

CAROLI SIGISMUNDI SCHMIDII
GAZOPHILACIUM
JURIDICUM
THEORETICO-POLITICO-
PRACTICUM.

Pars II.

Litera M. usque Lit. Z.

THEORY OF THE EARTH

GEOGRAPHICAL

PHYSICS

THEORY OF THE EARTH

PHYSICS

Part II

THEORY OF THE EARTH



M.

M

MACEDONIANER, sind Krieger, deren Haupt Macedonius vorgab, der H. Geist seye eine blosser Creatur von Gott zu seinem Dienst, und über die Engel erhoben. Worbey er eine strenge Lebens-Art einführete.

MACHIAVELLISTEN, diese haben den Nahmen von Nicolao Machiavello einem Italiäner, welcher unter andern gelehret hat, daß ein Oberherr an keine Leges Fundamentales gebunden sey, wann er nur seinen mercklichen Nutzen allenthalben befördern könnte.

MACHINA, machine heisset ein künstliches Gebäu oder Instrument, dessen man sich im Kriege, auf Theatris, und bey andern Gelegenheiten zu Beförderung eines gewissen Endzwecks bedienet. Es heisset auch unterweilen eine List oder Betrug, wann man seinen Gegenpart durch allerhand machinationes aus dem Vortheil setzet.

MACHINARE, mit etwas böses schwanger seyn, oder umgehen.

MACHINATION, das heimliche und listige Überwinden, ein arglistiges Fürnehmen.

Mäcker, ist ein Unterhändler, welcher sich gegen billige Belohnung allerhand ehrliche Handlungen zu schliessen und befördern zu helfen, gebrauchen läset. L. 3. in fin. ff. de proxen. Dergleichen Persohnen werden entweder von der Obrigkeit in grossen Handelsstädten in gewisser Zahl und vermittelt prästirten Cydes bestellet, oder von denen contrahirenden Theilen selbst darzu nach Gefallen erwahlet. B. de Lyncker in annal. ad tit. de proxen. Sie müssen aber in ihren Verrich-

tungen treu seyn, und gehührend Fleiß anwenden; dann sonst können sie ratione des zugefügten Schadens und Unvorsichtigkeit belanget werden. Hingegen können sie, ob auch schon keine Verehrung versprochen worden, solche nach billig-mäßiger Beschaffenheit suchen, L. 1. ff. de Prox. und können in solch getroffenem Handel zu Zeugen auch gezwungen gebraucht werden.

MACULA, ein Mackel, Flecken, Mahl, Tadel, siehe Not. levis Macul.

MAGAZIN, heisset ein Ort, dahin ein Vorrath an Waaren, Lebens-Mitteln oder Kriegs-Munition verwahret wird.

MAGIA, die Zauberey, die Schwarze-Kunst. Item eine fast über natürliche Kunst. §. 5. Inst. de Publ. Judic. Ein Zauberer kan nicht testiren, er befehre sich dann vor seinem Ende, so wird ihm alsdann zu testiren zugelassen. L. 2. 3. 4. O. de Apost. Deren Bestrafung gehöret zum Hals-Gerichten Carpzov. in crim. qu. 109. n. 32. Die Straffe, wenn Zauber-Künste ausgeübet werden, ist das Feuer; L. 3. C. de malefic. besonders wenn ein ausdrücklicher Bund mit dem bösen Feinde gemacht, und Schaden gethan worden. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Car. V. art. 109. de variis speciebus crimin. magic. vid. Döpleri Theatr. Supl. cap. 46. Die Lapp- und Finn-Länder machen aus Bley, zauberisch Geschos, und schießen es in die Luft, und den sie in Sinn haben, der muß mit grossen Schmerzen sterben. Die Franzosen statuiren 4. Arten der Magie, die göttliche, die weisse, die natürliche und die schwarze. Die göttliche wird von ihnen diejenige genennet, welche die Kräfte des Menschen übersteiget, und absolute von gött-

göttlichen Eingebung herrühret. Die Weise ist diese, welche unter dem Schein der Religion allerhand Fasten und andere gute Werke befiehet und thut, bloß darum, daß ein auf dergleichen Art geläuterter Mensch mit den Geistern zu reden, und zu negociiren fähig werde. Die natürliche *magia naturalis* bestehet in einer Wissenschaft, welche durch Betrachtung des Himmels, der Sternen, der Pflanzen, der Mineralien und in Summa aller Elementen, sonderbare Geheimnisse der Natur hervor bringet. Die schwarze oder *magia occulta*, ist ein Verbindniß, oder auch Handthierung mit dem Teuffel, allerhand unverantwortliche Dinge durch dessen Beyhülffe zu lernen oder zu effectuiren, welche letztere heutiges Tags die Zauberey oder Hexen-Kunst heisset. Siehe ein mehrers in des Hübners Staats- und Zeitungs-Lexico.

MAGISTER NAVIS, Schiffs-Patron, Schiffs-Capitain. *L. 1. §. 1. de Exer. ad.*

MAGISTER PHILOSOPHIAE, ein Meister der Welt-Weisheit.

MAGISTER SACRI PALATII, ist ein Doctor Theologiae, welcher in dem Päpstlichen Pallast zu Rom wohnet, und darzu bestellet ist, die Bücher examiniren zu müssen, und soll derselbige gewöhnlicher massen ein Dominicaner-Münche seyn.

MAGISTERIUM, wird genennet, der Actus oder Handlung, wann Magistri creiret werden.

MAGISTRATUS, die Obrigkeit. Wann das Wort überhaupt betrachtet und angesehen wird, so begreift es alle diejenigen in sich, welche von dem Haupt des Staats dem gemeinen Wesen vorgestellt, und ihnen gewisse Berrichtungen nach Inhalt ihrer Bestellungen auferleget worden. Und sind sie also Vorgesetzte der bürgerlichen Societät, denen der Ober-Herr gegen gewisse Bestallung Macht mitgetheilet, über die Geschäfte des gemeinen Wesen zu erkennen, zu urtheilen, zu regieren und Rechnungen zu führen, alles zu des Landes Besten und Überhebung des Regiments, e. g. wie die Beamte sind etc. und

werden von denen Regenten und Landes-Herren gesezet, und hat es die Nothdurfft und die Erhaltung menschlicher Conservation jure Gentium erfordert, Obrigkeit und Gerichte zu verordnen, welche denen Unterthanen vorstehen, die Untergedruckten zu schützen, denen Bervortheilten Recht zu schaffen, und die Ubertreter der Geseze zu gebührender Straffe zu ziehen; werden, weilen sie an Gottes Statt stehen, für Götter gehalten. Siehe Seckendorff *Christen-Staat Lib. 2. tit. 7. §. 2.* Wird getheilet in *Magistratum superiorem sive majorem* in die hohe Obrigkeit, und *Magistratum inferiorem sive minorem*, die untere Obrigkeit.

MAGNA CHARTA, wird in Engelland dasjenige Diploma genennet, welches König Henricus III. im 9. Jahr seiner Regierung ertheilet hatte, worinnen die grossen Privilegia der Nation enthalten sind.

MAGNANIMITAS, Großmüthigkeit, Tapferkeit. Es ist die Großmüthigkeit eine Sitten-Tugend, welche hohe und grosse Ehren-Sachen mit rechter Maashaltung zu begehren standmäßig zu besitzen, und darinnen gegen jederman sich zu bezeigen weisset, und welche in einem hohen, tapfern, beständigen und großherzigen Gemüthe bestehet, wobey ein unabfälliger Vorsatz, etwas hohes, würdiges, grosses und tugendhaftes zu unternehmen und ins Werk zu richten.

MAGNATEN, heissen in Pohlen und Ungarn diejenigen grossen Herren des Adels, aus deren Zahl die wichtigsten Aemter bestellet, und durch welche die Schlüsse der Reichs-Tage verfertigt werden.

MAGNIFICENTIA, die Herrlichkeit, Großthätigkeit, ein kluger und ansehnlicher Pracht in Worten und Wercken, allwo kein Kosten gespahret wird. Ist also die Prachtigkeit eine großmüthige Sitten-Tugend, hoher, vornehmer und wohlbegüterter Leute, in Anwendung grosser gebühlicher Ausgabe, so jedoch gereichen muß zu öffentlichem Nutzen oder Zierde, um sich hierdurch bey der Nachwelt einen unsterblichen Nahmen zu machen. Das Gegenspiel und die Contraria sind;

Luxus

Luxus inutilis, ein überflüssiger Pracht. *Inepta & inconcessa profusio magnorum sum-
rum in res viles & non necessarias*, ein Über-
fluß und ganz übermächter Pracht, non ho-
nestatis, sed delectationis gratia consistens, eine
hochmüthige und ohnnöthige Prächtigkeit;
wann übermäßige Kosten unnöthig ange-
wendet und gleichsam vergeudet und ver-
schländert werden, da es weder standmäßiger
Pracht noch öffentlicher Nutz und Zierd im
wenigsten erfordert.

MAHOMETANER, Muselmänner und Tür-
cken sind dreierley Benennungen einer Na-
tion. Ihre Religion bestehet vornehmlich
darinnen, daß das Judenthum und Christen-
sthum zwar rechte Religionen, aber nun-
mehr abgeschaffet worden seyen, nachdem
sich Gott ihrem Vorgeben nach seinem Pro-
pheten Mahomet offenbahret habe; daß Gott
ein einiges Wesen, und daß Mahomet sein
Gesandter sey. Sie pflegen auch Heilige zu
haben, welchen sie Wunder-Wercke zuschrei-
ben. Sie glauben, daß die Engel Gottes
Befehle ausrichten, daß eine allgemeine Au-
ferstehung der Todten und letztes Gericht,
ein Paradies und eine Hölle seye; Auch
glauben sie insgemein die Prädestination, und
haben sich in viele Secten getrennet. Sie
sind vermög ihrer irrigen Lehre, verbunden,
niemahls ohne vorhergehendes Waschen in
eine Kirche zu kommen, ihre Schuhe allemahl
vor der Kirche auszuziehen, die Kinder im 12.
Jahr nothwendig zu beschneiden, ihre Tod-
ten ehrlich zu begraben, (sie thun auch solches
unter großem Geheule, und tragen die Män-
ner und Weiber die Verstorbenen ihres Ge-
schlechtes hinaus) stets wider die Ungläubi-
gen zu streiten, fleißig Almosen zu geben,
die Kirchen wohl zu beobachten, und der
Obrigkeit zu gehorchen, einen einigen Gott
und 70. grosse Propheten zu glauben, dar-
unter dem Mahomet für den größten, und ei-
nen jeden Groß-Sultan für dessen Vica-
rium zu halten, einmahl Zeit des Lebens
nach Mecca zu wallfarten, und allda Ma-
homets-Grab zu verehren, Schweinen-
Fleisch nicht zu essen, und keinen Wein zu

trinken. Christum halten sie für einen bloß-
sen Menschen, und sagen, daß nicht Er, son-
dern Simon von Cyrene an seiner Stelle wä-
re gecreuziget worden. Ferner glauben sie,
daß die Verdammten endlich wohl könnten
selig werden. Den Alcoran schätzen sie hö-
her als die heil. Schrift, doch kan sie selbiger
zu keiner Einigkeit in der Lehre bringen, all-
dieweilen unter ihnen 72. Secten ge-
hlet wer-
den.

MAJESTAS, Majestät, die Kayser- und Kö-
nigliche Herrlichkeit. Ist die höchste Gewalt
bey einem Volcke, deren Beginnen bey oder
von keiner menschlichen Gewalt kan wieder-
ruffen werden, welcher Titul niemanden als
den Kayser und Königen gebühret. Die
Majestät, alldieweilen sie inviolabel ist, wird
heilig genannt, also wird das Römische
Reich heilig genennet, die Kayser aber *Sacra-
tissimi*, und ihre Rescripta hin und wieder pro
sanctis prædiciret. S. 11. J. de Adopt. Manz. ad S.
10. J. de R. D. n. 22.

MAJOR, oder Obrist = Wachtmeister, ist der
dritte Staabs-Officier bey dem Regiment,
welcher dasselbe exerciret, selbiges visitiret,
und nach dem Obrist = Lieutenant die Parole
vom Adjutanten empfängt. Wenn der
Obrist oder Obrist = Lieutenant nicht zu-
gegen ist, so commandiret er das Regi-
ment, und läßt die Regiments = Unkosten
einfordern, welche er an die Staabs-Of-
ficier bezahlet. Er findet sich beym Kriegs-
Rath ein, und im March oder Treffen ist er
allezeit zu Pferd, bald vorn bald hinten. Er
thut aber keine Garnison noch Feld-Wache,
und ist sein Gewehr eine halbe Pique. Unter
der Französischen Miliz sind allerhand Majors
von unterschiedenem Rang. Item heisset auch
derjenige Major, der ein vollkommenes Alter
hat. Major wird auch genennet, der noch
nicht 70. Jahr alt ist, sondern erst in das 70ste
Jahr gehet; L. 3. ff. de jure immunit. Gleich-
wie im Gegentheile derjenige Minor heisset,
der noch nicht 20. Jahr erreicht, sondern nur
den ersten Tag davon. L. 1. ff. de manumiss.

Item **MAJORES**, die Vorfahren. Ferner hei-
ßen auch Majores, die ihres vollkommenen Al-

ters sind, volljährig, überjährig, die ihre 25. Jahre vollkommentlich erreicht. *ut int. ff. ex quib. caus. maj: in integrum restit.*

MAJORATUS, das Vorzugs Recht, so der Älteste des Geschlechts hat, in den untheilbaren Lehen, gilt auch zuweilen das Älterrecht, in welchem der Älteste in der Familie das Lehen überkommet, zuweilen kan das erste Geburt und Alter Recht verknüpft seyn, da dann nicht schlechter Dings der älteste in dem Lehen folget, sondern der, welcher in der Linie des Erstgebohrnen der Älteste ist. *Strick, E. l. R. c. 15. qu. 25. & 32.*

MAJORENNIS, der keine Vormünder mehr und sein 25. Jahr erreicht hat, *pr. Inst. de Curat.*: Nach dem Sächsischen Recht bis auf das 21. Jahr, es wäre dann, daß jemand *veniam ætatis* erhalten hätte, darzu bey denen Manns-Personen 20. und denen Frauens Personen 18. Jahr alt zu seyn, erfordert werden. *l. 2. C. de his qui ven. ætat.*: und dadurch bekommet jemand das Recht, was er mit Einwilligung des Curatoris thun könnte. *l. 22. C. de Administr. Tut.* In Deutschland werden ebenfalls zur Majorennität der Fürsten nach gemeinem Recht 25. Jahre, *Saxonice* aber 21. Jahre erfordert. Außer daß die Churfürsten, kraft der guldnen Bulle wie auch einige andere Fürsten, als die von Braunschweig, Hessen, Anhalt etc. im 18. Majorennis werden, und solchemnach zur Regierung kommen. In Frankreich wird der König im 14. in Spanien im 20sten, und in Schweden, Pohlen und Moscau im 18. Jahr majorenn. Majorennis in einem Lande, ob er auch in andern Landen davor zu halten? die Statuta, welche die Person habilitiren, haben in so weit ihre Wirkung außer dem Lande, daß eine solche Person *pro habili & inhabili* an fremden Orten geachtet werde, e. g. ein Sächsischer ist in fremden Orten im 22. Jahr *pro majorenni* zu achten, und kan er daselbst seine liegende immobilia ohne Vormund veralieniren. *Mey. qu. 6. prælim: n. 39. ad jus Lubec.*

MAJORENNITAS, die Mündigkeit.

MAJOR INFANTE, ein Kind unter 11. Jahren.

MAITRESSE, hier wird unter dem allgemeinen Verstand die Frau oder Wirthin, in besondern aber, ein Weibsbild, die sich zu allerhand Liebes-Berrichtungen gebrauchen läßt, verstanden.

MALA FIDES, ein böser Glaub, wenn nemlich einer ein fremd Gut besizet.

MALÆ FIDEI POSSESSOR, ist, der eine Sache unrechtmässiger Weise besizet, so geschieht, wenn einer eines Dinges sich annimmt, da er doch weiß daß es einem andern gehöret, und also wissentlich eine Sache apprehendret. *L. 1. §. ult. uti possid: L. 6. de acquir: possess. L. 76. pr. C. de furt.*: Durch das Päpstliche Recht, als wornach man sich in diesem Fall zu richten hat, wird durch die *malæ fidei possessionem* die Verjährung und *præscriptio* einer Sache unterbrochen, es mag dieselbe vor verjährter Klage sich ereignet haben, zu welcher Zeit es wolle. *Strick: von Gerichtlichen Klagen Part: 3. c. 1. axiom: 7.*

MALCONTENT, nicht wohl- oder übel zu frieden, unvernügt, traurig, unlustig. Item heißen Malcontenten, nicht übel gefinnete, mißvernügte, oder widerspreitige Personen, und ist dieses Wort ein wenig gelinder, als Aufrührer oder Rebell.

MALEDICTA, Schmach-Reden, üble Nachreden, schändliche Zumuthungen, welche nicht in öffentlichen Versammlungen auch nicht mit Schreyen geschehen, e. g. wenn man hin und wieder schimpfliche Dinge von jemand pfleget zu sagen, oder einer erbarm Frauens-Person mit Worten Unzucht zumuthet.

MALEDICTIO, die Verfluchung, Schmach-Rede.

MALEFACERE, mißhandeln, zum Verdruß thun, übel handeln.

MALEFICIUM, eine Ubelthat, Mißhandlung, Verbrechen. *L. 1. pr. ff. si fam: furt. secess.* *Quicquid improbe admissum est.*

MALEFICIUM, pfleget in specie Zauberer, Gegensprecheren zu heißen, wann jemand durch Mittel verbotthener Künste und Besstand

stand des Satans denen Menschen und ihren Güthern schadet, sie verblendet, und unterstehet sich Wunder=Wercke zu thun, oder denen Leuthen künfftige Dinge zu sagen. L. 4. 5. 6. C. de malefic. & mathematic. Und ist zweyerley (1) wann man ein ausdrückliches Pactum mit dem Teuffel gemacht hat, dadurch man Gott verlaugnet, und sich dem Teuffel suchet zu ergeben, 2) wenn ausser deme ein stillschweig und heimliches Pactum dazu gekommen, und jemand ohne ausdrückliches Pactum sich des Teuffels Hülffe bedienet, welches auf dreierley Art geschiehet, 1) wenn jemand mit dem Teuffel selbst Gemeinschaft hat, und durch Exercirung der Teuffels=Künste schadet, 2) wenn jemand durch solche Künste Schaden thut, 3) wenn einer sich abergläubischer Mittel bedienet. Carpz. prax. crim. P. 1. qu. 49. & seqq. Maleficium non debet manere impunitum l. ita ff. ad Le. Aquil. Maleficia dicuntur ea delicta, quibus quis dolo malo interveniente læditur, ut sunt furtum, rapina, damnum injuria datum & Injuriae. Schard.

MALEFICUS, a, um, schändlich, ein Mißhändler, ein Ubertreter, böser Mensch, ein Zauberer, t. r. C. de Malefic. & Mathematic. welcher Menschen und Vieh durch Teuffelsche Künste suchet Schaden zuzufügen.

MALEFIZ-Persohn, ist ein Ubelthäter, welcher das Leben verwürcket hat, und das Urtheil durch den Hencker vollzogen wird, daferne ihn nicht die höchste Landes Obrigkeit begnadiget.

MALEFIZ-Recht, dieses ist das ordentliche Kriegs Recht, welches pfleget über die verbrechende Soldaten gehalten zu werden. Und bestehet solches aus einem Präside und verschiedenen Beysitzern, welche mit einem Eyd verpflichtet werden; In einigen Orten geschehen vom Auditeur die Umfragen, und darauf die Verbannung des Rechts: Es wird der Inquisit ordentlich vernommen, über dasjenige, so er verneinet, werden Zeugen gehört, und kan der Inquisit seine Defension führen, und hernach wird auf genugsame Erwegung der Acten das Urtheil abgefasset. Mit einem Wort, man verfähret überall auf eben dieselbe Art, wie es sonst

in Inquisitionibus zu geschehen pfleget: Von diesem ordentlichen Malefiz-Recht, siehe weitläufftig in des Herrn Ludovici Einleitung zum Kriegs-Recht cap V. §. 3. seqq.

MALEFIZ-Sachen, pflegen alle Criminal und peinliche Sachen genennet zu werden, sie mögen gleich eine peinliche Straffe nach sich ziehen oder nicht. Blum, Proc. Camer. tit. 32. n. 43.

MALEVOLUS, a, um, abgünstig, mißgünstig.

MALIGNITAS, die Malignität, Argheit, Bosheit, Heftigkeit, so auch von Kranckheiten pfleget gesagt zu werden. Malignus Morbus Kranckheit so starck anhält und heftigere Zufälle hat als sonst gewöhnlich.

MALITIA, Arglistigkeit, Bosheit, der Betrug.

MALITIÆ JURAMENTUM suche oben Juramentum Malitiæ.

MALITIOSE, bößlich, betrüglich. Malitiose deseriren bößlich verlassen, welches pfleget zu geschehen, wann nemlich der Mann das Weib, oder das Weib den Mann bößlich und vorsehlich verlässet, davon zeucht, und er sie, oder sie ihn sitzen lässet. Dahero wird genennet Malitiosa desertio, eine bößliche Verlassung des Ehegattens.

MALITIOSUS, a, um, arglistig, betrüglich, verkehrt, böse, boshaft.

MALVERSATION, heisset, wenn einer in denen ihm anvertrauten Geldern allerhand Betrug und Unterschleiff begeheth.

MALUM, ein Apffel. Item das Unglück, Ubel. Item Kranckheit.

MAMALUCO, ein Mamaluc, abgefallener, Ungetreuer, ein Renegat, einer, welcher den Christlichen Glauben verläugnet, und eine andere Religion angenommen hat. Insbesondere pfleget es gesagt zu werden, wenn welche zu dem Mahometanischen Glauben übergangen sind.

MANCIPATIO, die Zueignung.

MANCIPES, die Zöllner, item so etwas gepacht haben.

MANCIPIUM, ein Leibeigener. Item das Eigenthum. Die Knechte und Leibeigene sind, welche ihren Herrn unterworffen und keine Gerech-

Gerechtigkeit oder Freyheit genießen. Und ist die Knechtschaft durch die Kriege und Gefangenschaft zumahlen in denen Orientalischen Ländern und zwar fast bey dem Ursprung derer Republicken entstanden, worauf unter denen Völkern die gebornen Slaven entstanden, dann eine Slavin konnte nichts anders als Slaven zur Welt bringen. Die Römer hatten noch eine andere Art, wodurch ein freyer Mensch in die Slavery verfallen konnte, gehabt, als wann ein 20. jähriger sich per tertium an einen unwissenden Käufer Profits wegen verkauffen ließe. Und diese alle nun hatten, so viel ihren Stande betraff, keinen Unterschied unter sich, sie waren alles bürgerlichen Rechts beraubt, und wurden unter die übrigen Güter ihres Herrn, ja unter das Vieh gerechnet. l. 2. §. 2. ad L. Aquil.

MANDAT, also wird in specialem Verstand, ein schriftlicher Befehl genennet, welchen eine hohe Obrigkeit in einem Lande ergehen läßt, non præsumuntur nisi producantur. l. 1. C. de Mand. Princ.

MANDATARIUS, ein Bevollmächtigter, so von einem Vollmacht hat, ein Befehlhaber, wird eigentlich derjenige genennet, welcher von jemanden bemächtigt ist, eine oder die andere Sache entweder Gerichtlichen oder ausser Gericht abzuhandeln. Darff die fines Mandati nicht überschreiten. §. 8. Inst. de Mandat.

MANDATOR, der einem andern etwas aufgetragen und befohlen hat. l. 22. §. ult. l. 26. l. 49. §. L. 58. ff. Mandati §. Mandatum Inst. de Mandato.

MANDATUM, eine Vollmacht, Gewalt, Befehl oder Geheiß. Und ist ein Contractus consensualis ein Handel, so in der Contrahenten Einwilligung bestehet, durch welchen einem ein Geschäft aufgetragen wird, und derselbe es umsonst zu verrichten auf sich nimmt. l. 1. pr. l. 2. §. 4. ff. Mandati vel contra pr. J. de Mandat. §. ibid. D. Hopp. Oder es ist ein einwilligender Contract das Geschäft, so einem von dem andern aufgetragen worden umsonst zu führen. Ist zweyerley,

ein Mandatum Generale ein allgemeines über alle Güther, L. 6. §. 6. ff. h. r. §. l. 58. ff. de Procur. und zwar entweder schlechter Dings oder mit freyer Macht alles dasjenige zu thun, was der Herr selbst vermuthlich thun würde: und ein speciale Mandatum, eine besondere Vollmacht über eine gewisse Sache. L. 1. §. 1. ff. de Procur. Ferner wird das Mandatum getheilet in *expressum* und *tacitum*.

MANDATUM EXPRESSUM ist, welches mit beider Theile expresse Willen, so mit Worten, in Briefen durch einen Boten kund gemacht wird, geschiehet.

MANDATUM TACITUM ist, welches durch einen stillschweigenden Consens inducirt wird, wenn nemlich jemand gegenwärtig sein negotium durch einen andern verrichten läßt und darzu schweiget. L. 6. §. 2. §. l. 18. ff. de Mand. Dann wann der Herr dessen Geschäfte von einem andern verrichtet werden, nichts davon weiß, so ist es kein Mandatum, sondern eine negotiorum gestio. §. 1. de obl. quæ ex quasi contr. Ferner, wann jemand Brieff ohne contradiction annimmt, da er hätte widersprechen können, von dem wird ein Mandatum tacitum præsumiret. L. 16. ad Scutum Maced. Ingleichen wird das Mandatum de Jure Canonico eingetheilet in Mandatum cum libera und sine libera. Mandatum cum Libera ist, da der Gewalt den Gewaltnehmer dahin bevollmächtigt, daß dieser nach eigenem Belieben und Gutdüncken alles dasjenige thun und verrichten möge, was der Gewaltgeber, wenn er selbst zugegen gewesen wäre, hätte thun und verrichten können. Folglich gehet solche Gewalt auch auf alles dasjenige, was sonst ein special Mandat erfordert, e. g. die Macht sich zu vergleichen, einem andern einen Eyd aufzutragen. Mandatum sine libera aber ist, wann der Mandans den Mandatarius nur schlechter Dings zu Expedirung seiner Geschäfte bevollmächtigt. Diese Eintheilung gründet sich in dem cap. 4. de proc. in 6. Es hat der Hr. Böhmer in seinem Jure Ecclesiast. Protest. Lib. 1. tit. 38. §. 6. bereits gezeigt, daß nach dem Römischen Recht dieser Unter-

schied unbekannt sey, und in dem *Leg. 58. de Proc.* wie auch in *leg. 9. §. 4. de A. R. D.* auf welche man sich dñßfalls zu beziehen pfleget, nichts hiervon wäre enthalten.

MANDATUM DE EXEQUENDO, ist ein Befehl von dem Ober-Richter an den Unter-Richter oder Executorem des Inhalts gerichtet, daß solcher unter öffentlicher Auctorität, das Urtheil zur Erfüllung bringen solle. *Text. Prax. Jud. p. 1. c. 14. n. 11.*

MANDATUM DE NON OFFENDENDO, ist dadurch die Kayserliche Cammer dem Beklagten, der einem andern öffentlichen Gewalt zu thun drohet, sine clausula bey Straff des Banns oder der Privation befiehet, daß er von seinem gewaltthätigen Vorhaben abstehe, und vielmehr vor Gericht als mit Gewalt und de facto sein Recht suche. *Ord. cam. P. 2. tit. 9. §. und ob sichs. Gail. 1. 1. de Pace publ. cap. 3. n. 3.*

MANDATUM EXTRAJUDICIALE, da einer zu außerordentlichen Handlungen, außer Gericht zu expediren bevollmächtigt wird. *t. t. ff. mandati, e. g. Erbschafften und Schulden einzumahnen, Zusammenkünfte zu besuchen, etwas zu kauffen zc. Schneidevv. super tit. instit. de mand. proc.*

MANDATUM JUDICIALE, eine gerichtliche Vollmacht, muß nach dem Reichs Abschied de A. 1654. §. Damit auch zum vierten zc. mit auf die Erben gerichtet werden, die ratio ist, diemeilen es ansonsten vermittelst des Mandantis Tod erlöschet, einfolglichen allererst die Erben den Proceß zu reassumiren hätten, welches man bey dieser beobachteter Präcaution alsdann nicht nöthig hat. *Stryck Introd. ad Prax. forens. cap. 10. §. 4. & Tr. de caut. Contr. Sect. 2. c. 11. §. 2.* Kan nur in zugelassenen Dingen ertheilet werden; Dann wann einer dem andern auftrüge, eine Ubelhat oder sonst etwas verbotenes auszuüben, und es geschehe auch solches, so ist so wohl len derjenige, der es dem andern aufgetragen, als auch der, so es gethan gleicher Straffe würdig, und kan der Befehlshaber keine Klage wieder den, so es ihn geheissen, anstellen. Muß in Gerichten vorgewiesen wer-

den, widrigen Falls wird er abgewiesen. Auch werden gewisse Personen ohne schriftliche Vollmacht zugelassen, nemlichen Eltern für ihre Kinder, und Kinder für ihre Eltern: Nicht minder Bluts-Verwandte und Beschwägerte für einander, biß in den vierten Grad: Die Verschwägerte aber müssen in auf- und absteigender Linie, oder als Bruder und Schwester seyn, biß auf den andern Grad der Unverwandtnuß. *Siruv. Syntag. Ex. 7. th. 28.* So auch ein Mann für sein Weib und die Litis consorten. Die Cautio rati hilft denen Mängeln einer Vollmacht, wann der Bevollmächtigte angelobet, daß sein Principal, was gehandelt wird, vor genehm halten werde; woferne es nur nicht ein solcher Punct ist, worzu nach Verordnung der Rechte eine absonderliche Vollmacht erfordert wird, wann dem Mandanti ein grosses Nachtheil und Schaden daraus entstehen kan. *Siruv. Synt. civ. Ex. 7. th. 34.* Endiget sich auf viererley Arten, 1.) durch beyder, des Mandantis und Mandatarii Zwietracht, *S. fin. J. quib. mod. toll. Obl.* (2.) Durch Wiederruffung des Mandantis, *h. §. 9.* (3.) Durch Aufsagung des Mandatarii, *S. 11. h. t.* (4.) und durch den Tod eines von beeden. *§. 10. h. t.*

MANDATUM SINE CLAUSULA, heisset, welches denen Partheyen, wider die es gerichtet ist, also fort die Partition und Execution unter einer gewissen Straffe anbefiehet. Bey dem Kayserl. und des Reichs Cammer, pflegen aus publicis instrumentis Mandata sine Clausula erkannt zu werden, welches aber alsdann erst Statt hat, wann das Instrument wichtige Executivas und quarentigiatas clausulas enthält, woraus dem Creditori eine parate Execution concediret wird, außer deme aber nicht. *Schvvan. Obs. Cam. 131. seq. Brun. Proc. c. 19. n. fin.* In Camera hat wieder die Mandata sine clausula die Exceptio sub- & Obreptionis statt, alldiemeilen alle Mandata cum & sine clausula diese tacitam conditionem in sich enthalten: wann das, was gebeten wird, der Wahrheit gemäß ist (*si preces veritate nitantur*) *c. 2. X. de rescr.*

P. Frider. de process. l. 1. c. 15. l. 2. de Mand. c. 15. n. 2. Mey. p. 1. d. 43. Der Effect dieser Exception ist, daß das Erlangte für nicht erlangt zu achten. *L. 29. ad Leg. corn. de fals. L. ult. C. de divers. rescript. L. 5. S. manet. de reb. eorum qui sub &c. &c. c. 11. de prebend. in 6. c. 11. X. de rescr. Fab. in Cod. lib. 1. tit. 2. def. 2. n. 2. def. 4. n. 6. & def. 51. n. 1.* Es werden aber alsdann die Rescripta pro subreptitiis gehalten, wenn man dem Fürsten oder Richter nicht die wahre Beschaffenheit der Sache referiret hat, sondern entweder etwas falsches vorgebracht, oder die Wahrheit suppressiret, oder die Sache perverse und obscure erzehlet, oder auch ein und andern Umstand von der Sachen Beschaffenheit verhält. *Cotbm. V. 4. R. 12. n. 84. Menoch. A. J. Q. l. 3. cas. 202. n. 69. & cas. 203. n. 3. Grammat. dec. Neap. 59. n. 58. & d. 66. n. 19.*

MANDATA CUM CLAUSULA, welchen die Clausula Justificatoria angehängt ist, das ist, daß der Beklagte dem Mandat gehorsame, oder in dem angesetzten Termin erscheine, und seine Ursachen anführe, warum er dem Mandato nicht pariren dürffe. *Ord. Cam. P. 2. tit. 23. pr. Gail. Lib. 2. obs. 19. Frider. de Mandat. c. 20. n. 1.*

MANIFEST, ein Aufgeboth zum Kriege, eine Schrift, worinnen ein Potentat offenbahret, daß er einen Krieg anfangen will, damit man wissen möge, warum er wider den andern Krieg führen wolle. Item ist es auch eine schriftliche Erklärung eines Königes, Fürsten oder einer Republique über eine oder die andere Staats-Angelegenheit. Eine Schutz-Schrift.

MANIFESTA JURIS RATIO, eine offenbare Rechts-Ursache.

MANIFESTE } öffentlich am Tag.
MANIFESTO }

MANIFESTUM CRIMEN, pfleget von Bartolo, dasjenige Verbrechen genennet zu werden, worüber einer ist erwischt worden. *in L. sit Fur. ff. de Furt. vid. eundem in leg. heredes palam de Test.*

MANIFESTUS fur, est, qui cum furto deprehenditur, ein offenbahrer Dieb, welcher

über den Diebstahl, ehe er damit in sein Gewahrksam gekommen, betreten und ertappet worden. *L. 3. 4. 5. cum seq. ff. de Furt. Cajus l. 2. Inst. tit. ult. S. Manifestus Inst. de obligat. quæ ex delicto.*

MANSUETUDO, die Sanftmüthigkeit, ist eine Sitten-Tugend, welche gebührende Maashaltung im Erzürnen sich zu verwahren und zu erzeigen weiß. Die unsern Zorn mäßigt, und nach erforderter Gebühr besänftigt. Der Sanftmüthigkeit contraria sind die Zornmüthigkeit, suche Iracundia.

MANSUETUS HOMO, ein sanftmüthiger Mensch, mit welchem gut umzugehen ist.

MANSUETUS QUASI MANU ASSUETUS, der sich bey der Hand gutmüthig führen und leiten lässet.

MANUAL, ein Hand-Buch zum täglichen Gebrauch, das Memorial bey denen Kauff-Leuthen; Und werden insonderheit die täglichen Rechnungen und Register also genennet, darein diejenigen, welche mit Rechnungen zu thun haben, alles schreiben was ihnen vorfället.

MANUFACTURE, eine Hand-Arbeit, mit Händen gemacht. Dahero nennet man einen Ort, wo viele Arbeiter sind, welche allesamt einerley Arbeit und Waaren verfertigen, e. g. Zeuge, Strümpfe, Hüte, Spitzen &c. &c. eine Manufactur.

MANUMISSIO, die Freylassung, Freygebung, von der Knechtschaft. Sie ist eine Befreyung von der Herrschaftlichen Gewalt. *pr. J. de Libert.* Es geschah aber Jure vetere die Manumission auf vielerley Weise. Und zwar (1) in S. S. Ecclesiis. Diese Manumission ist zur Zeit des Kayfers Constantini M. aufgekomen. *L. I. C. de iis, qui in Eccles. manum.* und geschah in Gegenwart des Bischoffs, der Geistlichkeit und der Gemeinde, gemeiniglich aber am H. Oster-Fest. Wurde auch zu desto besserer Befräftigung hierüber jederzeit ein Freybrief unter dem Bischoffl. Sigill errichtet, und dahero denselben der Nahme Char-tulariorum oder Tabulariorum beygeleget. 2) Geschah die Manumissio per vindictam, und zwar auf folgende Art: der Herr gieng mit

mit seinem Knecht entweder zum Prætor oder Bürgermeister, wo oder zu welcher Zeit es seyn könnte, daselbst drehete er ihn einmahl herum, anzuzeigen, daß er nun hingehen dürffte, wo er wollte. Im wählenden Drehen gab er ihm eine Ohrfeige, so dann ließ er ihn aus seiner Hand und sagt: *hunc hominem liberum esse, volo.* Der Prætor oder Consul aber tratt hinzu, und schlug ihn etlichmahl mit einem Stecken, der hieß *Vindicta*. Ob aber diß Wort von *vindicare*, weiln dadurch die Knechte in die Freyheit vindiciret und gesetzt wurden, oder von dem zu erst auf diese Art freigelassenen *Vindicio Bruti*, oder wie andere meynen, der *Vitelliorum* Knecht, herzu leiten seye, das lasset man dahin gestellet seyn. *vid. Wesenb. ad §. 1. Inst. de Libertinis n. 4.* 3) Geschahe auch die *Manumissio* inter amicos, wenn ein Herr seinen Knecht in Gegenwart seiner guten Freunde loß ließ. Nun erlangten zwar hierdurch ehedessen die Freigelassenen das Römische Bürgerrecht nicht, sondern sie wurden allein *Latini ex Lege Julia*. Nachdem aber Kayser Justinianus aller Orten den Freigelassenen das Bürgerrecht angezeygen lassen, haben auch die auf solche Art Freigelassene, solche Gnade von selbiger Zeit an genossen. *vid. à Costa in comment. h. ad Inst. tit. de libertinis & Manz. in Comment. h. t. n. 13.* 4) Per *Epistolam* durch ein, von 5. Zeugen unterschriebenes Instrument, worauf die ganze Ursache der *Manumission* befindlich war. *L. un. §. 1. C. de Latin. Lib. toll.* Die 5) Art der *Manumission* per *Testamentum* geschahe entweder *verbis directis*, wann es ausdrücklich im Testament angezeigt war, daß dieser oder jener Knecht frey seyn sollte, oder *verbis precariis*, wenn der Erbe ersucht wurde, diesen oder jenen Knecht loß zu lassen. Es waren aber noch viele andere Arten, wodurch ein Knecht die Freyheit erlangen kunte, als 6) per *Mensam*, wann sich der Knecht mit dem Herrn zu Tisch setzen dürffte. *Loon de Manumiss. Serv. 7) Per Denarium*, wenn der Herr vor der Obrigkeit seinem Knecht einen Denarium oder Stück Geld aus der Hand schlug, welches gleichsam das Löse-Geld seyn sollte, und solche hie-

sen hernach *Homines denariales*. 8) Per *traditionem armorum*, wann man ihn wehrhafft machte. 9) Per *Censum*, wann nemlich ein Knecht mit Bewilligung seines Herrn seinen Nahmen und sein Vermögen neben andern Römischen Bürgern, bey dem, deswegen alle 5. Jahre angestellten *Censu lustrali* oder Steuer Beschreibung angab, und dadurch, wenn sein Herr innerhalb den nächsten 5. Jahren sich dessen nicht gereuen liese, das völlige Bürgerrecht erlangte. *Ulpian: fragm. l. 8.* Bey denen Longobarden war im Gebrauch *manumissio per quartam manum*, wenn der Herr den Knecht dem andern, der andere dem dritten, der dritte dem vierten in die Hände gab, dieser aber ihn loß ließ, da *Fresne II. 456. seq.* Es konnte aber die *Manumissio* nicht nur am Gericht, sondern auch andern Tagen vorgenommen werden, all dieweilen es ein *Actus Jurisdictionis voluntaria* war. *L. 7. & 8. de manum. vind. & § 2. Inst. de Libertinis.* Es konnte aber die *Manumissio* in fraudem Creditorum nicht vorgenommen werden. Wenn aber eine *Manumissio* in fraudem Creditorum geschehen sollte, so wird erstlich erfordert der Vorsatz den Creditorem zu betriegen, und zum andern die That selbst. Denn wenn der Debitor nicht den Vorsatz hat, seinen Creditorem zu betrügen, sondern es stehet viel mehr derselbige in den Gedanken, sein Vermögen werde zu Bezahlung seiner Schulden hinlänglich seyn, es findet sich aber hernach das Widerspiel, so behält nichts destoweniger der Knecht seine Freyheit. *Hermanns deutliche Erklärung der Institutionum p. 86.* Welcher Herr aber nicht 20. Jahr alt gewesen, der hat nicht manumittiren können. *§. 4. J. Qui & ex quib. caus. manumitt. non poss.* All dieweilen ein solcher junger Mensch gar leichtlich von einem schlaunen Knecht zu etwas konnte überredet werden, daß ihm zum grossen Nachtheil gereichen möchte. Heut zu Tage werden die Leibeigenen loß gelassen: entweder durch ausdrücklichen Willen des Herrn, oder durch Stillschweigen, e. g. durch Verkaufung des Grundes. *Mer. p. 2. d. 234.* durch Ausjagung etc. *Arg. L. 2. C. de infant. expos.*

Und diese Leibeigene sind denen Römischen Knechten nicht zu vergleichen, in dem das Leibeigene seyn, heisset gleichwohl eigene Güther haben, aber seinen Leib nicht verrücken dürfen, unter eine andere Herrschaft ohne seines Herrn Willen. *Otto Tr. von der Leibeigenschaft p. 2. pag. 10.* In Lausnitz sind die Leibeigene mit ihrem Leib und Guth ganz und gar ihren Herren und Edelleuthen unterworfen. In andern Orten aber geben Sie ihren Leibeigern eine gewisse Contribution und Leibzins, als Capaunen, Hühner, Früchte, Dienst etc. Dahero kommet es, daß, wann dergleichen Leuthe sterben, ihre Herren das beste Kleid und Stuck Vieh davon ziehen, so von denen Canonisten *Mortuarium* oder Leib und Todesfall oder Hauptrecht genennet wird, dergestalten, daß, wo der Mann stirbet, das beste Kleid oder Pferd, wo aber die Frau stirbet, das beste Kleid oder Kuh dem Leibesherrn heimfallet. *Otto p. 2. pag. 11. seq. & p. 4. pag. 37. & p. 5 pag. 6.* Sind dahero sie und ihre Kinder vor *gleba adscriptis* zu halten. Strick, in *usu Pand. tit. de Stat. hom.* Ubrigens haben sie mit andern Römischen Bürgern das *Jus Connubiorum, Contractuum & Testamentorum* wie alle andere Leuthe gemein, welches von denen Knechten nicht kan gesagt werden. *L. 37. de R. 7.*

MANUMITTERE, loß geben, von der Knechtschaft freylassen. Solches können thun alle diejenigen, welchen es nicht absonderlich untersaget worden e. g. einem Schuldner der nicht bezahlen kan, und denen *Creditoribus* zum Schaden freylassen will, *qui. & ex quib. caus. man. non possit pr. 7.* Heut zu Tag wird zur Manumission, oder der loß lassen will, eine Zeit von 14. Jahren erfordert, als in welchem Alter auch ein Testament von dem Loßlasser kan gemacht werden. *Nov. 119. cap. 2.*

MANUS, die Hand, *Manu propria* mit eigener Hand.

MANUS INJICERE, einen halten, arrestiren, *l. 9. ff. de serv. de export. Manus injectio. l. 10. §. 1. ff. de jus voc. l. 20. §. 1. ff. de manumiss. Manus pro chirographo & cautione, eine Handschrift. l. 15 ff. de probat.*

MANUS BREVIS, wann etwas directe und ohne Umschweif pfleget zu geschehen. *L. 42 §. 1. ff. de jure Dot.*

MANUS LONGA, pfleget bey denen *JCtis* zu heißen, wenn etwas durch einen Umschweif geschieht. *L. 1. §. pen. ff. de acquir. poss. L. 7. ff. de solut. L. 79. eod.*

MANUSCRIPTUM, ein geschriebenes Buch oder eine Schrift. Und also nennet man in besondern Verstand diejenige gelehrte Schriften, welche annoch nicht zum Druck befördert worden, und meinst theils in denen vornehmen Bibliothecquen aufbehalten werden.

MARAUD, ein Bauer, Bäurisch, tölpisch. Item pfleget *marode* genennet zu werden. Wenn einer im Kriege sein Pferd verlohren hat oder zu Grunde gehen lassen.

MARCHAL, ein Marschall.

MARCHAL de CAMP, ein Feld-Marschall, ist eine Generals-Persohn, die ihren Rang unmittelbar nach dem General-Lieutenant bekommt, und der, wann die Troupen aufbrechen, nebst dem *Marechal de Logis* die Ordre von der March-Route vom General holet. So bald nun die Armee ins Campement einrückt, so nimt er die große Wacht und macht dem commandirenden General die Beschaffenheit des Lagers zu wissen. Es befinden sich bey einer Armee wohl 2. *Marechaux de Camp*, nachdem nemlich dieselbe starck ist, und diese wechseln mit einander in ihrer Verrichtung. Sollen von Rechtswegen brave erfahrene und fluge Leuthe seyn, sintemahlen ihre Verrichtung sich nicht allein auf die Schlagung eines Lagers beziehet, sondern man gibt ihnen auch offtermahls das Commando über einige detachementen und läset sie an gewissen Orten bey Belagerungen die *Attaque* führen.

MARCHAL de FRANCE, ist ein Officier der Cron Frankreich, welcher in der Französischen Sprache ein *General né des Armées du Roi*, das ist ein geborner General der Königlichen Armée, heisset, alldieweilen seine Charge mit sich bringet, eine oder die andere Armée commandiren zu müssen. Sie führen einen mit Lilien bestreuten Stab,

Stab, zum Zeichen ihrer Würde, und nebenst dem Eyd, welchen sie bey Empfangung solches Stabs dem König leisten, schwören sie auch zu solchem Ende vor dem Parlament zu Paris. Sie sind auch die Schieds-Richter der Stritigkeiten, welche absonderlich der Ehre wegen unter dem Adel entstehen, und haben Marchall-Lieutenant unter sich, welche ihnen beystehen. Mehrere andere Arten der Marchalle, siehe in des Hübners Staats und Zeitungs Lexico pag. 902.

MARCHAL de LOGIS, ein Quarrier-Meister.

MARCHAND, der Kauffmann, Handelsmann.

MARCHE, der Marsch, der Ausbruch die Reise, oder der Zug der Reise.

Markt, ist ein Dorff, und ein solcher Ort, welchen die Deutschen Marktflecken nennen, und hat einer vor dem andern etwas mehrere Freyheiten und Gerechtsame, welche selbige um etwas eher von denen Dörffern discerniren, beede so wohl die Flecken als Dörffer, seynd zwar ohne Mauren, daher werden jene auch offene Flecken genennet, doch seynd jene insgemein grösser und haben dabey ihre eigne Hals-Gerichte, Stock und Galgen, weil sie hergebracht oder zulässig, daß ein jeglicher an einem jeden Ort seiner hohen Obrigkeit dergleichen Exercitia criminalia haben möge. *Limn. in addict. ad lib. 4. c. 8. p. m. 644. Besold. voce Markt-Flecken.* Es pfleget aber das Wort Flecken nicht nur die Häuser, Gassen, und was binnen den Eitern begriffen, sondern das ganze Territorium, so weit sich die Zwing und Bann erstrecken, zu bedeuten. Also wann man sagt: dieser ist Herr im Flecken, wird das ganze Territorium so weit sich die Limites oder Bannsteine erstrecken, verstanden. *Diether. ad Besold. voc. Flecken.* Die Jurisdiction aber, welche dergleichen Flecken anhänget, wird Hof-Markt, oder Hof-Markts-Gerechtigkeit, und der Herr des Fleckens mit solchen Gerichten, Hof-Markts-Herr genannt.

Markt-Losung, Retractus territorialis ist dem Gespielt-Recht gleich, krafft dessen nichts aus der Markung einer Stadt, Districts oder Dorffs, an einen Fremden oder ausher-

rischen, ja zuweilen auch nicht an einen andern Amts-Unterthanen, ob sie schon beyderseits einen Ober-Herrn haben, verkauffet, wo es aber geschehe, daß verkauffte von einem jeden des Orts Inwohnern retrahirt werden kan, *Rennemann in Jurispr. Genn. p. 2. pag. 461.*

Markungs-Stein, pflegen genennet zu werden, welche einer Stadt, oder Dorffs District, Zwing und Bann, die man Markung, Geldmarkung nennet, so wohl theilen und unterscheiden, als auch anzeigen, wie weit sich selbiger Stadt oder Dorffs Gerechtigkeiten, und Nutzungen in Sachen, welche der Gemeine zugehören, als das ist Wunn, Wald, Wasser Trieb und Tratt, die Marklosung, das Recht Holz zu fällen, Eichel und Wild-Obst zu lesen und anders mehr erstrecken. *Oetting. von Gränz und Marktsteinen. c. 17. n. 15. Fritsch. Tr. vom Fluß-Recht cap. 8. n. 1. Ruland. de Commiss. L. 6. c. 3. n. 21. Besold. Thesau. practic. voce Markt.*

MARE, das Meer. Ist eine unerschöpfliche Quelle und reiche Versammlung aller Wasser; *Gen. 1.* Dieses grosse Welt-Meer rechnet der Imperator Justinianus unter die res communes, dann ob es wohl natürlicher Weise möglich wäre, ein Eigenthum darüber zu erlangen, so ist es doch moraliter unmöglich, massen wohl nimmermehr andere Völker leiden werden, daß sich einer allein des Welt-Meers anmassete, und die andern von dessen Gebrauch ausschliessen wolte. Im übrigen lässet sich dieses doch nicht auf andere Kleinere an einen gewissen Strich Landes angränzende Meere ziehen, dann, daß über diese, naturaliter und moraliter, ein Dominium erlangt werden könne, und solches andere Völker erkennen müssen, ist schon längst von Seldeno in mari clauso, Puffendorf in jure N. & G. Thomasio in not. ad Huberi Lib. de Jure civitatis und andere mehr wieder Grotium, Grasvinckelium gezeigt worden.

Marggraf, ist im Römischen Reich eine Fürstliche Würde, welche nach Kaisers Carl des Grossen Zeiten erblich gemachet worden, da es zuvor nur ein Amt einer gewissen Person

sohn gewesen, und so viel geheissen hat, als ein Marck- oder Gränk-Richter, heut zu Tage giebt es im Römischen Reich 5. Marggrafen, nemlich Brandenburg, Meissen, Mähren, Lausitz, und Baaden. Unter diesen Marggrafen sind vornehmlich die Marggrafen von Brandenburg schon vorlängst mit der Herzoglichen Würde begabet gewesen. vid. D. Coccejus *Jur. publ. Prud.* c. 3. S. 71. & c. 15. S. 15. In Frankreich und Italien pfleget es eine grosse Menge Marquisen oder Marggrafen zu geben, die aber manchemahl kaum unsern reichen Edelleuten beykommen, und daher von denen Teutschen Marggrafen eben so unterschieden sind, als wie der Himmel von der Erden.

MARGINALIA, was auf dem Rande stehet.

MARQUETENDER, ein Kauffmann im Kriege, so Proviant mit sich führet.

MARS, der Gott des Kriegs bey den Heyden, der Krieg. Item ein Planet, und pfleget ansonsten bey den Chymisten so viel als Eisen zu bedeuten.

MARTYR, der mit Vergiessung seines Bluts die Wahrheit der Christlichen Religion bezeuget hat.

MASQUERADE, ist eine Verkleidung und Verkappung gewisser Persohnen, welche zur Lust beyammen seynd, und ganz etwas andere vorstellen wollen, als sie sonst in der That sind. Dergleichen Masqueraden werden an vornehmen Höfen, und unter dem höhern Adel gemeinlich bey Solennitäten, Aufzügen, Ballen und Assembleen, wie auch Schlitten-Fahrten 2c. vorgenommen. Item ein Mummen-Tanz.

MASSA, die Materie, daraus etwas gemacht wird. *Lib. 7. §. cum quis ff. de acquir. rer. dom.*

MASSA HÆREDITATIS, die ganze Erbschaft.

MATER FAMILIAS, die Haus-Mutter.

MATERIA, die Materie, allerhand Zeug, daraus man etwas zu machen pfleget, item der Anlaß, die Gelegenheit, Ursach, das Vorhaben. *Materia etiam est quæ ad ædificandum*

fulciendumve necessaria est. L. 55. ff. de Legat. 1. l. 12. ff. de usufr. l. 167. de V. S.

MATERIALIA, pflegen genennet zu werden, die Materialien, die Haupt-Sach, oder die Dinge, so die Sache selbst betrifft, item daraus etwas gemacht wird. Die Ingredientien, Specereyen, ferner die Zubehörungen, der Vorrath.

MATERNA BONA, Güther, welche von der Mutter herkommen. *l. 114. §. idem ff. de Legat. 1. L. 86. §. ult. ff. de acquir. vel omittend. L. 78. ff. de heredib. instit. L. ult. ff. ad SCt. Trebell.*

MATERNUM, also pfleget alles dasjenige genennet zu werden, was von Seiten der Mutter herkommet.

MATERTERA MATRIS SOROR, QUASI MATER ALTERA, der Mutter Schwester. *l. pen. ff. de leg. tut.*

MATERTERA, MAGNA, AVIÆ SOROR EST. *l. 1. §. 4. de Grad.*

MATHEMATICUS, der die Mathesin verstehet, ein Sternseher. *In tit. de maleficis & mathematicis l. 9. C.* heisset auch ein Mathematicus ein Zauberer, Herrenmeister, Segensprecher.

MATHESIS, die Rechen-Meß- und Stern-Kunst 2c.

MATRICIDA, der Mutter-Mörder.

MATRICIDIUM, der Mutter-Mord.

MATRICULA, das Matricul-Buch, darein die Sachen zu künftigem Gedächtnuß geschrieben werden. Ein Verzeichnuß-Register, Beschreibung, das Gerichts-Buch. In besondern Verstand heisset es dasjenige Universitäts-Stadt-Amts Collegien-Buch, in welchem die Studiosi, Bürger, und Glieder einer Zunfft oder Collegii eingezeichnet und immatriculiret werden.

MATRICULA IMPERII, ist eine Deutsche Erfindung, und heisset eigentlich dasjenige Verzeichnuß, worinnen enthalten, was jeder, den man bey der Verfertigung für einen Reichs-Stand geachtet, zu den Reichs-Anlagen zu entrichten verbunden, v. *Tit. Spec. Jur. Publ. l. 3.* Und ist die Erste ungezweifelt von dem Kayser Sigismundo auf dem A.

1431. zu Nürnberg abgewarteten Reichs-Tag verfertigt worden. vid. *Conring. de Civ. Imp.* Für die richtigste Matricul wird die von 1521. gehalten, wovon, und deren weitem Einleitung *Vitriar. illust. l. 1. Tit. XII.* und andere Publicisten nachzuschlagen sind. Von dieser Matricul aber, ist die Cammer = Matricul, oder Cammer = Anschlag, ganz und gar unterschieden, als in welcher befindlich, was jeder Stand zum Unterhalt des Cammer = Gerichts beiträget.

MATRIMONIUM, die Ehe, Gemahlschafft, item die Mütterliche Erbschafft. Und ist die Ehe eine Verknüpfung eines Mannes und Weibes, welche eine unzertrennliche Liebes = Freundschaft in sich hält. Es heist in unserer gegebenen Definition: eines Mannes und eines Weibes, woraus nun fließet, daß die Polygamia simultanea oder die viel Weiberey, das ist, wenn man zu einer Zeit mehr als ein Weib nimmt, bey Verlust der Ehre verbothen, l. 2. C. de inc. nupt. bey Straffe des Stupri, l. 18. C. ad leg. Jul. de adult. ja heutiger Zeit bey Straff und Verlust des Kopfes. *Const. Crim. art. 121.* Es können aber alle Mannbahre Persohnen, welchen weder wegen der Bluts = Freundschaft, noch wegen der Schwägerschafft, noch um einer andern Ursache willen der Verboth beschiet, einander heyrathen, und in den Stand der Ehe treten. *pr. J. de Nupt.* Nach dem Jure Civili muß die Manns = Persohn 14. und die Frauens = Persohn 12. Jahr alt seyn *b. pr.* Nach dem Jure Canonico und denen Gewohnheiten aber, siehet man auf die Vermögenheit Kinder zu zeugen, und ob einer capabel ist, eine Frau ernehren zu können. Es gehöret auch ad Substantiam der rechten Ehe nicht nur der Contrahenten Consens darzu, sondern auch der Eltern Einwilligung, als in deren Gewalt sie sind. *b. pr. & l. 2. ff. b. t.* Es wäre dann, daß sie wegen Unsinnigkeit ihren Consens nicht geben könnten *b. pr.* und war nach dem Jure Civili der Mutter Einwilligung nicht nöthig, *b. pr. §. 10. de adopt.* wohl aber nach denen Gebräuchen, jedoch gehet des Vatters Einwilligung vor. *Carpz.*

def. 44. n. 16. Wann aber der Vatter ohne Ursach seinen Consens nicht geben wollte, als dann muß man des Richters Einwilligung imploriren. *L. 19. ff. b. t.* Nach Verfließung der Trauerzeit, des Trauer = Jahres (an einigen Orten ist es eine kürzere Zeit) vid. *Nürnberg. Reformat. tit. 28. leg. X.* Auch kan eine Frauens = Persohn, so lange sie von dem verstorbenen Ehemann schwanger gehet, mit Bestand Rechtens, als etwas intolerables bevor sie niedergekommen, nicht in die Ehe treten. *Beza in Tr. de Repud. Brunn. ad leg. 2. C. de sec. nupt.* Die Wirkungen vollzogener Ehe bestehet (1.) in schuldiger Pflichtleistung, in præstatione debiti conjugalis, zur Vermehrung des Menschlichen Geschlechts, und seinen Ehestande nach der Lehre des Apostels 1. *ad Thessal. IV. 4. 5.* zu führen, *Rizel de Matrim. 6. 6.* auch (2.) in mutuo adjutorio, in Beyhülffe des Weibes, welche ihrem Stande nach, alle häusliche Arbeit zu verrichten verbunden ist. Hiernächst aber haben Ehegatten den Gebrauch ihrer Güther einigermaßen gemein, jedoch bleibt jedem Theil das an seinen Gütern ihm zustehende Eigenthum bevor, außer daß dem Ehe = Mann an den Braut = Schatz = Gütern in wärender Ehe das Eigenthum, an denen Paraphernal = Gütern aber die Administration nach gemeinen Kayserlichen Rechten zustehet. In der Succession der Ehegatten aber wird gesehen auf die Jura des Orts, wo der Mann sein domicilium habitationis und Wohnung hat, oder da dieses nicht constituiert ist, auf die Jura des Orts, wo der Mann gebürtig ist, so gar, daß auch einige wollen, wann ein Bürger in loco originis die Ehe = Pacten aufrichte, daß die jura domicilii originis, seiner Geburts = Stadt, vor denen Rechten des domicilii habitationis, seiner wesentlichen Wohnung, einen Vorzug haben. *Barthol. ad l. cunctos C. de Summa Trinit.*

MATRIMONIUM ad MORGANATICAM, pfleget eine solche Ehe zu heissen, wann sich grosse Herren, Könige und Fürsten eine unstands mässige Persohn zur linken Hand trauen lassen.

MATRI-

MATRIMONIUM INCHOATUM, eine angefangene Ehe, pfleget diejenige genennet zu werden, wann annoch der bloße Consens der Ehe da ist, nach Christlichem Gebrauch aber, wann die Priesterliche Einsegnung zwar geschehen, die Beschreitung des Ehe-Bettes aber noch nicht vollzogen ist.

MAXIME, eine Grund-Lehre, ein Grundsatz, Kunst-Stücklein, eine Regul einer Kunst oder Wissenschaft. Und wird auch dieses Wort von den Ursachen gewisser Staats-Berrichtungen gebraucht, wenn man spricht, daß die Maximen dieses oder jenes Hofes eben dahin zielen.

Mayeren, bedeutet in Brabant so viel als ein Bezirk, Castellaney oder Amt, e. g. die Mayeren von Herzogenbusch, das ist, der ganze Strich Landes, so zu der Stadt Herzogenbusch gehöret.

MECHANICUS, ein Handwercks-Mann, ein Künstler, welcher durch seine Wissenschaft und Angeben allerhand künstliche Instrumenta verfertigen kan. L. 2. c. de excus. artif.

MEDAILLE, ein Schau-Stück. Ist ein Stück Medall, in Gestalt einer Münze, welche zu dem Ende pfleget gepräget zu werden, damit man die Bildnisse hoher und berühmter Leute, oder das Andencken einer wichtigen Begebenheit bey der Nachkommenschaft dadurch zu erhalten suchet.

MEDIANTE INVENTARIO, vermittelst des Inventarii oder eines Verzeichniß sc. die Erbschaft annehmen.

MEDIANTE JURAMENTO, vermittelst eines Eyd.

MEDICUS, der Arzt, Doctor, welcher dem Kranken Menschlichen Leib weiß zu helfen, und für Ungesundheit zu präserviren. *Medici non possunt nec debent recipere salarium nisi quando ægrotus fuit restitutus. Idem in Advoc. l. medicus ff. de extraord. cognit.*

MELANCHOLICUS, betrübt, schwermüthig, traurig, der immer traurig ist und im Traum gehet. Ob denen, welche sich in Melancholie um das Leben bringen, eine ehrliche Begräbnis zu verstatten sey? wird mit ja beantwortet, wann sich jemand aus Melan-

cholie oder Schwermuth das Leben beraubet, oder wann jemand der in hitziger Kranckheit den Verstand verlohren, sich Schaden zufüget, so kan man denen Anverwandten nicht verwehren, den Verstorbenen ehrlich zur Erden bestättigen zu lassen; Jedoch ist im solchen Fall nicht vergönnet, die Sepultur vorzunehmen, ehe und bevor die Obrigkeit einige Cognition in der Sachen vorgenommen und determiniret, ob und wie viel von denen gewöhnlichen Ceremonien unterbleiben sollen. *Carpz. 2. C. 376. & seqq.*

MEMOIRES, sind bey denen Franzosen solche Schrifften, in welchen sie die Beschaffenheit einer Geschicht schlechter Dings erzählen, sie mögen gleich dabey interessiret seyn oder nicht.

MEMORIA LABILIS EST. l. peregrè ff. de acq. poss.

MEMORIALIS, Memorial, erinnerlich, zum Gedencen dienlich. Also wird ein Memorial genennet ein Aufsatz, ein Gedenc-Zettel, kurze Gedenc-Schrift. Item bey denen Kauffleuthen das Gedenc- oder Hand-Buch, Manual, daraus das Journal formiret und gemacht wird. In praxi ist ein Klag-Libell und ein schlechtes Bitt-Schreiben oder Memorial und Supplicatum nicht miteinander zu confundiren. Ein Klag-Libell (*Libellus actionis*) hat jederzeit seine Absicht auf einen folgenden Proceß und Rechtfertigung; Ein schlechtes Bitt-Schreiben aber wird ohne solche Absicht übergeben, als wann man e. g. von der Obrigkeit eine Gnade ausbittet, wegen Erlassung der Contribution, der Kopf-Steuer, wegen der Accis-Freyheit, wann man einen Dienst suchet etc. etc.

MENNONISTEN, eine Art von Wiedertäufern, welche ihren Namen von einem Friesländer Menno genannt, bekommen haben. Dieser hatte die Entzückung der ersten Wiedertäufer verworffen, und führete im XVI. Seculo eine neue Lehre ein, darinnen bestehende: Sie verwerffen das alte Testament, unter Vorgeben das Neue seye die einzige Regul unsers Glaubens. Item lehren sie, man

man solle die Wörter Dreyfaltigkeit und Persohn nicht gebrauchen, wann man von dem Vatter, Sohn und H. Geist redet. Es seye denen Christen weder erlaubt einen Eyd zu thun, noch einiges weltliches Obrigkeitliches Amt zu verwalten, vielweniger jemand am Leben zu straffen, noch Krieg zu führen, nicht minder auch denen Kindern die Tauffe nicht nöthig.

MENSES PAPALES, sind diejenigen Monathe, worinnen der Päpstliche Stuhl, Krafft derer zwischen Kayser Friederich III. und Pabst Nicolao V. aufgerichteter Concordatorum, berechtiget ist, diejenige geistliche Beneficia, welche sich der Pabst alleinig vorbehalten hat, und welche nicht unmittelbahr von ihm dependiren, zu vergeben. Es sind aber solche Monathe der Januarius, Martius, Majus, Julius, September und December.

MENSIS, der Monath; Anno, mense, die & hora ut supra, im Jahr, Monath, Tag und Stunde wie oben stehet, so die Notarien in ihren Instrumenten zu setzen pflegen. Es fragt sich, ob die Hinzusetzung des Monaths in einem Instrumento notariali für eine nöthwendige Solennität zu halten? *W.* Wosern der Tag an sich selbst gewiß, als da man schriebe, dieses ist geschehen am St. Johannis des Täuffers oder am St. Jacobi Tag 2c. 2c. so pfleget die Monaths-Mennung nicht nöthig zu seyn ausser deme aber, kan sie ohne Nullität oder Nichtigkeit des Instruments nicht ausgelassen werden. *Honthem. in Syntag. Instrum. Lib. 2. c. 10.*

MENSIS CIVILIS, also pfleget eine gewisse Anzahl Tage genennet zu werden, welche eine jede Stadt nach dem Herkommen zu observiren suchet, in jure aber machen 30. Tage einen Monath und das ist mensis juridicus. *vid. l. 12. ff. de statu hom. & l. 3. §. ult. ff. de suis & legitimis.* In Camera Imperiali werden auch so viel Tage zu einem Monath gerechnet. *Memor. de A. 79. §.* Damit auch die Deputation, wie viel Tag ein jeder Monath haben soll, aufgehelt, soll man 30. Tage durchaus zum Monath rechnen. *Schryvann. lib. 1. Proc. Cam.*

MENSOR, ein Messer, welcher etwas abmisst, ein Feld-Messer, *L. 1. §. si mensor. fals. mod. dixer.* Getraid-Mässer, *in leg. 10. ff. de jur. immunit.* haben in Abmessung derer Gränzen hauptsächlich dahin zu sehen, daß sie den Ort wovon der Streit ist, in einen Riß, mit Notirung aller Gränz-Steine oder anderer Gränz-Orter und Plätze, bringen, und wie weit ein Stein von dem andern entfernet seye, genau aufzeichnen. *Philoparch. Part. 4. §. 26.*

MENTE CAPTUS, ein alberer gar einfältiger Mensch, welcher Mangel am Verstand leidet, und seine Vernunft zu gebrauchen nicht vermögend ist, welche zwischen Raserey und gesunder Vernunft gleichsam mitten innen stehen. *L. 6. c. de Curat. Furios.* Wahnsinnige albere Leuthe, weilen sie denen, welche ihrer Sinnen beraubet, verglichen werden, können nicht testiren. Was sie aber vor oder nach derselben Kranckheit, wann sie wieder zu ihrem Verstand kommen, verordnen, das ist kräftig und beständig. Immassen auch denen einfältigen Leuthen, und die etwan blöden Verstandes sind, Testamenta zu machen unverwehret ist. *brunn. ad leg. 9. C. qui test. fac. L. si frater 4. C. qui test. fac.* Würde aber jedennoch der Actus testandi vollführet, so giebet Hr. Philoparchus *in part. 3. Tit. 15. §. 4.* denen Notariis diesen Rath, daß, ehe sie diesen Actum testandi verrichten, sie zuvor einen Medicum adhibiren, welcher über den vorhandenen Verstand des Testatoris judicare, zugleich auch die Zeugen ernstlich vermahnen soll, daß sie wohl in acht nehmen, wie sich der Testator in actu testandi aufführe.

MENTEM POTIUS ET INTELLECTUM QUAM VERBA CONSIDERARE DEBEMUS. *l. cum virum C. de fideicom.*

MERCATOR, ein Kauff- und Handelsmann. *l. un. C. de nund.* Wer aber eigentlich den Nahmen eines Kauffmanns verdiene, ist nicht so generaliter zu definiren, sondern man muß auf eines jeden Orts Gewohnheit und Herbringen sehen. Dann in denen vornehmen und grossen Handels-Städten werden

den die Krämer, Marck-Häcker und andere geringe Handthierer nicht vor Kauffleuthe geachtet. In den kleinen Städten aber hat es an etlichen Orten eine andere Bewandnuß. Es kan aber regulariter ein jeder, dem es nicht verbothen ist, einen Kauff-Handel anfangen. Und pflegen die Kauffleuthe besondere Rechte und Privilegia zuge- niessen. (1.) gaudiren sie ex privilegio Fride- rici III in Reformatione wer in offenen Be- fehden befreyet seyn soll, eine besondere Ver- sicherung in ihren Reisen. *Suev. de jur. Sing. s. 16.* (2.) Können sie in denen Jahr-Märck- ten wegen einiger andern weit contrahirten Geld-Schuld nicht arrestiret werden. *L. un. C. de nund. Berl. p. 1. c. 77. n. 9. Strach. p. 508. n. 23.* Ein anders ist, wo sie währenden Marckt eine Schuld gemacht, oder ein gros- ser Argwohn wider sie vorhanden. *Beck. de Jur. sist. c. 7. Berl. p. 1. c. 77. Grav. l. 2. Con. 44. consid. 1.* (3.) Wann ein Kauffmann in eines Herrn Territorio beraubt worden, so ist der Herr schuldig den Schaden zu erse- hen, *Wurms. Exerc. qu. 22. Myns. 5. O. 70.* (4.) ihre Sachen sollen alle Summarisch und nach der Billigkeit, und nicht nach scharffem Recht entschieden werden. *Schurpf. c. 2. cons. 42. n. 3.* (5.) Wird kein accurates Libell erfordert, son- dern es ist genug, wann daraus zu ersehen, was, wie und wie viel man begehret, wird auch ein generales und alternatives Klag-Li- bell, da man zugleich entweder diß oder je- nes bittet, zugelassen. *Carpzov. p. 1. c. 2. d. 10.* (6.) Die Exception nicht zugezehleten oder empfangenen Geldes, hat unter ihnen als ei- ne Sache von Subtilität und Wichtigkeit nicht Statt, *Coler. proc. Ex. p. 4. c. 1. n. 90. Diff. Strach. tit. de Except. n. 9.* (7.) Dergleichen auch von der Exceptione Ordinis, da ein Burger einwenden kan, zuvor den Principal-Schuldner zu exequiren, ehe man ihn be- langet, zu sagen. *Gail. 2. O. 27. n. 27. Berl. p. 2. C. 24. n. 47. Carpz. p. 1. c. 18. d. 7.* (8.) Ih- ren Kauff-Handels- und Laden-Büchern seynd sie unter sich selbst vollen Glauben zu geben verbunden, werden sie aber wieder andere gebraucht, so verdienen sie nur den

halben Glauben. Wobey aber pfleget er- fordert zu werden, (1) daß der Kauffmann von ehrlichem Gemüht und Mahmen sey, 2) daß er alles mit eigener oder seines Buch- halters, oder eines andern glaubwürdigen Menschen Hand eintragen lassen, *Carpz. p. 1. C. 17. d. 35. in fin. Masc. c. 978. Nic. de Pas- ser. descript. Priv. l. 4. qu. 1.* 3) daß Ein- nahm und Ausgab ordentlich darinnen spe- cificiret sey, 4) wie auch die Ursach der Schuld. *Gail. 2. O. 20.* Wo diese requisita vorhanden, kan der Producent zum völligen Beweis das Jurament leisten, oder durch ei- nen Zeugen, welcher, was im Buch enthalte- ten attestiret, das, was noch am Glauben dem Buch abgehet, suppliren. *Wurms. tit. 17. O. 3. Berl. p. 1. c. 36. n. 39. & 96. seqq.* (9.) Ziehet die bloße Handschrift eines Kauff- manns paratam executionem nach sich, juxta *Berl. p. 1. C. 80. n. 62.* (10.) Können sie ihre Zinsen biß auf 8. pro 100. stipuliren, und bedingen auch Zinsen von Zinsen zu fordern. *L. fin. §. 1. C. de usur. Berl. p. 2. C. 38. n. 33.* Ein mehrers hiervon kan bey dem *Stracha de Mercat- urala*; bey dem *Lauterbach in seiner disp. de ju- re in curia mercatorum usitato*; und bey dem *Leuchsnero disp. de mercatore* nachgelesen wer- den.

MERCENARIII SERVI, so werden heut zu Tag unsere Knechte genennet, alldieweilten sie uns um einen gewissen Lohn dienen, übrigs aber freye Leuthe sind.

MERCENARIUS, ein Tagelöhner, Miethling. *l. 20. ff. quemadm. Serv. amitt.*

MERCENARIUS, a, um, gemiethet, gedingt, erkaufft, ut mercenarii testes, mercenaria vox. *Quint. l. 12. c. 1.*

MERCES, der Lohn, Taglohn, das Pacht- Geld, welches man aus Verpachtung der Land-Güter überkommt.

MERCES FELICITATIS NON ACQUIRI- TUR, NISI PER LABOREM VIRTUTIS. *c. jejunium de Consec. dist. 5.*

MERCURIALE, ist eine Versammlung des Parlaments zu Paris, welche an dem er- sten Mittwoche nach dem Martins-Fest, und an dem ersten Mittwoche nach der Oster- Woche

Woche gehalten wird. Alsdann redet der Ober-Präsident und einer von den Avocats Generaux von den Mißbräuchen und Unordnungen die sie bey Verwaltung der Justiz angemercket haben. Dieses Wort pfleget auch für solche Rede des Ober-Präsidenten und Avocat-General selbst genommen zu werden.

MERCURIUS, ist bey den Chymisten so viel als Quecksilber, auch was von der Hitze des Feuers empor steigt, und volatil wird.

MERETRICIO MORE, Huren-sittisch, hurisch sc. gelebet.

MRETRICIUS, Hurisch.

MERETRIX, die Hure, welche sich um das Geld gebrauchen läßet. L. 43. ff. de ritu nupt. Pfleget unter die turpes personas gezehlet zu werden. L. 3. ff. si a parente quis man. & dicitur illa, quæ duos tantum admisit. quest. caus. L. palam ff. de rit. nupt. Meretrix mater filiam meretricem exhereditare non potest. L. in arcam C. de in off. testam.

MERIDIANUS, ist bey denen Geographis der grosse Messinge Circul der durch beyde Polos um den ganzen Globum herum gehet, und denselben ebenfalls wie der Aequator in zwey gleiche Theile schneidet; er weist mir præcise wo Morgen und Abend ist, gleichwie der Aequator wo Mittag und Mitternacht ist.

MERITA CAUSÆ, die Haupt-Sache, das Recht darüber gestritten wird. Jac. Blum. Proc. cam. Tit. 29. n. 131.

MERITAS DEDIT POENAS, er hat verdiente Straffe erlitten.

MERUM IMPERIUM, siehe Imperium merum. Ist eine potestas gladii, oder Macht mit dem Schwerdt die Verbrechen abzustraffen, wird auch Jurisdictio criminalis genannt. Bekommt verschiedene Nahmen nach Veränderung der Derter. In Francken und in der Pfalz, wie auch andern benachbarten Orten, wird das merum Imperium die Zent, Zentbarkeit, Zent-Gericht, Zent-Recht, Malefiz-Recht, Hals-Gericht genennt: In Bayern und andern Orten die Fraisch, Fraischliche Obrigkeit. In

andern Orten der Blut-Bann. In Sachsen peinliche Gerichte über Haut und Haar, Hals und Haupt, Zent-Gericht. Wehn. voce Zent. Kommet heutiger Zeit denen Fürsten und Ständen des Reichs jure perpetuo zu, und sind sie auch solche andern zu concediren befugt. coler. de proc. exec. p. 2. c. 1. n. 127. Reinck. l. 2. cl. 2. c. 17. n. 45. Knips. de nobil. l. 3. c. 3. n. 540. Wo die Zent dem Feudo anhängig, so kan selbige mit dem Lehen transferirt werden. Steph. de Jurisd. l. 1. c. 38. n. 42. Für dieses Gericht gehören alle crimina, sowohl publica als privata, tam ordinaria quam extraordinaria, welche mit Leib und Leben bestraffet werden. L. 3. §. merum est, de Jurisd.

Messe, Missa, wird von denen Catholischen in ihren Kirchen eigentlich diejenigen Ceremonien genennt, welche bey der Administration des H. Nachtmahls gebraucht werden.

Messen, Nundinae, sind privilegirte und solenne Jahr-Märkte, welche ihr Recht von Römischen Kaysern als ein Reservatum, oder vermög einer undenklichen Zeit, erlangt haben. Wehn. voce Meß. Ziegler. de Jure Maj. Lib. 1. c. 42. §. 2. Und obschon Chur- und Fürsten des Reichs auch Messen und Jahr-Märkte anstellen können, so müssen sie doch, sollen sie anders für general und privilegirte Jahr-Märkte passiren, von Ihro Römisch-Kayserl. Majest. confirmiret seyn. Fritsch. Tr. J. P. 3. c. 4. n. 25. wie solches die Exempla von Franckfurth, Leipzig 2c. 2c. beleuchten. Limn. lib. 7. c. 16. n. 24. & c. 3. n. 16. Die vornehmste Meß-Freyheit aber bestehet darinnen, daß (1) Die Kauffleuthe die auf solche Märkte reisen, ein offenes sicheres Gelait für sich und ihre Waaren haben, vermittelst Mitgebung gewisser Persohnen, welche dahero das lebendige Gelait genennt wird, und wo ihnen unter solcher Begleitung in des Gelaits-Herrn Land etwas abgenommen wird, muß es der Gelaits-Herr erstatten, wann nur der Kauffmann auf der Heer-Strassen geblieben, Myler. de Stat. Imp. c. 59. n. 10. Fritsch. de Jur. nundin. c. 6. Fero

ner haben 2) Die Rauffleuthe diese Freyheit, daß keiner, wegen einer Civil-Schuld in Persohn oder seinen Waaren, könne arrestiret werden, es seye dann die Schuld vor oder innerhalb der Meß contrahiret L. *un. C. de nund. Block. de Contrib. c. 3. n. 80.* Jahr-Märkte betreffend, so stehet dessen Verstattung dem Landes-Herrn jeden Orts zu. Und ist ein Municipal-Stadt-Rath gleichfalls befugt, Wochen-Märkte, auch ohne Consens und Vorbewust des Landes-Herrn, anzurichten, wiewohl das sicherste ist, dessen Confirmation auszuwürcken. *Struv. Deutsch. Jurispr. Lib. 1. tit. 14. §. 7.*

MESSIS, die Erndte, tempore messis zur Erndt-Zeit. Und ist die Erndte eine Einsammlung der Früchte wann das Getraid zeitig ohne eine Special-Concession hierzu, wie bey dem Weinlesen, nöthig zu haben. *Myler in metrolog. c. 20.* Erndte ist auch an Sonn- und Fest-Tagen in dem Nothfall, sowohl nach dem Civil als Canonischen Recht, zu erlauben. L. *omnes 3. C. de Feriis c. 3. X. de feriis. Ord. Eccl. Saxon. Art. gener. 17. Bald. in cas. consc. 1. 2. c. 13. cas. 4. Mengerling. in Scrut. consc. c. 7. qu. 65.* Es ist auch die Erndt-Zeit von den judicial Handlungen frey, und werden in Camera canicular Ferien genennet. L. *1. de Feriis R. J. de A. 1654. §. 88. L. 1. C. de agric. & cens.*

METATORUM JUS, das Einquartierungs-Recht, vermittelt dessen die Unterthanen dem Landes-Herrn verbunden sind, Soldaten und Hof-Einquartierung zu verstaten und einzunehmen. *Tabor, de metat. c. 3. n. 2. Besold. 3. c. 218. n. 55.* Wie denn diejenige Unterthanen, welche in Städten, Flecken und Dörffern wohnen, solche Einquartirung leiden müssen. L. *3. C. de muner patrim. L. 3 §. 14. de muneribus.* Kayserlicher Reichs-Einquartierung können sich auch Städte in der Noth nicht entbrechen *R. J. Spir. An. 1542. §. es sollen auch einem jeden. A0. 1516. §. weiters seynd, wie auch Capit. Ferdin. III. art. 29.* Doch bleiben der Churfürsten und Stände Residentien und Bestungen überhoben. *Tabor. de metat. c. 7. n. 10. & p. 3. c. 2. art. 3.* Es sind aber zweyerley Arten: *metata simplicia*, da man bloß Dach

und Fach genießet, oder *cum Onere alimentorum & provisionis*, mit der Verpfleg und Nahrung, worzu gehöret Obdach, Mund-Portion, Service, Stroh, Glatt und Rauh-Futter, dessen Quantum zu determiniren. *vid. R. J. A0. 1641. §. darauf die erschienene Stände 19. & §. und demnach 24. & 26.* Es genießen aber die Einquartierungs-Freyheit die Geistlichen und Schul-Diener, L. *1. C. de Episc. & Cleric. die Professores omnium Facultatum, L. 8. C. de metat. Brunn. L. 6. L. fin. C. de Prof. & Med. und die Fürstl. Räte.*

METAMORPHOSIS, heisset die Verwandlung der Gestalt in eine andere. e. g. wann die Poeten dichten, daß ein Mensch in ein Thier oder Pflanze verwandelt worden seye.

METHODICE, fein kurz begriffen, ordentlich.

METHODUS, die Art zu lehren, oder zu thun, eine kurze richtige Ordnung und Weise.

METOPOSCOPIE, ist eine Kunst, vermittelst deren man, aus denen Linien der Gesichter, von der innerlichen Gemüths-Beschaffenheit eines Menschen, und von dessen sonderbaren Zufällen urtheilen kan.

METROPOLIS, die Haupt-Stadt, die vornehmste Stadt einer Provinz. L. *4. §. quaedam ff. de offic. procons. L. 6. ff. de execut.*

METROPOLITANI EPISCOPI, Bischöffe, welche in solchen Städten waren, Erzbischöffe.

METUS, die Furcht. Ist ein Erzittern des Gemüths, wegen einer vorhandenen oder künftigen Gefahr. L. *1. ff. 1. §. quod metus causa L. 5. eod.* Die *Restitutio quod metus causa* pfleget Statt zu finden, wann ein metus justus vorher gegangen, welcher nemlich einen recht beständigen Mann in Schrecken setzen kan. Daß aber die Furcht einen beständigen Mann einnehmen könne, so werden hierzu unterschiedliche Conditiones erfordert: (1) daß das Böse was er fürchtet, schwer und wichtig sey, L. *2. ff. quod. met. caus. gest. erit.* (2) daß der erschrockene nicht leichtlich und ohne Grund glaube, daß ihm ein Ubel vorstehe, sondern probabilität dessen überzeuge sey, d. L. *2. h.* (3) daß derjenige, der die Furcht beybringt, mächtig sey, seine Bedrohungen zu exequiren, (4) daß

(4) daß er auch solches zu thun gewohnet sey, *L. un. C. si quis imp.* (5) daß der, dem die Furcht beygebracht worden, nicht leichtlich was er befürchtet, abwenden könne. Diese *Restitutio* nun pfleget proponirt zu werden, als eine *Exceptio*, oder als eine *Actio*. Als eine *Exceptio*, wenn nemlich der Beklagte vorschützet, er sey zu Versprechung desjenigen, warum er jezo verklaget werde, durch eine grosse eingejagte Furcht gebracht worden. Es kommet aber diese *Exceptio* nicht nur denjenigen zu statten, welche die Furcht und Zwang gelitten, sondern auch ihren Erben und Bürgen. *L. 14. §. 6. h.* Als eine *Actio quod metus causa*, welche derjenige anstellet, dem durch hefftige Droh- = Worte und eingejagte Furcht etwas abgepresset worden, wieder diejenigen, so von ihm auf solche Art eine Sache erpresset, oder einen jeden Besitzer derselben, daß er solche zurück geben, oder in dessen Verbleibung, und wann solche nach des Richters Ermessen nicht restituirt wird, und die Klage binnen Jahrs Frist erhoben worden, vierfach, wenn aber nach Verfließung eines Jahrs geklaget worden, einfach ersetzen solle.

MEUBLE, der Hauß = Rath.

MIGRATIO, die Wanderung. siehe *Jus emigrandi*.

MILES, der Kriegsmann, ein Soldat.

MILITARE TESTAMENTUM, siehe *Testamentum milit.*

MILITARIS, nach Kriegs Art, *militari manu*, durch Kriegs = Gewalt, mit gewapneter Hand.

MILITES LIMITANEI, die Soldaten, welche an denen Grenzen liegen.

MILITES PRÆTORIANI, die Soldaten, so der Fürst bey sich führet, als bey den Türcken die Janitscharen, oder welche in ihren Häusern gelassen werden. Es sind auch diese, welche zwar nicht kriegen, doch ihre Waffen allezeit fertig halten müssen, wann es der Fürst haben will.

MILITES STATIONARII et PRÆSIDIARI, sind diejenigen Soldaten, welche in ihrer Herren Besatzungen und Bestungen liegen.

MILORD, bedeutet so viel, als *Monseigneur*, und auf Englisch so viel als Herr. In besonderm Verstand werden aber diejenige Geistlich und Weltliche Herren also genennet welche im Oberhauß des Parlaments sitzen, wie auch andere Standes = Versohnen.

MINEUR, ein Minirer, welcher eigentlich derjenige ist, der an einer Mine arbeitet, um ein Bestungs = Werck in die Luft zu sprengen.

MINIMI, sind ein Münchs = Orden, so von *Francisco de Paule* in Frankreich gestiftet, und von dem Pabst *Sixto IV.* Ao. 1439 bestätigt worden. Sie thun ausser dem Gelübde der Armuth und Keuschheit auch das Gelübde der ewigen Fasten, daher dörfen sie weder Fleisch noch Eyer, Butter und Käse oder Milch = Speisen essen, auch kein Geld bey sich führen, oder auf einem Pferde reuten.

MINISTER, ist ein vornehmer Bedienter eines Königs oder Fürsten. Also heisset ein *Minister d'Etat* oder Staats = Minister derjenige, welchem ein König oder Fürst die vornehmsten Staats = Sachen zu verrichten anvertrauet; Der *Premier = Minister* aber ist der vornehmste unter allen, und wird in Lateinischer Sprach *Ministrissimus* genennt.

MINOR, MINORENNIS, minderjährig, unmündig, *pr. § de Curat.* Ein *Minor*, welcher nach gemeinen Rechten das 25. und nach Sächsischen Rechten das 21. Jahr noch nicht erreicht, kan nicht zum Vormund genommen werden, hat ein stillschweigend Unter = Pfand in des Vormunds Güthern. *l. 6. C. in quib. caus. pign.* hat die *Restitutionem in integrum* und die Wieder = Einsetzung in vorigen Stande, wann Läsion beschehen zu der Zeit, da einer noch minderjährig gewesen, das ihm zu beweisen obliegt, welches durch das Tauff = Buch, durch ihre Batten, ja auch durch die Eltern, bewiesen kan werden, *Synt. Civ. Ex. 8. th. 43.* und diese extendiret sich auf alle Handlungen. *Struv. Synt. Civ. Ex. 8. th. 48.* Das *Mutuum* anlangende, wird in demselben die Läsion leichtlich vermuthet, und muß der Creditor, will er anders das geborgte Geld wieder haben, beweisen, daß es der Minderjährige wohl angewendet habe.

habe. *Synt. c. l. th. 48. Carpz. 2. ii. 44.* Eine andere Bewandtnuß hat es mit dem Verkauf, dann woferne der Minor das verkaufte Gut wegen der Verführung auch unter die Helffte wieder fordert, so muß er das Kauff-Geld restituiren, er könnte und wollte dann erweisen, daß es übel von ihm angewandt wäre: Wiewol der Gegen-Beweis dem Käufer vorbehalten bleibt. *Brunn. ad L. 3. C. de in integr. rest. min.*

MINORENNITAS, die Minderjährigkeit, Unmündigkeit.

MIQUELETTEN, ein Räuberisches Volk, welche in dem Pyrenäischen Gebürge zwischen Frankreich und Catalonien lebend sind, gleichwie die Cosacken in Pohlen, pflegen Pistolen an Gürteln, nebenst einem Carabiner bey sich zu führen, um die Reisende hie mit desto leichter angreifen zu können: Dahero sie auch oftmahls Bandolieri oder Banditen genennet werden.

MIRABILITER, wunderbarlich.

MIRACULEUX, wundersam, unerhört, seltsam.

MIRACULUM, ein Wunder-Werk, eine Wunder-Geschicht.

MISERABLES PERSONÆ, pflegen nicht nur alleinig Wittben und Waisen, sondern auch die Jungfern die keine Eltern mehr haben, zu heißen. *Brunn. ad Leg. un. c. qand. Imper. inter pupillum vel viduam & alias miserab. pers.* Die ratio hujus Legis, welche für die Jungfern streitet, ist nemlich diese, weil sie sich selbst nicht rathen können, die imbecillitatem sexus vor sich, und noch keinen Mann haben. Es bestehet aber ihr Privilegium (oder Forum Privilegiatum) darinnen, daß sie ausser ihrer Provinz oder Domicilium nicht können für Gericht gefordert werden. *Thesaur. Dec. 177. n. 9. Vinc. de Franchis. Dec. 187. Brunn ad dict. Leg. un. n. 11.* So dann, daß, wann sie klagen wollen, sie solches recta vor den höchsten Gerichten, mit præterirung ihres und des beklagten ordinarischen Richters, thun können, es mag die Actio in Rem oder in Personam gerichtet seyn, und eine Civil- oder Criminal-Sache betreffen, auch ein Clericus oder Laicus conveniret werden.

Vult. ad L. 5. C. ubi in rem actio. 1. 2. Müll. ad Struv. Ex. 9. d. 59. B. pag. 577. Wer aber eigentlich mehr den Nahmen einer miserablen Person verdiene, ist wohl zu determiniren. Der Kayser beschreibet sie in d. l. un. für diejenige, welche durch Unglücks-Fälle eine Commiseration verdienen, dahero solches dem arbitrio Judicis zu überlassen ist. *Arg. Leg. 1. S. ult. de. Jur. del. vid. tamen Thesaur. Dec. pedem. 177. Masc. de prob. Concl. 1064. adde Carpz. proc. tit. 3. art. 16. n. seq. Brunn. ad leg. un. allwo er num. 24.* dieses Beneficium nicht auf reiche Wittwen, auch nicht auf Fürstlich oder andere hohe Stands-Personen extendiren will. Einen andern Catalogum dergleichen armseliger Personen siehe apud Müller d. l. pag. 576. Ob nun schon dieses Remedium, bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht heut zu Tag keinen Nutzen haben mag; indem Fürsten und Stände des Reichs nicht werden zulassen, daß dergleichen miserable Personen mit præterirung ihrer Instantien an die höchste Reichs-Gerichte recurriren; *Gail. 1. O. 1. n. 40. circa fin. Vult. ad dict. Leg. un. n. 20. Struv. Ex. 9. d. 59.* So hat doch solches noch in so weit seinen Usum, daß solche miserable Personen mit præterirung der Unter-Gerichte, den Fürsten, Regenten oder Obrigkeit des Landes immediate angehen können. *Carpzov. proc. d. art. 6. n. 4. seq. Lauderb. tit. de Judic. S. 58. Grænev. de LL. abrog. d. l. un. Mart. tit. 11. S. 2. n. 288. seq.*

MISSIO, die Schickung, item die Abdancung der Urlaub.

MISSIO EX PRIMO DECRETO, welches pflegen die Pragmatici fiduciarium possessionem, Recredentiam, Interim &c. zu nennen, ist nichts anders, als ein Gerichts-Befehl, krafft dessen, wegen des Rei erwiesenen contumacia, der Actor in die Possession seiner Güther gesetzt wird, um selbige also lang Pfandsweise innen zu haben, biß der Beklagte sich zur Verantwortung stellet. *L. si bonas 5. L. in possessionem. 8. C. de bon. aut. jud. poss. L. ad cognitionem quibus ex caus. in poss. eatur. L. non est mirum. de pig. act.* Diese missio ex primo Decreto hat dieses Absehen, daß den Creditore-

ribus

ribus die Sache salviret, die Debitores aber sich einzulassen gezwungen werden mögen. Hermanns Einleit. in die ff. pag. 470. §. 2. Wann nun diese Missio ex primo decreto solle Statt haben, so pfleget erfordert zu werden, (1) daß der Beklagte oder Debitor, wie schon Eingangs gemeldet, contumax sey, nachdem er durch 3. Edicta, oder auch durch eine peremtorische Citation für Gericht geladen worden, und der Kläger des Abwesenden halsstarriges Bezeigen angeklaget, Coll. Lauterb. ad tit. ff. quib. ex caus. in poss. eatur. (2) daß dem Richter wenigstens durch eine Summarische Cognition beygebracht werde, wie es mit der Schuld und des Gegentheils Contumacia beschaffen und er so dann den reum pro Contumace erklären, den Creditorem aber immittiren könne. Struv. Ex. 26. §. 11. ibiq. Muller.

MISSIO EX DECRETO SECUNDO aber pfleget genennet zu werden, wenn der Beklagte in seiner Halsstarrigkeit ferner verharret, und die Caution mit Refundirung der Unkosten nicht stellet, oder obscur. und zweiffelhafft stellet, L. de atate §. nihil de interrog. Lauterb. ad tit. de reb. aut jud. §. 3. Gatl. 1. Obs. 8. n. 1. & 2. so kan die Obrigkeit nach genugsamer Untersuchung der Sachen, und nach einer Zeitverstattung, den Kläger ex secundo decreto in das Guth immittiren, und ihm die Possession aussprechen, L. 15. §. 21. de damno infect. Der Effect dieser andern Mission pfleget nun hierin zu bestehen, daß der Eingesezte nicht nur die Possession, und daß der Herr des Hauses von derselben gestossen wird, sondern auch das Dominium, acquiriret. L. 7. §. 9. commun. div.

MISSIO MILITUM, die Abdankung der Soldaten, ist dreyerley: honesta, wenn einer seine Zeit hat ehrlich ausgedienet, und alsdann seinen Abschied erhält; causaria, wenn einer wegen Gebrechen des Leibes u. seinen Abschied bekommt, und ignominiosa, wenn einer, wegen eines begangenen delicti als ein Schelm von dem Regiment gejaget wird. L. 13. §. 3. de re milit. Veterani aber, wurden diejenigen Soldaten bey den Römern genennet, welche 20. Jahr hatten gedienet, und so dann ihren ehrlichen Abschied

erhielten; was solche für Jura zugenießen hatten, davon stehet in Leg. 3. ff. de Veteranis.

MISSIONARII, also heisset man die Geistlichen und Ordens-Leuthe in der Catholischen Kirche, welche durch den Pabst oder durch die Bischöffe ausgesandt werden, um andere Christliche Religions-Berwandten, oder auch die unglaublichen Heyden, zu der Catholischen Religion zu bringen.

Mit-Belehnschaft, oder gesamte Hand, das ist gemeinrecht vermög welches man auch die Hand kan mit im Spiel haben! Ist eine Handlung, dadurch entweder denen fremden oder seitwärts Verwandten, auch in absteigender Linie sich befindenden Agnaten, die Erbfolge in den Lehen-Güthern ertheilet, und der Nahme der Mitbelehnten gegeben wird. Damit man aber die Eigenschaft solcher Handlung und des daher rührenden Rechts gebührend verstehe, so müssen unterschiedliche Fälle beyseits gesetzt werden. Dann wann 1) der Lehen-Herr wieder gegebene Parole zwey mit einer Sache belehnet, das ist keine Mitbelehnung, siehe Gottlieb Gerhard Titii Teutsches Lehnrecht pag. 207. §. 34. ferner wenn 2) zwey mit einer Sache dergestalt belehen werden, daß sie selbige entweder, nach getheilten oder ungetheilten Stücken, besitzen, so sind es auch keine Mitbelehnten, weil ein jeder nur seinen Antheil bekommen, in übrigen aber in des andern Theil keine Erbfolge hat. 1. F. 1. §. 2. 1. F. 8. 2. F. 12. So muß auch 3) die Anwartschaft oder Bedinge von der Mitbelehnung entschieden werden, denn selbige gibt kein gewisses Recht. vid. Titius cit. 1. pag. 215. §. 3. Die Wirkung der Mitbelehnschaft aber antreffend, ist solche ein dinglich Erb-Recht, welches 1) nicht kan widerrufen, oder genommen werden, weder von dem Lehen-Mann, noch von dem Lehen-Herrn und zwar weder in Ansehen eines alten oder neuen Lehens: s. Pistor. q. 20. 11. seqq. dann das wollen die allgemeinen Regeln der Billigkeit, daß man einem das einmal erlangte Recht nicht nehmen kan oder soll. Ferner wird 2) solch Recht und die ihm anwortende Verbindung auf

auf die Erben versendet; daher wann der Mitbelehnte verstirbt, haben sich dessen Erben solches Rechtes zu erfreuen: so müssen auch Erben des Lehen-Herrns und Lehen-Manns solch Recht, sowol dem Mitbelehnten, als dessen Erben lassen, welches alles aus denen gemeinen Reguln, so bey Erweckung der Rechte fürkommen, herflüßet. *S. Pistor. d. qu. 20. n. 7. 8. 9. 10.* Endlich so gehet es 3) ohn Ansehen der Person auf die Sache selbst, daher folgen nicht allein Mitbelehnte in dem erledigten Lehen, wenn sie die Keyhe trifft, sondern sie können auch solches, wenn es ohne ihre Einwilligung veräußert worden, von jedem Besitzer wieder abfordern. *S. Struv. c. 9. aph. 16. H. Pistor. qu. 20. 21. 22. 23.*

Mittelbahre Reichs-Glieder, werden diejenige genennet, welche eines oder des andern unmittelbahren Reichs-Standes Jurisdiction unterworfen. Wie dann die in Schlesien, Böhmen und Oesterreich befindliche Fürsten und Grafen, Landes-Fürsten und Landes-Grafen, die Edelleute aber Landsassen genennet werden.

MIXTUM IMPERIUM, siehe oben Imperium mixtum,

MOBILIS, beweglich.

MOBILIS RES, ein beweglich Ding. Welches von Natur und Rechts wegen ohne Schaden von einem Ort zum andern kan bewegt und gebracht werden, als das Geld. *Nov. 12. c. 2. o. 45. §. 2.* ein Kind, ein Pferd.

MOBILIA, sc. bona, die Mobilien, bewegliche und fahrende Haab und Güther.

MODERAMEN INCULPAE TUTELAE, die Nothwehr, e. g. so einer jemand mit einem tödlichen Waffn oder Gewehr überläufft, anfißt oder schlägt und der benöthigte kan füglich ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibes und Lebens nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben durch eine rechte Gegenwehr retten. Und so er in solcher höchsten Leib- und Lebens-Gefahr denjenigen, so ihn angreiffet, entleibet, mag er darum nicht bestraft werden. Er ist auch mit seiner Gegenwehr, biß er geschlagen wird, zu warten nicht schuldig. Ist verbunden die Nothwehr ge-

nugthunlich beweisen zu müssen, in zu schulden kommenden Exzellen aber wird er nach Gelegenheit der Person und Umstände willkürlich bestraft. *carpz. qu. 28. & 29.* Also wird solchemnach hierzu erfordert, (1) eine vorhergehende unrechte Beleidigung, *L. 3. C. ad L. Corn. de Sicar.* (2) eine als bald geschehene Gegenwehr, *arg. L. 45. §. 4. ff. h. t.* und (3) eine Gleichheit zwischen der Beleidigung, damit derjenige nicht todtschlage, welcher auf eine andere Art der Gefahr entgehen kan. *h. §. 2. 7. de Leg. Aquil. L. 45. §. 4. Const. Crim. art. 142 & seqq.* siehe Momentum.

MODERATIO, Bescheidenheit, Milderung, Nachlassung.

MODERATOR, ein Anordner, Vorsteher. *Quilibet rerum suarum moderator & arbiter,* ein jeder mag mit seiner Sachen thun was er will.

MODESTIA, die Bescheidenheit, die Maashaltung. Ist eine Sitten-Zugend die bey aller, nehmenden oder erweisenden, Ehr, rechte Maashaltung mit glimpflicher Gebühr allemahl bezeiget. Das Contrarium ist die Ehrsucht, Ehrgeiz *Ambitio*.

MODUS ACQUIRENDI, die Art etwas zu erlangen, zu überkommen.

MODUS APPELLANDI, die Art und Weise zu appelliren. Und diese pfleget entweder in scriptis oder viva voce zu beschehen. In scriptis geschiehet ein solches, wann der gtauerte Theil seine Appellation entweder in Person, oder durch seinen Mandatarius schriftlich vorbringt, und dieses zwar entweder in continenti das ist stehenden Fußes, oder ex intervallo, das ist intra decendium; Es kan aber nicht allein vor einem Notario und Zeugen, sondern auch vor andern erbarn Personen appelliret werden. *Gylm. voc. appellat. judicial. in fin.* Viva voce aber geschiehet es, wann jemand inter acta, das ist im Gericht, alsbald so gleich, ehe der Richter aus dem Gericht gehet, saget: Appello, oder ich appellire. *L. 2 L. 15. §. ult. de appellat. L. 14. C. eod.* Und solches durch den Gericht-Schreiber zu denen Acten bringen läßet. *ordin. der Notarien Ao. 1577. §.* In der Appellation, ante qu. vers. und also *Myns. 3. O. 15.*

n. 5. Es ist aber hierbey zu wissen, welcher gestalten das Wort Appello eben nicht nöthig zu gebrauchen sey, sondern es ist schon genug, wann einer diese gleichgültige Worte zu gebrauchen pfleget: *Provoco gravatus, submitto me protectioni superioris &c. Gail. O. 2. n. 4.*

MOLA, MOLENDINUM, die Mühle.

MOLA BANNALIS, die Zwang = Mühle.

Das Recht einige benachbarte zu zwingen, in einer gewissen Mühle zu mahlen schuldig zu seyn, wird durch eine Verjährung erlangt. *Treutl. Vol. 1. Disp. 17. th. 7. & 8. Ioh. Ioh. Schaeffer in synops. ff. lib. 8. Tit. 4. n. 12.* Wann nemlich die benachbarte an welche ein Verboth ergangen, daß sie sich zu keiner andern als an eine gewisse Mühle halten sollen, dabey stille geschwiegen, und dem Verboth gehorsamet, so ist alsdann in der von dem Gesetz geordneten Zeit, welche nach dem Sächsischen Recht 30. Jahre und Tage, *jure communi* aber 10. Jahre *inter praesentes*, das Recht sie dahero zu zwingen, durch solche Verjährung erlangt, daß sie also nach solchem Recht der Servitut gezwungen werden können, ins künftige nicht anders wo, dann da sie zu vorhin gemahlen, ihr Getraid zur Mühle zu bringen. *Caepoll. de Serv. urb. praed. cap. 50. n. 2. Köppen Decis. 19. & 20. Carpz. p. 2. const. 4. def. 9. n. 3.*

MOLENDINUM NAVALE, eine Schiff = Mühl.

MOLENDINUM PNEVMATICUM, eine Wind = Mühl.

MOMENTUM, ein Augenblick, kleine Weile.

In einem Moment wird praescribiret die Macht und Gewalt, denjenigen so mich angreiffet ums Leben zu bringen, massen wann einige Zeit darzwischen kommet, oder derjenige so mich angegriffen auf mich zu dringen aufhöret, der so sich zur Wehr gesetzt gleich straffbar wird. *Carpz. Prax. Crim. Qu. 31. n. 17. seqq.*

MOMUS, ein Tadelser.

MONACHUS, ein Mönch, ein Kloster = Bruder, welcher sich in ein Kloster begeben, und daselbst ausser der Ehe unter einem gewissen Orden stehet, welcher ein einsames Leben

nach einer heiligen Regul führet. Es werden auch alle Religiösen und Canonici regulares mit diesem Nahmen benennet.

MONARCHIA, ist eine Regierungs Art, eine Herrschafft einer einzigen Person, welche er über ein ganzes Land hat. Ist nun solche Herrschafft absolut oder ohn umschränkt, so heist es eine pure Monarchie; Ist sie aber getheilet, also daß denen Unterthanen einige Macht und Gewalt dabey zu kommt, so ist der Monarchische entweder mit dem Aristocratischen oder Democratischen Staat vermischet. Ob eine Monarchische, Aristocratische oder Democratische Regierung besser sey, darüber sind die Politici nicht einig. Die Monarchie hat den Vortheil, daß dem Feind eher, als in einer Republicque, kan Widerstand gethan werden. Eine gesunde vollkommene Monarchie wollen wir nennen, woselbst der König eine treuliche Vorsorge für die Wohlfart seines Volcks trägt, und die Disciplin und Gesetze wohlmeynend nach seinem Sinne richtet, auch weder durch eine eitele Erhebung, Stolz noch Schwelgerey, die allgemeynen Kräften und das Vermögen seines Volcks zum Mißbrauch anwendet; hingegen das Volck ganz willig und bereit seinen schuldigsten Gehorsam leistet.

MONARCHOMACHI, werden diejenigen genennet, welche vorgeben, ob könnten sich die Unterthanen mit Recht einer Obrigkeit, wann sie unrecht handelte, widersetzen, sie gar ihrer Würde berauben, und zum Tod verdammen. Dergleichen Exempel in abgewichenem Seculo in Engelland zu schulden gekommen, als König Carl der I. von den Parlamentisten, oder der Cromwellischen Faction, öffentlich zu London enthauptet wurde.

MONETA, die Münze.

MONETA ADULTERINA, SIVE FALSA, falsche Münze. Diejenige, so falsche Münze, grob oder kleine, als Groschen, Kreuzer etc. machen, zeichnen oder aufwechseln, oder sonst zu sich bringen, und wiederum gefährlich und boshafftiglich dem Nächsten zum Nachtheil wissentlich ausgeben, werden mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestraft.

M. S. O. Art. III. Die Münzen aber, die überwichtig, ringern, beschneiden, und schwächen, oder auf einerley Weise fälschen, ist die Geld-Busse, Gefängnuß, Landes-Verweisung, auch nach Befinden der Umstände der Staupen-Schlag die Straffe. *Carpz. quest. 43.* Münz-Berordnungen sind zu finden in den Reichs-Abschieden 1442. 1500. 1510. 1524. 1526. 1541. 1548. 1551. 1555. 1557. 1559. 1566. 1570. 1571. 1582. 1594. 1598. 1603. 1613.

MONETA PROBA, gute, unverschlagene gäug und gebige Münz.

MONITORIALES, Erinnerungs-Brieffe.

MONITORIUM, ein Erinnerungs-Brieff.

MONOPOLIUM, ein schändlicher Auf- und Firkauß. Sind insgemein einer Republicque schädlich *Herm. Lather. de Censu lib. 3. c. 14. n. 1.* Sie pflegen auch unter die Ursachen des bürgerlichen Verderbens mitgezehlet zu werden. Dannenhero die Veraubung der Commerciën unter die Straffen des Volckes zu rechnen, *Ezech. XXVII.* all die weilen dadurch den Menschen der nöthige Lebens-Unterhalt entzogen wird, welches anders nichts ist, als einem gar das Leben nehmen. *Klock. de Aerario lib. 2. c. 26. n. 13.* Als sind sie solchemnach verbothen. in l. un. C. de monop. & in R. A. de An 1512. 1524. 1530. 1548. 1592. So gar, daß, wann eine Obrigkeit solche nicht abschaffet, sie an 100. Marck löthigen Goldes gestraffet werden solle. R. A. de An. 1648. tit. Die Monopolia 18. §. zu dem soll auch 7.

MONSTRUM, ein Ding wider die Natur, die dem Menschlichen Geschlecht zuwider, eine Mißgeburt, die keine menschliche Gestalt hat, und bey welchem ein Trieb eines Viehes angemercket wird, sind nicht unter die Kinder zu rechnen, l. 14. ff. de stat. hom.

MONTES PIETATIS, sind in Italien und anderswo öffentliche Pfand-Häuser, allwo man Geld, um einen billigen Zins, gegen Pfandschaft bekommen kan.

MONUMENTUM, ein Denckmahl, Grabmahl.

MORALES LEGES, siehe Lex moralis.

MORATORIUM, siehe literæ moratoria.

Morgengab, die Morgengabe, Leibgeding, das Lieb-Geld, welches der Bräutigam der Braut des andern Hochzeit-Tags zu geben pfleget. Nach Sächsischem Recht ist auch eine andere Art der Morgengabe, *iponsalitia largitas* genannt, im Gebrauch, welche den Adlichen Weibern nach ihrer Ehe-Herren Tode gebühret, nemlich: Alles Feldgängige weibliche Vieh, als Kühe mit den Kälbern, Ziegen, Zucht-Schweine, alle unbeseilte Mutter-Pferdte, so täglich auf die Weyde gehen, und man nicht einspannet, wie auch alle Gezaune und Zimmer-Holz, die bey des Mannes Leben ungericht und ungebraucht geblieben seynd. *Myler in Gamol. c. 17. §. 4. Carpz. p. 3. c. 33. d. 20. seq.* Es muß aber der Mann von Adel seyn, dann wann er bürgerlichen Herkommens ist, hat diese Morgengabs-Lucrirung nicht statt. *Carpz. p. 3. c. 37. d. 4.* Morgengab wird in *proemium virginitatis* gegeben, worzu auch der Vatter gehalten werden kan, l. fin. C. de dot. prom. *Myler. in Gamol. c. 16. §. 4.* Ist eben keine *solitaria causa*, daß nicht auch in Ansehung des Standes und Dignität des Mannes dergleichen einer Wittib könnte constituiret werden. *Myl. d. l. §. 6.* Es kan auch die Morgengabe, gleichwie das Heyrath-Gut, entweder in beweglichen und unbeweglichen Güthern, oder auch in jährlichen Gefällen, in einem dem Mann selbstig beliebigen Quanto, constituiret werden. l. cum multa 20. C. de don. ant. nupt. l. 19. pr. C. eod.

MORS, der Tod, *Mors est casus fortuitus; l. licet C. de pac. l. 2. ff. de Jud.* *Mors omnia solvit. §. Deinceps in aurb. de nup.*

MORS CIVILIS, der bürgerliche Tod, geschieht durch die *amissionem Juris civitatis*, §. 1. ff. quib. mod. Jus patr. pot. solv.

MORS NATURALIS, der natürliche Tod, hebt die väterliche Gewalt auf. pr. J. h. t.

MORS VIOLENTA, ein gewaltsamer Tod, geschieht auf vielerley Weiß und Wege. siehe *autochiria*, *homicidium*.

MORTALE VULNUS, eine tödliche Wunde.

MORTI-

MORTIFICATION, die Bezahlung Cassation, Löschung. Item eine Schrift, wodurch die verlorne Obligation und Schuldverschreibung annulliret, mortificiret und unkräftig gemacht wird.

MORTIFICATIONS-Schein, ist wodurch die verlorne Obligation nach bezahlter Schuld für ungültig und Kraftlos erklärt wird. Dessen Formul ist in des Hrn. D. und Prof. Beckens vollständigem Formular. P. 993. 994. & 995. zu ersehen.

MOTIV, eine bewegende Ursache, der Grund.

MULCTA POENITENTIAE, Neu-Kauff.

Wenn sich nemlich die Contractanten mit einander vergleichen, welcher Theil den Contract nicht halten würde, daß er dem haltenden Theil eine gewisse Summa Geldes, e. g. 100. Gulden, poenitentiae loco zum Neu-Kauff solle verfallen seyn, und mag solchemnach weder Käufer noch der Verkäufer dem Kauff zu halten gedrungen werden, sondern ist gegen Erlegung des Neu-Kauff-Geldes von dem Contract abzustehen befugt. Berlich. dec. 43. & seqq. ob aber solches gleichfalls vergönnet seye, wann der Käufer dem Verkäufer etwas auf den Kauff giebt (si arrha nomine quid datum) hierinnen haben die Doctores nicht einerley Meynung. vid. Brunn. ad leg. 17. §. illud C. de fide instrum. Dagegen halten andere davor, daß ein Theil wider des andern Willen, wann er auch die gegebene Arrham verlihren oder solche in duplo restituiren wollte, vom Kauff nicht abtreten könne, weil die arrha zu mehrer Bestätigung des Kauffes, und daß ein jeder Theil der Bestalt- und Vollziehung desto mehr möge gesichert seye, gegeben werde. Welche letztere Meynung denen Rechten conform zu seyn scheint. Carpz. 2. 3. 14.

MUNDIren, heist eine Schrift sauber und rein abschreiben.

MUNDIrung, die Montirung, die Kleidung, Pferd, Pistohlen.

MUNICIPALE JUS, siehe Jus municipale.

MUNICIPES, was proprie municipales sind, davon stehet in dem L. 1. §. 1. ff. ad municipal. & de incolis. Wann aber das Wort muni-

cipes abusive genommen wird, so denotet es die Cives suae cujuscunque civitatis, d. l. 1. §. 1. h. Es wird aber ein Civis oder Bürger derjenige genennet, der nicht allein in einer Stadt wohnet, und dem Magistrat derselben mit Eyd und Pflicht verwandt, daher gemeiner Stadt Bestes und Wohlfahrt zu suchen gehalten, sondern auch, zu Erhaltung des gemeinen Wesens, die schuldigen Geschosse, Steuern und Anlagen zu erlegen verbunden ist; dagegen aber sichern Schutz und Freyheit genießet, sein Gewerbe, Handel, Nahrung und Profession ohngehindert zu führen und zu treiben.

MUNICIPIUM, pfleget zu unsern Zeiten eine Land-Stadt genennet zu werden, die einem Fürsten oder anderm Reichs-Stand unterworfen ist, und zugehöret.

MUNUS, das Amt, der Dienst, das Geschenk.

Munus tribus modis dicitur: uno donum, altero officium, tertio onus. L. 18. ff. de V. S. Munus à dono separatur tanquam genus & species l. 6. circa fin. ff. de officio. Con. l. 194. ff. de V. S. Munus suum tueri, sein Amt in acht nehmen, thun was sich gehöret. Das Wort munus, wie geweldet, wird in jure auf dreyerley Art genommen, und bedeutet 1.) ein Geschenk, 2.) ein Amt, 3.) eine Beswehrde oder Dienstbarkeit: wann es in letzterm Verstand genommen wird, so ist munus nichts anders, als eine Civil oder öffentliche Beswehrde, welche ein Unterthan nach Vorschrift des Gesetzes, oder der Gewohnheit, oder auch auf Befehl des Obern, übernehmen muß. L. 214. de V. S. Und ist entweder personale, reale oder mixtum Das personale wird durch leibliche Bemühung und Anwendung des Verstandes, ohne des Schaden dem solches obliegt, verrichtet; L. 1. §. 3. L. 18. §. 1. ff. de muner. & honor. Und dieses personal munus ist entweder mit einer Dignität begleitet, und wird ein Ehren-Amt genennet, oder ist nicht damit begleitet, ist aber auch für sich nicht unehrlich; als da sind die Soldaten, Zöllner etc. L. 18. de V. S. oder ist gar ein geringes und sordidum munus, welches vornehmlich mit Leibes-Dien-

sten verrichtet werden muß, als da ist das Thor- und Nacht-Wachen 2c. L. 12. C. de excus. mun. Das reale oder patrimoniale ist, welches mit Kosten aus dem Vermögen, einfolglich mit des verwaltenden Schaden, expeditet wird; Hieher gehören die Steuern 2c. L. 3. S. 14. L. f. S. 29. & 30. h. Mixtum aber ist, welches theils der Versohn, die solches auf sich hat, Mühe, und zugleich Kosten erfordert. L. 18. S. 26. h. Das munus patrimoniale aufzulegen, kommt einem Landes-Herrn zu. Wenn man aber solche Beschwerden tragen soll, so sind es Sachen, wovon man einen Nutzen haben kan, sie mögen seyn res corporales oder incorporales, mobiles oder immobiles. l. 4. S. 1. de Cens.

MURUS, die Mauren, Stadt-Mauren pflegen zu Verwahrung der Bürger und Inwohner, rings um die Stadt herum, von Steinen aufgeführt zu werden, um dadurch den Feinden den Zugang zu sperren und zu verschliessen. Es sind aber die Mauern der Städte unter die res sanctas zu rechnen, weiln wider deren violatores Beleidiger und Beschimpfer gewisse Sanctiones und Pœnal-Gesetze vorhanden seyn; Dahero wann jemand die Mauern und Thore der Städte übersteigen will, in jure für ein Capital Crimen gehalten wird. L. 1. L. 8. L. 11. de rer. divis. Manz. ad S. 10. f. de R. D. Limn. Tom. III. f. P. l. 7. c. 1. n. 24. seq. Struv. Ex. 3. d. 73. Und zwar ist diese Verordnung nicht nur von den Mauern der Stadt Rom, sondern auch von andern Städten, zu verstehen, all- dieweilen auch anderer Städte Mauern für heilig zu halten, und die Inwohner Röm. Bürger, da benebenst die Pœnal-Gesetze general seyn; Auch müssen nicht eben die Mauren überstiegen werden, sondern es ist genug, wann man die Mauren verrätherischer Weise visitiret, wie starck und mit was für Wercken sie versehen sind. L. 8. S. fin. & l. f. de R. D. S. 10. f. d. t. Meyer. ad f. d. t. S. 30. p. 334. Lauterb. d. t. S. 9. Hopp. ad S. 10. f. de R. D. Struv. Ex. 3. d. 73. In praxi aber wird diese Capital-Straffe, welche nach dem scharffen Kriegs-Recht dictiret seyn mag,

per L. 3. S. 17. de re milit. nicht observiret, als nur bey denen, welche Bestungen und Fürstliche Schlösser aus feindlichem und verrätherischem Vorsatz besteigen, bey andern aber, welche etwa der Straffe oder Gefängnuß zu entgehen über die Mauern gestiegen, ist die poena arbitraria, und wird mit Geld oder Landes-Verweisung gebüßet, wo nicht das Aergernis und anderelümstände das Delictum grösser machen. Schulz. ad f. d. t. S. 10. Berl. 1. decis. 70. cum ibi citatis. Carpz. Pr. Crim p. 1. qu. 40. n. 20. seq. Brunn. Ex. ad f. 6. S. 10. de R. D. Hopp. ad f. d. t. S. 10. Stryck. usu modern. tit. de R. D. S. 6. Coll. argent. d. t. n. 18. Lauterb. tit. de R. D. S. 9.

MUSQUETIER, ein Fußgänger, ein Soldat zu Fuß, einer welcher eine Musquete führet, obwohln vorjeko diejenigen welche Flinten tragen insgemein also genennet werden. In Frankreich nennet man Musquetaires in besondern Verstand zwey Compagnien, welche bald zu Pferd bald zu Fuß fechten. Über beyde ist der König selbst Hauptmann, und werden die Officier, welche das Commando darüber haben, Capitain-Lieutenante genennet. Diese beyde Compagnien werden durch die Farbe ihrer Pferdte unterschieden, diejenige, welche Schimmel haben, werden die grauen Mousquetaires genannt, die übrigen reuten Rappen, und heissen die Schwarzen oder les petits Mousquetaires.

MUSTERN, durch die Musterung passiren, heisset man die Verrichtung, wann die Commissarien und Officiers ihre Regimenter oder Compagnien zehlen, und untersuchen ob sie complet seyn, oder ihnen etwas an Montur und Munition abgehe. Man heisset dieses auch durch die Revüe passiren lassen, und auf dem Rendezvous-Platz erscheinen.

Musterschreiber, ist gleichsam des Capitains Buchhalter, welcher ein ordentliches Verzeichnuß oder Rolle abfasset, worinnen aller Officiere und Gemeinen Nahmen und Gebuhrt-Stadt enthalten seynd. Er theilet das vom Capitain empfangene Geld unter die Compagnie aus, führet des Capitains Correspondenz, und fertiget die Pasporte und Abschiede aus. Muß

Muß: Theil, *comestibilia sive cibaria domestica*. Das Mußtheil oder die Hof-Speise, gehofftete Speise, nemlich die Helffte des gesalzenen und ungesalzenen Fleisches, Speck-Seiten, Mast-Schweine, Hecht, Karpfen groß und kleine, was da für die Haushaltung in Kasten, Kueffen und Häldern gestanden, nicht aber die in Teichen; alles Getrânck es sey Meth, Wein, Bier oder Kosend, alles Getraid am Korn und Weizen, es seye in denen Scheuren oder auf den Boden, alle Erbsen, Malz, Hirschen Graupen oder Rüben-Saamen, Butter, Schmalz, Käse, und aller genießlicher Haß- und Borrath im Hausse, zum Essen und Trinken dienlich und darzu verschaffet, wie dieses gefunden in allen Häusern des Verstorbenen; Aber das Getraid im Felde, item Heu, Grommet, Stroh, Spreu oder Ueberfehr gehören nicht zum Mußtheil, sondern zum Erbe. *Richter, de success. ab int. S. 4. m. 4. n. 64.*

MUSULMANN, heisset bey denen Türcken so viel als ein wahrer Glaubiger, und also pflegte Mahomet diejenigen zu nennen, welche ihn anhiengen; Dahero es die Mahometaner annoch für eine Ehre achten, diesen Namen zu führen.

Muthsicherung, pfleget genennet zu werden, wenn ein Guth unzertheilet gelassen, und die Erben ein Jahr um das andere die Administration und Genießung solches Guths haben. *L. 16. §. 2. ff. fam. hercis. ad d. §. 20. Inst. de act. & §. 3. Inst. de obl. quæ ex quas. contr. nasc.*

MUTUS, Stumm, welcher nicht reden kan, nicht aber der so langsam redet. *§. utique Inst. quib. non est permissum facere Test.*

MUTUUM, ein Anlehn, geborgtes Geld. Ist ein *Contractus realis*, in welchem wir die Herrschafft unserer brauchbaren Sache (*rei fungibilis*) einem andern überlassen, damit uns eben dergleichen hinwiederum gegeben werde. *pr. J. Quib. mod. re contr. Obl. & L. 2. ff. pr. de R. C.* werden also solchemnach dergleichen Sachen geliehen, so anderer Gestalt keine gewisse Quantität haben: Als wann eine gewisse Zahl, nemlich Geld, oder

gewisses Maas, e. g. Wein, oder gewisses Gewicht e. g. Eisen, Zihn 2c. in der Handlung ausgedrückt werden, und diese also beschaffen seyn, daß, wann gleich nicht dieses Stücke, (weil es anders nicht zu gebrauchen ist, als daß es verthan werde, dahero dann das Eigenthum auf den Entlehner verwendet wird) doch eben so viel, und dasjenige so der erlehnten Sachen oder Dinge an Zahl, Gewichte, oder Maas ganz gleich ist, kan wieder gegeben werden. Muß in eben der Qualität und Quantität, gleichwie es gelehnt worden, wieder gegeben werden. *L. 3. ff. de Reb. Cred.* Also muß nicht eben das gelehnte Geld in eben der Form und Materie eigentlich wieder gegeben werden, alldieweil man bey dem Geld der Wiederbezahlung nicht sowohl auf die Materie als vielmehr auf den Werth siehet. *L. 1. pr. ff. de contrah. Emt.* Es müste denn der Glaubiger hieraus einigen Schaden leiden, als wann die Materie, darinnen das Geld wieder gegeben wird, nicht von eben der Güte wäre. *L. 99. ff. de Solut.* Bey Veränderung der Münz-Sorten aber ist auf die Zeit des Darlehens zu sehen e. g. wenn der Thaler zur Zeit des Anlehens schwer am Gewicht zwey Loth, und an der Güte 14. Lothig gewesen, zur Zeit aber der Wiederbezahlung am Gewicht und Liga etwas fehlet, in diesem Fall muß der Debitor den Abgang am Werth ersetzen, *Richter Decis. 72. n. 10. 17. seq.* Dahingegen, wann einer leicht Geld empfangen, das zur Zeit der Wiederbezahlung schwerer am Gehalt oder an der Liga ist, den Uberschuß davon abziehen. *Richter cit. decis. Struv. Syntag. C. 10. Ex. 16. thes. 30.*

MYLORD, pfleget auf Englisch so viel als mein Herr zu heißen, und wird dieser Titul in besonderm Verstand den Pairs gegeben; Dannenher in den Anreden der Parlaments-Häuser die Worte Mylords und Edel immer fort der erste Titul sind.

MYSANTHROPOS, ein Menschen-Feind.

MYSTERIUM, das Geheimnuß.

MYSTICE, Geheimnuß Weise.

N.

NAJADES, waren bey den alten Heyden Nymphen oder Göttinnen, welche sie über das Wasser und die Brunnen gesetzt zu seyn glaubeten.

NAMAZ, wtrd dasjenige Gebeth der Türcken genennet, welches sie alle Tag fünffmahl zu verrichten pflegen, nemlich 1.) zwischen der Morgen-Dämmerung, und dem Aufgang der Sonnen, 2.) zu Mittag 3.) zwischen dem Mittag und dem Untergange der Sonne 4.) nach dem Untergang der Sonne, und 5.) um 1. und eine halbe Uhr in der Nacht.

NATAGAI, ein Göze, welchen die Tartarn als einen Gott der Erden und aller Thiere anzubeten pflegen.

NATALIS, der Geburths-Tag. *Natalem celebrare*, heist Geburths-Tag halten.

NATIO, ein gewisses Volck oder Land. Und heissen National-Völcker in besonderm Verstand dergleichen Regimenter, welche aus gebornen Unterthanen und einheimischen eines Herrn geworben, und darunter keine fremde Leuthe genommen werden.

NATIVITAS, Geburt. *Nativitas*. *Nativitas*-Steller sind, welche einem aus der Situation der Planeten und Gestirne weissagen und prophezeihen, was ihme begegnet oder noch künfftighin Gutes oder Böses begegnen könne.

NATURALES LIBERI, natürliche Kinder, so ausser dem Ehestand erzeugt worden. *Sec. Gloss. in Cap. venerabilem X. qui filii sunt legitimi.*

NATURALIA, werden genennet, wann ein Mensch von Natur zu einer Sache fähig und geschickt ist. Item heist es eines Menschens Geburts-Art, Sinn, Humeur, Inclination. Wann man spricht: Es ist naturel, so bedeutet solches eine ungezwungene, fein natürliche, und nicht affectirte Berrichtung.

NATURALISIREN, pfleget so viel zu heissen, als einen Fremden unter die in einem Lande geborne Einwohner aufnehmen, und ihm alle Dero Vortheile und Freyheiten verstaten, wird auch sonst indigenatus genennet.

NATURALISTEN, pflegen in einem besondern Verstand diejenigen genennet zu werden, welche den Articul von der Dreyeinigkeit, von dem freyen Willen, und von der Gnade leugnen, und glauben, daß sie das ewige Leben ohne die Gnade Jesu Christi erlangen können, wenn sie nur ihrer natürlichen Vernunft folgen.

NATÜRLICH RECHT, ist dasjenige Gesetz, welches Gott allen Menschen in das Herz und Gewissen geschrieben hat, und solchemnach immutabel ist. *vid. Jus Naturæ.*

NAUFRAGIUM, der Schiffbruch. *Naufragium aliorum perditis est solatium*, der von andern erlittene Schiffbruch ist denen welche gleichfalls Schiffbruch erlitten ein Trost. Die aus Noth aus dem Schiff geworffene Sachen können nicht pro derelicto gehalten werden, sondern verbleiben dem Eigenthums-Herrn, alldieweil sothane Sachen nicht in dieser Meynung ausgeworffen werden, um selbige nicht mehr haben zu wollen, sondern daß man der vor Augen schwebend habenden grossen Gefahr entgehen möge. *S. fin. 7. de rer. Div. & L. 8. ad leg. Rhod.* Daher derjenige, welcher solche Waaren an dem Ufer oder auf dem Wasser Gewinnes wegen weggenommen, einen Diebstahl begehet. *in auth. navigia C. de furtis.* Es ist auch in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung *Car. V. art. 218.* verbothen. Wenn man aber den Herrn nicht weiß, soll man öffentlich nach demselben forschen, und wann er sich nicht meldet, soll man die Sachen nach dessen vermuthetem Willen unter die Armen austheilen. *arg. c. fin. XIV. q. 1. & auth. comes peregrini C. comun. de Success.* *Jure Saxonico* gehören 2. Theil dem Fisco, und der 3te dem der die Sachen gefunden hat. *Carpz. P. 3. c. 31. def. 18.* Einem auf dem Schiff testirenden sind die Zahl der Zeugen biß auf 2. Zeugen nachgelassen. *Struv. Synt. Civ. Ex. 32. rh. 22.*

NAUMACHIA, ein Lust-Gefechte der Römer, welches

welches sie mit kleinen Schiffen anzustellen pflegten.

NAUTA, der Schiffmann, qui se in navi agenda exercet, & quicumque in navi est navis ducendæ gratia. l. 1. §. 1. ff. *Naut. caup.*

NAZARITEN, sind gewisse Juden, welche pflegen ein Gelübde zu thun, keinen Wein zu trincken, die Haare nicht zu scheeren und abschneiden zu lassen, oder die Toden zu berühren, ausgenommen Vater und Mutter. Es hat auch Rezer dieses Nahmens gegeben, welche hernach dem Ebion und Cerinthus nachgefolget.

NECESSITAS GRAVIS & URGENS, eine ohnumgängliche ohnvermeidliche Noth.

NECROMANTIA, die Wahrsagung aus dem Verstorbenen, die schwarze Kunst, dergleichen bey den alten Griechen und Römern gebräuchlich gewesen.

NECROMANTES, der Schwarz-Künstler.

NECTAR, pfleget derjenige Trancß zu heissen, welches sich, nach dem Aberglauben der Heyden, die Götter in dem Himmel bedienen. Alldieweil nun selbiger von ganz unbeschreiblicher Anmuth und Süßigkeit seyn solle, so wird nun alles Geträncke abusive ein Nectar genennet, was von extraordinärer Güte, Krafft und Lieblichkeit ist.

NEFARIÆ NUPTIÆ. Siehe *nuptiæ nefariæ*.

NEGLECTA, neglectede Gelder, pflegen genennet zu werden, wann denen Assessores der Kayserlichen Kammer, wegen des, durch ihre Abwesenheit, versäumten Officii, abgezogen wird, und solche sind zweyerley: Mortuorum und Viventium. Mortui Assessores nennet man hier nicht allein diejenige so würcklich gestorben, sondern auch die welche ihr Officium aufgehoben oder von solchem removirt worden sind. Viventes aber werden diejenige geheissen, welche noch in officio leben, aber solches negligiren, diese pflegen wieder in 2. Classes getheilet zu werden, nemlichen in absentes, die ausser der Stadt Weylar (olim Speyer) verreiseth sind: und in presentes, die zwar an dem Ort des Cammer-Gerichts sich aufhalten, aber das Cammer-Gericht ohne einige, oder

doch ohne genugsame Ursache nicht besuchen.

Blum. Proc. Cam. tit. 7. n. 124. seqq.

NEGOTIANT, ein Geschäfts-Verwalter, ein Handelsmann.

NEGOTIORUM GESTIO, die Verwaltung der Geschäfte, Geschäfts-Verrichtung. Sie ist eigentlich ein quali Contract, vermittelt dessen einer des andern, welcher nichts davon weiß, Geschäfte, ohne Geheiß, nützlich zu führen, über sich nimmt. §. 1. *Inst. d. obl. qu. ex quas. contr. nasc.* Und bestehet forderst des Geschäfts-Verrichters Schuldigkeit 1.) seiner Verwaltung wegen richtige und redliche Rechnung abzulegen, 2.) allen getreuesten Fleiß anzuwenden, §. 1. *h. t. L. 24. C. de usur. & L. 25. §. 16. ff. Famil. re-cisc.* 3.) und alles wieder zu erstatten, was er empfangen hat, und den Schaden gut zu thun. *L. 6. §. fin. & l. 8. §. 1. ff. de neg. gest.* Der negotiorum gestor bekommt nur die nützlich und nöthig aufgewandten Unkosten wieder. *L. 45. pr. ff. de neg. gest. Mey. 2. Decis. 227.*

NEGOTIORUM GESTOR ist, welcher eines andern Geschäfte freywillig treibet oder verwaltet. *L. 3. §. interdum & §. hac actione ff. de neg. gest. L. 5. ff. de obl. & act. l. ult. ff. de re judic.*

NEGOTIUM, ein Gewerbe, Handel, Handthierung.

NEGOTIUM GESTUM, ein verrichtetes Geschäft.

NEPOS, Enenckel, das Kindes Kind.

NEQUITIA, die Schalkheit, Faulheit, Buberrey.

NESTORIANI, waren Rezer in V. Seculo, welche Christi Menschliche Natur verlangnet haben. Und sind heutiges Tages viele in Mesopotamia, Chaldaa, Tartaren, China und Ost-Indien dieser Religion beygethan, die den Nahmen der Chaldaer führen.

NEUTRAL, einer der es mit keiner Parthey hält.

NEUTRALITAS, die Neutralité, pfleget diejenige Beschaffenheit genennet zu werden, wenn bey einem Krieg sich ein Potentat erklähret,

Flähret, daß er sich in die obschwebenden Strittigkeiten nicht mischen, sondern beyder Theile guter Freund bleiben wolle.

NICOLAITen, Keger im I. Seculo, deren Haupt Nicolaus zu der Apostel Zeiten lehrte, daß alle Hurerey und Unreinigkeit ein nothwendiges Mittel wäre, die ewige Glückseligkeit zu erlangen. Von ihnen stammten die Gnostici, Stratiotici, Levitici und Barboten her.

NIHIL, nichts, nichts nütze. Nihil facit ad rem, es thut oder hilfft nichts zur Sache, nihil valere, keine Würckung haben. *L. f. in f. ff. de manum. test.* Nihil in rerum natura perfectum est, quod non ex omnibus suis partibus constat. *l. 1. ff. de orig. Jur.* Nihil periculosius quam de vita atque sanguine hominis judicare. *Schneid. de pub. jud. n. 5.* Nihil est, quod lumine clarius refulgeat, quam recta fides in Principe. *l. inter claras C. de sum. trin. & fid. Cath.*

NIMETULAHIten, ist eine gewisse Art Türkischer Münche, welche sich alle Montag in der Nacht zu versammeln pflegen, um durch ihr Gesänge die Einigkeit der Göttl. Natur zu loben, und seinen Nahmen zu preisen. Es wird aber niemand in diesen Orden aufgenommen, er habe dann zuvor Quarantaine gemacht, welche darinnen bestehet, daß er 40. Tag lang in einer Kammer ganz allein verschlossen bleibet, und täglich nicht mehr als 3. Unzen zu seines Leibes Unterhalt zu sich nimmet.

NOBILIS, ein Edelman; Item berühmt, vorzüglich, herrlich.

NOBILITAS, der Adelstand, welcher getheilet wird in nobilitatem nativam, deren Ursprung so alt ist, daß man den Anfang davon nicht anzeigen kan, und in nobilitatem dativam sive codicillarem, welche durch die erst in circa vor 300. Jahren entstandene allergrnädigste Kayserliche Adels- Erhebungs- Brieffe ertheilet ist. *vid. Chassaneus in Catal. gloria mundi. Jean Huart dans l'examen des Esprits traduit par Chapuis p. 333. La Roche de la Noblesse cap. 8. p. 21. Menetrier de la chevaliere ancienne p. 111. Gundling. in diff. an venter nobilitet?*

cap. 2. §. 16. Und kommet das Jus nobilitandi dem Römischen Kayser zu, *R. F. de A. 1548. §. wiewohl auch. Cap. Ferd. III. art. 46. Ferd. IV. art. 44. Leopold. art. 44.* zu Zeiten aber des Interregni denen Reichs- Vicariis. *Stamler de reserv. §. ult. n. 33.* Es pflegen sich aber die Kosten vor eine simple nobilitation und Ertheilung eines Helms in communi forma auf 190. fl. zu belaufen. Wird aber eine Nobilitation mit zweyen Helmen erhalten, so wird der Tax gedoppelt. Es wurde aber der Titulus nobilis bis in das XIV. Seculum nur von denen Grafen und Freyherrn geführt, welche von allen Ministerial- Diensten gänzlich frey waren, und niemand als dem Kayser für ihren Ober- Herrn erkennen, hingegen mußten diejenige, so heut zu Tag Edel genenet werden, jenen die Ministeria leisten, und konnten ohne deren ihren Consens, weder ratione ihrer Persohn, noch ratione ihrer Güther, etwas für sich disponiren, wie sie dann dahero Ministeriales Famili, Edele Knechte in den Documentis geheissen, und der Titul honestus, providus, discretus tüchtige, bescheidene, fromme, erbare, ehrsame, strenge, ihnen beygelegt worden. *vid. Gundling de Henrico aucupe p. 305. & Estor de Ministerialibus per tot. imprimis §. 115. -- 139. 263. -- 283. §. 322. -- 364. 650. -- 663. Matth. de Nobilit. Lib. IV. c. 13. de Ploenies in dem Memoriali an die Kayserliche Commission in Sachen Nassau-Hadamar contra Nassau Weilburg p. 24. & in Diff. de ministerial. Besold. in Document. Wurtemberg in not. p. 39.* Aus diesen Ministerialibus, oder agrariis militibus, wurden von Henrico Aucupe verschiedene in die Städte gesetzt, so daß diejenige, welche von ihnen damahls und in den folgenden Zeiten sich in solche gezogen, nicht nur darinnen die munera, sowohl der militum und Castrensiun, als auch die Officia der Schultheissen, Schöpffen und Richtere, verwalteten, und über die, so von denen infimis servis sich, aus Begierde von der Knechtschafft eximirt zu werden, und besserer Handthierung und Gewerbes halber, aus den Pagis in die neuangelegten Städte gleichfalls begaben,

gaben, die Bothmäßigkeit erlangt, sondern vornehmlich auch hierdurch von dem Ministerio und ab omni nexu, womit sie den Dominis vorher unterwürffig waren, befreiet, und selbst Liberi worden sind. Immasen niemand der nicht liberæ conditionis gewesen, ein Schöpf werden konnte. vid. Tenzel. in suppl'em. II. ad histor. Goth. ex Sagitt. antiquit. Thuring. cap. X. Brumer. de Scabinis p. 334. 352. Schencking in defen. Erbmanniorum. Hievon hat nun die heutige Distinction unter dem Stadt-Adel, oder denen adel. Patriciat-Geschlechtern, und dem Land-Adel seinen Ursprung. Nachdeme aber in spätern Zeiten auch die letztern, so annoch auf dem Land geblieben, von der Landsherrl. Potestät, unter welcher sie stunden, sich nach und nach los gemacht, so werden diese anjeko der unmittelbare Reichs-Adel darum also genennet, alldieweil sie nun ohne Mittel Ihr. Kayserl. Majest. und dem H. R. R. in Civil- und Criminal-Sachen unterworfen sind: dahingegen diejenige, so annoch einem Landes-Herrn subject, und auf dem Land wohnhaft sind, der Mittelbare Adel oder Landsassen heissen, von deren Subdivision in die Schriftsassen und Amtsassen vid. Struv. Diss. de Schriftsaff. Wehner voce Amtsass. Die heutige Nobiles imperii immediati aber werden wiederum getheilet, in die Fränckische, Schwäbische und Rheinische freye Reichs-Ritterschafft, welche sämtlich sich mit Recht die Jurisdictionem territorialem oder Landes-Obrigkeit vindiciren, so sie die frey Adelige Obrigkeit nennen. Wehn. in obs. verb. Ritterschafft. Lendersh. in disp. de jur. ac. priv. nobil. liber. th. 5. Bidenbach. in Limn. Lib. 6. c. 3. R. J. An. 1555. §. und in solchen Frieden. Capitul. Leop. art. 3. & 18.

NOBILISIMUM JUDICIS OFFICIUM DE INNOCENTI ABSOLVENDO IMPLORANS, das Adelige und Mildrichterliche Amt um Loßzehlung oder Entledigung des unschuldigen anrufende.

NOBILISSIMUM JUDICIS OFFICIUM DE JURIS ATQUE JUSTITIÆ ADMINISTRATIONE HUMILLIME IMPLORIREND, das Adelige und Mildrichterliche Amt

demüthigst ansehende, daß ihm über alles u. jedes Recht und Gerechtigkeit wiederfahre.

NOCTURNUS FUR, ein Dieb, welcher zu Nachts stiehlt, oder zu Nachts ertappet worden. L. g. ff. ad L. Cornel. de sicar. L. 1. ff. de furib. balnear.

NOMEN ACTIONIS, der Name der Klage.

NOMEN IMPERATORIS, der Name des Kaisers.

NOMINA, die Schulden.

NOMINA ACTIVA, die aussen stehenden Schulden.

NOMINA PASSIVA, die Schulden, welche einer zu bezahlen hat.

NOMINA TESTIUM CUM DIRECTORIO, die Namen der Zeugen, über welche Articul die Zeugen abzuheören sind, oder abgehöret werden sollen.

NOMINATIO, die Benahmung, Benennung, Erwehlung. Ist eine solche Handlung, wodurch man jemand zu einem Amt, Verrichtung oder geistlichen Beneficio ernennet. Insonderheit aber pfleget durch die Nomination verstanden zu werden, das Rechte der Präsentation zu einem geistlichen Amt oder Beneficio. Die im weitem Verstand genommene Präsentation wird bey protestirenden Kirchen in folgende besondere Handlungen getheilet, 1.) ist die Nomination, oder Vorschlagung etlicher Persohnen, 2.) die Zulassung zur Prob-Predigt, 3.) die Election oder Wahl, 4.) die Vocation oder Berufung der erwählten Persohn und dem 5.) die in dem engern Verstand genommene Präsentation.

NOMINATIO AUTORIS, die Benennung desjenigen, von dem man eine Sache hat.

NOMINATOR, pfleget derjenige genennet zu werden, so einen zur Obrigkeitlichen Würde, Vormundschaft oder anderm öffentl. Amt erwehlet. L. 2. C. de Decurion. lib. 10. l. 1. de sumt. recuperat. Lib. 10. L. ult. C. quo quisque ord. Lib. II.

NON OBSTANTE, unangesehen, deme ohngeachtet, nicht hindernde.

NON OBSTANTE, non officit, es hindert nicht, es thut keinen Abbruch.

(E)

NON

NON QUIDEM IN FORMA SOLENNIS LIBELLI, sed simplicis facti (*Quærelæ*) narrationis (& talis qualis petitionis) nicht zwar in Form eines zierlichen Libells, sondern schlechter Erzählung der Geschichte (oder Bitte) auf was Weise solche geschehen kan.

NON SE AD STRINGENS AD PROBATIONEM ULTERIOREM QUAM DE JURE TENETUR, er will sich zu keinem weitem Beweis verbindlich gemacht haben, als worzu er von Rechts wegen gehalten und schuldig ist.

NORMA, eine Richtschnur, Regul, Form.

NORMALES LIBRI, pflegen die Normal-Bücher genennet zu werden, worauf die Pfarr-Herren, welche ordiniret worden, angeloben müssen, um über der darinnen enthaltenen Lehr steiff und best halten zu wollen.

NOTA BENE, merck's wohl, nimms wohl in acht, wird also geschrieben NB. und wird diese Abbrueviatur oder Notabene bey merckwürdigen Umständen gebraucht.

NOTABILITER, merckwürdiglich.

NOTÆ ELISIVÆ, SIVE NOTABILIA ELISIVA SIVE FISCI, wird genennet die Antwort des Advocati fisci, auf des Inquisiti Defensions-Schrift.

NOTANDUM, das wohl zu mercken, und in obacht zu nehmen ist.

NOTARIUS CÆSAREUS PUBLICUS, ein Kayserlicher geschwohrner Notarius, öffentlicher Schreiber, ein ordentlicher Richter, und werden sie noch heut zu Tage bey der Creirung von der Römisch Kayserlichen Majestät, oder deren Comitibus Palatinis, Inhalts der Testimoniorum oder Privilegien, aus dieser Ursachen also genennet, alldieweil man vor ihnen Gewalt geben, Mandatarios oder Actores setzen kan, auch vor ihnen Protestationes, Appellationes und Reuterung eingewendet werden können. *carp. P. 1. c. 20. d. 3. & Moller m. 17.* Nicht minder können sie auch Zeugen annehmen, vereyden, verhören, und andere dergleichen Actus, so sonst ordentliche Obrigkeiten verrichten, præstiren. Werden in *Compend. Jur. Lauterb. de fide instrum. & amiss. eorum* also beschrieben: die Notarii sind öffentliche Ver-

sohnen, mit allerhöchster Auctorität von Ihro Römisch Kayserlichen Majestät darzu verordnet, daß Sie über die Handlungen und Willen des Menschens, um nicht in Vergessenheit zu kommen, sondern in ewiger Gedächtnis bey zu behalten, glaubwürdige offene Urkunden verfertigen. *Constit. Max. de Ao. 1512. in princ. §.* Aber nach dem. *Mehring's Manual. Notarior. Lib. 1. qu. 2. Volckm. erster Theil cap. 1. n. 3.* Bestehet also das wesentliche Amt eines Notarii kürzlichen in allen Handlungen oder Geschichten, die vor ihm ergangen, welche er fleissig ins Protocollum nieder zu schreiben schuldig ist, und als dann hieraus öffentliche Instrumenta oder Schrifften extrahiret und verfertiget. *Constit. Maxim. §.* ferner so befehlen wir &c. & seq. Damit ob die Instrumenta &c. Es bestehen aber die wesentliche Stücke eines Instrumenti publici. (1) in der Göttlichen Mahmens Anrufung *dict. Constit. §.* und nachdem. (2) in der Jahr Zahl unsers Heylandes Jesu Christi, (3) in der Indictione Romana currente, *Nov. 47. c. 1. d. Constit.* (4) in dem Nahmen Ihro regierenden Kayserlichen Majestät samt dessen völligem Titul und dem Jahr dero Regierung, (5) in dem Monat, Tag und Stunde *d. Nov. 47. c. 1.* (6) in dem Ort, wo die Handlung zu verrichten ist, welche *Expressio Loci* hochst nothwendig zu seyn erachtet wird, *per Leg. 14. c. de contr. stipulat.* (7) in der Partheyen Nahmen und Zunahmen, sonderheitlichen aber dessen, von welchem der Notarius requiriret worden, *cum summaria facti narratione d. Nov. & Constit.* (8) in eigenhändiger des Notarii Mahmens Unterschrift und Beysetzung des Signets und gewöhnlichen Insigels. *d. Constit. Lauterb. Compend. Jur. de fid. Instr. p. 428.* Die Effectus und Würckungs Umstände des Notariatischen Amtes bestehen hierinnen, daß (1) ein erbettener und mit Silber und Gold iubartharter Notarius, wo er nicht wollte, auch mit Mandatis sine Clausula kan gezwungen werden, Instrumenta über vorgetragene Sachen machen zu müssen. *Brunn. ad L. 1. C. de tabul. d. Constit. Max.* Auch kan er nach einiger Meynung, wann der Notarius eine Detraction oder

oder Protestation insinuiert hätte, angesprochen werden, eine gegen Protestation seinem Abschicker zu überbringen. *Besold. in Thes. voce Notarius.* (2) Müssen sie demjenigen, welchem daran gelegen, die verfertigte Schrifften und Protocolla ediren, dann ansonsten sie zuweisen auch wegen geßießentlicher Versagung als Falsarii können angesehen werden. *L. si quis 6. §. unde 5. v. pertinere ff. de edend.* (3) Kan er in Nachlässigkeit seines Amtes ad Interesse beslanget werden, als wann ein Actus nulliter abgehandelt und von dem Notario solches nicht angezeigt worden. *Gratian. Tom. 3. disc. For. c. 497. n. g. &c.* Sie genießen, nach Laut der manigfaltigen Kayserlichen Comitiven und Diplomatum in verbis, aller Privilegien Freyheiten, Gnaden, Ehren, Würden und Vortheilen etc. ist auch bekannt, daß vornehme Ministres diesen Titul geführet. *Carpz. Proc. Jur. tit. 2. art. 4. n. 53. & 54. Richter ad auth. habita C. ne fil. pro patre. Disp. 5. p. 108.* Bezeuget auch solches der *t. C. de Primic. Secundic. & Notar.* Es pflegen auch ihre Privilegien, Freyheiten und dergleichen hieraus zu erhehlen, alldieweilen die Römischen Kayser unter andern Notarios publicos zu creiren, als ein Regale, sich vorbehalten: weilen sie aber nicht allerwegen seyn können, haben sie solche Macht denen Comitibus Palatinis mitgetheilet. *Nehring's Manual. Not. L. 2. p. m. 362.* Werden auch Judices ordinarii genennet, alldieweilen sie ihre Potestät von niemand anders als denen Römischen Kaysern oder deren Comitibus Palatinis haben *Gloss. in L. 1. verb. Judicis ff. de Jurisd.* Welches alles sich aus denen Kayserlichen Comitivis und der Pfaltz Grafen Diplomatum zu hellem Tage leget. Item pflegen sie auch Judices Chartularii zu heißen; *Cnaustin. Art. Not. p. 2. & 3.* alldieweilen nehmlich sie von denen Kaysern vor diesem also privilegirt, daß die Partheyen vor ihnen streiten könnten, wo sie gewollt, wie dann noch heutiges Tages vor ihnen allerhand Contracte, Vollmachten, Protestationen, Provocationes Appellationes &c so sonsten eigentlich zur Obrigkeit und Gerichten gehörig, gemacht und eingewendet werden. *Besold. Thes. pract. voce Notarius, Carpz. in*

proc. Juris tit. 14. art. 5. n. 40. 41. & Lib. 6. R. 18. num 23. seqq. Ludov. Einleit. zum Civil-Process. cap. 2. Wesenb. t. ff. de fid. inf. n. 3. Ferner wird dem Notario, dessen Assertion und offenem Instrument, geglaubet. *Cap. 9. X. de fid. Instr. Richter. Vol. 2. Conf. 435. n. 18. 19. 20. decis. 32. n. 25. Carpz. l. 6. R. 13. n. 2. seqq.* Es wird auch ein Notarius in judicio wegen seiner verfertigten Instrumenten bisweilen zwey, bisweilen auch 3. Zeugen gleich geachtet. *arg. Leg. 15. C. de fide Instr. C. Quoniam II. ubi gloss. in verb. duos viros, & ibid. Panormit. X. de probat. Besold. Th. Pract. voc. Notarius.* Es pflegen auch noch heutiges Tages die Proto-Notarii, Secretarii, Actuarii Gerichtshalter und Schreiber mit diesem Nahmen beleget zu werden: *Ord. Jud. Sax. El. tit. 2. §. 2.* wie sie dann gemeiniglich pflegen das Notariat Amt anzunehmen, und wollen etliche Rechts Gelehrte, daß keiner ein Actuarius, Amts Richter, oder Gerichtsschreiber seyn könne, welcher nicht Not. Publ. Cas. wäre. *Georg Schulz. in Proc. p. 1. c. 8. n. 4. Berlich. p. 1. concl. 8. n. 16. & seqq. Martini ad ord. Jud. Elect. Sax. tit. 2. §. 2. n. 4.* Es soll auch in denen Reichs Städten ein Stadt-Schreiber Notarius Publicus seyn. Müssen geschickte Leute seyn, die sich sattsam in Rechten qualificiret gemacht. *Const. Max. de Ao. 1512.* und dann der offenen Notarien 10. und 5. erstlich. Müssen einen schwehren Eyd ablegen: Dahero auch ihnen geglaubet wird. *Carpz. proc. tit. 14. art. 5. n. 42.* Nicht minder werden sie durch das ganze Römische Reich und allerwegen für Notarien, öffentliche Schreiber und Richter gehalten. *Nehring's Manual. Not. d. l. p. m. 363.* Haben auch das Recht goldene Ringe zu tragen, sintemahlen sie nachdrücklich damit investiret werden. Andere Prærogativen weitläufftig nicht zu gedencken.

NOTATU DIGNUM, denckwürdig, merckwürdig.

NOTATUS INFAMIA, welcher Ehrenlos gemacht ist.

NOTORIE, offenbahrlich.

NOTORIUM, kundig. Pflaget in denen Rechten genennet zu werden, wann gegenwärtige und kurz vergangene Dinge, die leicht

(C) 2

leichtlich durch Zeugen, so solchen Dingen beygewohnet und gesehen, können bewiesen werden, vorkommen.

NOTORIUM AB ONERE PROBANDI REVELAT. *Gloss. in Clem. Appellanti de app. Notoria non indigent probatione c. evidentia de accus. c. 3. de Testib. sogen.*

NOTORIUM CRIMEN, ein offenbahres Verbrechen.

NOTORIUM FACTI, eine offenbare That.

NOTORIUM JURIS, aber pfleget genennet zu werden, wann einer in Rechten verdammnet ist, oder im Gericht selbst, daß er daran schuldig seye, bekennet hat. *c. evidentia x. de accus. l. ingenuum ff. de stat. hom.* Doch muß er in seiner Bekänntnuß freywillig verharren, dann ansonsten wäre solche Bekänntnuß in Rechten nicht notorisch zu halten. *L. 1. ff. de quest.*

NOTORIUM PRÆSUMPTIONIS, ist eine starcke, helle, und klare Vermuthung des Rechtens.

NOVATIANER, haben im dritten Jahrhundert gelebet, und fälschlich gelehret, daß der Mensch, wann er nach der Tauff hinwiederum in Sünden verfallen, von der Kirchen nicht solte hinwiederum aufgenommen werden, und daß die zweyte Ehe nicht zugelassen, sondern improbiret seyn sollte.

NOVATIO, die Verneuerung. Es begreiffet aber solche in ihrem generalen Verstand auch die Delegation unter sich, welche nichts anders ist, als eine solche Handlung, Krafft derer aus einer alten Obligation eine neue, durch diese aber die alte aufgehoben wird. *L. 1. de Nov.* Es pfleget aber selbige in necessariam und voluntariam getheilet zu werden. Die necessaria geschiehet durch die Kriegs-Befestigung, dann hierbey scheinen die Parthenen gleichsam von neuem zu consentiren und zu contrahiren. *L. 3. S. 11. de pecul.* Die erste Obligation bekommet hierdurch neue Qualitates, so, daß aus einer temporal obligation eine perpetua wird, *L. 26. de O. & A.* und auch eine neue und nützlichere obligation, nemlich rei judicatae, daraus entstehet. *L. 56. de re judic.* Weil nun durch

diese Novation nichts aufgehoben wird, so ist auch solche keine wahrhaffte Novation zu nennen. Die Voluntaria ist ein solcher Actus, wodurch die erstere Obligation nach geschehener Frag und Antwort ipso jure aufgehoben, und an statt dieser eine neue substituirt wird. Und diese ist entweder Novatio in specie sic dicta oder Delegatio, die novatio in specie sic dicta geschiehet, wenn zwar der Contract geändert wird; *L. 1. de Novat.* aber eben der Creditor und Debitor verbleibet, e. g. Titius hat bey Mevio 100. fl. deponirt, wann nun Titius dem Mevio nachgehends diese 100. fl. als ein Darlehen lassen will, so wird der erste Contractus depositi per novationem aufgehoben. Es wird aber eine Novation constituirt durch eine Stipulation, und zwar mit Exprimirung solcher Worte, woraus der animus novandi erhellet, folglich pro causa efficiente nach dem Civil-Recht eine Frage und geschickte Antwort erfordert. *L. 2. L. 6. L. 7. de Novat.* Heut zu Tag ist solches nicht nöthig, sondern es kan auch durch ein blosses Pactum eine Novation geschehen, wodurch der Consens beider Theile declarirt werden kan. Die Personen, welche noviren können, sind die Creditores und Debitores, jene die auf das neue wieder stipuliren, diese aber, welche aufs neue promittiren. Sie müssen aber eine freye Administration über ihr Vermögen haben. *L. 10. de Nov.* Alle Obligationes können noviret werden, sie mögen nun verbis, consensu, oder alio modo contrahiret worden seyn; auch lieget nichts daran, ob eine naturalis, civilis &c. obligatio vorhergegangen, wann nur die folgende obligation subsistiren kan. *L. 1. S. 1. d. r.* Wäre aber gar keine Obligation vorhanden, so kan auch keine Novation statt haben. Was die Delegationem, welche auch Assignation oder Anweisung genennet wird, anlanget, ist, wann man an seine statt dem Creditori einen andern Debitorem anweist. *L. 11. pr. d. r.* Und müssen bey einer jedweden delegation zwey Debitores und ein Creditor vorhanden seyn, davon auch ein Exempel in *S. 3. Inst. quib. mod.*

mod. toll. obl. stehet, unter welchen Debitoren der erste Delegans, oder Anweiser, der andere aber, der in eines andern Nahmen bezahlet, delegatus, der angewiesene, genennet wird. **NOVELLÆ**, unter dem Wort novellæ werden die Constitutiones oder Leges, oder auch Decisiones verstanden. Und war der Name Novellæ schon vor diesem bekannt, wie solches zu ersehen ist in Constit. Imp. Justiniani de emendando Codice 3. Sie pflegen auch Jus novum genennet zu werden, und so hat Franciscus Balduinus seinen Commentarium ad Novellas intituliret Justinianus, sive de Jure novo. Ingleichen jus novissimum. Und sind die Novellen dem Ursprung nach mehristen Theils in Griechischer, einige aber auch in Lateinischer Sprache, als da ist die Novell. 9. und 11. die Præfatio Novellæ XVII. &c. aufgezeichnet worden, und solches kan man aus der Edition des Simon. von Leuven und andern, in welchen der Griechische Text beygesetzt ist, ersehen. Daß aber der Kayser Justinianus etliche Novellen in lateinischer Sprach hat publiciren lassen, das kan man aus der Novella 66. cap. 1. S. 2. ersehen. Was die Anzahl der Novellen anlanget, so sind die Gelehrten nicht einig, die Glossatores erkennen nur 98. 2c. 2c. Item werden die Novellen genennet, die Avisen, Zeitung, neue Zeitung, Bothschafft. **NOVERCA**, die Stief-Mutter. l. 4. ff. de grad. & affinit.

NOVERCALE ODIUM, bitterer und grosser Haß.

NOVICIAT, also wird das Probier-Jahr genennet, so diejenigen zugenieffen haben, welche das Kloster-Leben erwählen, und in diesem Jahr ist ihnen erlaubt, ein solches hinwiederum zu verlassen, und werden diejenigen, so in dem Probier-Jahr stehen, Novitii genennet. Also werden auch diejenigen in dem Teutschen Ritter-Orden geheissen, welche noch weltliche Kleider tragen dörfen.

NOVI OPERIS NUNCIATIO, die Ansaugung und Verkündigung eines neuen Wercks oder Gebäudes. Ist also ein Verbot dem-

jenigen beschehen, welcher wider die vorhergehende Form zu bauen oder einzureissen suchet, zu dem Ende, um im Bauen oder Einwerffen ein weiters nicht fortzufahren, es seye dann Sache erweisen zu können, ob er ein solches zu thun berechtiget sey. l. 1. S. 1. & S. 11. ff. de Nov. op. nunc. vid. Lud. Doctr. ff. h. t. pag. 583. Siehe ocular. Inspect. Oder es ist eine solenne Ankündigung und rechtmäßiges Verboth, welches den Bauenden, verstehe dem Herrn sowohl als Bau-Leuten, geschiehet, daß sie von dem Bau abste- hen, oder innhalten sollen, biß die Sache rechtlich ausgemacht, und darüber genugsame Caution gestellet worden. Frid. Mind. de mand. L. 2. C. 30. §. 1. Struv. Ex. 39. thes. 2. Diese pfleget in publicam und privatam getheilet zu werden. Novi operis nunciatio publica ist, welche Gerichtl. und durch Obrigkeitliche Autorität beschiehet, wenn nemlich sie, auf Ansuchen desjenigen, der sich durch den neuen Bau lädirt hält, das Bauen inhibiret, biß er sein Recht beygebracht, oder mit seinem Gegentheil sich deswegen verglichen hat. Die Privata novi operis nunciatio ist, welche privata autoritate, entweder mit Worten oder mit der Hand geschiehet. Mit Worten geschiehet solche auf folgende Art, wann der Nunciant zum Bau tritt, und entweder die Bau-Leute, oder andere Anwesende, also anredet: Ich kündige euch hiermit den Bau auf, oder ich verbiethe oder warne euch, daß ihr darinnen nicht weiter fortfahret 2c. Mit der Hand aber geschiehet das Verboth, wenn der Nunciant 2. oder 3. Steine aus solchem neuen Gebäude, oder von einem andern Ort nimmt, und über das Gebäude wirfft, welches entweder der Interessent selbst oder ein anderer thut. L. 5. §. 10. h. t. Man pfleget auch gemeiniglich bey der privat-Nunciation einen Notarium mit 2. Zeugen zu gebrauchen. L. 3. §. 1. h. Was das Subjectum anbelanget, oder wer ein novum opus nunciren kan, so pfleget ein Unterschied gemachet zu werden: ob die nunciatio in einer causa privata oder publica geschehe. Ist es in einer causa priva-

ta, so können alle diejenige eine Nunciation verrichten, die in der Sache, welcher durch den Bau ein Schade zugewachsen seyn soll, das Dominium, es seye ein plenum oder minus plenum, oder sonst ein jus in re, haben. *L. un. §. 3. de remiss. L. 3. §. 3. h.* Geschiehet es aber in einer causa publica, e. g. wenn ein Gebäu dem gemeinen Wesen schädlich ist, so können die Bürger, und nach diesen alle Einwohner, ein novum opus ankündigen. *L. 3. §. f. h. t. L. 29. ad mun.* Der Effect der Nunciation ist resp. des Bau-Herrns, daß nach dessen Vollbringung derselbe gleich von allem fernern Bau abstehen, und die Sache vor Gerichte mit dem Denuncianten ausmachen soll, es wäre dann die nunciatio erlassen, oder sonst erloschen. Wenn nun die Nunciation behöriger massen geschehen, und der Nunciatus kehret sich doch nicht daran, sondern continuiert mit dem Bau, so pfeleget de jure civili das Edictum restitutorium, welches auch demolitorium genehnet wird, Statt zu haben. *L. 3. §. f. L. 20. §. 6. L. f. h. t.*

NOXA, dasjenige, so Schaden gethan hat. Denn noxa ist der Leib selbst, welcher Schaden gethan hat, das ist, der Knecht.

NOXIA aber die Missethat, die Ubelthat, e. g. der Diebstahl den der Knecht begangen hat.

NOXÆ DEDERE, den Leib des Knechts, welcher Schaden gethan an Statt der Straffe übergeben. *§ 1. J. de Nox. act.* und hierdurch konnte sich der Herr wegen ihrer Schadens-Zufügung von der Straffe loß machen, alldieweilen es unbilllich schiene, daß die Bosheit der Knechte über deren Leiber denen Herren schädlich seyn sollte. *h. §. 2.* Heut zu Tage aber sind die Herren wegen der Verbrechen nicht verpflichtet, wann die Knechte etwas auffer ihren Diensten verbrochen. *arg. L. 3. §. 2. & L. 7. pr. ff. Naut. caup. & Stab.*

NUDI CHIROGRAPHARII, Glaubiger, welche bloss Handschristen und kein Unterpfand haben. Wenn bey concursibus Creditorum in denen 4. Classen die Glaubiger ihre Bezahlung erlanget haben, so kommet alsdann die Reih an die Chirographarios

Creditores, das ist, an diejenige, welche weder ein dinglich Recht, noch sonst ein Privilegium haben, sie mögen nun ihre Forderung durch eine Handschrift, durch Zeugen, oder durch des Schuldners eigene Beständnuß bescheinigen, dann es thut dieses nichts zur Sache, sondern man heisset sie nur deshalb Chirographarische Creditores, weil sie insgemein ein chirographum oder Handschrift über ihre Forderung in Händen zu haben pflegen. Es kan auch zuweilen aus einem hypothecario ein chirographarius werden, e. g. wenn ein Haus ihrer zweyen zum specialen Unterpfande verschrieben gewesen, ein solcher aber kaum so viel werth ist, als des ältern Glaubigers Forderung austräget, dann in diesem Fall kan sich der letztere seines Pfand-Rechts nicht gebrauchen. *BRUNN. Proc. conc. Cred. c. 5. §. 59.* Überhaupt aber ist unter denen chirographariis kein Unterschied, sondern sie werden alle zugleich pro rata befriediget. Die Sächsische Process-Ordnung tit. 5. §. 1. hat von denen Chirographariis folgende Disposition: Wann nach Bezahlung aller derer Creditorum, so biß anhero gezehlet worden, von des Schuldners Güthern etwas übrig, so werden dann erst die Chirographarii und gemeine Glaubiger, welche allein Brief und Siegel oder andere Nachricht ihrer Schulden halben vorzulegen haben, ohne Unterschied der Zeit, pro rata und quantitate eines jeden Schuld, zugleich bezahlt, also daß, wann es nicht zu reicht, ein jeder, nachdem seine Schuld viel oder wenig ist, davon schwinden lassen muß. Womit die Magdeburg. Process-Ordn. cap. 49. class. 5. §. 80. übereinstimmt. Endlich setzet man insgemein hinter alle Chirographarios den Fiscum, wann er von dem Schuldner eine Geld-Straff zu fordern hat. *L. 17. & 37. ff. de jur. Fisci. BRUNN. in Cornm. ff. ad d. leg. 37.*

NULLI MOMENTI, nichts werth.

NUNCIUS, ein Abgesandter, ein Päpstlicher Abgesandter. Item ein Bothe. Wenn einem Bothen Geld über Land zu tragen versiegelt oder unversiegelt anvertrauet worden,

den, und er dasselbigestiehlt, oder damit entlauffet, oder es in andere Wege betrüglicher Weise entfremden würde, so wird selbiger nach Befinden mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen, oder aber, da es gar wenig, mit Gefängniß gestraffet. Es kan auch wohl die Todes-Straffe Statt haben, und sind in solchen Fällen jedes Orts Lands-Ordnungen in acht zu nehmen. *vid. Carpz. 441.*

9. Wäre er aber Willens gewesen, es hinwiederum zu ersetzen, so wäre er mit Geld oder Gefängniß zu bestraffen. *d. carpz.*

NUNCUPATIVUM TESTAMENTUM. *vid. testamentum nuncupativum.*

NUNDINÆ, die Messe, Kirchmesse, der Jahr-Markt, siehe Messen. Sind nichts anders, als Zusammenkünfte der Menschen, welche Kauffens und Verkaufens wegen *autoritate publica* sind angewiesen worden. *L. un. C. de nund.* Sie werden getheilet in *nundinas vulgares sive hebdomatales*, Wochen-Märkte und *solenniores*, Messen. Die Jahr- und Land-Märkte kan ein jeder Fürst und Stand des Reichs in seinem Lande anordnen, und wieder aufheben; Die Universal- und Reichs-Messen aber concediren alleinig Ihro Kayserl. Majest. *Fritsch. Tr. de nund. c. 9. n. 18.*

NUPTIÆ, die Hochzeit, die Ehe. Der Ehestand ist eine rechtmäßige Zusammenfügung eines Mannes und eines Weibes, so auf Lebenslang geschehen oder geschlossen worden. *S. 1. Inst. de P. P. L. 1. ff. de ritu nupt. vid. L. 7. d. 1.* Pflegen in *publicas* und *clandestinas* getheilet zu werden. *Publicæ* sind, welche in der Kirche oder vor dem Angesicht der Christl. Gemeinde, durch übliche geistliche Einsegnung sind vollbracht worden, *c. 3. X. de cland. spons.* *Clandestinae* sind, welche nicht vor dem Angesicht der Christlichen Gemeinde sind vollzogen worden, *c. 30. X. de spons. vid. d. c. 30. can. 8. c. 30. qu. 5. vers. sed. obicitur c. fin. 28. qu. 1. Schurff. Cent. 1. caus. 1. n. 4. c. quod nobis de cland. spons. Struv. Ex. 29. th. 26.*

NUPTIÆ ILLEGITIMÆ, nicht rechtmäßige ungültige Ehen aber pflegen genennet zu werden, welche wieder die Gebote des Bür-

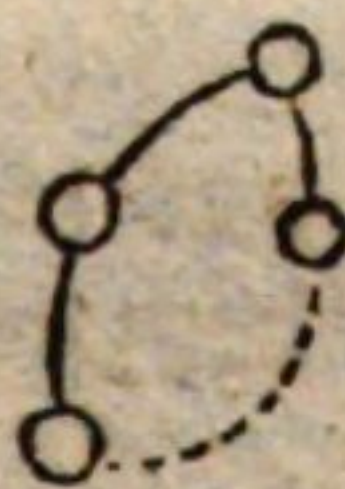
gerlichen und Canonischen Rechts eingegangen worden, als wann es an dem Consensu mangelt, oder an rechtmäßigem Alter. *L. 2. L. 4. ff. de ritu nupt.*

NUPTIÆ INCESTÆ, verbothene Ehe, unter nahen Bluts-Freunden und Schwägern.

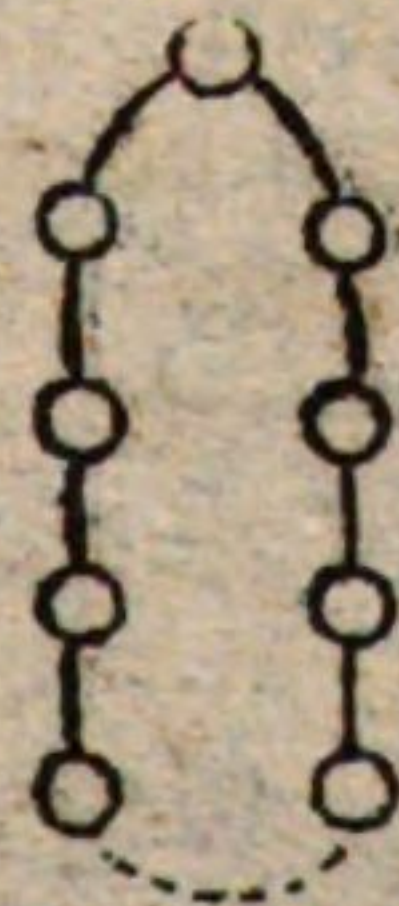
NUPTIÆ LEGITIMÆ, rechtmäßige Ehen aber sind, so nach den Gesetzen und Canonibus, die der Ehe wegen gegeben worden, contrahiret worden. *Hahn. ad Wesenb. §. de rit nupt. n. 2.*

NUPTIÆ NEFARIÆ, schändliche verbothene Ehe, welche unter auf und niedersteigenden Persohnen begangen werden.

NUPTIÆ PROHIBITÆ, verbothene Hochzeiten. Es werden aber die Ehen aus dreyerley Ursachen in den Gesetzen verbothen, 1.) wann die verlobten Persohnen in einem allzu nahen Grad der Bluts-Freundschaft einander verwandt sind; Dahero sind die *nuptiæ ratione consanguinitatis in linea recta*, so wohl *de Jure civili* als *Canonico* und *Divino*, in *infinitum* verbothen. In *linea collateralis* aber sind die Heyrathen *de Jure Div. und Civ. usque ad tertium gradum, secundum Computationem Civilem inclusive*, verbothen; also kan ich nicht heyrathen meines Vatters Schwester.



De jure Canonico aber sind die *nuptiæ usque ad quartum gradum, sec. computat canon. inclusive*, verbothen; also kan ich meines Proavi Bruders proneptem nicht heyrathen.



2) Wegen eines allzu nahen Grads in der Affinität oder Schwägerschaft; So weit nun die *nuptiæ ratione consanguinitatis in linea*

nea recta und Collaterali de Jure Divino, Civili und Canonico verbothen sind, so weit sind sie auch ratione affinitatis verbothen; also kan ich meines Bruders hinterlassene Frau nicht heyrathen.



3) Wegen einer andern rechtlichen Ursachen; so konnten bey den Römern die Raths-Herren und andere hohe Persohnen keine geringe und verachtete Weib-Persohn heyrathen. *Lib. 16. pr. L. 23. L. 27. L. 34. §. ult. de rit. nupt.*

NUPTIALES FACES, Braut-Fackeln. Dies nuptialis hochzeitlicher Tag. *Nuptiarum Con-*

ciliator, ein Freyers Mann, Nuptiale Carmen, ein Hochzeits-Carmen. *Nuptias non concubitus sed consensus facit. L. nuptias ff. de R. 7.*

NURUS, des Sohns Frau, die Schnur *L. 4. §. affines de grad. & affin.* Nurus pro sponsa aliquando ponitur, manchmal pfleget nurus auch des Sohns Braut genennet zu werden. *L. 6. & 8. d. t. L. 12. §. 1. ff. de rit. nupt.*

NUTRIX, Nutricia, die Säugamme, der Säugamme Lohn. *L. 1. §. 14. ff. de extraord. cognition.*

NUTUS, das Wincken, der Wille. *Ad nutum alicujus aliquid facere*, einem etwas zu gefallen thun. *Nutu tuo*, wenn du ja sagest, wenn du nur winckest.

O.

OBERATUS, a, um, verarmet, viel schuldig.

OBEDIENTIA, die Unterwerffung, der Gehorsam.

Ober-Acht. Auf dem Sächsischen Boden pfleget man in peinlichen Proceß-Sachen wider den abwesenden und flüchtig gehenden folgender Gestalt zu verfahren: Nehmlich, es wird ein fiscalisch oder peinlicher Ankläger verordnet, das peinliche Hals-Gericht geheget, von dem Fiscale eine ordentliche Anklage vorgebracht, zur Verantwortung ein gewisser Termin angesetzt, und Angeklagter hierzu peremptorie durch öffentliche Edictalische Citation, so in dreyer unterschiedener Herren Ländern anzuschlagen, citiret und vorgeladen, und, im Fall seines Ausbleibens, auf vorhergehende des Anklägers Ungehorsams Beschuldigung, die Acta zum Versprechen geschicket. Nach diesem wird das Urtheil verlesen, daß der Angeklagte bey Straffe des Ungehorsams erscheinen solle: Wann nun Angeklagter auf anderweite Citation wiederum nicht erscheint, so wird anderweit auf vorhergehende Ungehorsams Beschuldigung von denen Schöffen-Stühlen Urtheil und Recht ein-

gehohlet, daß der Verbrecher bey Straffe Ungehorsam biß auf Ehehafften citiret werde. Wann nun Angeklagter in der Ehehafft verurtheilet, und nach beschehener Publication des Urtheils auf abermahlig hierzu gesetzten Termin und vorgehende gebührende Ladung solche nicht ausführet, oder wiederum ungehorsamlich aussenbleibet, wird er auf vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung und nach eingeholter rechtlichen Erkenntnuß, in die Acht würcklich erkläret, und nach diesem stehet dem Beklagten an noch frey, sich innerhalb einer Jahr- und Tages-Frist anzugeben, und sich aus der Acht zu ziehen, worzu er dann gelassen, und ihm das sichere Gelait gegen gestellter Caution, zu Ausföhrung seiner Unschuld, ertheilet wird. *Carpz. in Crim. quest. 140.* Wann er aber diese Jahrs-Frist vorbeÿ streichen läßet, wird der Oberachts-Proceß angestellet, der Geächtete durch die, im Oberachts-Proceße gewöhnliche, Vorladung auf einen gewissen Termin citiret, und, wann er ungehorsamlich aussenbleibet, auf vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung, durch Richterliches Erkenntnuß biß auf Ehehafft in die Oberacht verurtheilet, auch da er folgender

genden Termin die Ehehafft nicht ausführet, oder auf seinem ungehorsamen Aussehbeybleiben verharret, auf abermahlige Ungehorsams Beschuldigung in die Ober-Nicht würcklich erkläret, darauf dann seine Güther gänzlich eingezogen werden; Jedoch, daß denen Kindern ihre Legitima, und auch dem Weibe was ihr gebühret, ingleichen die portio statutaria, verbleibe. *Carpz. l. c. n. 126.* Dieses ist zu erinnern, daß, ob zwar der Vechter aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzet, und sein Leib jederman erlaubt, dennoch nicht vergönnet sey, eigenmächtig ihn zu tödten. *vid. late Carpz. c. l. n. 135.*

Ober-COMMISSARIUS, ist derjenige, so über alle andere Kriegs-Commissarios gesetzet: welcher über den Proviant, Geld-Contributionen, Musterung der Armee, und alles was zum Commissariat gehöret, die Aufsicht hat, und seine Ordre von dem General-Commissario empfänget.

Ober-Feld-Prediger, ist gleichsam Superintendentens über alle Regiments-Feld-Prediger welche unter seiner Inspection stehen, und von ihm angehalten werden, nicht allein die Krancken fleißig zu besuchen, sondern auch denen Verwundeten in denen Trencheen bezuspringen.

Ober-INGENIEUR, ist gleichfalls der vornehmste unter denen Ingenieurs. Wann er den Ort, welcher belagert werden soll, recognosciret hat, alsdann ertheilet er seinem General oder General-Lieutenant von allem Nachricht, und wann des Angrieffes wegen ein Schluß gefasset worden ist, zeichnet er die Trencheen ab, und stecket sie aus, wie auch andere zur Belagerung nöthige Plätze, samt den Linien der Circumvallation. Er leget auch Bestung und Lager an, wann er zuvor, nach eingehändigtem Abris, von dem commandirenden General diserwegen Befehl bekommen hat.

Ober-LEUTERATIO, die Ober-Leuterung, oder die andere Leuterung. Diese wird gebraucht in den höhern Gerichten anstatt der Appellation, wenn nemlich die Sa-

che in diesen hohen Gerichten ihren Anfang genommen, und das Urtheil oder Bescheid schon einmahl geläutert worden, aber kein höherers Gericht obhanden ist, wohin man appelliren könnte. Es wird auch nur bey definitiv-Urtheilen oder Bescheiden, und denjenigen Interlocuten so denen definitivis gleich geachtet werden, gebraucht. Suche Leuterung.

Oberster-Kriegs-COMMISSARIUS, empfänget seine Ordre vom General-Commissario, dieweilen aber dieser nicht überall mustern kan, so verrichtet es jener, auf erhaltenen Befehl an dessen Stelle, wie auch dasjenige, was Geld und Proviant anlanget. Die Kriegs-Cassa und der Kriegs-Zahlmeister stehen unter seiner Aufsicht.

OBJECTIO, der Gegensatz, Einwurff.

OBJECTUM, der Gegenstand, die Sache womit man umgehet. Und brauchet man in allen Disciplinen diese Redens-Art, daß man zu sprechen pfleget: *Disciplinae differentiam accipiunt ab objecto.* Wann wir wissen, womit eine Disciplin umgehet, und was für Sachen sie tractiret, so wissen wir auch, wie dieselbe von andern unterschieden wird. Nach der Jurisprudenz ist das ganze Objectum Juris die menschlichen Verrichtungen, die Stücke aber die Persohnen, Sachen und Handlungen. *S. fin. de J. N. G. & Civ. & L. 1. ff. de stat. hom.* Darnach wird es auch gebraucht, wann etwas dem Gemüthe oder unserer Verrichtung ist vorgestellt, und gleichsam entgegen gesetzet worden, und haben die Franzosen das Wort gar bequem in ihre Sprache genommen, daß sie oftmals ein Frauenzimmer ein schönes Object ihrer Seele nennen, id est, welches die Gedancken sich am aller anmuthigsten vorstellen und entgegen setzen lassen. Es wird aber das Wort Objectum nach der Metaphysic in unterschiedliche Distinctiones getheilet und ist *adaequatum* und *inadaequatum*, *reale* und *personale*, wie auch *materiale* und *formale*. Objectum *adaequatum*, ist alles dasjenige, was in der Operation vorkommet,

e. g. alle Bretter die zu einem Tisch gehören. *Objectum inadæquatum* ist nur ein Stück vom Effect e. g. wann der Tischler mit dem Fuß-Tritte geschäftig ist, so gehet er wohl damit um, und ist es sein *Objectum*. Allein daran hat er nicht genug, seine Mühe muß sich weiter hinaus erstrecken. *Objectum personale* heist, wenn wir mit einem vernünftigen Menschen etwas handeln und vornehmen e. g. wann ein reicher Mann einem Armen was zu gutem thut; *Objectum reale*, wann unvernünftige oder leblose Sachen vorgestellt werden, e. g. wann ein wohlhabender Mann seinem Freund ein Pferd oder Geld schencket, so ist dasjenige, was er gibt, und womit er umgeht, ein *Objectum*, und zwar, weil es bey den Juristen nicht *ad titulos personarum* sondern *ad titulos rerum* gehöret, so ist es auch ein *Objectum reale*. Das *Objectum materiale* aber ist die Sache selbst, womit man umgeht, und das *Objectum formale* ist die Geschicklichkeit in der Sache, den Effect oder finem zu erhalten.

OBLATIO, eine Darreichung, Geschenke, Anerbietung, Antragsung.

OBLATIO CURIÆ, vid. Legitimation.

OBLATIO JURAMENTI, die Anerbietung zum Eyd, pfleget vornehmlich darinnen zu bestehen, daß man einen Termin *ad jurandum* ausbringe, und den Gegentheil darzu citiren lasse. *Bœnigk. Pract. Part. 1. c. 24.* In welcher Zeit aber die Acceptation des deferirten Eydes geschehen solle, deßhalb ist in den gemeinen Rechten kein gewisser Termin bestimmt, sondern es kommet entweder auf eines jeden Orts Proceß-Ordnung, oder des Richters Gutbefinden, an. *Ludovici Einleitung zum Civil-Proceß p. 179. §. 9.* Nach den Sächsischen Rechten muß die Acceptation binnen 8. Tagen geschehen, auch zugleich in solcher Frist von demjenigen, welcher den Eyd acceptiret, eine Citation *ad videndum jurare*, nicht weniger *ad præstandum juramentum Calumniæ* an das Gegentheil, ausgebracht werden, und wenn solches nicht geschieht, (nemlich daß man gar um keine

Citation ansuchet) wird das Jurament pro defert gehalten, und hat sich der Beklagte daran versäumer, welches gleichfalls nach Beschaffenheit der Sachen in Ansehen des Klägers Statt findet, es darf auch dieses fatale der 8. Tage nicht anticipiret werden. *S. Proc. Ord. tit. 18. §. 9.* Und kan die Oblation zu Ablegung des deferirten Eydes durch einen Bevollmächtigten beschehen, wann er mit einer specialen Vollmacht hierzu versehen ist, in Ermanglung dessen aber das übergebene Supplicat jederzeit in des Principalen Namen abgefasset werden muß. *Lud. I. c. p. 174. §. XIII.*

OBLIGARE, verknüpfen, versprechen, zusa-gen verbinden.

OBLIGATIO, die Verbindung, Verpflichtung, Versprechung. Und ist die *Obligatio* ein Band Rechts, durch welches jemand verpflichtet wird, etwas zu geben oder zu thun. *pr. J. de Obl.* Es wird auch ansonsten in der Absicht auf den Glaubiger *Jus ad rem* genennet, weil wir ein Recht haben, daß andere ein Guth uns geben, dessen Gebrauch einräumen, oder etwas thun oder lassen solle.

OBLIGATIO CIVILIS TANTUM, ist ein Band des bürgerlichen Rechts, worinnen einer außer der natürlichen Billigkeit verbunden und verpflichtet ist, etwas zu thun. *§. 1. J. de Except. ut in promisso metu elicitto*, dergleichen ist diejenige, welche aus der Furcht erzwungenen Zusage entstehet. *§. 2. J. de Obl.* Und rühret eine jede Verpflichtung aus einem *facto obligatorio*, oder aus einer That dadurch wir uns verbinden, her, welche verbindliche Thaten oder Werke dreyerley sind, 1.) entweder sind es *facta propria* (als e. g. in Gelübden, Handlungen und Verbrechen 2.) aus anderer Leuthe und Werken, welche uns imputiret und begemessen werden, und *facta imputativa* heißen, e. g. wie in denen *quasi delictis* zu finden, 3.) kommen sie auch aus *factis præsumtis*, wann nehmlichen eine zulässliche That vorgehet, woraus unsere Einwilligung vermuthet worden, wie e. g. aus denen *quasi contractibus* zu ersehen und abzunehmen.

OBLI-

OBLIGATIO NATURALIS TANTUM, ist ein Band des natürlichen Rechts, vermit-
telt dessen einer ohne Vorschrift des Bürger-
lichen Rechts verbunden ist, etwas zu thun.

L. 95. § 4. ff. de Solut. Und diese ist hinwie-
derum zweyerley, entweder *plena* vollkom-
men; oder *minus plena* unvollkommen. Die

Obligatio naturalis plena ist, in welcher einer
verbunden ist, dasjenige zu thun, was erbar
ist versprochen worden. *L. 1. ff. de Pact. & L.*

1. ff. de constit. pec. Eine solche ist diejenige,
welche e. g. aus einem bloßen Pacto herrüh-
ret. *L. 5 §. 2. in f. ff. de Solut.* Die *Obliga-*

tio naturalis minus plena aber bestehet hier-
innen, wenn nemlich einer verbunden wird,
dasjenige zu thun, was die Scham und Er-

barkeit ohne Vertrag erfordert, wohin e. g.
die *Obligatio antidotalis* gehöret, worin-

nen wir dem Wohlthäter hinwiederum gu-
tes zu thun, uns gefallen lassen, oder gra-
to animo agnosciren. Oder sie ist *mixta*:

OBLIGATIO MIXTA i. e. *naturalis & civi-*
lis simul, ist ein Band der natürlichen und
Bürgerlichen Billigkeit, da einer durch

Noth verpflichtet wird, etwas zu geben, oder
zu thun. *ut pr. 7. de Obl.* Und ziehet *ratione*

effectus sowohl eine *Action*, als auch eine *ex-*
actionem ex necessitate nach sich. *h. pr.* Und sel-

be ist hinwiederum zweyerley, *Civilis* und *Præ-*
toria. Die *Obligatio civilis* ist, welche ent-
weder durch die Geseze zu erst geordnet wor-

den, e. g. die *Obligation der Worte*; Oder
durch das *Jus civile* bestätigt worden, e. g.

Kauff, Vermiethung &c. Die *Obligatio*
prætoria aber ist, welche der *Prætor* zu erst

Krafft seiner Gewalt der Billigkeit wegen
eingeführet hat. *h. §. 1. c. g. Obligatio*

constitutæ pecuniæ peculii. vid. §. 9. & seq.
J. de act. *Obligaciones criminales cum ca-*

pitate ambulant. l. 7. ff. de Cap. Minut. *Ob-*
ligatione principali cessata de rigore remanet

accessoria. l. 2. C. de luit pig. *Obligatus pu-*
re non potest statim conveniri sed spatium

10. dierum dandum est. l. promissor. ff. de const.
pec. l. quod diximus ff. de solut. Sic fere ubique
est *consuetudo*.

OBREPTIO, die Einschleichung. Per sub &
obreptionem & per fallarrata durch Ber-

schweigung der Wahrheit und falschen Be-
richt oder Erzählung scil. ausgewürcket, so
von etlichen *Rescriptis* gesagt wird.

OBREPTITIUM RESCRIPTUM, pfleget das
Rescript genennet zu werden, das man er-
langet hat, indem man etwas falsches zu Er-
zählung der Sache gethan, oder gesagt hat.

OBRIST LIEUTENANT, ist der nächste Offi-
cier nach dem Obristen bey einem Regiment
zu Pferd oder zu Fuß, und commandiret in

dessen Abwesenheit. Alle Abend muß ihm
der Adjutant die Parole bringen, und die Or-
dre für das Regiment holen. In den Garniso-

nen thut er keine Wache, und gehöret in den
Kriegs-Rath der Bestung, marchiret auch
nicht unter 2. bis 300. Mann. Sein Ge-

wehr ist eine Pique, und ist er im Treffen
allermahl zu Fuß, auch schliesset er im March
das Regiment und marchiret zuletzt.

OBSCURITAS, die Duncfelheit, die Undeut-
lichkeit, wird in einem Klag-Libell, weil da-

durch ein ganzer Process in die Verwirrung
gerathen kan, nicht zugelassen, und von Lu-

dovici in seiner Einleitung zum Civil-Pro-
cess mit folgenden Casibus *Cap. 9. §. 22.* er-

klähret, per verba: Die Undeutlichkeit auf-
sert sich zum Exempel in der *Rei vindicatione*,

wann ich zwar seze, daß ich ein Haus, in
der N. N. Strassen gelegen vindiciren wol-

le, jedoch aber darbey nicht ausdrücke, zwis-
schen welchen Nachbarn es gelegen, wel-

ches doch nothwendig geschehen sollen, weil
in einer Strassen mehr als ein Haus ge-

legen. Oder wenn man ein Pferd vindici-
ret, daß man dessen Farbe und Abzeichnen

eigentlich beschreiben muß &c. &c.

OBSCURUS ARTICULUS, ein duncfler, un-
deutlicher und unverständiger Articul.

OBSEQUIUM, der Gehorsam, die Ehrerbie-
thigkeit. Gehorsam ist man der Obrigkeit
und denen Eltern zu leisten verbunden, wel-

cher von Natur allen Menschen eingepflan-

ket worden, und jener denen Eltern wegen des

Vatterlandes Besten vorzuziehen. *L. 19. §.*

7. de captiv. & post. lim. revers. So gar, daß,

wo der Vatter wider das Vatterland mit

feindlicher Macht etwas vornehmen sollte,

(S) 2 so

so kan ein Sohn dem Vatter resistiren, und wird solches in denen Rechten Vergeltungswürdig geachtet. *L. 35. ff. de relig. & sumt. fun.* Junge tamen Brunnem. ad eand. Das Officium obsequiale kommt auch besonders dem Weibe zu, gegen ihren Mann prästiren zu müssen. *L. 1. §. 7. C. de rei ux. act. Arg. l. 31. pr. & §. 1. de donat. interv. & ux.*

OBSERVANTIA, die observanz, Ehrerbietung. Item das Herkommen, die hergebrachte Gewohnheit. Also pflegen auch die unbeschriebene Geseze Teutschlandes genennet zu werden, welche durch einen Gebrauch von undenklichen Zeiten eingeführet, und gleichsam heimlich verglichener Weise zwischen den Kayser und Ständen, oder bißweilen auch nur zwischen diesen allein, beliebt worden, dadurch die verschiedene das Reich oder dessen Glieder betreffende Angelegenheiten entweder entschieden, oder die Art, wie solches zuthun darinnen determiniret wird. *Titius Spec. Jur. Publ. Lib. 1. c. 2. §. 2. Horn. Jur. Publ. c. 12. §. 2.* Werden auch altes Herbringen, allgemeine Gebräuche, allgemeine durchgehende Gewohnheiten genennet.

OBSERVATIO, die Beobachtung, Inachtnehmung, Warnehmung. *Oblervatis Observandis*, daß in acht genommen werde, was billich in acht zu nehmen ist.

OBSERVATORIUM wird in besondern Verde ein erhabener und unbedeckter Ort in einem Gebäude, auf welchem man das Gestirn und den Lauff des Himmels betrachtet, genennet.

OBSES, ein Gefangener, welcher zur Geißel gegeben ist.

OBSIGNATION, die Versiegelung des Geldes. *L. 9. C. de Solut. L. 7. C. de pact. int. emt. & vend.*

OBSTAGIUM, die Eintrittsleistung, Einlager, Leistmachung. War eine Verpflichtung, so darinnen bestanden, daß, wann ein Schuldner oder sein Bürge zu gesetzter Zeit die Schuld nicht bezahlen würde, daß sie sich solchemnach zu Pferdte in ein Wirthshaus verfügen, und also lang hierinnen

verbleiben, und nicht von dannen gehen wollten, es seye dann die Schuld bezahlet worden, welches aber moribus nostris verboten ist. *vid. Jo. Fuchs. Introduct. in Prax. Forens. l. 1. c. 12. §. 14. & 16. Tabor. diss. de Obstagio.* Im Hollstein ist es aber gebräuchlich *vid. Stryck. Annot. ad Lauterb. Compend. p. 191.*

OBSTARE, entgegen stehen, das Obstat halten, zuwieder seyn.

OBSTINATE, halsstarriglich, widerseßlich.

OBSTRACTUS, verbunden, schuldig.

OBTESTATIO, eine hefftige Bitte, Bezeugung.

OBTRECTATIO, eine Schmachrede, üble Nachrede.

OBTRECTATOR, ein Verläumder.

OBTUSUM INGENIUM, ein ungeschickter Kopf.

OBVENTIO, der Nuß oder jährliche Einkommen, es rühre her wo es wolle. *L. 1. §. Exercitorum ff. de institor. L. 34. ff. de usur. L. 7. in pr. de usufr.*

OCCUPATIO, ein Geschäft, Verrichtung. Item die Besitznehmungen, Fassung oder Ergreifung. Es ist aber solchemnach die Occupation eine Ergreifung einer Sache, die entweder niemanden ist, als e. g. der wilden Thiere, oder der am Ufer gefundenen Sachen, welche heut zu Tag zu denen Regalien gerechnet wird. *1. Feud 56.* Oder jemanden, als der feindlichen Sachen. *Arg. L. 55. ff. de O. & A.*

OCHLOCRATIA, ist eine verdorbene Regierungsart, allwo das gemeine Volk die Herrschaft, und dahero mehr durch böse Begierden als durch die Vernunft die Regierung führet, und man einfolglichen in diesem Staat nicht auf des gemeinen Wesen Bestes, sondern auf den Eigennuß siehet.

OCTROY, die Erlaubnuß, Gestattung, Zulassen, ist eine Bewilligung einer Gnade oder Freyheit, welche durch die hohe Obrigkeit beschiehet. Also heisset octroyren soviel als eine Bitt erhören, oder eine Gnade ertheilen.

OCULARIS INSPECTIO, der Augenschein, die Besichtigung durch den Augenschein.

schein. Ist in beyder hierzu vorgeladener Partheyen Gegenwart mit Fleiß zu verrichten, und wann des Augenscheins halber Zeugen zu verhören, werden dieselben im Beyseyn des Gegentheils beeydiget, auf den Augenschein geführt, ihnen die strittigen Dertter gezeigt, und ihre Aussage fleißig registriret, und ein Abriß gefertigt. *Struv. Teutsche Jurispr. Lib. 10. tit. 13. S. XXVI. XXVII. & Ludovici Einleitung zum Civil-Process. p. 193.* Es kan auch zuweilen der Beweis durch den Augenschein annoch vor der Kriegs-Befestigung vorgenommen werden, sonderheitlich in Bau-Sachen und der nunciatione novi operis. *Mey. P. 6. Dec. 269.* In delictis criminalibus werden die todten Körper besichtigt: wären sie aber ohne vorhero gegangene Besichtigung begraben worden, so ist es nichts ungewöhnliches, daß man sie wieder ausgrabe, und nachgehends besichtigen lasse. Ist aber in einem Tumult von unterschiedlichen Persohnen mit Degen jemand überfallen und verwundet worden; hierinnfalls haben die Doctores und Wund-Aerzte sonderheitlich auf die Form der Wunde Achtung zu geben, ob sie mit einer dreyeckigten oder glatten Klinge gemacht worden: *Gail. 2. Obs. 111. n. 12.* werden, wann sie in öffentlichem Amte stehen, gemeiniglich des Eydes erlassen. *Einckelth. obs. 6. n. 32.* hätten sie aber bey Antretung ihres Amtes keinen Eyd abgelegt, so schwören sie nur de credulitate nicht aber de veritate. *Gail. d. 1. n. 13.* Und wird es auch bey verdächtigen Weibs-Persohnen, eines Kindes genessen zu seyn, bey deren Besichtigung von denen Beh-Müttern mit den Geburths-Zeichen also gehalten.

ODIUM PRIVATUM, ein heimlicher Haß.

OECONOMIA, die Haushaltung, Schafferey. Das Hauswesen, Kinder und Gesind wird in Ordnung, Zucht und Erbarkeit erhalten, durch eine rechte Haus-Lehr.

OECONOMUS, der Haushalter, Schaffner. Item ein Gewalthaber, Befehlhaber der Kirchen-Güter, ist derjenige, welchem Gewalt gegeben wird, die Kirchen-

Güter inn- und ausserhalb Rechts zu versehen und zu vertreten. *L. jubemus 14. C. de Sacros. Eccles. L. 33. §. 4. C. de Episc. & Cler.*

Oeffnungs-Recht, suche Jus aperturæ.

OFFENSIV, angreifend, zu erst beleidigend, thätlich.

OFFENSIV-ALLIANZ, ist eine Verbündniß, Krafft deren man den Feind angreifen will. Dahingegen eine Defensiv-Alliance nur allein die Beschüzung wider einen feindlichen Anfall zum Zweck hat.

OFFENSIVE, Beleidigungs weise.

OFFICIAL, der Richter in geistlichen Sachen.

OFFICIER, ein Befehlshaber, ein Bedienter, welcher im Krieg eine Charge hat.

OFFICIUM, das Amt, die Pflicht, die Schuldigkeit.

OFFICIUM, heisset in besonderm Verstand bey denen Catholischen der Gottesdienst, welcher in öffentlicher Versammlung geschieht.

OFFICIUM BONI PATRIS FAMILIAS, das Amt eines guten Haus-Vatters.

OFFICIUM JUDICIS, das Amt eines Richters, welches eigentlich darinnen bestehet, daß er thue was er von Rechts wegen thun soll. *Barth. ad L. 1. de jurisd. n. 10.* Ist zweyerley, nemlich:

OFFICIUM JUDICIS MERCENARIUM, das sich genau nach der Beschaffenheit der angestellten Klage richtet, und ausser denselben nichts hinzu thut. *L. 25. §. 8. ff. de Aedit. Edict* welches ordentlich in allen Actionen pfleget in obacht genommen zu werden.

OFFICIUM JUDICIS NOBILE aber, dienet nicht der besondern Action, sondern nach der Billigkeit, da es entweder aus eigenem Triebe, oder wegen der blossen Ansehung, ausgeübet wird; wohin gehöret die Verordnung der Vormünder, die Nachforschung wegen der Verbrechen. *Ad d. §. 2. J. d. Legat. L. 10. & 38. ff. de heredit. pet. L. 49. §. 1. ff. de Act. emt.*

OFFICIUM NOTARIATUS, das Notariat-Amt. Ist ein solches Officium publicum, dadurch die Handlungen und Willen derer

Menschen, damit sie nicht in Vergessenheit gesetzt, vermittelst der Schrift tam judicialiter quam extrajudicialiter in ewigem Gedächtniß behalten, und durch glaubwürdige offene Urkund bestätigt werden. *Const. Colon. de A. 1512. in pr. §. aber nachdem 2c. Roland. in Tr. notu. in proem. Spec. Philippi Meisters Lib 1. Part. 10. qu. 1.*

OFFICIUM PUBLICUM, ein öffentliches Amt.

OFFICIUM TUTORIS, das Amt eines Vormundes. Welches vornehmlich in 3. Stufen bestehet: 1.) den Pupillen wohl zu erziehen. *L. 12. §. 3. ff. de administr. Tut.* dessen Güther 2.) recht zu verwalten, *L. 7. §. 3. ff. pro Emt.* und den Pupillen, wann er contrahiret, ein Ansehen zu machen. *1. t. ff. & C. de Aut. Tut.*

Oheim, unsere liebe Oheim. Also pfleget der Kayser die weltlichen Churfürsten zu nennen, gleichwie der König in Frankreich alle Fürsten Cousins nennet, wenn sie gleich nicht von Königlichem Geblüth seynd.

OLIGARCHIE, ist eine Regierungs- Art eines Landes, vermög welcher die Herrschaft in wenig und zwar in den vornehmsten Personen bestehet.

OLYMPIADES, waren eine Art der Jahresrechnung bey denen alten Griechen, und bestund jede Olympias aus vier vollen Jahren.

OMBRAGE, der Schatten, der Schein. In einem andern Verstand bedeutet es Furcht, Schrecken, und gefährliches Nachdencken; und daher ist Ombrage so viel, als jemand eine Furcht einjagen, Ombrage machen, sich anders anstellen, als man im Sinne hat, oder in der würcklichen That ist.

OMEN, eine Anzeigung, Zeichen, so entweder gut oder böse ist; Und daher wird vulgariter gesagt: Das ist ein böß oder gut Omen.

OMISSA CAUTIO, unterlassene und hindangesezte Versicherung.

OMNI MELIORI MODO, via jure etc. in der besten Form, Maas, Gestalt, Wege, Recht 2c. welche beygefügte Clausul, pfleget

in Klagen, Testamenten und Contracten in obacht genommen zu werden.

OMNIS, all, jedes. *Omnis obligatio parit actionem. l. licet ff. de procurat.* *Omnis creatura monetur ad benefaciendum ei, qui sibi benefacit. Gloss. in l. Et si Leg. ff. de pet. hered.* *Omnis sapientia à Deo est, omne datum optimum, & omne donum perfectum de sursum & descendens à patre Luminum. Gloss. l. 2. ff. de LL.* *Omnis definitio in jure periculosa est. l. omnis definitio ff. de R. J.* *Omnis emanatio dolosa ac contumax esse præsumitur. l. 13. C. de Jud.* *Omne necessarium est triste, quia fit cum angustia animi & malus inde sequitur exitus, Arist. c. 2. ex. de spons. Bald. in l. neque ab initio C. de nup.* *Omne promissum de jure debitum est. L. un. C. de suffrag. l. 1. ff. de pac. l. non minorum c. de transact. c. 11. de don. l. nemo ff. de in integ. rest.* *Omnia promissa sunt servanda, quæ per legem prohibita non inveniuntur. l. nec non. ff. ex quib. caus. ma. l. ab ea ff. de probat. l. 1. ff. de Test. l. mutus ff. de proc.*

ONERA, heissen in Bürgerlichem Verstand die Beschwehrungen, Steuern und Gaben, welche ein Burger und Unterthan der Landes-Obrigkeit zu entrichten hat.

ONERA FEUDALIA, die Beschwehrungen, welche auf dem Lehen haften, die Lehen-Schulden.

ONERA HÆREDITARIA, pflegen genennet zu werden, welche ein Erb in Ansehung der Erbschaft, oder weil er die Erbschaft angetreten, leisten muß. Als da sind die Schulden, die Legata, die Fidei commissa etc. auszusahlen. *L. 21. §. 1. ff. de neg. gest.*

ONERA REALIA, werden genennet die Beschwehrden so auf den Güthern haften, als e. g. Steuer, Geschöß, Erbzinß 2c. 2c.

ONEROSA CAUSA, da der Acquirent etwas wenigens dafür hat, oder dafür er etwas geben oder thun müssen, als bey Kauffen, Vermiethung, Tauschen 2c.

ONUS, die Bürde, Beschwerde, Last, *L. 13. §. 2. ff. de V. S. item die Schiffs-Ladung. L. 6. ff. ad Leg. Rhod. de jact. L. 31. L. pen. §. pen. ff. locat.*

ONUS MIXTUM, welches denen Personen in

in Ansehung der Sachen imponiret. *Cardinal Tusch. lit. O. concl. 118. seqq.*

ONUS PERSONALE, das denen Persohnen auferleget wird, ohne Achtung auf eine Sache zu haben.

ONUS PROBANDI, die Beschwehrde des Beweisses. Liegt dem Kläger ob. *Sec. L. Actor. 23. C. de probat. Actore non probante reus absolvitur.*

ONUS TUTELÆ sive curæ, die Last und Beschwehrde der Vormund- und Kriegerischen Vormundschaft.

OPERA, die Mühe die Arbeit. Item Opera ist ein Musicalisches Schauspiel in Versen bestehend, wobey insgemein Tänze und kostbare Maschinen vorzukommen pflegen. *Data opera*, mit Fleiß. *Operæ pretium*, der Mühe werth. Item *Opera Labor est diurnus. l. 1. ff. de oper. Libert.* Differt autem ab opere, quoniam in uno opere plures operæ consumi possunt, *Schard.*

OPERÆ FABRILES, also waren bey den Römern solche Dienste genennet worden, welche in einer Kunst oder Handwerck bestunden, und nicht alleinig zur Ergöcklichkeit dienet, als da sind gewesen Muscanten, Seil-Tänzer, Gauckler, Hof-Narren, kurzweilige Rätthe. *L. 7. S. 5. ff. de op. r. libert.* sondern auch zur Nutzbarkeit und Commodität des Herrn dienen künnten; Als e. g. Zimmer-Leuthe, Schneider, Bau-Meister, Mahler *cc. cc.* *Zafius l. 1. singul. Respons. c. 3. n. 7.*

OPERÆ RUSTICORUM, die Bauern-Dienste, Frohn-Dienste. In Bayern heissen sie Schar-Werck; in Oesterreich Rabwold, die Vorgesetzten aber, welche die Frohn andeuten müssen, werden Frohn-Bögte genant. *Wes. p. 1. C. 40. n. 4. Klock. de Contrib. c. 7. n. 37. Balthas. de oper. Subdit. c. 3. p. 39.* Sind zweyerley operæ consuetæ und inconsuetæ.

OPERÆ CONSUETÆ, oder gewöhnliche Frohn-Dienste sind, welche nach einer gewissen Provinz oder Orts Gewohnheit zu præstiren hergebracht. Germ Land-übliche oder Land gebräuchliche Frohn-Dienste.

OPERÆ INCONSUETÆ, oder ungewöhnliche Frohn-Dienste sind, welche wieder das alte Herkommen exigiret werden.

OPERÆ DETERMINATÆ, gemessene Frohn-Dienste: und sind das solche, welche entweder auf eine gewisse Zeit oder Art restringiret seynd, e. g. daß der Bauer einmal im Monath oder 20mal im Jahr frohnen solle, es geschehe nun mit Anspann oder Hand-Arbeit. *L. 24. pr. de Oper. libert. Gail. 2. O. 62. n. 12.* Wann nun die Zahl und Art gemessen, so muß der Herr damit zufrieden seyn, und kan über die hergebrachte Zahl und Art nicht schreiten. *L. 23. S. 1. C. de agr. Schrad. de feud. p. 6. c. 6. n. 4.* e. g. wann ein Bauer oder Unterthan Frohn-Dienste hat, den Hopfen abzupflocken, Eicheln oder Wein zu lesen auf 3. oder 4. Tage, und es gerieth in diesem Jahr gar keine von diesen Früchten, so kan der Herr die Tage in keine andere Frohn-Dienste verändern, um davor e. g. heuen oder schneiden zu sollen; Die ratio ist diese, indem der Bauer oder Unterthan nur ein gewisses Genus oder Frohnen eingegangen, hat er eo ipso anderer sich entschlagen wollen, der Herr selbst auch, indem er gewisse Arten determiniret, zeigt damit an, daß er nicht alle Frohnen indistincte verlangt habe. *L. operis 31. de oper. Lib. c. 5. X. de præsumt. Wes. p. 1. Conf. 45. n. 14. M. Pistor. V. 2. c. 21. n. 52.*

OPERÆ INDETERMINATÆ, die ungemessenen und ungesetzten Frohnen an Tagen, Zahl und Werckern, oder universaliter allen Diensten, werden solche genant, welche von des Herrn Willen dependiren, und so oft als man sie verlangt, præstiret werden müssen. *Gail. 2. O. 62. n. 12.* Es ist aber bey solchen gemessenen Frohn-Diensten einem Herrn nicht zugelassen, die Unterthanen auf ungemeine und grausame Art dergestalt mitzunehmen, daß sie ihre eigene Felder und Häusser nicht bestellen können. *Balth. de oper. Subdit. p. 323. Mey. 4. d. 132. § 133.*

OPERÆ SERVORUM, der Knechte Dienste. Der Knecht ist seinem Herrn Dienstleistung schuldig, und zwar erbare und zugelassene, heß-

heftlich und unerbare ist er seinem Herrn zu leisten nicht verpflichtet, und würde er darüber in Straffe verfallen, wann er dergleichen leisten würde. *L. 20. de Obl. & act. L. 22. §. 6. Mand.* Muß solche Dienste prästiren die er zu Zeit des Versprechens exercirt, und bißhero Profession davon gemacht hat: wie dann auch, wo er sich zur schuldiger Dienstleistung verbunden hätte, die gewöhnlichen darunter zu verstehen sind. *Bald. 5. conf. 507. n. 4.* Können sich heut zu Tage selbst etwas acquiriren, außer daß dasjenige, was sie in ihrer Herren-Dienste, worzu sie gemiethet seyn, verdienen, ihren Herrn gehöret. *L. 25. Loc. cond. L. 64. de Proc. L. 1. §. 2. de instit. Act. Stryck. de Jur. domest. 6. 4. §. 10.* ein mehrers siehe bey dem Wort Servitute.

OPERÆ LIBERTORUM, Dienste der Freygelassenen. Freygelassene wurden denen Freygebohrnen gleich geachtet, außer daß sie dem Patrono und gewesenen Herrn an die Hand zu gehen schuldig gewesen. *Stryck. teutsche Jurispr. p. 42.*

OPERATION, die Würckung, Krafft, Verrichtung. Heisset in statu militari, oder wann man zu Feld lieget, dasjenige, wann von dem Feind, oder wider den Feind, etwas unternommen wird, und die Völcker ihre Zeit im Lager nicht vergeblichen mit campiren zubringen.

OPHITEN, lebten im II. Seculo als Reher, die eine gewisse Schlange verehrten, welche auf ihrem Opfer herum schweifste, und alsdann sollte das Opfer von Christo geheiligt seyn. *L. 5. L. 8. & pen. C. de Heret.*

OPIFICIUM, ein Handwerk. Unehrlliche Handthierung und Conservation schließet Handwerk aus. Leben unter gewissen Innungs- Articulen, welche zu Verhütung besorglichen Mißbrauchs einer Bestätigung von der Landes-Obrigkeit (an einigen Orten auch von dem Municipal-Stadt-Rath, wann derselbige dessen berechtigt.) *Mey. 3. D. 384. & ad Jus Lubec. Lib. 4. tit. 13. art. 3.* wenigstens der Observanz nach, nöthig haben. *Carpz. 2. 6. 10.* Bey welcher Confirmation die Obrigkeit das Recht, solche Articul

oder Satzungen nach Gelegenheit der Zeit und der Läufter zu mindern, zu vermehren, zu bessern und zu ändern, auch gar aufzuheben, aus Vorsicht ihr vorbehalten. *Mey. 3. D. 37. n. 7.* Gestalten auch die Obrigkeit berechtigt ist, einem oder dem andern die freye Meisterschaft, oder die Freyheit außer der Zunft zu arbeiten, zu ertheilen. *Mey. 1. Dec. 55.* Und gelten unbillige Articuli nichts, e. g. daß niemand soll in die Zunft aufgenommen werden, er heyrathe dann eine Meisters Tochter, oder Wittib, *Mey. 3. D. 38.* Müller-Keinenweber-Schäfer-Kinder in ihre Zunft nicht aufzunehmen, vielweniger ihre Kunst einem, es seye dann um ein gewisses Geld, und in gewissen Jahren, zu lernen, und andere dergleichen mehr, von welchen, und deren Bestrafung, bey dem *Mey. ad Jus Lubec. Lib. 4. tit. 13. art. in fin.* nachzulesen. Jedannoch haben die Zünfte eine Erkenntnuß derer Handwercks-Sachen, auch Macht zu straffen. Jedoch stehet einer Obrigkeit frey der Cognition sich gleichfalls anzumassen. *Carpz. 2. 6. 9. in fin.* Wie denn die Obrigkeit Aufsicht zu haben, und allen Mißbrauch zu steuern und abzustellen, befugt, absonderlich des Austreibens und Scheltens, unter denen Gesellen eingeführet, und daß der Gescholtene von dem Handwerk und denen Zusammenkünften, auch von Treibung des Handwercks, gleich einem unehrlichen Menschen, soll, so lange biß er seiner Begünstigung wegen sich mit seiner Zunft oder Cammeradschaft abgefunden, ausgeschlossen, auch diejenigen so mit einem Gescholtenen umgegangen für gleiches Schlag geachtet werden. *Lynck. decis. 1351.*

OPINIO, die Meynung, das Gutdüncken.

OPINIO COMMUNIS, die gemeine Meynung.

OPINIO FALSA, eine falsche Meynung.

OPPIDUM, eine Stadt, *L. 239. §. 9. ff. V. S.* von diesem Wort differirt Urbs, als welches die Häuser wie Sie mit Mauern eingeschlossen bedeutet: Oppidum aber ist eine kleine mit einem mäßigen Wall oder Mauer zum

zum Anfall verwahrte Stadt; Gleichwie vor diesem auch ein Unterschied unter Civitatem und municipium gewesen war; Alldiemeiln jene ihre eigene Rechte und Gesetze hatten, und waren bey den Römern alle andere Städte ausser Rom, Municipia; Heut zu Tag Land- oder Fürsten-Städte genannt. *Knipsch. de Jur. & Priv. Civit. Imp. Lib. 1. c. 2. n. 26 seq. Oetting. de Jur. Lim. 1. 1. c. 7.* Nach dem jetzigen des H. Röm. Reichs Zustand, sind die Städte überhaupts entweder freye unmittelbare Reichs-Städte oder mittelbare Land-Städte. Und ist eine Freye-Reichs-Stadt diejenige, welche dem Deutschen Reich und Ihro Kayserl. Majestät ohne Mittel unterworfen, in der Reichs-Matricul einverleibet, und nach derselben in Anschlag gebracht, und gleich denen übrigen Statibus Imperii mit einer Session und Stimm in den Reichs-Tagen versehen. *Fritsch. in Manual. Jurispr. publ. Tit. Civitas. Lim. de Jur. Publ. L. 7. c. 1. n. 32. Gail. 2. O. 57. n. 7. Instr. Pac. Osnabr. art. 8.* Es geniessen auch annoch sonst die Reichs-Städte wichtige Jura, und kan ihnen auch die Superioritas territorialis über ihr Gebieth in geist- und weltlichen Sachen nicht denegiret werden, welche denen übrigen Fürsten und Ständen des Reichs zukommet. *Besold. de Civit. Germ. p. 1. c. 6. n. 18.* Was das Bürger-Recht sey, und worinn es bestehet, davon siehe das Wort, Jus Civitatis. In dem generalen Verstand sind die Bürger (Cives) welche die völlige gemeine Rechte in einer Stadt oder Flecken erworben haben. *Boer. decis. 260. n. 33. Knipsch. c. 29. n. 15.* Und werden getheilet 1.) in Cives originarios, in eingeborne Bürger, die ihren Ursprung aus der Stadt haben, oder von Bürgerlichen Eltern gebohren worden, und in ihrer Geburths-Stadt, oder wo ihre Eltern seynd, sich häufiglich niedergelassen. *Gail. 2. O. 36. L. 1. §. 2. ad mun. L. 3. L. 6. L. 17. §. 9. L. 22. eod. 2.)* giebt es angenommene Bürger, wenn nemlich ein Fremder oder ein Advena, welcher sich in der Stadt niedergelassen, unter die Zahl der Bürger aufge-

nommen wird, und wird sonst ein freywilliger Bürger genannt, auch in allem einem gebohrnen Bürger gleich gehalten. 3.) Item Psal-Bürger, welche Leuthe waren die in fraudem ihres Obern sich in andern Orten vor Bürger einschreiben lieffen, um sich deren Freyheiten, Schutz und Schirms wider ihre Herrn zu bedienen, welches aber verbothen worden, *per A. B. Tit. 16. Buxt. ad A. B. d. tit. 16. th. 99.* Heut zu Tag will *Knipsch. c. 29. n. 76.* diejenigen Psal-Bürger heissen, welche in den Städten als blosse Inwohner sich aufhalten und das völlige Stadt-Recht nicht, sondern nur ratione Domicilii daselbst ihr Forum haben, an theils Orten werden sie Pact-Bürger genennet, alldiemeiln sie nicht absolute, sondern vermög eines gewissen Pacti, Bürger seynd, wovon sie entweder eine jährliche Pension und Zins geben, oder nur auf gewisse Zeit angenommen worden. Ferner sind Cives confederati, wann nemlichen 2. Städte sich mit einander dahin verglichen haben, daß der einen Bürger auch der andern Stadt Bürgerrecht geniessen sollen, e. g. wie Genew und der Canton Bern.

OPPIGNORARE, verpfänden, versehen.

OPPONENS, der sich einem entgegen sezet, der Widersacher.

OPPONERE, iren, entgegen halten, entgegen sezen, widersezen, widerstehen, widerstreben; Wenn nemlich einer seine Gegen-Nothdurfft wider des andern Vorbringen eingewendet, oder sich gegen einen auflehnet, sich demselben widersezet und widerspricht.

OPPORTUNE, gelegen, zu rechter Zeit.

OPPORTUNITAS, die Gelegenheit.

OPPORTUNUS, a, um, gelegen, füglich.

OPPOSITIO, ein Widerstand, ein Gegensatz, die Widersprechung.

OPPRESSIO, die Unterdrückung.

OPPRESSUS, a, um, unterdrückt.

OPPRIMERE, iren, unterdrücken.

OPPROBRARE, iren, fürwerffen.

OPPROBRATIO, Opprobrium, eine Schmach-Rede, Fürwurf.

(G)

OPPUG-

OPPUGNARE, iren, stürmen, mit Gewalt etwas erzwingen.
OPPUGNATIO, Oppugnation, Bestreitung, Bestürmung.
OPTANDUS, a, um, zu wünschen.
OPTARE, wünschen, irem erlesen, erwählen.
l. g. §. item si ff. ad exhibend.
OPTATO, nach Wunsch.
OPTATUS, a, um, gewünscht, erwünscht.
OPTICA, die Seh-Kunst.
OPTIMATES, die Vornehmsten und Klügsten, so dem Regiment vorstehen können. Es werden aber auch sonst die edelsten in einer Stadt darunter verstanden.
OPTIO, die Wahl, die Kuhr, wann man einem etwas heimzustellen sich gefallen lassen. Siehe Legatum optionis.
OPUS, ein Werk.
OPUS EXTERNUM, ein auswendiges Werk.
OPUS IMPERFECTUM, sive incompletum, ein unvollkommen Werk.
OPUS INTERNUM, ein inwendig Werk.
OPUS PERFECTUM, sive completum, ein vollkommen Werk.
ORACULUM, eine Weissagung. Item der Ort wo die Weissagung beschiehet. Es war aber insgemein nichts anders, als eine zweydeutige und dunckele Antwort, welche die Heydnische Priester dem Volck über zukünftige Dinge ertheilten. Also nennet man auch den Ort, wo dergleichen Weissagung geholet wurde: wie dann auch der Göze, welchen man fragen wollte, diesen Nahmen hatte. Und war das Oraculum Appollinis zu Delphis das vornehmste unter allen. Also wird auch von einem Menschen, der in grosser Hochachtung und Ansehen lebet, gesaget, daß seine Worte als Oracula fräfftig gelten.
ORANGERIE, wird in denen vornehmen Gärten, eine Allée oder Platz, welcher mit Orangen-Früchten von Citronen und Pomeranzen-Bäumen bepflanzet, geheissen.
ORATOR, ein Redner, Wohlredner.
ORATORIE, die Red-Kunst, ist ein Vermögen, durch eine geschickte Rede die Gemüther der Menschen zu gewinnen, und ih-

ren Beyfall zu erhalten. Wozu 3. Stücke erfordert werden, 1.) die Art wohl und geschickt zu reden, 2.) die Glückseligkeit scharfsinnig und wohl zu gedencken, und 3.) die Gedancken recht in Ordnung zu bringen, und vermittlest einer wohl anständigen Action und Elocution damit zu persuadiren.
ORATORIUM, wird bey den Catholischen ein Hauß oder Capelle, ein Ort zum beten bestimmt, allwo ein Altar oder Bilder stehen, genennet. Insonderheit werden auch bey den Catholischen 2. Congregationes patrum also geheissen, deren eine An. 1575. zu Rom, die andere aber An. 1611. in Frankreich seinen Anfang genommen; Unter jenen patribus Oratorii ist der bekannte Cardinal Baronius gewesen. Die letztere aber hat der Cardinal Berullus von dem Pabst Paulo V. Anno 1613. bestätiget erhalten. Und bestehet eigentlich ihr Amt darinnen, daß sie die Jugend in denen Collegiis unterweisen, nicht minder die Clericos in den Seminariis informiren, und dem Volck in der Kirchen predigen. Ausser deme aber wird ansonsten unter diesem Wort die Kirchen-Music verstanden, welche in Stylo recitativo fast auf die Art einer Opera eingerichtet ist.
ORDINARIUS JUDEX, ein ordentlicher Richter. Siehe ferner hiervon das Wort Judex.
ORDINATIO, die Ordnung, Bestellung, die Einsetzung eines Geistlichen. Item die Erwehlung eines Bischoffs. Und bestehet die Bestellung aus der Antragung der Kirchen und Annnehmung des künfftigen Lehrers. Gene kan überhaupt wieder in 2. Handlungen getheilet werden, in die, in weiterm Verstand genommene Präsentation oder Darstellung, welche die Parochial-Kirche thut, und Confirmation oder Bestättigung, welche von der hohen Landes-Obrigkeit geschiehet, und muß bey beeden die Einwilligung des künfftigen Lehrers voraus gesetzt werden; Es giebt aber die Catholische Clerisey vor, das Recht die Geistlichen zu bestellen, gehöre allein für die Geistlichkeit. *Stryck. ad*

Brunn. J. E. l. 1. c. 5. §. 4. Ist entweder unmittelbar, wann jemand zum Priester-Amt von Gott selbst berufen wird; oder mittelbar, wenn eine Gemeinde oder die, auf welche solches Recht gebracht, einen Lehrer bestellen, welches Gott billiget, wenn dem Allerhöchsten die Religion und Gottesdienst gefällig ist. *Ad d. Stryck. ad Brunn. J. E. l. 1. c. 5. §. 1.* Die Ordination aber selbst ist eine Handlung, dadurch von der Geistlichkeit in Gegenwart einiger Zuhörer dem Candidaten die Wichtigkeit seines Amtes mit gewissen Ceremonien vorgehalten, und durch Gebet den lieben Gott zur kräftigen Übung recommendirt wird. Worauf alsdann die Confirmation der hohen Obrigkeit erfolgt, die dem ordinirten Priester die Bestätigungs-Briefe in Originali zustellen läßt, bey solcher Gelegenheit muß der Ordinierte den Religions-Eyd zuweilen ablegen, und eine gewisse Formel unterschreiben. *Carpz. l. 1. D. 50. 51. 52 l. 3. d. 16.* siehe ferner hier von das Wort Investitur.

ORDINATIO CAMERALIS, die Cammer-Gerichts-Ordnung. Ist eine Reichs-Constitution, welche specialiter von denen Cammer-Gerichts-Versohnen, derselben Jurisdiction, und dem Proceß allda zu handeln, promulgiret ist.

ORDINES PROVINCIALES, Land-Stände, pflegen diejenigen Unterthanen eines Landes-Herrn zu heißen, welche das Recht haben, um auf Land-Tagen erscheinen zu können; Und werden in Geist- und Weltliche getheilet, unter jene gehören die Bischöffe, die keine Reichs-Stände sind, Aebte Comtur-Herren und dergleichen, so mit einem Wort Prälaten genennet werden, unter diese aber die Fürsten (dergleichen auch außer Böhmen sich nicht finden wird) Grafen, Baronen und Städte.

ORDONNANCE, die Bestellung, Benennung, Anordnung, Verordnung. Insgemein eine Verordnung, Gesetz oder Befehl der Obrigkeit, doch hat es nach Beschaffenheit der Rede auch besondere Bedeutungen.

ORDRE, ein Befehl, Geboth, Geheiß, e. g. Ordre zu marchiren &c. Item Ordre ist ein bekanntes Wort unter denen Kauffleuthen, wenn sie schreiben: Man solle den Wechsel-Brieff an Herrn N. N. oder Ordre, das ist, an demjenigen der vom Principal Ordre und Befehl aufzeigen wird, bezahlen.

ORDRE - Haber, ist der Präsentant des Wechsel-Brieffs, auf den der Wechsel-Brief gerichtet. *Ludovici Einleit. zum Wechsel Proc. p. 71. §. 18.*

ORDRE holen, ist die Verrichtung des General-Majors, welcher sich Abends zum General verfüget, seine Ordre zu empfangen, und sie hernach denen andern Majors kund zu machen, welche solche darauf den geringern Officiers berichten. Sonst ist es auch die Verrichtung des General-Adjutants, welcher deswegen stets zu Pferde bey dem General ist, seine Ordres zu expediren.

ORIGINALE, wird genennet, der erste Aufsatz, das wahre unterschriebene oder auch besiegelte Exemplar eines Brieffes, die Haupt-Schrift, u. d. m.

ORIGINAL-INSTRUMENTA zu produciren, ist nach denen gemeinen Rechten keine gewisse Zeit determiniret, und dependiret von dem arbitrio Judicis, und denen da und dort eingeführten Gerichts-Ordnungen. Insgemein aber pfleget es post litem contestatam zu geschehen: Alldieweil die Instrumenta zur Instruction der Sachen oder Processus dienen sollen, welches aber erst nach der litis contestation nöthig ist. Dahero, wo jemand ante litem contestatam dergleichen producirte, solche nichts probiret, sie würden dann post litem contestatam noch einmahl produciret. *c. quoniam pr. X. ut lit. non cont. Wes. conf. 3. n. 34. Gail. 1. O. 105. Umm. D. 17. n. 29. Myns. 2. O. 53. Carpz. p. 1. c. 17. D. 9.* Doch giebt es auch casus, da auch ante litis contestationem die Instrumenta können produciret werden, 1.) wann sie zur Legitimation der litigirenden Versohn nöthig seynd, *arg. l. 9. de his, qui accus. non pass.* 2.) wann die Instrumenta, die man zu ediren verlangt, beeden Litiganten gemein seynd. 3.)

Wenn der Actor in dem Klag-Libell sich darauf beruffet. *latius Umm. D. 17. n. 30. Ruland. p. 2. lib. 5. c. 19. Text. Prax. Jud. c. 9. n. 51. Coll. Arg. tit. de fid. Instr. n. 11.*

ORIGO JURIS, der Ursprung des Geseß.

ORNAMENTA MULIEBRIA, Frauen-Zierpflegen insgemein jocalia genennet zu werden, dergleichen sind güldene Ring, Ketten, Arm-Bänder. *L. argento 25. §. 10. L. fin. §. 2. ff. de aur. argent. legat. ibique Wesenb. in ff. n. 3.*

ORNAMENTUM, der Ornat oder Zierat, die Zierde.

ORPHANOTROPHIUM, ein Waisen-Haus, Findel-Haus, ein Ort, wo die Elternlose Kinder auferzogen werden, *L. 16. §. 18. C. de SS. Eccles.* Es fragt sich, wann ein Kind gefunden und in das Waisen-Haus gebracht wird, ob es pro spurio zu halten sey? Neg. weil die Ursach und warum die Niederlegung geschehen, dubia ist; Dahero die Interpretatio in partem meliorem geschehen, und dem armen Elternlosen Kind nicht noch mehr Plage aufgelegt werden soll. *Palæot. de nothis c. 63. Mens. A. J. Q. 396. Coll. Arg. tit. ad L. Pomp. de parricid. §. 5. n. 6. Brunn. ad L. 5. C. de Episc. and. Mollenb. d. l. n. 36.*

ORTHODOXIA, der rechte reine Glaub.

ORTHODOXUS, wird derjenige Lehrer genennet, welcher eine unverfälschte und richtige Glaubens-Lehre hat.

ORTHOGRAPHIA, die Kunst und Wissenschaft ein Wort mit eben den Buchstaben recht zu schreiben, als es die Pronunciation in Reden, und die Derivatio seines Ursprungs erfordert: welche Orthographie sich entweder nach dem alten oder neuen Stylo richtet.

OSTENTUM, was in der Natur etwas Böses bedeutet, ein Wunderzeichen. Item die Menschliche Geburt woran etwas man-

gelt, als die taub, blind, gelähmt sind, oder die an Gliedern zuviel oder zu wenig haben, sind bey denen Successions-Fällen für rechte Kinder zu achten. *l. 14. ff. de statu hom. §. l. 38. de V. S.* Und so verhält es sich auch bey denen Pamilionibus Zwergen.

OSTRACISMUS, war bey denen Atheniensen eine Art der Jurisdiction, vermög deren sie die vornehmsten Leute, wann sie der Republicke zu groß, oder der Freyheit des Volckes gefährlich schienen, auf 10. Jahr lang in das Exilium schickten. Das gemeine Volck hatte hierbey die Erlaubnuß, daß es die Nahmen deren, so man mit dem Ostracismo demüthigen wollte, auf ein irdenes Gefäß schrieb, und an einen gewissen verborgenen Ort warff, woselbst die Deputirten solche Nahmen fleissig recognoscirten und aufmerckten; Auf solche Art stund der wohlverdienteste Mann täglich in Gefahr des Exilii, und konnte ihm ohnwissend, von seinen eigenen Freunden und Domestiquen, gestürket werden. Auch hat man noch heutiges Tages ein Gericht in Venedig, welches diesem nicht ungleich zu seyn scheint, allwo man gewisse Kugeln an einen besondern Ort des Rathhauses wirfft, in welchen Zettul stecken mit der Beyschrift, wessen dieser oder jener grosse Senator schuldig oder verdächtig sey.

OTIOSA PECUNIA, müßiges Geld, pfleget von denen Juristen genennet zu werden, welches in denen Kästen versperret lieget, und weder auf Interessen oder an Gütern angeleget wird. *L. 13. §. ult. ff. de usur. L. 3. usufr. ff. de Contrar. tut.*

OTIOSUS, a, um, müßig.

OTIUM, der Müßiggang, die Musse. Otia dant vitia, Müßiggang ist aller Laster Anfang.

P.

Päbst, ist das Oberhaupt der Römisch-Catholischen Kirche, welcher Ihre Päbstliche Heiligkeit, wie auch der H. Vater pfle-

get tituliret zu werden. *De Summo Pontifice ejusque potestate vid. Camill. Borell. in Summ. dec. univers. Jur. Tom. 1. tit. 4. Carpz. ad Leg. Reg. cap*

cap. 2. Dan. Otto de Jure publ. c. 24. fol. m. 506. & seqq. Marc. Anton. Peregr. de jur. Fise. lib. 1. tit. de his. qui jura fiscalia habent. Uran. & ibi Addit ad cap. translato. de constit. Matth. de Afflictis dec. 289. Joh. Georg Lairigen Pabsts: Thron.

PACIFICATIO, die Friedens Handlung, die Vereinigung, der Vortrag, Versöhnung.

PACISCI, iren, handeln, einen Vergleich oder Vortrag machen, aufrichten, sich vergleichen, sich vereinigen. Pactum facere, convenire, ein Bündnuß machen, einig werden L. 1. ff. de transact. Pacisci nuptias filiae suae cum aliquo, seiner Tochter ein Ehe-Pact mit einem aufrichten. Justin. lib. 2. c. 15. Pacisci & transigere hoc differunt, quod is, qui transigit, quasi de re dubia & lite incerta neque finita transigit, qui vero paciscitur donationis causa rem certam & indubitatam liberalitate remittit. L. 2. ff. de transact.

PACTA CONVENTA, ist in Pohlen die Capitulation, welche der König nach seiner Wahl beschwören, und derselben in allen Stücken nach zu leben angeloben muß.

PACTA DOTALIA, Ehe-Pacten, oder Ehe-Beredungen, Ehe-Stiftungen, sind nichts anders als gewisse Versprech- und Angelobung, oder Verordnungen unter beiderseits Ehe-Leuthen, wie es in einem und andern, so wohl in wärender als nach geendeter Ehe, soll gehalten werden. Und pflegen die pacta entweder per modum contractus oder per modum ultimae voluntatis aufgerichtet zu werden; wann sie per modum contractus aufgerichtet werden, so ist zu deren Gültigkeit genug, wenn 2. oder 3. Zeugen dabey adhibiret werden, L. 32. 42. §. f. d. donat. mort. caus. werden aber solche per modum ultimae voluntatis erzeuget, so werden zum wenigsten fünf Zeugen dazzu erfordert. L. f. §. f. C. de Jur. Codicill. Carpz. 2. c. 43. d. 2. Und diese letztere Art kan ohne des andern Willen revociret werden. Carpz. 2. c. 43. d. 10. Struv. Ex. 30. th. 169. Diejenige pacta aber, welche per modum contractus sind vollzogen worden, können anders nicht, als mit beyder Theilen Consens revociret werden. Berl.

p. 2. concl. 51. n. 25. Es werden aber durch solche Ehe-Pacten nicht nur alleinig die Paciscenten selbst, sondern auch die Eltern zu Erfüllung dessen, was ist versprochen worden, verbunden. Carpz. 2. c. 43. d. 12.

PACTIO sive Pactum, eine Abrede, Handlung, Vergleich, Vertrag. Ist eine Einwilligung zwey oder dreyer Persohnen, oder ein Vergleich, so weder Mahmen noch Ursache hat. L. 7. §. 1. & 2. ff. de Pact. Und ist zweyerley: Pactum nudum und non nudum oder vestitum. Pactum nudum ist, welches in den schlechten Grenzen des Vergleichs bleibt, ein bloßes Versprechen, wann man nur den andern bloß etwas zusaget, also, daß keine sonderliche in Rechten geordnete Art in acht genommen wird, L. 27. C. locat. einfolglihen keine Action nach dem Jure Civili hervorbringet, L. 7. ff. de Pact. wohl aber nach dem Jure Canonico c. 1. & 3. X. de Pact. und denen Gebräuchen. Mey. P. 5. de c. 407. Carpz. p. 2. c. 19. def. 17. n. 8. Pactum non nudum oder vestitum ist, welches ausser denen schlechten Grenzen des Vergleichs auswärtswelt bekommt, kräftig zu verbinden. L. 15. ff. de P. V. Wann es entweder von dem Gesetze bekräftiget wird, und daher Pactum legitimum heisset. L. 6. ff. de Pact. alldieweil sie insonderheit von denen geordneten Gesetzen die Kraft bekommen, um hierdurch verpflichtet zu werden, oder eine Wirkung zu haben; worunter vornehmlich gerechnet werden, die Versprechung der Mitgift, und die Zusage eines Geschencks, die Versprechung einer Hypothec und Unterpfand, wie auch das Constitutum oder Verpflichtung ohne einige Stipulation für eines andern, oder auch seine eigene Schuld und Zusage, vid. late Tabor in Jurispr. Elem. part. 3. sect. 3. §. 36. seq. Oder wo das Gesetz alsbald zum Vergleich hinzugethan wird, als welches eben so viel gilt, als sonst des Contractus Natur erfordert, und mit Nachdruck daraus kan geflaget, Tabor. cit. loc. §. 29. und daher pactum adjectum genennet wird. L. 7. §. 5. eod.

PACTUM ANTICHRETICUM, in welchem dem Creditori das eingeraumte Unterpfand an statt der Zinse zu genießen und zu gebrauchen verstattet wird, da entweder expressis verbis bedungen worden, oder ex praesumta Creditoris und Debitoris voluntate daraus geschlossen wird, daß der Creditor in compensationem beneficii das Unterpfand immittelst nutzen und gebrauchen soll. *L. 14. § 17. C. de Usur. Lauterb. Disp. de Jure Antichret. th. 13. 14. sq.* Und ist dieses Pactum allerdings nicht verbothen, wo die Früchte die Interesse nicht übertreffen. *Carpz. P. 2. C. 30. def. 40.*

PACTUM COMMISSORIUM, ist ein Vertrag darinnen bestehend, daß, wann der Verkäufer das Kauff-Geld binnen gesetzter Zeit erleget, alsdann das Guth, als nicht gekauft seyn solle, und der Käufer mit dem Kauff zurück treten oder weichen muß. *Wesenb. ad tit. ff. de leg. commiss.*

PACTUM CONFRATERNITATIS DE MUTUA SUCCESSIONE, die Erb-Verbrüderung. Können Chur- und Fürstliche Personen mit Einwilligung des Kayfers mit einander eingehen. *2. F. 55. Gail. 2. O. 127. n. 6.* Die nicht alleinig, so lang die Paciscenten leben, wahren, sondern auch auf die Nachkommen und Posterität dauern, dergleichen Erb-Verbündnuß ist An. 1587. unter denen Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen resp. renoviret und gestiftet worden. *Carl ab Hagen in Jurispr. publ. Lib. 2. c. 7. n. 2.* Ist also ein solcher Vergleich, so mit Einwilligung des Kayfers unter Fürsten und hohen Stands-Personen erzeugt worden, also und dergestalten, daß wann in einem Geschlecht keine männliche Erben vorhanden wären, daß alsdann die übrig gebliebene männliche Erben in dem andern Geschlecht in denen Güthern und abgestorbenem Fürstenthum nachfolgen, und dieselbe erben sollen. Und bestehet also ein folglich der Effect und Würckung dieses Pacti in beiderseitigem Successions-Recht, woraus dann folget, daß keiner ohne des andern Vorwissen und Willen etwas von sol-

chen Güthern außer denen paciscirenden Familien alieniren könne. *L. 3. C. de cond. ob caus. Carl ab Hagen. d. l. n. 2.* Müssen heut zu Tag mit der Chur-Fürsten Consens aufgerichtet werden. *Mulz. p. 2. c. 20. n. 6. Limn. Lib. 4. c. 8. n. 126 seqq.*

PACTUM DE INGREDIENDO, ist eine eingeraumte Macht sich nach seiner eigenen Plaisir in die Güther des Schuldners zu setzen. *L. 3. C. de pigni* Wann nun der Schuldner sich widersetzet, so hat es diesen Effect, daß parata executio verstattet wird, wann es aber nicht also pacisciret wäre, und der Creditor eigenthätig sich in die Güther setze, solchem nach sein Anlehen verlohren gienge. *L. extat 13. ff. quod met. caus. L. 7. C. unde vi.* Welche Straffe bey diesem Pacto de ingrediendo cessiret, *l. creditores 3. C. de pign.* welches aber alles privata autoritate wenig Würckung hat, wenn der Richter nicht darein gewilliget haben wird. *Bachov. Tr. de pign. L. 3. cap. 21.* Einfolglichen wohl gethan ist, wann vorher der Richter hierinnfalls implo-riret worden.

PACTUM DE QUOTA LITIS, ist ein Vergleich, welcher zwischen einem Advocaten und den streitenden Partheyen folgendergestalt erzeugt, und aufgerichtet worden; daß, wann der Advocat den Proceß auf sich nehmen würde, er den dritten Theil oder die Helfte bey dem Obsiegen davon haben solle, welches Pactum aber billig verbothen worden. *5. C. de Post.*

PACTUM DE RETROVENDENDO, der Wiederkauff; worinnen dem Verkäufer zugelassen ist, daß er das Eigenthum, so er auf den Käufer gebracht, gegen Wieder-Erstattung des Kauff-Schillings, wieder einlösen möge. *l. 2. C. de Pact. inter Emt. § vendit. Hopp. ad §. 4. J. de Emt. vend.*

PACTUM EXPRESSUM VEL TACITUM, expressum pfleget durch einen ausdrückten Consens zu geschehen, entweder mündlich, schriftlich oder durch ein Kopfs-Wincken. *L. 32. §. f. d. O. § A. Tacitum* aber wird in Jure durch ein vorgefallenes factum, oder aus einer andern vorgegangenen

nen Ursach, zu seyn præsumiret oder fingiret. L. 1. §. 5. h. Ferner ist das Pactum entweder: Pactum reale vel personale. Reale pactum ist, so nicht nur die pacificirende Theile, sondern auch derselben Erben und andere verbindet. Personale aber ist, so nur die pacificirende Theile angehet, derselben Erben aber oder andere nicht verbindet. Ob aber ein Pactum reale oder personale sey, ist nicht so wol aus den Worten als der Intention der Paciscenten zu æstimiren. L. 7. §. 8. h. In dubio aber pfleget ein Pactum pro reali angesehen zu werden, obschon einer Person darinnen gedacht wird, sintemalen von einem jeden zu præsumiren, daß er nicht nur sich, sondern auch seinen Erben prospiciet habe. Menoch. 3. præf. 47. Ferner ist das Pactum entweder Obligatorium, so die paciscenten verbindet, etwas zu præstiren, oder liberatorium, welches von der Verbindlichkeit befreiet, und hebt die Obligation auf. Es pfleget aber auch das Obligatorium in nudum & non nudum seu vestitum, davon oben schon mit mehrern gemeldet worden, getheilet zu werden.

PACTUM GANERBINATUS, die Gan-Erbschafft, welche nichts anders ist, als eine Gemeinschaft eines gewissen Castri oder Stadt, zwischen hohen Familien erzeugt und aufgerichtet, und mit Einwilligung Ihro Römisch-Kayserl. Majestät bekräftiget, daß sie sich und die Ihrigen wider Gewalt und feindliche Anfälle vertheidigen, und so ein Geschlecht abgienge, alsdann die übergebliebenen aus dem annoch lebenden Geschlecht ihme in der Erbschafft nachfolgen sollten. Und haben die Unruhen Anlaß zu diesen Verbindungen gegeben unter Fürsten und Ständen selbst; denen nach der Hand die Edelleute folgten, sich vereinigen, gewisse Bestungen, worinnen sie für Räuberischer Gewalt und Einfälle, mögten gesichert seyn, aufbauen lassen, und sich dahin begeben; Obwohlen nach der Zeit dergleichen Gan-Erben selbst es nicht besser als Mörder gemacht, biß unter dem Kayser Maximil. I. der Land-Frieden im ganzen Reich eingeführet,

und die Acht wieder dessen Violatores, und insonderheit die Gan-Erben, erkannt worden. Vid. Pac. Publ. Maxim. I. de An. 1500. Tit. wider der Gan-Erben Schloß 9. §. als wer auch 10. R. J. de An. 1564. §. 32. §. 34. Heutiger Zeit giebt es noch Gan-Erben, welche sich aber nicht defensionis gratia associiret, sondern auch anderer Ursachen wegen, nemlich die Würde der Familien zu erhalten, worzu eine Familie zu wenig gewesen, einander zu erben. Siehe weitläufftig hiervon Hilling. Tr. de Ganerbinatu disc. 5. §. 12.

PACTUM SUCCESSORIUM, ist ein Vergleich wegen Nachfolgung in eines lebenden Erbschafft. Davon hat Barth. Mulculus einen ganzen Tractat geschrieben. L. 2. de Success. anomala seu conventionali, welche aber Jure Civili l. 15. §. fin. C. de Pact. verbotthen worden; deme aber ungeachtet heutiges Tages, wann sie mit einem Eyd bestärcket, ihre Gültigkeit haben. C. quamvis de Pact. Stryk. c. 6. §. 5. seq.

PACTUM UNIONIS PROLIUM, die Einkindschafft. Es ist aber die Einkindschafft eine nach denen Gesetzen abgefassete, und von hoher Obrigkeit auf vorhero gehende Untersuchung, und ertheiltes Decret, bestätigte Handlung, wodurch Kinder unterschiedener Ehen von ihren Eltern, so viel die Kindschafft und das Erb-Recht in regard ihrer Eltern betrifft, einander gleich gemacht werden, als wären sie aus einer Ehe erzeugt worden. In Betrachtung der fernerweitig habenden Solennitäten kan Carpz. 5. Respons. 6. n. 14. nachgelesen werden.

PAGANUM TESTAMENTUM, siehe Testamentum paganum.

PAGE, ein Diener eines Fürsten, ein junger Edelmann, welcher einem vornehmen Herrn aufwartet.

PAGUS, ist nichts anders, als ein gewisser Strich Landes, welches von einem Richter oder Comite gouvernirt wurde, und entweder (wie einige pflegen zu meynen) 2. biß 3000. Männer begrieff, oder so weit gieng, als ein Fluß sich erstreckte, und also wohl 20000. bes

begrief, die Schweizer suchen es Canton zu nennen.

PAIR, werden in Engelland alle diejenigen Erz-Bischöffe, Bischöffe, Herzoge, Marquis, Grafen, Vicomtes und Barons genennet, welche in dem Ober-Hause des Parlaments sitzen, und mit dem Titul Mylord betitult werden.

PAIRS, sind in Frankreich 12. vornehme Herren, so wol Herzoge als Grafen, gewesen, um über diejenigen Sachen zu urtheilen, welche die Cron Frankreich betroffen haben. Heutiges Tags aber heisset man Pairs diejenigen, welche ein Gebiet besitzen, das zu einer Pairie erhaben ist. Und werden sie in geist- und weltliche getheilet, und seynd die Geistlichen, der Erz-Bischoff von Rheims, die Bischöffe von Langres und Laon, welche Herzoge und Pairs, ingleichen die Bischöffe von Beauvais, Noyon und Chalons sur Marne, welche Grafen und Pairs seynd. Die weltliche Pairs waren, die Herzoge von Burgund, Normandie und Guienne, die Grafen von Flandern, Toulouse, und Champagne. Diese 12. Pairs sollen bey der Königl. Salbung und Erönung erscheinen, allwo sie verschiedene Aemter verrichten; Wie dann solches auch von den geistlichen Pairs noch würcklich geschiehet; Diemeilen aber die 6. weltlichen zu der Crone gezogen worden seynd, ausgenommen die Graffschafft Flandern, so erwahlet man bey dergleichen Solennitäten allemahl 6. der vornehmsten Herren, welche diese Stelle vertreten.

PALATIUM, der Palast, ein Fürstliches Hauß. Paläste der Könige und Fürsten sind unter die res sacras zu rechnen. Welche aus feindlichen und verrätherischen Vorsatz Bestungen, Mauern und Fürstliche Schlösser besteigen; werden am Leib und Leben gestraffet. per L. 3. §. 17. de re milit. Ein anderes aber ist, wann jemand der Straffe und Gefängnis zu entgehen, über die Mauren gestiegen, da ist die poena arbitraria, und wird mit Geld oder Landes-Verweisung gebüßet, wannen anders die Umstände und das Mergernuß das Verbrechen nicht

größer machen. *Lauterb. tit. de R. D. §. 9. Carpz. prax. crim. p. 1. qu. 40. n. 20. seq. Brunn. Ex. ad J. 6. §. 10. de R. D.*

PALATINUS, wird der vornehmste und der nächste nach dem König in Ungarn genennet, von den Ständen erwahlet, und kan der König selbst, nach denen alten Reichs-Gesetzen vor ihm belanget werden.

PALILIA, war ein gewisses Fest bey denen alten Römern gewesen, an welchem die Land-Leute an dem 1. May auf denen Dörffern viel Hauffen Stoppeln, Stroh und andere brennende Materien anzündeten, da herum tanzeten, und endlich über die verbrannten Reliquien sprungen. Dergleichen Ceremonien in Sachsen mit dem Johannis-Feuer und Sonnen-Feuern auch geschehen, und an theils Orten noch geschiehet.

PALINODIA, der Wiederruff. Siehe actio injuriarium.

PALLADIUM, war älterer Zeiten ein hölzernes Bildnuß der Pallas, welches in dem Schlosse zu Troja gestanden, und in solcher Hochachtung gehalten wurde, und man meynte, daß, so bald dasselbe verlohren gieng, alsdann die Stadt Troja untergehen würde. Und als Diomedes und Ulysses in dem Trojanischen Kriege solches weggenommen, war sogleich hierauf der Untergang der Stadt erfolgt. Nach der Hand war es nach Rom gekommen, und hat man es in dem Tempel der Vesta gestellet, und ist als eine Schutz-Göttin verehret worden. Und von dieser Bedeutung her, werden noch heutiger Zeit die Privilegia eines Landes, Stadt oder Sunst ihr Palladium genennet, alldiemeilen nach deren Verlehrung des Landes Nutzen und dessen Conservation verlohren gehet.

PALLIUM ist ein Pontifical-Schmuck, welchen die Päbste, Patriarchen, Primaten und Metropolitanen zu tragen pflegen. Sie tragen dasselbe zum Zeichen ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit. Es ist ein gewisses Band 3. oder 4. Finger breit mit schwarzen Creuzen erfüllet, welches über die Pontifical Kleider um die Schultern herum gehänget wird. An demselben befinden sich noch über dieses

2. Bänder oder lange Striche, deren der eine vorn, der andere aber hinten herunter hängt, nebst kleinen bleyern Blechen, welche an dem Ende rund und mit schwarzer Seide nebenst vier rothen Creuzen bedeckt seynd, die Materie des Pallii ist eine weisse Wolle von zwey Lämmern, welche die Nonnen von Sanct Agnes zu Rom jährlich an ihrem Feste am 21. Januarii opffern, wann man das Agnus Dei in der Messe singet, und welche die Sub-Diaconi Apollolici füttern, und ihnen zu rechter Zeit die Wolle abnehmen lassen. Ehe und zuvor ein Erz-Bischoff oder Bischoff, in dessen Diöces solches eingeführet worden ist, das Pallium empfangen hat, kan er niemand die geistlichen Orden conferiren. Vormahls waren sie verbunden selbiges zu Rom persönlich zu holen. Nach der Zeit aber ist es denen Päpstlichen Nuntiiis überschicket worden, oder man hat gewisse Personen nach Rom geschicket, um dasselbe mit dieser Formul instantanter, instantius instantissime am Päpstlichen Hof zu erbitten.

PALMARIUM, eine Verehrung, Geschenke, eine Gabe; Eine Verehrung, so einem Advocato auf dem Fall da er die Cace gewinnt, über das ordentliche Honorarium versprochen und zugesaget wird, welches Jure zugelassen. *Sande de cess. act. c. 4. n. 13.* Suche quota.

PANDECTEN, oder auch Digesta genannt, seynd ein Theil des Corporis Juris, mithin eine ordentliche Eintragung der Responsorum Juris, welche die alten bewährtesten Juristen von sich gestellet, und fast in 2000. Bücher zerstreuet waren, deren die besten Tribonianus und seine Mit-Arbeiter auf Befehl des Kayfers Justiniani in eine Ordnung gebracht, von den ihrigen ein und anders hinzu gethan, und vieles beyseiten gesetzt. Sie waren aber in 50. Bücher von den alten Juris Consultis, in digestum vetus, welches gehet biß zum Ende des 24.sten Buchs; In das Infortiatum oder mittlere, welches sich biß auf den ersten Titul des 39. Buchs, und in das Novum, welches die übrigen Bücher in sich begreiffet, getheilet. Diese Pandectæ,

werden entweder mit einen grossen D. oder mit den Griechischen Π. oder welches anjeko am gebräuchlichsten mit einem doppelten ff. welches aus Unachtsamkeit der Schreiber entstanden, die über das Griechische π. einen Circumflexum geschrieben, allegiret. Sie waren im Jahr Christi 530. angefangen und An. 533. geendiget, und noch dieses Jahr im Monath Decembris publiciret worden.

PANEGYRICUS, ist eine zierliche und galante Rede, die einem König, Fürsten, oder grossen Herrn, nicht minder auch Gelahrten, vornehmen und wohlverdienten Mann zu Ehren gehalten wird.

PANETIER, Grand-Panetier ist am Französischen Hof ein vornehmer Bedienter, welcher die Aufsicht über die Victualien, anbe- nebenst deme aber auch die Gerichtsbarkeit über die Proviant-Bedienten und Becker hat.

PANICUS TERROR, ist eine solche Furcht, welche oftmahls eine ganze Nation auf eine ganze unbeschreibliche Art überfället, e. g. wann man im Kriege das Feld-Lager verlässt und fliehet, ehe man dem Feind zu Gesichte bekommt.

PANTOMIMUS, ist ein Narr oder Pickelhering, der bloß durch seine Gestus mit Händen und Füßen allerhand actiones anderer Personen exprimiret und nachmachtet.

PAPA, siehe Pabst.

PAPINIANISTÆ, wurden genennet, die schon zwey Jahr Jura studiret hatten, und nun das Dritte continuirten.

PARADE-Bett, also pfleget man die Betten zu nennen, darauf Königliche und Fürstliche Leichen geleyet werden, damit sie jederman vor dem Begräbnuß sehen kan.

PARADE machen, ist dasjenige, wann die Officiers eines Bataillons, Regiments oder Compagnie, welche in den Waffen ist, sich bester massen in Ordnung stellen, um dasjenige zu thun, was ihre Chargen erfordern.

PARADE-Platz, ist gemeiniglich der gröste Platz in einer Festung, wo die ganze Garnison stehen kan.

PARADOXA, werden alle diejenigen Dinge genennet, die dem allgemeinen Sentement oder Meynunge ganz zu entgegen seyn und zuwider lauffen. Eine unglaubliche Meynung.

PARAGIUM est titulus quo feudi pars minor à fratribus eorumve posteris ita possidetur, ut majori fratri majorem partem obtinenti, eo nomine, neque fidelitatem neque hominum (idem quod homagium) debeant. Ist ein titulus durch welchen titulum der jüngere Bruder einen Theil des Lehns besizet, daß er dem ältern Bruder, welcher den größten Theil davon innen hat, deswegen weder die Lehens-Pflicht, noch die Erb-Huldigung leisten darff. *Springfeld de apanag. c. 12. n. 1. seqq.*

PARALLEL-Linien, seynd solche Linien welche überall in gleicher Weite von einander stehen; dergestalt, daß, wann man sie unendlich verlängerte, sie dennoch niemals zusammen stossen würden.

PARALLELUM, gleich weit von einander stehend oder hangend, eine Gleichnuß, Vergleichung.

PARANGARIÆ ET ANGARIÆ, sind Real-Beschwerden und gewisse Frohn-Dienste, da die Unterthanen bey entstehendem Nothfall den Fürsten, kafft zukommender Territorial-Jurisdiction, mit Wagen, Anspann, Schiff und Hand-Arbeit, Frohnen, und e. g. Proviant, Munition, Gewehr etc. zu Wagen oder Schiff, fortbringen müssen. Und ist dieses schon bey den Römern bekannt gewesen. *L. 2. C. de Episc. & Cler. l. 2. de quib. mun. vel prestat. vid. leg. fin. §. fin. C. de fabricenf. lib. 10. de nav. non excus. L. 11. C. de ff. Eccles. Myler. p. 2. c. 72. n. 2. Rosentb. c. 5. concl. 70. Sixt. l. 2. c. 13. n. 10. sqq.* Dieses Jus nun wird auch von Kayser Friderico 2. F. 116. unter die Regalia gezehlet. Und differiren solche angariæ von denen andern operis rusticorum oder Frohn-Diensten, weil jene jure regaliorum denjenigen allein præstet werden, welche superioritatem territorialem exerciren, und die Regalia durch investitoren oder Verjährung acquiriret haben: Diese aber können auch Edelleute oder andere wel-

che die Nieder-Gerichtbarkeit haben, exigiren. Die angariæ werden wegen entstehender öffentlichen Noth, deren man eynligst prospiciren muß, imponiret; Die operæ subditorum aber werden zu des Herrn Privat-Nutzen præstet. *Grav. C. 702. n. 15. Rol. à Vall. 1. c. 1. n. 14. Klock. 1. c. 9. n. 23. Gail. de arrest. c. 10. n. 2. Balthasar. de oper. subdit. c. 3. p. 42. §. 48. seq. Rosent. c. V. concl. 71. n. 1.* Es gehören aber solche Frohn-Dienste inter munera patrimonalia, welche den Unterthanen wegen ihrer Güter obliegen, wie zu sehen in *L. 11. ff. de Jur. immun. L. 2. C. de prepos. Sac. cub. lib. 12. L. ult. §. 18. ff. de muner. §. bon. Sixt. c. 13. n. 19. seqq.*

PARANYMPHI, waren älterer Zeit die Braut-Diener genennet. Heutiger Zeiten werden bey Promotionibus doctoralibus diejenigen Studiosi und jüngern Candidaten, welche sich den Doctorandis zugefallen, zu Einholung vornehmer Gäste wie auch andern Bedienung, so bey solchen Solennibus üblich, gebrauchen lassen, Paranympchos genennet.

PARAPHERNALIA BONA, siehe bona paraphernalia.

PARAPHRASIS heisset eine Sache durch weitere Erklärung deutlicher machen.

PARDON, der Ablass, die Gnade, die Verzeihung, Vergebung, eine Verzeihung, welche man jemanden ertheilet, der einen beleidiget hat. Heisset auch in einem besondern Verstande die 3. oder 4. Glocken-Schläge, welche unter den Catholischen, Früh, zu Mittag und Abends geschehen, um die Leute zu erinnern, daß sie etliche Pater Noster, Ave Maria, oder ander Gebetlein, theils für ihre, theils für die allgemeine Noth verrichten sollen. Es wird auch sonst die Bet-Glocke genennet, und ist dieser Gebrauch an einigen Orten so scharff eingeführet worden, daß auf deren 3. Schläge sie auf die Knie fallen, sie mögen alsdann zu Hause oder auf dem Felde seyn.

PARENTATIO, eine Leichen-Rede, welche einem Verstorbenen zu Ehren gehalten wird.

PARENTES, die Eltern. *Parentes & Liberi sibi invicem debent officium & pietatem. l. 1. ff. de obsequiis à liber. præstand.* Pater plus diligit filios quam filias, quia per filios conservatur & dignitas & familia. *Jas. in Leg. qui filiab. ff. de Leg. 1.* Patriæ & parentibus est parendum. *l. 2. ff. de Just.*

PARENTUM CONSENSUS, die Einwilligung der Eltern, siehe Sponsalia.

PARES CURIÆ, pflegen diejenigen genennet zu werden, so von eben demselben Herrn Lehn haben und besitzen, *1. Feud. 11. 18. 26.* wo sie auch Pares de domo genennet werden: so hießen auch bey denen Fränkischen Königen ihre Vasallen, welche sie in ihren Diensten brauchten, weil sie einerley Dignität bey Hof hatten. Sie mußten solchemnach, wenn eine Strittigkeit, vornemlich in Lehenssachen, vorfiel Richter seyn, und war bey ihnen allezeit die prima instantia, welches auch nachgehends in Deutschland an vielen Orten geblieben, *du Fresne III. 152. f.* Diese muß der Lehen-Herr eligiren, und ist eben dabey ein gewisser Numerus vorgeschrieben: Zuweilen schlagen auch die strittige Vasallen welche vor, welches man dulden kan, wo nicht schon, wie bey vielen Fürstlichen Höfen, ein beständiges Lehen-Gericht formirt, und die Versohnen, die sich darzu gebrauchen lassen, darauf verpflichtet seynd. Ausser dem sind die *Od.* noch nicht eines, ob die Pares curiæ, wo sie mit adhibiret werden, ein besonderes Jurament præstiren müssen. Sintemahlen sie dessen zu überheben, und mit dem einmahl dem Lehen-Herrn abgelegten Eyd vergnügt zu seyn scheint *text. 2. F. 16. & 2. F. 58. S. pen. Myns. 4. O. 89. n. 8.* *Schneiderv. Epit. Feud. p. 2. c. 1. Berl. p. 1. c. 43. n. 78. dissent. coler. Dec. 294.* Der vielleicht von dem Foro Saxonico zu verstehen. *Rittersh. part. feud. p. 2. c. 9. qu. 10. Struv. Synt. 7. F. c. 16. S. 5.* Wäre aber ein Streit unter dem Lehen-Herrn selbst und dem Vasallen, oder der Streit, worüber 2. Vasallen certiren, beträffe dem Herrn, e. g. wann der Lehen-Herr dem Lehen-Mann zur Evictions-Leistung verbunden ist, so kan dersel-

be in propria causa nicht richten, sondern es haben es die pares curiæ auszumachen. *2. Feud. 16. 39. S. si inter. 55. S. pen. 2. F. 46.* Ein anders ist zu sagen, wann zwar der Lehen-Herr mit dem Lehen-Mann im Streit begriffen, jedoch nicht wegen des Lehens, sondern einer andern Sachen, massen dieses so dann vor dem Judice loci ordinario auszumachen wäre. *Schrad. p. 10. Sect. 6. n. 32. Myns. 1. O. 99. Vult. de Feud. lib. 2. c. 2. n. 34.* allwo er in folgenden Numer. verschiedene dergleichen Casus anziehet. *add. Struv. Synt. 7. F. c. 16. aph. 7. Mart. Comm. For. Tit. 11. S. 2. n. 254. seq.*

PARI, gleich um gleich, in Kauff, Handel, oder Wechsel, die Vergleichung bey dem Kauffleuthen.

PARIA DELICTA MUTUA COMPENSATIONE TOLLUNTUR, gleiche Verbrechen werden gegen einander pari passu zugleich, pari ratione, auf gleiche Weise, aufgehoben. *l. viro atque uxor. ff. Sol. Mat. c. f. ex de adult. sc. in Civil.* Paria sunt solvere & compensare. *L. si Debitor ff. de compens.* Paria sunt aliquid factum esse, vel proximo faciendum. *l. pen. ff. de milit. testam.* Hinc de proximo Doctorandus pro Doctore habetur: Potentia enim propinqua actui pro actu habetur. *Bald. in d. l. pen.*

PARIES, eine Wand. *Paries cæcus*, eine Wand darinnen kein Fenster ist. *L. eos qui ff. de verb. signif.*

PARIES COMMUNIS, eine gemeine Wand, welche Nachbarn mit einander gebauet haben. Es ist aber eine gemeinschaftliche Wand hieraus zu schliessen, wann auf beiden Seiten der Wand Mauer-Löcher oder blinde Fenster pflegen angetroffen zu werden. *Capoll. de Serv. præd. cap. 40. n. 13.* In solche gemeine Wände zu brechen, oder darauf zu bauen, ist niemand befugt, alldieweil dadurch solche Wände beschädiget, oder niederfällig gemacht werden. Nicht minder soll auch keiner an einer gemeinen oder an eines andern Mauern oder Wand einerley Unsauberkeit, als Mist, Kehrlicht oder anders dergleichen schütten, legen, behäuf-

fen oder aufschlagen, dadurch die Wand geseuchet, verfaulet, beschädiget oder in einerley Weise verletzet würde. Gleichergestalt geziemet sichs auch nicht, Cloac oder heimlich Gemach zu bauen, an eines andern Mauer oder Wände, dadurch der Nachbar oder seine Wand belästiget, beschwehret oder beschädiget würde, worausnehmlich böser Gestanck oder Geruch, Feuchtigkeit, und Unsauberkeit in eines andern Brunnen, Keller, Hauf und dergleichen dringen, rinnen oder fließen mag. Es pfleget aber gemeiniglich in denen Statutis geordnet zu werden, wie weit der Raum darzwischen seyn solle. In denen Hamburgischen Statutis ist *Part. 2. tit. 20. art. 13.* folgendes davon enthalten: Heimliche Gemächer in Höfen und Plätzen soll ein Nachbar den andern mehr nicht, dann auf eine Elle bey seiner Brand-Mauern, Wand oder Raum legen und bauen. Womit die Statuta Dresd. fast übereinkommen. *Cap. 13. §. 7.* Es soll auch kein Nachbar dem andern ein heimlich Gemach zu nahe graben, sondern anderhalb Ellen Raum darzwischen liegen lassen. Wann aber das Secret an und gegen einen Keller gebauet würde, soll er schuldig seyn, den Raum zwischen dem Secret und der Keller-Mauer also zu verwahren, damit durch den Anflut dem Nachbar kein Schade geschehe. Wo aber einer das Recht auf eines andern Grund eine Cloac oder nur eine Abzug-Rinne (ductum) zu halten hätte, so kan man ihm den Gebrauch derselben nicht verwehren, so gar, daß, wann etwan die Rinne obstruirt, oder die Cloac angefüllet, der Serviens zu leiden schuldig wäre, daß jener die Rinne öffnete und säuberte, oder die Cloac ausleeren, auch den Anflut durch des Servientis Hof oder Hauf (wann man sonst nicht dazukommen oder anders wo hinausräumen konnte) tragen liesse. *Mev. 3. D. 35. seqq.*

PARIES PROPRIUS, eine eigene Wand, welche pfleget einem allein zuzukommen. Hier von werden von denen Dd. unterschiedene Signa vorgeschrieben; Und zwar wird demjenigen die Wand zugeeignet, 1.) wann

der Nahm dessen durch welchen die Wand gebauet worden, eingeschrieben, oder das Wappen darauf gemahlt ist. *Capol. de Servit. Urban. præd. c. 40. n. 16. Mascard. de probat. concl. 1149. 2.)* Pfleget demjenigen die Wand zugedacht zu werden, welcher Fenster, Mauer-Löcher, Tigna, oder Balcken und andere aus seinem Haus durch die ganze Mauern reichende Sachen hat. *Castrens. Lib. 2. Consil. 334. n. 1. seq. Paris. lib. 4. Conf. 116. n. 10. Gratian. Tom. 2. descept. for. 263. n. 1. &c.* Ein mehrers hiervon kan bey Manz. in seinem Tract. de Serv. und bey Capol. c. 1. nachgelesen werden.

PARLEMENT, das Parlament, ein Geplauder. Item eine Versammlung, und ein sitzendes Gericht der Land-Stände, worinnen die Bornehmsten zusammen kommen, e. g. wie in Engelland, und wird dasselbige in das Ober-Hauf und das Unter-Hauf getheilet; Auf gleiche Art wird der Rath in Paris also genennet.

PAROCHIA, eine Pfarr, Kirchenspiel, zusammen gepfarrte. Ist also ein Hauffen zusammen wohnender Christen, welche in Ansehung eines gewissen Tempels, wegen des Gottesdienstes, und damit verknüpfter Sachen, einige Rechte haben, auch zu gewissen Beswehrden verbunden sind. Die Catholicken verstehen durch das Wort, entweder den Tempel, oder den Ort wo die zusammen gepfarrten wohnen. Andere statuiren eine Parochie seye eine geistliche Gesellschaft, worinnen sich der Pfarrherr, und zusammen gepfarrte eines gewissen Orts befanden, und zu allerley Diensten einander verbunden wären. *vid. D. Galckners Disp. de Parochianis.* Es bedeutet auch dieses Wort den Pfarrhof, allwo der Parochus wohnend ist, der selbiger Diocesi oder Parochie als Curé und Seelenforger vorgesetzt ist.

PAROCHUS, ein Pfarrer. Hieß vor diesem ein Wirth für fremde Gäste; heutiger Zeit aber ein Pfarrer, sonder allem Zweifel daher, alldieweil das Amt eines Geistlichen erfordert, daß er vor andern Gastfrey seyn soll.

PAROLE, die Parol. Ist dasjenige Lösungswort, welches alle Abend im Felde oder einer Bestung unter die Soldaten pfleget getheilet zu werden, um dadurch erkennen zu mögen, ob man mit Freunden oder Feinden zu thun habe, wenn sie nehmlich auf Befragen entweder das Wort wissen oder nicht wissen. Es heisset auch in einem besondern Verstande, eine speciale Versicherung, eines Manns der sein Wort hält, und dasjenige erfüllet, was er versprochen hat.

PARRICIDA, ein Vatter-Mörder, dieser welcher die Eltern umbringt.

PARRICIDIUM ist, wann nahe Anverwandte einander vorseklich und böshaffter Weise hinrichten. *L. 1. ff. de L. Pompeja de parricid.* Und dieses ist proprium, wenn entweder die Ascendentes oder Descendentes oder Eheleute einander mörderlich hinrichten, oder improprium, wann sonst ein naher Anverwandte den andern vorseklich tödet. *L. 1. h.* Diese proximitas extendiret sich bis auf den vierten Grad secundum computationem Civilem. *L. 3. h.* Das proprium wird mit der Sackung gestraffet; Es wird nehmlich ein Hund, Hahn, Matter und Aff mit solcher Persohn in einen Sack genehet, und solche ins Wasser geworffen, und dergestalt des Lebens beraubet. *L. 9. pr. h.* Das improprium aber pfleget mit dem Schwerdt gestraffet zu werden, es wäre dann, daß solches Laster anderer Umstände halber aggraviret würde, da dann auch die Zwickung mit glühenden Zangen obcinret. *O. C. art. 137.*

PARS ACTORUM, ein Theil oder Stück der Acten oder Geschichte.

PARS MULIERIS, das Spindel-Theil, Koffen-Theil, Drittheil der Nahrung und Vermögens.

PARS VIRI, das Schwerdttheil; Also wird in der Stadt Maynz und in Rheingau genennet, diejenige Gewohnheit und Gebrauch, da dem Mann, so bald er das Ehebett beschritten, zwey Drittheil von aller seines Weibes Nahrung und Güther angehören und gebühren sollen.

PARTICIPATIONES, dieser Nahme wird dem Schweizerischen Canton Ury die-

ser Ursachen wegen beygelegt, alldieweil alle ihre Einwohner können von denen Ehren-Aemtern participiren, und derselben theilhaftig werden.

PARTICULAR SOLUTION, die Bezahlung auf Fristen.

PARTISAN, werden in Frankreich die Financiers, welche die Königliche Einkünfte pachten, geheissen. Ein Zoll-Pächter, ein Zoll-Meister. Item der einem anhänget, welcher es mit einem hält, item ein Parthey-Gänger, welcher eine Parthey Kriegs-Volk wohl zu führen weiß, den Feind zu überfallen, und ihm seine Quartiere und Fouflage hinweg zu nehmen.

PARTITA, PARTITE, eine Particelle, Practique, Betrug, Finde, ein Schelmstück.

PARTITION, die Theilung, Austheilung.

PASCENDI JUS, suche Jus pascendi. *L. 15. §. 1. ff. de servit. L. 2. ff. de S. V. P.*

PASCUA, die Weide.

PASSPORT, Geleits-Brief ist, so einem frey, sicher und ohngehindert, so wohl seiner Persohn, als seiner Güther halber, hin und her pallren und reisen zu lassen, ertheilet wird.

PASQUILLANS, der Pasquillant, welcher Schmah-Brieffe verfertiget, ein Ehren-Dieb, ein Verläumder.

PASQUILLUS, ein Schmah-Brief, Laster-Schrift. Ein Pasquill oder Famos- und Schand-Brieff oder Gedichte wird genennet, wann jemand einem andern in einer Schrift, es sey gleich der Nahme unterschrieben oder nicht (wiewohl in erstem Fall das Verbrechen gelinder zu straffen ist) dergleichen in einem sonderlichen Gedicht oder Gemählde, zu seiner grossen Beschimpfung ein grosses Laster oder Ubel beymisset. In welchem Casu in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 110. verordnet ist, daß der böshaffte Lasterer eben mit der Pein und Straffe, so auf des Beschuldigten Laster, wo die Ubelthat in Wahrheit sich befände, denen Rechten nach sonsten gesetzt, und darein er den geschmäheten durch seine böse unwahrhaftige Laster-Schrift hat bringen wollen, solle gestraffet werden. Da-

hero, wann der Pasquillant jemanden eine Mordthat vorwirft, so wäre er vermög der P. H. G. O. am Leben zu straffen. *Stryck. Synt. Civ. Ex. 48. th. 70. in fin.* Es werden auch zuweilen die Pasquillanten nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängnis, Landes-Verweisung und Staupen-Schlägen gestraffet. *vid. Carpz. in Crim. qu. 98.* Es können auch die, wegen eines Pasquills Verdampte nicht testiren.

PASSAGIUM, war ein Mahnen, welchen man vor etlich 100. Jahren den Creutz-Zügen oder Creutzfahrten nach dem gelobten Lande wider die Saracenen gegeben.

PASSALORYNCHiten, Pattalorinchianer waren Reher, die sich im II. Sec. hervor thaten, niemahls reden wollten, und sich nach dem 140. Psalm die Finger auf dem Mund legten.

PASSAVischer Vertrag, wird derjenige Vertrag gleich genennet, welcher 1552. wegen des gefangenen Chur-Fürsten zu Sachsen, Johann Friedrich, und wegen des Landgrafen von Hessen, Philippi Magnanimi, zwischen dem Kayser und denen Protestirenden zu Passau ist aufgerichtet worden.

PASSIV-Schulden, werden diejenigen genennet, welche man einem andern zu bezahlen verbunden ist. Activ-Schulden aber sind diejenigen, welche man, von einem andern bezahlt zu werden, aussenstehend hat.

PASTOR, ein Hirt, ein Pfarrer.

PASTOR PRIMARIUS, der Oberste Pfarrherr.

Paten-Geld, welches pfleget aus Gewohnheit dem neugebohrnen Kinde von dem Paten geschencket zu werden. *Stryck. ad Brunn. J. E. l. 2. c. 1. membr. 2. §. 13.* Nach der wahrscheinlichsten Meynung derer Rechtsgelehrten, gehöret das Paten-Geld zum Peculio adventitio, darinnen die Kinder so noch in väterlicher Gewalt das Eigenthum haben, aber kein Testament davon machen können. *Carpz. J. E. l. 2. D. 272.* Und haben sie auch dißfalls in dem Vermögen des Vatters ein stillschweigend Unterpfandt. *Carpz. J. E. p. 2. c. 24. D. 18.* Weil auch der

Vatter ordentlicher Weise in solchen Gütern den Nießbrauch hat, so scheint, daß man ihm auch solchen in dem Paten-Geld müsse beylegen, weil keine satzsame Ursache vorhanden, warum man von der Regul solte abgehen; jedoch andere sprechen den Nießbrauch dem Vatter ab. *vid. Stryck. ad Brunn. l. 2. c. 1. membr. 2. §. 13.*

PATENT, ein öffentliches, und von der Obrigkeit angeschlagenes Ausschreiben.

PATER FAMILIAS, der Hauß-Vatter.

PATERNA BONA, die väterlichen Güther.

PATERNA HEREDITAS, die väterliche Erbschaft.

PATIBULUM, der Galgen. Was bey Aufrichtung eines Galgen in Obacht zu nehmen, kan nachgelesen werden, die P. H. Ge. Ordnung *Caroli V. art. 215. §. 217.*

PATRIA, das Vatterland.

PATRIA POTESTAS, die väterliche Gewalt. Ist ein Recht, welches dem Vatter zukommet, vermög dessen er den Kindern befehlen kan, zu gemeinem Nutzen der Familie. *§. 2. Inst. de patr. pot.* Oder sie ist nichts anders, als ein dem Vatter zukommendes Recht über die Versohnen, Güther u. Actiones der Kinder, dieselbe zu regieren, zu administriren und zu dirigiren. *L. 3. O. de patr. pot.* Es bestunde aber die väterliche Gewalt in dem Recht über Leben und Tod; Nachdem aber ein solches aufgehoben worden, *L. ult. C. de patr. Pot.* so bestehet dieselbe heut zu Tag 1.) in einer mäßigen Züchtigung *L. 3. C. cod. l. 5. ff. ad Leg. Pomp. de Parric.* 2.) und in Erlangung der Güther, welche der Sohn bekommen, nach Beschaffenheit seiner Eigenthümlichen Sachen *t. t. §. per quas pers. cuique acquir.* Nachgehends aber seynd unterschiedliche *peculia* erdacht worden, in theils deren dem Sohn etwas eigenthümliches zukommet, siehe *Peculium* und hat der Vatter nur einen vollherrlichen Anspruch, was der Sohn aus dem *peculio profectitio* adquiriret. *Carpz. p. 2. c. 10. d. 13. n. 5. §. 6.* Sind also diejenigen, welche der väterlichen Gewalt unterworffen, die Kinder, die aus einem zugelassenen und mit seinen

seinen Requisites versehenen Ehestand erzeugt seynd. *L. 3. de his, qui sui vel al. jur.* Einfolgenden werden die *Spurii* und *Liberi naturales* davon ausgeschlossen. *Nov. 12. c. 2. Mayer. ad Inst. h. t. p. 126.* Es erstreckt sich aber die väterliche Gewalt entweder auf die *Persohnen* oder *Güter* und *Actiones*, davon kan weitläufftig *Dn. Philoparchus* in seinem klugen Beamten des andern Theils *tit. 18. §. 7. & seq.* nachgesehen werden.

PATRIARCHA, ein Patriarch. Also wurde in denen vier ersten Seculis nach Christi Geburt derjenige genennet, welchen man heut zu Tag *Metropolitanum* oder einen Erzbischoffen nennet, und waren deren vier: Der Römische, Constantinopolitanische, Alexandrinische und Hierosolymitanische.

PATRICIDA, ein Vatter-Mörder.

PATRICIDIUM, der Vatter-Mord. Siehe *parricidium*.

PATRICIUS, war bey den ältesten Römern derjenige, dessen Vatter und Vorfahr vom *Romulo* zu einem Rathsherrn ernennet und erwählt wurde, oder von 100. Vätern herstammte die eine geraume Zeit *privative* oder allein das Prædicat des Adels behaupteten. *vid. Jan. Vinc. Grav. de Ort. & Progr. Jur. Civ. n. 7. p. 10.* Heut zu Tage werden diejenige adelichen Familien *Patricien* genennet, welche sich aus dem Land-Adel in die Städte gezogen. Gleichwie sie aber hierdurch erlanget, daß sie nicht nur von dem *nexu ministeriali* frey, sondern auch als *Liberi* zu Schöpfen und *Judices* erwählt worden, worzu keiner von den *Ministerialibus* gelangte, weiln niemand, der nicht ab *alterius ministerio* liberiret war, darzu gemacht worden. *vid. loc. cit. ad artic. Nobilis*, folglich auch daher jene vor diesen eine große Prærogativ hierinnen erhalten, und diesermwegen denen *Ministerialibus* in denen *Subscriptionibus* *Documentorum* vorgesezt wurden; *vid. Ludewig in relig. Mistorum T. V. p. 24. p. 26. ad An. 1212. Schencking in Defens. II. Erbmann p. 302. ad An. 1308. Estor de Ministerial. S. 368. Cranz in Metropol. Lib. 3. c. 2.* Also erhellet hieraus, daß solche durch die Begebung in die

Städte an ihrer Abstammung sich im geringsten nichts derogiret, wohl aber, nebst Erlangung der *Libertät* angeführter massen, vor dem Land-Adel wichtige Vortheile erlanget. Wie sie dann in denen ältesten Urkunden neben andern von Adel auf dem Land, ja gar, vermög angezogener Documenten, diesen als Zeugen vor, gesezt sind, von Alters her Siegel mässig gewesen und bereits im XIV. Seculo mit grünem und rothem Wachs gesiegelt haben, im Heerschild mit begriffen waren, adeliche Lehen und Lehns-Gerichte besetzten, auch Freyherrn und Land-Edelleuthe zu Vasallen hatten, sind *milites Castrenses* gewesen, haben adeliche alte Ritter-Orden erlanget, und sind insonderheit zu Deutsch- und Johanniter-Ritter-Orden aufgenommen worden, haben mit Fürsten, Grafen und Herren thurniret und gestochen, sind in die hohen Dom- und andern adelichen Stifter admittiret, und unter Bischöflichen Ahnen passiret, werden im XIV. und folgenden Sec. mit dem, dem Land-Adel gegebenen, Prædicat, Erbar, Ersam, Gestreng, Discretus, honestus, providus &c. auch, nur denen *Liberis Dominis* zukommendem, Titul Herr, im XVI. Seculo aber mit dem Titul Edel und vest beehret, haben von Alters her in denen Kirchen ihre aufgehängten Todden-Schilder, sich nicht nur mit dem Land-Adel, sondern auch unter die Grafen, Freyherrn öftters verheyrathet, auch findet man unter den Ganerben e.g. des Schlosses Friedberg und Rothenberg, verschiedene Familien welche in dem Bürger-Recht stehen, weßwegen dann auch mächtige Grafen und Herren kein Bedencken getragen, das Bürger Recht in verschiedenen Städten anzunehmen. *Testimonia Cælare vid. in Luisnigs Reichs-Archiv P. special. IV. Contin. 2 Theil p. 481. n. 41. & conf. Acta Judicial in Sachen Grafen von Walpott zu Dassenheim contra Hr. Burggraf ic. der Kayserlichen und des H. R. R. Burg und Stadt Freiberg p. 46. sub lit. J. conf. Kress in Diss. de privilegiis agricultura apud Germanos cap. 2. §. 15. in not. Estor. de Minister. S. 367. seqq. cum*

cum Autor ibi allegat *Bæcleri Diss. de Jur. Patric. in præbendas.*

PATRIMONIUM, das väterliche und Großväterliche Erbe.

PATRIOT, ist ein getreuer und rechtschaffener Vaterlandes-Freund, ein Mann, welcher sich gefallen läßt, nicht allein die allgemeine Wohlfahrt zu Herzen zu nehmen, sondern auch Land und Leuthen getreulich vorzustehen.

PATROGINIUM, die Beschirmung, Vertheidigung. Item der rechtliche Beystand, so von einem Advocaten in einer Sache geschieht.

PATRONATUS JUS, siehe *Jus patronatus*.

PATRONI, werden in einem besondern Verstande in der Catholischen Kirche die Heiligen genennet, unter deren Schutz sich ein Land, Stadt oder Persohn begeben hat, und selbige vor allen andern anruft.

PATRONUS, ein vornehmer Beförderer, hoher Gönner, Wohlthäter. Also wird auch genennet ein Principal, welchem eine Sache zukommet, der Bornehmste und Oberste oder Regierer im Hause. Ingleichen heisset ein Patron derjenige, welcher einen zum Pfarrherrn vorzuschlagen oder vorzustellen. Item derjenige, welcher einen Knecht freigelassen. Ferner ein Schiff-Patron; Ein Advocat, welcher in einer Sache dienet. *l. rem non novam 14. §. Patroni C. de advers. div. Jud.*

PATRONUS FISCO, welcher über das gemeine Guth verordnet ist.

PATRUELIS, der Better vom Vater her. *L. 26. ff. de Sc. Silan.*

PAULIANA ACTIO, siehe *Actio Pauliana*.

PAUPER, arm, dürfftig, mangelbar, ein Bettler. Wer aber eigentlich arm zu nennen sey, kan generaliter nicht determiniret werden, sondern man muß hierinnen auf die Beschaffenheit des Landes, der Persohnen und Zeiten sehen. Also wird mehr Geld von einem Römischen Bürger als von einem Gemeinen, von einem Edelmann als einem Bauern requiriret, wann er nicht arm seyn will. *Freudenb. de Rescript. morat. conl. 44. n. 17.* Also pfleget derjenige für arm gehalten zu werden,

welcher nicht 50. Ducaten im Vermögen hat *L. 10. de accusat.* Andere meynen, daß der arm zu nennen, welcher nicht 100. fl. im Vermögen hat. *arg. §. 3. Inst. de success. libert.* Zuweilen der, welcher nicht so viel vermag, als die Sache oder Schuld, davon gehandelt wird, austräget. *Ayrer proc. hist. p. 1. c. 7. obs. 2. n. 4. Masc. c. 1154. n. 16.* Bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht pfleget derjenige für arm gehalten zu werden, der nicht so viel an beweg- und unbeweglichen Güthern besizet, daß er die Process-Kosten tragen kan, und solches beschwöret. *O. C. p. 1. tit. 78.* In Vormundschafften wird derjenige für arm gehalten, welcher nicht mehr hat, als von der Hand in Mund. Dahero die Determination billig des Richters Entscheidung überlassen wird. *Men. A. 7. Q. 1. 2. cent. 1. q. 65. Coler, de proc. Ex. p. 1. c. 6. n. 163. Thoming. dec. 40. n. 3.*

PAUPERIES, ein Schade, welcher von einem unvernünftigen Thiere beschehen. *pr. 7. §. quadr. pauper fec. dic.* Findet statt, wenn ein fremdes Thier wieder die Natur seiner Art ohne einiges Menschen Schuld aus eigenem Trieb Schaden gethan. *h. pr. & L. 1. §. 4. 5. 7. ff. h. t.* als: wenn e. g. ein schlagendes Pferd ausgeschlagen hätte. Wann aber ein Thier auf jemand's Antrieb Schaden gethan, alsdann kan wider denjenigen die *Actio legis Aquiliae* angestellet werden. *L. 11. §. 5. ff. eod.* siehe ferners hiervon die *Actio paup. & leg. Aquil.*

PAUPERTAS, die Armuth, Nothdürfftigkeit. Der Armen Verpflegung lieget einem Stadt-Rath ob. *struv. Teutsche Jurispr. p. 151.* Wann man durch Unglücks-Fälle in Armuth gerathen, so verdienet man billig ein allgemeines Mitleiden. *Brunn. ad L. 3. C. de probat.* Und schaden ihm, unter andern vielen Privilegiis, die fatalia nicht. *Gail. 1. O. 142. n. 5. Myns. 4. O. 97.* Die aber durch liederliches Leben in Armuth gekommen, haben sich dieser Privilegien nicht zu erfreuen. *L. 17. §. 1. qui in fraud. Cred. L. 3. C. de aleat. L. 1. C. de nat. Lib.* sondern sind den Dieben gleich geachtet. *L. 9. de his, qui nos. inf. Po-*

lic. Ordnung zu Franckfurth Anno 1537.
tit. 23. verb. als vielmahls.

PAX OSNABRUGO-MONASTERIENSIS, accedit Noviomagensis, Rysvicensis, & Badensis, der Westphälische Friede; darzu auch zu zehlen der Nienwegische, Kyßwische und Baadische Friedens-Schluß. Dieser ersternannte Westphälische Frieden wurde An. 1648. nach dem 30. jährigen Krieg unter Ferdinando II. an zwey Orten in Westphalen geschlossen, zu Münster wurden die Differentien zwischen dem Reich und Frankreich beygelegt; zu Osnabrück hingegen, wurden die Strittigkeiten, zwischen dem Kayser, dem Reich und der Cron Schweden entschieden. Dieser Friedens-Schluß ist die vornehmste Grund-Beste der teutschen Freyheit und der Reichs-Stände Gerechtsamen.

PAX PROFANA, der allgemeine Land-Friede, welcher nach der gemeinsten Meynung am ersten vom Kayser Henrico III. im XI. Seculo gestiftet, und unter Maximiliano I zu einem ordentlichen Fundamental-Gesetz des Teutschen Reichs gemachet worden, ist eine von dem Kayser und den Ständen abgefaßte Verordnung, wie die Ruhe und Sicherheit in dem Reiche zu erhalten, die Friedens-Störer aber zu Bestrafung öffentlicher Hostilitäten oder eigenmächtiger Gewalthätigkeiten, Rauben und Plündern, dadurch der Ruhe-Stand desselben turbiret wird, aufzuheben, und die Strittigkeiten, so etwan zwischen den Ständen entstehen möchten, auf öffentlichen Reichs-Tägen beyzulegen seyn.

PAX RELIGIOSA, Religions-Friede, ist ein Vergleich des Kayser und der Reichs-Glieder, so erstlich An. 1552. zu Passau geschlossen, und hernach An. 1555. zu Augspurg von Carolo V. confirmiret, und dahin abgefaßt worden, 1.) daß der Unterschied der Religionen keineswegs die Einigkeit in Civilibus aufheben solle. 2.) daß denen Fürsten und Ständen, so die Evangelische Religion angenommen oder bey der Catholischen geblieben, das geringste Leid nicht zugesüget werden solle, 3.) daß die

Augspurgische Confessions-Verwandte mit dem Catholischen sich gleicher Freyheit und Rechte im Reich zu erfreuen, 4.) daß die Kirchen-Güter, so die Protestanten secularisiret und eingezogen, ihnen zuerkannt werden sollen, 5.) daß sie von dem Römischen Stuhl im geringsten nicht dependiren, sondern ganz frey von demselben seyn und bleiben sollen, 6.) daß derjenige, so wider dieses Gesetz sündigen würde, mit denen Lands-Friedens-Störern gleiche Straffe zu erwarten haben solle. Was das Reservatum Ecclesiasticum betrifft, als welches von dem König Ferdinando veranlasset, und diesem Religions-Frieden annectiret worden, so bestehet selbiges darinnen, daß geistliche Herren, wann sie sich von der Catholischen zur Evangelischen Religion bekennen, zwar nicht an Persohn und Würde, wohl aber an ihren vorigen Einkünfften Mangel leiden, und der Geistlichen Güther, so ihnen in Ansehung des vorhin gehabten Officii Ecclesiastici zugestanden, ipso jure verlustiget seyn sollen. Bey diesem mehrgedachten Religions-Frieden ist noch fürzlich zu mercken, daß, da in nachfolgenden Zeiten von vielen disputiret wurde, ob die Lutheraner sich derselben nur allein privative oder mit den sogenannten Reformirten gemeinsam zu gaudiren hätten, dieser Streit durch den darauf erfolgenden Westphälischen Frieden in Faveur der letztern entschieden worden sey.

PECCATUM, die Sünde.

PECCATUM ACTUALE, eine würcklich begangene Sünde.

PECCATUM IN SPIRITUM SANCTUM, die Sünde wider den Heiligen Geist.

PECCATUM ORIGINALE sive originis, die Erbsünde.

PECORIS AD AQUAM APPULSUS, die Vieh-Träncke, ist ein Recht, das Vieh meines Gutes zu eines andern Brunnen zu treiben, um daselbst träncken zu lassen.
L. 4. L. 5. ff. de serv. rust. præ.

PECULATUS CRIMEN, ist ein öffentliches Laster, da jemand das gemeine Geld, oder den Gottes-Kasten bestielet, dessen Aufsicht solche nicht

nicht anvertrauet sind. *L. 1. 4. 9. §. Labeo ff. ad L. Jul. peculatus.* Die Straffe derselben ist die ewige Landes-Verweisung *b. S. 9.* Einige Fälle ausgenommen, wo die Straffe des vierfachen Statt findet. *L. 6. §. fin. & L. pen. ff. eod.* Haben aber solches die Obrigkeiten und Richter hinweggenommen, so ist es die Lebens-Straffe. *b. S. 9.* Heut zu Tag fast der Galgen. *Theodor. in Crim. c. 9. apb. 3. in fin.* Ist solches mit einer heiligen und Religiosen Sache vorgegangen, so ist es gleichfalls die Lebens- oder eine ausserordentliche Straffe. *L. 4. §. 2. & L. 6. pr. ff. eod. add. Const. Crim. art. 171. & 173.*

PECULIARIS DEBITOR, ein Schuldner. welcher in das *peculium* was bezahlen muß *L. 26. ff. de Condict. indeb.*

PECULIUM, ein erworbenes Guth. Ist ein wenig Geld, Sonder-Guthlein, welches diejenigen, so in eines andern Gewalt sind, von dem Vermögen desjenigen in deren Gewalt sie stehen, besonders haben. *L. 5. §. ult. ff. de Pec.* wird getheilet in *militare* und *paganum*. Das *militare* ist wieder zweyerley *Castrense & quasi Castrense peculium*. *Peculium Castrense* ist ein eigen Guth, welches einer im Krieg erworben, daran der Vater kein Recht hat, und kommet dem Sohne beydes das Eigenthum und der *Usus fructus* zu. *L. 6. pr. C. de bon. quæ lib.* wie auch die Freyheit darüber disponiren zu können. *L. 2. c. de Cast. Pecul. pr. §. quib. non est perm. fac. test.* In Ermanglung der Kinder aber succediret der Vater hierinnen *Hæreditario jure* per *Nov. 118.* *Peculium quasi castrense* ist gleichfalls ein eigenes Guth, worinnen der Vater kein Recht und *Usus fructus* hat, welches bey Gelegenheit der Bürgerlichen Miliz oder eines öffentlichen Amtes vom Sohne auf anständige Weise ist erworben worden. *L. 50. c. de Episc. & Cler.* Das *peculium paganum* ist gleichfalls zweyerley. *Profectitium* und *Adventitium*; *Peculium profectitium* ist ein erworbenes Gut, welches von dem Vater aus dessen Gütern dem Sohne nachgelassen wird, worinnen der Vater sowohl das Eigenthum als auch den Genießbrauch hat. *S. 1. Inst. per quas pers. nob. acq. arg. L. 4. ff. de Pec. Pecu-*

lium Adventitium, welches der Sohn nicht aus des Vatters Sachen, sondern anderswoher, ausser dem Krieg, auf eine beständige Art bekommen hat, entweder von denen Freunden oder einem Fremden. In welchem der Vater so lang er lebend ist, den *Usus fructus* und die freye Verwaltung darüber hat. *S. 1. h. tit. L. 6. pr. & §. 2. C. de bon. Matern.* Das *Vaten-Geld*, wird zu dem *peculio adventitio irregulari* gerechnet. *Stryck. ad B. Brunnem. Jus Eccles. L. 2. C. 1. membr. 2. verb. Acquirantur.*

PECUNIA, das Geld. Gehöret zu denen beweglichen Güthern *Nov. 12. C. 2. c. 45. §. 2.*

PECUNIA DEPOSITA, hinterlegtes Geld.

PECUNIA NUMERATA, baar bezahltes Geld. Siehe *Exceptio non numeratæ pec.* Es wird aber unter dem Nahmen Geld oder *pecuniæ* nicht eben stricte das Geld allein verstanden, sondern auch *largissime* alles was man zuzahlen oder zahlen sollen. *L. pecunia d. V. §.*

PECUNIA PUPILLARIS, unmündiger Kinder-Geld.

PECUNIA REPROBATA, verschlagene Münze.

PECUNIARIA POENA, Geld-Straffe.

PELAGIANI, werden also von ihrem Urheber dem Pelagio genennet, welcher gelebet *A. C. 405.* selbiger hat die Erb-Sünde angefochten, und daß Adams Fall ihm allein nur geschadet habe, nicht minder statuirte er, der Mensch habe auch in geistlichen Dingen seine freye Willkühr, wodurch er vor Gott fromm und gerecht leben, und folgendes die Seeligkeit erlangen könne, wann er nur selbst wollte.

PENALISMUS, war ehemahliger Zeit auf denen Universitäten im Gebrauch gewesen, vermög deren die neuangekommene Studenten ein ganzes Jahr denen ältern Vurschen aufwarten, und sich sehr schimpflich und übel tractiren lassen mußten. Welches Unwesen aber 1662. & 1663. gänzlich abgeschaffet worden.

PENSIO, die Bezahlung des Hauf-Zinses. Item bedeutet es dasjenige, was man einem

nem jährlich zu seinem Unterhalt giebt, oder was ein Fürst einer gewissen Person bestimmet, damit sie das Fürstliche Interesse beobachtet, oder aber es geschieht, um seine Gnade und Erkanntlichkeit hierdurch zu bezeugen.

PENSIONARIUS, der die Zinsen richtet, der Zahlmeister. Item, welcher eine Gnaden-Bestallung hat. Ferner ein Tischgänger. In einem besondern Verstand wird der Premier-Minister derer Staaten von Holland also genennet, welcher zwar kein *Votum decisivum* in der Versammlung der Staaten hat, sondern er thut den Vortrag derjenigen Dinge, welche in Berathschlagung gezogen werden sollen. Er fordert und sammlet die Stimmen der Städte, fasset die Schlüsse der Staaten ab, verlieset selbige, eröffnet alle an die Staaten einlauffende Schreiben, conferiret mit den auswärtigen Ministern und Gesandten über die vorfallenden Staats-Sachen, trägt Sorge für die Einkünfte und für die Erhaltung der Rechte und Gerechtigkeit, wie auch für alles, was zur Wohlfahrt der Provinz erfordert wird. Er wohnet dem Collegio der deputirten Räthe bey, welche die Souverainité in Abwesenheit der Staaten vorstellen, und ist ein immerwährender Deputirter an die General-Staaten der vereinigten Niederlande; Er wohnet auch den Berathschlagungen des gesammten Adels der Provinz bey, und thut das Wort für sie bey denen Staaten. Sein Amt währet fünf Jahr, und wann dieselben verflissen seynd, so berathschlagen die Staaten, ob ihm das Amt von neuem solle aufgetragen werden oder nicht. Allein das erste wird allemahl beliebt. Über diß hat auch eine jede Stadt, in der Provinz Holland, ihren besondern Pensionarium, dessen Amt in einigen Städten darinnen bestehet, daß er sein Gutachten giebt, entweder absonderlich was die Angelegenheiten der Stadt betrifft, oder was dem ganzen Staat der Provinz anbelanget. Diese Pensionarii thun an statt ihrer Städte das Wort in der Versammlung derer Staaten von Holland.

PENSIONES PRO MOBILES, die Rükscher-

Zinsen, welche im Anfang von den Zinsleuthen also versprochen werden, daß, wann die Bezahlung der Zinsen auf gesetztem Termins - Tag nicht bezahlet werden, daß alsdann solche doppelt bezahlet werden sollen.

struv. teutsche Jurispr. p. 304.

PENSION Niren, verzinzen, Zins davon reichen.

PENSITATIO, pfleget nicht alleinig dasjenige zu heißen, was man nur einmahl auszu zahlen schuldig, sondern auch dasjenige, was man alljährlich zu geben verbunden ist.

PENSITATIONES PUBLICAE, jährliche Steuern und Tribut.

PENUS, der Vorrath am Essen und Getrânck, so man für das künftige anschafft.

PENUS LEGATA, das Wort begreift allen Vorrath im Speise und Trânck, und was darzu gehörig, unter sich *L. 3. pr. ff. de pœna Legat.* Nicht aber die *Alimenta*. *L. 5. h. t.*

PER ACCORD, auf Handlung, so gesaget wird, wenn jemand entweder eine Stadt oder Festung auf Handlung einnimmet, oder die Belagerten auf Handlung sich ergeben.

PER ACTIS PERAGENDIS, nachdem vollendet was hat vollendet werden sollen.

PER AMBAGES, weitläufftig herum, durch Umschweiffe.

PER ANGUSTE, sehr eng.

PERCEPTIO FRUCTUUM, die Genießung der Früchte. Siehe *Fructus*.

PERDUELLIS sive *Rebellis*, ein Aufrührer, Aufwickler. Siehe *Crimen læsæ Majestatis*.

PEREGRINATIO, die Wanderschaft.

PEREMTORIUM EDICTUM, die letzte Citation oder der letzte Anschlag.

PEREMTORIUS, unerstrecklich, endlich für das letztemahl, siehe *citatio peremptoria*.

PEREMTORIUS TERMINUS, ein Termin, welcher drey 14. Tage, oder so viel Zeit, als andere 3. Termin in sich begreift.

PER EXPRESSUM, ausdrücklich, ut per expressum vorbehalten, ausdrücklich protestiret.

PERICLITATIO, die Gefahr, Versuchung.

PERICULUM, die Gefahr, Gefährlichkeit, Berwegenheit.

PERICULUM IN MORA, gefährlicher Verzug, sic: es ist summum in mora periculum, es ist beyhm Verzug grosse Gefahr. Ob maximum moræ periculum, wegen der grossen Gefahr die im Verzug ist.

PERICULUM REI VENDITÆ, die Gefahr, welche auf einem verkauften Ding stehet. Nach vollendetem Kauff ist die Gefahr dem Käufer, ob ihm gleich die Sache noch nicht übergeben worden. S. 3. I. de Emt. vendit. Die ratio ist, alldieweil auch der Vortheil vor ihm gehöret. S. 2. b. t. L. 7. ff. eodem. Und ohwohlen der Verkäufer noch vor der Uebergebung der Herr, so ist er doch zugleich der Schuldner der verkauften Sachen, und dahero billig von deren Untergang befreyet. L. 23. de V. O. Carpz. P. 2. C. 26. def. 20.

PER INDIRECTUM, durch Umschweiff, nicht gleich zu.

PERIODUS, eine vollkommene Red.

PERIPHRAISIS, eine Umschreibung.

PERJURIUM, der Meyneyd, falscher Eyd.

Des Lasters des Meyneydes, ist zwar Gott der Herr selbst ein ohnfehlbarer Rächer.

L. 2. C. de reb. cred. Carpz. in Crim. qu. 46. n. 4.

seq. Doch wird er auch der zeitlichen Obrigkeitlichen Straffe nach, falls er einen falschen Eyd geschworen, mit Landes-Verweisung, Gefängnuß oder Geld-Buß billig angesehen. Welcher auch zeitlichen Gewinns willen oder Nutzens halber wissentlich einen falschen Eyd thäte und dessen zu recht überführet würde, dem würden vermöge peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung die beyden vordern Finger abgeschlagen. Ord. Crim. art. 107. Welche Straffe gleichfalls Statt hat, wenn einer wider die geschworne Urphede wieder kommt. Ord. Crim. art. 108. Und wo einer durch seinen falschen Eyd jemand zur peinlichen Straffe wissentlich und böshafter Weise brächte, der wird mit gleicher Poen, die er dem Unschuldigen zgedacht, be-
leget. Carpz. qu. 46.

PERMUTATIO, ein Tausch, Wechselung, Veränderung. Es heist aber allhier ein Tausch, wann etwas gewisses um ein anderes gewisses Ding gegeben oder vertau-

schet wird, e. g. ich gebe dir mein roth Kleid, wann du mir das Corpus Juris davor giebest: oder ich geb dir mein Haus, wann du mir deinen Garten davor giebest. Und wird unter die unbekanntliche Verbindungen gezehlet. Wann nun ein Theil auf Seiten seiner den Contract vollzogen; so kan er den andern darzu anhalten, seines Theils auch denselben vollziehen zu müssen, oder seine Sache hinwiederum abfordern.

PERPENDICULAR, wird dasjenige genennet, was schnurgleich auf etwas fällt oder gerichtet ist.

PERSEVERANTER, beharrlich, beständig, standhaftiglich.

PERSONA, der Mensch, die Person. In pr. Inst. de Jur. pers. wird das Wort Persona generaliter genommen, und heisset so viel als Homo oder Mensch, wird daher ein Knecht in diesem Verstand eine Person oder persona genennet. L. 22. p. de R. J. L. 4. de hered. instituend.

PERSONA CONJUNCTA, eine anverwandte Person.

PERSONÆ CAMERALES, pflegen auf dreyerley Art genennet zu werden; 1.) Im weitläufftigen Verstand werden die streitenden Partheyen und ihre Anwälde und Geschickte darunter verstanden, um daselbst sich in Camera aufhalten zu müssen. Vid. Ord. Cam. p. 1. tit. 49. pr. circa fin. Und sind der Jurisdiction des Cammer-Gerichts unterworffen. 2.) In engerm Verstande, welche denen streitenden Partheyen und Solicitatorn entgegen stehen, und aus geschwornen Personen auch ungeschwornen, als da sind der geschwornen Personen Weiber, Kinder, Schreiber, Jungen, Knechten, Mägde junge Practicanten &c. bestehen. d. l. 49. 3.) In allerengstem Verstande, aber diejenigen Personen allein, welche dem Gericht dienen, und darzu dem Gericht mit Eyd verpflichtet sind, e. g. die Präsidens, Beysitzer, Advocaten, Procuratores &c. Jac. Blum. proc. Cam. tit. 22.

PERSONÆ FICTÆ SEU MYSTICÆ, fingirte Personen, und also pflegen in Rechten, die

die ganzen Gemeinden, Städte, Flecken Collegia &c. genennet zu werden. *L. 22. de fid. ejus.*

PERSONÆ INFAMES, verschmähte Personen, darunter werden gezehlet die Scharfrichter, Schinder, Kleemeister, Basenmeister, Abdecker. *Cujac. ad L. 45. de Jur. fisc.*

PERSONÆ MISERABILES, siehe miserabiles personæ.

PERSONALIA, wird der Lebens-Lauff einer Person genennet. Item, wann jemand also mit Worten angegriffen worden, daß man es auf seine Person deuten muß.

PER SORTEM, durch das Loß.

PERSPICUITAS, die Deutlichkeit, Klarheit.

PERSTIMULARE, anreizen.

PERSTRINGERE, iren, hart binden. Item mit Worten hart anstehen, durchhecheln.

PERSUASIBILITER, glaubiger Weise.

PERSUASIO, die Beredung, Einbildung, der Glaub, die falsche Meynung.

PERTINENTIA, die Pertinentien oder die Zugehörigkeiten, zugehörige Dinge. Hierzu gehören nicht allein diejenigen Stücke, so in der Possession, sondern auch die, so in Jure und Jurisdiction bestehen. *Bald. l. 1. Cons. 420.* Und pflegen darunter verstanden zu werden diejenigen Stücke, so einer Sache, davon man handelt, affigiret sind; Ingleichen die, so zu der Sachen eigentlichem Gebrauch destiniret sind, ob sie schon nicht affigiret worden, sondern auch was durch die Statuta, Gewohnheiten, Gesetzen und der gemeinen Redart nach deputirt und destinirt ist, daß es dem andern accedire. *Vid. Car. Tusch. Lit. P. concl. 323.* Wenn demnach ein Haus verkauft wird, so gehören darzu die Schloßer, Kiegel, Fenster-Läden, Keller, Kornschütten, Ställ, Hofraith, der Garten, so am Bohn-Haus liegt, item Brunnen-Ketten, Seil und Eimer, die Läger im Keller samt denen eingemauerten oder eingezimmerten Behältern, und an etlichen Orten die Haus-Wehr, und bey Verkaufung eines Gast- oder Wirths-Hauses die zum steten und täglichen Gebrauch vorhandene Better und Hausrath *l. 17. §.*

*3. 7. 8. 9. l. 242. § 245. ff. de V. S. ibique Goedd-Richter p. 1. decis. 37. num. 23. Berlich. p. 3. concl. 30. num. 23. seq. Webn. Obser. pract. voce Nagelvest. in fin. Besold thes. pract. voc. liegend, oder unbewegliche Saab. Bey Verkaufung einer Bestung oder Schlosses deme das just territorii patronatus, Regalien, hohe und niedere Gerichtbarkeit, ex privilegio vel consuetudine anhängig, werden die Jura tanquam pertinentia cum caltro ebenfalls, wie oben kürzlich gemeldet, in emtorem transferiret: hiehero gehören auch die Kriegs-Rüstung, das Geschütz und Waffen, welche zu dem Ende dahin gebracht worden, daß sie stets allda verbleiben sollen. *Mantica de tacit. § ambig. convent. lib. 4. tit. 15. tit. 14. Finckelhauf. Tr. de Jur. patron. cap. 5. num. 11. Berlich. par. 3. concl. 30. n. 24.* Zu denen Pertinentz-Stücke n eines Land-Guths werden referirt das Gestreu, Dungung oder Mist so zu Bestellung der Aecker gehörig, ingleichen auch die Servitutes, welche man dem verkauften Gut schuldig: Dann ob zwar diese dem fundo cohæriren, und mit demselben dem emtori zufallen, so müssen sie doch dabey dem Verkäufer angezeigt werden, damit er derselben wegen unterlassenen Gebrauchs nicht verlustiget werde. *lib. 17. §. 2. ff. de act. emt. vend. l. 12. ff. commun. prædior. Mantica d. Tr. lib. 4. tit. 16. n. 4. Carpz. p. 2. const. 33. def. 19.* Zu einem Weyher aber gehören die Fische, welche propagationis & multiplicationis gratia darinnen befindlich, dererjenigen aber, welche nur bloßer Dings custodia gratia darinnen behalten werden, kan der Käufer deficiente pacto speciali sich nicht anmassen. *Bocer. class. 5. Disp. 1. thes. 5. lit. a. Mantica. lib. 4. tit. 16. num. 15.* Es haben aber die Pertinentien eine Connexion mit der causa principali, daher, wo diese tractiret werden, auch von denen Pertinentiis und accessoriis zu handeln, und das Iudicium nicht zu dividiren ist. Also kan von denen Früchten gehandelt werden, wo von dem fundo: von denen Zinsen, wo vom Capital: von des Bürgen Obligation, wo von des Principalen Schuld: von der Jurisdiction,*

wo von dem Castro tractiret worden. P. Frid. Mind. Tract. de Continentia causa lib. 3. cap. 5. n. 37. Umm. Disp. 4. d. 5. n. 27. Gilb. in Arb. Jud. Civ. de ram. 10. n. 16.

PERTORQUERE, peinigern.

PERTRACTARE, durchhandeln.

PERTURBATIO, die Betrübung. Verwirrung, Zerstörung.

PERTURBATOR, ein Verwirrer, Zerstörer.

PERVASTARE, verheeren, verwüsten.

PERVERSE ärgerlich, verkehrter Weise.

PERVERSIO, die Bosheit, Verkehrung, verkehrte Ort.

PERVESTIGARE, nachforschen, nachspüren, nachfragen, nachsuchen.

PER VIAM ACTIONIS, durch eine Klage scil. vollbringen.

PER VIAM APPELLATIONIS, durch Berufung an den höhern Richter.

PER VIAM EXCEPTIONIS, an Statt einer Ausrede oder Ausflucht.

PER VIAM SUPPLICATIONIS, durch eine Bitt-Schriфт sc. vor- oder anbringen.

PERVULGARE, gemein machen, ausbreiten, aussprengen.

PER VULGATA durch gemeine Rechte.

PETENS SIBI JUS ET JUSTITIAM ADMINISTRARI, bittend daß ihm Recht und Gerechtigkeit wiederfahren möchte.

PETITIO HEREDITATIS, siehe heredit. pet.

Pfahl-Bürger, Knipsch. de Jur. Civ. Imp. c. 29. n. 76. heisset diejenige Pfahl-Bürger, welche in denen Städten, als bloße Inwohner sich aufhalten, und das völlige Stadt-Recht nicht, sondern nur ratione Domicilii ihr Forum daselbst haben. An theils Orten pflegen sie Pact Bürger genennet zu werden, alldieweil sie nicht absolute sondern vermög eines gewissen Pacti und Bedingnuß Bürger seynd, wofür sie entweder eine jährliche Pension oder Zins geben, oder nur auf gewisse Zeit aufgenommen seynd. Es pflegen auch diejenige Pfahl-Bürger genennet zu werden, welche keine eigene Häuser

haben, und doch das Bürger-Recht genießen.

Pfals-Gravius, ein Pfals-Gras, war ehemals derjenige, welchen der Kayser einer ganzen Provinz vorgesetzt hatte, daß er in dessen Nahmen recht sprechen, und die darinn vorfallenden Geschäfte verrichten sollte. Man zehlte darn 4. als den in Bayern, Sachsen, Schwaben und Francken oder am Rhein-Strom, von denen heut zu Tag nur noch der letzte übrig ist.

Der Chur-Fürst zu Pfals, hat heut zu Tag bey der Kayserlichen Wahl die sieben- de Stimme, und ist des H. R. Reichs Erbschazmeister und trägt die Crone vor, dessen Erb-Schazmeister und Sub-Officialis ist der Graf von Singendorff. Er ist auch, besag der güldenen Bull Tit 5. 8. fin. des Kayfers Richter, welches Amt er an dem Ort, allwo der Kayser seine Hofhaltung hat, verrichten muß. A. B. tit. 5. Wodurch aber Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Macht, Gewalt und Eminenz nichts abgehet, massen Chur-Pfals keinen Zwang oder Execution der Sentenz, sondern nur die Declaration des Rechts, so vor den Kläger wider den Kayser streitet, zu exerciren hat; Obwohln heut zu Tag die Exempla von diesem verspührten Recht, so rar seyn, daß an der Competenz nun fast zu zweiffeln ist.

Pfann-Wercks-Recht, dieses Recht Salz zu siedern, kan zu Sachsen in Halle niemand erlangen, er sey dann ein unbescholtener Bürger, und habe in der Ring-Mauer der Stadt sein eigen Haus, darinnen er Feuer und Heerd halten muß, seye verheheliget, oder in ehelichem Stand gewesen, mit eigener auf seiner Schriфт und Nahmen stehenden Pfannen besessen, oder stehe mit andern in der Mit-Belehnschafft, zahle bey Ubergabung des Besaz-Zettels 50. Reichs-Thaler in die Pfanner-Lade, und treibe sonst neben diesem Pfannen-Werck kein Handwerk oder andere geringe Nahrung.

PHILANTHROPIA, die Leutseligkeit.

PHI-

PHILOLOGUS, einer der die Sprachen und Schrifften verstehet.

PHILOSOPHIA, die Welt-Weisheit. Die Weisheit ist in unserm Gemüthe eine solche Grundfertigkeit, alles was wahr und gut, zu erkundigen, und zu betrachten, auch alles was nutzbar und ehrlich ist, zu thun und zu verrichten. Ingleichen ist sie ein Vermögen so wohl zu betrachten, und nachzusinnen, da der Mensch alles das bedencket, was in der ganzen Welt ist, als Lebens-Regeln zu machen, da er nach Anweisung gesunder Vernunft, die Sitten zu einem erbarn Leben ausübet und verrichtet. Woraus folget, daß die Philosophie in *Philosophiam theoreticam*, in die nachsinnende Welt-Weisheit, und *Philosophiam practicam*, in die ausübende oder ausrichtende Welt-Weisheit getheilet wird. Die nachsinnende Welt-Weisheit gehet damit um, daß sie allen erschaffenen Dingen nachsinnet, deren Ursach, Arten, Eigenschaft und Zugehörungen mit Fleiß beschauet, durchdencket und betrachtet. Die ausübende oder ausrichtende Welt-Weisheit ist damit beschäftigt, daß sie nicht allein jedem Ding nachsinne, sondern zuvörderst auch ausrichte, thue, würcke und verrichte, indem sie lehret und anweist, wie es in dem gemeinen Wesen alles erbar und tugendlich hergehe, und jedweder Mensch seinem Stand und seinem Beruff gemäß sich würcklich in der That üben und bezeugen solle. Wohin fordersamst gehöret, die Ethic oder die Sitten-Kunst.

PHILOSOPHUS, ein Liebhaber der Welt-Weisheit, welcher die Würckungen oder Effecten aus ihren Ursachen wohl zu ergründen und zu erforschen keinen Fleiß sparet; Und hierzu gehöret die Logica, Metaphysica, Ethica, Politica, Physica und Mathematica.

PHOTINIANER, haben in dem vierten Jahrhundert gelebet, Christi Gottheit geläugnet, und von dem Heyland geträumet, er wäre erst damahls Christus worden, als der Heilige Geist über ihn im Jordan herüber gefahren.

PHYSICA, die Natur-Wissenschaft gehet um

mit Betrachtung der natürlichen Körper, dadurch dann verstanden werden, so wohl jene grosse in dem Himmel stehende oder umher schwebende Welt-Kugeln, die Fix-Sterne, Sonn-Planeten, die Erde selbst, als dieser grossen Körper grosse und kleine Theile, Berge, Thäler, Bäume, Steine, Kräuter, Thiere &c. Ueberdieß kommen allhier in Betrachtung nicht nur unbenannte und alle andere Körper selbst, sondern auch alle ihre Eigenschaften und Würckungen, als da sind: Die Flüssigkeit des Wassers, erwärmende und durchdringende Krafft des Feuers &c.

PHYSIOGNOMIE, ist eine Wissenschaft vermittlest deren man, aus denen Lineamenten des Gesichtes von dem Naturel eines Menschen judiciren und urtheilen will.

PHYSIOLOGIA, die Natur-Kunst.

PHYSIOLOGUS, der die Natur-Kunst verstehet.

PIA CAUSA, eine geistliche milde Sache. Ein Testamentum ad pias causas hat nach dem Civil-Recht kein Privilegium, ist auch nach demselben den Testatoribus keine andere Form ratione piarum causarum, als wie andern Testamenten vorgeschrieben. *L. 13. C. de SS. Eccles. L. 1. eod. ibique Brunn. n. 3.* Der Favor aber, welchen solche milde Sachen verdienen, hat bey denen Canonibus zu wegen gebracht, daß man von denen ordentlichen Solennitäten des Juris Civ. abgetreten, und das Testament ohne deren Consideration vor gültig erkannt wird, wann man nur des Testatoris Willens versichert ist. *C. 11. X. de Testam. Boer. dec. 92. n. 4. Andreol. Contr. 346. n. 6. Harpp vol. 1. c. 1. n. 5. seqq. Mev. ad J. Lab. 2. Tit. 1. art. 2. n. 57. Barry de Success. Lib. 1. Tit. 4. n. 1.* Und dieser Favor piarum causarum hat nunmehr so wohl in Terris Ecclesiae als imperii seine Approbation genommen. Ob aber schon dieses Testament noch so sehr privilegiert ist, so muß doch der Testator eine zum testiren habile Person seyn, mithin, wo er noch ein Filius familias ist, kan er über die Bona Adventitia, worinnen der Vater den Usum fructum hat,

hat, nicht testiren, es consentire dann der Vatter und declarire selbiges im Testament. *Stryk. de Cautel. Testam. c. 17. §. 2. Fab. in C. ad lib. 1. tit. 2. def. 40.* Sonder Zweifel aber ist auch ad piam causam zu referiren, was denen Armen, auch Waisen-Häusern und Hospitälern vermachtet wird. *L. 19. §. 29. de SS. Eccles.* Ferner gehöret auch ad piam causam was an die Kirchen oder denen Heiligen, oder andern locis religiosis vermachtet wird. *L. 1. L. 22. L. 23. L. ult. C. de SS. Eccles. Nov. 131. c. 10.* Unter denen Protestanten brauchet dergleichen Legat, so an die Heiligen oder die Mutter Gottes vermachtet worden, eine Attention, indem bey denselben den Heiligen keine Kirchen mehr consecrirt werden. Und obschon unsere Kirchen die Nahmen der Heiligen, welche ihnen die Fundatores gegeben, behalten, so siehet man doch, wo einer solchen Kirchen etwas legirt ist, nicht mehr auf den Nahmen des Heiligen, sondern auf die Kirche selbst. Wann nun e. g. der Kirche S. Petri von einem Testatore etwas legirt würde, es wäre aber dergleichen in loco Testamenti oder Domicilii des Testatoris nicht, wohl aber in der Dioeces an einem andern Ort zu finden, so gehöret das Legatum dennoch der Kirchen, wo der Testator seine Andacht verrichtet hat, nicht aber der andern, welche diesen Nahmen führet. *Graneuv. de LL. abrog. ad L. 15. C. de SS. Eccles. Brunn. ad Jus Eccles. l. 2. c. 12. §. 14. ibique Sttyck.* Doch kan der Testator allen Ambiguitäten und Conjecturen steuern, wann er eine gewisse Kirche erwehlet, und solche speciatim nennet, wie solches notiret *Stryk. de Cautel. Testam. c. 12. §. 13.*

PIÆ MEMORIÆ, seeliger Gedächtnuß. Similiter gloriosæ memoriæ, ut. Leopoldus gloriosissimæ memoriæ, Kayser Leopold aller glormwürdigster Gedächtnuß.

PICTOR, ein Mahler.

PICTURA, ein Gemählde. Ein Gemählde auf eine fremde Tafel gemahlet, gehöret dem Mahler, und ziehet wegen des Privilegii die Tafel an sich, wenn der bonæ fidei

possessor den Werth der Tafel erstattet hat. *§. 34. J. de rer. divis.*

PIETAS, die Pietät, Frömmigkeit, Gottesfurcht, Gottseeligkeit, pfleget auch insgemein die Hochachtung und Oblervanz der Untern gegen die Obern, und die Clemenz Gütig- und Leutseligkeit der Obern gegen die Untern geheissen zu werden. *L. pen. ff. de oper. Libert. L. imperialis pr. §. 1. C. de Nupt. L. eleganter §. idem Labeo ff. de dolo malo L. si hominem pr. ff. depos.*

PIETISTA, welcher sich der wahren Gottesfurcht, thätigem Christenthum und Gottes Willen zu thun, befließiget.

PIGNORARI, iren, verpfänden, versehen.

PIGNORATIO, die Verpfändung. Item Pfändung, oder Einschliessung der Thier, welche eine durch ganz Deutschland angenommene Gewohnheit ist, krafft welcher die Thiere so auf eines andern Feld oder Wiesen unzulässiger und unerlaubter Weise weyden, und dadurch den Herrn desselben Schaden zufügen, so lang gepfändet und eingesperret werden, biß sie von dem Eigenthümer gelöst, und der Schade ersetzt werde.

PIGNORATITIUS CONTRACTUS, ist ein Contractus realis, verus, nominatus, bilateralis und accessorius, da der Schuldner dem Glaubiger zur Sicherheit seiner Schuld eine Sache zum Unterpfand einhändiget, welche der Glaubiger dem Schuldner nach geschehener Bezahlung in specie wieder restituiren muß. Alle diejenige nun, welche Macht haben das Ihrige zu veralieniren, oder Herren über das Ihrige sind und selbiges administriren können, die können auch ein Pignus constituiren. Bey diesem Contractu nun pfleget öffters das Pactum antichreticum beliebt zu werden, da nemlich ein Schuldner seinem Glaubiger, die zum Unterpfand gegebene Dinge an Statt der Zinsen so lange zu nutzen und zu gebrauchen cediret, biß er ihm die geliehene Haupt-Summa wieder giebet. Und dieses Pactum pfleget entweder expresse oder tacite eingegangen zu werden, da der Schuldner ein Capital ohne Ausmachung einiger Zinsen aufnimmt, und der Glau-

Glaubiger dargegen zur Versicherung des Capitals eine Fruchtttragende Sache ohne Vorbehaltung der Früchte zum Unterpfand einräumet. Nicht minder pfleget auch öfters dem Contractui pignoratitio lex commissoria oder pactum commissorium adjiciret zu werden, daß, wann das verpfändete Pfand binnen der bestimmten Zeit nicht eingelöst würde, solches der Glaubiger an statt der Schuld behalten solle. Dieses Pactum aber wird bey dem Pfand-Contract in den Rechten nicht geduldet. L. f. C. de pact. pignor. c. pen. X. de pign. Aus diesem Contract entspringet pignoratitia actio, suche actio pignorat.

PIGNUS, ein Unterpfand, beweglich und fahrend Unterpfand. Ist ein Contractus realis, worinnen der Schuldner dem Glaubiger etwas zur Sicherheit des Geborgten übergiebet, daß ihm eben dasselbe nach bezahlter Schuld solle wieder gegeben und zugestellet werden. S. fin. Inst. quib. mod. Re Contr. Obl. Ist von der Hypothec darinnen unterschieden, dann in jenen wird dem Glaubiger das Pfand übergeben, bey der Hypothec aber behält der Schuldner die Sachen bey sich. L. 9. §. 1. ff. de Pignor. Act. Es können aber 1.) diejenigen ein Unterpfand übergeben oder verschreiben, so des Guths Herren seynd: L. 6. c. si alien. res pign. dat. auch 2.) diejenigen, welche fremde Güther unter ihrer Administration haben, jedoch, daß die benötigte Requisita hierbey in Obacht genommen werden. Aus dem ersten folget, daß 1.) ein Zinsmann sein Zins-Guth, so, daß, wann auch das Zins-Guth an den Zins-Herrn wieder kommen sollte, das Pfand-Recht dem Creditori verbleibet; B. de Lynck, in annal. ad tit. de pign. & hypothec. 2.) der Zins-Herr sein Zins-Recht; Mey. 8. D. 422. 3.) der Frucht-Miesser, das Recht die Frucht zu genießen, jedoch, daß solches nach der Person des Ususfructuarii aestimiret werde; 4.) der Creditor einem andern sein Pfand; L. 1. & 2. C. si pign. pignori. 5.) ein Proprietarius seine Proprietät, auch wider des Fructuarii Willen, verpfänden können. B. de

Lynck. decis. 539. Anderer aber ihre Güther können von niemanden verpfändet werden, Mey. 5. Dec. 272. n. 4. es wäre dann daß der Eigenthums-Herr darum gewußt, und gefährlicher Weise darzu still geschwiegen hätte. Mey. 8. Dec. 422. Es pfleget aber das Pignus, wann es pro specie juris in re genommen wird, getheilet zu werden I.) in publicum & privatum, das publicum wird wieder dividiret in Legale und Prætorium. Legale ist, welches von den Gesezen constituiret worden; L. 1. C. communia de Legat. wovon unten ein mehrers. Und dieses ist entweder Legale purum, welches bloß von der Disposition der Geseze dependiret und sine facto hominis constituitur wird; oder mixtum, da vermög der Geseze auch factum hominis erfordert wird. L. 4. de pact. Prætorium aber pfleget genennet zu werden, welches auf Befehl des Prætoris constituitur wird. Und dieses ist vel Prætorium in specie sic dictum vel Judiciale, Colleg. Lauterb. ad tit. de pign. & hypoth. & qualiter ea contrah. Das privatum wird getheilet in Testamentarium, so durch einen letzten Willen constituitur und conventionale, so entweder durch einen Contractum pignoratitium oder eine bloße Verabredung constituitur wird. L. 17. §. 2. de pact. II.) Ist das pignus entweder generale seu universale oder particulare seu singulare, L. 1. 6. h. t. Das generale afficiret alle Sachen sie mögen nun gegenwärtig oder zukünftig seyn, ingleichen res corporales & incorporales, e. g. Servituten, Activ-Schulden 2c. wären aber in der Obligation nur bewegliche Güther verhypotheciret, so wollen die D. d. communiter die Activ-Schulden, Jura und Actiones darunter nicht begreifen. Carpz. 2. c. 23. d. 7. Das speciale ist so in einer gewissen Sache constituitur wird. Unter dieser special-Hypothec werden dennoch begriffen diejenigen Sachen, welche der verpfändeten Sache durch Alluvion oder inædification zuwächst. L. 16. pr. h. Das Pignus tacitum oder Legale ist entweder purum oder mixtum. Das purum kommet zu 1.) den Pupillen und Minderjährigen auf ihrer Vormünder Vermögen

mögen, l. 20. C. de administr. tut. 2.) Pupillen auf die von ihrem Geld erkaufte Sachen, so der Vormund sich angeschaffet, L. 7. qui pot. in pign. 3.) den Pupillen auf des Stief = Vatters Vermögen, welchen die Mutter als Vormünderin ihrer Kinder geheyrathet, bevor sie Rechnung wegen ihrer geführten Vormundschaft abgestattet, L. 6. C. in quib. caus. pign. & hypoth. Tac. Contr. 4.) den Kindern, wegen ihres Mütterlichen Vermögens auf des Vatters Guth. Carpz. 1. c. 28. d. 113 und zwar von der Zeit an, da der Vater deren Administration angefangen, L. 6. §. f. C. de bon. quæ lib. 5.) dem Filco auf aller Unterthanen Güther wegen ausständiger, so wohl ordinair als extraordinairer Steuer, Struv. Ex. 26. th. 14. ibique Peter Müller. 6.) dem Ehemann ratione dotis auf desjenigen Vermögen, welcher das Heyrath = Guth zu bezahlen versprochen hat, L. un. §. 1. C. de R. V. A. 7.) der Frauen (a) auf des Mannes Vermögen in Ansehung des zuforderenden Heyraths = Guts. L. un. §. 1. C. de R. V. A. (b) in Ansehung der paraphernal - Güther, Carpz. 1. c. 28. d. 90. (c) in Ansehung der Wiederlag und Gegensteuer, L. 29. C. de jur. dot. (d) ratione augmenti dotis, 8.) den Legatariis und Fideicommissariis particularibus auf den übrigen Güthern des Verstorbenen. L. 1. C. com. m. de Legat. §. 2. in f. de Legat. (9.) Competiret auch eine tacita hypotheca demjenigen, welche zur refection eines Hauses Geld vorgestreckt. L. 1. b. Das mixtum kommt zu, einem Locatori und Vermiether seines Hauses auf alles, was der Conductor hinzugebracht, L. 4. b. t. daß es darinnen mit ihm beständig seyn solle, L. 7. §. 1. b. und das nicht nur vor den schuldigen Zins, sondern auch, wenn der Conductor etwas im Hause verdorben hat. L. 2. 4. 7. b.

PILGRIM, also werden bey denen Catholischen diejenigen genennet, welche entweder aus Andacht oder wegen eines gethanen Gelübdes eine Reise an einen Ort thun, um daselbst ihr Gebeth zu verrichten.

PIQUET, ist im Feld = Lager eine starcke Wa-

che, welche man forne an postiret, damit sie jederzeit in Bereitschaft stehet, wann etwas wichtiges vorfallet.

PISCATIO, die Fischerey, siehe Jus piscandi. Fische im Teiche sind für bewegliche Güther zu halten. B. Lynck. in Comm. ad tit. de R. D. ubi de singulis latius. Item wann ein Verkäufer einen Fisch = Behälter in seinem Hause hätte, so gehören die Fische, so darinnen sind, so wenig in den Kauff, als Pferdte, Kühe, Schaafe, Schweine, Hühner, Gänse und andere Thiere. l. 14. §. fin. & L. 15. 16. seqq. de act. emt.

PISCATOR, der Fischer.

PISCINA, der Fischhalter, Hälter, Teich = Behälter.

PLACITUM, ein Wohlgefallen, Vergleich. Item ein Bescheid. Principum placita, der Fürsten beliebige Meynung, Decret.

PLAGIARIUS, ein Menschen = Dieb. tot. Tit. ff. & C. ad Leg. Fabiam de Plagiar. Item Plagiarius wird von denen Gelehrten derjenige genennet, welcher eines andern Bücher ausschreibet, und selbige hernach für seine Arbeit ausgiebet, dabey aber den rechten Autorem, woraus er seine Nachrichten gezogen hat, mit Stillschweigen übergeheth, siehe weiter Crimen plagii.

PLAGIUM, der Menschen = Diebstahl ist ein Crimen publicum. L. 13. C. de L. Fabia de Plag. welches begangen wird, da jemand einem freyen Menschen, L. 7. C. h. t. oder eines andern seinen Knecht, L. 3. b. L. 14. L. 15. C. h. t. mit oder ohne Gewalt entführet, verheulet oder vertuschet, L. 1. 2. C. h. t. In Jure Div. Deut. 24. v. 7. wie auch Canonico c. 1. X. de furt. pfleget dieses Verbrechen an dem Leben gestraffet zu werden.

PLAISIR, die Ergötzung, Belustigung.

PLANETA, der Planet, derselben werden 7. gezehlet, nemlich, Saturnus, Jupiter, Mars, Sol, Venus, Mercurius und Luna.

PLANISPHERIUM, also pfleget eine platte Charte, auf welcher man den Globum coelestem oder terrestrem verzeichnet findet, genennet zu werden.

PLAN-

PLANTA, die Pflanze.

PLANTATIO, die Pflanzung, die Zweigung. Wann des Nachbarn Baum auf meinem Grund und Boden ganz und gar Wurzel geschlagen, so ist er mein; Wann aber solches nur zum Theil geschehen, als wann er e. g. auf der Weg-Scheide steht, so ist er beeden gemein. §. 31. *J. de R. D.* Es pflanzen aber nach denen Gewohnheiten, demjenigen die Früchte gelassen zu werden, in dessen Garten sie herab fallen. *Carpz. Part. 3. c. 32. def. 25.*

PLAUSIBILIS RATIO, eine stattliche Ursache.

PLEBISCITUM, Landes-Geding, Abschied, Schluß, Zunft-Gesetz. Es war dasjenige Recht bey denen Römern, welches das Volk auf Befragung der gemeinen (plebeji) Obrigkeit (als des Zunftmeisters) gemacht hatte. Diese nahmen ihren Anfang A. V. C. 260. sind also älter als die LL. XII. Tabularum, sie obligirten aber nicht gleich das ganze Römische Volk, bis solches A. V. C. 304. per Legem Horatiam angeordnet worden. L. 2. §. 8. ff. *de Orig. Jur.* e. g. *Lex Falcidia, Aquilia, Voconia &c.*

PLEBS, das gemeine Volk, der Pöbel. Hieß bey den Römern die unterste Classe des Volks, denn das Römische Volk ward getheilet in ordinem Senatorium, equestrem und Plebejum. So lange die Könige und Patricii die Oberhand hatten, bekam der Plebs gar keine Ehren-Stelle. Als aber Valerius in seiner Burgermeisterlichen Regierung die Unbilligkeit der Sache einsah, machte er endlich die Verordnung, daß der Plebs hinfüro mit den Patriciis gleiches Burger-Recht genießen sollte. Hierdurch ward also der Grund zur Freyheit gelegt. Von dieser Zeit an bekleidete der Plebs allerhand Ehren-Stellen, wie denn zuletzt Aediles, Curules, Censores, Consules, Decemviri Sacrorum Dictatores, Praetores und Tribuni militum aus dessen Mittel erwählt wurden. Es war aber der Plebs an sich selbst zweyerley, nemlich rustica und Urbana vid. Hermanns deutliche Erklärung der Institutionum p. 54.

PLENIPOTENTIARIUS, ist ein Bevollmächtigter eines Potentaten, welcher Macht hat alles anzuhören und zu beschliessen. Des me aber ohngeachtet nicht mehrere Ehre und Dignität als andere Abgesandten genießet. Vor diesem war kein Unterschied gewesen unter den Wörtern Gesandter und Abgesandter. *R. Spir. de A. 1570. §.* und weil dann §. wiewohl nun, §. und wann auch, §. und noch, §. und nachdem wir Abgesandte genennet werden.

PLENUM DOMINIUM, das vollkommene Eigenthum da einer alle particulas Domini hat, wovon der Ususfructus nicht separiret ist. L. 2. ff. *de usufr. Leg. cui usufructus cohaeret.* L. 4. ff. *de aliment. Leg. Plenoque jure nostrum id esse accipimus, cujus & usufructus & proprietas ad nos pertinet.* l. 29. ff. *qui & à quib. manumiss.*

PLUMBATURA, FERRUMINATIO & QUÆCUNQUE CONJUNCTURA PLUMBO FACTA, l. 23. §. 4. ff. *de reivindic.* die Zusammenlöthung einiger Sachen vermittelst des Bleyes. L. 27. ff. *de acquir. rer. Dom.*

PLUVIALE, also pflüget ein grosser Rock, oder Ceremonien-Habit genennet zu werden, welchen die Bischöffe, Priester und andre geistliche Persohnen bey gewissen Functionen tragen, das Pluviale gehet um die ganze Persohn herum, und wird vorn mit 2. Hacken zusammen gemachet. Es heisset auch dasjenige Messgewand Pluviale, welches die Catholischen Priester an hohen Fest-Tagen vor dem Altar gebrauchen.

POENA, die Straffe, eine Bestrafung, Nachoder Rächung des Lasters oder Verbrechens. L. 131. ff. *V. S.* Pflüget (I) in *conventionalem, testamentariam* und *legalem* getheilet zu werden. *Conventionalis* ist eine Straffe, zu der die Partheyen, auf dem Fall sie denjenigen, was sie einander zugesaget haben nicht nachkommen würden, sich einander selbst verbündig gemachet. §. f. *J. de V. O.* *Testamentaria* ist eine Straffe, welche jemand in seinem Testament darauf gesetzt, (R) 2 wann

wann seine Erben, oder diejenigen, denen er etwas hinterlassen, seinen letzten Willen nachleben würden. §. f. *J. de Legat. Poena legalis* ist, welche von den Gesetzen eingeführt worden. *L. 15. ad municip.* Und diese ist abermahlen entweder Civilis oder Criminalis. Die Civilis ist eine solche Straffe die denjenigen, so einen andern verklaget zugeeignet wird. *L. 9. §. 5. de pub. Judic.* Die Criminalis poena aber ist eine solche Straffe, die der Obrigkeit oder dem gemeinen Wesen zugeeignet wird. *L. 2. de pub. Judic.* Und ist die poena criminalis entweder *capitalis*, wodurch einem *vita naturalis vel civilis* benommen wird, oder *non capitalis*. (II.) Wird die poena getheilet in *ordinariam*, welche in den Rechten schon determiniret worden, *L. 1. §. 4. ad Sc. Turpill.* und *extraordinariam*, welche nach Gutbefinden des Richters determiniret wird. *L. 11. L. 13. h.* (III.) Wird solche heut zu Tag getheilet in Civilem eine bürgerliche Straffe, welche den Leib nicht afficiret, *O. C. art. 177. 178.* e. g. die Buße, multa &c. und criminalem, die an Haut und Haar gehet. Die Criminalis aber ist entweder *capitalis*, eine Lebens-Straffe oder *non capitalis*, eine Leibes-Straffe e. g. *fustigatio* &c. *O. C. art. 196. 198.* Es wird aber eine Straffe *ex necessitate* infligiret, und zwar *vi juris naturalis* und *civilis*. *L. 8. §. f. C. ad Leg. Jul. de vi publ.*

POENA CONTRACTIBUS ADJECTA, die Straffe, welche denen Handlungen angehenget ist.

POENA PECUNIARIA, die Geld-Straffe.

POENA SUFFOCATIONIS, die Ertränkung der Kinder-Mörderinnen.

POENA TEMERE LITIGANTIVM, die Straffe derer, die muthwillig hadern und vergeblichen Streit führen. Es werden aber, die verwegener Weise streiten, durch dreyerley Straffen im Zaum gehalten, (1.) durch das *Juramentum calumniae*, (2.) durch eine Geld-Straffe, und (3.) auch durch die *infamiam*. §. 1. *J. de poen. tem. Lit.* Es war aber die Geld-Straffe vormahls der zehende Theil dessen, warum gestritten wor-

den. Heutiger Zeit aber muß der Überwundene den Überwinder die Unkosten hinwiederum erstatten, §. 1. *h. t.* er müste dann eine probable Ursach zu streiten haben. *L. Eum, quem temere 79 ff. de Judic.*

POENA UNIUS EST METUS MULTORUM. *L. 1. C. ad leg. Jul. repet.* Poena debet commensurari delicto. *L. divus ff. de fals.* Poena non debet egredi delictum. *L. scimus §. ille Cod. de Fur. delib.*

POENITENTIA, die Buß, die Reue, so man über seine begangene Sünden trägt, welche bey denen Catholischen für ein Sacrament gehalten wird. Es wird auch in sensu Ecclesiastico diejenige Straffe, welche der Beicht-Vatter denen Beicht-Kindern auferleget, um sie hierdurch von fernerm Muthwillen abzuhalten, verstanden. Hieher gehöret auch

POENITENTIA ECCLESIASTICA, die öffentliche Kirchen-Buße; So da ist eine öffentliche Abbitte und Ausöhnung mit der Christlichen Gemeinde wegen gegebenen Aergernüßes; Welche aus unterschiedlichen Handlungen bestanden. *vid. D. Rechenberg. Disput. de Theodosio §. 23. Ziegl. Superintend. c. 19. n. 3.* Es hat auch der büßende Sünder der Kirchen wegen angethaner Beleidigung, wie gemeldet, Abtrag thun müssen, welches *Satisfactio* genennet worden, worauf ihm die Schuld erlassen, und er in die Gesellschaft wieder aufgenommen wurde, welche Erlassung *Indulgentia* hiesse.

POENITENTIALE, ist eine Collection Christlicher Regeln, welche denen, so wegen gewisser Sünden Absolution haben wollten, in der Catholischen Kirchen vorgeschrieben waren.

POENITENTIARIUS, also wird der Groß-Vicarius eines Bischoffes genennet, welcher über alle Gewissens Sachen zu richten die Macht hat, um von allen denjenigen Fällen absolviren zu können, über welche ansonsten niemanden, als der Bischoff oder Erzbischoff die Absolution geben kan. Es hat auch der Pabst einen Groß-Poenitentiarium,

tiarium, welches ein Cardinal, und mithin das Oberhaupt vieler Pœnitentiariorum ist.

POLICEY-Ordnung, sind diejenigen Gesetze, welche auf den Wohlstand der ganzen Republique und des gemeinen Wesen Bestes ihre Absicht haben. Und ist ein Municipal Stadt-Rath, gemeiner Stadt zum besten, befugt, Marck-Bräu-Feuer, Kleider- und andere Ordnung zu machen. *Carpz. 2. 6. 2.* und werden von dem Landes-Herrn dem Magistrat stillschweigend eingeräumt; wann schon keine Gerichtbarkeit denenselben zustehen sollte. *Mev. 1. Dec. 55. n. 5.*

POLITESSE, die Höflichkeit, Zierlichkeit.

POLITICA, die Staats-Klugheit. Allhier aber wird nicht des Aristotelis seine, welche mit lauter unnützen abgeschmackten Fragen angefüllt, verstanden, sondern diejenige Staats-Weisheit, welche da lehret, wie ein Staat gehörig zusammen hange, wie dessen Unterthanen beschaffen, was für Commercien und Gewerbe darinnen getrieben werden, wie er sich gegen benachbarte und andere verhalte, und was dergleichen zu einer wahren Staats-Kunst gehörige Dinge mehr sind. Ist also eine Lehre, darinnen bestehend, und welche weist, wie man klug und vorsichtig regieren soll. Siehe Publiciste.

POLITICUS, aber heisset ein Mann, welcher das Regiment wohl bestellen, und das Bestellte wohl verwalten kan. Oder der den Staat, wo er lebet, und den Genie der Leuthe, mit welchen er umzugehen hat, wohl kennet, und daher allenthalben sein Glück machen kan. Item wird unter dem Wort verstanden ein Mensch, welcher sich in aller Leuthe Handel schicken kan, oder vielmehr nach der Umstände Bewandnuß und Conjunctionen der Zeiten, der Herrschafft und dem Lande zum besten ein gutes Consilium zu geben vermögend ist. In Mißverstand heisset auch derjenige ein Politicus, welcher einen subtil betrügen oder hintergehen, und den Mantel nach dem Winde hängen kan.

POLLICITATIO, ist ein freywilliges von dem Offerenten allein erfonnenes Gott, oder dem gemeinen Wesen oder einer andern Ge-

meine geschehenes Versprechen. *L. 3. ff. de Pollicit. can. 9. XII. q. 1.* Wann es Gott allein geschieht, so wird es ein Votum genennet. Siehe Votum.

POLYGAMIA, die Ehe mit vielen Weibern. Siehe Matrimonium.

POLYGAMUS, einer, welcher viel Weiber hat.

PONDEROSUS, nachdencklich, wichtig.

PONTIFEX ROMANUS, der Römische Pabst.

PONTIFICIUM JUS, suche Jus Canonicum.

PONTIFICIUS, Päpstlicher, oder Catholischer Religion zugethan.

PORTIO STATUTARIA, ist derjenige Theil der Güther, welchen ein hinterlassener Ehegatt, Krafft Statuten mässiger Gewohnheit, aus des Verstorbenen Gütern überkommet, als e. g. entweder die Helffte, den dritten oder vierten Theil.

PORTIO VIRILIS, ein Kinds-Theil, Pflicht-Theil. Zu Erlangung der Legitimæ, kommen folgende Remedia zu statten, als: actio ex testamento, hæreditatis petitio, actio ad supplementum, interdictum quorum bonorum &c. Hermanns Einleitung zu den *actionibus forensibus* p. 186.

POSITIONES, die Articul-Satz-Stücke. Positional- Articul, welche nichts anders sind, als eine Wiederholung des Klag-Libells, worinnen weiter nichts enthalten ist, als was in dem Klag-Libell enthalten gewesen, und bey einem jeden Satz das Wort wahr, gebraucht wird, davon siehe ein mehrers in des *Ludov. Einleit. zum Civil-Proceß. cap. XIII. XIV. & seq.* Item Positiones heissen auch, nach der Stoischen Philosophie, als wovon in dem *S. 4. J. de Just. & Jur.* Meldung geschieht, so viel als partes, divisiones, und nicht Theses oder Sätze, hierbey können des *Ménage Amœnitates Juris Civil.* conferiret werden.

POSITIONES CAPTIOSÆ, pflegen diejenigen Articul genennet zu werden, welche den Antwortenden suchen in eine Weitläufftigkeit zu setzen, daß, er bejahe oder verneine gleich die ihm vorgetragene Frage, er wider

der sich selbst rede. *Nicol. calvar. pr. §. positio 16. concl. 3. n. 17.* oder es ist die *Positio captiosa* also beschaffen, daß sich einer, er sage gleich ja oder nein, selbst präjudicire, als: e. g. ich setze, daß du ein *Usurarius* seyest: sagt er nun ja, so entdeckt er seine eigene Schuld; sagt er nein, und ist doch nicht also, so ist er *Meineydig*. *Mascard. d. 1. n. 36.*

POSITIVE Erklärung, ist diejenige, wenn ich einem trocken heraus sage, was ich zu thun entschlossen.

POSITO, sed in præjudicium veritatis minime concessio, gesetzt, aber, der offenbaren Wahrheit zu Schaden, im geringsten nichts eingeräumt.

POSITO SED { non nullatenus } **CONCESSO**, gesetzt, aber durchaus nicht gestanden, noch nachgegeben.

POSSESSIO, der Besitz, sic. wir seynd in possessione vel quasi in ruhiger, in wohlhergebrachter possession. Es ist ihm die possessio vel quasi adjudiciret worden. Item die possessionem apprehendiren, die Besitzung ergreifen. Mitteln in possessionem, in die Possession oder Besitz setzen. Es wird aber eine Besitzung genennet eine Inhabung eines Dinges mit dem Gemüth und Meynung, daß solche Sache oder Gut ihm zustehet, oder der Besitzer solches für sich zu behalten gedencet. Das *Jus possessionis*, oder aber Besitz-Recht, ist eine Gerechtigkeit eine Sache oder Gut mit solchem Gemüth und Meynung, daß es ihm zustehet, innen zu behalten, und die daraus fließende Vortheile und Nutzen zu genießen. *Struv. Synt. Civ. Ex. 42. th. 4 §. 1. 44 pr. de acq. vel am. poss.* Es wird aber die possessio getheilet in, *possessionem civilem* und *naturalem*.

POSSESSIO CIVILIS, der rechtliche Besitz ist, wann einer das Gemüth und die Meynung hat, daß das Gut sein eigen, ein folglichen auch er wahrer Eigenthums-Herr des Guts, welches er besizet, seye, oder doch nicht anders weiß und glaubet, als daß es

ihm zustehet. *l. 13. §. 1. de publ. in rem act. §. 15. J. de rer. divis.*

POSSESSIO NATURALIS, der natürliche Besitz aber ist, wann man sich wirklich in der Besitzung des Guts findet und corpore zu gegen ist. *l. 3. §. 13. l. 1. §. 1. de acq. vel am. poss.* Bestehet also der rechtliche Besitz in denen wesentlichen Dingen, gleicher Weise aber wird die quasi possessio von denen unwesentlichen Dingen, als Dienstbarkeiten und andern Gerechtigkeiten gesagt; und daher solche zu behalten, oder wieder zu erlangen, die *remedia possessoria retinendæ und recuperandæ* Statt finden. Und wird das Klageschreiben in dem *Interdicto retinendæ possessionis* folgendergestalt eingerichtet, wenn ich dann nun aber mich bis anhero in dem Besitz dieser Sache wirklich befunden, so bitte, mich noch ferner dabey zu schützen &c. In dem *Interdicto recuperandæ possessionis* ist das *petitum* folgendergestalt einzurichten: Wann ich denn zur Zeit, da mich *Cajus* unrechtmäßiger und gewaltsamer Weise depofidiret, das Haus *quæstionis* wirklich im Besitz gehabt habe, so bitte daß *Cajus* den Besitz solches Hauses Klägern wiederum einzuräumen schuldig erkannt werde. *sieh. Ludov. Einleit. zum Civil-Process. cap. 1. §. 8. §. 9.* Würde er aber in dem *petito* also verfahren: Wann mir dann solches Haus eigenthümlich zustehet &c. so müste er alsdann auf den Verweigerungs-Fall das *Dominium* und *Eigenthum* erweisen, welches er bey denen obig ermelde-ten *petitis* nicht nöthig hat. Was den *modum acquirendi* in der Besitzes Erlangung anbelanget, so werden die Güther *acquirere*, nicht allein durch *Testamenta* oder letzten Willen, sondern auch auf andere rechtmäßige Art und Weise, als: e. g. durch Kauffen und Verkauffen, Tauschen, Schenkungen und Ubergab &c. welche Überkommung und Erlangung des Besitzers leiblich und darzu mit Gemüth und Meynung id est durch Worte und That den Besitz zu ergreifen, nach verordnetem Rechte, als dessen rechte Art und Weise beschehen solle. *l. 3. §. 1. l. 8. de acq. vel am. poss.*

POSSESSIO BONORUM, die Besizung der Güther, oder der Einsaz in die Güther, ist eine Gerechtigkeit, dadurch einer die Güther, so dem Verstorbenen gewesen, als sein zustehend Erbe, vermittelst der Obrigkeit zu sich bringet und behält. *L. 3. §. 2. de bon. poss.* Muß von denen Eltern und Kindern binnen einem Jahr gesucht werden. *§. 3. J. de bon. poss. L. 5. §. 8. qui admitt. ad bon. possess.* Ist zweyerley entweder *edictalis* oder *decretalis*. Jene geschieht ohne sonderliche vorhergehende der Sachen Erkantnuß auf Ansuchen der Personen, nisi adsit contradictio denen nach dem Obrigkeitlichen Edict die Erbschaft zukommet. *l. 3. §. 8. de bon. poss.* Die *Decretalis* aber geschieht, auf vorhergehende ordentliche Erkantnuß der Sachen *l. 2. §. 1. quis ord. in poss. serv. l. 3. §. 8. de bon. poss.* e. g. wann Streit wäre, ob des Verstorbenen Wittib schwangern Leibes seye; in diesem Fall wird nach vorhergehender summarischen Erkantnis der Sache die Wittib *ratione praegnantiae* in des Defuncti Güter immittiret und eingesetzt, und so lang hierinnen *alimentando*, nebenst Verordnung eines Curatoris, gehalten, bis das Kind zur Welt gebohren worden. *Carpz. 2. 25. 12.* Zu der ersten Art der *Edictalen bonorum possessione* gehören nun nachfolgende Eintheilungen, welche aber heutiger Zeit keinen Nutzen haben.

POSSESSIO BONORUM CONTRA TABULAS, die Besizung der Güther, welche der Prætor denen Kindern gegeben, wann zwar ein Testament vorhanden, so der Vater gemacht, aber seine Kinder weder zu Erben eingesetzt, noch enterbet, sondern gar übergangen hätte. *Struv. Synt. C. Ex. 37. th. 16.* Heut zu Tag ist es in *abusu* und findet in diesem Fall die *querela inofficiosi* Statt, wann die Kinder *sine justa allegandi causa* enterbet worden.

POSSESSIO BONORUM SECUNDUM TABULAS, welches war ein Besiz der Güter, so der Prætor nach Inhalt des Testaments denen eingesetzten Erben gegeben; Dafern aber niemand die *bonorum posses-*

sionem entweder wieder oder nach dem Testament suchte, oder kein, nach prætorischem Recht beständiges Testament vorhanden war, so sind alsdann die *bonorum possessiones ab intestato* gefolget, Als:

POSSESSIO BONORUM UNDE COGNATI, die Besizung der Güter, welche der Prætor, wann kein Vermächtnuß vorhanden gewesen, den nächsten Freunden von der Mutter her gegeben hatte.

POSSESSIO BONORUM UNDE LEGITIMI, ist gleichfalls eine Besizung der Güter, welche von dem Prætor denen nächsten Freunden von dem Vater her gegeben worden.

POSSESSIO BONORUM UNDE LIBERI, ist eine Besizung der Güter, welche der Prætor denen Kindern gegeben, wann kein Testament vorhanden gewesen.

POSSESSIO BONORUM UNDE VIR ET UXOR, die Besizung der Güter, welche der Prætor dem überlebenden Ehegatten, im Fall, wann keine Eltern, Kinder oder andere Anverwandten vorhanden, gegeben. Es werden aber in des Herrn Struv. teutschen Jurisprudenz. *Lib. 2. tit. 30. §. 2.* gewisse Fälle erzehlet, in welchen die *edictalis bonorum possessio* noch heutiges Tages nöthig seyn möchte, welche ich per verba, also lautend, hieher setzen wollen: 1.) Wann zwar 7. Siegel, aber nicht 7. Hand-Schriften bey dem Testament befindlich, 2.) wann ein Erb unter einer Bedingung eingesetzt, ehe nun diese erfüllet, kan er *de jure civili* nicht erben, nach prætorischem Recht aber wird er gegen Caution zur Erbschaft gelassen, 3.) wenn ein *Posthumus*, welcher im letzten Willen übergangen, und durch seine Geburt das Testament gebrochen hat, bey Lebzeiten des Testirers verstorbet, 4.) wann der Testirer eine Veringerung des Standes gelitten, vor seinem Tod aber die Freyheit und das Bürger-Recht wieder erlanget hat, 5.) wann das mit Stillschweigen übergangene Kind *acquiescet*, und das Testament zu impugniren nicht begehret, in diesem Fall können die Testaments-Erben die Possess der Güter (die *bonorum possessionem*

secundum Tabulas) sich geben lassen. Die bonorum possessio contra tabulas findet in einem gewissen Fall (*vide l. 12. §. 1. de bonor. poss. contr. tab.*) gleichfalls noch Statt. Die bonorum possessio ab intestato findet ihren Nutzen 1.) in casu legis ult. C. unde lib. 2.) in successorio edicto. Wann der nächste Erbe nicht verlangt zu erben, daß, so dann der folgende Grad zugelassen werde. 3.) Daß der überlebende Ehegatt in Ermanglung der Freunde dem Fisco vorgehe. Conf. Struv. Ex. 37. th. 52. Ex. 38. th. 43.

POSSESSIO CONTINUA, eine stets wärende Besizung.

POSSESSIO HÆREDITATIS AB INTESTATO, die Besizung der Güter ohne Testament und letzten Willen.

POSSESSIO JUSTA, eine rechtmässige Besizung ist, wann eine Sache bona fide possidiret wird.

POSSESSIO INJUSTA, eine unrechtmässige Besizung aber ist, wann bona fides ermanget.

POSSESSIO VEL QUASI, die Besizung und deren Gerechtigkeit.

POSSESSOR, ein Inhaber, Besizer, item der Beklagte.

POSSESSOR BONÆ FIDEI, ein Besizer des guten Trauen und Glaubens, welcher ein Gut, nicht anders wissend als daß er es von dem rechten Herrn habe, besizet. §. 35. de R. D. L. 109. de V. S.

POSSESSOR MALÆ FIDEI, ist, welcher wissentlich eines andern Sache für die Seizige besizet. L. 33. §. 1. de usuc. l. 55. de cond. ind. L. 28. de hæ. pet. Der bonæ fidei possessor erlanget alle Früchte, sowohl die natürliche, als auch die zum Theil von des Menschen Bemühung herrühren, und zwar diejenigen, welche annoch vorhanden seyn, revocabiliter. L. 48. pr. ff. de A. R. D. Die er auch schon verzehret hat, irrevocabiliter. §. 55. de R. D. L. 4. §. 2. fin. regund. Der malæ fidei possessor aber muß alle Früchte durchgehends ersetzen, und zwar nicht nur diejenigen, welche er auf einige Art bekommen oder verzehret, sondern auch die, welche

der Herr auf anständige Weise bekommen können. §. 35. J. de R. D. L. 22. C. de R. V.

POSSESSORES VIOLENTES, pflegen alle diejenigen genennet zu werden, welche wider geschehenes Verboth oder Denunciation und Abkündigung, daß man nicht leiden könne, was der andere intendiret, eines andern Sachen ferner zu gebrauchen und zu nutzen, fortfahren Arg. L. 1. §. 5. quod. vi aut clam. L. vim facit 20. pr. eod. L. 73. §. 2. de R. J. Colleg. argent. tit. quod vi aut clam.

POSSESSORIUM CONSTITUTUM, pfleget genennet zu werden, wann einer das erkaufft und verpfändete Nahmens des Käufers oder Glaubigers besizet. Lex quod meo pr. ff. de acquir. poss. Tiraquel. Tr. Sing. Der Effectus und Würkung der clausulæ constituti possessorii ist, daß dadurch die naturalis oder civilis possessio, oder beede zugleich, nach dem der Constituent mit einer oder der andern versehen ist, auf den Constitutarium transferiret wird. L. 18. de acquir. poss. coler. de Proc. Exec. p. 1. c. 10. n. 182. Klock. Tom. 2. c. 21. n. 1. Ob aber schon der modus per constitutum eine possession zu transferiren fictus ist, so wird doch dadurch eine possessio vera übergeben. L. 48. ibique Bart. de acquir. poss. c. 9. X. de restit. spol. §. c. 17. X. de præfer. Müller de constit. possess. c. 5. §. 3. Wann das Constitutum einem Contract beygefüget wird, welcher einen titulum dominii translativum ausmachet, so würcket solches auch eine translationem dominii. Klock. Tom. 2. c. 21. n. 1. Alldieweilen durch das Constitutum die Possessio und consequenter auch das dominium transferiret wird, wann nur der Constituent die Sache possidiret. L. 20. C. de Pact. ibique Brunnem. Guid. Pap. dec. 268. & 356. Daher kan auch ein Constitutarius eine Reivindicationem anstellen. Wäre aber der Constituens kein Herr von der Sache, so transferiret er doch die usucapiendi conditionem auf den Constitutarium; Guid. Pap. dec. 356. Alldieweilen die Possessio transferiret wird; Wo aber diese neben dem bona fide und titulo ist, so folget die Usucapio selbst. Woraus dann folget, daß, wann etwas zweyen Per-

Per-

Persohnen verkauft, und dem einen die *Possessio per constitutum* erstlich übergeben ist, selbiger dem andern, wann ihm auch schon die Sache realiter tradiret wäre, vorzuziehen sey. *Guid. Pap. dec. 112. L. 54. de Reg. J. Larius Muller de c. 5. §. 5. seqq.* Item hat der *Constitutarius* Macht propria autoritate in die possession zu treten, sintemahlen diese Facultät der Possession anhanget, *L. 25. §. ult. L. 44. §. ult. de acq. poss.* wann nur die *possessio vacua* ist. Dann wann schon ein anderer solche acquiriret, so hat der *Constitutarius* nicht Macht, selbigen nach seinem eigenen Willen heraus zu jagen, ohne sich das *vitium spoli* auf den Hals zu ziehen, oder gar des *Crediti* verlustig zu machen. *Fab. in Cod. Lib. 7. tit. 7. def. 18. & Lib. 8. tit. 3. d. 33. & seqq. Mey. 5. dec. 351. n. 6. & p. 4. dec. 217. L. 7. C. de vi. L. 11. C. de pig. L. 9. C. de solut.* Item wer ein *Constitutum possessorium* hat, kan verhindern, daß keine Alienation an Seiten des Possessoris vorgehen könne. Von dieser wichtigen Materie siehe weitläufftig *Tiraquell. Tract. de Constit. Possess. Tom. 4. Muller de Constit. Poss.*

POSSESSORIUM JUDICIUM, ist ein solches Gericht, welches wegen eines Besitzes und dessen Gerechtigkeit angestellet wird, um solchen entweder zu erlangen oder behalten zu mögen.

POSSESSORIUM REMEDIUM, da einer wegen der Possession Klage anstellet: Ist dreyerley, nemlich *adipiscendæ, recuperandæ & retinendæ possessionis.*

POSSESSORIUM REMEDIUM ADIPI-SCENDÆ POSSESSIONIS ist, wann jemand pfleget zu suchen, eine Possession zu erlangen, welche er noch niemahl gehabt hat.

POSSESSORIUM REMEDIUM RECUPERANDÆ POSSESSIONIS aber ist, bey welcher man suchet, die gehabte und verlorne Possession hinwiederum zu bekommen.

POSSESSORIUM RETINENDÆ POSSESSIONIS ist, allwo man suchet, die einmahl

erlangte und noch habende Possession zu erhalten und zu besitzen.

POSSIBILIS, möglich.

POSSIBILIS CONDITIO, eine mögliche Bedingung. *Cui opponitur impossibilis.* *Possibile est, quod actu potest esse.* Das Wort *impossibile* pfleget gerne bey denen Herren Juristen gebraucht zu werden, und machen sie die Eintheilung: *Impossibile est, cui vel lex vel natura impedimento est, hoc est, welches, entweder dem Geseze nach, oder in der Natur selbst, nicht entstehen kan.* *Impossibile per naturam* heisset, was in der That, und nach denen ordentlichen Kräfften der Natur nicht erfolgen kan. Also, wann ich einen Erben einseze, woferne er mit dem Finger ein Loch in dem Himmel bohren wollte, so pfleget es *impossibile per naturam* zu heissen, und wird ein Testament so viel respect ret, als ein *Non-Ens*, das gar nicht genennet wird. *Impossibile per legem* heist, das endlich den natürlichen Kräfften nach wohl geschehen kan, doch kan es nicht mit Bewilligung der Geseze geschehen, und hat auch keinen andern Effect (Metaphysice zu reden) als ein *non-ens*, e. g. wenn einer einem zum Erben einsezt, woferne er den N. wolte todt schlagen, so wäre es wohl nichts unmögliches, daß er die natürliche Kräffte mißbrauchete, gleichwohl aber ist es *Conditio impossibilis per legem*, wann er nicht will gestrafft werden, muß er solch Ding bleiben lassen.

POSSIBILITE, die Möglichkeit einer Sache.

POSSIDERE, iren, innen haben, besitzen.

POST EFFLUXUM, five *elapsum terminum*, nach verflossenem Termin-Tag oder Zeit.

POSTERITAS, die Nachwelt, die Nachkömmlinge.

POST FESTUM, zu spat, nach verflossener Zeit.

POSTHUMUS, *Posthuma*, der oder die, welche nach des Vatters Tod gebohren ist. Denen *Posthumis* gebühret die *Legitima*, wann nur ein solcher vollkommentlich und lebendig aus und zu rechter Zeit auf die Welt gekommen. *§. 5. 7. de exhered. Lib. arg. l. 7.*

(P)

l. 14.

l. 14. & 26. de stat. hom. L. 3. C. de Post. hæred. instit. Richt. dec. 89. n. 3. Coler. dec. 258. Muß præstiren, was in einem Codicill ist vermachtet worden. Donell. 7. c. 19. R. Brunn. ad leg. 1. C. de Codic. L. 16. de jur. Cod.

POSTLIMINIUM, das wieder kauffs Recht, eines welcher abwesend gewesen, und wieder gekommen ist. Es ist eine Erlangung der alten Rechte, welche jemand vor seiner Gefangenschaft genossen hat. S. 5. J. quib. mod. J. P. P. S. & L. 29. ff. de Captiv. & Postlim. revers. Es scheint nach der Meynung des Legis Corneliae 12. ff. qui testam. fac. poss. Die väterliche Gewalt tempore captivitatis aufgehört zu haben. Heut zu Tage aber wird vielmehr auf die Zeit des Todes gesehen.

POSTULARE, verlangen, item Klagen, vor Gericht seyn, und entweder seines oder eines andern Begehren, bey demjenigen welcher der Jurisdiction vorgesetzt, vorbringen und auslegen, und eines andern Verlangens wider sprechen. l. 1. S. 2. de postul. Die nun für andere postuliren pflegen Advocati, item Patroni causarum, genennet zu werden. Dahero ist ein Advocat eine solche Person, welche einer Parthey Verlangen vor Gericht vorstellt, das Gegentheils Vorbringen aber contradiciret.

POSTULATIO, Beßlagung, Bitt, Anrufung, Suppliciren. In einem andern Verstand, ist es eine Handlung, Krafft welcher eine Person zu einer geistlichen Würde ernennet wird, worzu sie sonst nach dem Canonischen Rechte nicht erwöhlet werden könnte. Gleichwie nun die Wahl einer solchen Person mangelhaft seyn würde; also gebraucht man sich solchem nach der Postulation, nemlichen das Capitul ersuchet demjenigen, welcher das Recht hat, die Wahl confirmiren zu können, daß er selbige gut heißen wolle, ob sie schon nicht canonisch sey, jedoch muß derjenige, welcher solcher Gestalt postulirt wird, zwey Drittel der Stimme des Capituls haben.

POSTULATIO DAMNI INFECTI, Rechts-

fertigung wegen Verhütung zukünftigen Schadens.

POSTULATOR, der Kläger.

POSTULATUM, das Anbringen, Begehren. Postulata, allerhand Anforderungen und Zumuthungen.

POSTULIRTER ADMINISTRATOR, erwählter Vorsteher.

POTENTAT, ein mächtiger vornehmer Herr. Ist also ein Ehrn-Titul, welcher pfleget den Kaysern, Königen und andern hohen Häuptern beygelegt zu werden.

POTENTIA, die Macht, Gewalt, das Vermögen.

PRACTICA, Practique, die Erfahrung, der Gebrauch. Item ein Fund, List, heimliche Verständnuß. Item die Durchstecherey, Falschheit, Partiten. Ferner der kürzeste Rechnungs-Weg, die Italianische Practic.

PRACTICA EST MULTIPLEX, qui non credit est simplex, die Art, List, Weise, Handthierung, Handlung und Praticken, oder allerhand böse Handel sind vielerley.

PRACTICABEL, welches im Gebrauch ist, und sich thun läßt.

PRACTICIREN, gebrauchen, treiben. In einem besondern Verstand heist bey einem Juristen und Rechtsgelehrten das Practiciren einen Process führen, dahero er den Titul Juris Utriusque practicus bekommt, und zwar dieses aus der Ursachen, alldieweil er sowohl in dem jure civili als auch Canonico wohl erfahren seyn soll. Item kan auch ein Medicinæ Practicus, welcher denen Leuten als ein Arzt dienet, darunter verstanden werden.

PRACTICUS, a, um, so in der Übung ist. Item pfleget practicus genennet zu werden, der etwas treibet, als da ist: Juris Practicus das ist ein Advocat, oder der das Recht treibet. Medicinæ practicus, ein Arzt, oder welcher die Arzeney-Kunst treibet, und die Kranken cur. ret.

PRAGMAT CI, werden auch die Notarii genennet, weilen sie vieler gemeiner Geschäfte und Handlungen kundig.

PRÆBEN-

PRÆBENDÆ, sind die geistliche Einkünfte, welche denen Kirchen = Dienern oder andern geistlichen Versohnen gegeben werden, um sich hiervon ernähren zu müssen. Oder es ist dasjenige Recht, welches ein Geistlicher in einer Cathedral- oder Collegial- Kirche hat, gewisser Einkünfte zu genießen. Wann sie in dem weitem Verstande betrachtet werden, so sind sie entweder Laicales, welche die Layen wegen einiger der Kirchen geleisteten Dienste genießen; oder Clericales, Geistliche, welche denen sogenannten Geistlichen zustehen. Nach dem letztern Verstande kan die Geistliche Præbende also nochmahlig beschrieben werden: Daß sie sey ein ex canonica oder erlangtem Canonikat herrührendes Recht die Kirchen = Einkünfte zu genießen. *Lancellor. 7. J. C. l. 1. tit. 26. §. 2.*

PRÆCEDENZ, der Vorzug, der Vorgang, wann man sich um die Ehre des Vorgehens reisset, und alles das Seinige, ja auch das gemeine Beste, darüber in Gefahr setzt. Item der Rang, welchen jemand nach seinem Stand und Würde vor dem andern hat.

PRÆCEPTUM, ein Geboth, Befehl, Verboth.

PRÆCEPTUM DE NON ALIENANDO, ein Geboth und Befehl, um eine Sache nicht zu veräußern und verkauffen zu dürfen.

PRÆCEPTUM DE NON SOLVENDO, ein Geboth das Geld nicht auszahlen zu dürfen.

PRÆCIPITANT, geschwinde, unbesonnen, unbedachtsam.

PRÆCIPUA, die vornehmsten Dinge.

PRÆCURSOR, ein Vorboth, ein Vorläufer.

PRÆDECESSORES, die Vorfahren, Vorfahren.

PRÆDESTINATIO, die Vorsehung, die Zuvorbestimmung. Welche man die Reformirten beschuldiget, die da lehren, welcher massen Gott einige Menschen schlechterdings zum ewigen Leben, andere aber im Gegentheil gleicher Gestalt zur ewigen Ver-

dammnuß von Ewigkeit her, bestimmt habe.

PRÆDICAMENTUM, ist in der Logica oder in der Vernunft = Kunst, eine solche Ordnung und Setzung der Wörter, so eines Dings, Wesen oder Modum bedeuten, daß man ein jedes nach seiner Class, oder gehörigem Ort referiren kan, als da sind Substantia, Quantitas, Qualitas, Relatio, Actio, Passio, Ubi, Quando, Situs, Habitus. Davon kommt prædicare, das ist von einem Ding etwas affirmiren oder negiren.

PRÆDICAT, wird insgemein für den Titel einer Sache oder Bedienung genommen.

PRÆDIUM, ein liegend Guth.

PRÆDIUM RUSTICUM, ein Bauern-Gut.

PRÆDIUM URBANUM, ein Gut in der Stadt.

PRÆEMINENZ, heisset in Staats = Sachen so viel, als die Macht, wodurch ein Potentat dem andern überlegen ist.

PRÆFECTI CIVITATUM IMPERIALIUM Reichs = Vögte, waren vor Alters Kayserl. Advocaten und Præfecti Imperiales, Reichs = Schultheissen, Reichs = Amtmänner, sind insgemein Grafen oder Bischöffe gewesen, durch welche die Römische Kayser zu alten Zeiten die Jurisdiction in Reichs = Städten exercirten, diese hatten ihren Substituten oder Vicarium so der Schultheiß genennet wurde, der denen Grafen oder Bischöffen unterthan war. Es bestund aber ihr Amt hauptsächlich darinnen, daß sie in Criminal = Sachen richteten, in Civil = Sachen mit sprachen, an statt des Römischen Kayfers da waren, und die Republique regierten, die Delinquenten straffeten &c. *vid. aulor Discurs von den Reichs = Vögten. Besold. vor Reichs = Vögten. Item Heid. von Reichs = Vögteyen. Apol. c. 9.*

PRÆFECTI IMPERIALES, siehe Reichs = Vögte.

PRÆFECTUS, ein Amtmann, Verwalter, Vogt.

PRÆFECTUS RATIOCINIORUM, ein Rentmeister, oder Anhörer der Rechnung.

PRÆFIXUS TERMINUS, ein bestimmter und anberaumter Termin.

PRÆGNANS, schwanger, schwer, wichtig.

PRÆGNANTES CAUSÆ, sive rationes, genügsame, wichtige Ursachen. Die peinlichen Fragen, die Peinigung, hat bey einer schwangern Weibs- Persohn vor ihrer Entbindung nicht Statt. Siehe *Ludov. Einleit. zum peincl. Process. cap. IX. S. 47.*

PRÆJUCICIA, sind nichts anders, als einige vormahls in gleichen Fällen erörterte und verurtheilte Sachen. *Reichs- Abschied de An. 1654. §. so viel aber 2c.*

PRÆJUDICIUM, ein Vorurtheil, vorgefaßte und in den Sinn gesetzte Meynung. In besondern Verstand heisset es bey denen Juristen die Entscheidung eines Streitfalles; Dahero ist præjudicirlich so viel, als gefährlich schädlich oder bedenklich.

PRÆJUDICIUM ALLEGARE, dem Richter zeigen, daß dieser oder jener Fall schon vor diesem also gerichtlich decidiret worden sey, und daß solchem nach, auch bey dieser causa, welche der andern in allen gleichförmig ist, ebenermassen also müsse entschieden werden. *Blum. Proc. Cam. Tit. 2. n. 24.*

PRÆLATIO, siehe *Jus prælationis.*

PRÆLATUS, ein Prälat, oder vornehmer geistlicher Herr, ein vornehmer Geistlicher in der Catholischen Kirche, welcher in einer hohen Würde stehend ist. Und hieher gehören die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Ordens- Generale, gewisse Aebte, Dechante, Archi- Diaconi. Es führen auch insonderheit diesen Titel die Obern einiger geistlicher Orden, e. g. der Benedictiner.

PRÆLATUS DIES, pfleget in dem *Leg. 28. ff. ad leg. Cornel. de falsis* genennet zu werden, wenn der Debitor zum Nachtheil der andern Creditorum hypothecariorum ein früheres Datum sezet, oder antedatiret.

PRÆLEGARE DOTEM, das Heyrath-Gut der Frauen zum voraus vermachen. *Prælegare est uni alicui ex heredibus præter partem hereditariam legare. L. 27. §. ff. de legat. 3.*

PRÆLEGATUM, der Voraus e. g. ein vermacht Stuck Geld oder andere Sache, welche einem andern zum voraus gegeben werden muß.

PRÆLIMINARIA, der Anfang, die Vorbereitung, Vorrede. Item heissen Præliminaria alle Handlungen welche vor der Haupt-Sache hergehen, und gleichsam den Weg dazzu bahnen.

PRÆMEDITATIO, eine Vorbetrachtung.

PRÆMISSO TITULO, bedeutet, daß der Titel vorgesezet werden soll.

PRÆMISSIS CURIALIBUS, sive præmissis præmittendis, so also gesetzet wird P. P. und bedeutet, daß man die Titel voran seze.

PRÆMIUM, der Lohn, die Gab, das Geschenk.

PRÆNOMEN, ein Vornahme, quod honoris causa præponitur nomini. Es waren aber bey den Römern 4 Species derselben, als: Prænomen, Nomen, Cognomen und Agnomen; als Publius, Cornelius Scipio, Africanus. Das Prænomen ist, welches dem Nahmen pfleget vorgesezet zu werden, als Publius, das Nomen aber zeigt den Ursprung an, aus welcher Familie man entsprossen, als Cornelius, das Cognomen aber wird dem Nomini beygefügt, als Scipio: Und das Agnomen wird wegen einer besondern Ursach dazugesetzet als Africanus.

PRÆOCCUPATIO, die erste Besizung, Einnahme.

PRÆPARATORIA, die Anstalten, Vorbereitungen.

PRÆPARATORIÆ ACTIONES, pflegen diejenigen genennet zu werden, so andern wichtigen und grössern gleichsam den Weg bereiten, als da ist die actio ad exhibendum.

PRÆPOSITUS, ein Probst; Ist eine vornehme Würde, in einem geistlichen Stifte.

PRÆPOSTERE, das hinterst zu förderst.

PRÆROGARE, iren, zuvor begehren, den Vorzug fordern. Item vor dem verflossenen Termin bezahlen. *L. 27. C. de Locat. & Conduct.*

PRÆROGATIVA, der Vorzug.

PRÆSAGIUM, ein Vorboth, Vorsagung, Weissagung, Zeichen.

PRÆSCIENTIA, das zuvor wissen.

PRÆSCITA, zuvor gewusste Dinge.

PRÆSCRIBERE, vorschreiben, gebieten. In denen Rechten heist es verjähren.

PRÆSCRIPTIO, Verjährung, Rechts verjährete Zeit. Es ist aber die Verjährung nichts anders als eine Art und Weise das Eigenthum einer Sache zu erlangen, vermittelt des Besitzers desselben, und Ablauffs der hierzu in Rechten verordneten Zeit. *L. 3. ff. de Usurp. & Usuc.* Vormahls war die *Usucapio* und *Præscriptio* unterschieden, welches aber der Kayser Justinianus aufgehoben, und einer jeden gleiche *jura attribuit*, also, daß heut zu Tag kein Unterschied zwischen beiderseitiger Art mehr vorhanden ist. *L. un. C. de usuc. transform. Mey. ad Jus Lubec. L. 1. tit. 8. ad Rubr. n. 6.* Inzwischen verlangt annoch die *Usucapio* eine wahre Besizung, und gilt also in uncörperlichen Sachen nicht, sondern nur die Verjährung. *Hillig. ad Donell. L. 5. c. 4. Lit. J.* Die Verjährung unbeweglicher Güter können inter *præsentes*, unter gegenwärtigen in zehn, inter *absentes* aber in 20. Jahren verjähret werden. Wann es aber eine bewegliche Sache, so werden zu deren *Præscriptio* 3. Jahre erfordert. *Pr. J. de Usucap. Jure Saxonico* werden im letztern Fall 30. Jahre und Tage, im andern Fall aber Jahr und Tag erfordert. *Land-Recht Lib. 1. art. 9. § 18.* siehe *Usucapio*. Es werden aber hier diejenigen gegenwärtig geheissen, welche in einem Lande ihre Wohnung haben. *L. ult. C. de long temp. præscript.* Heut zu Tage aber unter einem Richter gehörig seynd. *Brunn. Ex. 8. ad J. b. t. n. 13.*

PRÆSCRIPTIO ACTIONUM, die Verjährung der Klagen. Hier folget ein kleiner *extractus* derer *Præscript.* aus des Herrn Stryck. Tract. de Action. Forens. gezogen.

PRÆSCRIPTIO MOMENTI, die Macht denjenigen, welcher mich angreiffet, ums Leben zu bringen. *Carpz. Prax. Crim. Qu. 31. n. 17. seq.* Item der Possess aus welchem ich gese-

het worden, muß gleichfalls auf frischer That wieder weggenommen werden. *L. qui possessionem.* Ferner bey der Erstigkeit der Glaubiger, wird gleichfalls durch einen Moment ein Vorrecht erlanget. *Berlich. P. 1. cl. 69. n. 5. seqq. Gail. lib. 2. Obs. 25.* Der gleichen findet die *præscriptio momenti* in den *Begnadigungs-Briefen* Statt. *Peregrin. de jure fisci Lib. 6. Tit. 6. n. 35.*

De Horis.

Eine Zeit von 20. Stunden kan man einem ergrieffenen Ehebrecher eingesperrt behalten. *L. 25. pr. ff. ad leg. Jul. de Adult.*

De Diebus.

Die *Præscriptio* eines Tages findet wider den Richter Statt, welcher das von ihm gesprochene Urtheil ergänzen will. *L. 55. ff. de re judic.* Item wenn nur ein Tag verflossen, alsdann muß die Appellation nicht mehr mündlich sondern schriftlich eingewendet werden. *Cujac. de præscrip. c. 3. in fin.* Item muß ein Procurator an der Reichs-Cammer gleich dem ersten Tag oder Termin die Vollmacht übergeben. *C. G. Ord. 1523. Tit. 7. S. 8.*

De Biduo.

In selbst eigenen Sachen war ehemahliger Zeit binnen 2. Tagen appellirt worden. *L. 1. S. biduum S. quand. appell.* Ferner, wann der Tage Meldung geschehen, und nicht exprimirt worden wieviel derselben seyn sollen, alsdann werden 2. Tage verstanden. *p. L. 217. S. 1. ff. de V. S.*

De Triduo.

In Zeit von 3. Tagen kan ein begangener Fehler von dem Advocaten nach Gefallen gebessert werden. *L. ult. C. de Err. Advoc.* Ferner die Früchte, welche von meinen Bäumen in des Nachbars Garten gefallen, können binnen 3. Tagen abgefordert werden. *L. un. ff. de gland. legend.* Item, ein binnen 3. Tagen gestorbenes Thier wird vermuthet, daß es von einem Mangel, so es vor dem Kauff-Contract gehabt, gestorben sey. *Menoch. de arb. Jud. quæst. Lib. 2. c. 285.*

De Quatriduo.

Die Bescheide an der Camera Imperiali auf die Suppliquien sollen über 3. oder 4. Tag nicht aufgeschoben werden. C. G. Ord. P. 3. tit. 1.

De Quinque Diebus.

Diejenigen welche Pferde zu dem Landes-Herrn führen, und Billet wegen der Stallung haben, können sich an einen Ort über 5. Tage nicht aufhalten. L. un. C. de Tract. & Stat.

De VII. Diebus.

Die wilden Thiere, welche von denen Landes-Vöigten zu dem Landes-Herrn gesendet werden, können in einer jeden Stadt nicht länger als 7. Tage gehalten werden. L. un. C. de venat. ferar. Item die 7. Tage, so vor Ostern gehen, und die 7. so darauf folgen, sind Ferien. L. omnes 7. C. de Feriis.

De VIII. Diebus.

Einer, welchem in Sachsen das Eyd zuerkannt worden, muß sich binnen 8. Tagen das selbige abzulegen angeben, dann sonst wird er nicht mehr gehöret. Carpz. Proc. tit. 2. venat. 3. n. 16. seq.

Die exceptio excommunicationis, daß Kläger in dem Kirchen-Bann sey, muß binnen 8. Tagen bewiesen werden. L. 1. de Exc. in 6.

De IX. Diebus.

Unter 9. Tagen, von des Schuldners Tode angerechnet, sollen die Erben desselben von denen Gläubigern nicht beunruhiget werden. Auth. sed neque C. de Sepulch. Viol. und Nov. 115. c. 5.

De X. Diebus.

Binnen 10. Tagen ist die Appellation ohne einige Ausflucht einzuwenden. Nov. 23. c. 1. Item wird der Ausspruch eines willkührlichen Schieds-Richters durch das 10. tägige Still-schweigen derer Partheyen bekräftiget. L. 5. C. de recept. arbitr.

De XIV. Diebus.

Wann ein Fürst zum Richter derer Austräge erwählt worden, muß derselbe binnen 14. Tagen von denen Partheyen ersuchet werden,

daß er die Sache vornehmen möge. Cammer. Gerichts-Ordn. P. 2. tit. 4. §. 14.

Bierzehen Tage müssen in Sachsen bey Justification eines angelegten Arrestes in acht genommen werden. Carpz. 1. c. 29. d. 1.

De XV. Diebus.

Die Zeugen, welche an einem Ort Zeugnuß abzulegen beruffen werden, können frey wiederum davon gehen, wann der Richter binnen 15. Tagen keine Anstalt gemacht, abgehöret zu werden. L. 19. C. de test. Item die Exceptio Spolii muß binnen 15. Tagen bewiesen werden. Cap. 1. X. de Restit. Spol. in 6. Ferner in den 15. Oster-Tagen können weder öffentliche noch Privat-Schulden gefordert werden. L. 7. in fin. L. 8. C. de Feriis.

De XX. Diebus.

Wann ein Beklagter für Gericht gefordert worden, werden demselben 20. Tage zur Überlegung verstattet, ob er sich mit Klägern in Process einlassen, oder die geforderte Sache abtreten wolle. Auth. offeratur C. de lit. contest. Item wann der Richter wegen übel verwalteten Amtes belanget wird, soll solcher Process binnen 20. Tagen geendiget werden. L. un. §. ult. C. ut omnes jud. etc.

De XXVII. Diebus.

So viel Tage werden in denen Reichs-Gesetzen unter einer Frist von 4. Wochen begrieffen, sonst aber hält ein Monath 30. Tage in sich. Blum. Proc. Cam. tit. 27. §. 105. Eben solcher Termin ist auch gesetzt in dem Gerichte derer Austräge, in Uebergebung derer Schreiben Cam. Gerichts-Ordn. P. 1. tit. 7. §. 5. Item sollen die Cammer-Collecten binnen 4. Wochen in die Craiß-Cassa gebracht werden. R. Abschied de An. 1654. §. 8.

De XL. Diebus.

Bierzig Tag über vor dem Oster-Fest sollen alle Untersuchungen peinlicher Sachen in Ruhe stehen. L. 6. C. de feriis. Also werden auch einer Weibs-Person nach der Geburt 40. Tage vergönnet, um wiederum zu Kräfften kommen zu können, wann sie nehmlichen torquirt, oder eine Leibes- nicht aber Todes-Straffe ausstehen soll;

soll; Dann in diesem Fall wird auf die Säugung des Kindes nicht gesehen, und ist daher genug, wann man nach der Geburt nur etliche wenige Tage in Ruhe stehet, damit sie auf öffentlichen Schau-Platz geführt werden könne. *Carpz., Pr. Crim. qu. 11. n. 59. seqq.*

De XLII. Diebus.

Binnen 6. Wochen soll ein Fürst, so zu einem Richter der Austräge erwählt worden, seine Räte zu solchen Richtern setzen. *C. G. Ord. P. 2. tit. 8. §. 4.*

De XLV. Diebus.

Diese Zeit findet Jure Saxonico in allen denjenigen Fällen Statt, wann einer Sächsischen Frist gemeldet worden, welche 45. Tage oder 6. Wochen und 3. Tage in sich hält. *Carpz. P. 1. C. 16. d. 1.*

De L. Diebus.

Ein Vormund, welcher sich von der Vormundschafft entschuldigen will, hat solches binnen 50. Tagen zu thun. *§. 16. J. de Excus. tut. l. 38. ff. eod.*

De C. Diebus.

Solche Frist wird denen Anverwandten gegeben, nachdem von dem Prætorie eingeführten Recht die Erbschafft zu fordern. *§. 4 J. de bon. poss.* Weniger als 100. Tage sind einem Erben so eine Erbschafft antretten will, zur Überlegung nicht ertheilet, *L. 2. ff. de Jur. delib.* inmassen die ordentliche Frist die Erbschafft anzutretten 100. Tage sind. *L. 22. §. 1. ff. Quand. dies legat. eod.* Item von demjenigen so in 182. Tagen gebühren worden, wird gehalten, daß er zur rechter Zeit gebühren sey. *L. 3. §. fin. ff. de suis & legit. hered.*

De Mensibus de uno Mense.

Die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes muß wieder eine Quittung binnen 30. Tagen eingewendet werden. *L. 14. §. 2 C. de non num. pec.* Item muß das Inventarium binnen 30. Tagen angefangen werden. *L. ult. §. 2. C. de Jur. del.* Ingleichen muß nach eingewandter Appellation binnen 30. Tagen um Apostolos reverentiales die Ansuchung beschehen. *L. 24. Cod. de appell. C. G. Ord. P. 2. tit. 31. §. 1.* Ferner

einem abwesenden und zum Vormund oder Curatorem gesetzten muß von dem Richter binnen 30. Tagen die notification hiervon beschehen. *L. fin. ff. de tut. & Curat. dat.* Ferner die das nähere Recht oder den Vorkauff haben, müssen nach gethanener Notification binnen 30. Tagen eben so viel davor bezahlen, als ein anderer auf die Sache gebothen hat. *Siehe Const. Frid. Lib. V. feud. tit. 13.* Ferner binnen 30. Tagen von der Zeit der eingewandten Appellation an zu rechnen, sollen die Acten erster Instanz abgefordert werden. *Reichs-Abschied de An. 1654. §. 61.*

De duobus Mensibus seu LX. Diebus.

Ein Kläger so ein Klag-Schreiben übergab, mußte caviren, daß er binnen zweyen Monathen den Krieg rechtens bevestigen wolle. *Auth. Libellum O. de lit. contest.* Item ein Inventarium, wie es binnen einem Monath anzufangen, also muß es binnen 3. Monathen zu Ende gebracht werden. *L. fin. §. 2. C. de Jur. delib.* Item, wann der Verkäufer wegen eines Mangels eines Viehes nicht caviren will, kan wider denselben aus dem Edicto ædilitio geklaget werden. *L. 28. ff. de Edict. Edilit.* Ferner sind 2. Monathe zu Erndten-Ferien gesetzt. *L. omnes 7. C. de feriis.* Ingleichen muß binnen 2. Monathen von der Zeit des ersteren Procuratoris an der Reichs-Cammer von denen Partheyen ein anderer gesetzt werden. *Reichs-Abschied de An. 1654. §. 100.* Item ist der ordentliche Termin einer Citation an der Reichs-Cammer 60. Tage *Reichs-Absch. de An. 1654. §.* würden hierauf 36.

De tribus Mensibus.

Ein Inventarium muß binnen 3. Monathen tempore mortis angerechnet, zu Ende gebracht seyn. *L. ult. §. 2. C. de Jur. delib.* Welcher sich aber binnen 3. Monathen der Erbschafft losset, darf kein Inventarium aufrichten. *d. l. ult. C. de Jur. delib.*

De Quatuor Mensibus.

Wann niemand aus denen Pupillen des Vorkauff-Rechts sich bedienen will, alsdann wird denen Vormündern eine Frist von 4. Monathen gegeben. *Const. Frid. Lib. 5. feud. tit. 13.* Item

Item ein Vormund, welcher sich der aufgetragenen Vormundschaft entschuldigen will, muß binnen 4. Monaten die Ursachen seiner Entschuldigung anführen. *L. 38. ff. de Excus. Tut.* Ferner muß binnen 4. Monaten an der Reichs-Cammer die Appellation insinuiert werden. *R. J. de An. 1654. §. So dann soll 67. Blum. Proc. tit. 49. §. 20. R. Imp. de An. 1654. §. 125. nach der C. G. Ord. P. 2. tit. 30. in 6. Monaten.*

De Sex Mensibus.

Ein Vormund soll von der Zeit der übernommenen Vormundschaft binnen 6. Monaten die Pupillen-Gelder auf Zinsen legen. *L. 15. ff. de Administr. & peric. tut.* Kan sich nicht der Vormundschaft entschuldigen, wann von deren dreien habenden Vormundschaften binnen einen halben Jahr eine zu Ende gehet. *L. 17. pr. ff. de Excus. tut.* Item, wann Legatarien von der Zeit des geforderten Vermächtnis an, binnen 6. Monaten nicht vergnügt worden, alsdann können sie in die Güter des Erben eingesetzt werden. *L. 5. §. 16. ff. ut in possess. legat. L. 6. C. eod.* Item muß die Appellation an der Reichs-Cammer binnen 6. Monaten angebracht werden. *C. G. Ord. P. 2. tit. 30.* Auch soll vor denselben Austrägen ein Proceß binnen 6. Monaten geendigt werden. *Cammer-Gerichts-Ord. P. 2. tit. 4. §. 2.*

De Septem Mensibus.

Diese Zeit wird in Obacht genommen in der Untersuchung ob ein Kind ein rechtmäßiges Kind seyn. *L. si primo mense 12. ff. de stat. hom.* Obwohlen heut zu Tage vielmehr auf des Kindes Leben, als auf die Anzahl derer Monate gesehen wird. Within auch *Carpz. P. 3. c. 17. d. 18.* testiret, daß ein Kind, so in dem 6. Monat lebendig zur Welt gekommen, für ein rechtmäßiges Kind sey erkannt worden.

De Novem Mensibus.

Zu Producirung derer Zeugen oder Urkunden, welche über das Meer beschehen, werden 9. Monate concediert. *L. 1. C. de Dil.*

De Decem Mensibus.

Der zehende Monat war die längste Zeit

der weiblichen Bürde, dasjenige Kind aber, welches ex post geböhren, wurde für kein rechtmäßiges Kind gehalten. *L. Gallus 29. pr. ff. de lib. & Postum. L. 3. §. 11. ff. de suis & Legit. hered.*

De Undecim Mensibus.

Welches aber der Kayser biß auf den Anfang des 11. Monats erstreckt hatte, für ein rechtmäßiges Kind gehalten werden zu sollen. *Nov. 39. c. 2. Carpz. P. 4. c. 27. def. 15.*

De Annis.

Um die honnorum possessionem muß so wohl von denen Eltern, als auch denen Kindern binnen einem Jahr angehalten werden. *§. 4. J. de bon. poss. L. 5. & 8. qui admitt. ad bon. possess.* Item muß ein Weib für ihren verstorbenen Ehemann ein Jahr trauern. *L. 2. C. de Sec. nupt.* Und kan solchemnach ausser dieser Zeit bey Verlust ihrer Ehre zur andern Ehe nicht schreiten. *L. 8. ff. de his qui not. infam. Nov. 117. c. 11.* Ferner ist ein, nach dem Kriegs-Recht aufgerichtetes Testament nach beschehener Abdankung annoch binnen einem Jahr kräftig. *§. 3. J. de Test. Milit. L. 38 ff. eod.* Ingleichen muß die Appellation in einem Jahr justificiert werden. *Auth. ei, qui appellat. C. de Temp. appellat.* Ferner wird einem abwesenden Erben ein Jahr zur Aufrichtung eines Inventarii erstattet. *L. 22. §. 3. C. de Jur. delib.* Item kan ein veralienirtes Lehen binnen einen Jahr, vermög des Vorkauff-Rechts widerrufen werden. *2. Feud. 26. §. Titius.* Ferner verursacht der Proceß des Lehens für den Vasallen eine Vermuthung, daß er belehnet sey, wann derselbe mit Wissen des Lehen-Herrns ein Jahr über in den Possess geblieben. *1. Feud. 26. §. ult.* Ingleichen sollen die Vormünder alle Jahre Rechnung ablegen, und darzu sich von selbstem angeben. *Reform. Polit. L. 10. C. de Advoc. divers. Jud.*

De Anno & Mense.

Nach dem Lehen-Recht ist ein Vasall verbunden binnen einem Jahr und Monat um die Investitur und Erneuerung anhalten zu müssen. *1. F. 22.*

De Biennio.

In zweyen Jahren wird die Ausflucht des nicht

nicht bezahlten Geldes verjährt. *L. 14. C. de nonnum. pec.* Item kan ein Miethmann, welcher binnen 2. Jahren den Mieth-Zins nicht entrichtet ausgestossen werden. *L. 54. § 1. Locat.* Ferner eine Weibs-Person, welche für einen andern gut gesprochen, und solches nach zweyen Jahren wiederholet, hat sich mit der Wohlthat des Vellejanischen Rathschlusses nicht zu schützen. *Nov. 61. L. 22. C. ad Sc. Vellej.* Ferner soll der Appellations-Proceß zum längsten binnen zweyen Jahren geendiget werden. *Nov. 93. c. 1. auth. ei, qui C. de temp. appellat.* Ferner das *remedium supplicationis* wieder ein Urtheil kan binnen zweyen Jahren geschehen. *Nov. 119. c. 5. Auth. quæ supplicatio C. de prec. Imp. offer. junct. L. un. C. de sentent. Prætor.* Ferner ist ein Bräutigam verbunden nach beschehener Verlobnuß binnen 2. Jahren die Ehe zu vollziehen, wann er sich in derselben Provinz aufgehalten. *L. 2. C. de Spons.* Und wann er solches nicht thut, kan die Braut einen andern heyrathen.

De Triennio.

Eine Braut ist verbunden auf ihren Bräutigam, so ausser der Provinz, 3. Jahre lang warten zu müssen. *L. 2. C. de Repud.* Item soll in bürgerlichen Sachen ein Proceß in 3. Jahr lang geendiget werden. *L. properandum 13. §. 1. C. de Judic.* Ferner wird ein bewegliches Gut in 3. Jahr lang verjähret. *pr. 1. de Usucap.* Einer, welcher 3. Jahr lang seinen Erb-Zins nicht abgetragen, wird seines Erb-Zins-Gutes verlustiget. *L. 2. C. de Jur. Emphyt.* 3. Jahr lang werden erfordert, biß ein Weib wegen ihres Ehe-Manns Impotenz klagen kan. *Nov. 22. cap. 6.*

De Quadriennio.

Alles dasjenige, was vor Zeiten in einem anno utili verjähret worden, wird heut zu Tag in 4. ordentlichen Jahren verjähret. *L. ult. C. de Temp. in integr. restit.* Wohin alle Wiedereinsetzungen in vorigen Stand gehören, durch welche ein kräftig geschlossenes Werck wiederum aufgehoben wird. Wovon ein mehrers in des Herrn Stryk. Tr. de Act. Forens. invest. in dem III. Theil cap. 2, Axiom. 2. kan nachgelesen werden.

De Quinquennio.

Wenn die Ehe wegen des Ehe-Weibes Schuld getrennet worden, kan dieselbe vor 5. Jahren keinen andern freyen, sonst wird sie als eine Ehebrecherin und als ob die Ehe nicht getrennet wäre, gestraffet. *L. 8. §. 4. C. de Repud. Nov. 22.* Ferner werden in 5. Jahren alle Klagen verjähret, so *quærelæ de in officioso* genennet werden, sie mögen wegen eines Testaments, oder wegen eines Heyraths-Guts, oder wegen einer Schenkung angestellet werden. Siehe Herrn Stryk. cit. loc. in II. Theil cap. 2. in fin. Also werden auch in fünf Jahren alle fleischliche Vermischungen, Schwängerung und Ehebruch verjähret. Siehe oben im III. Theil cap. 2. Axiom. 5. n. 23. Ingleichen werden die Eiserne-Briefe auf 5. Jahr ertheilet. *Policey-Ordn. de An. 1548. tit. von verdorbenen Kauffleuten.*

De Septem Annis.

Nach erfüllten 7. Jahren höret man auf ein Kind zu seyn, und können also nach 7. Jahren Ehegelöbnüße eingegangen werden. *L. 14. ff. de Spons.* Jedoch so, daß dieselben nach erlangter Mündigkeit genehm gehalten werden müssen; Und nach dem siebenden Jahr kan jemand eine Erbschaft antreten. *L. 18. pr. C. de Jur. delib.*

De Novem Annis.

In praxi pfleget man sich dieser Vorsichtigkeit zu gebrauchen, daß man eine Miethung nicht über 9. Jahre erstrecket, alldieweil der Miethmann, wann die Mieth über 10. oder mehr Jahr erstreckt worden, nach dem Wahn derer Rechtsgelehrten an derselben Sache ein dingliches Recht überläme, wovon siehe Stryk. *Cautel. Contract. Sect. 2. cap. 9. §. 6.*

De Decem Annis.

In dieser Zeit von 10. Jahren werden alle unbewegliche Güter unter anwesenden verjähret. *pr. 1. de Usucap.* Item eines minderjährigen Sache so verkauft oder vertauschet worden, kan nach erlangter Majorennität binnen 10. Jahren wiederrufen werden, wann der

Minderjährige gegenwärtig ist. *L. ult. C. si maj. fact. alien. fact.*

De XII. Annis.

In dieser Zeit werden die Weibs-Personen mündig, und gehen aus der Vormundschaft. *L. 1. C. quand. tut. vel Cur.* Und können alsdann sowohl Testamente machen, als auch sich verheyrathen.

De XIII. Annis.

In diesem Jahr und 6. Wochen fäheth sich in Sachsen die Mündigkeit um die Lehen zu empfangen an, *Lehen-Recht cap. 26. §. 1. Carpz. P. 2. C. II. D. 9. in fin.*

De XIV. Annis.

In diesen Jahren wird eine Manns-Person mündig. *pr. J. quib. mod. tut. fin.* Und daher werden sie ebenfalls fähig Testamenten zu machen oder zu heyrathen; Und kan demnach zu erst nach diesem Jahr wegen des Ehebruchs geklaget werden. *L. 36. ff. de Adult.*

De XVII. Annis.

In diesen Jahren kan jemand einen Advocaten abgeben, nach dem *L. 1. §. 3. fin. de post.* und zu einem Anwalt gesetzt werden, *§. 5. J. Qui ex quib. caus.* welches letztere angehet, wenn der Gegentheil, wegen dessen Minderjährigkeit nicht excipiret; Und ist ein grösserer Nachtheil bey einem Anwalt vorhanden, als bey einem Advocaten; Immassen jener das ganze Werck verrichtet, ja gar Eigenthums-Herr des Proceses wird, und daher gefährlich ist denselben zuzulassen, wann er noch nicht zu seinen Tagen gekommen, weil er hernach die Einsetzung im vorigen Stand erhalten kan; Ein Advocat aber giebet nur dasjenige an die Hand, was Rechts ist, und redet für den gegenwärtigen Part, die Gefahr aber bleibt auf dem Principal.

De XIX. Annis.

Die vollkommene Mündigkeit fäheth sich bey Manns-Personen nach 18. Jahren an; *L. 14. §. 1. ff. de alim. legat.* Einfolglich, wann jemanden die Verpflegungskosten bis auf seine mündige Jahre durch einen letzten Willen hinterlassen worden, dieselben ihm bis auf 18.

Jahre gereicht werden müssen. *d. l. 14.* Item derjenige, welcher einen andern an Kindes Statt annehmen will, muß 18. Jahre älter als derselbe seyn. *§. 4. J. de Adopt.*

De XX. Annis.

Die Verjährung unbeweglicher Güter wird in 20. Jahren vollbracht. *pr. J. de Usucap.* Ferner können die Manns-Personen nach erfüllten 20. Jahren *veniam ætatis* ihre Güter ohne Vormund zu verwalten erlangen. *L. 2. C. qui ven. ætat.* Item wird die peinliche Bestrafung derer Missethaten in 20. Jahren verjährt; *L. 12. C. ad leg. Corn. de fals.* Ingleichen derjenige, so noch nicht 20. Jahr alt ist, kan in peinlichen Sachen keinen tüchtigen Zeugen abgeben. *L. 20. ff. de Testib.*

De XXI. Annis.

In zurück gelegten 21. Jahren, fängt in Sachsen die Majorennität an.

De XXV. Annis.

Die Majorennität fängt sich nach denen gemeinen Rechten von dem zurück gelegten 25. Jahr an, *pr. J. de Curat.* und alsdann ist jemand fähig, alle und jede öffentliche Aemter zu verwalten, und zu Ehren-Würden zu gelangen, jedoch also, daß bey denen Ehren-Würden das angefangene Jahr für erfüllet gehalten werde. *L. 8. ff. de Mun. & Honor.* Item eine Tochter, welche nach 25. Jahren eine Hure wird, oder wider ihres Vatters Willen einen solchen Mann heyrathet, so ihren Stand nicht gemäß, jedoch ein freyer Mensch ist, kan deshalb von dem Vater nicht enterbet werden. *Nov. 115. c. 3. §. II.*

De XXX. Annis.

In dieser Zeit werden alle Klagen, welche aus dem Römischen Recht herrühren, und aus einem Contract oder Verbrechen herkommen, verjähret. *L. sicut 3. C. de Prescript. 30. annor.* Eben ein solches ist auch von denenjenigen Klagen, so der Prætor eingeführt, gesagt worden. *Stryck. de Act. forens. indest. P. 3. c. 2. Axiom. 2. §. 3. §. cap. 3. axiom. 1.* Item werden alle Lehns-Verjährungen in 30. Jahren erfüllet. *Stryck. c. I. Part. 3. axiom. 5.*

De XXXI. Annis.

In 30. Jahren, Jahr und Tag werden in Sachsen die unbeweglichen Güter verjähret, und alles andere, was nach den Römischen Rechten in 10. Jahren präscribiret wurde. *Carpz. lib. I. n. 35. n. 12.*

De XXXV. Annis.

Diese Jahre erfordert Justinianus bey demjenigen, so zu einen Bischoff erwählt werden sollte. *Nov. 123. c. 1. §. 1.* Eben so ist es auch bey denen Presbytern: Bey denen Diaconen aber ist genug, wann sie 25. Jahre alt sind. *Nov. 123. c. 13.*

De XL. Annis.

Die Hypothecarien Klage kan binnen 40. Jahren angestellet werden, wann die zum Unterpfand eingesezte Sache der Schuldner selbst besizet. *l. 7. §. 1. C. de praescript. 30. vel. 40. ann.* Item das unbewegliche Kirchen-Gut, und die deßhalben entstehende Klagen werden zu erst in 40. Jahren verjähret. *Auth. quas actiones C. de SS. Eccles.* Ingleichen wird das Jus Patronatus wieder eine Kirche in 40. Jahren verjähret. Siehe *Brunn. de Jur. Eccles. lib. 2. c. 8. §. 8.* Eine gleiche Bewandnuß hat es auch mit der Freyheit von denen Behenden. *Cap. 1. de praescript. in 6.* Item werden die Klagen durch die Kriegs-Befestigung bis auf 40. Jahre erstreckt. *L. fin. C. de praescript. 30. ann.*

De L. Annis.

Dasjenige welches auf Bret oder einem andern Spiel verspielt worden, kan 50. Jahre über wieder gefordert werden. *L. fin. C. de Aleat.*

De LV. Annis.

Diejenigen, so älter als 55. Jahre sind, können wider ihren Willen zu keinem Personal-Amt beruffen werden. *l. ult. C. qui etat. vel profess. se excus.*

De LXX. Annis.

Das Alter von 70. Jahren entschuldiget von Übernehmung der Vormundschaft. *§. 13. J. de excus. tut.*

De XC. Annis.

Ein Sohn wird nicht ehender als in 90. Jahren von der Forderung seines väterlichen Erbes ausgeschlossen. Undiweilen dieselbige dreyerley Recht hat die Folge im väterlichen

Erbe zu suchen, deren ein jedes 30. Jahre über bey Kräftten bleibet, 1.) als ein Sohn, 2.) als ein Agnat, 3.) als ein Cognat, (oder anderer Anverwandter.) *l. 1. §. 11. ff. de success. edit. Carpz. P. 3. c. 14. D. 30.*

De C. Annis.

Die Kirchen-Sachen wurden vor Zeiten in 100. Jahren verjähret, welches in 40. Jahre verwandelt worden. Bloß die Römische Kirche ausgenommen, welche die 100. jährige Verjährung beybehalten hat. *Auth. quas rationes C. de SS. Eccles.*

Tempus immemoriale.

Diese wird zwar insgemein mit der Zeit von 100. Jahren confundiret, aber nicht wohl, weil sie sich des Menschen Gedanten weiter hinaus erstrecken können: massen allhier nicht nur solche Zeugen zugelassen werden, so von ihrem selbst hören Zeugnuß geben können, sondern auch dergleichen, so da aussagen, daß sie es von ihren Vor-Eltern gehöret hätten. Siehe *Stryck. Tract. de Jur. sens. diff. 8. c. 3.* In eben dieser Zeit wird alles dasjenige präscribiret, was sonst nicht präscribiret werden mag, wann es nur besessen, oder durch ein Privilegium jemanden zugeeignet werden kan. *Cap. super quibusdam 26. X. de V. S. Brunn. in Jur. Eccles. l. 2. c. 11. §. 8.* Unddahero werden in dieser Zeit die geheiligte Sachen, Domain-Güter und Regalien verjähret; Immassen alles dasjenige, was sonst jemanden durch ein Privilegium ertheilet werden mag, in einer undencklichen Zeit eines andern eigen werden kan. *Mev. Consil. 3. n. 37. §. consil. 63. n. 39.* Nach dem Päbstlichen Recht kan derjenige, welcher in mala fide ist, eine Sache in undencklicher Zeit nicht verjähren, *Cap. fin. X. de praescript.* welches nach hergebrachtem Gebrauch und in der Praxi gleichfalls so gehalten wird, wie *Mynsing. Cent. 4. Obs. 6. n. 6.* bezeuget; Doch löschet solche Verjährung die Vermuthung, daß jemanden in mala fide seye, aus. *Mev. consil. 3. n. 80.*

De CCC. Annis.

Auf die 300. Jahre beruffte sich Jephtha wider die Ammoniter. Buch der Richter *Cap. 11. v. 26.*

De Mille Annis.

Das Recht die zum Unterpfand eingesezte

Sache einzulösen, wird auch nicht einmahl in 1000. Jahren verjährt. *Brunn. consil. 128. n. 31. & plures ibi citati.* Eben so verhält sichs auch in solchen Befugnissen, dessen sich jemand nach seinem Belieben ungehindert bedienen kan. *Gail. lib. 2. obs. 18. n. 5.* Item ein Fürstlicher Befehl wird auch nicht in 1000. Jahren verjährt. *l. 2. C. de divers. Rescript. Vultej. P. 1. Conf. Marpurg. 17. n. 48.*

PRÆSCRIPTUM, eine Vorschrift, ein Model, eine Regel.

PRÆSENS, anwesend, gegenwärtig, zugegen.

PRÆSENTANS, ist die dritte Person bey negotiirten Wechsel-Briefen, mithin also derjenige, welcher an einem andern Orte die Summa Geldes, so in dem, von dem Trassanten ausgestellten Wechsel-Brief enthalten ist (und in diesem Ansehen die Tratta genennet wird,) fordern und einheben, auch zu dem Ende, den vom Remittenten übersandten Wechsel-Brief präsentiren muß. Er pfleget auch Briefs-Uberbringer, Briefs-Inhaber, Ordre-Haber auf dem der Wechsel-Brief gerichtet, Procurant, Präsentans, Exactor, Adjectus, Campsarius genennet zu werden. Siehe *Ludovici Einleit. zum Wechsel-Process cap. 4. §. 18.*

PRÆSENTATIO, die Darstellung, Vorstellung. Kommet zu einem Patrono, und bestehet in der Gewalt einen Geistlichen zu dem vacanten Pastorat zu präsentiren. In denen Kayserlichen Rechten wird die Präsentation (wie sie nach denen canonibus heisset,) nominatio genennet, wie hingegen nominatio und presentatio in heiliger Schrift unter dem Nahmen vocatio verstanden wird. *N. 57. N. 76. §. 123. c. illud 8. sui de J. Patron.* Es ist aber die Präsentation von der Electione unterschieden, alldieweil diese von der ganzen Kirche, jene aber von dem Patron geschieht, diese macht einen Geistlichen, und jene designiret ihn. *N. 26. §. 123.* Heut zu Tage aber ist bey denen der Apostolischen Lehre zugethanenen Kirchen unter der Nomination, Präsentation, Vocation und Institution eines Geistlichen dieser Unterschied, daß die Nomination oder Benennung die Person

des von dem Kirchen-Patron erkieseten anbetrifft, welche er der Kirche oder dem Volck zu sehen und zu hören vorstellt; Dahero sie eine Prob-Predig ablegen muß. *Carpz. Jurispr. Eccles. l. 1. d. 33.* Es heisset aber auch in einem andern Verstande die Präsentation eine Erscheinung vor Gericht.

PRÆSENTATIONS-Schreiben, wird genennet, wann jemanden zu einem Amt, Pfarr- oder Schul-Dienst ernennet oder vorgeschlagen, oder dem Consistorio zum gewöhnlichen Examen, Ordination und Confirmation präsentiret worden. Die Requisita zu einer solchen Präsentation und Vocation können in des Herrn D. Beckens vollständigen und nach dem heutigen Curial-Stilo eingerichteten Formular pag. 1168. nachgelesen werden.

PRÆSENTES, gegenwärtige, werden Jure Civili für solche Personen gehalten, welche in einer Provinz wohnend sind. *L. fin. C. de præscript. long. temporis.* Pro absentibus aber werden gehalten heut zu Tage und angesehen, welche nicht unter ein Gericht gehören, und unter demselben ihr Domicilium, ob sie schon solches in eodem territorio haben. *Bach. ad Treutl. V. 2. D. 22. d. 4. H. Brunn. ad d. l. fin. Struv. Ex. 43. d. 17. Hopp. ad pr. Inst. de usuc. in usu.*

PRÆSENTES TANQUAM ABSENTES PRODUCIren, so wol gegenwärtige als abwesende vorstellen, welches von Zeugen gesaget wird. *Præsentibus in casu, in gegenwärtiger Sach.* *Præsentibus Juris rationibus*, bey gegenwärtigen Rechts-Umständen.

PRÆSENTIren, etwas zustellen, überlieffern, überantworten, e. g. ein Geschenk überreichen. Item einen Brief präsentiren, oder das Präsentatum darauf setzen, id est, Jahr und Tag oder auch bißweilen die Stunde darauf schreiben, wann dieses oder jenes übergeben worden. In einem andern Verstande bedeutet es auch die Vorstellung zu einem Amte oder Dienste.

PRÆSES, ein Land-Boigt, Ober-Aufscher, ein Landes-Berweser. In einem andern Verstande, wird derjenige auf Academien ein

Præses genennet, welcher auf der Ober-Catheder eine Disputation vertheidiget.

PRÆSIDENT, der fürnehmste an einem Gericht, Hof-Rath etc. welcher denen übrigen Beysitzern oder Rätthen vorgesetzt wird, mit hin das Gericht oder den Rath regieret, und den Vorsitz vor denen andern Rätthen und Assessoren hat. Bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht sollen 4. Cammer-Præsidenten, nemlichen 2. Catholische und 3. Evangelische seyn. Præsidenten und Vice-Præsidenten bey dem Reichs-Hof-Rathe sollen aus Teutsch gebohrnen Reichs-Fürsten, Grafen und Herrn-Stande seyn. *Vid. Capit. Joseph. Art. 39.*

PRÆSIDIAL, Præsidiale, das Hof-Gericht, gerichtliche Sitz.

PRÆSIDIUM, der Schutz. Item die Besatzung. Sub præsidio, unter dem Schutz.

PRÆSTATIO HOMAGII, die Leistung der Erbs- und Lehns-Huldigung, siehe Homagium.

PRÆSTATIO USURARUM, die Bezahlung der Zinse.

PRÆSTIREN, dasjenige, so einem zugemuthet wird, leisten, als e. g. præstare juramentum, den zugeschriebenen und aufgelegten Eyd abschwören, erstatten; hinc inde: præstanda præstiren leisten und thun, was einer zu leisten und zu thun verbunden ist.

PRÆSUMTIO, der Argwohn, die Einbildung, Muthmassung, Befürchtung, Anzeigung. Præsumtionem Juris, die Vermuthung des Rechts sc. vor sich haben. Eine Præsumtion schöpfen, sic: Daher es dann contra omnem non Juris modo, sed & hominis, præsumtionem, ita cum omni sensu & ratione streitet. Es ist aber die Præsumtio ein Beweissthums-Grund, welcher durch probable argumenta beschiehet, und in 3. Theile zu vertheilen ist. 1.) in præsumtionem Juris, 2.) hominis, & 3.) Juris & de jure, entweder Rechtens oder eines Menschens. Jene kan für sich selbst und aus dem Ansehen der Rechten für einen Beweissthum passiren, und ist entree-
nothwendig, oder nicht nothwendig, jene wird juris und de jure genennet, und ist für

eine unendliche Wahrheit zu halten, als e. g. der Rauch wird gesehen, derohalben ist zu schliessen, daß Feuer allda seye. Diese wird nur aus Schlüssen genommen, die aber nicht nothwendig schliessend machet, und wird genant præsumtio juris, und würcket dieses, daß der Beweissthums-Last auf den Gegentheil gewelzet wird. Die præsumtio juris hominis oder Menschliche Vermuthung aber entspringet nicht aus nothwendiger Schlüßung noch aus den nächsten Anzeigungen, sondern aus weitgesuchten und geringen Gründen, die nicht von Rechten, sondern allein von den Menschen bestätigt worden sind. *Menoch. lib. 1. præsumt. 5. 8. 16.*

PRÆSUMTIO TEMERARIA, eine freventliche Vermuthung quæ surgit à malis hominibus & ex levis causis, welche von bösen Menschen und aus leichtfertigen Ursachen entstehet, c. 2. X. de re jud. e. g. wenn einer einen Jungesellen bey einer Jungfer oder Frauen findet, und dahero sogleich das Böseste auf sie gedencet oder vermuthet: cum tamen dubia in meliorem partem sint interpretanda, da doch die zweiffelhafften Dinge allezeit zum besten ausgelegt werden sollen.

PRÆSUMTIO VIOLENTA, eine kräftige und gewaltige Vermuthung aber, die auch eine Vermuthung der Rechte ist, pfleget genennet zu werden, wann das Recht gewiß dafür hält, daß die Sache also beschaffen sey, e. g. als so einer eines Handschrift hätte, die ausgelilget wäre, so wird vermuthet, daß der Schuldner die Schuld, so darinnen begriffen, bezahlt habe, und davon erlediget seye. *L. si chirographum ff. de probat. c. postquam X. de præsumt.*

PRÆTENSION, die Anforderung, Begehrung, der Anspruch, das Recht. In einem besondern Verstand heisset eine Prætension, welche ein grosser Landes-Herr, ein Potentat auf das Land eines andern Fürsten machet und selbiges in Anspruch nimmet.

PRÆTERIE, præteriren, vorübergehen, aufsen lassen, übergehen. *Silentio præterire*, mit Stillschweigen übergehen.

PRÆTERITI LIBERI, sind die Kinder, welche weder in dem Testament des Vatters eingesetzt, noch vielweniger enterbet, sondern gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden. Wo es aber die Eltern gethan hätten, so ist das Testament für null und nichtig zu halten, *per Nov. 115. c. 4. pr. & in fin. auth. in Testam. C. ad SCtum Treb.* Es werden aber alle diejenige für übergangen gehalten, welche nicht instituiret oder exhereditet seyn. Wann aber der Sohn allschon bey seinen Lebzeiten seine Legitima erhalten hätte, und hernach in dem Testament præteriret würde, bey diesem Fall kan das Testament nicht pro null erkannt werden. *Myns. 6. Obs. 62. Barr. de Success. Lib. X. tit. 3. n. 6. Diff. Decius cons. 86.* Es können aber auch die *Liberi naturales*, alldieweilen sie auch mit den *Liberis legitimis* zugleich in dem Mütterlichen Vermögen ab intestato succediren, nicht præteriret werden, alldieweilen à causa intestati ad causam testati sich argumentiren läßt, so seynd auch selbige von ihrer Mutter entweder zu instituiren oder zu exhereditiren, wo sie aber præteriret würden, alsdann ist das Testament gleichfalls ipso jure nullum, weilen ihnen besonders die Legitima in bonis maternis jure Sanguinis gehöret. *L. si suspecta 29. §. 1. de inoff. Testam. Försterus de success. ab intest. Lib. 6. c. 11. n. 7. latius. Manz. de Test. val. & inv. Tit. 9. qu. 2. n. 232. seq.*

PRÆTERITIO die Aussenlassung, Ubergangung der Kinder in väterlichem Testament, worinnen sie weder zu Erben eingesetzt noch enterbet, sondern gänzlich übergangen sind.

PRÆTER PROPTER, ohngefahr.

PRÆTEXT, ein Vorwand, welchen man vor denen Leuthen machet, ein Schein, Ausrede, Vorschützung. *Sub prætextu juris*, unter dem Schein Rechts. *Sub pietatis prætextu*, unter dem Vorwand der Gottesfurcht und Frömmigkeit.

PRÆTOR, der Richter, Stadtrichter Stadtvoigt, Schultheiß; War bey den Rö-

mern derjenige, so an statt des Bürgermeisters, wann dieser zu Feld ziehen mußte, erwählt wurde, um in dessen zu Haus dem Gericht vorstehen zu sollen. Die Sächsischen Scribenten gestehen dem Schultheissen gar keine Jurisdiction zu, sondern sie werden nur von ihnen als *Executores*, oder auch *Denunciatores* der Verbrechen, gehalten. *vid. Finck. Obs. 75. n. 6. Besold. voc. Amtmann Berlich. 1. d. 92. n. 9.* Doch will Stryck diese *Autores* nur von dem Casu verstehen, wann der Edelmann oder Dorff-Herr selbst zugegen, daß alsdann die Schultheissen keine Jurisdiction haben: Ein anders aber sey, wo der Edelmann abwesend, welches nun so mehr anßer Controvers seye, wo einer mit dem Schultheissen-Gericht belehnet wird.

PRÆTORIUM IMPERII VEL REGIUM, das Kayserliche Cammer-Gericht.

PRÆTURA, das Schultheissen-Amt, die Stadt-Boigterey.

PRÆVARICARI, auf beeden Achseln tragen, die wahrhaftige Last verbergen, Klägern und Beklagten in einer Sache zugleich dienen.

PRÆVARICATIO, ist, wenn ein Advocat nach und nach beyden Partheyen bedienet ist, oder seines Clienten Sachen dem Gegentheil verräth; oder diesem mit Rath an die Hand gehet. In solchen und dergleichen Fällen, soll der Advocat nicht allein den seinem Clienten zugefügten Schaden ersetzen, sondern ist auch andern zum Exempel mit schwehrer, ja nach Befindung der Umstände, mit Leibes-Straffe, als e. g. Fustigatione, zu belegen. *Brunn. ad L. 1. C. de Advoc. Von welcher poena prævaricationis ist weiters in des Caroli V. peinl. Hals-Gerichts-Ordn. Art. 115. nachzulesen. Gilhaus. in arb. crim. cap. 2. tit. 3. per tot. l. 4. ff. de prævaricat. l. 4. in fin. ff. de his qui not. inf.*

PRÆVARICATOR, ein beeder Achselträger, einer, welcher vorsehlicher Weise in Bürger- und peinlichen Sachen zu Schaden und Nachtheil und dem Wiedertheil zu gut handelt. *l. 212. ff. V. S. L. 1. & 6. ff. ad SCt. Terpil. L. 1. §. 1. l. 3. pr. ff. de prævar.*

PRÆ-

PRÆVENTIO, die Vorkommung, die Zusammenkunft, Vorkunft. Item die Vorklag. Item wird die Prævention genennet, wenn ein Streit schon vor einem andern Gericht anhängig ist. Ist ein Effectus concurrentis Jurisdictionis. *Steph. de Jurisd. l. 1. c. 26. n. 3. seqq.* Wo die Jurisdiction von mehr als einem an einem Ort und auf solche Art exerciret wird, daß Singuli und jeder besonders seine Gerechtsame exerciren, auch den andern darinnen präveniren kan; so wird solches eine concurrens Jurisdiction genant, welche regulariter sich ereignet, so oft die Jurisdiction cumulative oder Mittheilungs Weise concediret wird. Daß aber die Præventio Statt habe, seynd die eingebrachte Klagen, und die erhaltene Processus nicht genug, sondern sie müssen auch insinuiret seyn. *Ord. Aul. tit. 2. §.* So wollen *Myns. 4. O. 26. Gail. 1. O. 74. R. J. An. 1654. §.* diesem nächst 34.

PRAGMATICÆ SANCTIONES, sind Rescripta von wichtiger Sache, welche zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt des allgemeinen Wesens gehören, und von denen höchsten Raths-Collegiis aufgesetzt werden, mithin der allgemeinen Noth durch ein Edict oder Rescript zu Hülffe gekommen wird, ein solches wird *pragmatica Sanctio* genant. *L. fin. §. fin. C. de divers. rescr.* Hieher kan referiret werden die goldene Bull Kayfers Caroli IV. Item der Münsterische Friedens-Schluß, Kayfers Caroli V. und eines jeglichen Römischen Königs Wahl-Capitulation, welche alle die Krafft einer Sanctionis *pagmaticæ* im Römischen Reich haben.

PRAXIS, die Handlung, Übung. Die Art vor und in denen Gerichten zu verfahren.

PRECARIO, Bittweise, aus Bitte.

PRECARIUM, ein ausgebetten Guth, um auf eine Zeitlang zu genießen. Es ist aber das *precarium*, wann einer etwas Bittweish, und mehristen theils aus Freygebigkeit und umsonst ohne Entgeld geliehen, bekommt. *l. 1. l. 2. l. interdictum ff. de precario.* Und dieses *precarium* ist dem Contractui

commodati sehr ähnlich, doch aber in vielen unterschieden: Dann das *commodatum* wird allezeit auf eine gewisse Zeit, Maas und Weise zu gebrauchen vergönnet, das *precarium* aber nicht. Item kan das *Commodatum* erst, wann der Leich-Termin und die fürgeschriebene oder abgeredete Manier und Weis ihre Endschaft genommen, wiederum verlangt werden, aber das *precarium* kan der Leihher jederzeit wieder fordern. *l. 1. in pr. l. 2. §. & naturalem ff. de precar.* Ferner sind in Contractu *commodati* *Commodans* und *Commodatarius* einander verbundē, in *precario* aber nicht. *Henr. Bosen. in com. ad tit. de R. J. c. 4. n. 6.* Ingleichen muß des *Commodatarii* Erb für den Schaden und Nachtheil, so von jenem verursacht worden, stehen, ob ihm schon nichts darvon zu guten gekommen; Dessen Erb aber, welcher *precario* ein Ding empfangen, darf weder Schaden noch Schuld tragen, ohne allein so viel dasjenige betrifft, welches an ihn gekommen. *l. 8. §. ult. de precar.*

PRESBYTER, war ehemahliger Zeit in der ersten Chricken Kirche so viel als der Älteste in dem Ministerio oder Kirchen-Amte, welcher derselben und denen andern darzu gehörigen Gemeinden mit Lehren und Vermahnungen vorgestanden, welches Griechische Wort eben so viel als ein Bischoff geheissen. In Engell- und Schottland, werden diejenigen Presbyterianer genant, welche lehren, daß die Christliche Kirche anfänglich durch Presbyteros oder durch die Ältesten regieret worden, und daß solches auch nach der Zeit also geschehen müsse, alldieweilen das Amt eines Bischoffs von dem Amte eines Ältesten fast 300. Jahr lang nach Christi Geburt nicht unterschieden gewesen. Es sondern sich dieselben von der Englischen National-Kirche nur vornehmlich in dreien Punkten ab, indem sie das Bischöfliche Kirchen-Regiment, die Kirchen-Ceremonien, und Gebeths-Formeln verwerffen; So gar, daß auch einige unter ihnen das Vatter Unser nicht annehmen wollen. Und sind dieselben in Schottland die

die stärksten, dahingegen in Engelland die Bischöfliche die Oberhand haben.

PRESSUREN, schwehre Druckungen, und harte Auflagen.

PRETIUM, das Kauff-Geld, der Preis, der Lohn. Kauff-Geld muß in allem zulässigen Handel und Contracten der Sache in dem Werth gleich seyn, e. g. es borget einer 100. fl, so ist der Debitor verbunden bey Exspirirung der Zahlungs Frist hinwiederum das Geld nach gleichmässigem Schrott, nach der Justitia commutativa oder Correctoria (Handlungs oder Vergleiches Gerechtigkeit) bezahlen zu müssen.

Priester, pfleget bey den Catholischen ein solcher Geistlicher zu seyn, welcher die Macht hat, das Amt der Messe zu halten und andere Functionen des Priesterlichen Amtes zu verrichten.

Priester-Weyh, pfleget in der Catholischen Kirche für ein Sacrament gehalten zu werden, welches der Seelen ein unauslöschliches Merckmahl eindrücke. Und geschiehet solche erstlich per primam tonsuram oder das erste Scheeren, welches nur ein Zugang der Priester-Weyhe: Wie dann der, so ein Priester werden will, ehe die vollkommene Weyhe angehet, sich zuvor zu einem Ostiario oder Pfortner, dann zu einem Lectore oder Leser, weiter zu einem Exorcisten oder Teuffels-Banner, hierauf zu einem Acolutho Kerzen oder Wasserträger, ferner zu einem Sub-Diacono oder Unter-Diener, und denn zu einem Diacono oder Ober-Diener, muß machen lassen; Wiewohl man, so es dem Bischoff gefället, alle diese Ordines minores in wenig Stunden durchgehen kan. Hierauf pfleget die Priester-Weyh durch Gebeth, Hand und Mantel auflegen Salbung und Darreichung des Kelches zu geschehen. Und wird solche Weyhe so hoch gehalten, daß keine weltliche Obrigkeit einen geweyheten Priester zur Leibes-Straffe ziehen kan, bevor er durch den Bischoff degradiret, abgesetzt und wieder entweyhet worden.

PRIMAS, wird der Oberste oder das Haupt unter denen Bischöfen genennet. Item der vornehmste Geistliche, welcher die Geistliche Gerichtsbarkeit eines Königreichs oder Landes über viele Erzbischöfe und Bischöfe hat.

PRIMATUS PAPAE, ist der Titel der Päpstlichen Würde, krafft dessen die Römische Päbste die Superiorität über alle Bischöfe der Welt prärendiren, und von allen Kirchen verlangen, daß sie unter dem Geboth der Römischen Päbste, gleich als Töchter unter ihrer Mutter stehen sollen.

PRIMITIAE, sind die ersten Früchte der Bäume und der Aecker, oder das Opfer der ersten Früchte, welche man Gott als dem Geber alles guten, oder dessen Kirchen zum Gebrauch der Kirchen-Diener schuldig ist. c. 1. X. de Decimis.

PRIMITIVA ECCLESIA, wird in dem gewöhnlichen Verstand die erste Kirche geheissen, wie sie theils von denen Aposteln, theils von den Apostolischen Lehrern, gegründet worden.

PRIMOGENITURA, die erste Geburth.

PRIMOGENITURÆ JUS, siehe Jus primogenituræ.

PRIMOGENITUS, der Erstgebohrne.

PRINCEPS, ein Fürst, welcher entweder mit der Fürstlichen Hoheit, oder einem Fürstenthum, nach der im Reich hergebrachten Art belehnet ist, krafft derer er zwar dem Rang nach denen Ehur-Fürsten nachgehet, jedoch in einem weit höhern Grad des Vorzugs als die Grafen und Baronen sich befindet. Bæcler. Not. Imper. l. 7. c. 1. p. m. 204. Casp. Henr. Horn. J. P. c. 36. S. 1. Pflegen im Reich in die Geist- und Weltliche unterschieden zu werden. Rhet. lib. J. J. P. l. 1. tit. 16. S. 7. Myler. de Stat. Imp. l. 1. c. 12. Die Prærogative deren sich die Fürsten des Reichs, und zwar ein jeder insonderheit, zu erfreuen haben, ist, daß ein jeder in seinem Territorio und District eben so viel vermag als der Kayser im gesamten Reich, daher die gemeine Rede: Ein jeder Herr ist Kayser in seinem Land. Klock. de Contrib.

Contrib. c. 4. n. 144. seqq. Damit aber der Kayserl. allerhöchsten Gewalt nicht zu nahe getreten werde, so ist dieses Brocardicum von der Landes-Fürstl. Obrigkeit zu verstehen, welche ein Fürst über seine Unterthanen exerciren kan, nicht aber von denen Juribus, welche der Kayser als Haupt des Reichs, zu Anzeigen der allerhöchsten zukommenden Superiorität, als besondere Kayserl. Hoheiten und Reservaten exerciren kan. *Stamm. de Servit. l. 3. c. 10. n. 30. Myler. p. 1. c. 14. n. 11.* Auch können Fürsten des Reichs in fremder Herren Kriegs-Dienste treten. *Gold. p. 2. Politische Reichs-Gist. p. 382. Limn. l. 4. c. 8. n. 13.* Wie es dann auch in denen Reichs-Constitutionen fundiret, und in denselben allen Deutschen erlaubet ist um Ehr und Ruhm mit Ritterlichen Thaten fremden Potentaten zu dienen. *R. f. Spir. A. 1570. S. demselben wir anfänglich. R. f. zu Augspurg de An. 1582. S. ferner obwohl in S. Reiche.* Wann sie nur nicht wider das Reich oder einigen dessen Stand dienen, und der March von geworbenem Volck dem Kayser und jedem Craiß-Obristen zeitlich angesaget und für allen Schaden caviret wird, ausser dem wird der Verbrecher ipso jure Bannvöllig. *R. f. Spir. An. 1570. d. S. 4. 8. & 15. Schüz. Ex. J. P. 8. d. 19. Lit. B. Tabor. de metat. c. 6. §. 9.* Können ausser den Gränzen des Deutschen Reichs nicht für Gericht gezogen werden. *Capit. Ferdin. II. art. 13. Ferd. III. art. 17.* Können unter sich Confoederationes und Confraternitates Erbvereinigung und Erbverbrüderung eingehen. Dergleichen Erbverbündnuß ist A. 1587. unter denen Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen resp. renovirt und gestiftet worden. *Carl ab Hagen in Jurispr. pub. lib. 2. c. 7. n. 2. ubi tenorem pactorum exhibet.* Item geben auch die Dd. denen Chur-Fürsten und Fürsten noch andere prærogativen: Daß sie nemlich 1.) dem Soldaten gleich sonder Solennitäten testiren können. *Limn. lib. 4. c. 8. n. 77. Schüz. in Col. J. P. 1. Ex. 8. tb. 19. 2.)* Ih-

ren Kindern verehren ohne einige Beschwehrnus der Collation und Einwerffung. *L. 7. C. de bon. qua lib. Sich. ad auth. ex testamento C. de collat. 3.)* Daß ihre Versicherungen bey Fürstlichem Trauen und Glauben und Ehren die Krafft eines Eydes haben, wie solches auch in der Kayserlichen Cammer also observirt wird. *Gail. 2. O. 59. n. 6. Myns. l. d. 17.* anderer Prærogativen nicht zu gedencken.

PRINCIPAL-COMMISSARIUS, also wird der Oberste Kayserliche Commissarius auf dem Reichs-Tag genennet.

PRINCIPALIS, der Hauptsacher, welchen die Sache vor allen angehet, und in dessen Nahmen und Befehl fürnehmlich durch einen Abgeordneten Commissarium tractiret wird.

PRINCIPALIS CAUSA, die Haupt-Sache, die vornehmste Sache. Und ist eigentlich *causa principalis* (nach dem Sensu Metaphysico und welchen die Juristen am allermeisten gebrauchen) welcher der Effect und die Wirkung meistens zugeschrieben wird, und welche sich als eine rechte *causa efficiens* aufführet. e. g. ein Tischler, der den Tisch verfertiget, ist *causa principalis*, ein Hausvatter, welcher ein Haus kauft, ist *causa principalis*, ein König, welcher Krieg führet, ist *causa principalis*.

PRINCIPALIS DEBITOR, der Hauptschuldner, Selbst-Schuldner, für welchen ein anderer Bürgschafft geleistet hat. *l. 66. ff. de fidejuss.*

PRINCIPATUS, der Fürsten-Stand. Item das Fürstenthum, die Herrschafft, das Fürstliche Gebieth. Das Recht über Fürstenthümer, Graffschafften und andere dem Reich zur Lehen gehende *seuda regalia* zu cognosciren, kommet als ein Reservatum dem Kayser zu. *Ord. Cam. p. 2. tit. 7. Ordnung des Regiments zu Worms, de A. 1521. S. ob auch Sachsen 2c. 7. klar seyn.*

PRINCIPES SIMPLICITER TALES, also pflegen diejenigen genennet zu werden, welche nur blos den Fürstlichen Titul oder ein Stück Land zu demselben bekommen, auf den

den Reichs Tågen aber weder Sitz noch Stimme haben.

PRINCIPIUM, principia, der Anfang, Ursprung. A principio, von Anfang. Sic. Dieses Nagel neue principium juris hat er nicht aus denen Rechts-Büchern erhaschet. Es heisset aber in dem gemeinen Verstande principium der Anfang eines Dinges, wovon etwas herkommet. In dem besondern Verstand aber der erste Grund und Schluß oder die Haupt-Ursache: Dahero spricht man in denen Staats-Angelegenheiten, daß aus diesem oder jenem Principio nicht anders zu tractiren gewesen.

PRINCIPUM PLACITA, der Fürsten beliebige Meynung. Sind Verordnungen der Fürsten so mit dem Abschehen ein Gesetz zu machen über eine Sache, worüber der Fürst zu befehlen hatte, sind heraus gegeben worden. S. 6. J. de J. N. G. & C. L. 1. ff. de Const. Princip. c. 6. de R. J. in 6. Werden in 2. Theile getheilet in constitutiones generales und personales, in die allgemeinen Verordnungen, welche alle verbinden, h. §. 6. L. 3. C. de LL. und persöhnlichen Verordnungen, welche sich ein weiters nicht als bis auf die Persöhnlichen erstrecken, h. §. 6. & L. 2. C. de LL. Und diese letztere Art werden privilegia genennet; welche sich hinwiederum in realia und personalia privilegia dividiren. davon siehe das Wort Privilegium.

PRIOR, Prieur, ist der oberste Ordens-Mann in einem Kloster oder Convent, über welches er die Jurisdiction hat.

PRIORITAS, der Vorgang, der Vorzug, die Erstigkeit. Unde de prioritare disputiren. Jus prioritatis, das Vorgangs-Recht, kralft dessen man um den Vorzug streitet, pfleget gesagt zu werden: Wann sich ein concursus creditorum ereignet, und solchemnach die Creditores suchen vor andern Creditoribus collociret oder bezahlet zu werden. t. r. quipote in pign. t. 1. ff. de priv. Cred. Es pflegen aber die Creditores in gewisse Classes getheilet zu werden. In die erste Classe gehören die Urtheil und Gerichts-Gebühren, wie auch des Curatoris und Contradictoris.

Salarium, ingleichen was einer oder der andere zum besten des Concurs-Besens vorgeschossen, e. g. zur Reparirung derer etwan vorhandenen Häuser 2c. 2c. Stryk. in not. ad Brunn. de Proc. Conc. Credit. c. 1. §. 12. Item Die Unkosten, welche man zur Begräbnus des Debitoris vorgeschossen. l. 45. ff. de relig. welche nach des Schuldners Stand und des Landes Gewohnheit zu determiniren. Hieher gehören auch die Trauer-Kleider der Wittwin und des Schuldners Kinder und Gesind. Ferner werden hieher gezelet die Belohnung der Aerzte, Barbierer und Apotheker. Brunn. de Proc. Conc. credit. cap. 5. §. 15. Ingleichen dasjenige, was dem Schuldner in der letzten Kranckheit von jemand an Essen und Trincken gereicht worden. Richter de Jur. & priv. Cred. c. 5. n. 28. Nach den gemeinen Rechten folget auf die Begräbnis-Kosten der Liethlohn. vid. Ludovici Einleit. zum Concurs Proc. c. 10. §. 16. Nach Sachsen-Recht aber wird solcher Lohn, gleich wie im Magdeburgischen, denen besagten Kosten vorgezogen. Const. Elect. P. 1. c. 28. Maddeb. Proc. Ordn. cap. 49. Gloss. 1. §. 9. Im Römischen Rechte zwar findet man von solchem Privilegio gar nichts. Ludov. c. l. Item werden hiehero referret die Herrschaftlichen, Kirchen und andere Gefälle, die Fräulein Steuer, Türken-Steuer, Kopf-Geld, Brücken- und Brunnen-Geld. Stryk. l. c. verb. extraordinariis. Item die jährlichen Renten-Erb-Boden- oder Grund-Zinsen. Carpz. P. 1. C. 28. D. 54 & 55. Richter. de Jur. & Priv. Cred. c. 2. membr. 6. per tot. insonderheit n. 17. & 18. Brunn. de Proc. Conc. Cred. c. 5. §. 20. Ingleichen die Lehen-Waaren, Erb-Zins-Gelder und Zehenden. Alle bis anhero in dieser ersten Classe erzählte Creditores werden dergestalt nach einander befriediget, wie sie gesetzet zu finden, welches gleichfalls bey allen Statuten und sonderbaren Rechten in Acht zu nehmen. Mey. ad Jus Lubec. l. 3. tit. 1. art. 11. n. 30. In der andern Classe werden erstattet die zu Erlangung eines würcklichen Dienstes 2c. vorgeschossene Gelder, ingleichen welche man zu Erkaufung

fung einer Commenthur eines Canonicats vorgeschossen hat. *Auth. quod obtinet C. de pign. Beuther. de jur. Prælat. cap. 55. 56. 57.* Ferner das Debitum primipilare, e. g. wann der Schuldner ein Proviant-Commissarius gewesen. *L. 4. C. in quib. caus. pign. l. 3. C. de primipilo. lib. 12.* Und sodann des Schuldners Ehe- & Frau eingebrachtes Ehe-Geld *l. 12. C. qui pot. in pign.* Das Leib-Geding hat mit den Ehe-Geldern gleichen Vorzug. *Martini ad O. P. S. tit. 43. §. 3. n. 28.* Was die Paraphernalien und Gegen-Vermächtnisse betrifft, so hat die Frau in deren Ansehen sich des Vorzugs-Rechts nicht zu erfreuen, sondern sie muß nach denen gemeinen Rechten mit einem blossen stillschweigenden Pfand-Recht in der dritten Classe zufrieden seyn. *Brunn. cap. 5. §. 33. & 34.* Item wird in die andere Classe referiret der Fiscus, wann der Schuldner die dem publico gehörige Güther in Verwaltung gehabt, oder sonst mit demselben einen Contract geschlossen hat, weshalb ihm der Schuldner noch etwas rückständig ist, jedoch hat dieses Vorzugs-Recht nur in Ansehung derjenigen Güther Statt, welche der Schuldner nach geschlossenem solchen Contract allererst erworben. *l. 28. de jur. Fisc. Sächs. Proc. Ordn. tit. 43. §. 5. Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. class. 2. §. 33.* Item wird in der andern Classe gleichfalls befriediget, welcher etwas zur Erhaltung und Reparirung des Schuldners Hauses, Schiffes 2c. vorgeschossen hat, da die reparirte Sache zur Zeit des entstandenen Concursus annoch wirklich vorhanden ist. *Nov. 97. c. 3. Sächs. Proc. Ordn. tit. 43. §. 6. Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. Class. 2. §. 36. Richter. de Jur. & Priv. Cred. c. 3. Sect. 3.* Item gehöret in diese andere Classe, welcher dem Schuldner zu Erkauffung eines Hauses oder andern Guts Geld darleihet; jedoch anderst nicht, als wann ausdrücklich dabey bedungen worden, daß dem Glaubiger das erkaufte Haus oder Guth des geschehenen Anlehens halber zum Unterpfand haften soll. *l. 6. C. qui pot. in pign. Sächs. Proc. Ordn. tit. 43. §. 7. Mag-*

deb. Proc. Ordn. c. 49. Class. 2. §. 37. In der dritten Classe gehen die hypothecæ publicæ denen privatis vor. Es wird aber auch diejenige Hypothec als eine publica angesehen, welche im Beyseyn dreyer ehrlichen und glaubhaften Manns-Personen verschrieben worden. *L. 11. C. qui pot. in pign.* In der vierten Classe, welche ein dingliches Recht oder Hypothec haben, folgen anjeto in der Ordnung diejenige, welche man personaliter privilegiatos nennet, und welche deshalb zwischen denen Hypothecariis und Chirographariis in der Mitte stehē, als da ist der Deponent, wann die hinterlegte Sache nicht mehr vorhanden ist, sondern der Werth derselben gefordert wird. *lib. 7. §. pen. ff. depos. Lib. 24. §. 2. ff. de reb. Autor. jud. possid. Sächs. Proc. Ordn. tit. 49. §. 1. Gothaische Gerichts-Ordn. p. 1. c. 18. §. 10. Ober-Laufnig. Proc. Ordn. p. 1. tit. 24. Classe 4. §. 1. Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. Class. 4. §. 73.* Wofern aber der Schuldner das ihm e. g. zur Verwahrung gegebene Geld mit Vorwissen und Einwilligung des Deponentis genuket und ausgegeben, (welches depositum irregulare genennet wird) der Deponens auch deshalb Zins genommen hätte; so würde er nicht anderst als ein blosser Chirographarius angesehen werden: *d. l. 7. §. pen. ff. depos. & l. 24. §. 2. ff. de reb. & aut. jud. possid.* wenn nemlich die Zinsen gleich vor Anfang des Contractus depositi versprochen worden. *Dr. Stryck. in not. ad Brunn. de Proc. Conc. Cred. c. 5. §. 61. verb. stipulatus sit.* Hieher gehöret auch nach den gemeinen Rechten Respublica creditrix, das ist, nach der gemeinen Erklärung, eine jede Stadt und Gemeinde, welche dem Schuldner Geld vorstreckt oder aus einem andern Contract von demselben etwas zu fordern hat. *l. 38. §. 1. ff. & reb. aut. jud. poss.* Welches Vorrecht *Brunn. de Proc. conc. Cred. c. 5. §. 60.* denen Kirchen gleichfalls beygelegt. Item die zu Erkauffung oder Erbauung eines Hauses oder Schiffes ihre Gelder hergeschossen, jedoch aber deshalb ihnen einiges Unterpfand nicht haben verschreiben lassen. *L. 26. ff. de reb. aut.*

aut. jud. poss. Carpz. P. 1. C. 28. D. 155. Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. Class. 2. S. 38. Hieher werden auch referiret, welchen in einem Contract oder Testament jährlich alimenta versprochen und vermachtet, jedoch aber ein gewisses Grund-Stück, woraus solche hergenommen werden sollen, dabey insonderheit nicht angewiesen worden, dann sonst hätte der Alimentarius, wie ihn die Rechts-Lehrer nennen, ein stillschweigendes oder heimliches Pfand auf dem angewiesenen Grund-Stücke. Es wird in Ansehung dessen, welcher die Alimenta bekommen soll, kein Unterschied gemacht, ob er reich oder arm seye, weil die bloße Armuth kein größeres Vorrecht giebet. Brunn. d. c. 5. S. 62. Unter denen personaliter privilegierten sind auch noch ferner die Aerzte wegen ihrer Mühe und angewandten Medicamenten, nicht in der letzten Kranckheit des Schuldners, dann davon ist bey der ersten Classe Meldung geschehen, sondern in denen vorhergehenden Unpäßlichkeiten. Item die Advocaten und Praeceptores, welche nicht in des Schuldners Kost gewesen. (Von den Magdeb. Rechten siehe oben Class. 1. S. 17.) Item wann jemand etwas dargeliehen, und kein Zins dafür genommen worden, davon bey Brunnem. und andern von ihm allegirten Autoribus nachzulesen. Brunn. de Proc. conc. Cred. c. 5. S. 64. Hiehero gehöret auch des Schuldners verlobte Braut, wann sie vor Vollziehung der Hochzeit ihrem Bräutigam zur Fortsetzung seines Handels und Aufrichtung der Haushaltung die Ehe-Gelder voraus giebet, dieser aber auch sofort, ehe die Priesterliche Copulation erfolgt, banquerot wird, oder wohl gar darüber verstorbet. l. 74. ff. de Jur. Dot. In der fünfften Classe aber kommet auch endlich die Reihe einmahl an die Chirographarischen Creditores, und ist unter denen selben gar kein Unterschied anzutreffen, sondern sie werden alle zugleich pro rata befriediget. Hiehero wird auch des Schuldners Ehe-Frau mit ihren bonis receptitiis oder sogenannten Spiel-Geldern gezehlet. Dann wenn sie dem Mann etwas davon vorgestres-

cket, und sich dargegen kein Unterpfand an des Mannes Güthern verschreiben lassen, so pfleget sie kein besser Recht als ein Fremder zu haben, welcher von dem Schuldner wegen eines blossen Anlehns etwas fordert. Brunn. d. c. 5. S. 66.

PRISCIANUS, ist ein Antor, welcher eine Grammaticam geschrieben; Dahero pfleget insgemein gesagt zu werden: Den Priscianum an den Hals oder Ohr schlagen, wann einer wider die Grammaticam peccirt, und vitiose redet oder schreibt.

PRISCILLIANISTEN, waren Ketzer, welche im IV. Sec. gelebet, und gelehret hatten, die Seele sey eines Wesens mit Gott, verworffen den Ehestand, hiengen aber ihren Lüsten sonst nach, und hielten es mit den Gnosticis und Sabelliern.

PRISTINUS, vorig, in pristinum Statum redigiren.

PRIVATA AUTORITATE, für sich selbst, eigenthätig.

PRIVATA DELICTA, welche directe und hauptsächlich wider eine privat-Person begangen, und daher von dieser durch eine Bürgerliche und privat-Action gerochen werden, um ihnen die Straffe zuzuwenden. l. 3. §. ult. ff. de Praev. Pflegen in vera oder propria und in quasi oder impropria delicta getheilet zu werden. Das delictum privatum verum ist, das mit Vorsatz leichtfertiger Weise begangen wird. arg. l. 23. ff. de Furt. Und deren sind viere: (1.) furtum (2.) rapina, (3.) damnum injuria datum & (4.) injuria, davon siehe weitläufftig in tit. 1. 2. 3. & 4. Libr. 4. Inst. Das quasi delictum aber ist, das ohne Argeliste desjenigen der daher schuldig ist, nur mit einiger Schuld dessen, begangen worden. t. t. Inst. de Obl. quae ex quas. delict. nasc.

PRIVATA JUDICIA, welche zum Haus-Wesen eines jeden gehören, einfolglich durch Richter und Schieds-Leuthe expediret werden, pflegen auch sonst judicia civilia, pecuniaria zu heissen. l. & in privatis C. de jud. l. de Fide C. de Fals.

PRIVA-

PRIVATIM, absonderlich, in geheim, vor mich.

PRIVATIO, die Benehmung, Beraubung.

PRIVATIO BONORUM, & imperii, ist eine Bestrafung, wodurch einer vom Römischen Reich also ausgeschlossen wird, daß er von niemanden in Schutz, Schirm und Freundschaft kan aufgenommen, von allen aber an Güthern, welche im Reich liegend sind, darf beleidiget werden; wie weit aber diese Privation von dem Bann unterschieden, davon siehe *Jac. Blum. Proc. Camer. tit. 29. n. 78. & seqq.*

PRIVAT-Sache, seine eigene Sache.

PRIVAT-Schrift, pfleget genennet zu werden, welche von keinen personis publicis, als Notarien, sondern gemeinen Schreibern, gemacht oder aufgerichtet worden sind. *Nicol. de Passer. à janua Jcti Patavin. descript. privat. l. 1. qu. 1. n. 3. e. g. ein Register oder Schuld-Buch, welches ein jeder für sich gemacht Nic. de Pass. d. 1. qu. 2. n. 5.*

PRIVATISSIME, in höchster Geheim.

PRIVATUM JUS, suche Jus privatum.

PRIVATUS, wird genennet ein gemeiner Mann, welcher kein Amt hat, eine Privat-Person, welche keine Jurisdiction hat. *l. 3. ff. de offic. praesid.*

PRIVATUS CONTRACTUS, ein Contract, welcher nicht gemeiner Wohlfahrt wegen aufgerichtet worden. *L. omnes C. de agricol. & Cens. Lib. 11.*

PRIVIGNA, die Stief-Tochter. *Nonsolum ea mihi intelligitur, quæ uxoris meæ filia est, sed & neptis & proneptis. L. 14. §. ult. ff. de rit. nupt.*

PRIVIGNUS, ein Stief-Sohn; Privigni idem quod comprivigni, zusammen gebrachte Kinder. *L. 34. §. 2. ff. de rit. nupt.*

PRIVILEGIATA PERSONA, eine Person, welche mit einer Freyheit begnadiget. Privilegiatus contra æque privilegiatum non valet privilegio suo, ein Privilegium gehet nicht wider einen andern privilegierten, es wäre dann, daß die Privilegia unterschiedener Art, und eines favorabler vor den an-

dern wäre, oder daß einer mehr, oder specialer, oder stärker privilegiert. *Carpz. 2. n. 3.*

PRIVILEGIATUS, ein mit einer Freyheit Begnadigter.

PRIVILEGIUM, eine Begnadigung, eine Freyheit, ein besonders Recht. Ist nichts anders als eine Verordnung des Obern, daß einem oder dem andern etwas vergönnet seyn solle, was ihm vorher nicht frey stunde. Woraus nun hauptsächlich dieses fließet, daß bloß der Gesetzgeber die Macht habe Privilegia zu geben. Und dieses pfleget entweder expresse oder tacite zu beschehen, e. g. wenn einer von undencklichen Zeiten keine onera dem Landes-Herrn gegeben. Solche werden 1.) eingetheilet in personalia, wenn sie einer gewissen Person gegeben werden, und derselben immediate inhæriren, und mit derselben auch wiederum aufhören. *L. 68. de R. J.* Hieher sind zu referiren, die Privilegia derer von Adel, Soldaten, Geistlichen Graduirten, Weibs-Personen, Armen, Pupillen, Minderjährigen, Bauren &c. Oder es sind die personal-Privilegia einem einzeln individuo gegeben, oder einer Menge der Personen, welche entweder ein Collegium oder keines formiren. Hieher gehören die Privilegia einer Universität, Facultät, Stadt-Rath, Zunft &c. Die denen Collegiis ertheilte Privilegia kommen denen Successoribus zu gute: *vid. struv. Jurisprudenz oder Verfassung der Land üblichen Rechte pag. 33. §. 32.* Und realia, wenn sie einem gewissen Ort, Sache, Dignität oder Würde verliehen, und mit denselben auf deren Possessores transferiret werden, e. g. wenn das Brau-Recht auf ein Haus &c. wird geleet. Zum 2.) werden sie eingetheilet in gratiosa, welche ein Landes-Herr einem aus sonderbahrer Gnade mittheilet, und onerosa, welche man titulo oneroso erhalten hat. Von andern Eintheilungen der Privilegiorum kan Enenckel de privilegiis &c. nachgelesen werden. Es können aber die Privilegia wieder aufgehoben werden, 1.) expressa revocatione, insonderheit aber, wan sich der Obere hat reserviret, daß ihm frey

frey stehen solle, dieselbe zu wiederrufen, oder wann es mera gratiosa privilegia sind. Allein, wann solche aus gewisser Ursache und zu einer remuneration gleichsam Contracts-Weise sind ertheilet worden, so können sie nicht revocirt werden, und also haben die Scabini Electoral. Lipsiens. ad consultationem Matthæi Frobergers zu Dessau M. Jun. 1638. ingleichen die Jenaische Juristen-Facultät M. Nov. 1626. ad requisitionem Philipp Heinrich von Wiskleben auf Wendelstein, und M. Decemb. 1641. ad Consultationem der sämtl. Secretarien und Cansley-Verwandten zu Zell, gesprochen. 2.) Exspiriret auch ein Privilegium renunciatione tacita, i. e. wenn einer sich dessen freywillig nicht gebrauchen will. 3.) Hören die verliehenen Privilegien wiederum auf, wann das Subjectum, dem es verliehen worden, aufhöret zu seyn. L. 68. de R. J. 4.) Werden solche extinguiert, wann die Qualität der Personen und Sachen, um welcher willen sie gegeben worden, cessiret. L. 4. §. 1. de muner. & honor. 5.) Wird ein Privilegium extinguiert, wenn solches nur auf eine gewisse Zeit ertheilet worden, und diese zu Ende ist. Arg. L. 27. §. 1. de pact. Es kan auch der Kayser aus Kayserlicher Macht und Gewalt universalia und durch das ganze Reich gültige privilegia concediren, und krafft dessen jura territorialia und regalia mittheilen. A. B. tit. 8. §. 11. Rbeinck. l. 1. cl. 5. c. 5. n. 145. §. seq. Burg. p. 1. d. 10 p. 261. Mulz. part. 2. cap. 2. §. 11. Ist aber ein gegebenes Privilegium denen Reichs-Gesetzen zuwider, und dem dritten unverdienter Weise schädlich, so ist die Einwilligung der Chur-Fürsten nöthig, wie zu sehen aus denen Capitulationen Matthia art. 23. Ferd. II. art. 73. Ferd. III. art. 57. Und daher pfleget auch die Kayserl. Cammer die Insinuation solcher privilegien anderst nicht anzunehmen, als salvo jure imperii & tertii. Schütz. in jure publ. §. feud. L. 2. tit. 1. posit. 3. Wird nun aber ein mit Kayserl. Privilegien versehener von einem andern an dem Exercitio beeinträchtigt, so kan dieser bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath oder in dem

Cammer-Gericht als ein violator privilegiorum auf die Straffe die dem Privilegio beygerucket und in dem Diplomate exprimiret zu seyn pfleget, belanget werden, doch muß der Kläger zuvor das Privilegium bey der Cammer insinuiren, oder das Original mit der Supplique übergeben, dabey aber probiret haben, daß Beklagter bereits Nachricht von dem Privilegio habe, dann wo dieses nicht ist, so pfleget die action vergebens angestellt zu werden. L. 5. §. fin. C. de aqu. duct. Es pfleget auch dem Gegentheil die Insinuation in Præsenz eines Notarii und zweyer Zeugen zu geschehen. Immittelst ist dieß zu verstehen von dem Fall da von der Substanz und Wesen des Privilegii, oder der in dessen Concession zukommenden Kayserlichen Macht und Gewalt gezweifelt, oder deswegen das Privilegium ansprücklich gemacht wird, dann ausser dem, und wann nur von dem der Parthey aus dem Privilegio zukommenden Recht gehandelt wird, kan auch der ordentliche Richter darüber cognosciren. Gail. 1. O. 1. n. 7. seqq. Mulz. p. 2. c. 2. §. 12. Ein mehreres von den Privilegien ist in des Philoparchi II. Theil Tit. 5. zu finden. Daß aber auch Fürsten und Stände des Reichs in ihren Landen, in Nachahmung des Römischen Kayfers im Reich, Privilegia und immunitäten concediren können, ist eine ausgemachte unstrittige Sache. Enenckel. de Priv. l. 1. c. 4. n. 22. Knipsch. l. 2. c. 5. n. 218.

PRIVILEGIUM COMPETENTIAE, ist eine etlichen Personen deswegen zugelassene Wohlthat, damit ihnen wegen der Schulden nicht alle Güter genommen, sondern ein zulänglicher Theil zum Unterhalt gelassen werden möge. L. 173. pr. de R. J. Kan ad privilegium personale gezogen werden, alldieweil es nicht auf die Erben kommet. L. 12. ff. solut. matrim. L. 24. §. 1. §. L. 25. ff. de Re judic. vid. Beneficium competentia.

PRIVILEGIUM DE NON APPELLANDO, ist eine Wohlthat, welche der Kayser ohne das Gesetz der Cammer-Ordnung denen Reichs-Ständen verliehen, daß nicht von ihrem Ausspruch und Urtheil an den Kayser kan

Kan appelliret werden. *R. A. de An. 1654. §. 3.* Drittens. Also haben im Reich die Chur-Fürsten, die Erz-Herzoge von Osterreich, die Herzoge in Sachsen *rc.* sothanes Privilegium. *vid. Thomas. ad Strauch. diff. 27. th. 7.* Würde aber von solchen die Justiz nicht mitgetheilet, so kan so dann der Kayser die Sache von der Chur-Fürsten Gerichten abfordern, welches an Statt der Appellation ist. *Rumel. ad A. B. p. 2. D. 2. O. 5.* Andere Stände des Reichs aber haben ihre summam appellabilem oder gewisses Quantum, binnen welches von ihren Urtheilen nicht kan appellirt werden, es wäre dann in casu denegatae justitiae, und ist durch den letzten Reichs-Abschied generaliter und bey allen Ständen die summa appellabilis auf 400. Reichs-Thaler erhöhet worden, so, daß von einer Sache die nicht 400. Reichs-Thaler beträgt von keines Standes-Gericht an die höchste Dicasteria kan appellirt werden, es betreffe dann iura und prætendite Gerechtsame, welche nicht wie Geld, Güther *rc.* genau zu Geld angeschlagen werden können. Es wird aber dadurch den Ständen welche durch absonderliche Concession ein höhers Quantum appellabile haben, als die Herzoge von Zelle, Wolffenbüttel und Calemberg 2000. fl. Hessen-Cassel 1000. fl. Herzoge von Hollstein 1000. fl. und andere mehr, an ihren Rechten nichts benommen. *Vid. Blum. in Jur. Cam. tit. 47.*

PRIVIREN, berauben, abrechnen, item entsetzen. Sic. und seynd die Notarien, welche sich zu solchen Sachen gebrauchen lassen, ihres Notariat-Amtes billig zu priviren, oder sonstern ernstlich zu straffen.

PROAVU, der Ur-Groß-Batter.

PROBABILITAS, der Schein der Wahrheit, die Vermuthlichkeit.

PROBABILIUS, glaublicher.

PROBATIO, der Beweis, die Darthung, Berwehrung, die Behauptung einer Sache. Item die Erfahrung, Prüfung. Es ist aber der Beweis ein gerichtlicher Handel, durch welchen dem Richter eine Sache, wovon im

dem Gericht der Streit ist, glaubhaft gemacht wird. *Perez in Cod. de Probat. n. 2. Lauterb. 4. ff. de probat.* Und wird ratione effectus eingetheilet in plenam und minus plenam, in einen vollkommenen und halben Beweis. Jener ist, welcher dem Richter einen vollkommenen Glauben machet, also, daß von der Sache, welche in Streit gezogen, nach solchem ein Urtheil gesprochen werden kan. *Perez. d. l. n. 4.* Dieser aber ist, dadurch dem Richter zwar einiger Glaube gemacht wird, aber nicht ein solcher, daß er dadurch zu einem End-Urtheil beweget werden könne, e. g. wenn ein einziger Zeuge, dem nichts opponiret werden kan, vorhanden. *l. 9. §. 1. C. de de Test. §. ibid. Brunn. n. 6.* Eine Privat-Schrift und die Vergleichung der Schriftten. *Martini ad rubr. Ord. Jud. Elect. Sax. tit. 20. n. 10. §. seqq.* Die Probation aber muß der Kläger führen, und zwar alsdann wann der Beklagte Krieg Rechts nicht gestehet. Jedannoch aber hat dieses seine Abfälle, e. g. wenn Kläger præsumptionem Juris vor sich hat, als in actione negatoria, wann Kläger die angemessene Dienstbarkeit läugnet, und in der Klage sich auf seine natürliche Freyheit beziehet. *Vid. Carpz. 1. 16. 24.* wo mehrere Exempla zu finden. *Add. eund. in process. tit. 13. art. 1.* Wann aber der Beklagte der Klage nicht abredig seyn kan, jedoch wieder derselben zerstöhrliche Schutz-Wehren opponiret, e. g. daß er die libellirte oder geklagte Schuld bezahlet habe; so ist derselbe solch seine vorgeschützte Exception zu erweisen schuldig. Hätte aber der Beklagte auf die erhobene Klage theils mit ja theils mit nein geantwortet; so müste Kläger dasjenige, was ihm darinn verneinet gleichfalls beweisen. *Carpz. in Process. tit. 13. art. 1. n. 42.*

PROBATIO PER AQUAM CALIDAM, die warme Wasser-Prob. War bey denen alten Deutschen im Gebrauch gewesen, und mußte man die Hände in ein siedend Wasser stecken, wann nun hiervon niemanden beschädiget worden, alsdann hatten sie es für ein Zeichen der Unschuld gehalten.

PRO-

PROBATIO PER AQUAM FRIGIDAM SAGARUM, die Wasser-Probe der Hexen so an etlichen Orten gebräuchlich.

PROBATIO PER CRUCEM, der Beweis-
thum der Unschuld durch ein Creuz. Ward
mit ausgespannten Armen an einem Pfahl
vollführet, in Ansehung dessen wurden sie für
unschuldig, in Niederseufzung aber der Hän-
de für schuldig zu seyn erachtet.

PROBATIO PER EVIDENTIAM FACTI
der Beweis-
thum durch die Klarheit einer
Sache, wann es Sonnenklar an dem Tage,
einsolgermaßen nicht mehr zu verneinen ist.

PROBATIO PER FAMAM, der Beweis
durch ein gemein Gerücht, durch ein gemein
Geschrey oder Ruff.

**PROBATIO PER INSTRUMENTA ET
LIBROS ANTIQUOS**, der Beweis
durch glaubwürdige Urkunden, Brief, Sie-
gel, alte Bücher, Erb-Bücher, Sahl-Bü-
cher und andere instrumenta tam publica
quam privata. Es muß aber bey der Produ-
ction der briefflichen Urkunden so wohl, als
bey dem Beweis-
thum per testes der terminus
probatorius nach der Kriegs-Bevestigung in
Acht genommen werden, es wäre dann, daß
der Kläger vermittelt eines Eydes erhärten
könnte, daß er allererst nach Verflüßung sol-
ches Termins von denen Documenten Nach-
richt erlangt hätte: *Carpz. de Proc. tit. 14.
artic. 1. n. 18. § 36.* alsdann erbiethet man
sich gewisse Articuli cum Directorio zu über-
geben, jedoch wie *Ludovici cap. 17. §. 3. §
seqq.* spricht, mit dem Unterschied: daß, wann
man unterschiedliche Documenta hat, und den
einen Articuli aus diesem, den andern aber
aus jenem beweisen will, das Directorium so
fort unter einem jeden Articuli gesetzt werde,
e. g. wahr, daß Beklagter sub dato d. 3. Mar-
tii 1704. von Leipzig aus an Klägern geschrie-
ben, und ihm den Vortrag gethan, Klägern
sein in der N. N. Strasse gelegenes Haus
abzukauffen: dieser Articuli wird durch des
Beklagten eigenhändiges Schreiben sub lit.
A. erwiesen. Wahr, daß er nachgehends,
als Kläger darauf geantwortet, 3000.
Reichs-Thaler dafür zu zahlen sich erbo-

then: dieser Articuli wird durch des Beklag-
ten Schreiben sub Lit. B. erwiesen. Und so
ferner. Wann aber der Beweis nur auf
ein einziges Document ankommt, setzt man
das Directorium folgender Gestalt: Diese
Articuli, insgesamt werden aus dem Docu-
ment sub Lit. A. erwiesen. Bey diesem Be-
weis-
Articuli nun werden die inducirte Docu-
menta in copia gelegt, und erbiethet man sich
solche in termino mit dem Original zu bestär-
cken. Dann die originalia so fort beyzulegen
und zu übergeben, ist nicht zu rathen, alldie-
weilen selbige öfters durch Maliz böser Leute,
oder ansonsten durch einen unverhofften Zu-
fall, können verlohren gehen. Solche Arti-
culi nun nebenst denen Copieen müssen dem
Gegentheile zugesendet, und dabey gegen einen
gewissen Termin ad recognoscendum vorge-
laden werden, als wohin man das Petition
richtet. Überschicket man aber dem Gegen-
theile die Copieen nicht mit, so ist Beklagter
zu erscheinen nicht schuldig, sondern er oppo-
nirt exceptionem non communicatorum Do-
cumentorum &c.

**PROBATIO PER SACRAM EUCHARI-
STIAM**, die Probe der Unschuld durch das
heilige Nachtmahl. Sie stunden in der Mey-
nung hierdurch müste ein der Laster und des
Verbrechens schuldig erfundener plötzlich
franc werden und sterben. Mehr hatten
die alten Deutschen tempore Caroli M.
gleichfalls die Delinquenten genöthiget, ein
glühend Eisen anrühren zu müssen, brande es
nun einen Verbrecher in die Hände, so wur-
de er für schuldig und seines Lasters überfüh-
ret gehalten, brande es ihm aber nicht, so
wurde er als ein unschuldig seyender abfolvi-
ret und loß gezehlet: Eine gleiche Bewand-
nuß hatte es mit dem Gehen auf glühenden
Eisen und den Duellen-Proben.

PROBATIONALES ARTICULI, die Beweis-
Puncten welche derjenige, dem der Beweis
zuerkannt worden, führet. Hiervon schrei-
bet *Ludovici* in seiner Einleitung zum Civ.
Process cap. 15. §. 12. 13. § 14. folgender Ge-
stalt: Woferne aber die gesetzte Factualia ihre
Richtigkeit haben, so schreitet alsdann der
Klä-

Kläger zum Beweis selbst, wobey nachfolgendes in Acht zu nehmen, als 1.) verfertiget er die Beweis-*Articul* über dasjenige, so in *facto* strittig, das ist, über diejenige Punkte, welche er in seinem *Klag-Libell* zum Grunde der Klage gesetzt hat, und welche ihm doch hernach bey der Kriegs-Bewestigung von dem Beklagten verneinet worden. Mehr als im *Klag-Libell* enthalten gewesen, darf er nicht in die *Articul* bringen, denn sonst würden sie *impertinent*, und der Richter müßte sie auf Ansuchen des Beklagten für unzulässig erklären. Nechst dem muß auch in einem jeden *Articul* nicht mehr als ein Umstand gebracht werden, damit man den Zeugen, welcher darüber befragt werden soll, nicht verwirre, welches gar leicht geschehen könnte, wann er über 2. 3. oder mehr Punkte befraget würde. Diese *Articul* schreibt man insgemein, sonderlich wann deren viel seynd, auf einen absonderlichen Bogen, und am Ende wird das *Directorium* mit Benennung der Zeugen darunter gesetzt, daraus zu sehen ob alle Zeugen, oder nur etliche über diesen oder jenen *Articul* vernommen werden sollen. In dem letztern Fall wird es auf diese Art gemacht:

Directorium cum denominatione Testium.

- Test. 1. Sempronius ad *Artic. prob. 1. 2. 3. 4.*
 Test. 2. Ulpianus ad *Artic. 1. 2. 6. 7. 8.*
 Test. 3. Modestinus ad *Art. 3. 4. 5. 10. 11. 12.*
 Test. 4. Cajus ad *Art. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.*

In dem ersten Fall aber setzet man nur.

- | | |
|----------------------|-------------|
| Testis 1. Sempronius | } ad omnes. |
| Test. 2. Javolenus | |
| Test. 3. Davus | |
| Test. 4. Oedipus | |

Diese *Articul* übergiebet man vermittelst eines absonderlichen Bitt-Schreibens, worinnen angeführet wird, daß, nachdem in ertheilten Abschiede dem Kläger den Grund seiner Klage zu erweisen auferlegt worden, dieser nunmehr

solchem Abschied zu Folge beygehende Beweis-*Articul* sub lit. A. übergeben wolle. Das *Petitum* begreiffet diese zwey Stücke in sich, 1.) die Zeugen gegen einen Termin vorzuladen, daß sie auf die übergebene *Articul* ihre Antwort erstatten, nicht weniger 2.) das *Gegentheil ad videndum jurare testes & danda interrogatoria si placet* zu citiren etc.

Prob-Jahr, ist in Clöstern nichts anderst als das *Noviciat*, binnen welcher Zeit man die *Novicios* so ins Kloster eingenommen zu werden begehren, allererst prohibet, ob sie zu der Ordens-Regul beständig Lust und Ernst bezeigen, nach welcher Zeit es ihnen frey stehet, entweder völlig *Profession* zu thun, oder mit Verlassung dessen, was sie anfänglich mit sich in den *Convent* gebracht, heraus zu gehen.

PROBLEMA, eine Frage, ein Streit-Satz.

PROBROSUS, a, um, schändlich, verwerflich.

PROBRUM, eine Schande, Schandfleck, dadurch der gute Name pfleget gekränkt zu werden. *Probra autem quaedam natura turpia sunt, quaedam civiliter, & quasi more institutoque civitatis, ut exponit Ulpian. l. 42. ff. de V. S. Probrum porro intelligitur, & in his mulieribus, quæ turpiter vivant, vulgoque quæstum faciunt, etiamsi non palam l. 41. ff. de rit. nupt.*

PROCEDERE, fortfahren, fortgehen, verfahren, *procediren*, rechtlich handeln, in Rechten fortfahren. Sic. Er soll in der Sache bis zum Urtheil zu *procediren* schuldig seyn. Gegen einem *via Juris* & *via facti* zu *procediren* schuldig seyn.

PROCEDUREN, sind die gerichtlichen *Acta*, welche in einem *Process* pro & contra vor der Obrigkeit ventiliret und erwogen werden.

PROCESSION, wird bey den Catholischen diejenige Solennität bey dem öffentlichen Umgang genennet, welche sie entweder in der heil. Marter-Wochen, oder gegen den Sonntag Rogate, oder hauptsächlich die 8. Tage des Fronleichnams-Festes aus einer Kirche in die andere vornehmen, unterwegs die *litanias*

tanas omnium Sanctorum anstimmen, und an gewissen Orten bey denen deshalb auf der Gassen aufgerichteten Altären Messe lesen. Item wird dasjenige eine Procession genennet, wann man ordentlich nacheinander gehet, gleichwie ein solches bey Begräbnis-Fällen, Hochzeiten und Kind-Tauffen zu geschehen pfleget.

PROCESSUS, der Hader, ein Rechts-Handel, eine Streit-Sache, Rechtfertigung. Durch Urtheil und Recht in einer Sache erkennen zu lassen. Ist also der Process eine rechtmäßige Handlung und Entscheidung einer strittigen Rechts-Sache. l. 9. l. 13. C. de Jud.

PROCESSUS ARRESTI, oder Arrest und Kummer-Process. Es ist aber ein Arrest, Kummer oder Behafft eine Art der Execution, vermittelt welcher die halsstarrigen Schuldner zur Zahlung dessen, was judiciret worden, angehalten werden können, Hun. Encycl. p. 2. T. 15. welcher entweder wider die Person gehet, oder die Güter betrifft, beedes ist zwar insgemein zu Recht verbotthen, und dargegen verordnet, daß niemand ab executione anfangen, noch einen andern am Leib und Gütern kummern, und mit Arrest beschlagen, sondern wann er ihn besprechen will, solches mit Rechte vor der ordentlichen Obrigkeit thun solle. l. un. C. de prohib. sequest. pec. Gail. 1. Obs. 148. n. 1. l. fin. C. de exec. rei jud. Welches aber seine gewisse Abfälle hat, darinnen der Kummer Statt findet, e. g. wenn der Schuldner das Seinige verthut und auf flüchtigem Fuß stehet, Gail. de Arrest. c. 10. n. 1. oder der Schuldner aus dem Lande in ein fremdes Gericht ziehen wolte, und so viel hinter sich nicht an beweg- noch unbeweglichen Gütern verlässet, daran sich der Kläger erhohlen könnte, oder, wenn eine Zahlung an dem Ort zu thun versprochen zc. auch kan in Ermanglung der Güther auf des Debitoris Bücher und Besoldung, auch ausser Gericht an Fest-Tagen, ingleichen binnen den 30. Tagen nach des Debitoris Tode, wie auch nach entstandenem Concurs, der Arrest gesucht werden. Carpz. in Process. tit. 21. art. 3. Jedoch hat man

hierbey anzumercken, daß der Arrest nicht gar zu leichtlich und ohne Ursachen, vielweniger periculo petentis, zu verstaten; jedoch aber auch darinnen nicht zu difficil zu verfahren ist. siehe Ludov. Einleit. zum Civ. Process. pag. 39. Wie bey zu suchendem Arrest das petitum einzurichten, davon siehe Ludov. c. l. p. 42. und zu renoviren seye. pag. 43. 44. 45. Es würcket aber die Renovatio so bald von Anfang des ertheilten und dem Arrestato angekündigten Arrests ein dingliches Recht und gerichtl. Unter-Pfand. Carpz. in Proc. tit. 21. art. 5. n. 61. seq.

PROCESSUS BANNI SEU BANNITORIUS, der Achts-Process. Ist nach dem Sächsischen Recht wider den Flüchtigen im Gebrauch, ausserhalb Sachsen aber wird nach geschעהner annotation ansonsten nichts vorgenommen, sondern wann der Flüchtige nicht habhaft gemacht werden kan, dem allgemeinen Richter überlassen. Wird aber auch in Sachsen nicht alle mahl wann der Flüchtige nicht viel Güter hinterlassen hat, daß sich die Obrigkeit daran erhohlen könnte, vorgenommen. Wie der Achts-Process auf Sächsischem Bodenpfleget angestellet zu werden, davon siehe Carpz. und Kayfers Einleit. in Prax. Crim. P. 2. und Struv. Jurisprud. oder Verfassung der Land-üblichen Rechte. L. IV. tit. 34. S. 14. Es wird aber solcher Achts-Process nicht in allen und jeden Verbrechen, sondern, wann der Flüchtige eine Leib- und Lebens-Straffe verdienet, angestellet. e. g. Wann das Delictum nur die Fustigationem Relegationem oder Gefängnis zc. nach sich zöge, so mag der Achts-Process nicht angestellet werden. Es differiret aber dieser Process von dem Processu accusatorio, gleichwie auch dieser darinnen von dem Civil-Processu abweicht, daß der Processus Civilis sich nicht ehender endet, als nachdem endlich gesprochenen Urtheil, wenn entweder ein Theil absolviret oder condemniret worden, der ordentliche peinliche Process aber sobalden aufhöret, als in dem Urtheil etwas peinliches, es seye die Vorstellung oder die Marter erkannt, und so dann in den Inqui-

quisitionis - Process verwandelt, der Salvus Conductus aufgehoben, der Delinquent zur Haft gebracht, und inquisitorie verfahren wird. *Daniel Moller. Lib. 2. Semestr. 1. n. 1. Joh. Zanger. de Except. Part. 2. c. 5. n. 14. § 19. Benedikt. Carpz. Part. 3. qu. 107. n. 58. § 59. Hermanns Einleitung zum Geschichtl. Processen lib. 2. Cap. 2. pag. 668. § 69. sq.*

PROCESSUS CRIMINALIS, der peinliche Process, worinnen wider die Delinquenten auf zweyerley Weise verfahren und dahero in zwey Theil getheilet wird; Es ist entweder der Processus accusatorius oder inquisitorius. Der accusatorius geschieht vermittelst einer ordentlichen Anklage, wann einmahl ein Ankläger vorhanden, welcher wider den Angeklageten eine ordentliche peinliche Klage überreicht. Der inquisitorius Processus aber geschieht vermittelst der Inquisition, wann das richterliche Amt für sich selbst ohne alle Weitläufigkeit verfähret. Bey der ersten Art wird allermassen damit procediret, gleichwie in bürgerlichen Dingen der ordentliche Process pfleget getrieben und geführet zu werden. *Vid. Carpz. in Crimin. p. 3. qu. 106.* Dieser Inquisition-Process wird aber wiederum in inquisitionem generalem & specialem getheilet. Durch die summarische und generale Inquisition erkundiget sich der Richter nicht allein wegen der Gewisheit des begangenen Verbrechens, sondern er ziehet auch wegen des Missethätters sichere Nachricht ein, welche auch von der Obrigkeit, die nur allein die niedere Gerichte haben, kan angestellet werden. *Carpz. in Prax. Crim. quest. 107. n. 14. p. 3.* Die Specialis Inquisitio aber ist, wann wider eine gewisse Person, nachdem vermittelst der vorgenommenen General - Inquisition, die That durch genugsame Indicia bekannt und offenbahr gemacht worden, zur Bestrafung geschritten wird. Und hierzu gehöret auch anvörderst die gefängliche Haft des Delinquenten. *Carpz. in Crim. III. n. 5. § 22.* Ehe aber ein Richter zur Captur schreitet, muß er vor allen Dingen Absicht haben, 1.) wie das

Verbrechen beschaffen sey, dessen der Inquisit beschuldiget wird, und hiernach 2.) cujus conditionis eine Person sey welche da soll zur gefänglichen Verhaft gebracht werden. Wann nun der Beschuldigte ein Mann ist, welcher in einem öffentlichen Ehren-Amt oder gutem Ansehen und Renomé steht, so darf der Richter nicht so gleich zur Captur schreiten, es müste dann ein Verbrechen seyn, daß die Straffe an Haut und Haare gehen könnte; Eine andere Bewandnus aber hat es mit gemeinen Leuten. *Carpz. Pr. Crim. qu. III. n. 6. seq. Brunn. Proc. inquis. c. 8. membr. 1. n. 4. seqq.* Wann kein wohl verwahrter Gefängnis-Ort vorhanden, kan Inquisit oder der inhaftirte Delinquent nach Beschaffenheit der Person an einer oder beeden Händen und Füßen zugleich geschlossen werden. *Siehe Farinac. quest. Crim. L. 1. qu. 27. n. 101. Brunn. Proc. inquis. c. 8. membr. 1. n. 21. seqq. add. l. 1. C. de cust. reor.* Eine zur Ungebühr und ohne rechtliche Indicia zur gefänglichen Haft gebrachte Person hat das Beneficium appellationis, bey welchem Fall man an das fatale der 10. Tage nicht gebunden ist, alldieweilen jeden Augenblick ein neues Gravamen entstehet, und von denen Rechtsgelehrten gravamen continuum genennet wird. *Wesenbec. Parat. ff. de appell. n. 9. verb. nisi quando gravamen est continuum.*

PROCESSUS EXECUTIVUS, wird angestellet, wann der Streit auf Brief und Siegel bestehet, und der Grund der Klage gleich von Anfang und auf einmahl dem Richter deutlich vor Augen gelegt werden kan, worinnen alsdann ohne Weitläufigkeit und ohne ordentliche Klage und litis contestation, auch ohne vorhergehenden ordentlichen Beweis und Gegen-Beweis, die Bezahlung bey Vermeidung der Execution aufgelegt wird. Es werden aber hierzu, wann er Statt finden solle, unterschiedliche Requisita erfordert, 1.) muß auf klare Brief und Siegel geklaget werden, welches man in Sachsen Instrumenta guarentigiata nennet. *Wehner Obs. Pract. voc. Guarentigia. Besold.*

Thesaur. Verb. Guarantigi Instrum. welche nicht durchstrichen oder cancelliret auch nicht radiret seyn. 2.) Muß die Schuld betaget seyn. 3.) Muß es die causam debendi speciallem in sich halten. *Carpz. in process. tit. 22. art. 1. n. 61.* Dann wann generaliter darinnen stünde, daß e. g. mir Cajus wegen eines zwischen uns geschlossenen Contracts, 100. fl. schuldig werden; so langet deme ohngeachtet solches nicht hin, sondern es muß alsdann, was es für ein Contractus gewesen, in dem Processu ordinario durch Zeugen erwiesen werden. *l. 25. §. fin ff. de probat.* 4.) Müssen 2. Jahre (wegen der Ausflucht des nicht bezahlten Geldes) verlaufen seyn. 5.) Muß die Verschreibung ein negotium unilaterale betreffen, e. g. ein Darlehen, eine Schenkung. Man muß aber bey dem executivischen Process um recognition, und wenn er solche nicht kennen will, eyndliche Diffession, nicht aber um Einlassung oder Antwort bitten, denn sonst hätte er den Processum executivum in einen Processum ordinarium verwandelt. An vielen Orten ausserhalb Sachsen ist auch nicht ungewöhnlich, daß man nicht um einen Termin zur recognition, sondern alsofort um ein Mandatum de solvendo bittet. Es ist aber dieses als etwas besonders anzumercken, daß die Recognition des Beklagten bloß bey denen privatis Instrumentis, nicht aber bey einer Gerichtlichen aus Händen gestellten Obligation, erfordert wird, und solchemnach bittet man sofort um ein Mandatum de solvendo sub poena executionis, welches der Richter auch schlechter Dings zu ertheilen schuldig ist, womit auch die Magdeburgische Process Ordnung übereinstimmt. *6. 4. §. 3.* Wann aber der Beklagte die Handschrift nicht recognosciret, sondern vielmehr eyndlich diffitiret, so ihm die Rechten nach zugelassen werden muß; so ist hierbey anzumercken, welcher Gestalten das Juramentum zweyerley Arten ist, und zuweilen de veritate zuweilen aber de credulitate kan geleistet werden. Das Juramentum veritatis hat alsdann Statt, wenn der Beklagte aus sei-

ner eigenen Verschreibung, und wegen einer von ihm selbst gemachten Schuld, ist belanget worden, mithin folgender Gestalten schwöret: Er habe es weder selbst geschrieben oder unterschrieben, vielweniger durch andere schreiben und unterschreiben lassen, er seye auch die darinnen enthaltene Post Klägern nicht schuldig. Im Gegentheile aber wird das Juramentum credulitatis alsdann abgestattet, wenn entweder der Erb wegen einer von seinem Vorfahren gemachten Schuld und darüber ausgestellten Obligation, oder auch ein Vormund wegen seines Pupillens, gerichtlich besprochen worden, in welchem Casu der Eynd dieses Inhalts ist: Daß er nicht glaube und dafür halte, daß die producirte Obligation von seinem Vatter etc. ausgestellt worden, oder derselbe Klägern die darinnen enthaltene Post schuldig seye.

PROCESSUS ORDINARIUS, ein ordentlicher Process. Dieser pfleget also genennet zu werden, wann man nach der Ordnung in einer Sache verfähret. *cap. ult. X. de Judic* und solches durch einen Libellum actionis, durch die ordentliche Krieg-Rechtens Befestigung, wie auch durch den Beweis und Gegen-Beweis. siehe *Wern. Compend. Jur. Lib. IV. Tit. 4. §. 1.* siehe Libellus actionis, litis contestatio und Probatio, nicht minder weitläufftig in des *Ludovici Einleitung zum Civil-Process* p. 83. & seq. p. 121. & seq. pag. 137. seq.

PROCESSUS SUMMARIUS, ein außerordentlicher summarischer Process, in welchem schlechthin verfahren wird. *Clem. 2. de V. S. Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. tit. 2. 4. 13. 14. 15. & c.* Und hieher gehören vornehmlich Geistliche, Ehe-Sachen, Strittigkeiten zwischen Bauern, Kauffleuthe Sachen die auf klare Brief und Siegel oder Hülffe bestehen, die Sachen wo wegen der Possession gehandelt wird, oder Wittwen, Unmündigen, und anderer armseeligen Verfohnen Sachen. *Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. tit. 3. Carpz. in Process. tit. 1. art. 1. n. 46. & seq. Zinger. de Except. P. 1. c. 2.*

Stryck. Introd. ad prax. forens. c. 1. S. 13. Bæmicks. Pract. pract. Part. 1. c. 32. In dem summarischen Klag-Libell muß der Kläger nicht um Antwort oder Kriegs-Befestigung, sondern um Einlassung bitten, sintemalen er hierdurch sich ansonsten seiner Vortheile begeben, und einen Processum ordinarium angestellet hätte, welche durch nachfolgende verba beschehen kan: den Beklagten dahin anzuhalten, daß er sich auf die summarische Klage einlasse, und wann solches geschehen, zu erkennen, daß 2c.

PROCLAMATIO, das Ausruffen, das öffentliche Ausruffen, das Aufgeboth angehen der Eheleute. Ingleichen die Ausrufung einer feilbahren Waare in der Auction, die nach der dritten Proclamation demjenigen zukommet, der das letzte Geld dafür geboten, in dem ersten Verstande aber ist die Proclamatio eine öffentliche nach dem gemeinen Kirchen-Stylo drey-mahlen von der Kanzel beschehene Verkündigung dererjenigen Versohnen, welche sich in dem Stand der Ehe zu begeben resolvirt haben. Wird zuweilen aus gewissen Ursachen, besonders bey vornehmen Versohnen, nur eine Proclamatio erfordert. *Schulz in Synops. Inst. de Nupt. Rhet. Disp. 5. ad J. h. t. n. 24. vid. Müll. disp. de Hierologia Sect. 4.* welche bey Fürstlich und Gräflichen Standes-Persohnen, deren Beylager ohnehin nicht verschwiegen bleiben, gar nicht nöthig ist. *Müll. d. l. n. 5.* Item Proclamatio heisset auch unter den Bernhardinern und Graub-München der Befehl wodurch der P. Superior einem Fratri befiehet sich auf die Erde niederzuwerffen, und wegen seiner Fehler Straffe zu leiden. Welches nicht viel besser ist, als wann der P. Lector zu den Noviciis saget: Reverentia super quartum i. e. elementum, da nemlich die jungen Novicii in den Clöstern, so ihre Lectiones nicht memorirt, mit den Knien auf der Erden liegen, wann die andern in dessen ihre Mahlzeit verrichten.

PROCLAMATOR, der Ausrufter, Ausblaser, Herold.

PROCONULES, waren bey den alten Rö-

mern diejenigen, welche die Burgermeister als Gouverneurs in gewisse Provinzien verschickten. Heutiges Tages sind sie Rathspersohnen, so in denen Collegiis Senatoriis gemeiniglich nach den Burgermeistern folgen, und in Abwesenheit ihre functiones verwalten.

PROCRASTINARE, auf den morgenden Tag verschieben, länger verschieben.

PROCRASTINATIO, der Verzug, Aufziehung.

PROCURA, ist eine Vollmacht, so derjenige, welcher das Geld empfangen soll einem andern giebet, und dessen Exaction befiehet.

PROCURARE, iren, zuwege bringen, auswürcken ausrichten, verschaffen.

PROCURATIO, die Verwaltung.

PROCURATOR, ein Anwalt, Bevollmächtigter, Sach-Walter, Wort-Redner, welcher fremde Geschäfte auf des Herrn Vollmacht verwaltet. *l. 1. pr. ff. de Procurat.* Ist zweyerley: Procurator judicialis und extrajudicialis, jener ist ein Gerichtlicher, dieser welcher vor außer gerichtl. Geschäfte Sorge trägt, und pfleget gemeiniglich Mandatarius oder Negotiorum gestor genennet zu werden. Generalis Procurator, der zu allen Sachen bestellet, Specialis, so allein zu einer gewissen Sachen verordnet, wird durch die bloße Einwilligung entweder durch ausdrückliche Worte, oder Stillschweigen bestätigt. *l. 1. §. 1. & fin. ff. de Procurat.* Ausdrücklich beschiehet die Confirmation und Einwilligung durch die empfangene Vollmacht *d. l. 1. pr.* oder durch Genehmhaltung. *l. 66. Eod. & l. 60. de R. J.* Stillschweigend aber von Seiten des Principalen e. g. durch Übergebung der zur Sachen gehörigen Instrumenten. *l. 11. C. de Pact. convent.* Durch Gedult. *l. 13. ff. Mandati & c.* Von Seiten des Procuratoris aber durch Annehmung eines Brieffes worinnen die Vollmacht enthalten, wenn solches ohne Widersprechen geschehen. *Clement. 1. de Procur.* Es wäre dann Sachen, daß er wegen Hindernisse nicht habe widersprechen können. Ist von dem negotiorum gestore unterschieden: Dann

der Procurator handelt 1.) auf Befehl seines Principals, 2.) ist ihm die Person des ren Geschäfte er verrichtet, und sie ihm dadurch obligiret, jederzeit gewiß, welches von dem negotiorum gestore nicht kan gesagt werden, 3.) kan jener seinen Principalem durch die actionem mandati zu recht fürnehmen, dieser aber den seinigen durch die actionem negotiorum gestorum. Es kan aber ordentlicher Weise nur in bürgerlichen Sachen ein Procurator sowohl von dem Kläger als Beklagten bestättiget werden, L. 26. de Procur. Nicht aber in peinlichen Fällen, deren Straffe nehmlich zur Landesverweisung kan erhöht werden. L. 1. ff. an per al. caus. appel. redd. poss. um hierdurch nicht des Richters Amt verspotten zu mögen, wieder L. 75. ff. de Judic. vid. Carpz. Pr. Crim. Qu. 105. Soll 25. Jahr alt seyn, nach dem Cap. 5. de Procur. in 6. Jedoch wann wieder einen Minderjährigen nichts eingewendet wird, und dem Gegentheil kein Präjudiz daher entstehet, soll man einen der noch nicht 25. Jahr alt, gelten lassen. Hillig. ad Donell. D. 18. c. 3. Lit. T.

PROCURATOR CUM LIBERA, pfleget derjenige Procurator genennet zu werden, welcher mit dieser Clausul constituiret wird; daß er alles und jedes thun soll und kan, welches der Herr, wann er zugegen wäre, selbst thun könnte oder mögte. Und würcket diese Clausul so viel als ein Special-Mandat. Stryck. U. m. ff. tit. de Procur. §. 24. Lauterb. in Comm. ff. d. t. §. 8. Daß er dahero pacisciren, transigiren und Juramentum deferiren kan etc. Dergleichen einem sine libera constituirten Procurator nicht erlaubt ist. C. qui ad agendum 4. de procur. in 6. Hiltrop. in proc. 1. tit. 21. n. 30. seq. Martin. Comment. For. Tit. 3. rubr. n. 98

PROCURATOR FALSUS, ein falscher Anwalt, welcher weder sich auf ein wahrhaftes noch præsumirtes Mandat gründen kan, oder der zwar ein Mandatum hat, welches aber nicht sufficient ist.

PROCURATOR FEUDALIS, der Lehnträger. Besold. 2. consil. 93. Und ist der Mann seines Weibes Lehn-Träger, der dem Am-

te vorstehet. Id. Cons. 5. 7. Frid. a Sande ad consuetud. feud. Geldr. t. 1. c. 1. n. 43. p. 55. Item weil dann, wo viele Besitzer eines Lehns sind, gar oft ein Fall sich ereignen kan, in welchem die Lehens-Muthung nöthig, so wird oft, diesen Beschränklichkeiten vorzukommen, von den sämtlichen Interessirten ein Lehn-Träger, vid. Iter. de F. 1. c. 9. §. 18. gemacht, welcher für sie alle das Lehn empfangen soll. Wenn denselbigen der Lehn-Herr annimmt, so darff die Belehnung nicht wieder erneuert werden, so lange dieser lebet, was sich auch in dessen vor Veränderung von Seiten der Lehn-Leuthe zu trüge. Struv. C. 10. §. 3. n. 2. 3.

PROCURATEUR - GENERAL, pfleget in Frankreich derjenige genennet zu werden, in dessen Nahmen vor den höchsten Gerichten oder Parlamenten alle Sachen bey welchem der König ein Interesse hat, vorgetragen und getrieben werden, und derjenige, welcher in seinem Nahmen redet, wird der Advocat-General genennet.

PROCURATOR IN REM SUAM, heisset derjenige Anwalt, welcher zwar eine fremde Sache zu expediren hat, aber sie nicht zu des andern, welcher ihm solche zu verrichten verordnet hat, Nutzen, sondern vielmehr zu seinem eigenen Nutzen besorget. L. 4. C. de procur. l. 25. §. ult. eod. l. 4. pr. ff. de re jud. L. 1. §. 11. 12. ff. quando appell. sit. L. 20. §. 1. ff. de appellat. L. 13. §. 1. ff. de Pact. L. 18. pr. ff. de Compensat. l. 6. C. de Obl. & Act. Martin. Comm. For. Tit. 3. rubr. n. 99. Carpz. p. 1. c. 17. Def. 33. Lauterb. ad tit. de Proc. §. 11.

PROCURATOR von S. Marco, ist eine der höchsten Ehren-Stellen derer Edelleuthe zu Venedig, deren man über 30. zehlet; jedoch pflegen nur 9. als Ordinarii würcklich im Amte zu sitzen; die andern aber werden extraordinarii geheissen, und besitzen nichts als den Titul: Jene haben die Aufsicht über die Gebäude der Kirche S. Marci, wie auch über dero Einkünfte und die Bibliothec, u. verwahren das Archiv der Republique. Ferner sorgen sie für das Allmosen und Hospitäler, und seynd schuldig, sich der Gefangen-

nen, Wittwen, Waisen und anderer miserablen Personen anzunehmen, und sind auch Inspectores der Universität zu Padua. Im übrigen sind sie die vornehmsten Senatores, und gehen allen andern Nobilibus vor.

PROCURATORIUM, also pfleget die Vollmacht eines gerichtlichen Anwalts genennet zu werden, darinnen ihm die Verrichtung einer gerichtlichen Sache aufgetragen, auch von ihm angenommen worden.

PROCURATOR, das Amt eines Procuratoris, Anwalts, die Verwaltung.

PRODICALITAS, die Verschwendung, Verschunlichkeit.

PRODIGE, verschwenderischer Weise, Verschunlichkeit.

PRODICALITER, wundersamer Weise.

PRODIGIOSUS, wundersam.

PRODIGIUM, ein Wunderzeichen.

PRODIGUS, ein Verschwender, welcher sein Gut übel anwendet, liederlicher Weise hindurch bringet und verprasset. Qui neque modum neque finem expensarum habet; sed bona sua dilapidando & dissipando profundit. l. 1. ff. de fur. pun. In dem Senu juridico wird jemand nicht eher für einen Verschwender gehalten, er seye dann vorher von der Obrigkeit dafür erkläret, die Administration der Güter und ein Vormund verordnet worden. Ist nicht vermögend ein Testament machen zu können. §. 2. Inst. Quib. non est perm. fac. Test. Die ratio ist alldieweil ihm die Verwaltung seiner Güther untersaget worden, er müste dann für seine Nachkommenschaft wohl sorgen. Nov. Leon. 39. kan ehe er dafür declariret ist verbindliche Handlungen schließen. Carpz. 2. 15. 37.

PRODITIO, die Verrätherey.

PRODITOR, ein Verräther.

PRODITA DIES, bestimmter Tag.

PRO DONATO POSSIDIREN, pfleget gesagt zu werden, wenn einem eine Sache als ein Geschenk übergeben ist. L. 1. pro don. L. 27. de usuc. l. 2. pro Emtore.

PRODROMUS, der Vorläuffer, frühzeitig.

PRODUCENS, der Producent oder welcher Zeugen vorstellet, Beweis führet. Item

welcher etwas vorweist. Nudus producens, einer welcher etwas bloß überreicht, e. g. eine Schrift welche er nicht gefertigt nomine eines andern, oder in des Concipisten Namen, übergiebet.

PRODUCIREN, etwas im Gericht vorbringen. Item aufweisen, vorlegen, dar- oder vorstellen e. g. die Zeugen oder die Urkunden, producere Testes & documenta.

PRODUCTION, die Verlängerung. Item die Dar- oder Vorstellung der Zeugen. Item production und respect. Salvation-Schrift, wird genennet die Schrift, so der Beweisführer nach verführtem Beweis übergiebet, und seinem Beweis darinnen vertheidiget. Ferner heisset bey denen Gerichten Production, wenn eine Parthey diejenige Acta so zur Rechtfertigung ihres Streits dienen öffentlich producirt.

PRODUCTUS, der Product, wird bey denen Kauffleuthen der Verlauff, oder das Facit der Summe, so da pfleget in einer Rechnung heraus zu kommen, genennet; Ferner werden Producta genennet, die Schrifften, so auf geführten Beweis gemacht werden; Dahero wird gesagt Productsweise verfahren, das ist, wenn die Sache durch Schrifften eingegeben worden.

PRO EMTORE POSSIDIREN, für den Käufer besitzen, welches pfleget gesagt zu werden, wenn einer etwas von einem der nicht Herr ist, und welchen er doch für den Herrn der Sachen gehalten, gekauft. l. 2. pr. L. 11. pro Emtore.

PRO ERUENDA VERITATE, zu Erkundigung der Wahrheit.

PRO HÆREDE POSSIDIREN, als ein Erb besitzen, welches gesagt wird, wenn jemand meynet, daß er Erbe oder Besitzer der Güter wäre. L. qui interrogat. 12. de pet. hered.

PROFANATIO, die Entheiligung, Entweihung.

PROFANUS, a, um, ruchlos, weltl. unheilig, eitel.

PROFECTITIUM PECULIUM, siehe peculium.

PRO-

PROFESSOR, eine öffentliche Lehre, Handthierung, Geschäft. Item der Stand, Beruf, die Lebens-Art, unde commune proverbum: Profession von einer Sache machen, sich auf etwas legen und davon nehren wollen. Auf Universitäten nennet man Profession dasjenige Amt eines Lehrers, der über eine gewisse Disciplin oder Facultät ordentliche Lectiones hält, und daher auch den Titul als Professor führet. Diese sind zweyerley, entweder Privat-Lehrer, oder die darzu bestellte Professores. Zu jenen gehören alle Doctores, Licentiaten, Magistri, Candidaten und andere dergleichen welche sich auf Academien aufhalten und denen das Lehren verstattet ist. Welches auf der Universität Leipzig allen Doctoribus und Candidaten, wann diese ihrer Geschicklichkeit halber eine Probe durch eine öffentliche Disputation abgelegt, und sich bey dem Ordinario angegeben haben, in der Rechts-Lehre zugelassen ist. *Visitationis Decret 1658. rubr. facultas Juridica §. 13.* Auf andern Academien aber haben insgemein die Professores ein Monopolium, so, daß ohne ihre Zulassung niemand lesen oder Collegia halten darff, welches zwar denen Kayserlichen Privilegien, dadurch den Academien die Macht, Doctores und Magistros zu machen ertheilet wird, scheint zuwider zu seyn, alldieweil in denselben insgemein enthalten, daß die gemachten Doctores befugt seyn sollen, ubique terrarum libere omnes actus Doctorum, legendi, docendi, interpretandi, glossandi zu exerciren. vid. *Privil. Academ. Juliae apud Conring. de antiquitat. Academ. in Append.* Obwohlen ein Landes-Herr krafft hoher Obrigkeit eine andere Verordnung machen kan. Deren Pflicht und Schuldigkeit ist, fleissig zu lesen, und die Jugend zu unterrichten, *Carpz. l. 2. D. 405. 406. 411.* wovon sie ihre Besoldung empfangen, vid. *D. 410.* und nach Gelegenheit anderer Freyheiten auch ihre Wittwen und Kinder das Gnaden-Jahr genießen. vid. *Carpz. J. E. l. 1. D. 141 seq. Brunn. J. E. l. 2. c. 5. §. 9.* Genießen dieses Privilegium, daß sie nirgends wo, nebst allen ih-

ren Bedienten, als vor dem Rectore und Senatu Academico können belanget, *Brunn. 3. D. 100.* auch nicht wegen ihres wichtigen Amts mit der Vormundschaft beschwehret werden. *L. 6. C. de Profess. & Medic.*

PROFESS thun, ist ein recipirtes Kloster-Wort und bedeutet so viel, wann einer der Welt absaget, und sich in einen Mönchs- oder Priester-Orden begiebet, wannen er vorher die Noviciat-Jahre ausgestanden hat. Einfolglichen heisset daher ein Professus eine solche Ordens-Versohn, welche bereits ihre Ordens-Gelübde gethan, deren Vota in der Keuschheit, in der Armuth und dem Gehorsam bestehen. Die Profess bey denen Jesuitern aber haben ausser diesen dreyen Votis noch das vierte, nemlich den vollkommenen und unwidersprechlichen Gehorsam gegen den Pabst, krafft dessen sie ihm ohne einzige Widerrede sich zu allen Missionen oder Befehlen, welche er ihnen auferleget, williglich gebrauchen zu lassen angeloben. Der Ort allwo sich solche Profess aufzuhalten pflegen, wird das Profess-Haus genennet, über welche der Jesuiter General in allen Provinzien und Städten gewisse Superiores setzet.

PROFESSOR, ein öffentlicher Lehrer auf einem Gymnasio oder Academia.

PROFESSOR -	[Theologia]	ein Lehrer der
	[Juris]	H. Schrift,
	[Medicina]	der Rechten,
	[Philosophia]	der Arzeney- Kunst,
		der Weißheit.

PROFIT, der Gewinn, Genuß, Nutzen, Vorthail, welchen man in einer Sache haben kan, oder zu haben pfleget; der Wucher, Zins.

PROFITiren, Genuß, Vorthail und Nutzen haben. Item bedeutet es auch: wachsen, zunehmen, e. g. in denen Studien profitiren 2c.

PRO FORMA, zum Schein, Exempels weise.

PROFUGIUM, eine Zuflucht, Schutz, item das Überlauffen zum Feind. *l. omnes §. qui captus ff. de re milit.*

PRO.

PROGNOSTICON, eine Weissagung oder Anzeigung zukünftiger Dinge aus dem Gestirn. Item dasjenige, was man einem vorhero saget, daß ihm inskünftige begegnen werde.

PROGRAMMATA, sind im heutigen Verstande solche Schrifften, in denen gewisse Solennitäten, e. g. Orationes, Disputationes, Begräbnisse, intimet und angemeldet werden. Item ein Anschlag, was öffentlich angeschlagen wird, daß es jederman lesen könne, als die Edicta Prætorum, Fürstl. Rescripta etc. L. 3. C. de LL.

PROGRESSUS, der Fortgang, das Zunehmen oder Wachsthum, Verrichtung.

PROHIBITION, ein Verboth.

PROJECT, ein Entwurff oder Aufsatz in einer Sache, eines Vergleiches, eines Lagers etc. Item ein Anschlag, Vorhaben, Rath, Bedencken, Überschlag.

PRO LABORE ET STUDIO, für die Arbeit, Mühe und Fleiß.

PRO LEGATO POSSIDIREN, pfleget gesagt zu werden, wenn einem eine fremde Sache vermachtet ist, oder welche zwar des Testatoris ist, man aber nicht gewust, daß solche durch ein Codicill weggenommen worden. L. 1. l. 3. pro legato. L. ult. ff. eod.

PRO LICENTIA DISPUTIREN, wann einer Doctor oder Licentiat werden, und die Freyheit derselben erlangen will.

PROLIXITAS, die Weitläufftigkeit.

PRO LOCO DISPUTIREN, wird gesagt, wenn ein Professor, Doctor, Magister deswegen eine Disputation hält, um alsdann als ein Assessor in einer gewissen Facultät eingenommen werden zu mögen.

PROLOGUS, der die Vorrede thut, die Vorrede.

PROLONGATIO, die weitere Verlängerung und Aussetzung eines Termins.

PROLONGIREN, aufschieben, verlängern, einen Termin weiter hinaus setzen.

PRO LUBITU, nach Gefallen.

PRO MAJORI CAUTELA, zu mehrer Versicherung.

PROMATERTERA, der Groß-Groß-Mutter Schwester. L. 1. ff. de grad. & affm.

PROMENADE, ein Spaziergang, oder lustiger Zeitvertreib in dem Grünen.

PRO MERCIBUS EXPORTATIS seu importatis, für aus- oder eingeführte Waare sc. Zoll zu erlegen.

PROMERCIUM, Mercimonium quodcunque vendendi causa seponitur, was zum Verkauf ausgeleget wird. L. 4. §. 1. de pen. legat. l. 41 §. 4. ff. de legat.

PROMERITURA, ein Verdienst, Wohlthat.

PROMESSEN, Verheissungen, und Zusagen.

PROMISSIO FACTA sub dignitatis splendore, die Verheissungen, welche bey Fürstlichem, Gräfllichem, Adlichem, Ehren, Trauen und Glauben beschehen.

PROMISSUM, eine Schuld-Zusage. Hinc inde omne promissum cadit in debitum, alle Verheissung und Zusage wird zu einer Schuld.

PROMOTION, heisset eine Beförderung und Erhebung zu einer Geist- oder weltlichen Würde. In einem besondern Verstande heisset bey denen Gelehrten promoviren so viel, als den Academischen Ehren-Gradum eines Doctoris, Licentiati, Magistri und Baccalaurei annehmen.

PROMOTIO FURTIVA, pfleget genennet zu werden 1.) wann einer ohne Ordination und Einwilligung des Bischofs oder ohne Examine, unter die welche sollen ordiniret werden kommet, 2.) wenn der, welcher zu denen geringern Orden ist admittiret worden, gleich an eben demselben Tag das Subdiaconat bekommt, 3. wenn einer wider Verboth des Superioris sich eindringet, daß er zwey Ordines zu einer Zeit suscipirt, 4.) wann jemand per saltum promoviret wird.

PROMOTOR, ein Beförderer, welcher das Recht hat, jemand zu einem Amt zu befördern.

PROMOTORIALES sc. literæ, Beförderungs-Schreiben.

PROMOTUS, a, um, befördert. Promotus per saltum, pfleget derjenige zu heißen, welcher
(P) einen

einen niedrigen Ort unterlassen, und zu einem höhern steigt e. g. wann der, so nicht Diaconus ist, zum Priester geweyhet wird. *vid. t. t. C. de cleric. per saltum promot.*

PROMTUS, bereit, fertig, hurtig, geschwind.
PROMULGATÆ LEGES, eröffnete, herausgegebene und publicirte Geseze.

PROMULGATION, die Kundthung, Ausbreitung, Eröffnung, Fürbringung.

PRONEPOS, des Enckels Sohn.

PRONEPTIS, des Enckels Tochter.

PRONOMEN, der Vornahme.

PRONUNCIATUM, ein Ausspruch. *Hinc inde: Ita à facultate juridica ad requisitionem N. N. fuit pronunciatum, also ist von der Juristen Facultät auf Ersuchen N. N. ausgesprochen worden.*

PRONURUS, *nepotis uxor, des Sohns = Sohns Frau. L. non facile §. nomina vero ff. de grad. & affm. L. nurus ff. de V. S.*

PROOEMIUM, der Eingang, die Vorrede. Ist ein kurzer Inhalt und Beschreibung eines edirten Autoris.

PROPAGATIO, die Fortpflanzung.

PROPAGATOR, ein Fortpflanzer.

PROPATULUS, a, um, öffentlich, hinc inde: in propatulo est, es ist offenbar.

PROPATRUUS, **MAXIMUS PATRUUS**, frater proavi, des Uhr = Anherrn Bruder, *L. 1. §. 1. ff. de grad.*

PROPER, eigenthümlich, sonderlich. Item bequem, gerecht geschickt, tüchtig: ferner nett, sauber, zierlich.

PROPER Güther, die Eigenthums = Güther.

PROPHANARE, iren, entheiligen, entweyhen.

PROPINQUI, die Anverwandten, Bluts = Freunde.

PROPINQUITAS, vicinitas, conjunctio, nahe Verwandschaft, die Bluts = Freundschaft. *l. 1. C. de Imp. lucr. descript. l. 2. C. quando & quib. part.*

PROPONiren, vortragen, fürstellen, Umfrage thun, einen Casum oder Fall vorbringen.

PROPORTION, eine Aehnlichkeit, Uebereinstimmung und Gleichheit, Ebenmaß. Der

Verstand dieses Worts hat in allen Disciplinen und Künsten viel zu sagen. Hauptsächlich aber ist zwischen der Arithmetischen und Geometrischen Proportion der Unterschied zu machen. *Proportio arithmetica* wird genennet, nach welcher in allem Gleichheit gehalten wird, nicht allein in denen *Negotiis*, wo auf beeden Seiten etwas prætirt wird, als im Kauff, Pacht, Miethe, Tausch, sondern auch in denen *Contracten*, wo eine einzige Sache versirt, als in Anlehen. Wiewohl in dem ersten die Gleichheit leichter zu finden v. g. die Waare und der Kauff = Schilling, der Gebrauch des Guths und der Pacht = Zins, müssen einander gleich seyn, jedoch ist in denen *negotiis* letzterer Art auch auf die Gleichheit in der Sache worüber der *Contract* handelt zu sehen, v. g. es borget einer 100. fl. der Debitor gibt auf versprochene Zeit das Geld nach gleichmässigem Schrott und Korn wieder; Solcher Gestalt ist die Gleichheit observirt. Und dieses nennet man *proportionem arithmeticam* oder *simplicem*, wenn ein Stück v. g. Waare, dem andern v. g. dem Gelde, ohne Absicht auf ein Drittes, gleich ist; jedoch sind Fälle, wenn nemlich die unterschiedenen Personen zugehörige *Commun. Sachen* unter viele zu theilen, in welchen die *Proportio geometrica* pfleget beobachtet zu werden. *Struv. Juris prudenz* oder *Verfassung der Land üblichen Rechte. Lib. 1. tit. 1. §. 12.* *Proportio geometrica* aber ist, nach welcher nach eines und des andern Verdienst Gleichheit gehalten wird, und gewisse Umstände dabey erwogen werden. Also gehören hieher die *onera*, als *Borm* und *schafften*, *Steuer*, *Contributiones*, *Wachen*, *Heers = Landes =* und andere Folge, und was jeder Bürger der *Republique* in benöthigten Fällen von seinen Gütern und Vermögen zu prætiren, ja mit Gut und Blut dem *Publico* zu dienen verbunden. Die Gleichheit nun in diesen Fällen ist geometrisch, welche solchemnach durch eine dritte Zahl auszumachen e. g. wenn ein Bürger von 1000. Thln. Vermögen 20. Thaler

Thaler zahlet, so hat derjenige, welcher 100. Thaler Güter besitzt 2. zu zahlen, in diesem casu findet sich eine Gleichheit nach Proportion, dann wie sich 20. gegen 1000. verhalten, so verhalten sich 2. gegen 100. *struv. c. l. §. X.*

PROPORTIONABILITER, proportionirlich, fein, gleich, geschicklich, vergleichlich, nach dem Ebenmaß, wohl eingetheilet.

PROPOS, zum Zweck, gleich recht, wolan.

PROPOSITION, der Vortrag, das Anbringen, was man entweder selbst sagt, oder die Rede welche man einem in den Mund gelegt, daß er sie sagen soll.

PROPOSITUM, das Fürnehmen, der Fürsatz. *Ad propositum venire*, auf den vorhabenden Zweck kommen.

PRO POSSESSORE POSSIDIREN, pfleget von dem Räuber gesagt zu werden, welcher gefragt wird, warum er ein Ding besitzt? und derselbe antwortet, weil ichs besitze, und keine andere Ursach seines Besitzes sagen kan. *L. 11. §. ult. l. 12. & 13. ff. de hered. petit.* Dieses pfleget auch von demjenigen verstanden zu werden, der eine Erbschafts-Sache nicht mit Recht, und ihm wissend daß es ihm nicht gehöre, besitzt. *§. pro possess. f. de interdict.*

PRO PRÆSIDIO DISPUTIREN, heist, wenn einer deswegen disputiret, um ins künfftige præsidiren zu dörfen.

PROPRICIDA, welcher sich selbst tödet.

PROPRIETARIUS, der Eigenthums Herr, welcher nicht den *Usum fructum*, sondern nur alleinig das bloße Eigenthum hat. *L. & eleganter §. si servum ff. de dolo l. 22. de damn. infect.*

PROPRIETAS, pfleget das bloße Eigenthum zu heißen, davon ein anderer den *Usum fructum* hat. Ein Allodial-Stück oder Guth. *l. 13. ff. de acquir. rer. domin.* Ingleichen das *Dominium directum*. *L. f. ff. de superficiebus.* Da hingegen *Dominium*, das Eigenthum nebst dem *usu fructu* begreift.

PROPRIUM, das Eigenthum. Item was einem zukommt, und von ihm allein gesagt wird.

PROPRIUM IN QUARTO MODO, ist, das einem allein und keinem andern zukommt, und von ihm allein pfleget gesagt zu werden.

PROPRIUS, a, um, eigen. *Propria autoritate* absque causæ cognitione, aus eigener Gewalt, eigenthätig ohne fürgehendes Erkenntnis der Sachen. *Propria laus* fordet, eigen Lob stinckt gern. *Propriam turpitudinem* allegiren, seine eigene Schande oder Laster anführen; *Proprio modo* sive ausu, eigenthätig, für sich. Item *propre gall.* heisset im besondern Verstande, alles was nett und sauber pfleget auszusehen.

PROPTER AFFECTIONEM NATURALEM, um der natürlichen Zuneignung willen.

PROPTER CONSCIENTIÆ SECURITATEM, um Versicherung des Gewissens willen.

PROPTER VIM MAJOREM, um mehrerer Macht und Gewalt willen.

PROPUGNATIO, ein Streit.

PROPUGNATOR, ein Vertheidiger.

PROPULSATOR, ein Abtreiber.

PROPULSATOR INJURIARUM, einer der unrechter Gewalt wehret.

PRO QUOTA SIVE RATA, heisset so viel als proportion, was jedem auf seinen Antheil zukommet.

PRO RATO ET GRATO, für kräftig und genehm sc. halten.

PRO RECOGNITO SIVE REGOGNITIS, für erkennen, als ob es recognosciret wäre, scil. zu achten oder zu halten.

PRO REDIMENDA VEXA, nur zur Aufhebung des Streits sc. etwas geben.

PRO RE NATA, nach Gelegenheit.

PROROGATIO, die Verlängerung, der Verzug, Aufschub. Item heisset es bey denen Juristen eine Veränderung des Gerichts, und pfleget auch ansonsten *Prorogatio Jurisdictionis* genennet zu werden, und geschiehet wann nemlich durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Consens der litigirenden Partheyen die Jurisdiction auf die extendiret wird.

wird, denen sie sonst regulariter nicht unterworfen sind.

PROSA, heisset bey denen Lateinern dasjenige, was nicht in Versen geschrieben ist, eine ungebundene Rede.

PROSCRIBERE, proscribiren, anschlagen, feilbiethen; Item in die Acht erklären oder thun.

PROSCRIPTIO, die Acht, Bannisirung. Differunt proscriptio & Bannum, die Acht und der Bann. Nam proscriptio adimit contumaci omnem libertatem & securitatem personæ & rerum. Bannum vero efficit, ut apprehendi quidem possit in quolibet judicio, sed non occidi. Schard.

PROSECUTIO, die prosecution, die Ausföhrung, Verfolgung, Vollföhrung e. g. der Leuterung.

PROSELYTUS, ein Fremdling ein Juden-Genoß des Glaubens wegen. *Matth. XXIII.* Ist ein Griechisch Wort, und bedeutet bey denen Juden einen solchen Menschen, welcher aus einem Heyden ein Jud geworden, sich beschneiden ließ, und nach dem göttlichen Gesetz, davon in denen Büchern Moses gehandelt wird, lebte, und ein solcher ward eigentlich ein Proselytus justitiæ genennt.

PROSPECTUS, das Aussehen, die Aufsicht, schöne Gegend anzuschauen. Item das Licht-Recht, daß der Nachbar dem andern nicht darf das Licht verbauen. Siehe servitus, prospectus.

PROSPERITAS, die Glückseligkeit, Wohlfart, Wohlstand.

PRO SOLUTO POSSIDIREN, pfleget gesagt zu werden, wenn einer eine Sache, so ihm ein anderer schuldig gewesen, oder was anders an Statt Zahlung, überkommen und empfangen. *L. 26. §. 1. de Usucap. l. 33. §. 1. vers. idemque Juris eod.*

PRO STATU ET QUALITATE CAUSÆ, nach Gelegenheit und Zustand, und nach Beschaffenheit der Sachen.

PRO SUBSTRATA MATERIA, so viel gegenwärtige Sache betrifft.

PROSTIBULA, Prostibulum, eine Hure.

PROSTITUIREN, sich zum verkauffen geben. Item gemein und verächtlich machen, oder

durch unüberlegte und unbesonnene Reden in Schand und Spott bringen.

PROSTITUTIO, die Ausleihung zur Unzucht, die Gemeinmachung und Verringerung sein selbst.

PRO SUO POSSIDIREN, dieses pfleget von allen Besitzungen gesagt zu werden, welche einer aus rechtmäßiger Ursach empfangen hat. *L. 1. ff. pro suo L. 5. ff. de Usurpat.*

PROTECTORIUM, ein Schutz-Brief, Schutz-Schriß, welche durch das ganze Römische Reich gültig seyn, ertheilet Ihro Kayserl. Majestät. Es pflegen aber solche für gewisse Leute und Güter, wider alle und jede Gewalt, von wem solche zu befahren und was es auch betreffen mag, ertheilet zu werden, und solche werden unumschränkte protectoria genennet. Oder auf gewisse Maas für gewisse Leute und Güter wider gewisse Personen. *Rosler. de Protect. Cesar. Mulz. p. 2. c. 6. Mager. de Advoc. arm.* Es sind aber die Kayserliche Protectoria anderst nicht, als salvo jure territoriali statuum zu verstehen. *Vid. R. J. 1555. §. Es soll auch kein Stand 23. R. J. 1544. Doch soll kein Stand 83. Carlab Hagen in Jurispr. publ. l. 3. c. 5. n. 8. pag. 481.* Ferner ist ein Territorial-Herr seinen Unterthanen Schirm und Schutz zu leisten verbunden. In einem andern Senfu ist die Schutz und Schirms-Gerechtigkeit, Protectio, advocatia, genennet, nichts anders als eine Berechtigung, diejenigen welche sich in unsern Schutz begeben, sowohl ihrer Person als auch ihrer Güter wegen, wider unbillige Gewalt und Unrecht, zu schützen. Alldieweilen aber nun der Schutz sich nur auf unbillige Gewalt erstrecket, so folget, daß wo man sein Recht wider den andern auf zugelassene billige Wege prosequiret, man darwider keinen Schutz leisten dürfte. *Mager. de adv. arm. c. 4. n. 36.* Es ist aber denen Unterthanen fremden Schutz zu suchen erlaubt, 1.) wann die Obrigkeit sie zu schützen verweigert, oder hierzu das Vermögen nicht hat ihnen beystehen zu können. *Ziegl. §. Landfass. concl. 1. n. 99. Mager. c. 6. n. 340. seq. 2.)* Wann die Unterthanen von ihrer

ihrer Obrigkeit über Gebühr und wider zukommendes Recht unbilliger Weiße graviret, und elendiglich tractiret werden. *Knipschild. de Civit. Imp. l. 2. c. 24. n. 42. Mager. c. 6. n. 149. seqq. § c. 13. n. 293. seqq. 3.*) Wann die Unterthanen sich in Ihro Kayserl. Majestät oder des Reichs Schutz begeben. *Knipsch. c. l.* Jedannoch aber seynd nicht fähig in Schutz genommen zu werden, welche schwere und grobe Sünden begangen haben, e. g. Zauberer, Rebellen, muthwillige Todtschläger, öffentliche Strassen-Räuber und Strauch-Diebe, Verräther und Überläufer, Landläuffer, Ziegeuner und Reichs-Nechter etc. *Mager. c. 8. n. 296.*

PROTEST, ist unter denen Kauffleuten eine Acte oder öffentlicher Brief, welchen ein Not. Publ. verfertiget, zum Zeugnuß, daß der Schuldner der einen Wechsel-Brief von sich gestellet, zu versprochener Zahlungs-Zeit nicht zu gegen gewesen, und der Creditor, der sothanen Wechsel-Brief in Händen hat, wegen solcher Abwesenheit an seiner Anforderung, nach dem Verlauff des Wechsel-Rechtes, keine Kürze oder Abbruch leiden wolle. Protest ist bey eigenen Wechsel-Briefen nicht nöthig, dann es hat sie ja der Schuldner selbst aus Händen gestellet, und weiß dannenhero schon ohne präsentation worzu er sich verbunden gemachet, und rühret seine Vertindlichkeit nicht erst aus der Acceptation, sondern aus der Verschreibung oder dem Wechsel-Brief her. *Ut testatur Ludovici in der Einleitung zum Wechsel-Process. cap. 3. §. 12.* Die Protestationes können nach Meynung D. Ziepsels in seinem Tractat vom Wechsel-Recht *sect. 6. p. 185. in fin.* gerichtlich beschehen; Allein es ist gebräuchlicher, daß der Inhaber des Wechsel-Briefs zu einem Notario gehe, und selbigem die Sache hinterbringe, welcher alsdann coram duobus testibus sich zu dem Tractaten in sein Haus begiebet, und ihm den Wechsel-Brief nachmahlig zur Acceptation präsentiret, und bey dem acceptirten Verweigerungs-Fall folgendergestalt protestiret: Er wolle hiermit wider Tractirern des Wechsels, sowohl wegen

nicht erfolgter Bezahlung, als auch wieder allen daraus entstehenden Schaden und Unkosten, Interesse, Wechsel und Wieder-Wechsel, solenniter protestiret haben. *Stryck. Caut. Contract Sect. 3. c. 5. §. 17.* Worüber absoluto actu notariatus ein instrumentum publicum mit Unterschreibung der Zeugen verfertiget, und als dann dem Inhaber des Wechsel-Briefs zugestellet wird, und dieses pfleget nun ein Protest genennet zu werden. Es können aber die acceptationes und protestationes des Wechsel-Briefs auch an denen Sonn- und Fest-Tagen, wenn ein anderes nicht geordnet (gleichwie in Braunschweig, *Braunschw. W. O. art. XXIII.* abgeschaffet, und nicht erlaubt wird) gar wohl beschehen. *D. Königte in not. ad §. 5. ord. Camb. Lips. verb. des Tages vorher.* Man muß aber bey dieser Materie die beyden gebräuchlichen Redens-Arten wohl mercken, nemlichen: Den Protest eleviren, und den Protest notiren. Das letztere: den Protest notiren, pfleget genennet zu werden, wann man zwar wirklich protestiret, jedoch aber den Protest noch nicht ausfertigen läset, und also selbigen auch noch nicht zurück schicket, sondern etwan bis zur künftigen Post damit wartet, welches zuweilen geschehen kan. Den Protest eleviren wird hingegen verstanden, wenn man den von dem Notario anfänglich notirten, hernach aber aus gefertigten Protest mit der Post zurück schickt, welches, ordentlicher Weise, so fort nach der Protestation geschehen muß, die Holländer nennen es hat protest lichten. *D. Zipfel von Wechsel-Brief. sect. 6. p. 197. § Sect. 7 pag. 223.*

PROTESTANT, der wieder etwas protestiret.

PROTESTANTES, Protestanten, die Evangelischen Stände. Also wurden sie deswegen genennet, alldieweil sie Ao. 1529. auf dem Reichs-Tag protestirten, als die Catholischen haben wollten, man sollte die Acht wieder D. Luther exequiren, und selbige auf seine Glaubens Genossen erstrecken. Welchem Nahmen sich auch öftters die Reformirten zu geben pflegen.

PROTESTARE, protestiren, bezeugen, öffentlich bezeugen, mit einer Sach nicht zu frieden seyn, widerreden, bedingen, als vor Notarien und Zeugen. Item verwerffen, als Wechsel-Brief, darwieder bezeugen lassen. Item sich unnütze machen, item zanken. *Protestare de mea diligentia*, bezeuge hiemit, daß ich an meinem Fleiß nichts ermangeln lassen will. *Contra interrogatoria superflua, impertinentia, captiosa, & injuriosa* protestiren, wieder die Frag-Stücke, so überflüssig, zur Sach nicht gehören, verfänglich und Ehren verkleinerlich sind, öffentlich bezeugen, daß solche nicht angenommen werden möchten. *De quo solenniter protestatur*, weßwegen feyerlich bedinget wird. *Protestando de sua debita & præstita diligentia*, wegen seines schuldigen und angewendeten Fleißes öffentlich bezeugen. *De nullitate processus Examinis testium* protestiren.

PROTESTATIO, eine öffentliche Widerredung, Widersprechung, die Borenthaltung des Rechts. Was aber die Protestation seye, und was sie vor Nutzen habe, hiervon schreibt Herr D. Beck in seinem vollständigen Formular also per verba: Es ist eine Bedingung zustehenden Rechts und Gerechtigkeit, und hat öfters vielfältigen Nutzen, wann sie gebührlchen interponiret und eingesetzt wird. Wann demnach von jemanden ein ungebührlicher, schädlicher oder nachtheiliger Actus, einem andern zum Präjudiz und Nachtheil, begangen und vorgenommen wird, so ist dieses ein Modus, im Fall man solchem nicht also balden abhelfen kan, daß man darwieder protestire, damit nicht eine künftige Gerechtigkeit dem Gegentheil daraus zuwachse, e. g. wann ein neu Gebäu, Wasser-Wehr, Graben und dergleichen aufgerichtet werden will. Also ist ferner zu protestiren, wieder Gewalt und Unrecht und wieder schädliches Vornehmen. Im gleichen wann ein Theil wieder einen aufgerichteten Contract, Rauff, Transaction. Compromiß und dergleichen etwas attendiren will, hat der andere Theil guten Fug, solchen nachtheiligen Actibus durch eine Protestation zu

begegnen. In Summa die Protestationes und Bedingungen seynd am besten einzuwenden Recht und Gerechtigkeit theils judicialiter, theils extrajudicialiter zu erhalten, und sich neuer Servituten, Dienstbarkeiten und Beswehrungen zu entbrechen, denn es ist ausfündigen Rechts: *Quod per protestationem jus nobis & nostris competens conservemus. Cap. fin. X. de appellat. Menoch. cons. 156. n. 42. Henning. Goeden. consil. 49. n. 8.*

PROTESTATIO DE EXPENSIS, die öffentliche Bedingung der Unkosten ein solche zuerkennen, dann ansonsten ist es der Richter zu thun nicht schuldig.

PROTIMISEOS JUS, siehe *Jus protimiseos*.

PROTOCOLLiren, aufzeichnen, einschreiben, niederschreiben, eintragen.

PROTOCOLLISTA, welcher alles aufzeichnet, protocolliret; Also werden auch die Notarien genennet, weilen sie alle Sachen fleißig aufschreiben, und in die gewöhnliche Form bringen.

PROTOCOLLUM, oder Imbreviatur nennet man das Buch, oder die Verzeichnuß, darin die Procuratores, Notarien und andere öffentliche Schreiber, an Gerichten und sonst, alle fürgebrachte Handlungen aufs kürzeste verfassen, und darnach erst daheim recht extendiren, oder der Länge nach einschreiben. Es sollen aber die Protocolla und Registraturen sauber und reinlich geführt werden, damit nicht eine Suspicion erwecket wird. Ein Judicial mit seinen behörigen requisitis versehenes Protocoll verdienet plenam fidem, wie von denen Gerichts-Büchern behauptet *Berlich. p. 1. c. 36. n. 18. Carpz. p. 3. dec. 201. Kœpp, dec. pract. 46. n. 16. Besold. Thesaur. voce Gerichts-Bücher.* Es will dahero einer vor gerichtlichem Protocoll gestandenen Schuld so viel Krafft, als einem Instrumento quarentigato zugeschrieben, und darauf executive verfahren werden. *L. un. C. de confess. l. 6. pr. ff. eod. l. 26. de rejud.* Es hätte dann der Confitent seine ad Protocollum gegebene Confession zu rechter Zeit revocirt und den Errorrem purgiret. *L. preterea 7. X. de testib.*

testib. cogend. L. fin. C. de error. Advoc. Stryck. diss. de jure protoc. c. 6. n. 7. Es hat auch de Jure communi ein Protocol keine Recognition nöthig, sondern macht, gleich einem Instrumento publico, völligen Glauben. *arg. l. 10. de prob. l. 11. C. qui pot. in pign. Ruland. de Commiss. p. 1. L. 5. c. 39. n. 22. Berl. p. 1. C. 44. n. 51.* In Sachsen aber müssen auch alle Instrumenta publica recognosciret werden. *Carpz. 3. Resp. 83. Frid. Mind. de Mand. lib. 2. Cap. 66. n. 4.* Wäre aber ein Protocolum von dem Notario vollkommen und wie sichs gebühret vollzogen, und der Richter gieng davon ab, und decidirte ein anderes, so ist dem geschriebenen Protocollo mehrerer Glauben als dem Richterlichen Spruch beizulegen: Alldieweilen es fidem actorum judicialium hat. *Mev. p. 1. dec. 120. Ruland. p. 2. lib. 5. c. 6. n. 15.* Ein anders aber ist zu sagen wo das Protocolum einen Fehler hat, und unvollkommen oder sonst mit einem Defect versehen ist. Weil so dann die praesumptio pro judice streitet. *Damboud. Prax. Civ. c. 149. n. 12.* Es wird aber bey Formirung eines protocolli Notarii requiriret, daß derselbe erstlich legitime requiriret sey, zum andern daß der Notarius das was bey ihm angebracht worden mit eigener Hand protocollire. *vid. Const. Maximil. 1. de An. 1512. § fürter befehlen wir.* Drittens muß der Notarius das Protocol subscribiren, außer dem demselben so wenig als einem von ihm nicht unterschriebenen Instrument zu glauben ist. *Tusch. lit. P. C. 945. n. 5.* Viertens muß er sein Protocol denen Partheyen und Zeugen vorlesen. *d. Const. Maximil. 1. §.* Dann nach dem § 5. und an meinsten 2c.

PROTONOTARIUS, ein geheimer Schreiber, Ober-Schreiber, item ein Beamter des Päbstl. Hofes, welcher einen Vorzug vor andern Notariis hat, und die Acta der öffentlichen Consistoriorum nicht allein annimmt, sondern selbige auch in forma probante ausfertigt, wann es erfordert wird. Es ist an dem Päbstlichen Hof ein Collegium von 12. Protonotariis, welche die Participantes genennet werden, alldiewei-

len sie von denen Gebühren der Canzley Expeditionen ihren Antheil bekommen.

PROTONOTARIJ JUDICII CAMERALIS, pflegen diejenigen Persohnen genennet zu werden, welche in der Kayserlichen Cammer = Gerichts = Canzley hauptsächlich mit Concipirung der Processe bey der Audienz, und endlich mit Annotirung der Votorum der Assessorum bey dem Rath und dessen Urtheilen, beschäftigt sind. *Blum. Process. Cameral. tit. 13. n. 1. seq.*

PROTRAHERE, iren, aufschieben, verschleiffen, verziehen, verzögern, herfürziehen. *Omnia protrahere in lucem*, alles an Tag bringen.

PRO TRIBUNALI, vor sitzendem Gericht, *pro tribunali cognoscere*, vor sitzendem Gericht und observirter Gerichts = Ordnung eine Sache erkennen. *vid. l. 1. §. abolitio ff. ad Sc. Turp.*

PRO TUENDO SUO JURE, zur Vertheidigung seines Rechts.

PROTUTORES, pflegen diejenige genennet zu werden, welche bona fide eine Vormundschaft administriren, entweder weil sie sich für Vormünder halten, oder an statt des absterbenden Vormunds die Vormundschaft verwalten. *Manz. Tract. de Tut. tit. 1. n. ult. l. 15. §. 1. ff. de eo qui pro tutore prove Cur. negot. gessit*

PROVENTUS, das Einkommen, die Einkunft, der Ausgang.

PROVENTUM, der Verlauff, Betrag, das Facit, die Summ, was es macht und herauskommt.

PROVERBIUM, ein Sprüchwort.

PROVIAN, die Speise, Lebens-Mittel, welche ein Mensch zur Erhaltung seines Leibes im Essen und Trincken nöthig hat.

PROVIDENTIA, die Providenz, Fürsorge, Fürsorgung, Fürsichtigkeit.

PROVIDENTIA DIVINA, die göttliche Fürsorgung.

PROVINCIA, die Landschaft. Zeko heisset Provinz ein gewisser Strich Landes, welcher seine besondere Städte, Flecken und Herrschafften hat, und einem Potentaten pfle-

pfleget unterwürffig zu seyn. In provinciam redigere, hat bey denen alten Römern geheissen, wenn sie ein Land oder Königreich, so ausser Italien gelegen war, durch ihre Armeen bezwungen, und zu einer Römischen Conquete oder Provinz machten.

PROVINCIALES, pflegen nicht allein diejenige, so aus einer Provinz entsprungen sind, zu heissen, sondern auch die in einer Provinz ihre Wohnung haben. l. 190. ff. de V. S. l. 4. l. 7. § l. 10. ff. de offic. procons. l. 19. §. apud Labionem ff. de jud. l. 7. § l. 10. ff. de offic. procons. l. 4. §. recte C. de offic. procons. l. 8. C. de quaestione.

P. PROVINCIALIS, pfleget unter denen Catholischen Geistlichen Ordens-Leuten derjenige Superior genennet zu werden, welcher über die Clöster eines ganzen Reiches, Herzogthums oder Provinz die Inspection führet, und hat jedweder Orden seine besondere Provinciales.

PROVISION, die Fürsorge, Fürsorgung der Pfründe, der Unterhalt. Item heisset in einem besondern Verstande Provision ein Vorrath an Lebens-Mitteln. Bey Kauffleuten aber bedeutetes des Einkaufers oder Verkäufers Gebühr für seine Fürsorge und Mühe; Ferners des Factors Besoldung.

PROVISIONALITER, heisset Interims-Weise, biß auf fernere Verordnung.

PROVISOR, der Vorsorger, Vorseher. Tela provisum minus nocet, das Gewehr, so man erstlich sehen läßet, schadet nicht. Item der, welcher eine Officin mit allerhand Nothdurfft versiehet. Dergleichen patres provisores sind auch in denen Clöstern.

PROVOCARE, herausfordern, anreizen. Item von dem Unter- an dem Ober-Richter provociren, appelliren, sich auf einen höhern Richter beruffen.

PROVOCATIO, die Herausforderung, Anreizung. Die Beruffung von dem Unter- an den Ober-Richter: Vulgò eine Appellation.

PROVOCATIO EX LEGE DIFFAMARI, hat Statt, wenn jemand von dem andern eine Rede ausbringet, dadurch derselbe ent-

weder an seinem ehrlichen Nahmen gefährdet oder ihm auch sonst etwas nachtheiliges zugefüget wird, als e. g. wann einem Handels-Mann nachgesaget wird, daß er in tieffen Schulden stecke, wodurch sein guter Credit gar leicht einen grossen Anstoß bekommen könnte &c. Diese Provocatio wird unter die summarischen Processen gezelet; und hat der Diffamirte die freye Wahl entweder die actionem injuriarum oder die actionem ex lege diffamari anzustellen, doch scheint diese Provocation vor jener Injurien-Klag favorable zu seyn, alldieweil solche coram iudice incompetente Statt findet, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß so dann die Citation vermittelt an den ordentlichen Richter abgelassener Subsidiarium zu insinuiren, oder wo sich dieser der Insinuation weigert, der Diffamant edictaliter zu citiren. Noch vielweniger wird ein forum privilegiatum bey dem Diffamanten beobachtet. *Mev. p. 3. dec. 213.* Die ratio bestehet darinnen, alldieweil diese Provocatio nur ein preparatorium von dem Haupt-Process ist, welchen hernach der Diffamant anstellen und darinnen seine Diffamation erweisen solle, alsdann hat allererst die Regul Statt. Actor sequitur forum rei. *Carpz. 2. Resp. 34. § 3. Resp. 64.* Und gehet das petitum dahin, daß der Diffamant die Beschuldigung binnen gewisser Zeit, welche von der Obrigkeit zu präfigen ist, erweisen solle, oder daß ihm, in Verbleibung dessen, ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Ingleichen wann einer sich befahret, es möchte jemand einen Auspruch oder Klage eines Dinges oder Forderung halben wider ihn vornehmen, und er doch mit einer oder der andern Exception gefasset zu seyn sich getrauet, dadurch er den vermeynten Anspruch bey Zeiten gründlich ablehnen könne, welche Gegen-Nothdurfft ihm mit der Zeit entstehen möchte; so mag er gleichfalls bey der Obrigkeit ex lege si contendat ansuchen, daß demjenigen, von welchem er sich eine Prætension besorget, anbefohlen werde, seine Klage anzubringen oder gewärtig zu seyn, daß ihm ein ewiges Stillschweigen

schweigen auferleget werde. Siehe Carpz. 6. l. Der Herr Ludovici in seiner Einleit. cap. 6. §. 2. §. 3. seq. im Civil-Process erläutert die Sache, in ein paar schönen Exemplis, folgender Gestalt: Titius ist Cajo bißhero mit 1000. Reichs-Thal. verhaftet gewesen, er hat aber nunmehr eine Gegenforderung an ihn bekommen, worüber er jedoch keine briefliche Urkunden in Händen hat; Nun merckt der Glaubiger wohl, daß, wann er seine Klage anstellte, der Beklagte ihm exceptionem compensationis opponiren würde, und deßfalls will er die Klage lieber anstehen lassen, biß etwan der Schuldner verstorben, weil vermuthlich dessen Erben aus Mangel der Documenten von besagter Exception nicht so genaue Nachricht haben dürfften. Dieses nun merckt der Schuldner, und provocirt den Glaubiger ex lege si contendat. Eben solche Bewandnus kan es auch mit der Exceptione solutionis, metus, doli, pacti de non petendo &c. haben. Wie wohl noch dieses Exempel zuzuthun: Sempronius hat für den Mevium gebürget, die Zeit der Zahlung ist vorhanden, und es ist der Principal-Schuldner Mevius bey guten Mitteln bisher gewesen, er kan auch jeko noch zahlen, allein er fanget darbey an, das Seinige unnütz zu verschwenden, oder wenigstens ist es doch zu befahren, daß er in Armuth gerathen möchte, weil er auch ausser der Verschwendung gar vielen Unglücks-Fällen unterworffen, weil nun der Glaubiger seine Klage nicht anstellt, (es sey nun, daß er es dem Bürgen zum Pöffen, oder sonsten aus Nachlässigkeit thue,) so muß der Bürge Sempronius befahren, daß er etwan künfftig, wann Mevius in Abfall der Nahrung gerathen sollte, seine sonst habende Exceptionem ordinis oder excussionis verlieren möchte, deshalb provociret er den Glaubiger. Eben diese Bewandnus kan es auch mit der Exceptione divisionis haben. Mehr dergleichen Exempel findet man bey Zangero de Except. P. 3. cap. 26. num. 193. seqq.

PROVOCATOR, welcher einen heraus fordert.

PROVOCATUS, welcher da heraus gefordert worden ist.

PROVOCATUS VERBIS CONTUMELIOSIS ET INJURIOSIS, welcher mit schimpfflichen und Ehrn-verleßlichen Worten ausgefordert worden ist.

PROXENETA, ein Freyer, Freywerber, ein Mäcker, Unterhändler, Senfal.

PROXENETICUM, die Belohnung, welche ein Unterhändler, Mäcker, für seine Bemühung empfänget. l. 1. de proxen. Mäcker-Gebühr, Philantrophum. l. 2. h. Und dieses ist entweder certum oder incertum.

PROXENETRIA, die Kuplerin, welche in Ehe-Sachen auf beeden Seiten gehet. Welche Nutzen und Gelds halber eine eheliche und ledige Person verkuplen, die werden mit Staupen-Schlägen, wann sie es aber ohne Gewinnes und Geldes-Gesuch gethan, mit Gefängnis und Landes-Verweisung gestrafft. Conf. Carpz. in Crim. quest. 71. n. 60. seqq. siehe Lenocinium.

PROXIMITAS, die nahe Anverwandtschaft. Proximitas cognatorum, die Bluts-Freundschaft, welche vom Weib herkommt.

PROXIMUS, a, um, der Nächste.

PROXIMUS AGNATUS, der nächste Anverwandte vom Vatter her. l. 3. ff. ad SCt. Tertull.

PROXIMUS PROPINQUITATE, der nächste Anverwande.

PROXIMUS PUBERTATI, ein Knab von 11. Jahren biß auf 14. und ein Mägdlein von 9. und einem halben Jahr, biß auf 12. Jahr.

PRUDENS, fürsichtig, flug, verständig.

PRUDENTER, fürsichtiglich, weißlich, kluglich.

PRUDENTIA, die Fürsichtigkeit, Erfahrung, Klugheit, Weißheit.

PUBERTAS, die Mannbarkeit, Mündigkeit. Wann eine Manns-Person 14. und eine Weibs-Person 12. Jahr alt geworden, alsdann fänget sich die Mannbarkeit in bürgerlichen Sachen an. pr. J. quib. mod. Tut. fin. Und in diesen Jahren wird auch die Vormundschafft geendiget. pr. h. t. In peinlichen

den Sachen aber ohne Unterscheid nach dem 14. Jahr. *Const. Crim. Art. 164. Clar. in pract. crim. qu. 60. in pr. Dd. & Bart. in l. 1. C. si advers. delict.* Wo aber die Bosheit das Alter erfüllet in quibus est præcox ingenium, in diesem Fall ergänzt die Bosheit das Alter. in *c. fin. juncta gloss. in verbo prudentia, de despons. impub.* Jason in *l. prope-randum §. 1. n. 2. C. de jud. Mars.* in *l. si quis te n. 4. C. ad l. Cornel. de sicar.* Insignem casum refert *Wigulejus Hundt. part. 2. descriptionis nobilitatis Bavarica pag. 156.*

PUBES, mannbahr, mündig, erwachsen. Also pfleget ein Knab genennet zu werden, welcher das völlige 14. Jahr erreicht, und ein Mägdlein die das 12. Jahr zuruck geleeget, und zwar beede bis auf 25. Jahre. *l. ult. C. quando tutor esse desin. Inst. quib. mod. tut. fin.* Denen werden entgegen gesetzt die Impuberes, welche alle diejenige sind, so unter 14. Jahren, wann es *foeminae* sind. Diese werden getheilet in *infantes*, *infantia* und *pubertati proximos*. *Infantes* sind alle diejenigen, welche noch nicht das siebende Jahr erreicht haben, und soll ihr Nahme nach der Meynung einiger *Dd.* eigentlich von dem Wort *fari*, reden, herkommen, alldieweil sie nehmlich nicht ohne Stammen reden können. Die *Infantia proximi* werden von dem *Accursio* genennet diejenige Manns-Personen, welche noch nicht eilffthalbe Jahr, und diejenige Weibs-Personen, welche noch nicht zehenthalf Jahr alt sind, von dem eilffthalben Jahr aber an bis zu dem 14. werden die *Malculi pubertati proximi*, und die *foeminae* von dem zehenthalfen Jahr bis zu dem zwölfften *pubertati proxima* genennet.

PUBERTAS MINUS PLENA, ist das Alter bey dem Manns-Volck von 14. Jahren an bis zum 18. Bey dem Weibs-Volck aber vom 12. bis zum 14. Jahr. *l. 14. §. 1 ff. de aliment. Legat. Fuchs in paraphrasi ad §. 4. Inst. de adopt.*

PUBERTAS PLENA, aber ist, das Alter bey den männlichen vom 18. Jahr an, und bey den weiblichen vom 14. Jahr an.

PUBLICA JUDICIA, oder peinliche Händel, waren nach dem Römischen Recht diejenigen, welche ins besondere von denen Gesezen dafür erkennen, und von männiglich, zu des gemeinen Besten, zur Bestrafung der Verbrechen, könnten angefangen und ausgeführt werden. *§. 1. J. de publ. judic. l. 1. ff. h. t.* Und diese sind entweder *Capitalia*, so eine Lebens- oder Freyheits-Straffe nach sich ziehen, oder *non capitalia*, deren Straffe nicht capital ist, dahin gehören nun Staupen-Schlag, *Relegatio*, *Incarcerirung* oder Geld-Straffe, so dem *Fisco* appliciret wird. *§. 2. h. t. l. 2. ff. h.*

PUBLICANA IN REM ACTIO, siehe oben: *actio publicana*.

PUBLICANUS, ein Zöllner. Siehe *Jus vectigale* & *vedigal*.

PUBLICA PERSONA, wird genennet eine Person welche in einem öffentlichen Amt stehet, und also werden auch die *Notarii* genennet, in *Compend. Lauterb. de fid. Instr.* und folgender Gestalt beschrieben: *Notarii sunt personae publicae auctoritate imperatoria constitutae, ut de rebus gestis, certae & perpetuae memoriae gratia instrumenta conficiant.*

PUBLICATION, die Verkündigung, Ausbreitung, Gemeinmachung. Item die Eröffnung sc. des Bescheids, Urtheils, Testaments.

PUBLICATIO BONORUM, die Vergantung der Güter.

PUBLICATUM, eröffnet, und daher wird *publicatum* genennet die Zeit, wenn ein Bescheid, Zeugnuß, Testament und anderes publiciret und eröffnet worden.

PUBLICA VIS pfleget diejenige Gewalt genennet zu werden, welche mit Gewehr und Waffen geschiehet. *tit. ad leg. Jul. de vi publ.*

PUBLIC, öffentlich.

PUBLICIREN, eröffnen, öffentlich verkünden, ausrufen, so eine Obrigkeit ihre Satzung, Ordnung etc. in Schrift oder durch mündliche Ausruffer öffentlich verkünden läffet. *Mandata publiciren*, Urtheil eröffnen.

PUBLICIST, ein Staats-Mann, welcher sich auf das *Jus Publicum* geleeget, oder dasselbige docu-

accret, oder davon schreibt, und den Grund aller Fürstl. Rechte und Befugnisse untersucht.

PUDOR, der Scham. Dieses Wort wird an vielen Orten für die Exultation, Würde und Reputation genommen. *Sec. Leg. 20. ff. de his. qui notant. infam. L. 25. ff. de procuratoribus.* Die Schamhaftigkeit. *L. 15. ff. de condit. & demonstr. Ghoriz, non pudori esse, eine Ehre und keine Schande seyn. Liv.*

PUELLA, das Mägdlein.

PUERILITAS, die Kindheit, das bühische Kindische Wesen.

PUERITIA, die Kindheit, dazu pfleget auch manchmal einer, welcher noch nicht 7. Jahr alt ist, gerechnet zu werden. *l. 1. §. 3. ff. de postuland.* Unmündige Kinder sind zur Zeugenschaft untüchtig, wann sie aber zu ihren Jahren kommen, so können sie in Erinnerung dessen, was sie in ihrer Kindheit gesehen und gehört haben, gar wohl zu Zeugen gebraucht werden. Siehe *Struv. Jurispr. oder Verfassung der Land üblichen Rechte. Lib. IV. Tit. 13. §. 10.*

PUNCT, punctum, punctus, ein Punct, ein Tüpplein. Item ein Satz, Stück, Abtheilung ein Theil.

IN PUNCTO, alsbald, Sic: wie aus berührter Mandat-Sache in puncto homagii am Tag. Es ist dieser Punctus in forma solenni ausgedruckt.

PUNCTATION, das Unterzeichnen mit Puncten, Item der kurze Entwurff eines Vergleiches, welcher aus unterschiedlichen Puncten bestehet. In einem andern Verstande heisset punctiren die Geomantie welche eine abergläubische Wissenschaft ist, in welcher man durch Entwerffung gewisser Puncte zukünftige Dinge vorher sagen will. Item bedeutet es auch, wann etwas vorher ausgestrichen, und hinwiederum punctiret worden ist, daß es wieder stehen bleiben soll.

PUNCTUELL, punctuellement, eigentlich accurat, und unmangelhaft, zu der Zeit und auf die Art, als man versprochen oder schuldig ist.

PUPILLARIS SUBSTITUTIO, siehe Substitutio pupillaris.

PUPILLEN, die unmündigen Waisen. Siehe Tutor.

PUPILLUS, la, ein unmündiges Kind, einer, welcher unter der Vormünder Gewalt stehend ist. Siehe Tutela.

PURA OBLIGATIO, eine Verpflichtung, bey welcher keine Verpfändung vorgegangen, noch minder jemand Bürgschaft geleistet. *L. 5. ff. de solution.* Item in welcher weder Tag oder Bedingung, wann oder wie die Bezahlung beschehen solle, zu finden ist. *§. omnis Inst. de Verb. Obl.*

PURGARE, purgiren, sich entschuldigen, verantworten. Item reinigen, säubern, ausfeigen.

PURGATIO, die Verantwortung, die Entschuldigung. Item eine Purganz, oder Reinigungs-Arzeney.

PURGATIO CANONICA, also pfleget die Erweisung oder Demonstration seiner Unschuld genennet zu werden, wegen eines vorgeworffenen Verbrechens, so nach denen vorgeschriebenen Canonibus geschieht, wann der Ankläger auf das heil. Evangelium schwöret, um das objicirte Verbrechen nicht begangen zu haben, und darzu gewisse Compurgatores adhibiret, die da schwören, sie glauben, daß er habe wahr geschworen. *Schmidius Lex Eccles. part. 2. p. 270.*

PURGATORIUM, das Feg-Feuer.

PURGATORIUM JURAMENTUM, ist ein solcher Eyd, dadurch einer sein Gewissen reiniget, und von allem Argwohn und Verdacht, so wieder ihn vorhanden, loß machet.

PURITANER, seyn diejenigen in Engelland, welche sich, unter dem Vorwand eine grössere Reinigkeit in der Lehre und des Gottes Dienstes zu haben, mit der Englischen Kirche nicht vereinigen wollen. Unter andern aber verläugnen sie den Willen, und werden die Presbyterianer, Calvinische Papisten, wie auch Parlamentarii genennet. Sie verwerffen auch alle Kirchen-Gebräuche, welche aus der Catholischen Kirchen behalten worden, wie auch das Kirchen Regiment, Gebete,

Gottes Häuffer, Fest-Tage, Glocken 2c. werden auch Independenten Brovvnisten und Separatisten genennet.

Pusch-Klepper oder Freybeuther sind Räuber, welche die Menschen ohne Ertödtung mit gewaltsamer Hand berauben, und das Ihrige ihnen abnehmen *Dambud. in prax. rer. crim. c. 86. n. 1. & 2.* Und diese werden am Leben gestraffet, l. *Capitalium* 28. §. *grassatores* 10. ff. *de Poen.* und nicht allein in Sachsen-Land, sondern auch im ganzen Römischen Reiche mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht. P. S. Ger. Ordn. art. 126. Landrecht lib. 2. art. 13. *Const. Elector. August. 25. §. ult. p. 4. Matth. Coler. p. 1. decis. 185. Hopp. in Comm. ad Inst. de vi bon. rapt. in pr. usus hod.* Auch werden solcher bestrafften Missethäter Körper ex obervantia diurna atque vetusta zum Abscheu anderer auf ein Rad gelegt und geflochten. *Dn. Carpz. p. 2. Pr. Cr. qu. 90. n. 14. & seqq.* Es pfleget auch solches ob rem minimam raptam zu geschehen, da einem nur das geringste abgenommen ist, pr. *Inst. de vi bon. rapt. Matth. Wesenbec. ff. eod. n. 5. & 6.* ohne Consideration einiger Quantität oder einiges Werths, und ob solch delictum zum ersten oder schon mehr mahl (welches sonst das Jus Civile desideriret, l. 2. §. 10. π. de poen. *Farinac. qu. 167. n. 87. Job. Brunnem. ad l. 2. C. de vi bon. rapt.*) begangen sey, ob generalitatem der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung artic. 126. *Job. Bod. lib. 2. de Repub. c. fin. Henr. Hahn. ad Wesenb. parat. de vi bon. rapt. in fin.* Sintemahlen bey diesem Delicto nicht so wohl auf den zugesügten Schaden, als auf die Verletzung der Securität und des öffentlichen Friedens, welche sonst pfleget mit dem Schwerdt gestraffet zu werden, per L. fin. ff. de remilit. gesehen wird. P. S. G. Ordn. art. 128. & 129. R. A. *Ferdin. I. de An. 1555. §. Wir setzen, ordnen. A. Gail. lib. 1. de Pac. publ. c. 1. n. 6. Const. Elect. Augusti 13. princ. p. 4. ibique*

Dan. Moller n. 5. & Dn. Carpz. quest. 90. n. 43. & seqq. Ita responderunt Scabini Lipsiensis M. Martii An. 1632. an den Wolfersdorffischen Verwalter zu Marckersdorff. P. P. So möchte C. G. derowegen, daß er des Wirths zu Waltersdorff Mägdlein für 4. Gr. Semmeln auf der Strassen mit Gewalt abgenommen und geraubet, nach Schärffe der Rechte mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestraffet, und nach vollbrachter Execution der Körper auf ein Rad gelegt und geflochten werden. B. R. W.

PUSSILLANIMITAS, die Kleinmüthigkeit.

PUSSILLUS, ein kleiner Mensch, ein klein Kind.

PYRAMIS, eine Wunder-Säule, eine hohe lange Ehren-Säule. Pyramiden sind große Gebäude in Egypten, welche vor Alters unter die sieben Wunder-Wercke der Welt gerechnet wurden, sind alle viereckigt von unten bis oben aus, allwo immer ein grosser man Stein auf den andern gesetzt, daß einer dem andern vorgehet wie Stufen, und man also hinauf bis auf die oberste Spitze steigen kan, wie sie unten dann scheinet, da sie doch so breit als ein zimlicher grosser Tisch ist, wann man hinauf kommt, daß man darauf gar geraum und ohne Gefahr sitzen kan, wann ihrer gleich ziemlich viel sind. Und gehet also der ganze Pyramis von der Erden auf immer schmaler und schmaler zu. Es sind aber diese Pyramides zu keinem andern Ende vor Zeiten erbauet worden, als daß die Könige in Egypten jeglicher eine zu seinem Begräbnis haben sollen. Und bekräftiget Herr Georg Christoph von Neischitz in seiner siebenjährigen Europa-Asiat- und Africanischen Welt-Beschreibung pag. 135. daß er im Hinaufsteigen 230. Steine oder Stufen, jede von einer bis anderthalb Eln hoch, und dritthalb Eln theils auch wohl drey Eln lang, gezehlet habe.

Q.

Quacker TRAMBLEURS, sind Sectirer, welche auf Träume und Erscheinungen halten, und ins gemein Sittern, wann sie in Entzückung fallen, oder auf den Geist warten. Sie leiden keine öffentliche Gottes Häuser um darinnen zu predigen und zu beten, und verbiethen die Erklärung der heiligen Schrift, weil sie glauben, daß dieselbe aufhöre Gottes Wort zu seyn, so bald man etwas hinzu füge. Sie verwerffen die Kinder-Tauffe, wie auch das Studiren, und halten nur allein auf das innerliche Licht des Geistes. Ferner verwerffen sie alle Obrigkeit, thun niemand eine besondere Ehrerung an, heißen jedermann du, schwören nicht, lassen jedermann, auch so gar die Weiber, in ihren Versammlungen reden, und was das gefährlichste ist, so halten sie die heilige Schrift nicht für dasjenige und zur Seeligkeit hinlängliche Wort Gottes, und verwerffen auch das heilige Nachtmahl.

Quack: Salber, Marckschreyer, Singer und Reimenstecher werden, nach dem Recess. Imp. de An. 1530. Tit. 158. ein leichtfertiges Volk genennet. Müller. ad Struv. Ex. 7. tb. 20. laboriren notæ levis macula cit. loc. Sind Leute, welche eine gering achtige und abjecte Lebens-Art führen.

QUADRANS, der vierte Theil einer ganzen Erbschaft, das ist drey Unzen, wann nemlich nach der Römer Gebrauch die ganze Erbschaft pfleget in zwölf Unzen getheilet zu werden.

QUADRARE, quadriren viereckigt machen. Item sich schicken, reimen. Also pfleget gesagt zu werden: huc quadrat, vel; huc non quadrat, es schicket oder reimet sich hieher, oder reimet sich nicht hieher.

QUADRUPlica, quadruplicatio, die Vierfachmachung. Also wird genennet die vierte Schrift, welche Beklagter auf des Klägers dritte Schrift machet. Hopp pr. Inst. de Repl. ordin. Cam. l. 3. tit. 28. §. Wo aber. Const. Elect. P. 1. const. 18. Struv. Ex. 46. tb. 15.

QUADRUPliciren, eine Schrift zu Ableitung der Triplic seines Gegentheils einbringen, eingeben, produciren oder präsentiren.

QUÆSTION, eine Frage. Sic. es ist hierinnen die quaestio nicht. Item die Folter peinliche Frag. Ist allhier nichts anders, als eine Interrogatio l. 10. C. de Quaestio. welche von dem Richter aus erheblichen Ursachen, insonderheit aber wegen eines begangenen Criminis, um hinter die Wahrheit dessen zu kommen, vermittelst der Tortur gehöriger Weise unternommen wird. l. 12. ff. b. t. Es pfleget aber zu Unternehmung dieser peinlichen Frage erfordert zu werden, 1.) ein Judex competens, L. 2. de appell. recip. welcher aber Jurisdictionem criminalem haben muß, l. 5. C. de defens. civil. 2.) daß kein anderer Beweis vorhanden sey l. 2. b. L. 8. §. 1. C. b. 3.) ein Crimen atrox. L. 8. b. 4.) daß ein Corpus delicti vorhanden sey, l. 1. §. 24. ad Sc. t. Silan. und 5.) zulängliche Indicia. l. 1. §. 1. L. f. b. conf. Zanger. und Bocerus de quaestio. Es Tortur. Es kan aber der Richter ohne eingelangtes Urtheil zu keiner Tortur noch Territion schreiten. O. C. art. 7. 28. 61. und f. Wann nun die Tortur zuerkannt worden, so ist der Richter schuldig, den Inquisiten über die That und deren Umstände, davon die vornehmsten in gewisse Articuli verfasset, und dem Urtheil einverleibet werden, nochmalig gültig, jedoch mit Bedrohung der zuerkannten Folter, zu vernehmen. Nicht minder auch den im Urtheil verschriebenen Articuli nachzuleben, ohne entweder etwas darzu zu setzen oder davon thun. Will nun der Delinquent sein Bekänntnis in Güte nicht thun, alsdann pfleget die Tortur an ihm, Inhalt des Urtheils, welches dem Scharf-Richter vorhero vorgeleget wird, vollstreckt zu werden. Und wird die Tortura in latiori significatu in territionem und torturam stricte sic dictam eingetheilet. Die Territio aber ist entweder nuda seu verbalis, die bloße Vorstellung, oder realis, das Vorstellen mit den Daumen-Stöcken und Schnüren. Die tortu-

ra stricte sic dicta pſieget 3. Gradus zu haben,
1.) das Schnüren, 2.) die zimliche ſcharfe
Frage, und 3.) die ſcharfe Frage.

QUÆSTIO FACTI, iſt eine Frage, ob ſich
eine Sache alſo verhalte oder nicht.

QUÆSTIO JURIS, eine Rechts-Frage, oder
eine Frage, was in einer Sache recht oder
nicht recht ſey.

QUÆSTIONEM moviren oder proponiren,
eine Frage fürbringen.

QUÆSTOR, ein Rentmeiſter, Schöſſer,
Schatz-Meiſter, Säckel-Meiſter.

QUÆSTURA, des Rentmeiſters Amt.

QUÆSTUS, der Gewinn, Nahrung, Ge-
werb.

QUÆSTUS CAUSA, Gewinns halben.

QUÆSTUS FUNDI, die Einkünfte von den
Land-Gütern. Item das Intereſſe von Ca-
pitalien. L. 22. ff. de inſtr & inſtrum.

QUALIFICIREN, eine Sache beſtimmen, be-
ſchreiben. Item zu einer Handlung tüchtig
und geſchickt machen; Alſo ein Procurator
macht ſich tüchtig und geſchickt vor dem
Richter, wegen eines andern Klagen zu ant-
worten oder zu excipiren, oder ſonſten zu
handeln und vorzuſtehen. Item wann der-
ſelbe ſein Mandatum procuratorium, das iſt,
die ſchriftliche Gewalt vorzeiget.

QUALITAS, die Beſchaffenheit, Geſchicklich-
keit, gute Gaben, ſowohl in des Leibes als
auch des Gemüthes, hincinde: ein geſchick-
tes qualificirtes Subjectum; eine Perſohn,
welche zu einem Amt tauget. Item der Be-
ruff, das Amt, die Würde.

QUALITAS PRÆDII, die Güte oder Größe
des Guths. L. ſi quis ff. de V. s.

QUANTITAS, die Quantität, groſſe Menge.
Item eine Summa oder Werth, und was
ein jeder zu ſeinem Antheil tragen muß.

QUARANTAINÉ, alſo werden diejenige 40.
Tage genennet, welche jemand, der aus ei-
ner, wegen der anſteckenden Seuchen, ver-
dächtigen Gegend gekommen, auswarten
muß, biß er an den verlangten Ort einge-
laſſen wird. Dergleichen Quarantaine ha-
ben im Venetianiſchen Gebieth alle dieje-
nigen auszuhalten, ſo über die See aus

Morea oder der Levante kommen, ſie mögen
gleich wegen der Peſt verdächtig oder nicht
verdächtig ſeyn.

QUARTA DIVI PII, pſieget nur derjenige
vierte Theil genennet zu werden, welcher
dem arrogirten Sohn, ſo da unrechtmäſſi-
ger Weiſe emancipiret oder enterbet wor-
den, mußte aus der ſämtlichen Verlaſſen-
ſchaft des verſtorbenen Arrogatoris gegeben
werden. Ob aber ſelbige in dem vierten
Theil des geſamten väterlichen Vermö-
gens oder in quarta legitimæ beſtehen ſoll?
davon wird unter denen Dd. eifrig geſtritten,
maſſen für jene Meynung. Donell. 2. C. 23.
Struv. Ex. 3. d. 60. Ludvv. Ex. 2. d. 8. F. militi-
ren: alldieweilen der Textus §. 3. 7. de adopt.
ſimpliciter de quarta parte bonorum ſnorum
redet. L. ult. ſi quis in fraud. patr. L. 22. §. 1. ff.
l. 2. C. de adopt. Franck. Ex. 2. qu. 9. Schvrend.
ad Eck. de adopt. §. 8. Meyer. ad J. de adopt. p.
224. Für dieſe aber Hopp. ad Vinn. ad §. 3. J.
de adopt. Schult. Ex. 3. ad ff. de 16. Strauch. Ex.
44. d. 22. Bach. ad Treutl. V. 1. D. 2. d. 9. C.
Alldieweilen anſonſten die Arrogati in beſ-
ſerer Condition wären, als die leiblichen
Kinder. Stryck. de Caut. Teſtam. c. 17. §. 13.

QUARTA FALCIDIA, ſiehe Lex Falcidia.

QUARTAL, als Reminiscere, Trinitatis, Cru-
cis und Lucia, ſind die vier Jahrs Zeiten,
worinnen die Beſoldungen, Quartal-Gel-
der genannt, unter die Kirchen- und Schul-
Diener wie auch andere Officianten pſiegen
ausgetheilet zu werden. Auch werden die
Handwercks-Zuſammenkünſfte und die Auf-
lagen mehrſten Theils daran gehalten.

QUARTA TREBELLIANICA, gleichwie der
Erbe quartam falcidia abziehen kan, wann
die Erbschaft mit legatis, fideicommiſſis par-
ticularibus oder Donationibus graviret wird,
alſo kan er auch abziehen quartam Trebellia-
nicam, wann die Erbschaft mit einem Fi-
deicommiſſo univerſali beſchwehret wird: §.
7. J. de fiduc. hered. welches iſt der vierte Theil
der anvertrauten Erbschaft, welche der ha-
res fiduciarius, damit er nicht ganz leer aus-
gehe, alſdann abziehet, und zuruck behält,
wann er die Erbschaft dem heredi fidei-
Commis-

commissario ausantworten muß. *t. t. Inst. de fideicommiss. hered.*

QUARTIERS - Freyheit, fremder Gesandten pfleget sonderheitlich darinnen zu bestehen, daß nicht nur ihre Persohnen und Bedienten in dem Quartier, welches sie bezogen haben, nachdem allgemeinen Gesandten-Rechte, und Gewohnheit, von aller Jurisdiction der Obrigkeit des Orts befreyet sind, sondern es haben auch fremde Persohnen, so gar auch Capital-Delinquenten, wann sie in das Quartier eines Gesandten ihre Zuflucht nehmen, dergleichen Immunität zu genießen.

QUARTIER - Meister, ist ein Unter-Officier zu Pferd, bey einer Compagnie, welcher pfleget für ihre Quartiere Sorge zu tragen. Auf den Schiffen ist er gleichsam des Schiffers oder Boots-Mannes Gehülffe, und trägt Sorge, daß das Volk auf das Quart oder Wache ziehet, daß die Bomben in gutem Stand seyen, und das Schiff rein gehalten werde *rc.*

QUASI CONTRACTUS, ein quasi Contract, als Handlung, welche aus des einen That und des andern vermutheter Einwilligung eine kräftige Obligation machet; *L. 13. §. ff. Commod. & pr. §. de Obl. quæ ex quas. Contr. nasc.* Oder wann nemlichen durch keinem ausdrücklichen Consens und Einwilligung beyder Theile etwas geschlossen wird, sondern ein Theil durch seine That und Vornehmen, dem andern nach Ordnung der Rechte verpflichtet wird; Wird in vielerley Gattung getheilet, 1.) in negotiorum gestionem, in die Geschäftes-Berrichtung 2.) in tute & administrationem, in die Vormundschafft-Berwaltung, 3.) in hæreditatis communionem, in die Gemeinschaft der Erbschafft, 4.) in hæreditatis additionem in die Erbschafft-Antretung, *§. 5. h. t.* 5.) in indebiti solutionem, in die Bezahlung dessen, was man nicht schuldig ist, *§. 6. h. t. & 6.)* in rerum communionem, in die Gemeinschaft der Sachen. *§. 4. h. t.*

QUASI DELICTUM Als-Verbrechung, so da sich gleichsam einem Verbrechen ähnli-

chet, welches ohne Argelist desjenigen, der daher schuldig ist, nur mit einiger Schuld desselben begangen worden. *de Obl. quæ ex quas. delict. nasc.* Dahin gehören alle diese Sachen, wann die Rede ist, 1.) de imprudentia male judicantis von der Unerfahrenheit des übel richtenden, *h. pr.* 2.) de effuso und dejecto von der aus dem Eßsaal geschehenen Auswerffung oder Ausgießung, *§. 1. h. t.* 3.) de posito vel suspensio, von der Legung oder Aufhängung desjenigen, welches, wenn es herab fallen sollte, denen vorbeigehenden schaden kan, *§. 1. h. t.* 4.) de recepto, von dem im Schiff, Schencke oder Stall geschehenen Schaden. *§. fin. h. t.*

QUASI DOMINIUM, wird genennet, wann jemanden eine Sache übergeben worden, von demjenigen, welcher nicht hier ist, doch mit rechtmäßigem Titul.

QUASI VERO, ist ein Sprüchwort, und heisset so viel als gerade, warum nicht, ich dachte was mir wäre.

QUASI USUS RUCTUS, ist ein solch Recht, vermög dessen man solche Sachen genießet, welche durch den Gebrauch consumiret werden, und die entweder in genere, oder derselben Æstimation, nach geendigtem Gebrauch müssen ersetzt werden. *§. 2. Inst. de usufr. L. 5. §. 1. & 2. L. 76. ff. de usufr. earum rer. quæ usu consumuntur.*

QUERELA, ein Hader, Zank, eine Klage. Querela nullitatis, siehe Remedium nullitatis.

QUERELA INOFFICIOSI TESTAMENTI, siehe oben inofficiosum testamentum.

QUERELN Beschwehrungen Klagen. Es heisset auch querelren Gelegenheit zur Uneinigkeit und Händeln oder Balgereyen suchen.

QUERIMONIA, eine hefftige Klage.

QUICQUID SIT, es sey wie ihm immer wolle, was ist daran gelegen.

QUID AD TE, was gehet es dich an?

QUID CONSILII, was Rath, was thut man?

QUID ERGO, was soll das seyn?

QUID FACIENDUM EST, was ist zu thun?

QUID

QUID INDE, was will man dann hieraus erzwingen.

QUID PRO QUO, heisset, wenn man nehmen muß, nicht was einem gebühret, sondern was man bekommen kan.

QUIESCERE, quiesciren, sich in Zufriedenheit stellen, zur Ruhe begeben.

QUIETISTEN, sind eine Secte, welche von Michael Molinos einem Arragonischen Priester, der sich zu Rom aufgehalten hatte, ihren Ursprung genommen, dessen Lehre war vornehmlich darinnen bestanden, man müsse sich gänzlich vernichten, um mit Gott vereinigt zu werden, und solchemnach müsse man in einer vollkommenen Ruhe verbleiben, und darumen sich ein mehrers nichts bekümmern, was dem Leib begegnen könne.

QUINQUENNIAL, ein Anstands-Brief, eiserner Brief, siehe *literæ moratorie*.

QUINQUENNium, fünff Jahr.

QUINTA ESSENTIA, das fünffte Wesen. Item ein Extract oder der Saft und Krafft eines Dinges. Und dieses Wort bedienen sich anforderist die Herren Medici, wann sie aus Kräutern und andern natürlichen Sachen die beste Krafft und gleichsam den Balsam extrahiren, welches dann von ihnen pflegt Essenz genennet zu werden. Die Physici sagen: ein jedes Wesen bestehet aus vier Stücken, es mögen gleich die 4. Elementa seyn, als: Ignis, Aër, Aqua, Terra, oder die 4. Chymischen Stücke, als: Sal, Sulphur, Mercurius & Alkali. Doch wann etwas zu seiner rechten Eigenschafft kommen soll, e. g. wann aus denen vier Elementen eine Rose, ein Apfel, ein Edelgestein werden soll, so muß das Fünffte noch darzu kommen, und wann also nur dasjenige extrahiret wird, welches nach der Rose, nach dem Apfel, nach dem Edelgestein am meisten schmecket, so heisset es quinta essentia. Wir würden aber nicht daran gedencen, wenn das Wort auch nicht bey denen Politicis bekannt wäre; Dann wir wissen, wie vor einiger Zeit ein lustiger Kopf in Holland die Quinc-Essenz oder den Extract der Zeitung hat drucken lassen.

QUINTILIANER, waren Ketzer, die es mit Montano hielten, und den Nahmen von einer Prophetin Quintilla hatten; Sie administrierten das H. Nachtmahl mit Brod und Käse, daher sie auch Artotyrites hießen, und machten ihre Weiber zu Priestern und Bischöffen.

QUI IN UNO CASU GRAVATUR, debet in alio relevari, *l. eum. qui ff. de jurejur.* wer auf der einen Seite in einem Fall beschwehret, und belästiget wird, der muß auf der andern Seiten hinwiederum erleichtert und erquicket werden.

QUILIBET POTEST SUUM NOMEN MUTARE, *l. 1. C. de mut. nom.* dum sine fraude fiat.

QUI NON HABET IN AERE, luat in corpore, *sc. in poenal. l. pen. ff. de in jus voc.*

QUI SEMEL MALUS DEPREHENDITUR, semper malus præsumitur. *c. qui semel de R. J. in 6.*

QUI SUO JURE UTITUR, nemini facit injuriam, wer sich seines Rechtens gebrauchet, der thut niemand unrecht.

QUI TACET, consentire videtur. *c. qui tacet d. R. J. in 6.*

QUITANTIA oder quitatio, eine Quittanz. Quittung oder Loszählung. Es ist aber eine Quittung nichts anderst, als eine Schrift, darinnen der Glaubiger bekennet, es habe ihme der Schuldner dasjenige, was er ihm vorher aus der Handschrift oder sonst schuldig gewesen, bezahlt. Oder es ist eine Quittung nichts anders, denn eine Bekänntnuß, daß ihme dasjenige, was er bey einem andern von Rechts wegen zu fordern gehabt, entweder eines Theils, oder aber ganz und gar, entrichtet, und er dessen vergnügt worden. Jedoch wofern die Wiederbezahlung nicht beschehen wäre, so kan der Glaubiger binnen 30 Tagen gleicher Gestalt die Ausflucht des nicht wieder bezahlten Geldes vorschützen, in welchem Fall der Debitor verbunden ist, solches erweisen zu müssen, die Schuld wahrhafftig bezahlt zu haben; Nach Verlauff aber dieser Zeit wird der Creditor mit dieser Ausflucht weiters

weilers nicht gehöret, wann er schon den Beweis über sich selbst nehmen, und daß er kein Geld wieder bekommen, erweisen wollte. *Carpz. 2. B. 91. Zangor. de Except. p. 3. c. 14. n. 31. dissent. Fab. in C. de non num. pec. def. ult.* Sie ist zweyerley Art, entweder general, welche sich auf alles erstrecket, jedoch aber nicht auf dasjenige, woran man nicht gedacht. *l. 35. ff. de Pact. Wesenb. P. 2. Conf. 74. n. 66.* Oder special, worinnen man speciale Meldung der Schuld thun muß. Hiernechst muß auch beobachtet werden, daß, wannen etwan schon eine Quittung ausgefertigt worden, solche aber verlohren gegangen, so ist nöthig also in der Quittung gesetzt zu werden: daß im Fall, die bereits über diese Post ausgestellte Quittung sich wieder finden würde, selbige hiemit cassiret und annulliret seyn solle. Wann aber vorhergegangene particular-Quittungen vorhanden sind, so setzt man: Daß die vorhero ertheilte special Quittungen durch diese general Quittung sollen gänzlich cassiret und annulliret seyn.

QUOAD THORUM & Mensam scil. separiret, von Tisch und Bett geschieden oder getheilet. Wodurch die Ehe nicht getrennet und aufgehoben wird. Es pfleget aber die Separatio quoad thorum & mensam ordentlicher Weise von dem Consistorio, oder wo kein Consistorium von der ordentlichen Obrigkeit, welche in Ehe-Sachen zu sprechen haben, auf Untersuchung der Sachen (nicht aber von denen Ehe-Gatten eigensmächtig) vorgenommen zu werden. *Carpz. 2. C. 211.* Und zwar dieses aus gewissen Ursachen, e. g. wegen des, zwischen Eheleuten continuirlichen Zanks und Schlagens, Nachstellungen, verübter Sævicien und Büßens, auf eine Zeitlang, bis die Eheleute hinwiederum miteinander ausgesöhnet, und genugsame Caution de non amplius offendendo vermittelst Bürgschaft gestellet worden. *Carpz. 2. C. 218.* Alsdann ist der unschuldige Theil (auch im Fall der Noth durch gebührende Zwangs-Mittel) ihrem Ehegatten hinwiederum ehelich beizuwohn-

nen verbunden. *Carpz. 2. C. 216. 220.* Mittler weile aber ist der Mann verbunden dem Weib nothdürfftige Unterhaltung verschaffen zu müssen; *Carpz. 2. C. 214.* Ausgenommen, daß der Mann dem Weibe das zugebrachte Gut, oder so viel zu ihrem Unterhalt nöthig ausantworten wollte; Wären aber die zugebrachten Güter zu ihrem Unterhalt nicht hinlänglich, so müste der Mann den Abgang von seinem Vermögen ersetzen. *id. cit. loc.*

QUOCUNQUE MODO, auf was Art und Weise es immer wolle.

QUOD ACCEPTATUR, welches für bekannt angenommen wird.

QUOD BENE GESTUM EST, non debet ex alio eventu retractari. *l. sancimus C. de administr. tut.* eine wohlgeführte Sache, kan wegen eines widrigen Ausganges nicht widerrufen werden.

QUOD BENE NOTANDUM, welches wohl zu merken ist.

QUOD DIFFERTUR, non aufertur, lang geborgt, ist nicht geschencft.

QUOD LIBET, ein Buch darein man allerhand schreibt. Item ein Mischmasch, allerhand Zeuchs unter einander.

QUOD METUS CAUSA GESTUM EST, ratum non habeo, was aus Furcht gehandelt worden, wird nicht für gültig gehalten. *Edict. ff. quod metus causa.*

QUOD NULLUM EST, nullum producit effectum. *l. 1. C. de Cond. ob caus.*

QUOD PRIMÆ vel SECUNDÆ RATIONIS LOCO NOTANDUM, welches anstatt der ersten und andern Ursach zu merken.

QUOD QUIS PER ALIUM FACIT, per se fecisse videtur. *l. 8. ff. de vi & vi ar. Wes. de Proc. n. 7. ff. de jurejur.*

QUOD SOLA AFFIRMATIONE AFFIRMATUR, sola negatione refellitur, was durch bloße Bejahung und Borgeben bejahet wird, wird durch bloße Lägung widerleget.

QUO JURE, mit was für Recht.

(R)

QUO

QUO JURIS FUNDAMENTO, mit was für Grund Rechtens.

QUOTA, ein Theil, Antheil, Anlage, Bestimmung. §. fin. J. de inoffic. test. S. f. J. de Leg. Falcid. S. 7. J. de fideicommiss. hared. Einem Advocato ist nicht zugelassen de quota litis zu pacificiren: nehmlich: wann er ge-

winnen sollte, daß er den dritten oder vierten Theil dessen, worüber der Streit gewesen, haben solle, wofern aber die Sache verlohren gehen würde, um ihm alsdann nichts geben zu dürfen. §. 5. C. de postul. siehe Palmarium, mit welchem es eine ganze andere Bewandnuß hat.

R.

RABAT REBAT oder rabatto, die Abkürzung, oder Abzug am Geld, und in den Rechnungen. Item die Abbrechung, Abrechnung, Minderung von Geld, Interesse und Wechsel.

RABATTiren, wird genennet, wenn man Waaren gekauft hat, um dieselbe allererst nach Ablauf einer gewissen Zeit zu bezahlen, der Käufer aber hernach das Geld sofort erlegt, dann in diesem Fall zieht er etwas von dem zuerst gesetzten Preise ab, allerdie weil der Preis deshalb von dem Verkäufer ohne Zweifel etwas höher gesetzt war, indem er meynete, er würde das Geld erst zu der gesetzten Zeit bekommen, welches ihm aber nun sofort gezahlt worden, siehe Leipziger W. O. S. 35. Braunschw. W. O. art. 30. Man nennet es auch discontiren.

RABBANITen, also wurden die jungen Juden genennet, welche denen Aufsätzen ihrer Väter Folge leisteten und eigentliche Nachfolger der Pharisäer waren, derer Satzungen sie hartnäckig defendirten hatten, und denen Karaiten zu wider waren.

RABBATRE, abkürzen, abbrechen, mindern, abrechnen.

RABBI, ist ein Hebräisches Wort, und heisset bey denen Juden so viel, als ein Lehrer des Jüdischen Gesetzes, ein fürnehmer Meister. Dieselben thaten in allen Strittigkeiten in göttlichen Dingen einen rechtlichen Ausspruch, urtheilten über die zugelassenen oder verbotenen Sachen; Nicht minder auch über alle Religions-Puncten, und mischten sich auch gar in die weltlichen Angelegenheiten.

RABULÆ, Rabulisten, die Zungen-Drescher, sind eigentlich böse schwachhafte und Listigkeits volle Advocaten, welche nicht einmahl die ersten Fundamenta in jure wissen. Von dem Gail. in Tract. de arrestis, werden sie Gerichts-Plauderer genennet. cap. 9. n. 17. Ars rabulistica, die Wissenschaft der Advocaten-Mäncke.

RADERE, radiren, austragen, auswischen. Vor dem Radiren müssen sich die Notarien versehen, ohne vorhergegangene Meldung in der Subscription des Instruments. Const. Maximil. §. Notarien sollen gut Aufsehen haben 2c. Denn sonst kan durch solche Rasur das Instrument einer Falsität angeschuldigt werden. l. 36. pr. ff. ad municip. l. f. C. de Edict. Div. Adrian. toll. Nebring Lib. 2. de excess. Not. n. 9. Absonderlich aber, wann die Radir- und Cancellirung an solchen Orten geschiehet, so die Substantialia angehen.

RAISON, die Vernunft, Verstand. Item der Grund, die Ursach. Ferner die Billigkeit, Rechtmäßigkeit.

RAISON D'ETAT, wird in Staats-Weesen gebraucht.

RAISON DE GUERE, durch dieses Wort pfleget man alle Excesse, welche in dem Krieg zu schulden kommen, zu entschuldigen, e. g. wenn ein Staat, welcher nicht von dem Krieg theil nimmet, und mit verwickelt ist, mit Durch-Marchen, Einquartirungen 2c. pfleget belegt zu werden.

RANZION, ein Löse-Geld, welches pfleget für die Gefangene ausgelegt zu werden, um selbige hierdurch von ihrer Gefangenschaft zu befreien. Ist in dem Völker-Recht

Recht gegründet. *B. de Lyncker in Comment. ad ff. de J. & J. rh. 52.*

RAPINA, der Strassen-Raub, die Rauberey. Es ist aber der Strassen-Raub ein *Delictum privatum*, durch welches eine fremde bewegliche Sache auf eine gewaltsame Art und Weise öffentlich, mit dem Absichten zu verbürtheilen und einen Gewinn zu machen, hinweggenommen wird. *pr. J. de vi bon. rapt.* Geschiehet entweder mit Ermorden um Geld und Guts willen, und mit wohlbedachten Muth, und diese Art Leute sind rechte Mörder, *Jadoc. Damhouder. in Prax. rer. crim. c. 86. per tot. Ant. Perez. de vi bon. raptor.* und werden nach den Kayserlichen Rechten an dem Galgen gehencket, *ex lege capitalium §. famosos π. de Poen. L. divus ff. de L. Pompej. de parricid. c. suscepimus X. de homicid.* Schöpff. in *Synops. ff. lib. 47. tit. 8. n. 3.* In Deutschland ist die *poena rotæ*, *per text. const. crim. Carol. V. art. 130. & 137.* Und dieses findet Statt, es mag das *Delictum* gleich auf öffentlicher Heer-Strassen, oder auch in einem Privat-Haus beschehen seyn. *Carpz. des. 4. n. 7. & seqq. & in Prax. Crim. p. 1. qu. 23. n. 19. & seqq. Damhouder in Prax. rer. crim. c. 86. n. 1. & 2.* Ferner geschiehet auch die Rauberey ohne Er tödtung, wann nemlich die Menschen mit gewaltsamer Hand beraubet werden, und die solches thun, werden Freyreuter Buschklopper genennet, siehe Buschklopper.

RAPPORT, die Nachricht und Erzählung, das Angeben, der Bericht; Daher Rapport thun so viel heisset als berichten. Man spricht auch: Diese Sache hat gegen jene einigen Rapport, das ist, Verwandtschaft oder Aehnlichkeit: sie schicket sich einigermaßen darzu.

RAPTUM, in Eil, geschwinde.

RAPTOR, ein Rauber, welcher einem seine Sache mit Gewalt raubet.

RAPTUS, der Raub. Ist ein öffentliches Laster, welches damit begangen wird, wann man nemlich eine erbare Weibs-Persohn der Keilheit wegen von einem Ort an den andern entführet. *S. 8. J. de publ. Judic. L.*

un. C. de rapt. Virgin. Damhoud. Cap. 95. n. 3. Wird mit dem Schwerdt gestrafft, *S. 8. J. de publ. Jud.* wann auch gleich die Persohn, welche geraubet worden, ihre Einwilligung darein gegeben hätte. *d. l. un. Add. l. 1. §. 3. ff. de Serv. corrupt. Const. Crim. Art. 118. ubi Harprecht. num. 9. ampliat, quod non solum ipsi sceleris autores, sed & complices, conscii & ministri ejus ultimo supplicio debeant plecti, data nihilominus licentia parentibus, tutoribus & consanguineis foeminae, occidendi raptores in flagranti adhuc crimine repertos. d. l. raptores Virg. C. de Episc. & Cleric. d. l. un. C. de rapt. Virg. Novell. 143. in pr. Damhoud. cap. 95. n. 2. & 3. Gilhaus. in d. tit. de rapt. ubi addit limitationes & amplificationes.* Oder der Rauber dieselbe nicht erkennet, da er doch Gelegenheit zu erkennen gehabt hat. *S. Bachov. ad Tr. Vol. 2. Disp. 32. rh. 3. Lit. D.* Es müste dann heut zu Tage die geraubete Persohn den Rauber heyrathen wollen, *c. pen. & ult. X. de rapt.* dem beleidigten Theile zu gute. *Carpz. d. l. qu. 75. n. 68.*

RAQUETTEN, ein Raquet. Ist ein zu einem Feuerwerck gehöriges Theil, so da aus Papier mit einem Sak und Pulver nebenst andern brennenden Materien geladen, und zur Lust los gezündet wird. Welchen steigenden Raqueten der Stock zum Gegen-Gewicht dienet, um gerade in die Höhe steigen zu können.

RARE, selten seltsam.

RARITAS, Rarität, die Seltenheit, was seltsames, ungemeine Dinge.

RARUM CONTINGENS, eine Sache, ein Ding, welches selten geschiehet.

RASIRE, bescheren, scheren, item heisset auch rasiren, wann man eine Stadt, Bestung, Schanz oder Linie schleiffet, niederreiffet zerstöret, und der Erden gleich machet.

RASURA, ist ein Actus, dadurch die Buchstaben einer Schrift ausgekraket werden, um ferner nicht gelesen werden zu können. *Stryck. de Rasura cap. 1. n. 8.* Ein Notarius soll sich hüten, daß er in dem Protocoll nichts austreiche oder radire; Alldieweil der fides Protocoll dadurch zweifelhaftig gemacht

macht wird, besonders, wann dergleichen Cancellation in Substantial-Stücken geschieht. Wann aber die Partheyen selbst das, was sie einmahl ad protocollum gegeben, geändert und ausgelöschet wissen wollen; in solchem Fall will die Ordnung der Notarien §. fúrter so befehlen wir 2c. Daß das protocollirte nicht in totum ausgelöschet, sondern so durchstrichen werde, damit es noch könne gelesen und ponderiret werden, ob nicht dem Fisco oder einem andern daran gelegen sey, zu wissen was protocollirt worden: Was aber die Rasuren anbetrifft, hat ein Notarius völlig davon zu abstrahiren: Weil daraus pfleget eine falsche Scriptur vermuthet zu werden. *Farinac. puest. Cr. 133. n. 64.* Ist aber die Ausrad rung nicht in substantial-Puncten geschehen, und der Notarius hätte in sine gemeldet, warum die Rasur geschehen, schadet solches dem Protocoll nichts. *Ordn. Notar. §. die Notarien sollen 2c. Stryck. de Jure Protocollis c. 1. n. 61. & seqq.* movirt die Frage: ob das ganze Protocoll deswegen verwerfflich werde, wann in parte Substantiali eine Rasur darinnen vorgehe? allwo er einen Unterschied unter dem Protocoll und Instrument machet, und bey diesem affirmative, bey jenem aber negative respondiret.

RATHBERGII, Rath-Bürger, Rathsherrn. *Rhenan. rer. Germ. l. 2.* meldet: daß die Deutschen Kayser fast einer jeden Stadt einen Comitem (Grafen) oder Richter vorsezt, und ihm Vicarios und Scabinos, welche *Lehm. Chron. Spir. L. 2. C. 22.* Rathenbergios, quasi Rathbürger, hodie Rathsherrn, nennet, adjungere habe, welche ihm mit Rath beystehen müssen, *vid. Spec. Sax. l. 3. art. 53.* König in *Process. p. 1. c. von Beysigern und Schöpfen.* Dergleichen in Sachen nicht nur in Städten, sondern auch in Flecken und Dörffern anzutreffen, und gleichfalls Schöpfen, Dorff-Vorstehere oder Heimbürger pflegen genennet zu werden. *Berl. dec. 93. n. 4.*

RATIFICARE, bekräftigen, bestättigen, gutheissen, unterschreiben und genehmhalten.

RATIFICATION, die Befräftigung, Be-

stättigung, Gutheissung, Unterschreibung, und Genehmhaltung.

RATI HABERE, rati habiren, vor genehm halten.

RATI HABITION, die Genehmhaltung.

RATIO, die Vernunft. Item die Ursach, ferner die Rechnung.

RATIO STATUS, siehe Raison d'Etat.

RATIOCINARI, ratiociniren, betrachten, die Vernunft zu Hülffe nehmen, zu Rath ziehen. Item rechnen.

RATIOCINATIO, die Betrachtung, das Nachdenken, ein Vernunft-Schluß.

RATIOCINIUM, die Rechnung.

RATIONABILIS, le, der Vernunft gemäß.

RATIONABILITER, vernunftiglich.

RATIONALIS, le, vernunftig.

RATIONES, die Ursachen.

RATIONES REDDERE, Rechnung thun.

Vormünder, die zugleich ihrer Pupillen nächste Erben, dürfen nur nach geendigter Vormundschaft ihrer Administration halber Rechnung thun. *per §. cum ergo fin. Inst. D. Attiliano Tutore. l. nisi finita 4. ff. de Administr. tutor. Hahn. ad Wesenb. paratit. ff. de Tut.* Ausgenommen die Tutores honorarii, von welchen allemahl Rechnung zu fordern. *l. si plures 3. §. Cateri 2. ff. de administr. & peric. tut.* Jure Canonico sind alle und jede Administratores, und also auch die Vormünder, schuldig alljährlich Rechnung zu thun. *Clement. 2. §. ut autem præmissa de relig. Dom. Hopp. ad Inst. tit. de Attiliano Tutore §. fin. in usu Moderno.* Welches heut zu Tage die Vormünder selbst, auch unerfordert, alle Jahr zu thun verbunden sind. Reichs-Abschied *de An. 1548.* von der Pupillen und Minderjährigen Kinder Tutoren. *Tit. §.* Item, daß er nach beschehener Policen-Ordnung *de An. 1577. tit. 32.* von der Pupillen und Minderjährigen. *Joh. Brunnem. in Cod. suo tit. de Administr. tutor. ad l. adversus 2.* Rechnung über die Lebens-Einkünfte, sind die Landes-Erben denen Lebens Folgern heraus zu geben nicht gehalten. *Mey. p. 6. Decis. 177. n. 6. Lynck. in decis. 888.* Municipal-Stadt-Vorstehere können auch zur bestimmten Zeit zur Rechnungs-Ablegung angehalten

ten werden, und solche wie sich gebühret pflichtmässig einrichten zu müssen. *arg. l. 2. §. 2. de adm. rer. ad Civ. pert. Struv. Ex. ult. th. 77.* Item kan der Landes-Herr von der Municipal - Stadt Obrigkeit Rechnung abfordern kraft seiner habenden Territorial - Superiorität. *Arg. §. 3. cap. Leopold. Rhet. in J. Jus P. l. 2 tit. 2. §. 19. Knipsch. l. 5. c. 10. n. 16.*

RATIONES DECIDENDI, schlüssliche Ursachen, oder die Ursachen, warum also gesprochen, oder etwas also abgefasst worden.

RATIONES DUBITANDI, zweifelhaftige Ursachen, oder die Ursachen, warum dafür gehalten werden könne, daß es nicht also seye, oder sich nicht dergestalt verhalten mögte.

RATIONES LEGIS, die Ursachen, warum ein Gesetz also abgefasst worden.

RATIONES PRO ET CONTRA, die Ursachen, die vor und wider etwas angeführet werden können.

RATIONE CONSCIENTIÆ, Gewissens halber.

RATIONE FINIS PRINCIPALIS, wegen der hauptsächlichlichen End-Ursach.

RATIONE FUNDI, wegen des Grund und Bodens.

RATIONE OFFICII, Amts halber.

RATI CAUTIO, siehe **CAUTIO RATI**.

RATUM ET GRATUM, stet, fest, angenehm.

RATUM HABERE, gut heißen, idem quod ratificiren.

RATUS, angenehm, kräftig, stet, steiff; *Rata pars*, der gebührende Antheil, der Beytrag, die Anlage.

RAVELIN, ein Bollwerck, Aussenwerck, welches ohne Flanc aus 2. Facen bestehet, und diese machen einen Angle Saillant, oder einen solchen Winckel, welcher seine Spitze gegen das Feind fehret, man leget es insgemein vor die Mitte der Courtine, die Flancs des gegen über liegenden Bollwercks zu bedecken.

REAL, eine Münz, Silber-Münz in Spanien. Ein Real macht ohngefehr 3. Groschen, und 8. Real einen Thaler, und das wird nach ihrer Rechnung ein Mar oder ein Stück von Achten genennet. Es sind aber der Reale gar vielerley Sorten, als demi

reale, double reale, piece de quatre reales, de huit reales, reale de Flandre und so fort, welche aber nicht beständig in ihrem Cours ihr Verbleiben haben, sondern nach der Beschaffenheit der Zeiten bald gesteigert, bald hinwiederum devalviret werden, nach Belieben des Königs.

REALE JUS, siehe **Jus reale**.

REALIS, le, würcklich, thätlich, dinglich.

REALITER, an sich selbst, eigentlich, würcklich in der That.

REASSUMIREN, erneuern, wieder zur Hand nehmen. Welches Wort man brauchet von Tractaten, wenn man dieselben wieder anfänget, wo man sie zuvorhin zuruck gelassen hat. Item den Process, Litem, Streit, des Verstorbenen wieder annehmen.

REASSUMTIO LITIS, die Erneuerung und Befräftigung des verstorbenen Streits oder Handels. Die Reassumptio ist vonnöthen, wenn jemanden die Sache ohne Bevollmächtigten selbst geführet, oder auch bey Bestellung eines Procuratoris in der ertheilten Vollmacht der Erben nicht gedacht hat, und darüber verstorben wäre, und wird ausserhalb Sachsen in diesem Fall insgemein für zureichend gehalten, wann entweder die Erben in einem Supplicato sich zur Fortsetzung des Processes erklären, und die Sache würcklich fortsetzen, e. g. um eine neue Citation oder ein Mandat anhalten, oder auch ihren Bevollmächtigten, eine neue von ihnen sämtlich unterschriebene Vollmacht ertheilen. *Mev. P. 4. Dec. 153. inspecie n. 7. in not. it. P. 5. dec. 2. Brunn. ad L. 34. ff. de Judic. n. 3. & ad L. 58. ff. de Act. & Obl.* Aber bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht ist die Citation ad reassumendum noch nöthig. *ut testatur Gail. 1. Obs. 109. n. 5.*

REBELLATIO, der Abfall, Aufruhr, Widerstreben der Unterthanen. Es werden aber fürsehllich und böshafftige Aufrühren des gemeinen Volcks wider die Obrigkeit je zu Zeiten mit Abschlagung des Hauptes gestraffet, oder mit Ruthen Ausstreichen. *Const. Crim. Art. 127.* Nach dem Reichs-Abschied An. 1564. §. 23. werden die Land-Fried-Brecher und Rebellen mit der Reichs-

Reht, Confiscirung aller Güter, der Lehn und des Eigenthums, gestraffet.

REBELLATOR, ein Aufrührer, Rebell.

REBELLE, ein Rebell, Friedbrecher, Aufrührer, oder Abgefallener von seiner Landes-Herrschaft, welcher im Aufstand sich finden läßt.

REBUS SIC STANTIBUS, bey so bewandten Umständen und Beschaffenheit der Sachen.

RECANTARE, iren, widerrufen.

RECANTATIO, der Wiederruff bey verbal injurien, wodurch der, nach der Meynung der Leuthe, gleichsam genommene ehrliche Mahme wieder erstattet werde, wann man von jemanden injuriret worden. Wenn ein Injuriant seine Schmach-Neden nicht widerrufen will, alsdann wird solcher Wiederruff endlichen durch den Hencker an seine Statt verrichtet. *Berlich. p. 5. concl. 62. n. 43. & seq. Dn. Carpz. in Prax. Crim. qu. 94. n. 21. seq.* Wenn aber ein geringer und gemeiner Mann seines gleichen, oder ein vornehmer einen geringern ehrenrührig angegriffen, in diesen Fällen kan der Richter die Recantation in eine Christliche Abbitte und Erklärung verwandeln. *Anton. Tesser. decis. 229. n. 7.* Und dieses darum, daß die Infamia, welche sonst gemeiniglich auf die Recantation und Wiederruff folget, möge abgekehret, und der Reus bey Ehren erhalten werden. *l. 1. l. 4. §. fin. ff. de his, qui notant. infam. lex Cornelia §. §. ff. si quis 9. in fin. Berl. p. 4. Concl. 63. n. 1. & seqq. Henr. Hahn. ad Wesenb. Paratit. ff. de injur.*

RECAPITULATIO, eine kürzliche und summarische Wiederholung, was zuvor gesagt und geschrieben worden ist.

RECEPISSE, wird genennet ein schriftlicher Schein, darinnen man bekennet, daß man den Brieff oder das Überschickte empfangen habe. Wird auch *Recognitio* genennet.

RECEPT, ist ein geschriebener Zettel, Krafft und vermög dessen ein Medicus verschreibet, was dem Patienten in der Apothecken für eine Arzeneey soll gemacht und præpariret werden.

RECEPTACULUM, oder recipient, das Gefäß oder Glas, welches im Distilliren das Masse empfängt. Item ein Ort, wohin sich böse Leute verbergen. *L. congruit ff. de offic. praesid.*

RECEPTATORES, pflegen diejenigen genennet zu werden, welche die Verbrecher, als Diebe, Räuber, Mörder und andere böse Leuthe aufnehmen, und verbergen *L. 1. ff. de receptat.* Müssen mit ihnen gleiche Strafe ausstehen. *d. l. 1. h. r.*

RECEPTITIA BONA, suche bona receptitia.

RECEPTUM, heisset so viel, als compromissum.

RECEPTUM JUS, also pfleget das Recht genennet zu werden, welches von denen meisten Rechtsgelehrten angenommen und approbiret worden ist. *l. non debet ff. de dolo malo l. in minorum C. in quib. caus. restitut. in integr. non est necess.*

RECESSIREN, heist von dem Mund aus in die Feder einbringen.

RECESSUS, ein Recess, Vergleich.

RECESSUS IMPERII, Reichs-Abschied. Es sind aber die Reichs-Abschiede nichts anders, als gewisse von denen Römischen Kaysern und Ständen des Reichs in denen Reichs-Tagen durch einhellige Vota beliebte Gesetze, von deren Obligation sich kein Stand des Reichs, weilen er in deren Sanction einwilliget, eximiren kan. Sind von An. 1447. her in einem Volumine beyssammen. Und begreiffet solches Volumen in sich 1.) die güldene Bull, 2.) die Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnungen, deren die erstere Kayser Maximilianus I. An. 1495. Die andere Kayser Carl der Fünffte und sein Herr Bruder Ferdinandus I. als damahliger Römischer König An. 1555. publiciren lassen. 3.) Kayser Carl. des Fünfften peinl. Hals-Gerichts-Ordnung. 4.) Das Instrumentum pacis Westphalicæ zwischen dem teutschen Reich und beyden Cronen Frankreich und Schweden, und letztlich die Reichs-Abschiede und denen adjungirte Policy und andere Verordnungen; Absonderlich aber ist der letzte Reichs-Abschied von An. 1654.

wohl

wohl in Acht zu nehmen, weil er gar viel Heilsames, besonders was den Proceß anbelangt, ordiniret.

RECIDIV, das Widerkommen einer Krankheit, oder der Widerfall in eine Krankheit.

RECIPROCE, gegen einander, eines um das andere, von beeden Theilen, Wechselsweise gegen einander, in die Wette.

RECLAMARE, zurück fordern. Item um Hülffe anrufen. Ferner das Wiederrufen, Widersprechen.

RECOGNOSCERE, ciren, ausforschen, besichtigen, um einen Ort, ehe man ihn belagert, herum marchiren, und alle Mängel seiner Lage oder Bevestigung genau beobachten, damit man die schwächste Gegend zur Attaque erwählen könne. Eben also sagt man auch einen Paß oder das feindliche Lager recognosciren. Item heisset es auch erkennen, wieder erkennen, e. g. ob es sein, oder eines andern Hand oder Siegel sey.

RECOLLECTen, Recolets, sind Mönche des Ordens Francisci zugethan, welche auf grossen Holz-Schuhen mit bloßen Füßen gehen, deren Rock von grobem grauem Tuche ist, eine kleine Kappe tragen, über dem Rock aber einen Gürtel und einen Mantel von eben solchem Tuche haben.

RECOLLIGERE, iren, wieder zusammen bringen oder lesen. Item wieder zu sich selbst kommen, sich wieder besinnen, sich erholen, verstärken, und einen neuen Muth fassen.

RECOMMENDATIONS - Schreiben, ist ein Brief, worinnen man jemanden, einen andern zu baldiger Hülffe und Beförderung seines Begehren bestermassen empfiehlt. *Recommendatitiae* seu *recommendatoriales literæ* suche oben *literæ reeommendatitiae*.

RECOMPENS, die Belohnung, der Preis, Wiedervergeltung und Verehrung.

RECONCILIATIO, die Einigmachung, die Ausöhnung, Vereinhabung, der Vertrag.

RECONVENIENS, der Reconvenient, der Nach- oder Wiederkläger.

RECONVENIREn, wieder belangen, wieder klagen.

RECONVENTIO, die Reconvencion oder Wiederklage, Gegenklage. Es ist aber die Reconventio eine von dem Beklagten wider den Kläger vor eben demselben Richter, und vor eben demselben Gerichte, wegen eben derselben oder wegen einer unterschiedenen Sache, dargegen angestellte Klage damit er im Gegentheil das so ihm gehöret erlangen möge. *vid. L. cum Papinianus 14. C. de sentent. & interl.* Und hat die Reconvencion nach denen gemeinen Rechten in allen Sachen Statt, es mögen dieselben mit der Convention eine Verwandnis haben oder nicht, e. g. es hat jemand wider mich *Reivindicacionem* angestellet, und ich belange ihn wiederum aus einem zwischen uns geschlossenen Contract &c. *Martini ad O. P. S. tit. 6. §. 1. n. 14.* Jure Saxonico aber wird keine Reconvencion zugelassen, wosfern sie nicht aus der Conventione herrühret, und mit derselben eine genaue Verwandnis habe, als e. g. *actio directa* und *contraria*, *empti & venditi*, *possessoria & petitoria* &c. Es wird auch nach denen gemeinen Rechten die Klage und Wiederklage zugleich fortgesetzt. e. g. wann der Beklagte auf die Klage geantwortet, so lässet er sich weiter nicht ein, bis der Kläger vorher auch auf seine Wiederklage geantwortet. *z. Stryck. Introd. ad Prax. C. 14. §. 2.* Jure Saxonico hingegen kan die Reconventio nicht eher fortgesetzt werden, bis die Conventio völlig zu Ende gebracht worden, nemlich durch würckliche Auszahlung desjenigen Geldes, darzu der Beklagte und Wiederkläger condemniret, womit auch das Hamburgische und Lübeckische Recht übereinstimmt. *Martini d. l. n. 50.* Es sind aber doch auch nach denen gemeinen Rechten etliche Fälle, in welchen die Reconvencion allererst nach Endigung der Convention angestellet werden kan: Dahin gehöret absorderlich, wenn die Klage summarisch, die Wiederklage aber *causa ordinaria* ist, e. g. wenn man auf klahre Brief und Siegel klagt, die Wiederklage aber durch Zeugen be-

wiesen

wiesen werden soll. Also auch in *causa depositi, spoli, Provocationis ex l. diffamari &c. Martini ad d. tit. 6. §. 1. n. 15. seq.* Ingleichen, wann man vor Endigung der Convention nicht eigentlich wissen kan, ob die Reconvention gegründet sey oder nicht, e. g. wenn der Kläger den Beklagten beschuldiget, daß er ihn bößlich hintergangen, und der Beklagte wollte deshalb in puncto injuriarum eine Wiederklage anstellen. *l. 10. C. de injur. Mey. 5. decis. 192.* Die übrigen Requisita siehe in des Ludovici Einleit. zum Civil-Process *Cap. 38. §. 5. §. 6.*

RECORDATIO, die Besinnung, Erinnerung, Bedenckung, der Einfall.

RECOURS nehmen, zurück gehen, sich an einen halten oder erholen.

RECROUTen, *Recreues*, also heißen die neugeworbenen Soldaten zur Ergänzung und Wiederersekung der abgegangenen Mannschafft.

RECROUTiren, Völcker zur Erfüllung der Kriegs-Troupen werben.

RECRIMINARI, iren, auf die geschehene Retorsion wieder antworten, schmähen und gegen schelten.

RECRIMINATIO, das Gegenschelten.

RECTE, recht, wohl.

RECTIFICATION, wird in chymicis genannt, wann das einmahl destillirte, wieder destilliret wird, bis die rechte und vollkommene Krafft heraus gebracht worden ist.

RECTOR, also wird der Oberste und Vorsteher oder Vorgesetzte bey einer Universität und in einem Jesuiter-Collegio tituliret. Item der oberste Lehrer in denen Schulen. Ingleichen ist es der Titul des vornehmsten Regenten zu Ragusa in Dalmatien.

RECUPERATIO, die Wiedererlangung.

RECURRERE, iren, wieder zurück lauffen, zurücke oder in sich gehen, seine Zuflucht nehmen.

RECURSUS, die Wiederkehrung, die Zuflucht, der Trost, siehe oben *Recours*.

RECUSARE, iren, abschlagen, verweigern, verwerffen, nicht annehmen wollen, e. g. einen Richter, oder die Erbschafft.

RECUSATIO, die Abschlagung, Verweigerung, Verwerffung.

RECUSATIO CURÆ ET TUTELÆ, die Abschlagung der Vormundschafft. Siehe *excusatio tutorum vel Curat.*

REDDERE, wieder geben.

REDDERE DEBITUM, die Schuld bezahlen.

REDDERE RATIONEM, Rechnung leisten.

REDDITIO, die Übergab, Übergebung.

REDEMPTIO, die Befreyung, Erlösung, Errettung.

REDEMTOR, der Erlöser, Erretter, Befreyer.

REDEMTOR LITIIUM, welcher Prozesse an sich handelt.

REDHOSTIMENTUM, die Wiedervergeltung eines Dinges. *Redhostimenti loco*, an Statt der Wiedervergeltung.

REDIMERE, redimiren, befreyen, erlösen, einlösen, losmachen, erretten, ranzioniren.

REDINTEGRARE, iren, erneuern, wiederganz machen, wieder zusammen bringen.

REDINTEGRATIO, die Erneuerung.

REDIPISCI, wieder erlangen.

REDITUS, das Einkommen, die Zinsen, Renten und Gült. Item die Wiederkunft. *L. 9. ff. de præscript. verb. l. 10. ff. de adm. legat. L. 37. §. ult. ff. ad L. Falcid.*

REDITUS ANNUI, das jährliche Einkommen, alle Renten, Zinsen, Gülten, Pächte, und Gefälle. Es sind aber solche annui reditus nichts anders, als ein Jus in re, da man durch vorgängigen Kauff und erfolgte Tradition aus einem fremden Gut jedes Jahr eine gewisse Lieffierung zu exigiren hat. Und ist hier an Statt der Baar oder was man kaufft, das Recht jedes Jahr etwas exigiren zu dörfen, an Statt des Kauff-Schillings aber ist das gezahlte Geld, welches der Emtor nicht repetiren kan, sondern muß erwarten, daß der Käufer diese Renten durch Restituzion des Pretii wieder reluire. *K. J. de A. 1577. tit. von Wucherlichen Contracten §. und nachdem.* Worinnen auch versehen, daß von 100. mehr nicht als 5. pro annuo reditu bezahlet werden soll. *Tas. de alt.*

tanto. p. 3. art. 4. n. 2. sq. art. 6. n. 5. art. 9. S. 1. sq. Es hätte dann der Verkäufer in Lieferung der Pension eine *Moram* begangen. *R. 7. de A. 1600. S. ferners 36. Carpz. p. 3 c. 24. d. 18. n. 20.* Wie dann dergleichen dem *Contractui annui redditus* zu adjiciren zugelassen ist. *teste Blumio Proc. Cam. tit. 34. n. 97.* Es fraget sichs aber: Ob man von solchen annuis redditibus, wann sie nicht zu rechter Zeit gezahlet worden, Zinse fordern könne? oder ob man die aufgeschwollene Jahr Renten zum Haupt-Gut schlagen könne? Wobey zu prämittiren, daß dasjenige, was man jährlich gekaufter massen zahlen soll, keine Zinsen oder eine Accession zum Capital, sondern als ein principal-Objectum Emptionis, und also dessen Capital selbst, oder *mere und res emta*, welche man durch den *Contractum emtionis venditionis* acquiriret, zu consideriren sey, daß daher die LL. welche von denen *usuris usurarum*, oder der Verwandlung der Zinsen in ein Haupt-Stuhl disponiren, auf die annuos redditus nicht zu appliciren, oder dergleichen Censum dem Censui wieder aufzulegen permittiret sey, wie solches der Theologorum und Jurorum durchgehenden Meynung gemäß zu seyn vorgiebet *Vinc. de Francl. dec. 254. n. 9. Rota Genuens. dec. 78. in fin.* Welches auch in Praxi recipiret, und in summis tribunalibus observiret zu seyn behauptet *Carpz. p. 2. Crim. qu. 92. n. 58. Berl. dec. 268. n. 31. seqq. Brunnem. ad L. 28. C. de usur. Struv. h. t. d. 51.*

REDITUS EXTRAORDINARI, außerordentliche Einkünfte sind, welche nicht jederzeit, sondern bey erforderender Nothdurfft der Republ. bezahlet werden müssen. Ferner werden die redditus in perpetuos und temporales, nicht minder auch in reales und personales getheilet. Reditus perpetui sind oder werden genennet, die zu keiner Zeit können abgelöset werden.

REDITUS TEMPORALES aber sind, welche denen Sachen auferleget, oder occasione der Sachen müssen prästiret werden; Dahin zu referiren e. g. die Steuer, Zoll, Accis &c.

REDITUS PERSONALES aber werden genennet, e. g. wann mir einer verkauffet 5. fl. für 100. fl. das ist, ich gebe ihm 100. fl. ohne Pfand oder er gibt mir jährlich dafür 5. fl. *Manz. de prælud. bell. Civ. part. 3.* Nicht minder auch die Kopff-Steuern, Geld-Steuer.

REDITUS ORDINARI, ordentliche Einkünfte pflegen genennet zu werden, die da jederzeit ohne interruption oder Aussetzung zu erlegen seynd, als da ist Zoll, Wein, und Bier-Umgeld &c. *Purckmann cons. 27. n. 43. Vol. 1.*

REDOUTE, eine kleine Feld-Schanze ohne Bollwercke, welche zum Corps de Garde und zur Beschüzung der Circumvallation, Contrevallation und der Approchen dienet. Ihre Figur ist viereckigt, und hat sie 10. biß 15. Ruten an der Face nebst einem Graben, welcher 8. biß 9. Fuß breit und tief ist. Eben so dicke ist auch ihre Brustwehr. Sie wird durch 2. oder 3. Banquette unterstützt, und ist nicht starck genug denen Stücken wieder stehen zu können.

REDRESSER, iren verbessern, aufrichten, wiederum gut machen.

REDUCIREN, heisset wieder in Ordnung bringen, davon Reduction, welches der Satz der Münze ist, in den rechten Werth nach ihrem Halte, oder wenn ein Landes-Herr die veraußerten Cammer-Güter wieder einziehet. Ein Regiment oder Compagnie aber reduciren, heisset so viel, als die Ober-Officiers abdanken, und die Gemeinen unter andere Regimenten unterstecken.

REDUCTIO MONETÆ, die Rechnung des leichten Geldes zu schwerem Gelde.

REDUIT, eine Art von Citadellen, welche in Eil gemacht werden, oder wo formale Citadellen nicht nöthig sind.

RE ET CORPORE ARRESTIRET, an Haab, Gut und Leib verkümmert.

REFECTIO, die Aufbaung, Aufrichtung. Item die Mahlzeit, die Labung mit Essen und Trinken.

REFECTORIUM, also pfleget dasjenige Zimmer

mer in den Clöstern, alwo die Ordens Brüder beysammen speisen, genennet zu werden.

REFERENDARIUS, Referens, der Referent, welcher etwas erzehlet, und aus denen Gerichtlichen eingegebenen Actis vorträget. Der gleichen bey Fürstlichen Regierungen und Schöpfen = Stühlen seyn. Bey der Päbstlichen Cankley sind 12. alte Prälaten Referendarii welche die Suppliquen der Parteyen vortragen, wie in Frankreich die Maitres des Requetes au Conseil. In Lithauen und Polen seynd diejenigen Referendarii, welche bey dem König, wie auch in denen Cankleyen, die Supplicationes vortragen, und dem Supplicanten die Resolutiones bringen.

REFERIREN, eine Sache wieder fürbringen. Item sich auf eines andern Ja oder Nein beziehen, beruffen, Relation thun. Ferner wird gesprochen: den Eyd referiren, das ist, zurück schieben, wieder in das Gewissen schieben.

REFLEXION, die Absicht und Betrachtung, das Absehen, die Beherzigung. Er reflectirt auf nichts, das ist er giebt auf nichts Achtung.

REFORMATIO, die Verbesserung, die zu recht Bringung, die Aenderung. In besonderm Verstand ist es ein Jus statutarium: als Reformatio Norica.

REFORMIRTE, werden genennet die Religions-Verwandten, welche die Lehre des Calvini angenommen. Item also werden die Officiers genennet, welche abgeschafft worden, und jedanno noch wieder auf Dienste warten.

REFRAGARI, iren, zuwieder oder entgegen seyn, widerstehen, sich widersetzen.

REFRAICHIRUNGS-Quartiere, sind diejenigen Orter, wohin die Soldaten gehen, um sich alldorten wieder zu erholen, und ausruhen zu können.

REFRAICHISSEMENT, die Kühlung, die Ausruhung, Erquickung.

REFRICARE, eiren, wieder auftragen vom neuem aufreiben e. g. die Wunde.

REFRIGERATORIUM, das Kühl = Faß, im destilliren, in welches Wasser gegossen wird,

um die gar zu warm werdende Destillir-Röhren, hierdurch abkühlen zu können.

REFUGIES, also werden in einem besondern Verstande dermahlen die Reformirten Franzosen genennet, welche der Religion wegen entweder vertrieben, oder heimlich entwichen sind.

REFUGIUM, eine Zuflucht, hinc inde: zu einem die schuldige Zuflucht nehmen.

REFUSIO EXPENSARUM, die Erstattung der Unkosten.

REFUSIREN, abschlagen, verweigern.

REFUTATIO, die Wiederlegung, Berwerfung, Bertheidigung.

REFUTATORI APOSTOLI, siehe oben Apostoli refutatorii.

REGALE, die Hoheit, das Recht zu Kirchen-Ämtern. Item ein Königliches Geschenk. Also heisset auch diejenige Macht und Freyheit, welche dem König in Frankreich zukommet, die Einkünfte derer Erzbischöfthümer genießen zu können, so lange dieselben verlediget stehen, und mittlerweile diejenigen Beneficia zu vergeben zu haben, welche ansonsten die Erzbischöffe und Bischöffe conferiren können, ausgenommen die Pfarr-Dienste, und währet dieses Recht also lange, biß der neue Erzbischoff oder Bischoff den Eyd der Treue abgelegt hat.

REGALIA, die Regalien, oder Reichs Hoheiten und Rechte der Majestät, besondere hohe Gerechtigkeiten hoher Häupter. Oder es werden die Regalia und Herrlichkeiten also beschrieben, daß sie sind besondere hohe Gerechtigkeiten, welche nicht nur Ihro Römisch Kaiserl. Majestät im ganken Römischen Reich, sondern auch denen Ständen, krafft zustehender territorial-Superiorität, in ihren Landen zu kommen. Es war aber Anfangs nur das Wort von des Kaisers Einkünften und Fiscal-Rechten im Gebrauch gewesen, heut zu Tage aber, gleichwie aus der Definition zu erschen, werden hierunter alle eminente und hohe Jura mit begriffen, welche unter dem Nahmen territorial Jurisdiction mit verborgen liegen. *Inter. de Feud. Regal. c. 8. n. 4.* Alle Regalien nun

des

der hohen Landes-Obrigkeiten werden insgemein getheilet in die Regalia majora und Regalia minora, in die grossen und kleinen Regalien. Nach welcher Eintheilung sich der Mehring, in seinem Manual oder Handels-Buch der fürnehmsten erklärten Juristischen Redens-Arten, reguliret. Siehe das Wort Regale daselbst. Diemeilen aber diese Eintheilungs-Stücke keinen Grund haben, und dahero zu nichts als unnötigem Schul-Gezänck dienen; so können sie mit besserem Grund nach des Titii Teutschem Lehn-Recht Cap. 8. pag. 158. getheilet werden: in die immanentes oder in die bleibende, welche das Land und die Unterthanen angehen, und in die transeuntes, welche mit andern Staaten zu thun haben, und lauten erstgedachten Autoris verba hier von folgender Gestalt also: Die bleibende Regalia werden von ihrem Gegenstand oder Object ferner getheilet in Weltliche, welche die Weltlichen, und Geistliche, welche die geistlichen Geschäfte angehen, diese aber sind nichts desto weniger an ihnen selbst weltliche Rechte. Alle besondere Theile oder Stücke beyder Gattungen anzuführen, ist nicht wohl möglich auch nicht eben nötig; aber die höchsten Arten (summa species) zu welchen alle ganz besondere Theile können gezehlet werden, sind etwa diese, nemlich die Weltlichen: 1.) Das Recht die Landes- oder Erb-Huldigung einzufordern, 2.) Fremde, auch Unglaubige, als Juden, einzunehmen, 3.) die anderswo sich befindenden Unterthanen abzufordern, 4.) Land-Tage auszuschreiben, 5.) die hohe Gerichtsbarkeit oder Jurisdiction, 6.) das Recht Obrigkeiten oder Gerichte zu ordnen, 7.) Eyde zu erlassen, 8.) Archive aufzurichten, 9. Notarien zu machen, 10.) Maas, Ellen und Gewicht zu setzen, 11.) für Lebens-Mittel zu sorgen, 12.) Jahr-Märkte anzustellen, 13.) Commerzien zu befördern, 14.) Handlungsorter vorzuschreiben, 15.) eiserne Briefe zu geben, 16.) den Preis zu setzen, 17.) Geld zu münzen, 18.) Anrichtige ehrlich zu machen, 19.) den ehrli-

chen Nahmen wieder zu geben, 20.) im Lande gültige Bürden beyzulegen, 21.) Minderjährige volljährig zu erklären, 22.) Handwercks-Zünfte zu bestättigen, 23.) in Ehe-Sachen ein Verboth aufzuheben, 24.) die Macht zu testiren zu verleihen, 25.) zu strafen, 26.) Frey-Städte zu ordnen, 27.) den Missethättern die Straffe zu erlassen, 28.) Policy- und Kleider-Ordnung zu machen, 29.) den Gebrauch eigener Sachen zu umschranken, 30.) die Unterthanen zu gewissen Berrichtungen, als Vormundschaft, anzuhalten, 31.) auf der Strasse zu geleiten, 32.) Strassen-Rauber aufzusuchen, 33.) Posten zu bestellen, 34.) das Jus fisci oder Staat-Güter zu sammeln, worunter begriffen wird, das Abzugs-Recht, das Recht Tribut zu fordern, erledigte Güter einzuziehen, zur Straffe die Güter zu nehmen, die Zölle einzuhoben etc. 35.) das Ober-Eigenthum (Dominium eminens) welches im Fall der Noth Statt hat, 36.) das Recht den Frieden an gewissen Orten hart zu verpönnen, 37.) die Herrschaften über die Wälder, 38.) offene Wege und Heer-Strassen, 39.) Paläste und andere gemeine Sachen, 40.) das Recht, die Bergwercke, 41.) Wasser und dergleichen Sachen einzurichten, 42.) das Recht Zeug-Häuser aufzurichten, 43.) den Unterthanen Waffen zu geben und zu nehmen, 44.) sie in Waffen zu üben, 45.) das Recht der Folge (Sequelæ) 46.) Soldaten zu werben, 47.) Bestungen zu bauen, Besatzung einzulegen, 48.) Frohn-Dienste (angarias & parangarias) zu fordern, 49.) Soldaten einzuquartieren, 50.) die Unterthanen zu Geißel zu geben, 51.) das Recht gemeine und 52.) hohe Schulen aufzurichten, 53.) Bücher zu censiren, 54.) Landes-Visitationes anzustellen.

Die geistlichen Regalien sind ungefähr folgende: 1.) das Recht einen besondern Gottesdienst einzuführen, oder 2.) die Unterthanen in Religions-Sachen zu zwingen, kommt keinem Regenten, und also nicht den Reichs-Ständen zu, wohl aber 3.) das

Recht fremde Religions-Verwandten zu dulden und einzunehmen, 4.) eine Vereinigung durch glimpffende Mittel zu versuchen, 5.) Kirchen-Diener zu bestellen, 6.) den äusserlichen Gottesdienst anzuordnen, 7.) die Herrschaft über die heiligen Kirchen und der geistlichen Güter, 8.) die geistliche Gerichtsbarkeit, 9.) das Recht geistliche Gerichte anzustellen, 10.) geistliche Versammlungen zu berufen, 11.) Kirchen Visitationen zu halten, 12.) die Religion zu beschützen, auch mit Waffen, wenns nicht anderst seyn kan, 13.) Mittel-Dinge (adiaphora) zu ordnen. Insonderheit ist dahin zu zehlen, was zumahl die protestirende Stände betrifft, 14.) die Herrschaft über die Stifter, Klöster, Comtereyen, und was dergleichen mehr in der Cathol. Kirche eingeführet, und noch heutiges Tages übrig ist, von welchen allen mehrere Nachricht ertheilet wird in *Specim. Jur. publ. l. 3. c. 2. (c. 6.)* Die ausgehende Regalien können in die friedlichen und feindlichen getheilet werden, dann, mit fremden Staaten kan man entweder friedlich oder feindseelig umgehen. Die Friedlichen, wann man sie, wie oft geschieht, mittelbar übet, werden unter dem Nahmen des Gesandtschafts-Rechtes begriffen, und wann mir recht ist, sind deren 6. Haupt-Theile, 1.) das Recht, so die Kayser-Wahl betrifft, 2.) das Recht auf Reichs und andern dergleichen Tügen zu rathschlagen und zu schliessen, 3.) die Belehnung vom Kayser zu fordern, 4.) Staats-Höflichkeit andern zu erweisen, 5.) das Mittler (Mediationis) und 6.) Bündnuß-Recht. Die vier ersten Theile haben in Friedenszeiten, oder zum wenigsten, nur gegen die Freunde, Statt, die zwey letzten aber, haben so wohl zu Friedens, als Kriegszeiten gegen Freunde und Feinde ihren Gebrauch. Und bestehet zwar das Mittler-Recht nicht allein darinnen, daß die Reichs-Stände, durch gute Vorschläge, die streitenden Parteyen können suchen auseinander zu setzen, sondern auch, wann diese dar-ein willigen, daß sie die Strittigkeit durch

ihren Ausspruch können beylegen. Das Bündnuß-Recht hat in Friedenszeiten einen vielfältigen Gebrauch, bey dem Kriege aber wird es sonderlich gebraucht, Neutralität zu stifften, Stillstand und Friede zu machen, den Frieden zu garantiren oder gewähren etc. Die feindlichen Regalien sind, 1.) das Recht wider die Feinde Krieg zu führen, oder den Kriegenden zu dienen, und ihnen beyzustehen, 2.) Repressalien zu gebrauchen etc. Siehe ferner Staats-Eigenthum.

REGALIS, le, Königlich, ansehnlich, groß, sonderbahr, vornehm. Welcher Mahme à Rege herzuleiten. Item heist es auch die von Holz gemachte Fächer, worein die Waaren sortiret werden. Ingleichen das Lineal vermittelst dessen Striche gezogen werden.

REGENERATIO, die Wiedergeburt, die Erneuerung.

REGENS, ein Regent, welcher herschet, regiret, ein Statthalter.

REGIMENT, ein Regiment, eine Herrschaft. Item eine gewisse Anzahl der Soldaten, welche sich unter einem Obersten befinden, und unter demselben stehen. Wann ganze Regimenter oder Fahnen sich mit dem Feinde in einen Tractat oder Handel einlassen, und die Befehlhabere daran schuldig sind, so werden diese an Ehr und Gut, auch am Leben, gestrafft, von denen gemeinen Soldaten aber allezeit der Behende nach dem Loß gehendet, die übrigen müssen ohne Fahne dienen, ausserhalb Quartier liegen, und das Lager, da es unrein, säubern und reinigen, bis sie ihr Verbrechen durch mannliche Thaten genugsam gebüffet. Eben so pfleget es gehalten zu werden, wann die Fahnen-Neuthe oder Soldaten die Flucht nehmen, ehe sie ihr Seiten-Gewehr gebraucht haben. Churfürst Brandenburg. Kriegs-Recht art. 33. und 38. Ein merckwürdiges Exempel eines dießfalls gesprochenen Urtheils kan in des Burgeri Observationibus cent. 2. obs. 65. nachgelesen werden.

Regiments Feldscherer, führet auf des Regiments Unkosten, einen mit guten Urthei-

neuen

neuen versehenen Geldkasten bey sich, nebst allerhand chirurgischen Instrumenten. Es erholet sich aber derselbe in zweiffelhafften Fällen bey dem Feld = Medico Rath, und dem Compagnie Feld = Scherer pfleget er mit Rath beyzustehen.

Regiments = Gerichte, stehen dem Obristen bey einem jeden Regiment zu, und hat der dabey bestalte Obrister zu Pferd und zu Fuß die Jurisdiction sowohl in peinlich als bürgerlichen Sachen. *Joh. Nicol. Flamizer in Specul. Scultetor. castrens. part. 1. c. 5. Burger Observat. milit. cent. 3. observ. 86.* und darf ihm darinnen niemand einigen Eingriff thun, wovon Burger an dem jetzt angeführten Ort insonderheit handelt, siehe auch *Lobrinis annot. über Lazari von Schwendi Kriegs = Discours p. 85. Königl. Dänische Kriegs = Gerichts Instruction cap. 1. S. 2. ibi.* Weilen alle Sachen und Verbrechen zu dessen Erkenntnuß gestellet seynd, dem wir neben dem obersten Commando die Justiz mit anvertrauet haben, als über die Armee dem Feld = Marchallen, in den Guarnisonen denen Commandanten, bey den Regimentern denen Obristen, und also von denenselben entschieden und gestrafft werden sollen etc. Königlich Schwedische General und Obersten Ordnung *Proem. ibi.* Wie dann das Unter = Gerichte nicht allein im Regiments Gerichte unter dem Fuß = Volck, sondern auch bey der Reuterey bestehen und fundiret seyn soll. Im Regiments = Gericht unter dem Fuß = Volck verordnen wir zum Präsidenten den Obersten, oder nach Gelegenheit auch an dessen Statt dessen Obrist = Lieutenant. Im Regiments Reuther = Gericht soll der Reuther = Obriste, oder auch wohl an dessen Statt der Obrist = Lieutenant, präsidiren.

Regiments = Profoss = Stab, bestehet aus dem Profoss = und Stecken = Knecht, welcher letztere die Verbrecher schliesset.

Regiments = PROVIAANT = Meister, bestellet den Proviant, empfänget denselben von denen Commissariis, theilet ihn unter die Compagnien aus und commandiret die Becker.

Regiments = Quartier = Meister, pfleget auf dem March allezeit voraus zu gehen, und machet die Quartiere, da dann die Compagnie Fouriers und Fourier = Schützen mit ihm gehen. Er muß die Fortification verstehen, das Lager abstechen, und mit dem Adjutanten alle Abend ins Haupt = Quartier gehen, um zu vernehmen, ob etwan ein March geschehen solle, und muß er auch die Bezahlung für das Regiment holen,

Regiments = SECRETARIUS, ist des Auditeurs Registrator und Gehülfe, welcher die Decreta abfasset und protocolliret, auch die Urtheile concipiret. Gleichergestalt soll er in Maloz = und peinlichen Sachen Klage und Antwort und alles andere was nöthig, auch so man etwan mit Ubelthätern handelt die Urachten, beschreiben, und zu bequemer Zeit auf Befehl des Schultheissen verlesen, und erfordert sein Amt eben das wie anderer Gerichts = Schreiber. Er muß anbey die ihm anvertraute Canzley in guter Aufsicht halten, die Correspondenz führen, auch des Obristen Privat = Schreiben mit expediren. Dergleichen Secretarien findet man in dem Ober = Kriegs = Gericht bey dem General = Auditeur annoch überall, und wird er zuweilen auch wohl ein Ober = Auditeur genennet, bey denen Regimentern hingegen wird er heut zu Tage selten bestellet, und muß dannenhero der Auditeur seine Stelle mit vertreten. Siehe *Spaten c. 2. S. 7.* wie wohl er *c. 1. S. 9.* auf die Combination solcher beyden Aemter nicht wohl zu sprechen ist, und aus eigener Erfahrung bezeuget, daß er aus Noth gezwungen, sein Auditeur = Amt fahren lassen, und das einige Secretariat, als welches ihm damahlen ein mehrers eingetragen, auch weniger Verantwortung auf sich gehabt, behalten müssen.

Regiments = Stab zu Fuß, ist der Obriste, Obrist = Lieutenant, Obrist = Wachtmeister, Auditeur, Regiments = Quartiermeister, Regiments = Caplan, Regiments = Secretarius, Adjutant, Regiments = Wagenmeister, Proviant = Meister, Regiments =

Tambour, und Regiments = Profosen = Stab.

Regiments = Stab zu Pferd, ist der Obriste, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, oder Major, Regiments-Quartier-Meister, Auditeur, Adjutant, Feld-Pre-diger, Regiments-Secretarius, Regiments-Wagen-Meister, Regiments-Paucker und Profosen = Stab.

Regiments = TAMBOUR, commandiret alle Tambours des Regiments, und gehet mit einem Stabe vorher, wann für das ganze Regiment Versammlung und Marche geschlagen wird.

Regiments = Wagen-Meister, commandiret die Bagage und reutet mit derselben, auch bestellet er im Felde die Wagenburg.

REGISTRARE, aufzeichnen, registriren, jedes auf sein Ort aufschreiben, ordentlich stellen, zu Register bringen. Wie die Registraturen bey denen Processen müssen gehalten werden, und wie vielerley Arten sie seynd, davon siehe umständlich, *Ludov. Einsleit. zum Civil-Process pag. 329.* in seinem Anhang zum Civil-Process.

REGREDI, iren, zurückkehren, zurückgehen, umwenden.

REGRESSUS, der Regress, das Wiederkehren, die Zuflucht, hinc inde: seinen Regress an einen suchen, d. i. sich an einem erholen, seinen Zuspruch an einem nehmen.

REGULA, eine Richtschnur, item ein Gesetz, Ordnung, Richtscheid, Maas, item eine Linie oder Strich.

REGULA JURIS, eine Rechts-Regel.

REGULARIS, richtig, nach der Ordnung und Kunst gemachet.

REGULARITER, richtig, ordentlich.

REGULIRte Troupen, also werden die geworbene Völcker genennet, zum Unterschied der gewaffneten Bürgerschaft und des Land-Volckes, welches Ausschuss geheissen wird.

Reichs-Abschiede, siehe Recessus Imperii.

Reichs = Anlag, Reichs = Anschlag sind nichts anders denn Colleen und Steuern, so zu Bekriegung des Türckens als des Erb-

Feindes der Christenheit, von denen beweglich- und unbeweglichen Gütern nach der Nothdurfts-Beschaffenheit von den Köpfen der Herren, und Frauen, Knechte und Mägde eingefordert, und darbey die weltlichen Lehens-Güter der Geistlichkeit selbst nicht verschonet werden.

Reichs = Erz = Canzlar, ist, welcher die Publica des Reichs dirigiret. Und dieser ist der Chur = Fürst von Mainz, welcher jedan-noch einen Vice-Canzler hat, von welchem der Ober-Hof-Canzler unterschieden, so die Direction über die Erb-Lande hat. Von den Reichs = Erz = Canzler-Memtern hat Mal-linkrot einen eigenen TRACTAT geschrie-ben. Daß aber zu dieser hohen Charge lauter Geistliche gelangen, davon siehe *Bah-meri Dissert. de Episcopo Vice Cancellario Imperii.* Es waren aber diese Erz = Canzler = Stel-len an keine gewisse Stifter gebunden, son-dern wurden von den Kaysern bald diesem bald jenem Bischoff aufgetragen, biß end-lich selbige denen dreien Erz = Bisthümern Mainz, Trier, Eöln einverleibet worden. Diese Erz = Canzlers = Stelle ist von grosser Wichtigkeit, weswegen wie schon gemeldet, auch Chur = Mainz am Kayserlichen Hofe einen Reichs = Vice-Canzler und andere Be-diente, ingleichen bey der Reichs = Cammer die Protonotarios und andere Officianten be-stellet (die Reichs = Hof = Rätthe und Cam-mer = Assessores sind ausgenommen, deren jene der Kayser, die letztern aber das Reich setzen) welche dem Kayser und dem Chur-Fürsten zugleich schwören müssen. *vid. Ca-pit. Leopold. art. 40 & Caroli VI.* Chur = Mainz vihtiret auch nach seinem Belieben die Reichs = Canzley, und hilfft denen daselbst eingeschlichenen Mißbräuchen ab. Die in der Reichs = Cammer angewendete Revisio-nes, Denuntiationes, Requisitiones &c. nim-met er allein an, und muß ihm in Ansehung der erstern eine gebührende Supplic inner-halb 4. Monathen übergeben werden, es wäre dann, daß er in der Sache selbst in-teressiret, alsdann wird die Revision von Chur = Trier verrichtet. *vid. Rec. Imp. de An.*

1594. S. 99. Alle zur Reichs-Canzley gehörige Urkunden hat er in Verwahrung, und expediret auch die Italianische Sachen, wie bereits erwehnet. So gehöret auch selbst das Erz-Stift Trier und Cöln unter die Mainzische Erz-Canzlerschaft, und können jene in ihren Stifftern nicht einmahl das Erz-Canzler-Amt exerciren. Hiernächst führet er auf dem Reichs-Tag bey denen Reichs-Ständen das Directorium (zu welchem Ende ein gewisser Directorial-Tisch vorhanden, an welchem der Mainzische Hof-Canzler und andere Bedienten in dem Saale, so wohl bey Anhörung der Kayserlichen Propositionen, als bey dem Reichs-Abschied und sonst, sitzen) und antwortet auf des Kayfers Proposition im Nahmen des Reichs allein. Bey einer Reichs-Versammlung müssen so wohl der Reichs-Stände als auswärtiger Potentaten Gefanden ihre Credenz-Briefe bey ihm einreichen, und sich bey demselben erstlich anmelden, auch daselbst ihre Erinnerungen und Memorialia übergeben, und was dergleichen wegen dieses Erz-Cancellariats entstehende hohe ansehnliche Functiones mehr sind. vid. *Laurenzack de Prærog. Elect. Mog.*

Reichs-Freyherr, ist derjenige, welcher von Ihro Kayserl. Majestät mit einer Herrschaft belehnet worden, und Sitz und Stimme auf den Reichs-Tagen hat. Und werden einige unter denenselben Semper freye genennet, und denen Grafen gleich geachtet.

Reichs-Fürst, wird derjenige genennet, welcher im H. R. Reich Sitz und Stimme auf den Reichs-Tagen hat; Und werden dieselbe in Geist- und Weltliche getheilet. Reichs-Fürsten kan der Kayser zwar ernennen, ihnen aber keinen Sitz und Stimme ohne Consens der Stände ertheilen. Art. 44. Capit. Leopold.

Reichs-Fundamental-Gesetze, bestehen 1.) in denen Reichs-Abschieden, welche von dem ganzen Reich abgefaßt und unterschrieben worden, 2.) in der goldenen Bul-

le, 3.) in der Kayserl. Capitulation, welche der Kayser beschwören muß, 4.) in dem Religions-Frieden 1555. zu Augspurg geschlossen, 5.) im Münsterischen und Osnabrügischen Frieden oder Instrumento Pacis welches 1648. aufgerichtet worden.

Reichs-Fuß, ist die Beschaffenheit der Münze, nach ihrem innerlichen Werth und Valor, wie solche in ganzem Römischen Reich sich am Korn befinden, und alsdann gang und gebig seyn soll. Dieser Münz-Fuß hat dem Reich etliche 100. Jahr viel Verdruß, und den vorigen Kaysern vergebliche Berathschlagungen, gemacht. Kayser Ferdinandus I. hatte zum ersten das Glück, daß er nach unterschiedlichen Zusammenkünften endlich auf dem Reichs-Convent zu Augspurg An. 1559. durch eine besondere Deputation den Reichs-Fuß im Münz-Wesen zu Stande gebracht. Weil man aber sein hierüber gestelltes Edict selbst in den Oesterreichischen Landen zu keiner ernstlichen Execution vollzogen; hat sein Herr Sohn und Nachfolger Maximilianus II. An. 1566. auf beschehene Beschwörung von Fürsten und Ständen, den Reichs-Fuß der Münze weiter erkläret, und in Gang zu bringen gesucht. Nach der Zeit ist die Münz wieder in groß Abnehmen gerathen, und dem Silber so viel Kupfer in den Officinen beygesetzt worden, daß man einen alten Reichs-Thaler, der nach dem Reichs-Fuß de An. 1559. geschlagen, auf 10. Thaler in gangbarem Werth setzen müssen. Weshwegen die Reichs-Stände aus höchst dringender Noth An. 1622. und 1623. wiederum in allen Craisen Münz-Deputationen angeordnet, und sich allerseit auf jüngsten Reichs-Fuß verglichen, krafft dessen die bisherige Geld-Sorten sämtlich devaluiret, und daß die Marck feines Silbers höher nicht als zu 9. Rthlr. 2. Gr. ausgemünzet werden solle, beschlossen worden. Bey diesem Reichs-Fuß ist es so lang geblieben, biß wegen neuer eingerissenen Unordnungen endlich An. 1667. der Rünische, nemlich die Marck auf 10. Thaler 12. Gr. und zuletzt Anno

An. 1690. der Leipziger Fuß, benamntlichen jede Marck fein Silber auf 12. Thaler, eingeführet wurde. Doch ist obgedachter Reichs=Zünische und Leipziger Münz=Fuß mehr von ganzen Thalern, zwey Dritteln und halben Gulden oder acht Groschen Stücken, als von der Schieds=Münze, von vier Groschen=Stücken bis auf die Heller inclusive, zu verstehen.

Reichs=Graf, ist derjenige, welcher mit einer Grafschafft belehnet worden, und Sitz und Stimme auf den Reichs=Tägen hat. Und werden dieselbe in die Schwäbische, Wetterauische, Fränckische und Westphälische getheilet. Ihre Jura und Qualitäten bestehen darinnen, daß Sie eben die Regalia nach der Beschaffenheit ihres Landes als wie die Fürsten zu genießen, und das Recht auf Reichs=Tägen zu erscheinen haben, auch mit den andern Ständen dasjenige, was dem gemeinen Wesen vortrüglich ist, zu berathschlagen; jedoch geschiehet solches nicht *viriliter*, sondern in dem Gräflichen Collegio dahin jeder gehöret.

Reichs=Hof=Rath, *Aulicum Judicium*, *Aula Cæsarea*, ist eines der höchsten Gerichte im H. R. Reich, und ist hierinnen das Ober=Haupt und Richter der Römische Kayser selbst. Reichs=Hof=Rath *Ord. tit. 1. pr.* Hernach bestehet er aus einem Präsidenten, welcher ist ein Fürst, Graf oder Freyherr des Römischen Reichs, nebst den Reichs=Hof=Räthen, welche im Nahmen des Kayfers in Reichs=Sachen in prima und secunda instantia das Recht sprechen. Nach dem Präsidenten ist der nechste der Vice-Präsident, wann aber sowohl jener als dieser auswesend ist, so wird ihre Stelle durch den ältesten Reichs=Hof=Rath vertreten, und bestehet der Reichs=Hof=Rathe Zahl in 18. worunter sich 6. der Augspurgischen Confession zugethanene befinden, und ob es schon der Reformirten halben Anstand gegeben, so ist doch auch nunmehr dergleichen Assessor von demselben anzutreffen. Wiewohl auch gemeiniglich noch etliche Su-

pernumerarii dabey seynd. Sie werden eingetheilet in die Ritter= und in die gelehrten Banck, und von Ihro Römisch Kayserl. Majestät erwählet, und auch alleinig besoldet. *Capit. Leopold. art. 40. & 41.* Der Ursprung des Kayserlichen Hof=Gerichts scheinet von den ersten Römischen Kaysern herzufließen, von denen gelesen wird, daß sie im Prætorio oder Gerichts=Hauß, heut zu Tag Cankley, erschienen, und in Beyseyn des Rathes vorkommende Sachen entschieden. *Pr. L. 30. de Excus. Tut. L. fin. de off. dv. jud. L. 8. C. de LL.* Und ist bey dem Goldaste des Kayfers Friederici II. Ordnung de Anno 1236. zu finden, worinnen er haben will, daß der Hof=Richter alle Tag zu Gericht sitzen soll. Ja es sind auch bis auf Maximilian I. Zeiten, da das Cammer=Gericht seinen Anfang genommen, fast alle Sachen des Römischen Reichs in demselben entschieden worden, und waren vor dieses Kayfers Zeiten nicht wie hodie zwey Reichs=Gerichte, sondern nur eines, welches dem Kayserl. Hof folgen mußte, ob aber solches mehr ein Cammer=Gericht, als ein Reichs=Hof=Rath gewesen, ist hier nicht auszumachen. Und sind die Personen diesem Gerichte unterworffen, welche dem Reich unmittelbahr zugehören. *O. Cam. p. 2. tit. 1.* wie auch regulariter der Beklagte immmediatus seyn muß, *Ord. Jud. aul. auch Matthia tit. 2. §.* Da aber unserm 16. es wäre dann, daß die Personen mit einem Privilegio oder Exemption versehen, e. g. das Jus austregarum (das Austrags=Recht) erster Instanz, oder das privilegium de non appellando anderer Instanz hätten. Der Sachen welche in dieses allerhöchste Reichs=Gerichte besonders lauffen, und mit dem Cammer=Gericht nicht gemein sind, gedencket nebenst andern die Reichs=Hof=Raths=Ordnung Kayfers Matthia tit. 2. mit diesen Worten; In unserm Reichs=Hof=Rath und dessen Jurisdiction sollen alle und jede Sachen des H. R. Reichs, desselben Hoheit, Recht, herrliche Gerechtigkeiten, Pfandschafften, Lösung, Regalien, hohe und niedere

niedere Lehen, Privilegien, Indult, Confirmation &c. &c. angenommen, gerechtfertiget, darüber erkannt, und die Nothdurfft expediret werden. Concurrentem Jurisdictionem hat aber der Reichs Hof Rath in denen Religions Sachen und daher rührenden Controversien, Turbationibus und dem Religions Frieden zumwie der lauffenden Actibus. R. J. de An. 1654. §. Wir setzen und ordnen. R. J. de A. 1555. §. Wir befehlen 32. Landfrieds Sachen. Ord. Cam. p. 2. tit. 9. §. pen. In Fiscal Sachen, Pfandungen, Arrestis, strittigen Possessionibus, Diffamationibus, Mandatis cum & sine clausula, Denegations & protractione der Justiz, Entlassung des aufgebürdeten Jurements, um hernach sein Recht auszuführen, Violirung Kayserl. Privilegien 2c. 2c. Siehe ein mehrers hiervon in der Cammer Gerichts Ordnung selbst. Worbey man aber bey denen Appellations Fällen und Nullitäts Klagen und Einsetzung in vorigen Stand der Sachen selbst, auch jedesmahlich auf die Summam appellabilem siehet, welcher bey dem Kayserl. Reichs Hof Rath 400. Thaler ist, Ord. Jud. Aul. Ferdin. III. Tit. 2. ausser in injuriis Sachen, in welchen 50. Gulden genug seyn. O. C. p. 2. tit. 28. §. und sonderlich setzen. Im Kayserl. Cammer Gericht aber wird die Summa appellabilis der 400. Thaler admittiret, wann schon zum Capital die pensiones und Zinsen geschlagen worden. Myns. 5. O. 83. Gail. 1. O. 123. Blum. tit. 46. n. 13.

Reichs Insignia, welche bey der Erönnung eines Römischen Kayfers und Römischen Königs gebraucht werden, sind in denen Reichs Städten Aachen und Nürnberg in der Verwahrung. Wann dannenhero die Erönnung geschehen soll, so wird diesen Städten angedeutet, daß sie durch Deputirte die Kleinodien zur bestimmten Zeit zur Stelle und an den Ort, wo die Erönnung geschehen soll, lieffern lassen sollen. Hingegen bekommen beede Reichs Städte Aachen und Nürnberg Reversalien, daß

ihnen die ausgehändigte Reichs Kleinodien richtig wieder abgefolget werden sollen. Diese Reichs Kleinodien aber sind, die Krone Caroli M. von purem Gold acht Pfund am Gewicht haltend, welche fast eine halbe Elle hoch, oben zugemacht und darauf ein Creutz zu sehen. Es ist auch die Krone selbst mit Edelgesteinen nach damahlicher Art ziemlich gezieret, inwendig aber mit rothem Sammet gefüttert. Ferner Kayfers Caroli M. Ring und Schwerdt, welches letztere in einer silber verguldeten und mit Perlen besetzten Scheide steckt, auch ansonsten von ziemlichem Gewicht ist. Ingleichen der güldene Reichs Scepter, und güldene Reichs Apfel, auf welchem letztern ein gülden Creutz befindlich. Ferner die Knie Stiefel und der Rock Kayser Caroli des Grossen mit Perlen besetzt, ein Mantel und Wappen Rock, ein sogenannter Chorlappe, 2c. 2c. welche Stücke alle zusammen zu Nürnberg verwahrlich aufbehalten werden. Die Kleinodien, welche die Stadt Aachen auszuliefern hat, bestehen in einem mit Edelgesteinen versehenen Schächtelein, worinnen des H. Stephani Blut befindlich seyn soll: ferner des Caroli M. Säbel und darzu gehöriges uraltes Gehänge, wie auch das Evangelium Buch mit guldenen Buchstaben geschrieben, und noch einige andere Stücke mehr. v. Ferrar. Ad. Coron. Joseph.

Reichs Lehen, sind Feuda ligia deren Lehns Leuthe dem Kayser und dem Reich auf das genaueste verbunden sind. Können ohne der resp. Churfürsten, Fürsten, Grafen und Reichs Städte Willen, wo sie heimgefallen, nicht vergeben werden. Capit. Leopold. art. 36. & novissima. Darüber recognosciret der Kayser allein, über die Regalia aber auch das Cammer Gericht. Sentiente Niell. Disput. F. 11. d. 12. lit. B. Carpz. de Regal. d. 8.

Reichs Freye Ritterschafft, erkennet keinen andern Reichs Stand oder Obrigkeit für ihren Herrn, sondern ist immediate unter

unter dem Kayser und dem Reich. Der Anfang zur Immedietät und Befreyung rühret von Zeiten des Aussterbens der Herzoge in Francken und Schwaben her. Dann da deren Länder dem Reich heimgefallen, haben sich auch deren Landsassen von dem nexu womit sie solchen Herzogen unterworfen gewesen, los gemacht, und stehen nunmehr unmittelbar unter dem Kayser und dem Reich, werden in die Fränckische, Schwäbische und Rheinische Freye Reichs-Ritterschafft eingetheilet, *confer. Teutscher Reichs. Staat Edit. a Bilderbeck. Tom. VI. cap. 7.* Die Fränckische Classe hat sechs Districte und werden Cantonen genennet, als: 1) Odenwald, 2) Steigerwald, 3) das Gebürge, 4) Altmühl, 5) Buchenau, und dann 6) Rhön oder Werra. Die Schwäbische hat fünff Quartier, als: 1) an der Donau zwischen der Jler und dem Lech, welches meinstentheils das Directorium führet, 2) in Hegau am Bodensee, und in Algau, 3) am Neckar, Ortenau, Schwarzwalde, 4) am Kocher, 5) am Kreichgau. Die Rheinische unmittelbare Ritterschafft, wird in drey Landschafft's Derter eingetheilet, als: 1) in Gau oder Wasgau, 2) in Wetterau, Westerwald, und Rheingau, 3) in Nieder-Rheinstrom, Hundsrück und Eberwald. Und sind zu Verwaltung dieser Adlichen Societät und zu Beobachtung ihrer Angelegenheiten, absonderlich im Fränckischen Craise, die Ritters Hauptleute oder Directores und Ritters Räte bestellet, und ihnen gewisse Gelehrte zu Räten, Syndicis, Advocaten, Secretarien &c. zugeordnet, welche auf Ritters Täg ihre Sachen berathen und versorgen, zugleich, was sonst unter ihnen vorfallet entscheiden; wann aber die Sache zu wichtig, und selbige abzuthun der eine Ort nicht sufficient ist, pflaget sich jeder Ort mit dem Directorio des ganzen Collegii zu vernehmen, und der Sache den Ausschlag zu geben, falls aber auch dießfalls aus der Sache nicht zu kommen, wird selbiges an das General-Directorium aller dreyen Cantonen

gebracht, die entweder mit Zuziehung der übrigen Craiß, Directoren oder auch wohl gesamter Hauptleute, Ritters Räte und des Ausschusses, sich zusammen thun, und nebenst ihrem General-Craiß, und des Orts Syndico die obhanden habenden Angelegenheiten in Deliberation ziehen, und zum Schluß bringen. Diese Regiments Verfassung ist zugleich so weit eingeschränket, daß sie in Parthey Sachen keine Abschiede und Urtheil vollstrecken kan, sondern deren Execution denen beeden Kayserl Reichs, Gerichten überlassen muß, welche solches durch Commission verrichten, wann es Sachen von Wichtigkeit sind, die kleinern können sie selbst exequiren. Sie genießten das Privilegium *austregarum*. *Lammer Ger. Ordn. part. 2. tit. 3. 4. 5.* Können ohne speciale Erlaubnis Versammlungen und Ritters Conventus anstellen, welches Recht ihnen noch von Kayser Leopold A. 1666. bestätigt worden, sie eignen sich auch das Jus Archivi und die Reception der Juden zu. Sie können auch *pacta confraternitatis* unter sich aufrichten, und haben das Jus primogenituræ samt noch einigen andern.

Reichs: Stadt, wird diejenige genennet, welche Sitz und Stimme auf Reichs: Täggen hat, und dem Kayser und dem Reich unmittelbar unterworfen ist. Wann sie zu dieser Freyheit gelanget, davon läßt sich nichts gewisses setzen. Und sind ihre Vorzüge diese: 1) Daß sie unsirittig Reichs: Stände sind, und mithin also auf Reichs: Täggen Sitz und Stimme haben, 2) daß sie keinen andern, als dem Kayser und dem Reich unmittelbare unterworfen, 3) daß sie gewisse Conventus anstellen können welche man Städt: Täge nennet. Die ausschreibende Städte sind, Nürnberg, Franckfurth, Ulm und vor diesem Straßburg, *confer. Städte: Abschied zu Nürnberg de An. 1532.* 4) Können sie auch Bündnisse unter sich und mit andern machen, als: e. g. der Schwäbische und Hanseatische Bund gewesen, wiewohl unter die-

seu

sem letztern auch Land- & Städte befindlich waren, c) haben verschiedene Reichs-Städte ihre Austräge, e. g. Dünckelspiel hat zu Austrägen ihren Stadt-Amtmann und vier Rath's-Herren aus Nördlingen, Rothenburg, Schwäbisch Hall und Weil. Esslingen hat Burgermeister und Rath zu Ulm, Reuthlingen und Heilbronn, und stehet dem Kayser frey von diesen Städten eine zu erwählen, welche er will. Nürnberg hat Windsheim und Weisenburg im Nordgau, Regensburg hat Augspurg, Nürnberg und Ulm 2c. 6) In Ansehung ihres Rangs sind sie in der Possession des Vorgangs vor der Freyen Reichs-Ritterschafft, 7) so bekommen sie in ihren Ehren- & Tituln, und sonst in denen Reichs-Satzungen das Prædicat Erbare und Freye Reichs-Städte, Edle Glieder, Seulen und Stützen des H. Röm. Reichs, berühmte Republiken und Heilige Städte, wie in Kayser's Sigismundi Policey-Ordn. c. 10. beyrn Goldast. T. 2. der Reichs-Satzungen p. 133. zu sehen ist; Ja es werden die Freyen Reichs-Städte denen Italiänischen Republiken gleich geschäzet. Conf. Scipio Gent. de Jurisd. lib. 3. c. 22. uti sentit. cit. Reichs-Staat T. 6. Cap. 1.

Reichs-Stand, ein Stand des H. Röm. Reichs, ist eine Person oder Gemeinde, welche Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hat, und welche unmittelbar unter dem Kayser und dem Reich stehet. Und gehören darzu die Churfürsten, Fürsten, Erzbischöffe, Bischöffe, gefürstete Aebte, Prälaten, Aebtissinen, Reichs-Grafen, Reichs-Städte.

Reichs-Tag im Römischen Reich, ist eine Versammlung des Kayser's und der Stände des Reichs, welcher zum Nutzen des Reichs angestellet wird. Es kan aber der Kayser keinen für sich allein anordnen, sondern es muß mit Bewilligung der Churfürsten geschehen. vid. Caroli V. Capit. art. 12. Und alsdann läßt der Kayser an jeden Reichs-Stand ein Convocations-Schreis

ben ergehen, Krafft dessen sie zum angestellten Reichs-Tag beruffen, und auf denselben zu erscheinen ermahnet werden, da denn noch heutiges Tages alle Stände verbunden sind, denen Ansagungs-Briefen Folge zu leisten. Linn. IX. 1. 24. & IV. 7. + 5. Wo er gehalten werden soll, davon ist in denen Capitulationen nur allein wegen eines bequemen Orts Meldung gethan, der nicht außer Teutschland gelegen, und den die Churfürsten beliebt hätten. Es theilen sich aber die Stände auf den Reichs-Tägen in 3. Classen oder Collegia, nemlich in das Churfürstliche, Fürstliche, welches aus Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren bestehet, und in das Collegium derer Städte; Im Churfürstlichen Collegio führet das Directorium Chur-Maink, im Fürstlichen Oesterreich und Salzburg Wechselsweise, und im Städtischen diejenige Stadt, allwo der Reichs-Tag gehalten wird.

Reichs-Tag in Pohlen, ist eine Zusammenkunft des Königs, der Senatoren und der Landbothen, welche sich entweder zu Warschau oder Grodno einfinden, und sowohl von den Reichs-Angelegenheiten, als auch von Rechts-Sachen der Privat-Personen handeln und rathschlagen. Und soll denen Reichs-Gesetzen gemäß alle 2. Jahr ein Reichs-Tag gehalten werden, und nicht länger denn 15. Tage Dauer haben, pflegen aber insgemein bis auf 6. Wochen verlängert zu werden.

Reichs-VICARII, sind Chur-Sachsen und Pfalz oder Bayern, welche beede letztere seit dem Westphäl. Frieden in competenz stehen. Sie sind krafft der Reichs-Gesetze darzu verordnet worden, daß sie, wann der Kayserliche Thron verlediget, die Verwaltung des Reichs ausüben, und selbige nach geendigter Wahl dem erwählten Römischen Kayser oder König übergeben sollen. Zu welcher Zeit aber eigentlich die beyden Vicariatus des Hauses Sachsen und Pfalz aufgekommen, ist ungewiß, sintemahl selbige viel älter sind als die Churfürstliche Digni-

Dignität und die güldene Bulle selbst, in dem die güldene Bull solches Vicariat-Recht nur confirmirt und erläutert, vid. indessen *Werner. de Vicar. Saxon. Griebner de eodem.* Und hat Pfalz oder Bayern in demjenigen Theil, der zu den Rheinisch- und Schwäbischen Ländern gehöret und allwo das Fränkische Recht im Gebrauch ist; Chur-Sachsen aber an den Orten, wo das Sachsen-Recht beobachtet wird, das Reichs-Vicariat zu exerciren. Speciatim aber erstreckt sich das Vicariat des Churfürsten von der Pfalz über Schwaben, Francken, das Ufer der Donau bis an die Ungarischen Gränzen, nebst Tyrol, Kärndten, Bayern, Oesterreich, wie auch das ganze Ufer des Rheins von den Gränzen der Lombardie bis an den Einfluß des Rheins wo er sich in das Meer ergeußt, ferner die Schweiz, Savoyen, Burgund, und das Königreich Arelat, disseit der Rhone, so dann Lothringen und die Niederlande; wiewohl dieses Vicariat in denen letzt genannten Ländern, seit deme sie von dem Reich abgesondert worden, keine Würckung mehr hat. Das Vicariat aber des Churfürsten zu Sachsen erstreckt sich speciatim über Böhmen, Pohlen, die Fürsten in Schlesien, die Margrafen zu Brandenburg, ferner über die Lausitz, Mähren, Meisen, Thüringen bis an die Fränkischen Gränzen, Ober- und Nieder-Sachsen, die Herzoge von Braunschweig und über den Ober-Sächsischen Craiß, jedoch hat es hierbey ebener massen, wie bey dem Chur-Pfälzischen Vicariat erinnert worden, eine solche Bewandnis. Was aber Italien anbetreffend, so ist daselbst der Herzog von Savoyen ein immerwährender Vicarius des Heil. Röm. Reichs.

Reichs-Bögte / Reichs-Amtmänner, Land-Bögte, waren vor Alters Kayserl. Advocati, welche Namens Ihro Kayserl. Majestät, nicht allein in den Reichs-Städten, sondern auch in den darzu gehörigen dem Kayser und dem Reich unmittelbar unterworfenen Landen und Territoriis,

nebenst dem Blut-Bann alle übrige Regalia und Jura Majestatica administrirret hatten. Diese Advocatie ward nur einem Reichs-Fürsten, Grafen, Herrn, oder Vornehmen von Adel aufgetragen. Nach der Hand sind solche Reichs-Land-Bögte denen Reichs-Ständen und Städten entweder verpfändet, cediret, geschenkt, oder sonst überlassen worden; so, daß nun von selbigen selbst die dazugehörige Jurisdiction, Regalien und Gerechtsame auf dem Land, und in der Stadt, exercirret werden.

REI COMMUNIO, die Gemeinschaft der Güter, in welcher zwey oder mehr, unter denen etliche Güter ohne Einwilligung ohngefähr gemein sind, zu Theilung derselben und persönlichen Leistungen gegen einander verbunden werden, als das kan geschehen, welchen etwas durch ein Testament vermachtet, oder geschenkt worden, und dahero ihnen die *actio communi dividundo* untereinander zukommt. l. 1. seqq. ff. *comm. divid. §. 3. J. de Obl. quæ quæ. ex contr. nasc.*

REI CREDENDI, sind etliche Personen, die einem andern in einerley Sache aus einerley Ursache und zwar ein jeder *in solidum* obligat werden.

REI DEBENDI, aber sind verschiedene Personen, welche alle einem einigen in einerley Sache, und aus einer Ursache, und zwar eine jede *in solidum* verbindlich sind. pr. J. de *duobus reis stip. & prom. l. 2. l. 9. pr. & §. 1. l. 3. §. 1. ff. eod. Vinn. add. pr. n. 1. & 2. Hopp. ad idem pr.*

REI PROMITTENDI, sind, wann ihrer etliche zugleich einem stipulirten einerley Sache aus einerley Ursache, und zwar ein jeder *in solidum* alle aber eine sogleich versprechen. Pr. Inst. l. 2. l. 3. §. 1. l. 9. pr. de *duobus reis stip.* den Reis stipulandi oder credendi ist die Sache *in solidum* verbunden, dahero auch ein jeder aus dieser obligatione correali agiren kan, ohne Vorwissen der andern *correorum*, §. 1. J. de *duobus reis constit. l. 2. l. 3. l. 1. C. h. t.* Die rei promittendi oder debendi hingegen sind *in solidum* obligirt, und

und können insolidum belanget werden, so, daß der Creditor die Wahl hat, was für einen er von denselben belangen wolle. l. 2. l. 3. §. 1. l. 9. §. f. L. 11. pr. h. l. 2. 3. C. h. 1.

REJECTIO, die Verwerffung.

REJICERE, **REJICIREN**, verwerffen, e. g. eine Reuterung oder Appellation, oder wann ansonsten etwas ungebührliches für Gericht gebracht, und selbiges verworffen wird.

REI PERSECUTÆ ACTIO, suche actio rei persecutæ.

REITERATIO, die Wiederholung, Erneuerung, e. g. bey einem Diebstahl, der nur einmahl beschehen, ist das Verbrechen nicht so groß, als wann er zum andern und dritten mahl begangen und wiederholet wird, und dahero wird in dem letztern Fall bey der Reiteratione, welche 3. furta committiret, ein mehrer verleumter Dieb genennet, und auch einem Vergewaltiger gleich geachtet, und vom Leben zum Tod gebracht. *Const. Crim. Carol. V. art. 162. Delictum per se non capitale, ex reiteratione capitale efficitur, ratio est: quia delictum plus gravatur ex frequentia, quam ex magnitudine rei subtractæ. Jas. in §. ex malefic. Inst. vi. bon. rapt. & iteratio criminis indiget grandiori supplicio, c. 1. de poenitent. dist. 1. l. 3. §. si plures & l. non omnes §. desertor. ff. de re milit. Mascard. Conclus. 838. vol. 2. de probat. siehe Relegatio.*

REI VINDICATIO, die Wiederforderung, oder Rettung einer Sachen. Was nun die Rei vindicationem anbetrifft, so pfleget solche in unserm Jure absolute actio in rem genennet zu werden. l. 5. pr. §. 1. l. 23. pr. L. 39. de R. V. wie auch specialis in rem actio. l. 27. §. 3. l. 73. d. t. Ingleichen actio in rem directa, §. 4. de act. Vindicatio directa, l. 24. de R. V. dominii, l. 18. de usur. und Vindicatio simpliciter, l. 3. pr. L. 4. l. 7. de R. V. l. 7. §. 1. de condict. furt. Wird beschrieben, daß sie eine bürgerliche Klage in rem oder auf eine Sache sey, krafft deren der Herr gegen den Besitzer der Sache begehrt, daß er als Herr derselben gerichtlich erkläret, und

ihme solche von jenem, samt Zugehörde (cum fructibus perceptis & percipiendis) ausgeantwortet werden möge, §. 1. de act. l. 1. l. 9. l. 36. de R. V. Und wird in directam und utilem getheilet, die directam kan der Dominus verus rei corporalis anstellen. §. 1. de act. l. 23. pr. de R. V. C. eod. Und gründe sich dieser bey Anstellung dieser Klage auf das Dominium oder Eigenthum, welches aber muß bewiesen werden. Und müssen die Sachen, welche er zu vindiciren Willens ist, in dem Klag-Libell ordentlich specificirt und beschrieben werden. l. 6. de R. V. Ein anderes aber ist, wenn die Umstände der Sachen so beschaffen sind, daß man es nicht kan determiniren, so wird auch in diesem Fall die Reivindicatio admittiret, l. 76. §. 1. de R. V. l. 73. §. 5. ad L. Falcid. Weitläuffig hiervon kan in des **Hermanns Einleit. zu den Act. Forens. lib. 3. cap. 1.** nachgelesen werden. Es wird auch die Reivindicatio directa dem Lehn-Herrn gegeben, alldieweil ihm an dem Lehn das Ober-Eigenthum zustehet, wieder einen jeden Besitzer desselben. *Struv. in Syntag. Jur. Feud. cap. 16. th. 2. n. 3. Hermann cit. loc.* Eine gleiche Bewand muß pfleget es mit dem Erbzins-Herrn zu haben, dieser kan gleicher gestalt solche anstellen, wieder einen jeden unrechtmäßigen Besitzer des Erbzins-Guts. *Hermann cit. loc. §. 44.* Ingleichen kan auch solche der Dominus soli oder Grund-Lehn-Herr wieder den Besitzer der superficiem, welcher ihm das dominium directum über die superficiem disputirlich macht, anstellen. Ferner ein Ehe-Mann ratione des eingebrachten Heyrath-Guts, l. 66. de R. V. der Proprietarius &c. &c. Die Rei vindicationem utilem aber kan anstellen, 1) ein Vasall, welches der Verfasser des Lehn-Rechts gar artlich ausdrucken weiß, 2. *Feud. 8. §. Rei*, wenn er saget, daß ein Vasall als ein Eigenthums Herr ein Lehn-Gut von einem jedweden Besitzer gleichsam vindiciren könne. *Hermann c. l.* Das Fundament dieser Klage ist auf Seiten des Klägers als Vasallen das Dominium utile, und auf Seiten

des Beklagten die *possessio rei feudalis*. 2) Kommet die *Vindicatio utilis*, welche sonst in dem *Jure actio vectigalis* l. 15. §. 26. de *Damn. infect.* &c. in gleichen si *ager vectigal* l. 1. si *ager vectig.* genennet wird, dem Erbzinßmann zu. *arg. l. 74. & 76. de R. V. Colleg. Lauterb. ad tit. si ager vectig.* §. 19. 3) Kan die *Rei vindicationem utilem* der *Superficiarius* oder derjenige anstellen, so eines andern Grund und Boden zu seinem Nutzen genießet, nach Belieben zu gebrauchen, darauf zu bauen, Bäume oder andere Pflanzen zu setzen *cc. Franzk. de laudem. cap. 13. n. 1. seq.* wieder den Besitzer der *Superficie* oder derjenigen Sache, so man vermög des Bodens Rechts, auf eines andern Grund und Boden stehen hat, l. 73. §. 1. l. 74. l. 75. de *R. V. L. 26. §. 2. de Pign. act. l. 1. §. 3. 6. de superfis.* 4) Ein Eheweib wegen des veralienirten Gegen. Vermächtnisses, *N. 61. c. 1. Wissenb. ad l. 21. C. de Scit. Vellej.* Ingleichen wegen derjenigen Sache, so von dem Gelde, welches sie ihrem Manne, welcher nicht mehr solvendo ist, geschenkt, erkauffet worden, l. 55. de *donat. int. vir. & uxor.* wieder einen jeden Besitzer derselben; Und kan nach des *Hermanni Einleit. cit. loc. §. 66.* folgendergestalt eingerichtet werden: Klägerin wird wieder Beklagten dahero Klage anzustellen gemüßiget, weil derselbe das von ihrem Manne erkauffte Gut zu N. abzutreten sich geweigert, da es ihr doch zum ausdrücklichen Gegen. Vermächtnis in der aufgerichteten Ehe. Stiftung verschrieben, und dannenhero ohne ihren Willen nicht veräußert werden können: Weswegen dann Klägerin vom Beklagten deutlich und vollständige Antwort fordert, und bittet darauf zu erkennen und auszusprechen, daß Beklagter das libellirte Gut nebenst den eingehobenen Nutzungen abzutreten, auch alle Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig *cc.* Ferner kommet sie 5) auch einer Kirche wieder einen jedweden Besitzer derjenigen Sachen zu, so von ihrem Vorsteher von dem eingehobenen Kirchen. Geldern erkauffet worden. l. 32. C. de *Episc. & Cleric.* und in *Can. fixum,*

12. qu. 5. Es findet auch die *Rei vindicatio utilis* 6) Statt, wann eine Sache durch eines Unmündigen oder Minderjährigen Geld ist angeschaffet worden. l. 2. *Quand. ex fact. tut. l. 3. C. arbit. tut. l. 8. C. de R. V. Carpz. p. 1. c. 28. d. 109. n. 6.* Ingleichen kan sie 7) von einem *Cessionario* angestellt werden, welcher die einem andern competirende *Rei vindication* durch einen Kauff überkommen, l. *fin. C. de hered. vel act. vend. vid. plura apud Hermann. cit. loc.*

RELAIS, Erlassung, Minderung; Dahero heisset auf Relais liegen, wenn die Soldaten wegen der Kriegs. Steuern an einem Orte sich so lange aufhalten, biß eine gewisse Summa erleyet wird. Bey dem Postwesen heisset es Pferd und Wagen unterlegen, daß dieselben allenthalben parat stehen, sobald der Reisende anlanget. Oder sie ist ein Stück Erde oder Absatz 3. 4 biß 5. Schuh breit aussen an der Bestung zwischen dem Wall und der Escarpe des Grabens, darzu dienende, damit, wann etwas von der Erde des Walles herunter weichete, solches auf die Berme Lisiere, und Relais, nicht aber in den Graben fallen möge.

RELATA REFERO, das, was ich gehört habe, sage ich.

RELATIO, der Bericht, der Vortrag, die Erzählung, die Nachricht. Item, die Beziehung auf etwas anderes. Ferner die Zurschiebung des Endes. Nicht minder werden auch *Relationes* die Avisen oder Zeisungen genennet. Relation thun, zu wissen thun, schreiben oder sagen.

RELAXARE, RELAXIREN, Lufft machen, eröffnen, abthun, aus der gefänglichen Verhaft entlassen, den Arrest und Verboth aufheben, das verhaftete Gut wiederum freymachen.

RELEGATIO, die Stadt. und Landes. Verweisung. Ist zweyerley: 1) *relegatio ad certum tempus*, die Verweisung auf eine gewisse Zeit, innerhalb derselben dörfen sie nicht in das Land ohne der Landes. Obrigkeit Vergünstigung kommen, 2) *relegatio perpetua*, die ewige Landes. Verweisung, der.

dergleichen relegati dürfen niemahls hinwiederum in das Land, woraus sie verwiesen worden, kommen. l. servos. 10. C. de pœn. Hartm. Pistor. observ. 189. Dn. Richter Decis. 93. n. 8. Geschiehet es aber, so werden sie zum erstenmahl mit Abhauung der Finger, Richter Part. 1. decis. 7. n. 9. zum andern mahl mit Staupenschlägen, und zum drittenmahl wegen solcher vorsehlischen Contumacie auch des zum drittenmahl reiterirten Meineids mit dem Schwerdt gestraffet. P. S. Ger. Ordn. Carol. V. art. 108. Carpzov. in Jurispr. Forens. def. 1. ac seq. & in Prax. Crim. p. 1. qu. 47. Richter. decis. 93. n. 24. & seq. Berlich. p. 5. Concl. 72. n. 21. Unterdessen behalten doch die Landes-Verwiesene ihr Burger-Recht, und ihre Kinder in ihrer Gewalt, können auch Testamenta machen, und genießen alle Beneficia und andere Bürgerliche Gerechtigkeiten mehr, deren sie vorhin sich gebrauchen können, per text. in §. relegari autem patres 2. J. quib. mod. Jus Patr. Potest. solv. l. relegati 4. l. relegatus 14. §. magna 1. ff. de interd. & relogat. l. ejus qui 8. §. pen. ff. qui Test. facere poss. Dn. Carpzov. p. 4. Jurispr. Forens. Const. 47. def. 9. & in Prax. Crim. p. 3. q. 130. n. 52. Dn. Richter Decis. 80. n. 24. Relegatio ist auch eine unter denen Studenten auf Universitäten gebräuchliche Redens-Art, wenn man wegen eines Verbrechens auf eine gewisse Zeit relegiret wird, binnen welcher Zeit er sich alldorten nicht mehr als ein Membrum Academiae darff sehen lassen. Jedoch ist diese Relegation noch lange nicht mit demjenigen Schimpff begleitet, als die Relegatio civilis, so allemahl durch den Hencker oder Büttel pfleget zu beschehen.

RELEVIREN, fürtragen, einen Befehl geben, erheben, erheblich seyn, aufheben, erleichtern.

RELEVIVM, die Lehn-Waar, das Lehn-Geld muß jedesmahlich der Lehn Mann bey der Lehns-Verneuerung aufrichten, welches durch das Römische Recht eingeführet und durch Deutsche Gewohnheit, auf die insonderheit geringere Lehn gezogen zu seyn geachtet wird. Struv. E. J. F. cap. 10. §. 12. siehe

Laudemium. Item Relevium, Relevations-Geld, heisset in Engelland, wenn ein Lehn-Mann stirbt, und hinterläßt einen unmündigen Sohn, so ist der König bis zu dem 21. Jahr Vormund, und nimmt allen Überschuß, welcher nicht auf die Erziehung des Sohnes gewendet wird. Hernach, wenn er die Güter antritt, muß er noch ein gewisses Geld nach der eingeführten Taxe entrichten: Denn wann der Vater verstorben, so ist gleichsam das Lehn caduc, welches hernach von dem Sohn muß relevirt werden.

RELIGIO, der Gottes Dienst, welchen der Mensch Gott seinem Schöpffer zu leisten verbunden ist, wie auch der Glaube, welchen man von Gott und den Göttlichen Dingen hat. Ratione curæ sacrarum können Landes-Herrn disponiren. Dann die Kirche ist in der Republic, nicht aber die Republic in der Kirche zu finden; Und wie viel Schismata würden entstehen, wann solche Privat-Personen übergeben würden. Besold. de jure Majest. Sect. 2. c. 2. n. 1. Diese Geistliche Gewalt haben auch die erste Christliche Kayser exerciret, die Krafft deren, Concilia aus eigener Autorität ausgeschrieben und viele Constitutiones über Geistliche Sachen in unserm Codice und Novellis hinterlassen. Was auch Carolus M. für eine Gewalt in geistlichen Sachen gehabt, weist Lehmann in der Epeyer. Chron. l. 2. c. 41. in Chron. Sax. lib. 7. c. 20.

Religions-Friede, ist eine allgemeine Reichs-Verordnung, welche mit einstimmigem Consens des Kayfers und der Stände des Reichs über den Zwist der Religion und davon dependirenden geistlichen Gütern auf dem Reichs-Tag zu Augspurg A. 1555. aufgerichtet und darinnen allen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Religions-Freyheit verstattet wurde, auch hernach durch die Reichs-Abschiede und den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß confirmiret worden.

RELIGIOSEN, heissen in denen Clöstern sich befindende geistl. Ordens-Leute.

RELI-

RELIGIOSUS, gottsfürchtig, gewissenhaftig, fromm.

RELIQUIÆ, die Reliquien, was übrig geblieben ist. Also werden auch die Gebeine, Kleider und dergleichen mehr deren in der Catholischen Kirche canonisirten Heiligen genennet.

RELUERE, reluiren, das versetzte Pfand hinwiederum einlösen.

RELUTIO, die Einlösung. Es ist ein solcher Handel, da ein Schuldner seine dem Glaubiger Gerichtlich zugeschlagene Güter binnen Jahrs Frist wieder an sich lösen darf. Von Wiedereinlösung der verholffenen Güter siehe *Chur. Sächs. Proc. Ordn. tit. 39. §.* Damit aber der Schuldner *2c. Eisenach. Pr. O. tit. 27. §. 16. & 17. G. und A. P. O. P. 1. c. 17. §. 11.* NB in der Churfürstl. Sächs. G. und A. P. O. am ersten allegirten Ort, ist auch dem Schuldner nachgelassen einen andern Käufer so mehr geben will in Jahr und Tag zu schaffen, doch muß dieser auch dem Glaubiger die Besserungs-Kosten bezahlen und erstatten. Außerhalb Sachsen ist die Reluition ganz unbekannt, *Mev. P. 1. der. 22.*

RELUTIONIS ANNUS, das Jahr, in welchem man eine Sache wieder einlösen kan.

RELUTIO PIGNORIS, die Wieder-Einlösung des Unterpfands.

REMARQUE, eine Anmerkung oder Denckwürdigkeit.

REMARQUIREN, etwas in Acht nehmen, beobachten; Achtung geben, wahrnehmen.

REMEDIEN, verbessern, abhelfen, vermitteln, wehren, heilen.

REMEDIUM, eine Arznei, ein Mittel, Hülf und Rath, Wehrung. Item, eine Freyheit.

REMEDIUM APPELLATIONIS, die Freyheit, um binnen 10. Tagen von einem, durch den Unter-Richter gesprochenen, Urtheil an den Ober-Richter sich berufen und appelliren zu können.

REMEDIUM EX CAN. REDINTEGRANDA 3. q. 1. welches ein Mittel und Freyheit ist, so allen zukommet, welche ihrer beweg-

lich und unbeweglichen Güter sind mit Gewalt entsetzt worden, oder welchen sonst auf was Art und Weiß es immer wolle, ohne rechtmäßige Ursach eine Sache weggenommen oder gestohlen worden, wieder alle und jede Besitzer derselben Sachen, ob sie es gleich nicht gestohlen oder von dem Diebstahl Wissenschaft gehabt haben, daß die Sache erstattet und ersetzt werde. Welches Remedium auch Statt findet in Ehe-Sachen, um seinen Ehe-Gemahl auslieffern zu müssen.

REMEDIUM EX L. DIFFAMARIS. C. DE INGEN. MANUM, durch dieses Mittel wird der Richter angerufen, daß er dem schmähenden oder dem, welcher ein Recht vorschußt, einen gewissen Tag bestimmet, um vor Gericht dessen, welchen er geschmähet hat, oder wieder welchen er etwas vorzunehmen und zu fordern gedencet, zu erscheinen, und seine Beschuldigung beweisen zu müssen, wann er aber dasjenige unterläßt, alsdann ein ewiges Stillschweigen aufzulegen. Siehe *provocatio ex lege diffamar.*

REMEDIUM ex l. fin. C. de Edict. Div. Adrian. 101. ist ein Mittel und Freyheit, vermittelt welcher der Erbe, welcher in einem Testament beschrieben ist, das Testament, welches nicht ausgekraket, ausgelöschet, oder sonst keinen äußerlichen Mangel hat, vorleget, und um die Einweisung der Güter bittet, und durch welches er von dem Richter, so die Sache kürzlich erkennet, in den Besitz aller Güter, welche bey dem Tode des verstorbenen Testamentmachers vorhanden gewesen, eingesetzt wird.

REMEDIUM EX L. SI CONTENDAT, siehe *Provocatio ex leg. si contendat.*

REMEDIUM LEUTERATIONIS, siehe *Leutatio.*

REMEDIUM NULLITATIS SIVE QUERELA NULLITATIS, ist ein Mittel, welches nicht alleinig in Civil- sondern auch Criminal- und Ehe-Sachen Statt hat, wann in denen Unter-Gerichten eine insanable Nullität, das ist, welche in der andern Instanz nicht kan gültig gemachet werden, sie treffe

treffe nun den Richter, die Partheyen, oder den Proceß selbst an, begangen worden, und kan, wann die Summa appellabilis, binnen 30. Jahren angestellet, und bey denen höchsten Judiciis angebracht werden, worauf, nach Offenbahrung der Nullität, dem Judici so gleich Inhibition geschieht, und seine Sentenz für null erkläret wird. *Liffenb. c. 10. p. 110.*

REMEDIIUM RESTITUTIONIS IN INTE-

GRUM, ist ein Mittel, wodurch der läderte Theil, wann abermahl die Summa appellabilis vorhanden, und er das Jurament abgeschworen, daß weder der Procurator, noch Advocat, noch der Principal, einige Wissenschaft zuvor von denen noviter producendis gehabt, oder doch selbige zu gebrauchen nicht vor nöthig geachtet habe, um eine neue Instanz anhält, und wann er solche und deren Ursach durch neue Documenta bewiesen, so erhält er auch die Neuerung der Sachen. *Liffenb. c. 10. p. 110.*

REMEDIIUM REVISIONIS, suche Revisio.

REMEDIIUM SUPPLICATIONIS, das Mittel zu suppliciren, welches ausser Sachsen statt der Läuterung und Ober- & Läuterung im Gebrauch, davon jedes Orts Gerichts-Process-Ordnung zu lesen und in acht zu nehmen seyn wird; de quo ingleichen late in des *Ludovici Einl. zum Civ. Proc. cap. 29.* siehe supplicatio.

REMEDIIUM SYNDICATUS, wird von etlichen Dd. unter die actus suspensivos gezehlet, wann sich jemand beklaget, es habe der Richter aus Haß, Neid, Geiz, Betrug, Überredung und andern Affecten den Bescheid ertheilet, und gehet diese Klage auf Wieder-Erstattung aller Schäden und Kosten. *Auth. Nov. Jur. & L. f. C. de poen. jud. qui mal. iud.* von diesem Remedio hat *Paris de Puteo* geschrieben. Es pfleget aber dieses Remedium die Execution nicht aufzuheben, und mag sich der läderte an seinen Mann nemlich den Richter halten: Was hiervon bey der Kayserl. Camera disponiret worden, da kan *Ord. Cam. p. 3. tit. 53. §. ult.* nachgelesen werden.

REMISS, also wird bey den Handels-Leuthen

die Rückwechslung im Geben, oder Ubergemachung und Zusendung der Gelder genennet in retour. Es sind aber Retour-Brieffe diejenige Wechsel-Brieffe, welche für einen an andere Orte furnirten Wechsel-Brieff gegeben werden, um solche auf eine gewisse Zeit, oder, welches gemeiniglich zu geschehen pfleget, auf die nechst folgende Messe, zu bezahlen. *Ludovici Einleit. zum Wechsels Proc. c. 10. §. 10.* Item heisset es auch dasjenige Geld, welches man von denen Factoren, oder andern Schuldner, für übersandte oder verkaufte Waaren bekommt. Ingleichen alle Gelder welche, zum Einkauf oder ansonsten anzuwenden, pflegen übersendet zu werden. Nicht minder wird auch dieses Wort ordentlich vom Gelde, retour oder vom Guth oder Waaren verstanden. Ferner wird auch dieses Wort Remiss für den Erlaß des Pacht-Geldes gebraucht. Siehe *Remittent*.

REMISSIO, die Erlassung, Verzeihung, Vergebung.

REMISSIO CONJUGIS, die Verzeihung, Vergebung der Ehegatten, wann e. g. eines die Ehe gebrochen, und sich pars innocens, der unschuldige Theil, dessen welches das Adulterium begangen annimmt, und für ihn bittet.

REMISSIO INJURIARIIUM, die Verzeihung und Erlassung der Schmach-Reden.

REMISSIO JURIS, die Abweichung und Erlassung des Rechts.

REMISSIO POENÆ, die Erlassung der Straffe.

REMISSORIALES, werden genennt die Remiss-Zettel, oder Schreiben, darinnen die Sache wieder an den Richter voriger Instanz, oder an einen andern, zur Execution, gerichtlichen Hülffe, oder weiterm Verfahren, verwiesen wird.

REMISSUM, wird genennt die Schrift, welche ein Richter dem andern auf die Compas-Brieffe überschicket.

REMITTENT, der Wechselgeber, der Ausgeber des Geldes, der Geld zu oder auf Wechsel giebet, der den Wechsel übermachen läßt

set, oder sonst etwas übermachtet und zusendet. e. g. Titius in Nürnberg soll Mevio in Leipzig oder Halle, auf die Leipziger Oster-Messe 1000. Rthl. zahlen. Nun hat er keine sichere Gelegenheit, wodurch man das Geld überbringen könnte, oder es sind sonst Ursachen vorhanden, daß er solch Geld weder durch Gelegenheit, noch bey der Post überschicken mag, und dannenhero gehet besagter Titius zu einem Kauffmann in Nürnberg Sejum, zahlet diesem entweder die 1000. Rthl. baar, oder vergnügt ihn deshalb auf andere Art, mit Bitte, diese Post in Leipzig durch seinen daselbst habenden Handels Correspondenten Paulum an Mevium auszahlen zu lassen. In diesem Casu ist Titius der Herr des Wechsels, oder der Ausgeber des Wechsel. Geldes, und wann er den Werth der 1000. Rthl. Sejo würcklich vergnügt hat, so wird er dadurch des Seji Glaubiger, so lange bis die Post in Leipzig Mevio wieder vergnügt worden; hat er aber den Werth nicht würcklich bezahlet, so ist er des Seji Schuldner. Gleichwie nun der Geber des Geldes der Remittent heisset: Also wird das Geld, welches auf sein Verlangen, e. g. in Leipzig an Mevium gezahlet werden soll, als in unserm Fall die 1000. Rthl. Remissa oder eine Remesse nennet. Siehe *Raphael de Turri tract. de camb. disp. 1. qu. 1. n. 35. & 36.* Die 1000. Rthl. aber welche Titius Sejo in Nürnberg vergnügt hat, werden die Valuta genennet.

REMONSTRANTEN, diese haben ihren Nahmen daher, alldieweil sie Anno 1610 denen Staaten von Holland eine Remonstratio übergeben, in welcher 5. Articuli ihrer Lehre enthalten waren. Wurden ansonsten auch Arminianer genennet. Siehe Arminianer.

REMONSTRATIO, der Beweis eine Vorstellung.

REMONTIREN, dieses Wort ist meist bey der Cavallerie im Gebrauch, und bedeutet so viel als einem Reuther, welcher um sein Pferd und Gewehr gekommen, beedes wie-

derum verschaffen, um seine Dienste von neuem thun zu können.

REMOVIREN, abschaffen, hinwegthun, absetzen, verwerffen, etwas beyseits schaffen, einen von seinem Amt removiren.

REMUNERATIO, die Gegen-Vergeltung, Wieder-Velohnung.

REMUNERATORIA DONATIO, ist eine Schenkung, welche zu geschehen pfleget, wenn man sich wohl um uns verdient gemacht hat.

RENCONTRE, die Antreffung, Begegnung, item der Streit, Zancf, it. ein Duell, wann ihrer zwey oder auch mehrere Feinde einander begegnen und also von ohngefähr Händel oder Schlägereyen miteinander haben.

RENDEZVOUS, ein Sammel-Platz, ein bestimmter Ort, allwo man sich auf einem Tage und Stunde einfinden solle. Welches Wort insonderheit von denen angestellten Versammlungen der Kriegs-Völker gesagt wird.

RENDIREN, ist bey den Kauffleuthen, austragen, machen, thun, item geben, kommen. Ferner sich ergeben.

RENDITORE, der die Renthen giebt.

RENEGAT, Mammelucke, einer welcher den Christlichen Glauben verläugnet, und eine andere Religion angenommen hat. Es wird aber dieses Wort insonderheit von denenjenigen gebraucht, welche den Mahometanischen Glauben angenommen haben.

RENOMEE, Ruhm und grosser Nahmen, Hochhaltung, Ruff.

RENOVATIO, die Erneuerung. Item das Einkommen, Zinse. Siehe *Feudi Renovatio*.

RENEVATIO FEUDI, Lehns-Erneuerung. Siehe *ibid.* auch Lehn-muthen.

RENTEN, seyend jährliche Einkünfte, entweder von der Baarschaft, oder von denen liegenden Gütern; und also wird derjenige ein Rentirer genennet, welcher alleinig von seinen Einkünften, oder den Zinsen seiner Capitalien, lebet.

RENUNCIATIO, eine Begebung aller seiner Gerechtigkeit, Verzeihung. Item eine Anmeldung, Verkündigung, Aufkündigung;

gung, Aufſagung, Verſagung, Verläugnung. Es iſt aber Renunciatio zweyerley, als generalis und ſpecialis, dieſe aber, ſo inſonderheit beſchiehet, iſt beſſer und verbindlicher, als die inſgemeine, und ſolchem nach wird dieſe Cautel in dieſen Worten wenig helfen: Er wolle allen rechtlichen Behelfen und Wohlthaten ſo ihm von Rechts und Gewohnheits wegen zu ſtatten kommen könnten oder möchten, ſowohl die bereits eingeführet, als auch die künfftig durch neue Geſetze, Statuta oder Gewohnheiten eingeführet, oder durch der Rechtsgelahrten Wiß und Verſtand erſonnen werden möchten, renunciiren; ſondern es thut derſelbe ſehr wohl, ſo er einige beſondere Freyheiten, Rechts Wohlthaten und Ausreden vorſetzt, und hernachmahls die General-Renunciation mit anhänget, dann ſolchergeſtalt würcket die General-Verzicht eben dieſes in denen nicht beſonnenen Fällen, als die ſpecialis. *Dalner Tr. de Renunciat. c. 2. num. 7.* wann ſolche nur eine Verwandnuß und Bindung mit denen nicht geſetzten haben. *Wesenb. conſil. 42. n. 53.* Von dieſen Renunciationen kan ferner nachgeleſen werden *Clameri Compend. Jur. in fin. p. m. 552. ſeqq.*

RENUNCIATIO HÆREDITATIS, die Verzicht und Begebung der Erbschafft, pfleget genennet zu werden, krafft deren ſowohl der gegenwärtig, als zukünfftigen Erbschafft renunciiret wird, das denn ſowohl von dem Manns, als Weibs, Verſohnen geſchehen kan. *H. Piſtor. p. 4. qu. 6. n. 5. Gall. de Renunc. c. 1. Ren. 47. n. 16.*

REO NEGANTE, ACTORI INCUMBIT PROBATIO, wenn der Beſlagte etwas läugnet, muß es der Kläger erweiſen. *L. Actor. 23. C. de Probat.*

REPARABILE DAMNUM, ein Schade welcher bezahlet werden kan.

REPARATIO, die Erneuerung, Ausbeſſerung, Erſtattung, Wiederbringung.

REPARATIO APPELLATIONIS, pfleget genennet zu werden, wann nach Verfallung der rechtmäßigen Zeit das Recht die Appellation zu vollführen reſtituiret wird.

REPARTITION, die Eintheilung, Austheilung ſowohl der Quartier als auch anderer Sachen, die ordentlich ausgetheilet und einem andern angewieſen werden ſollen.

REPENTINUS, a, um, gehling, geſchwind, ſchnell, unversehens, ut. *Mors repentina*, ein ſchneller Tod. *Repentinus tumultus*. *Repentinæ feriæ*, außerordentliche Feſt-Tage, welche nach Beſchaffenheit der Sachen pflegen verkündiget zu werden.

REPERCUSSION, die Zuruckſchlagung, das Zuruckſtrahlen der Sonnen auf einen Spiegel oder ſonſten.

REPETERE, iren, wiederholen, wieder vorbringen, erwiedern. Item wieder begehren. *Repeter legatum, i. e. quod ſemel legatum eſt, relegare. l. 23. ff. de usu & usufr. leg.* *Repeti in quaſtionem*, noch einmahl auf die Folter geſetzt werden. *L. 18. §. 1. ff. de quaſt.* *Repetitus usufructus*, pfleget geſaget zu werden, wann der auf eine Weiſe verſöhren gegangene *Usufructus* dem *Usufructuario* hinwiederum vermachtet wird. *L. 2. §. ſi non ff. quib. mod. usufr. amitt. l. 3. pr. eod.* *Repetita* dies aber heiſſet, wenn man den vergangenen Tag falſcher Weiſe für den gegenwärtigen ſuchet zu rechnen. *l. 3. ff. de ſid. inſtr. L. 9. §. 5. ff. ad exhibend.*

REPETITIO, die Wiederholung, Wiederforderung. *Sic. Anwald* thut die hievorige eingewandte *Reservationes*, *protestationes* &c. anhero repetiren.

REPETUNDÆ, ungetreuliche Amts-Verwaltung. Suche *Crimen repetundarum*.

REPIGNORARE, das Pfand einlöſen. *l. 5. §. 12. ff. commod.*

REPLICA, REPLICATIO, Gegen-Antwort, Gegen-Einwendung, oder diejenige Schrift, welche zu Wiedertreib- und Berichtigung der Exceptionen im Gericht, und ſonſten produciret oder præſentiret und eingegeben wird. *l. 2. §. 1. & 2. ff. de Except. pr. J. de Replie.*

REPOSITORYUM, eine Bücher-Schrancke.

REPRÆSENTATION die Abbildung, Vorſtellung, Darſtellung *Scil. einer Perſon.* Suche *Jus repræſentationis.*

REPREHENSIO, die Scheltung, Straffung.
REPRESSALIEN, der Arrest, das Gegenrecht, die Fehde, rechtliche Hemmung, An- und Aufhaltung. Sind außerordentliche Zwangs-Mittel, Krafft dessen eine hohe Obrigkeit sich der Sachen und Unterthanen anderer Obrigkeiten bemächtigt, wenn ihr, oder ihren Unterthanen, von solcher Obrigkeit Gewalt angethan, oder das Recht versaget worden.

REPRIMENDE, ein Verweis, reprimendiren, ausschelten, oder einen Silk oder Auspucker geben.

REPRISE, ist ein Schiff, welches, da es kaum durch den Feind genommen worden, durch den andern Theil hinwiederum genommen wird.

REPROBATIO, der Gegen-Beweis. Ist ein Beweis, dadurch der Gegentheil den Grund des Beweisses umzustossen, oder seine zerstörlüche Ausflüchte zu beweisen, und also die Meynung des Klägers zu nichte zu machen, sich unterstehet. *Carpz. in Proc. tit. 13. art. 2. n. 1. 2. Ludovici Einl. zum Civil-Proc. c. 18.* Was von der Art den Beweis zu führen gesagt worden, hat auch bey dem Gegen-Beweis Statt. Von welcher Zeit aber der Terminus reprobatorius nach den gemeinen Rechten anfangt, solches muß aus jedes Orts Proceß-Ordnung ersehen werden, deren einige *Martini ad Ord. Proc. Sax. tit. 21. §. 1 n. 30. seq.* gemeldet hat.

REPROBATORIALES ARTICULI, suche probatoriales Articuli.

REPRODUCENS, der Reproducent und Gegen-Beweisführer.

REPRODUCIREN, im Gegen-Beweis die Documenta vorlegen, oder die Gegen-Zeugen vorstellen. Item eine Citation, Mandat oder andere Schrifften, nachdem sie gebührllich insinuirt worden, vor dem Richter wiederum vorbringen.

REPROMISSIO, eine Gegen-Versprechung, Gegen-Verheißung.

REPUBLIQUE, ist insgemein eine Gesellschaft, worinnen Obrigkeiten und Unterthanen sind. In besonderm Verstande aber ist es eine

Regierungs-Art, darinnen entweder die Vornehmsten allein, oder die Zunftmeister des Volcks mit ihren Zünften, nach ihren eigenen Gesetzen und Rechten regieren.

REPUBLIQUEN, scheinen ihren Ursprung ex diffidiis genommen zu haben, deme aber ohnerachtet dem menschlichen Geschlecht von Gott nicht zur Straffe verhänget. Siehe flugen Beamten I. Theil Tit. 1. §. 1. & 2.

REPUDIARE, **REPUDIIREN**, abschaffen, von sich weg thun, nicht haben wollen. Item seinen Ehegatten von sich scheiden, einen Scheide-Brieff geben. *repudiare hereditatem*, die Erbschaft nicht annehmen.

REPUDIUM, die Ehescheidung, Abschaffung, Scheid-Brieff. Es ist aber in eigenem Verstande die Ehescheidung eine Handlung, dadurch die rechtmässig eingegangene, auch durch den Benschlaff vollzogene Ehe, wegen rechtschaffener Ursachen, von der Obrigkeit, bey Lebzeiten beyder Ehegatten gänzlich getrennet wird. Es wird aber 1.) die Ehe getrennet, wegen begangenen Ehebruchs, *Carpz. J. E. l. 2. D. 189. Brunn. J. E. l. 2. c. 17. §. 16. ibique Stryck ad Brunn. l. 2. c. 17. §. 1. de diffens. sponsalit. Sect. 6. §. 1. q. Bruckner. decis. matrim. c. 16.* wann er auch schon nicht vollkommen, sondern nur wahrscheinlich erwiesen wird. *Stryck. de Diffens. Spons. Sect. 5. §. 2. & 3.* So kan auch die Frau wegen Ehebruch des Manns abtreten, wiewohl solches Herr *Stryck. d. l. §. 4. 5. 6. 7.* läugnet. Wann die Ehe auf diese Art getrennet, alsdann kan der unschuldige Theil wieder heyrathen, welches auch dem schuldigen nicht eben zu verwehren. *Carpz. d. l. 2. D. 191.* 2.) Trennet auch die Ehe die böshafftige Verlassung. Wenn ein Ehegatt den andern verläßt, und ohne Ursach weg bleibet; so kan der unschuldige Theil, nach vorhergehender rechtmässiger Ladung, von dem Richter frey gesprochen werden. *Carpz. d. l. D. 192. Brunn. J. E. l. 2. c. 17. §. 26. seq. Stryck. de Diffens. Spons. Sect. VI. §. 24. 25. 26. 27.* 3.) Trennet die Ehe die halsstarrige und beständige Versagung der ehelichen Pflicht. *vid. Stryck d. l. §. 20. 21. 22. 23. Ferner 4.) die Nachstellung nach dem*

dem Leben des Ehegattens: *Stryck. de Tr. Sect. 5. §. 9. 10. 11.* Denn solch Verbrechen ist sonder Zweifel wieder den Endzweck der Ehe. Eben das ist auch zu sagen, wenn die Frau den Mann hat wollen um seine Mannheit bringen, oder wann sie die Frucht allezeit abtriebe. *vid. Lyncker Decis. D. 71. Brunn. J. E. l. 2. c. 17. §. 33.*

REPUGNANTIA, die Halsstarrigkeit, Widersprechung, Widersetzung, Widerstreben, die Widerwärtigkeit, Streit, Widerstand.

REPULSA, ein Repuls Abweisung, eine abschlägliche Antwort.

REPUTATIO, das Ansehen, Ehr, guter Name, gut Gerücht vor allem Volk. Item heißen die Reputationes in *Rubr. C. de reputation.* die Compensationes, welche dem Käufer wieder den in integrum restituirten minorem competiren, daß, gleichwie diesem das Gut mit denen Früchten, also jenem das Geld mit denen Früchten muß restituiert werden.

REQUISITION, das Begehren, Erfordernis, Schrift, die eine Parthey an den Notarium ergehen läßt. Requisitionsschreiben, ein Brieff, darinnen der Notarius ersuchet wird, etwas zu thun.

REQUISITUM, ein erforderliches wesentliches Stück, Nothwendigkeit, so zu Ausführung einer Sache gehöret.

REQUISITUS, erfordert, ersucht, hinc inde: *ad hæc omnia debito & legitimo, sive legitime, requisitus*, zu diesem allem schuldiger und gebührlicher Weise ersuchet und gebeten, welches die Notarien pflegen unter ihre verfertigten Instrumenta und Namen zu setzen.

RERUM COMMUNIO, die Gemeinschaft der Güter, in welcher zwei oder mehr, unter denen etliche Güter ohne Einwilligung ohngefähr gemein sind, zu Theilung derselben und persönlichen Leistung gegen einander verbunden werden. *l. 1. seqq. ff. Comm. divid. §. 3. J. de Obl. quæ quasi ex Contr. nasc. & ibi Hopp. Huber.*

RERUM DIVISIO, die Unterscheidung und Theilung der Sachen.

RERUM PERMUTATIO, ein Tausch; siehe *Permutatio.*

RES, die Sache, die Güter, Handel, Zustand und Gelegenheit. Item pfleget das Wort 1) alles dasjenige zu bedeuten, was zu unserm Vermögen gehöret, einfolglichen begreiffet es alle Contracte, Sachen und Rechte. *L. 5. §. 23. ff. de V. S.* 2.) Was sonst mit dem Namen der Güter genennet wird daher actiones in rem ihren Namen haben. 3) Einen Process. *L. 8. ff. de restit. in integr. L. 27. §. penult. ff. rat. rem. haberi.* 4.) Den Nutzen und Zunahme eines Dings, daher actio in rem versa ihren Namen hat. Und wird also solchemnach das Wort res oder eine Sache, ein Ding nicht in sensu generali oder metaphysico pro ente, noch in sensu physico, sondern Juridico, für alles das was nicht mit dem Namen der Person ausgedrucket wird genommen.

RES ALIENA, ein fremdes Gut.

RES CIVITATUM, die Güter der Städte, diese können nicht anders als Kirchen, Güter angesehen werden. *l. 23. C. SS. Eccles. l. 3. C. de vend. Reb. Civ. Ludov. Decis. 93.* Wann Schulden vorhanden, muß darauf gesehen werden, ob solche durch eine extraordinaire Beysteuer gehoben werden können, wo dieses nicht beschehen kan, und einige keinen Beytrag thun wollen, kan die Stadt ihre bona cediren. *Francis. Salgad. de Somuzza Labyrinth. Credit. c. 1. n. 41.* Es bestehen aber die Solennitäten bey Veräußerung der Municipal-Stadt Güther, (1) in dem Consens des Landes-Herrn, *l. 3. C. de vend. reb. civ. it.* (2) In der Einwilligung des Stadt-Raths und der Bürger, welches nach ihrer Stadt Gewohnheit zu beobachten, dann an etlichen Orten werden die Ausschüsse, an etlichen Orten aber alle Bürger erfordert; Wenn man alle gefordert und einige ausbleiben, so ist genug, wenn zwey Theil der Stadt da seyn, ob schon der dritte Theil mangelt. *l. 3. ff. quod cujusque univers. nom.* (3) Muß sowohl der Stadt-Rath als die Bürger schwören, daß diese Alienation gemeiner Stadt zuträglich und nützlich sey, *l. 3. C. de*

C. de vendit. reb. Civ. Menoch. Consil. 726. (4) Daß auch eine öffentliche Subhastation vor der Veräußerung hergehe, damit aller Streit vermieden werde. *Damboud. de Subhast. cap. 5. n. 3. (5)* Muß darüber ein solenne Instrumentum aufgerichtet werden. *Nov. 7. c. 1. Menoch. Consil. 726. n. 18. (6)* Des Richters sein Decret, *arg. d. l. 3. C. de vendit. reb. civit.* es müste dann seyn, daß der Landes-Herr darein consentiret.

RES COMMUNES, pflegen genennet zu werden alle die Dinge, so allen und jeden Menschen zum Gebrauch offen stehen, allein das Eigenthum daran hat niemanden e. g. Aer, aqua profluens. §. 1. *Inst. de Rer. div.* Die Küsten oder das Ufer am Meer. l. 14. *de acquirend. rer. dom.*

RES CORPORALES, leibliche Sachen, welche ihrer Natur nach berührt und gefühlet, ob sie schon nicht eben actu angegriffen werden, oder welche directe in die Menschliche Sinnen fallen, e. g. das Geld §. 2. *Inst. de reb. corp. & in L. 13. §. ult. de reb. hered. L. 24. deposui.* ein Kleid, l. 15. §. *et si vest. ff. de usufr.* Stern am Himmel. *arg. l. si quis postlim. ff. de lib. & post. hered. Voët. ad pr. J. de reb. corp. & incorp.*

RES CREDITÆ, anvertraute Dinge.

RES ECCLESIASTICÆ, Geistliche Sachen oder Güter, sind ehe der Alienation unterworfen als *res sacrae*; jedoch wird allezeit richterliche Erkenntnis und andere Solennitäten erfordert, und bestehet in *causæ cognitione iustæ*. *arg. cap. 1. de Reb. Eccles. non. al. in 6. Covarruv. Var. Resol. lib. 2. cap. 17. n. 2.* und andere Dd. Unter welchen Gütern auch die Hospital - Lazareth - Waisenhaus-Güter 2c. verstanden werden. *Mascard. de Prob. concl. 869. n. 11.* Die wahren Ursachen aber sind nach derer Dd. Meynung um solche veräußern zu können diese: 1) Die höchste Noth, wann die Kirche gar zu viel Schulden hat, und sich anders nicht als mit Veräußerung einiger Güter retten kan. *Auth. hoc ius porrectum. C. ff. Eccles.* (2) Wann zu Zeit der Veräußerung mit den Kirchen-Gütern besserer Nutzen gestiftet werden

kan; *Redoan. Tr. de reb. Eccles. non alien. qu. 20. n. 1. seqq.* Daher man den Nutzen mit in den Contract inseriren lassen muß. *Rebuff. de alien. rer. Eccles. n. 75. (3)* Wann man die gefangenen Christen erlösen, oder die Armen verpflegen lassen will *C. aurum. C. 12. qu. 2. (4)* Wenn das Kirchen-Gut an einem solchen Ort lieget, da es keinen Nutzen bringet. *C. non liceat caus. 12. qu. 2.* Und endlich 5) daß man dieserwegen Rescriptum Principis erhalte. Die Solennitäten sind, (1) daß darüber erkannt werde, *Redoan. qu. 23. n. 4. (2)* Der Consensus Episcopi, *Redoan. qu. 24. n. 15. (3)* Capituli, *C. sine exceptione C. 12. qu. 2. Rebuff. de alien. rer. Eccles. n. 84. (4)* Consensus Clericorum; Und ist wohl zu mercken: daß der Consensus Capituli gleich bey dem Contract da seyn müsse, und nicht *ex post* eingereicht werde. *Redoan. qu. 32. n. 2. (5)* Daß man darüber ein solenne Instrumentum verfertigen und darinnen sich die Clerisey unterschreiben lasse. *Redoan. qu. 27 n. 1.* Bey denen Evangelischen wird an statt vorigen *iusta alienationis causa & causae cognitio*, Consistorii Consensus, wie dann auch des Patroni erfordert. *Ordin. Consist. Marchic. tit. 5.* Und werden auch einige aus dem Ministerio mit darzu gezogen. *Havemann. de jure Episc. tit. 7.* Es wäre dann, wo noch *Ecclesiae Cathedrales vel Capitula* vorhanden, daß die vorigen Cautelen zu observiren seyen.

RES EXPEDITORIÆ, das Heer-Geräthe. Siehe Heer-Geräthe.

RES FISCI, die Cammer-Güter, welche in Patrimonio einer Stadt, und mit denen rebus universitatis nicht zu confundiren sind. Gene, die da seyn können, Stadt-Necker und Wiesen, Zölle, Umgeld, Mühlen, Stadt-Keller, Stadt-Bräuhäuser, Stadt-Apothecken, 2c. gehören der Gemeinde in corpore, sowohl der Proprietät, als dem Gebrauch nach, und können die Burger oder Genossen der Gemeinde sich daran nicht anmassen, sondern es ziehet den Nutzen und Früchte der Magistrat oder der Gemeinde Vorsteher ein, und gebrauchen selbe zum Ertrag

Ertrag der gemeinen Beschwehrden. L. 2. §. 4. *ne quid in loc. publ. l. 6. pr. ff. de contr. emt. Hopp. ad J. tit. de rer. div. §. 6. Rhez. diff. ad J. 10. d. 17.* Wann die Gemeinde oder deren Vorstehere simpliciter eine Hut oder Wald ohne Expression, daß selbigen jede Versohn von der Gemeinde zum Waidgang oder Holzung genießen sollen, besäßen; so wäre es ein Cammer-Gut, und hätten singuli ex universitate dessen nicht zu genießen. *Losæ de jur. universit. part. 3. c. 1. n. 6. Merivius ad jus Lubec. p. 2. tit. 3. rubr. n. 15.* Wann aber auch schon solche gemein Hut und Holz einem jeden gemein, und zu aller Gebrauch destiniret ist, so muß doch ein jeder selbige mäßig und civiliter gebrauchen, ohne æmulation, bloß nach den viribus seines patrimonii, und so viel er hierzu bedürfftig, welchen falls solche einzelne Versohnen eigentlich weder einen usum oder usumfructum an solchen Güthern, sondern eine bloße facultatem haben. *Marcus Vol. 1. dec. 213. n. 5.*

RES FUNGIBILES, vertretterliche Sachen sind, welche in Zahl, Maas und Gewicht bestehen. L. 2. §. 1. ff. de reb. cred. Und diese sind entweder per se oder per accidens tales. Per se tales sind solche Dinge oder Sachen, so sich durch den Gebrauch verzehren, und verthun lassen, und insgemein gezehlet, gewogen und gemessen zu werden pflegen. e. g. Geld, Wein, Fleisch &c. Per accidens tales aber sind diejenige Sachen, welche zwar nicht fungibiles sind, durch eine Convention aber darzu gemacht werden, wenn nemlich eine Sache, als: ein Buch, Schaaf &c. zum Gebrauch also gegeben worden, daß ein anderes von eben dieser Art oder Gattung zu einer gewissen Zeit möchte restituiert werden. *Hopp. ad pr. J. quib. mod. recontr. Obl.*

RES IMMOBILES, die unbewegliche Güter, liegende Gründe, und alles was Erd, Nid, Nagel und Band vest ist, die ohne Verderbung der Sachen nicht können von einem Ort an den andern gebracht werden, sind entweder unbeweglich von Natur, e. g. ein Grund, l. 1. ff. de condict. Iritic, gewurkelte

Bäume, l. 7. §. 5. ff. quod vi aut clam &c. oder durch die That des Menschens, als an das Haus angemachte Statuen, l. 9. §. 2. eod. was gesäet und gepflanget ist, l. 7. §. 13. de A. R. D. oder nach dem Verstande des Rechts, als da sind alle bewegliche Sachen die zum immerwährenden Gebrauch an einem gewissen Ort gesetzt worden. l. 17. §. 7. ff. de act. emt. e. gr. zugeordnete (adscriptitii) Knechte l. 24. in f. eod. de Agricol. & cens. Eisen Vieh. *Carpz. P. 3. c. 12. def. 15. &c.*

RES INCORPORALES, unleibliche Güter, welche ihrer Natur nach nicht können angeführet werden. Oder welche in einem Rechte bestehen, und nur à posteriori oder nach dem Gebrauch in die Sinnen fallen, e. g. eine Erbschaft, eine Dienstbarkeit. *pr. J. de reb. corp. & incorp.* Und sind deren etliche improprie beweglich, andere unbewegliche, wegen der Sachen denen sie anhangen, oder derentwegen sie zukommen, und zu einem von beeden gerechnet werden; Exempel finden sich in denen Schulden, Actionen, Dienstbarkeiten, *Gail. 2. Obs. 21.*

RES INTEGRA, ein Ding, welches noch in dem völligen Stand ist.

RES JUDICATA, ein Rechtskräftiger Bescheid, welche ein Ende der Streitigkeit durch den Ausspruch des Richters empfängt, entweder durch Verdammung oder Loßsprechung. l. 1. ff. de re jud. rubr. & pass. C. eod. c. 13. X. de sent. & re jud. *Lauterb. 1. ff. de re jud.*

RES LITIGIOSA, eine Rechts-anhängige Sache.

RES MERÆ FACULTATIS, sind solche Sachen, welche man thun oder unterlassen kan, ohne dessen der es thut oder unterläßt Nachtheil, und wodurch einem andern kein Recht zukommet, als da sind: Gehen auf öffentlichen Strassen, Fenster zu machen, oder et was anderes in dem Seinigen zu bauen. Item mahlen, backen, Bier kauffen, wo einer wolle, gute Freunde beherbergen, l. 2. de via publ. l. 2. §. 9. si quid in loc. publ. l. 24. de S. U. P. L. 8. §. 5. C. de Serv. L. 8. §. 5. verb. in suo si Serv. vind. l. 13. §. 2. C. de edilit. edict. *Gail.*

Gail. 2. Obs. 49. n. 17. Brunn. ad l. 1. de aqu. plu. arc.

RES MOBILES, fahrende Haab und bewegliche Güter, welche von Natur und Rechts wegen ohne Schaden von einem Orte zum andern können bewegt und gebracht werden, e. g. das Geld, Nov. 12. c. 2. c. 45. §. 2. auch ein Sparpfennig. L. 79. §. 1. de legat. 3. oder was zum Gewinnst Wechsel und Erkauffung der Güter bestimmt ist. L. 17. §. 10. & 11. ff. de Act. emt. ein Kleid. h. pr. Thiere. L. 93. ff. de V. 3.

RES NULLIUS, also pflegen diejenigen Sachen oder Güter genennet zu werden, von denen gesagt werden kan, daß sie niemand gehören, und diese sind fünfferley; als 1.) Censura oder wegen der Verordnung, als da sind res sacrae, sanctae und religiosae, 2.) natura, oder von Natur, als die wilden Thiere 2c. 3.) usu zufälliger Weise, e. g. eine liegende oder unangetretene Erbschaft, 4.) tempore, wegen der Zeit, als die Schätze. §. 12. J. de rer. div. 5.) facto, wenn einer etwas wegwirft, oder das Seinige abandonnirt. Hopp. in Comm. ad §. 1. J. de rer. div.

RES PROHIBITAE, verbottene Sachen, Dinge so zum Kauffen und Verkauffen verboten

RES PUBLICAE, Güter eines gewissen Volcks, als die stets wärende Flüsse, Wasserströme und Anfahrten, Land, Strassen, öffentliche gemeine Güter genennet, stehen moribus nostris in des Landes, Herrn seiner Willführ. Wenn nun mit dessen Consens solche veräußert werden; so bestehet solche Alienation: wiewohl niemahls die ganze Alienation, sondern nur pro certo vectigali, oder andern der Republicque nütlichem Gewinn, geschehen kan; und hat sich einer wohl vorzusehen, daß er nicht darunter versteht, was zu denen Fürstlichen Tafel-Güthern gehöret; dann diese bona domanialia gehören der Republicque, und dienen zum Nutz und Erhaltung des Fürstens: *Grotius de J. B. & P. l. 2. c. 6. §. 11.* daher auch derselben Alienation nicht beständig, ob sie schon mit einem Eyd vom Fürsten wäre bestärket.

cap. 33. X. de jur. jur. & ibi Dd. Deswegen wo dergleichen Veräußerung beschehen, mag man wohl zu sehen, daß causa utilitatis vel necessitatis dem Instrumento einverleibet werde, um solches hernachmahls durch das Instrumentum erweisen zu können. *Brunn. Conf. 1. tit. Recess. Provinc. March. de Anno 1550.* Will aber jemand dikkfalls noch sicherer gehen; so kan er der Vornehmsten oder des Staats Einwilligung erfordern, auf solche Maase scheint es als wäre die Republique selbst veräußert, wann nur die Alienation von denen meinsten Land, Ständen beliebet, *Nevizan. Conf. 12. n. 157. Menoch. Conf. 426. n. 28.* und eine rechtmäßige Ursache da ist, dann ansonsten kan der Successor solche Tafel-Güther wieder zuruck fordern. *Renat. Choppin. de Dom. Regn. Gall. Joh. de Sande de prohibita rer. alien. c. 6. §. 4. n. 21.*

RES RELIGIOSAE, diejenigen Orter, wo ein Leichnam oder das Haupt eines verstorbenen Menschen, rechtmäßiger Weise begraben lieget, heut zu Tage Gottes Acker: werden auch nicht veräußert, als nur, daß man der Kirche etwas für die Stätte giebet. *Carpz. Jurispr. Eccles. l. 2. D. 391.* Wer aber die Gerechtigkeit für seine Familie erhalten will, daß er darf ein Familien-Begräbnuß haben, hat hierzu des Patrons Consens vonnöthen. *Dn. Stryck. in not. ad Jus Eccles. Brunn. l. 2. c. 2. §. 12.* Siehe *Sepultura*.

RES SACRAE, heilig geweihte Dinge, diese können nicht veräußert werden. l. 83. §. 5. ff. de V. O. Denn was einmahl Gott gegeben worden, kan nicht wieder entheiliget werden. *Redoan. de reb. Eccles. non alien. qu. 3. n. 16.* Und wird diese Veräußerung nicht anders als auf gewiese Maase und Zufälle zugelassen, nemlich, wenn man die Gefangenen von denen Feinden ranzioniren will, l. 21. C. de SS. Eccl. oder grosse Schulden vorhanden, Nov. 120. C. 20. C. aurum c. 12. qu. 3. oder zu Verpflegung der Armen. d. Can. aurum. Einfolglichen hat sich der Käufer wohl vorzusehen, um vors erste darüber richtig zu erkennen, als auch einen Alienations-Schein.

Schein geben zu lassen. *Redoan. qu. 23. qu. 7.*

n. 19.

RES SINGULORUM, pflegen diejenigen Privat - Güter genennet zu werden, welche unter einzelner Versohnen Beherrschung sind, oder es sind solche Güter welche wir in unserm Dominio vel quasi besitzen, oder uns nach Krafft und Billigkeit zu præstiren sind. *Vm. ad pr. J. de R. D. in fin.*

RES SOLI, Grund, Stück, Güter, dergleichen sind die Wiesen, Land, Güter, Erz, und Stein, Bergwercke, und alle, woraus jährlich gewisse Früchte können gezogen werden, wenn nur solche nicht aus perpetuirlichen, oder wenigstens nicht aus beweglichen Sachen gezogen werden, sondern in beständigen Einkünfften bestehen.

RES SUMMARIAE, summarische Sachen, dergleichen sind vornehmlich, Geistliche, Ehe, Sachen, Strittigkeiten zwischen Bauern, Kauffleuthe Sachen, die auf klahren Brief, Siegel oder Hülffe bestehen, die Sache wo wegen der Possession pfleget gehandelt zu werden, oder Wittben, Unmündigen oder anderer armseliger Versohnen Sachen; **Cammer. Gericht Ordn. P. 3. tit. 3.** *Carpz. in Proc. tit. 1. art. 1. n. 46. & seq. Ludovici Civil. Proc. c. 7. §. 10. Stryck. Introduct. ad Prax. Forens. c. 1. §. 13. Bönicke Pract. Practic. Part. 1. c. 32.*

RES UNIVERSITATIS, sind diejenigen Dinge, welche nur einem Theil des Volcks eigenthümlich zugehören, als da ist einer Stadt, Dorff, Academie, Innung, *Manz. ad pr. J. de R. D. n. 3.* und von deren Gebrauch ein jeder participiret. Daher wurden von den Römern gerechnet die Theatra, wo die Schauspiele dem Volck gezeiget worden, die Renn, Schrancken, oder Stadia, welches wir aber beedes bey uns nicht mehr haben; daher zehlen wir mit besserem Recht zu den gemeinschaftlichen Dingen einer Stadt oder Dorff, den Marckt, die Gassen, die Schulen, die Brunnen, die gemeine Wayden, gemeine Holzungen. *zc.* Indessen darff sich derselben niemand zu einem andern Nutzen bedienen, als darzu sie von Anfang gewied-

met sind. *Wernher. P. 7. Obs. 70.* Sonsten besitzen auch manche Gemeinden solche Güter, deren Nutzen nicht einem jeden Membro vergönnet ist, sondern derer sich die Gemeinde zum gemeinen Nutzen e. g. zu Besoldung derer Bedienten, zu Erbauung und Erhaltung gemeiner Gebäude gebrauchet, diese pfleget man auch sonsten *patrimonium civitatis*, auch *Cammerer* Güther zu nennen, alldieweilen die Nutzungen und Einkünffte in die *Cammerer* gebracht und daselbst verrechnet werden.

RESARCIRE, iren, erstatten, wiederum ersetzen. e. g. den Schaden.

RESCONTER oder *Rescontre*, die Abschreibung der Gelder oder des Wechsels bey *rescontren* gebräuchlich. Es ist aber *rescontre* unter den *Kauffleuthen* nichts anders, als eine sonderbare Art und Weise der Bezahlung, welche an denen Orten wo *Kauffmanns* Börsen oder Jahr Märkte und Messen sind, nach Endigung derselben, wenn die Zahl Wochen eingetretten, meistentheils ohne Geld durch Abschreibung geschieht. Oder es ist eine *Compensation* oder *Abrechnung* welche anstatt der würcklichen Bezahlung beschiehet, nach dem bekannten Sprichwort: *Abrechnen ist gut bezahlen.* Siehe *D. Zipfel Tract. von Wechsel, Brieffen. Sect. 7. p. 252. in fin. sqq.* Und wird solchemnach durch das *Scontiren* die vorige Verbindlichkeit zwischen dem Glaubiger und Schuldner gänzlich aufgehoben. *vid. Ludovici Einl. zum Wechsel, Recht pag. 203. §. 56.*

RESCONTE - Buch, ist bey den *Kauffleuthen*, welches sich auf das *Monaths - Buch* beziehet, denn so bald in demselbigen eine Post zu bezahlen, oder zu empfangen, wird solche in das *Rescontre - Buch* gestellet. Und muß ein jeder *Kauffmann* ein *accurates Scontre - Buch* halten, welchem alsdann völliger Glaube beygelegt wird, wenn nur zum wenigsten zwey dergleichen Bücher in Ansehung einer Partie miteinander überein kommen. Ist nun dieses, so wird nicht einmahl die eydliche Bestärkung des *Scontre - Buchs* erfordert,

fordert, ob es gleich sonst bey Kauffmanns Büchern nöthig ist; siehe D. Königte in not. ad §. 24. Ordin. camb. Lips. & Ludovici cit. loc. pag. 198. §. 49. &c.

RESCONTRIREN, gegen einander abrechnen, abschreiben, wie es gedachter massen bey den Kauffleuthen zu geschehen pfleget.

RESCRIPTUM, ein Befehl: Schreiben, darinnen der Ober: Herr auf Ansuchung der Unter: Obrigkeit sich zu etwas entschliesset, und seine Meynung zurücke schreibt. Geschiehet aber solches auf der Privat - Parteyen Bitte, und es unterschreibt der Landes: Herr kürzlich seine Meynung, so wird es eine Subscriptio oder eine Annotatio, und Subnotatio in l. 1. §. 1. ff. de Constit. Princ. L. 1. C. de precib. Imp. Offer. genennet.

RESCRIPTUM PER SUB ET OBREPTIONEM, pfleget genennet zu werden, welches durch Unterdrückung der Wahrheit und angehängte Erdichtung erlangt worden, so aber in denen Rechten keine Krafft hat. L. 7. C. de divers. Rescript. c. 2. X. de Rescript. Trentac. lib. 1. resp. 7. de rescript.

RESERVAT, der Vorbehalt, hinc inde: mit dieser expresse Reservation, mit dem ausdrücklichen Beding.

RESERVATA CAESARIS, Vorbehältnüsse des Römischen Kayfers, sind solche Rechte der Kayserlichen Majestät, welche dem Kayser einzig und allein im Römischen Reich gebühren, e. g. Panis: Brieffe zu ertheilen, den hohen und niedern Adel zu confirmiren. &c. &c. Suche unter dem Wort Caesar.

RESERVATA PRINCIPIS, diejenigen Dinge welche sich ein Fürst vorbehält.

RESERVATIO BENEFICORUM, NON DEDUCTA DEDUCAM, ET NON PROBATA PROBABO, die Vorbehaltung der Freyheiten, was nicht ausgeführet, daß ich es ausführen, und was nicht bewiesen beweisen wolle.

RESERVATIO CORRECTIONIS, ADDITIONIS, MINUTIONIS, &c. &c. die Vorbehaltung die Klage zu ändern, zu mehrren und zu mindern.

RESERVATIONES MENTALES, ist eine

auf die Bahn gebrachte irrige Lehre, vermög deren einem Erlaubnis gegeben wird, daß wann er vor der Obrigkeit stehet, und die Wahrheit zu bekennen auf Eynes Pflicht gefragt wird, selbiger dennoch ganz was anders mit dem Mund bekennen, als mit dem Herzen glauben möge. e. g. es würde einer in offener Mordthat, Verrätheren oder Conspiration ergriffen, und von dem Richter befraget, ob er die Ubelthat gestehe? so kan er Krafft solcher Aequivocation oder Reservationis mentalis die offenbare That laugnen, und in seinem Herzen gedencen, er habe es nicht gethan, nemlich, daß er es dem Richter bekennen oder gestehen wolle.

RESERVATIS RESERVANDIS, mit Vorbehalt dessen, was vor zu behalten ist.

RESERVATUM ECCLESIASTICUM, der geistliche Vorbehalt, krafft dessen, und vermög des Religions: Friedens, de Anno 1555. ein Catholischer Bischoff oder Prälat, wenn er die Augspurgische Confession annimmt, seiner Bischöflichen Dignität und davon dependirenden Einkünfte sich begeben, quittiren, und renunciiren muß.

RESIDENT, ist derjenige, welcher die Geschäfte eines Königs, Fürsten oder Republique an andern Höfen oder Orten verrichtet; jedoch ist er weniger als ein Gesandter und Envoyé und hat keinen Characterem representativum.

RESIDENZ, Hofstadt, eine Hofhaltung grosser Potentaten. Und wird dieses dahero eine Residenz - Stadt geheissen, allwo ein grosser Potentat, Kayser, König, Fürst &c. &c. seinen Sitz hat, und sein Hoflager hält.

RESIDUUM, der Ueberfluß, der Vorrath, was übrig bleibet.

RESIGNATIO, die Abtretung, Uebergebung, e. g. wann einer sein Amt niederleget.

RESISTERE, RESISTIREN, widersetzen, Gegenwehr zur Hand nehmen, Gewalt mit Gewalt vertreiben.

RESOLUTION, der Bescheid, Antwort, Aufschliessung, das Vornehmen. Item die Tapfferheit, Herzhaftigkeit, Unererschrockenheit.

RESO-

RESOLUTUS, beherzt, hurtig, geschwind, wird von denen Soldaten gesprochen, welche muthig, standhaft und tapfer sind. Item ein Mann von Resolution ist derjenige, der sich in allen Fällen bald zu entschliessen weiß, und durch keinen Schrecken in Furcht oder Desordre bringen läßt.

RESPECTIRLICH, ansehnlich, herrlich, ehrerbietig, bescheiden, höflich.

RESPECTIVE, mit Unterschied, in gewissem Ansehen, oder gestalten Sachen nach, eines gegen den andern, zum Theil, &c.

RESPIRATIO, das Athem holen, wiederum zu Kräften kommen, sich wieder erhohlen, ausruhen, Luft schöpfen.

RESPONDENS, der Respondent, oder Antwortende in einer Disputation.

RESPONSUM, eine Antwort, item ein Urtheil mit unzweifelhaftigen und schließlichen Ursachen. *Responsa prudentum* die Rechts-Meynungen der Juristen, welche sie auf Befragen von sich gestellt Sind zu Zeiten Kayser Augusti in großem Ansehen gewesen, so daß auch die Richter auf ihre Interpretationes und Rechts-Auslegungen, und nach denselben formirte Meynungen, in Urtheilen reflectiren müssen, und nicht leichtlich davon abtreten können: wann ihnen nur die Macht publice zu respondiren gegeben worden, welches sich heutiger Zeit graduirte Dd. auf Universitäten nicht unbillig, aus zu kommandender Kayserlichen Macht, anmassen. *Carpz. p. 1. c. 10. d. 4. n. 3, Schilter. ad Paratit. Ex. 2. th. 4.* Es werden aber diese *responsa prudentum* eingetheilet in *litis decisoria*, wann der Richter, auf der beyden Parteyen Begehren, solche aus denen Schöffen, Stühlen oder von denen Juristischen Facultäten einholet; und *informatoria* da man sich über eine Sache belehren läßt, ehe noch einmahl der Process angefangen worden. Was solche für eine Wirkung haben, das hat *Schilt. ad ff. & Stryck. in U. M.* und andere schon genug berührt; doch ist nur kürlich hiervon zu melden, daß sie die Kraft einer Sentenz nicht haben, ehe der Richter selbige als eine Sentenz publicirt hat. *Carpz.*

p. 1. c. 26. d. 1. & 2. & in Proc. tit. 16. art. 1. n. 48. Berl. p. 1. c. 59. n. 4. Ziegl. in Dicast. Concl. 48. §. 13. seq. Wann der Richter auf beeder Parteyen Begehren die Acta einschicket, so geschiehet solches auf deren gemeinschaftlichen Kosten, doch daß der obsiegende Theil seine Portion von dem andern repetiren kan. *Recess. Deput. de Anno 1600. & R. J. noviss. de Anno 1654. §. doch mit diesem 107. Lauterb. Disp. de Expens. vict. th. 56. Marini Comm. Forens. Tit. 36. §. 3. n. 7. seqq.* In causis criminalibus werden die Richter von der peinlichen Hals, Gerichts-Ordnung vermahnet, sich derselben zu bedienen, wie zu sehen in *Ord. Crim. art. 91. 104. 105. 128. 129.*

RESTABILIREN, RETABLIREN, wiederum in rechten Stand bringen. Also spricht man von denen aus Frankreich der Religion wegen vertriebenen, oder so genannten Hugonotten, daß sie in dem Königlich Preussischen Gebiethe ihr Retablissement, das ist Gelegenheit gefunden, sich niederzulassen und ihr Gewerbe zu treiben.

RESTANT, welcher noch etwas schuldig bleibt, der seine Quota, sein Contingent, seine Schuld noch nicht abgeführt. Item Resten hinterstellig, schuldig bleibt. Item einem seinen Rest geben, das ist vollends aufopfern, töden.

RESTIPULATION, die Gegen-Versprechung, die Gegen-Zusage.

RESTITUTIO, die Ersetzung, die Wiederbringung, Wiederabtrettung.

RESTITUTIO DEPOSITI, die Ausantwortung des hinterlegten und zu getreuen Händen gegebenen Guths.

RESTITUTIO IN INTEGRUM, die Wieder-Einsetzung im vorigen Stand. Ist eine Rechts- Wohlthat, wenn einer wieder die gesprochene Sentenz in Rechts-Gründen darthut, daß er in vorigen Stand gesetzt werden müsse. *Boemgk's Pract. Pract. P. 1. cap. 30. Ludov. Einleit. zum Civil-Process c. 31.* Ist nach den Römischen Rechten zweyerley: Die eine wird vermittelt eines ordentlichen Processes, die andere aber *brevi manu*

manu gesucht: wenn letztere Art; so die Läsion offenbahr ist, auf blosses Anhalten durch ein Bittschreiben, mithin es der weitläufftigen Ausführung nicht nöthig hat, e. g. wann die Fatalia in dem Process versaumet worden 2c. und dieses wird von denen Practicis die restitutio in integrum brevi manu geheissen. *Ludov. cit. loc.* Die minores haben dieses remedium restitutionis, wenn sie noch nicht 25. Jahr alt worden, l. 45. de minor. und thut nichts zur Sache, ob der minor selbst den Handel, wodurch er lädiret worden, getrieben, oder durch einen andern, e. g. durch einen Vormund, Procurator oder den Vater selbst, l. 47. pr. de min. l. 1. 2. 3. & ult. C. sit tut. vel. Cur. inter. in oder ausser Gericht, l. 7. §. 1. & ult. L. 8. ff. de min. treiben lassen. Von den fernern weitigen requisitis siehe des klugen Beamten's zweyten Theil cap. 9. §. 13. & seqq.

RESTRICTIO, Bedingung oder gewisse Maasse, Zusammenziehung, Einziehung.

RESULTARE, RESULTIREN, entspringen, herfliessen, herwachsen, entstehen, erfolgen.

RESULTAT, heisset so viel als die Wirkung oder dasjenige, was aus einer Sache entstehet; zum Exempel das Resultat einer Versammlung, einer Streit-Sache 2c. 2c.

RETARDARE, iren, in die Länge spielen, aufziehen, verzögern, aufhalten.

RETARDATEN, ist der Rückstand, welchen einer an Erbzinßen, Geschöß, Steuern und Gefällen auf die vergangene Jahre schuldig geblieben ist.

RETENTIO, die Aufhaltung, Innenbehaltung, Hinterhaltung.

RETENTIONIS JUS, das Innenbehaltungs-Recht. Suche Jus retentionis.

RETIRADE, der Ort allwo man sich hinwendet, die Sicherheit, die Zuflucht, Zurückziehung, Gewahrsam. Item heisset es bey denen Soldaten dasjenige, wenn ein commandirender Officier einen mächtigern Feind auf der Seiten hat, mit welchem er ohne vor Augen schwebenden Verlust nicht schlagen kan, und dahero auf die klügste und beste Manier seine Retirade nimmet, und sich zurückziehet, mithin entweder sich mit der

Haupt-Armée zu conjungiren pfleget, oder unter die Stücke einer Festung in Sicherheit zu setzen suchet.

RETORQUERE, RETORQUIREN, wieder zurück treiben, die ausgestossene Injurien oder Schmah-Wort einem wieder zurückschieben, gegenselten.

RETORSIO, die Zurückschiebung, dasjenige wieder in Busen schieben, so er unschuldig gezogen oder beschuldiget worden, die Widerscheltung. Wenn einer die Verbal-Injurien, um seine Ehre zu retten, auf den Injurianten aus eigener Gewalt alsbald wieder zurücke schiebet. *vid. Struv. de Vindict. Privat. cap. 10.* Wann nun aber die Retorsion rechtmässiger Weise geschehen soll, so wird erfordert, daß sie alsobald geschehe, *Harprecht. ad L. §. fin. de injur. n. 113.* aus eigener Gewalt, *Mev. P. 5. Dec. 338.* und der angethanenen injurie gleich komme und selbige nicht übersteige. *Carpz. P. 4. c. 46. def. 11.* Wann nun dieses Mittel in Obacht genommen worden, so hat zugleich die Injurien-Klag nicht Statt. Ob man aber bey der Obrigkeit erhalten könne, daß sie die Retorsion ad acta nehmen, und solche dem Injurianten insinuiren lassen wolle, solches wird negirt. *vid. M. 5. D. 338.*

RETORSION-Schrift, ist der an einen Notarium eingerichtete Requisitions-Zettel, darinnen man einem Injurianten die Injurien durch Notarium und Zeugen wiederum in den Busen schieben lässet, hierbey aber hat ein Notarius sehr vorsichtig zu verfahren, damit er nicht nebenst seinen Gezeugen übel empfangen werde: wiewohlen dieses solche Leute thun, die wenig oder gar keinen Verstand besitzen: Dann wann ein Notarius erfordert wird, muß er solches seinem Officio gemäß thun.

RETOUR, die Dargegen-Übermachung, Handlung auf Retour, ist, wenn man Waaren gegen Waaren sendet, oder vor überschickte Waaren andere zu übersenden anbietet, und also gleichsam miteinander tauschet. Es ist aber dieses Wort ordentlich von Waaren zu verstehen, Remis aber von Dema

dem Gelde, ausgenommen Wechsel auf Retour, welches ist Gelder geben, solche mit Gewinn oder Verlust wieder einzuziehen.

RETOUR-Brieffe, pflegen bey Kauffleuten genennet zu werden, wenn ein Kauffmann von Leipzig nach Holland reiset, und ein anderer ihm seinen Wechsel nach Holland, um ihn allda zu heben, mit giebet, im Gegentheile aber der nach Holland reisende diesem, der ihm den Wechsel-Brieff mitgegeben, einen andern Wechsel-Brieff dagegen wiederum ausstellet, welcher letztere der Retour-Brieff ist, da dann durch diesen Retour-Brieff der mitgegebene Wechsel also bezahlt wird. *Dondorff. de termin. peremt. solut. & protest. camb. §. 53.* Von diesen Brieffen disponiret die Leipziger Wechsel-Ordnung §. 18. folgender Gestalt: Die Wechsel-Brieffe à retour, sollen pure und nicht mit Entrückung dieser Clausul. Die Valuta an anderer Orten Wechsel-Brieffen vergnügt, eingerichtet, oder, da auch schon dieselbe hinein gerucket wäre, dennoch von keiner Krafft, und als stünde sie nicht da, gehalten werden. Die Ursach ist diese, weil sonst hernach über solche Clausul leicht viel disputirens entstehen könnte, siehe Ludovici Einleit. zum Wechsel-Process Cap. IV. §. XCII.

RETRACTARE, wieder umstossen, wiederrufen, zurück handeln.

RETRACTATION, ist ein Wiederruff, Zurückhandlung oder Vernichtung desjenigen, was man zuvor eingegangen und geschlossen hat.

RETRACTUS, der Wiederkauff, die Zurückhandlung l. *dudum* 14. c. de contr. emt. l. un C. non lic. habit. metrocon. Item Näherkauff. Suche Jus protimiseos seu retractus.

RETRACTUS CENSUALIS, die Zinslösung, ist im Württembergischen bekant. Wann die Stücke eines Erb-Zins-Gutes, so durch Kauff oder Tausch abgerissen worden, zur Ergänzung des Lehns und Zinses retrahiret, und wieder zusammen gebracht werden. *Frusch. Tract. de jure congrui cap. 2. n. 2.*

RETRACTUS CONVENTIONALIS, aber ist

eine Gerechtigkeit, welche aus der Convention pfleget zu entspringen, darinnen versprochen worden, daß, wenn die Sache verkauft wird, solche einer gewissen Person vor andern, um eben das Geld so andere dafür geben wollen, verkauft werden solle. *L. 75. ff. de contrah. emt. ad d. L. 122. §. 3. ff. de V. S.*

RETRACTUS GENTILITIUS, oder consanguinitatis ist eine vom Recht zukommende Facultät und Befugnis, krafft deren des Venditoris consanguinei oder Bluts-Freunde einverkauftes unbewegliches, oder dem gleichgeachtetes Gut, um den Preis, als es ein anderer erkaufft, binnen gewisser Zeit an sich zu lösen, oder so gleich in Kauff zu treten, und ihr Kauff-Recht zu exerciren, berechtiget sind. Germ. Näher-Kauff, Nähergeltung, Antrieb, Einstands-Gerechtigkeit, Lösung, Vorgeld, Kauff-Recht 2c. Es ist aber dieser Retractus gentilitius eine Species Retractus Legalis, massen sich findet, daß auch de Jure Civili die Blutsverwandte extraneos von Erkauffung Freunds-Güter abtreiben können. *L. 35. de minor. Berl. p. 2. c. 39. Carpz. p. 2. c. 31. def. 1. Reinck. de Retr. quæst. 1. n. 3. seqq.* Es muß aber derjenige, welcher diesen Retractum exerciren will, ein Consanguineus oder Bluts-Freund seyn, und wo diese Qualitas nicht vorhanden, so pfleget auch die actio retractus zu cessiren. *arg. Leg. Julianus §. & si quis ad exh. Myns. 3. O. 51. n. 1. & ult. Berl. p. 2. concl. 39. n. 24.* Concurriren aber verschiedene des Venditoris consanguinei von gleichem Grad, so werden sie alle, wo sie retrahiren wollen, prorata admittiret. *Pegius von Verkauf l. 2. c. 10. Berl. p. 2. concl. 39. n. 25.* Es wäre dann der eine Agnat dem verkauften Gut benachbart, welchen falls einige ihn vor andern admittiren wollen, *Reinck. qu. 2. n. 56.*

RETRACTUS TERRITORIALIS, die Mark-Lösung pfleget genennet zu werden, da ein Burger oder Unterthan revociren kan, wann von einem andern Burger oder Einwohner einer Stadt oder Dorffes ein in derselben Bäumen oder Bezirk liegendes Gut

Gut an einen Ausländischen verkauft wird. Darwieder auch an einigen Orten Verordnungen vorhanden, welche anziehet *Fritsch.* in seinem *Tract. de Jure congrui cap. ult.* Und dieses hat auch seine wichtige Ursachen, massen, wo besonders auch die Wälzungen darzu kommen, die Güter depretiiret, die Jurisdictiones confundiret, dissidia generiret, und die Steuer Zins und Fluhr, Bücher nichtig gemacht werden. *vid pluribus Fritsch. Tract. de distract. universit. agror. c. 8. §. 10. seqq.*

RETRACTUS VICINITATIS, das Gespielt, Gespielt-Recht, Theil-Lösung, kauft dessen der Besitzer des Hofes denjenigen Theil, der von Hof vor diesem veralieniret worden, von dem Käufer oder dessen Erben wieder fordert, und mit seinem Hof consolidiret und reuniret, welches einiger Orten sowohl in Thüringen als Schwaben bekannt ist; dem im Württembergischen Land der *Retractus censualis* oder Zinslösung, wie an seinem Ort gemeldet, gleich kommt.

RETRAHENT, der Näher-Käufer, Nähergelter. Item der etwas abkürzt.

RETRENCHMENT, die Abschneidung, Minderung, eine Schanze, Wall. Ist ein mit einer Brustwehr versehener Graben. Man brauchet auch das Wort *Retrenchement* von denen mit Erden bedeckten Fächern, Gabions, und insgemein von allem demjenigen was einen Posten verschanzet oder befestiget, und was ihn vor den Feindlichen Anfällen bedecken kan.

RETRO, hinter sich, zurück.

RETRO ergangene Acta, die zuvor ergangene Geschichte.

RETROGRADATION, die Umkehrung, Zurückgehung.

RETROVENDERE, **RETROVENDIREN**, wiederkaufflich verkaufen.

RETROVENDENDI PACTUM, oder *Pactum de retrovendendo*, welches eine species *retractus conventionalis* ist. Germ. ein Wiederkauff oder Ablösung, ein vorbehaltener Wiederkauff, welcher darinnen bestehet, daß der Venditor Macht hat, die verkauften Sachen, deren dominium er doch an den

Käufer transferirt, nach restituirtem pretio wieder an sich lösen zu können. *L. 12. de præf. verb. L. 2. de Pact. inter Emt. & Vend. C. ad nostrorum §. X. de emt. & vend.* Es pfleget aber dieses *Pactum* 1.) generaliter eingerichtet zu werden, daß der Verkäufer, wann es ihm beliebig, die verkaufte Sache wieder einlösen könne, welchem Recht, besonders nach den canonischen Gesetzen, nimmermehr kan präscribiret werden, sintemahlen wo der Emtor sich wieder setzen wollte, er in *malam fidem* verfallen würde, und könnte auch um deswillen nicht präscribiren, all dieweilen er *contra pacta conventa* dem Venditori die Sache aufhalten wollte. *L. 31. §. 12. de edil. Besold. Conf. 85. n. 69. Speidel. voc. über kurz oder lang. Myns. Cent. 1. Dec. 4. n. 31.* Und dieser Sentenz, daß dem *jure redimendi* nicht könne präscribirt werden, wird in den höchsten Gerichten, nachgegangen. *Myns. Obs. 16. Gylm. in symph. Supplic. Tom. 1. l. 2. vot. 14. n. 7. seq. Wehn. voc. Auslösung. Berl. p. 2. Struv. Ex. 23. th. 42.* 2) Auf eine gewisse Zeit, und zwar als ein *Terminus à quo*, nach dessen Verlauff nemlich der Verkäufer nach offerirtem pretio die restitution der verkauften Sache, nicht aber ehender, wieder fordern könne, welche durch diese Worte exprimirt wird: auf 10. Jahr wiederkaufflich, nach deren Verlauff erst die Facultät die Sache zu redimiren anfänget; oder als *Terminus ad quem* v. g. binnen 10. Jahren, welchem falls dem Venditori frey stehet, das Verkaufte im ersten, andern oder zehenden Jahr einzulösen, nach völligem Verlauff aber wird er mit der Auslösung weiter nicht gehöret. *Carpz. p. 2. C. 1. d. 8. §. 9. n. 28.*

REVANGE, die Rache, Wieder, Vergeltung, Ahndung. Ist ein Wort, welches die Duellanten und Spieler beständig zu gebrauchen pflegen; jene, wenn sie sich schlagen, diese aber, wann sie verspielt haben, und den Gewinner nöthigen, den folgenden Tag wiederum zu spielen, um zu sehen, ob sie alsdann glücklicher werden, und die gestern verspielte

spielte Summe ihm wieder abgewinnen mögten.

REVANESGERE, iren, zunichte machen, wieder verschwinden.

REVELARE, iren, offenbahren, entdecken.

REVELATIO, die Offenbahrung, Entdeckung. Revelatio divina, die Göttliche Offenbahrung.

REVERA, in der Wahrheit.

REVERENDUS, der zu ehren ist, Ehrwürdig. Hinc inde: Plurimum sive ad modum Summe reverendus, Wohl- und Hoch-Ehrwürdig, wie die Pfarrer und Suprintendenten pflegen genennet zu werden.

REVERENTIA, die Ehrerbietung. unde. Reverenz machen: wird von einem Geringern geredet, wann er einem Höhern die Ehrerbietung und Aufwartung abstattet.

REVERENTIALES APOSTOLI, siehe Apostoli reverentiales.

REVERSALE, REVERS, REVERSALES, REVERS-Brief, ein Gegen-Schein, Versicherung, e. g. da einer einem andern etwas zum Pfand oder sonst hinterleget, und der so es empfangen oder angenommen hat, sich verschreibt, oder in andere Weis verpflichtet, wann er bezahlt seyn wird, dasselbe hinwiederum heraus zu geben. Oder ein Brief, welchen einer von sich stellen muß, daß was er gethan, einem andern nicht zum Schaden gereichen solle, oder daß er etwas thun oder nicht thun wolle. e. g. Wann Titius dem Sempronio erlaubt, durch seines als des Nachbars Haus zu gehen, oder alldorten Wasser zu schöpfen, so um aus solcher Erlaubnis keine Servitutum machen zu wollen.

REVERSIKEN, sich verschreiben, verpflichten.

REVIDIREN, übersehen, überlesen, wiederum übersehen, durchlesen.

REVISION, die Überlesung, Durchgehung.

Ist ein Juristischer Terminus, und bitten die streitende Parteyen offtermahls um die Revision der Acten, welches ein solches Mittel ist, durch welches gebetten wird, daß ein Urtheil oder Bescheid des Richters, von welchem man nicht appelliren kan, nach fleißi-

ger wiederholter Ansehung und Betrachtung der Acten, in einen bessern Stand gebracht werden mögte. Wann man von dem Remedio revisionis eine gründliche Nachricht haben will, so muß dasselbe auf zweyerley Art betrachtet werden. Einmahl, so ferne es bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht gebräuchlich, hernach aber, so fern man sich dessen an etlichen Orten auch in denen Unter-Gerichten wieder die beschwerliche Urtheil zu bedienen pfleget. Wenn jemand sich durch das bey dem besagten Cammer-Gericht ergangene Urtheil graviret zu seyn ersachtet, so muß er seine diesfalls habende Gravamina nicht Articulis-jedoch aber punctsweise als: (1) (2) (3) bey dem Churfürsten von Mainz übergeben, und ist dieses als etwas besonders anzumercken, daß dem Churfürsten zu Mainz nicht, wie sonst einem Richter, die Gravamina ihrer Unerheblichkeit wegen so fort zu verwerffen nachgelassen, sondern er ist solche schlechterdings anzunehmen, und das beneficium revisionis zu erstatten schuldig. Rhez. Inst. Jur. Publ. l. 4. Tit. 21. §. 14. In denen Sachen da sonst von denen Unter-Gerichten an das Kayserliche Cammer-Gericht nicht kan appelliret werden, hat auch die Revision nicht Statt, wenn der Proceß so fort von Anfang bey dem erwähnten Cammer-Gericht ventiliret worden. Es muß auch über dem die Sache wenigstens ein Capital von 2000. Rthl. betreffen, ansonsten pfleget die Revision nicht zulässig zu seyn. R. A. de An. 1654. §. 127. Schweder. Part. Spec. sect. 1. c. 13. §. 15. Es muß aber die Revision binnen 4. Monathen von Zeit des eröffneten Urtheils gesucht, und vor Verlauff solcher Frist die Gravamina übergeben werden. Vorher aber (das ist vor Offerirung der Gravaminum) überreichet man dem Churfürsten zu Mainz die Schedulam Revisionis, und hält darinnen um Verstattung der Revision an, davon die Formul bey Schwanemann l. 1. Proc. Camer. c. 75. zu finden. Worauf besagter Churfürst den anhaltenden Theil ein Document der beschehenen Intimation halber aus der Mainzischen

kischen Cankley zustellen läßt, das Formular hiervon ist zu lesen bey Gerhard. de duob. summ. imp. Tribun. Discurs. 3. cap. 4. §. 7. Dieses Document nun insinuiret man bey dem Cammer, Gericht durch einen auswärtigen Notarium, damit es Wissenschaft von der gesuchten Revision erlange. Wann nun hierauf die Endesleistung geschehen und die Sporteln deponiret worden, mithin die angeführte Præliminaria ihre Richtigkeit erlangt haben; so werden alsdann die übergebene Gravamina dem Gegentheile zu Einbringung der etwa habenden Exceptionum zugefertigt, hernach aber fernere Schriftwechselung nicht verstattet. Es darff auch bey der Revision von keinem Theil etwas neues angeführet werden, sondern es muß sowohl der Impetrant als Impetrat alles aus dem vorhin ergangenen Acten deduciren. Es findet auch dieses Remedium wie schon gemeldet in einigen Provinzien, allwo es, wie in Sachsen die Leuterung, das ordentliche Remedium suspensivum wieder die beschwehrliche Urtheile ist, Statt, e. g. bey dem Hamburgischen Rath. Es muß aber selbiges binnen 10. Tagen zu Hand genommen, und die Gravamina zugleich übergeben, auch 5. Rthl. Revisions - Gelder erlegt werden. vid. plura in Ludovici Einleit. zum Civil-Proc. c. 30. §. 10. & seqq.

REVISIO ACTORUM, nochmalige Durchscheidung und Erwegung der Acten, nach dem End-Urtheil.

REVOCATIO, der Wiederruff, die Zuruckeruffung.

REVOCATORIA, sind die Landesherrl. Ausschreiben, vermittelst welchen die Lehns-Leute und Unterthanen aus fremden Kriegs-Diensten zurück geruffen werden.

REVOLTE, der Aufstand, Aufruhr, Meuterey, Rebellion.

REVOLTIREN, Aufruhr, Aufstand erwecken, rebelliren.

REVOLUTION, wird von einem Lande gesagt, wenn dasselbe eine sonderliche Aenderung im Regiment und Policy - Wesen erlitten.

REUS, der Beklagte, wieder welchen in dem Gerichte der Streit oder die Klage angestellt wird. l. 3. pr. & §. 1. ff. de jurej. l. 3. §. 1. de V. O. Suche Actor. Es können aber diejenigen beklaget werden, welche vor Gericht stehen können, und werden dahero solchemnach ausgenommen rasende und unsinnige Leuthe 2c. 2c.

REUS CONSTITUTÆ PECUNIÆ, welcher schuldig ist, ein gewisses Geld zu erlegen, welches einer, ohne daß er dißfalls gefragt und gebetten worden, versprochen.

REUS LÆSÆ MAJESTATIS ET PERDUELLIONIS, welcher wegen Schändung und Verletzung der Majestät und hohen Obrigkeit, und deren Sicherheit, beklaget und beschuldiget wird. Siehe Crimen læsæ Majestatis.

REUSSIREN, in einer Sache glücklich seyn, und deren begehrten Zweck erlangen.

Reuter, Recht, was es sey, und worinnen es bestehe, kan aus der Kayserlichen und des H. Röm. Reichs Reuter - Bestallung im Reichs - Abschiede de An. 1570. §. 123. und wie es besiclet und besetzt worden, bey Ludovici in der Einleit. zum Kriegs Proc. Cap. V. §. 8. nachgelesen werden.

REVUE, heisset eine Musterung und Besichtigung des Kriegs - Volcks bey Versammlung verschiedener Troupen, vermög deren sie gezehlet und aufgeschrieben werden, und, ob selbige complet und in guten Stand sich erfinden, untersucht wird.

REX, der König. Ein Reservatum des Römischen Kayfers ist es hohe Dignitäten und Würden, e. g. Königliche, Fürstliche, Gräfliche und andere Würden zu conferiren. Zwar ist die Königliche Dignitäts-Mittheilung heut zu Tage etwas rares. Doch wird gelesen, daß Henricus IV. An. 1086. den Wratislau zum König in Böhmen, Otto III. Boleslau zum König in Pohlen, und Fridericus I. Uladislau A. 1159. auch zum König in Böhmen declariret. vid. Sprenger. in Jurispr. publ. pag. 36.

REX ROMANUS, suche Römischer König.

RHE-

RHETOR, ein Redner.

RHETORICA, die Red-Kunst, welche lehret, seine Rede förmlich einzurichten, um einen hierdurch zu etwas überreden zu können.

RHETORICUS, ein Redner, welcher zierlich reden kan.

RICAMBIO, Rück- Gegen- oder Wieder- Wechsel. Welches Wort pfleget auf zweyerley Art genommen zu werden. Einmahl heisset ein Wieder- Wechsel, wenn ein Schuldner zu gesetzter Zeit nicht bezahlen kan, und dannenhero mit Einwilligung des Gläubigers den ersten Wechsel- Brief zurück nimmet und dargegen einen neuen giebet, welches man sonst auch Wechsel renoviren oder erneuern heisset. Zum andern heisset auch Wieder- Wechsel so viel, als dasjenige Interesse, welches der Kläger, wegen nicht erlangter Acceptation oder Bezahlung, von dem Beklagten fordert. Es hat dieses D. Königke in not. ad §. 30. Ord. Camb. Lips. verb. des Wieder- Wechsels gar hübsch erläutert; Dessen Worte wir deßhalb anhero setzen wollen: Wieder- Wechsel, saget er, bestehet darinnen, wenn der Inhaber eines trassirten Wechsel- Briefs, weil er von dem Trassanten denselben nicht acceptiret noch bezahlt bekommen, sondern protestiren lassen müssen, an dem Ort wo er bezahlt werden sollen, Geld aufnimmt, und dafür wieder an seinen Mann (den Trassanten) einen Wechsel ziehet, e. g. Titius von Leipzig trassiret auf Cajum seinen Correspondenten in Breslau 1200. Rthlr. an Mevium 14. Tage Sicht zu bezahlen, dafür ihn Mevius 1164. Rthlr. an hiesigem (in Leipzig) gangbahrem Geld giebet, weil der Cours von Leipzig auf Breslau 3. pro Cent ist; Als nun Cajus die Acceptation absolute refusiret, lästet Mevius den Wechsel- Brief gehörig protestiren, und weil er des Geldes in Breslau benöthiget, nimmet er selbiges bey Sempronio auf, hingegen trassiret er auf seinen Mann nach Leipzig zurück. Bey Passirung solches Rück- oder Wieder- Wechsels nun, rechnet Mevius dem Titio den Cours (3. pro Cento) und alle Unkosten

an, so er diesernwegen gethan, welche er auch ihm hinwiederum zu verguten verbunden ist. In der Leipziger Wechsel- Ordnung §. 30. ist hiervon folgendergestalt disponiret: Allen unziemlichen Bucher vorzubauen und das mit nicht das Interesse zum Capital geschlagen, oder Interesse von Interesse gefordert werde, soll kein Debitor gehalten seyn, vor einiges Interesse, Lagio und Corso des Wieder- Wechsels zu haften, wo nicht durch genügsame Documenta oder sonst, e. g. durch die Mäcker, erwiesen worden, daß an dem Orte, wohin der Brief trassiret gewesen, der Creditor wegen zurück gebliebener Bezahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen, und würcklich genommen, sondern in Ermanglung dieser Bescheinigung allein der rechte Wechsel samt dem Interesse und Unkosten, wie auch anderweiten Schaden ersetzt werden.

RIDICULUM RIDICULA, lächerliche Dinge; Res ridiculosa, eine lächerliche Sache.

RIGOR, die Ernsthaftigkeit. Secundum Juris rigorem, nach der Schärffe der Rechten.

RISICO, die Gefahr, Gefährlichkeit, Wagung am Glück und Unglück.

RITE, ordentlich, gebührlicher Weise.

RITTONELLO, ist in der Music ein gewisses Stücklein, so zwischen denen Stances oder Gesetzen einer Aria gespielt wird.

Ritter, **EQUES**, ist ein Ehrn- Nahmen, so fast bey allen Nationen dem Adel wegen seiner Verdienste gegeben wird. Es sind aber der vornehmsten Ritter- Orden das güldene Vließ in Spanien, welchen Philippus Bonus Herkog von Burgund; Das Hosenband in Engelland, welchen Eduard III. der St. Michaelis Orden in Frankreich, welchen Ludovicus II. Der Orden der Verkündigung Mariæ, welchen Amadæus II. in Savoyen gestiftet; Der Elephanten- Orden in Dännemarck, der Johanniter oder Malthefer- Orden und der Teutsche Orden in Deutschland angerichtet, wovon und andern mehr weitläufftiger kan nachgelesen werden bey dem *Limn. lib. 6. c. 2. Becm. in*

notit. dignitat. Illustr. diff. 16. c. 1. Gastel. de Stat. Europ. c. 32. n. 54. Ferner sind sie entweder gebohrne oder geschlagene, oder creirte Ordens-Ritter. Die gebohrnen Ritter sind Leute von altem untadelhafften Adel, so zum wenigsten vielschildige Ahnen von Vatter und Mutter aufzuweisen vermögend sind, und in dem Titul Ritter und Herren führen. Wiewohl man sonst in Sprichwort saget, daß ein Edelmann gebohren, ein Ritter aber gemacht werde. In Frankreich hat man es auch im Gebrauche die Cadetten und Natürliche Söhne derer Fürsten vom Geblütthe insgemein Chevaliers oder Ritter zu nennen, e. g. der Chevalier de Bourbon, de Lorraine, de Longueville &c. Die geschlagene Ritter sind zweyerley, entweder sind sie von Kaysern oder Königen an ihren Crönungs- oder Vermählungs-Tagen geschlagen, und zugleich mit dem guldnen Sporn beehret worden, davon sie Equites aurati heißen, zu welcher Classe auch vielmahls Leute gelangen, die eben nicht von Alter Adlicher Geburth, und mehr von der Feder als dem Degen berühmt sind. Oder sie werden von andern renomirten Rittern, wie auch von Bischöffen und Geistlichen zu Rittern geschlagen, wiewegen sie Milites heißen, welche ehemahls die eigentliche unter den Soldaten und dem Adel höchst angesehene Ritterliche Würde war, deren sich auch Kayser, Könige, und Fürsten nicht geschämet. Also findet man, daß Franciscus I. König in Frankreich von seinem Unterthanen Petro Terraille Herrn von Bagard vor der Schlacht bey Malignac sich zum Ritter schlagen ließ. So wurde auch Henricus II. von dem Marechall de Bisiens, Eduardus IV. in Engelland vom Grafen Devonshire, Henricus VII. vom Grafen von Arondel und Eduardus VI. vom Herkog von Sommerset, so alle ihre Unterthanen, zu Rittern geschlagen. Dergleichen Ritter haben in ihrem End, unter andern die Formel, daß sie den Tod nicht fürchten, wie auch Wittwen und Waisen beschirmen wollen, da wo es sich zu beschirmen gebühret. Aus dieser

Classe sind diejenigen Ritter, so sich auf Turnier-Spielen und Speerbrechen in ganzer Rüstung, doch mit unbekannten Nahmen, öfters sehr wohl gehalten und andere in Schlachten auf ein Brust-Stecken ausgefordert. Ingleichen die irrende Ritter les Avanturies die solcherley Turniren expresse nachgezogen, und allerhand Abentheuer in der Welt gesucht, von welchen die alten Romanen, oder Liebes- und Helden-Geschichte angefüllet stehen. Ein solcher geschlagener Ritter war ohnfehlbar von Adel, oder passirte doch wegen seiner eigenen hohen Verdienste jederzeit dafür; Aber ein jedlicher Edelmann ist eben nicht ein Ritter. Ein solcher Ritter oder Miles hatte gemeiniglich 2. Armigeros oder Schild-Knaben bey sich, die noch unter ihm stunden und ihn begleiteten. Er besaß auch solche Lehnsgüter, wodurch er verbunden war, dem König oder Landes Herrn als Soldat im Feld aufzusitzen und Kriegs-Dienste zu leisten; Dahero man in denen alten Diplommatibus und Kriegs-Beschreibungen sehr öfters das Wort Miles oder Ritter in diesem Verstande findet. Gleichwie nun ein Ritter dem andern zu solcher Würde nach Beschaffenheit der Meriten erhob, also hat ein jedwedes Land im Ritterschlagen seine besondere Gebräuche gehabt, und wenn die Geistlichkeit sich dergleichen unterfieng, wie vornehmlich bey den Creuzfarten nach dem gelobten Land geschehen, so mußte der Candidatus zu erst beichten, die ganze Nacht in dem Gebet verharren, sein Schwerdt auf dem Altar opfern, Messe darüber lesen, und es durch den Priester segnen lassen. Als dann wurde ihm solches mit einem Gehänge, so von der rechten Schulter nach der linken Hüft zugieng, angehangen, und er nach verrichteter Communion und geleistetem Eyde für einen aufrichtigen Ritter gehalten. Der gewöhnlichste Gebrauch aber zu Conferirung solcher Ritterlichen Würde war gemeiniglich vor der Schlacht, und wann sich die Ritter wohl gehalten, wurden sie bey der Heimreise von ihren Landes Herrn mit Lehnsg.

Lehns-Gütern beschencket. Solches machte die Fürsten arm, dahero fiengen sie an, auf Ritterliche Ordens- Zeichen zu gedencen, die eben so groß von Hochachtung, aber nicht so reich von Einkünften als die Lehns-Güter waren. Sothane Ordens-Ritter oder Ritterliche Orden lassen sich am allerbesten in Geist- und Weltliche, die Weltliche hinwiederum nach denen Ländern, wo sie gestiftet worden, eintheilen. Beyderley sind eine aus hohem und niedrigem Adel bestehende Gesellschaft, so von Geist- und Weltlichen Potentaten entweder zu Beschützung des Christlichen Glaubens und Befreyung der Unglaubigen, oder zu Ausbreitung der Tapferkeit, Belohnung der Treu und anderer Adlichen Tugenden, ingleichen zu Unterhaltung der Eintrachten und Vermehrung des Ruhms gewisser Nationen gestiftet worden. Weitläufftig kan bey ermeldten Auctoribus, und in des Hübners realem Staats- und Zeitungs-Lexico, unter dem Wort Ritter, nachgelesen werden.

Ritter-Pferdte, heißen diejenige Reuter, welche in einem Lande von der Ritterschafft oder dem Adel zur Zeit der Noth müssen gestellt und unterhalten werden. Mit wie viel Pferdten aber ein Vasall erscheinen müsse, ist generaliter nicht determiniret, pfleget aber zuweilen in den Lehn-Brieffen exprimiret zu werden, und haben einige Ritter-Güter ein oder mehr Pferdte, zu weilen aber auch nur ein halbes oder Ross-Schenckel auf sich. In Ermanglung der expression in dem Lehn-Brief, muß auf die Observanz und Gewohnheit, oder auch auf alte Muster-Rollen gesehen werden, mit wie viel Pferdte der Vasall erschienen; dahero auch die Vasallen pro cautela in acht zu nehmen, daß, wo sie zuweilen dem Lehn-Herrn zu Ehren, besonders in Freuden-Fällen v. g. Bey-Lägern, Heimführungen 2c. mit einer grossen Zahlerschieden, daß sie sich protestando verwahren, damit es in Zukunft nicht zu einer Gerechtigkeits angezogen werde. Wo aber kein Präjudicium von dergleichen Ritter-Dienst vor-

handen, so seynd solche regulariter nach dem Ertrag und Proportion des Lehns Werths zu exigiren, und wie es mit andern nach Landes Gewohnheit gehalten wird, hier auch zu beobachten. Im Anschlagen der Lehn-Güter aber pfleget für ein jedes darauf haftendes Ritter-Pferd 1000. Gulden am Werth abgezogen zu werden. *Besold. Thes. voce Musterung in addit. Wehn. voc. Ritter-Dienst. Frisch Tract. de Lustrat. c. 8. n. 19.*

RITUS, die Gewohnheit, Weise.

RITUS NUPTIARUM, Heyraths- oder Hochzeits-Gepränge.

RIXA, der Zand. *Autor rixæ*, siehe oben Lit. A.

ROBBARIA, die Veraubung, der Strassenraub.

RODOMONTADE, Aufschneidung, Prahlerey, welches Wort aus der Spanischen Sprache genommen und bedeutet eigentlich so viel als unerträgliche Prahlerey. Die Franzosen sagen davon Gasconade und haben sonst ein Sprüchwort: *les Gascons sont Sujets & faire des rodomontades*, das ist: denen Gasconiern ist die Aufschneidererey angebohren.

Römer-Monath, ist eine Reichs-Anlage in Teutschland, nach welcher dasjenige was jeder Reichs-Stand auf bedürffenden Fall contribuiren muß, gerechnet wird, und beträgt dasjenige, was die gesammten Traiße für einen Römer-Monath erlegen müssen 2681. Mann zu Pferdte und 12795. Mann zu Fuß oder am Gelde 83964. Kayser-Gulden. Die Römer-Monathe haben ihren Ursprung von den Römer-Zügen, welche die Kayser sonst nach Rom thaten, um sich von dem Pabst crönen zu lassen, und machte der Kayser eine gewisse Anlage auf die Reichs-Stände zu den Unkosten der Reise, wie auch zum Still-Lager anseßliche Monathe, und zum Unterhalt seines Gefolges, welches in 20000. Mann zu Fuß und 4000. Pferdten bestunde.

Römer Zins-Zahl, siehe *Indictio*.

Römischer König, REX ROMANORUM, ist ein Fürst des Reichs, welcher bey Lebzeiten des Kayfers, und da derselbe annoch den Thron besizet, von denen Churfürsten erwählt wird, daß er ein stetswährender Reichs-Vicarius seyn, und nach Absterben des Kayfers zur Kayserlichen Würde erhoben werden solle, und dergestalt, daß er ohne ferners Zuthun und Wahl der Churfürsten und Stände die Regierung antretten kan, jedoch muß er denen Churfürsten solches zu wissen thun. So lange nun der Kayser lebet, ist ein Römischer König nach dem Kayser das Oberhaupt in dem Reich, und verrichtet in Abwesenheit des Kayfers die Kayserliche Geschäfte.

RONDE, die Runde, die nächtliche Besichtigung, der Umgang und die Visitation der Wacht, welche man um ein Lager, Stadt oder Festung vornimmt, und seynd der Ronden viererley, nemlich die Haupt-, Mittel-, Tag und Gemeine oder Visitation-Rond. Und ist unter denen die Haupt-Rond die vornehmste, und pfleget dieselbe von dem Major oder dem Hauptmann von der Hauptwache vorgenommen zu werden. Die Mittel-Rond wird auch die Schaar-Runde genennet, und gehet sie an etlichen Orten mit klingendem Spiel um den Wall herum, damit die Wachen aufgeweckt werden. Sie empfänget das Wort nicht, sondern muß es an allen Posten von sich geben. Die Tag-Rund ist vornehmer als die Mittel-Runde, in dem sie das Wort empfähet, wo sie hin kömmt. Ihr Zweck ist, damit sie wissen möge ob die verwichene Nacht die Parole recht gegeben worden, und ob nichts sonderliches neues passiret sey. Die Gemeine-Runden seynd Visitation-Ronden, welche überall die Parole von sich geben müssen.

ROSARIUM, ist eine Art eines Rosen-Kranzes, welches 15. mal 10. ave Maria in sich hält, und ist jedes 10. mit einem Pater noster unterschieden. Es bedeutet solches das Gedächtnis der 5. Freudenreichen, 5. Schmerzlichlichen und 5. Glorwürdigen Geheimnisse. Die 5. Freudenreichen Geheimnisse seynd

die Verkündigung und Besuchung Maria, die Geburt Christi; die Reinigung Maria, und die Lehre Christi in dem Tempel allwo ihm seine Eltern wieder fanden. Die 5. Schmerzlichlichen Geheimnisse sind, die Tod des, Angst unsers Heylandes im Delgarten, seine Geißelung, seine Krönung mit Dornen, seine Last des Creuzes, welches er nach der Schedel-Städte trug, und seine Kreuzigung. Die 5. Glorwürdigen Geheimnisse seynd, die Auferstehung Christi, seine Himmelfarth, die Sendung des H. Geistes, die in der Catholischen Kirchen geglaubete Auferstehung Maria und ihre Krönung im Himmel.

Rosen-Kranz, PATER NOSTER, CHAPELIT, CORONA, ist eine Schnur vieler eingefädeneter Körner, an welchen die Catholischen die Pater noster und Ave Maria abzählen, welche sie Gott und der Jungfrau Maria zu Ehren beten.

ROTA, das Rad, *rotæ poena*, die Straffe des Rads.

ROTTIREN, zusammen gesellen.

ROTULUS EXAMINIS, wird genennet die ordentliche Beschreibung der Zeugen, Aufschlag, Libell, darinnen der Zeugen Verhör geschrieben und enthalten. Wie aber der Rotulus testium oder examinis heut zu Tag zu formiren, und die dicta testium zu beschreiben seyn, lehret der neueste Recels de Anno 1554. §. in übrigen verbleib. 46. Und wo derselbe nicht vorgeschriebener massen verfertiget worden, so bestehet zwar die Aussage derer Zeugen, der rotulus aber muß anderst formirt werden, und wird zuweilen auch der Commissarius arbitrarie gestrafft. Gail. I. O. 134. n. 14.

RUBRICA, die Rubric der Titul.

RUDERA, werden genennet die Merckmahle, welche von einem Ding noch vorhanden und zu sehen sind.

RUDES GEMMÆ, Edelgesteine so noch nicht poliret, oder gefasset sind. l. 25. §. f. ff. de aur. argent. mund. legat.

RUDES

RUDES PARIETES, Wände, so noch nicht mit etwas überzogen sind. l. 44. ff. de usufr.

Rüge Gerichte, sind gewisse Gerichts-*Sä-*ge, sowohl in Francken als auch in Westphalen und andern Orten, auf welchen alles vorkommt, was die kleinen Rügen und Verbrechen angehet, da dann die schuldig befundene mit Geld, Gefängnis oder sonst nach Befinden von den Rüge-Richtern gestraffet werden. In Sachsen geschehen solche Denunciations an theils Orten von den Schultheißen bey denen Schöffern oder Ammännern. Es ist auch in Nürnberg dergleichen Rüge-Gericht, welches mit fünf Rathsherrn bestellet ist, und daher das Sünffer-Gerichte oder die Rüg-pfleget genennet zu werden. Es heisset aber Rügen nach seiner alten Bedeutung so viel als klagen, fürbringen oder anzeigen, auch nach Verhö- rung beeder Theile und fleißigem Nachfor- schen erörtern und urtheilen; Und solchem nach pfleget daher das Wort Rüg-Gras zu kommen, welcher vor diesem ein Königlich Procurator war, durch welchen die fiscalischen Sachen und Busen in den Gerichten vorgebracht wurden. *Besold. in Thes. voc. Rüge.* Was es aber eigentlich für eine Beschaffenheit mit dergleichen Rüg-Gerichte habe, und was für Laster, Verbrechen und straffbare Handlungen in dieses Gericht lauffen, und wie solche zu bestraffen, dieses kan weitläufftig in des *Fritsch. Tract. 19. de Stat. ac. Jur. pagor. Germ. pag. 699.* nachgelesen werden.

RUINA, die Niederreißung, Zerstörung, Fall, Verderb, Untergang.

RUMOR, ein Geschrey, das gemeine Gerücht.

RUMOR SINE CAPITE, ein Gerücht oder Geschwäk ohne Anfang, daß man nicht weiß wo es herkömmt. *L. fin. de hered. instituend. & L. miles §. mulier ff. de adult.* Item pfleget gesagt zu werden, einen Rumor machen, das ist einen Lermen. Item eine fliegende Rede, ist eine sonderliche Sage und Aussprenkung aus einem ungewissen Angeben, allein aus einer Vermuthung oder Arge-

wohn entsprungen. *c. super eo qui cogn. con- sanguin. ux. sue.*

RUMOR - Meister, reitet bey dem March der Armée bald vornen bald hinten mit gewissen commandirten Reitern, einem Unter-Officier, einem Geißlichen und einem Hencker. Und ist sein Amt die Strassen rein und sicher zu halten.

ROUTA, ist das höchste Gericht, an dem Päpstlichen Hof, welches aus 12. Prælaten Uditori di Routa oder Auditores rotæ genannt, bestehet, deren jeder 4. Notarios oder Schreiber, unter sich hat. Sie urtheilen per modum appellationis über alle weltliche Sachen, und über diejenigen welche geistliche Beneficia betreffen, sowohl zu Rom, als auch ausser den Päpstlichen Provinzien, und zwar über alle Prozesse, welche mehr als 500. Scudi austragen. Diese Uditori bestehen aus 3. Römern, einem Toscaner, einem Mayländer, einem Bologneser, einem von Ferrara, einem Venetianer, einem Franzosen, 2. Spaniern und einem Deutschen.

RUMPERE, rumpiren, zerreißen, zerbrechen, zu nichte machen.

RUPTUR, der Friedens-Bruch.

RUPTUS, a, um, zerrissen, zunichte gemacht.

RUPTUM TESTAMENTUM, ein Testament so über einen Hauffen geworffen.

RUS, durch dieses Wort pflegen alle ausser der Stadt liegende Dörter, Meyerhöf und Gels der verstanden zu werden. *Rubr. c. Sicar. relict. civ. rus. ha.*

RUSTICE, auf Bäuerische Weise.

RUSTICITAS, die Grobheit, Bauerheit, Einfältigkeit, Unlieblichkeit der Sitten, unangenehme schlechte Manier, wenn man gar kein Scherzwort vorbringeret, auch von andern gar nicht annehmen, noch es im geringsten leiden will.

RUSTICUS, ein Bauer, welcher keinen Adel noch Bürgerlichen Stand pfleget zu haben, sondern auf dem Land seines Aecker Baues abwartet, und daher sein tägliches Brod erwirbt. *Ord. Polit. de Anno 1530. & 1543. Tit. von Burger und Bauern Eyb. Fleck.*

Jur. Feud. c. 8. §. 12. Bauern können erstlich, wann sie die Geld- Arbeit bestellen mit keinen außerordentlichen Beschwörungen, welche nicht zum Ackerbau gehören, belegt werden, *L. 1. C. de agric. & cens. L. 1. C. ne rust. ad ull. obseq. 2.)* ein Testament mit 5. Zeugen machen. *L. fin. C. de Testam.* In Sachsen und Thüringen sind 2. Zeugen und der Pfarrer genug. *Coler dec. 35. 3.)* Kan er zur Ernd- und Wein- Lefzeit nicht vor Gericht gefordert werden, es wäre dann Gefahr bey der Sachen, als: wann Vormünder zu constituiren, denen Pupillen die Alimenta zu verordnen *2c. L. 1. 2. 3. ff. de Fer. 4.)* Sollen der Bauern Gerichts- Sachen summariter und schleunig expediret werden. *Nov. 80. c. 1. Carpz. de Proc. tit. 1. art. 1. §. 6. n. 69.* Und pfleget dahero kein Libell oder litis Contestation nöthig zu seyn. *Klock. Vol. 1. C. 70. n. 1. seq. vid. plura apud Menoch. 2. A. J. Q. 194. Tusch. lit. R. 6. 372, Suv. de Jur. Sing. c. 18.*

S.

Saal- und Lager- Bücher, item die Zins- Gült- und Steuer- Bücher sind, worein der Unterthanen Güter, wie sie nach deren Werth mit Zins, Gült und Steuer belegt, geschrieben werden. Sie werden *Altinia*, die Steuer- Bücher aber besonders *Catastra* genennet. Was zu deren Gültigkeit requiriret werde, davon siehe *Brunnem. ad Leg. 2. de Censibus. Gilhaus. Arb. Jud. c. 6. p. 3. n. 22.*

SABÆER, eine Art Christen, welche an den Persianischen Grängen wohnen, und welche sonst auch S. Johannis Christen genennet werden, weils sie diesen Apostel insonderheit ehren. Sie haben vier Sacramenta, nemlich die Tauffe, das H. Abendmahl, die Priesterweyhe und die Ehe.

SABBATARIANER, nennet man einige Anabaptisten welche den Sonnabend mit den Juden feyern.

SABBATHIANER, Keger, von einem getauff-

ten Juden Sabethius genannt, welcher die Ostern auf den 14. Martium verlegte.

SABBATHINÆ RELATIONES, pflegen an dem Kayserlichen Gericht diejenigen genennet zu werden, so am Sonnabend im Rath gehalten werden, darinnen man die Interlocut- Urtheil referirt. *Reichs- Abschied de Anno 1654. §. und nachdem 144.*

SABBATHUM, heist nach dem Hebräischen Wort ein Ruhe- Tag, welcher von aller weltlichen Arbeit frey seyn soll, und an welchem man alleinig Gott danken, loben und preisen und um Vergebung der Sünden bitten soll.

SABELLIANER, Keger im III. Seculo, lehrten, daß die Personen der Heil. Dreyfaltigkeit keinen Unterschied hätten, dahero folgte, daß der Vater und der H. Geist auch gelitten.

SACCULARII, werden in Leg. *Saccul. ff. de extraord. crimin.* beschrieben, daß sie solche Leute sind, welche durch verbottene Künste denen Leuthen das Geld aus denen Säcken heraus bringen, es geschehe gleich durch Zauberey oder andere verbottene Künste.

SACCULARIUM CRIMEN, ist ein Verbrechen wodurch denen Leuthen vermittelst verbottener Künste das Geld aus dem Beutel gebracht wird.

SACCULUS, MEDICINALIS, ein Säckgen, worein allerhand Kräuter gethan, und darzwischen gemachet, daß sie nicht in eines zusammen fallen.

SACERDOS, ein Priester.

SACERDOTES JUSTITIÆ, Priester der Gerechtigkeit.

SACERDOTIUM, das Priesterthum.

SAGRA, heilige Sachen, suche *res sacræ*.

SACRA ADMINISTRIREN, heilige Werke verrichten.

SACRA COENA S. SYNAXIS, das Heil. Abendmahl.

SACRA LOCA, heilige Orter.

SACRAMENTUM, das Sacrament, e. g. der H. Tauff, und Abendmahls. Item ein Eydswur. Eigentlich der Eyd, der Schwur, so die Soldaten ablegen müssen, wann

wann sie zum Regiment kommen, oder wann sie zur Compagnie schwören. L. 2. §. miles ff. de his, qui notant. infam. l. ult. ff. de re milit.

SACRILEGIUM, ein Kirchen-Raub oder Diebstahl der geweyheten Sachen, welche aus einem heiligen Ort genommen werden. Dieser Diebstahl oder Kirchen-Raub ist nach der Distinction des Päbstl. Rechts dreyerley Art: 1) wenn einer rem sacram oder zum Gottesdienst gewiedmete und geheiligte Dinge in loco sacro und an einem heiligen Ort Diebischer Weise weg stiehlt, 2) wann res sacra in loco profano, e. g. Kelch und andere geheiligte Gefässe aus des Küstners Haus gestohlen werden, 3) wann einer rem profanam und zum Gottesdienst eigentlich nicht gewiedmete Sachen (vergleichen, dann sind, der Zierath auf den Altären und Cankeln) in loco sacro und an einem Heil. Ort wegnimmt c. si quis contumax §. sacrilegium ergo est. 17. qu. 4. Matth. Stephan: in not. ad art. 171. Der Peinl. Hals Gerichts Ordnung Caroli V. Henr. Bocer, Tr. de Furt. cap. 2. n. 2. Joh. Damhoud in Prax. rer. crimin: cap. 111. n. 1. Conrad Ritterhus. in dis. Jur. civ. & can: lib. 1. cap. 9. in pr. Hahn. ad Wesenb. parat. π. ad leg. Jul. Peculat. n. 4. Und ist die Straffe dieser Ubelthat de Jur. Civ. willkührl. per text. express. in L. 6. pr. π. ad L. Jul. peculat. so daß dieselbe auch bis auf die Todes Straffe nach den Umständen der Personen und Sachen extendiret werden kan. d. l. 6. vers. & scio. Damhoud. d. c. 111. n. 4. Und daß auch eben dieses in Römischen Reich Statt habe, solches erhellet klährlich aus der peinlichen Hals Gericht Ordnung Caroli V. art. 172. 174. 157. & 158. Coler. decis. 153. Was die beeden letzten species anbelanget, so wird auch in foro Saxonico eben darnach gegangen, und solche Sacrilegia wie andere Diebereyen bestraffet, per ea, quæ probat Nicolaus Reusner Lib. 1. decis. 16. Carpz. p. 2. Prax. Crim: qu. 89. n. 17. & seqq. & n. 76. Ita in casu penultimo responderunt Scabini Lipsi, Mens. Jan, A.

1599. ad requisitionem Quæstoris zu Hartenstein: Hat der Gefangene V. W. H. in scharffer Frage bekannt und gestanden, daß er nebenst seinen Gesellen die beede Kelch, so in die Kirche bey euch gehörig, und der Kirch-Vatter in seiner Verwahrung gehabt, gestohlen, und daß gedachter sein Gesell zuvor ausgekundschaftet, daß die Kelche in gedachten Kirch-Vatters Hause gewiß zu erlangen; Derowegen er sich mit seiner Gesellschaft verglichen, den Diebstahl auf gleiche Beute miteinander zu vollbringen, welches auch geschehen 2c. Da ihr euch nun allbereit erkundiget hättet, oder nochmahls erkundigen würdet, daß dem Kirch-Vatter sein Haus erbrochen, und die Kelch daraus gestohlen worden; Und der Gefangene würde auf seinem gethanen Bekäntnus vor Gerichte freywillig verharren, oder des sonst wie Recht überwiesen; So möchte er, wegen solchen begangenen und bekannten Diebstahls, mit dem Strange von Leben zum Tode gestraffet werden, V. R. W. Allein was die erste Art betrifft, da eine geweyhete Sache aus einem heiligen Ort weggetragen wird, und magis proprie ein Kirchen-Raub zu nennen ist; Arg. L. div. 5. l. Sacril. 9. §. 1. ff. ad leg. Jul. peculat. Brunnem. ad Tit. C. de Crim. Sacril. A. Perez ibid. n. 1. vid. Schöpffer in Synopsi ff. lib. 48. tit. 13. n. 7 & 8. So ist auf Sächsischem Boden einem Richter hierinnen sein Willkühr entnommen, und werden die Sacrilegi und Kirchen-Räuber gleich denen Strassen-Räubern mit dem Rade hingerichtet. Landrecht l. 2. art. 13. Matth. Coler. p. 1. decis. 152. n. 2. Wenn auch gleich ein solcher Diebstahl ohne Einbrechen begangen wäre, propter generalitatem textus Saxonici Nic. Reusner: d. decis. 16. n. 9. Carpz. q. 89. n. 18. & n. 25. & seqq. Es werden sonsten auch jure Canonico viele andere Dinge zu den Sacrilegiis gezogen, unter denen auch ist, wenn einer einen Pfaffen oder Mönchen gewaltsam ergreiffet. Can. si quis contumax §. Sacrilegium 17. qu. 4. Item wenn ein Mönch oder Nonne

Nonne aus dem Kloster laufft und sich ver-
ehliget, ingleichen wann jemand an einem
geweyheten Ort sich mit einem Weibsbild,
ob es schon sein Eheweib wäre, fleischlich
vermischte, *Casp. Ziegler ad Inst. Jur. Can.*
Lancell. Lib. 4. tit. 5. §. fin. in not. sowohl
auch, wenn jemand eine Nonne aus dem
Kloster entführet, ob es schon mit ihrem
Willen geschehe. *Lancell. Inst. Jur. Can. lib.*
4. tit. 8. §. 6.

SACRILEGIUM LUXURIOSUM, ist ein un-
zulässiger Benschlaß, welcher von einer
Person begangen wird, die ein Gelübde ge-
than, ausser dem Ehestand zu leben.

SACRILEGUS, ein Kirchen-Raub, Kirchen-
Dieb. *L. 6. & 9. ff. ad. leg. Jul. pecul.*

SACRISTA, pfleget derjenige genennet zu
werden welchem die Kirchen-Schätze, als:
die Heiligen Gefässe, Messgewand, Kir-
chen Zierathen, Altar-Kerzen und derglei-
chen mehr anvertrauet sind, und welcher
solche bewahren muß, *vid. tot. tit. X. de*
offic. Sacristæ l. 81. C. de SS. Eccles.

SACRISTEY, dieses ist ein besonderer Ort in
der Kirchen, wo sich die Priester und Geists-
lichen insgemein vor dem Gottesdienst auf-
halten, und wo man das Kirchen-Geräthe,
und andere zum Altar gehörige Dinge, im
Verschluß hat.

SADUCÆI, werden also von ihrem Lehrmei-
ster dem Zadock genennet, diese haben keine
Unsterblichkeit der Seelen, weder Auferste-
hung, noch minder Engel und Geister ge-
glaubet. *Act. XXIII. 8.*

SÆVITIA, die Grausamkeit, Tyraney.

SALDIREN, abrechnen, richtig machen, ge-
geneinander liquidiren oder Summiren, den
Schluß einer Rechnung machen. *Pro Saldo*
heisset, was einer nach geschlossener Rech-
nung noch schuldig bleibet.

SALINARUM IUS, die Salzwercks Gerech-
tigkeit. Kraft welcher der Landes Herr sei-
nen Lehenden oder andere Gefälle von de-
nen genießet, welche Salzwercke besitzen.
Siehe *Jus Salin.*

SALVAGUARDIE, die Besatzung, zugegebe-
ne Soldaten, welche einen vertheidigen

müssen. Item ein Schutz Brieff. Ein le-
bendiger Schutz. Ein Schutz, welchen der
jenige zur Kriegs Zeit verwilliget, der als-
dann die größte Macht in einem Lande hat.
Es wird auch derjenige Soldat oder Brief
also geheissen, welcher jemanden zur Ver-
sicherung des Schutzes gegeben wird.
Kraft deren der Impetrant von aller Ge-
fahr des Überfalls, der Beleidigung, Ver-
schwehrung und unbilligen Gewalt befre-
et seyn, und in Ruhe und Sicherheit ge-
lassen werden soll. Von welchen allen siehe
ein mehrers bey dem *Rosler de Protector. Cæ-*
sar. Mulz. p. 2. c. 6. Mager de Advoc. arm.

SALVA CONSCIENTIA, mit gutem Gewiss-
sen, oder ohne Verletzung des Gewissens.

SALVA PIETATE ET VERECUNDIA, Fromm-
und Schamhaftigkeit vorbehalten.

SALVA REVERENTIA, **SALVA VENIA**,
mit Ehrerbietung zu reden.

SALVIS EXCEPTIONIBUS RECOGNOS-
CIREN, **AGNOSCIREN**, mit Vorbehalt
der Ausflüchte, der Einwendung, erkennen,
ansehen.

SALVIS ULTERIORIBUS, mit Vorbehalt
desser, was ferner angeführet werden könne.

SALVO ALIORUM RECTIUS SENTIEN-
TIUM JUDICIO, derer Gutachten, so
besser urtheilen oder meynen, unbeschadet.

SALVO CALCULO ET JURE ADDENDI
FUTURAS, EXPENSAS ET DAMNA, je-
doch mit Vorbehalt, so in der Rechnung
verstoßen, und des Rechts, die zukünftigen
Unkosten und Schäden hinzu zu thun.

SALVO CUJUSCUNQUE MELIUS AC
RECTIUS SENTIENTIS JUDICIO, besse-
rer und rechtlicher Meynung vorbehaltlich.

SALVO ERRORE CALCULI ET SALVIS
ULTERIORIBUS, mit Vorbehalt, so et-
wann in der Rechnung etwas versehen,
verstoßen oder geirret, und was etwan wei-
ters auflassen mögte.

SALVO HONORE, mit Ehrn zu melden, der
Ehrn unbeschadet.

SALVO HONORE, RESPECTU ATQUE
AUTORITATE DOMINI JUDICIS, jedoch
richter.

richterlicher Autorität, Ehren und Ansehen in allemweg ungeschmälert.

SALVO HONORE, ET RESPECTU DOMINORUM CONCIPIENTIUM, die Ehre und das Ansehen derer, die das Urtheil aufgesetzt ungeschmälert.

SALVO HONORE SENATUS, der Ehren des Rathes unbeschadet.

SALVO JURE ADDENDI, AUGENDI, CORRIGENDI, MINUENDI, RENUNCIANDI VEL QUICQUID ALIAS AGTORI CONSULTUM VIDETUR, mit Vorbehalt etwas hinzu zu setzen, zu vermehren, zu ändern, oder zu verbessern, zu verringern oder zu vermindern, sich zu begeben, oder gar fallen zu lassen, oder was sonst dem Kläger rathsam und dienlich scheinen möchte.

SALVO JURE QUOCUNQUE, mit Vorbehalt alles Rechts, es mag Nahmen haben, wie es immer wolle.

SALVO SEMPER SUMMO RESPECTU, jedoch das höchste Ansehen allezeit ungeschmälert.

SALVUS CONDUCTUS, das sichere freye Geleit. Wird auf Begehren des flüchtigen oftmahlig gegeben, daß er von einem Ort sicher ab und zu gehen, und seine Defension nach dem Lauff der Rechte führen kan. Welcher Salvus conductus besonders nach dem Sächsischen Recht zweyerley ist, entweder generalis oder specialis; das gemeine sichere Geleit ist, wenn dem citirten Reo ohne vorherige Caution und Bürgschaft Versicherung gegeben wird, jedesmahlig von den Gerichten sicher zu und abzugehen. *Zanger. p. 2. c. 5. n. 22. Mod. Pistor. V. 2. c. 49. n. 52. Carpz. Prax. Cr. c. 14. qu. 112. n. 6. Doepler. in Theatr. poen. p. 1. qu. 10. n. 80.* Das speciale sichere Geleit, welches auch das frey oder volle sichere Geleit zu Recht und von unrechter Gewalt genennet wird, anlangende, wird solches von dem Richter unter seiner Hand und des Gerichts Siegel dem Reo, wann derselbe zuvor Caution auf eine gewisse Summam Geldes ausstellet, schriftlich dahin ertheilet, daß er in dem Gerichts-Ort, bey und unter den Seinigen sich aufhalten,

seine Freunde und Verwandten zu rath ziehen, und seine Defension vollführen könne, bis etwas peinliches wieder ihn erkannt wird, doch daß er sich inzwischen geleitlich bezeuge, dann wo er währendem Geleit neue Handel anfangen wollte, wird ihm jenes nichts nützen. *Carpz. d. l. n. 20. § 54. Doepl. ibid. n. 80. Brunn. de Proc. inquis. c. 8. m. 6. n. 15.* Und ist also diese Art des sichern Geleits nichts anders, als ein rechtliches Mittel, welches aus Obrigkeit und richterlichem Amt, dem citirten zu Abwendung einer befährlichen Gefahr, Gefängnis und andern Schimpffs, mitgetheilet wird. Und diese Macht und Gewalt dergleichen Geleit zu ertheilen, kommet nicht nur allein Fürsten und Herren in ihren Landen, sondern auch allen Richtern, die eine Jurisdiction haben, zu, *Carpz. Pr. Crim. qu. 112. n. 23. seqq. Brunn. Proc. Inquis. c. 8. m. 6. n. 14. Mev. 3. D. 169.* Wobey noch dieses anzumercken, daß sowohl in Civil- als Criminal Sachen der Salvus Conductus Statt habe. *Umm. Diff. 9. n. 9.* wann das Verbrechen nicht notorisch ist. Und pfleget gemeiniglich eine gewisse Zeit exprimiret zu werden, wenigstens mit diesen Worten: bis so lang etwas peinliches wieder ihn erkannt.

SAMARITANER, war diejenige Secte, welche sich vor langer Zeit von denen Juden abgesondert, und welches Schisma annoch währet. Diese waren in ihrer Religion, theils Heydnisch theils Jüdisch gesinnet, und daher bey denen Juden sehr verhasst. Sie wohnen zu Gaza, Sichem, Damasco, Cairo, und in andern Morgenländischen Städten.

SANCIREN, verordnen, gebieten, hinc inde. *Leges sancire*, Gesetze machen.

SANCTÆ RES, suche oben *res sanctae*.

SANCTE, fromm, heilig, item festiglich, gewiß, hoch und theuer mit Hand und Mund versprechen und zusagen.

SANCTIO, pfleget eigentlich der Theil eines Gesetzes zu heißen, darinnen die Straffe wieder die, so darwieder handeln, enthalten und constituir ist. *§. 8. Inst. de rer. divis. L. 41.*

ff. de Poen. In Jure Canonico wird sanctio die dem befährlichen Ubel vorgeschriebene Straffe genannt, wie solches hin und wieder bey denen Canonistis, besonders denen Commentatoribus, *ad tit. X. de constit.* zu lesen. Dessel. in *Errorem. Jur. Canon. lib. 1. tit. 2. qu. 4. & seqq.*

SANCTIO PRAGMATICA, ist, wenn dem Gemeinen Wesen, welches in einer Haupt-Sache Noth leidet, durch ein Rescript, ohne ihre bittliche Vorstellung zu Hülffe gekommen wird. *L. f. §. f. C. de divers. Rescr.*

SARACENEN, waren vor alters ein Volck im glückseligen Arabien, an den Gränzen Arabiae Petrae, welche die ersten Jünger des Mahomets gewesen seynd, und einen Theil von Asien, Africa, Spanien, den Südlichen Theil von Italien und die Insel Candia, Sicilien und Sardinien erobert haben.

SATIO SIVE SATA, die Saat. *L. 32. Inst. de R. D.* Es gehöret aber den Eigenthums Herrn des Ackers was darauf gesäet ist; Jedoch ist der Eigenthums Herr verpflichtet dem andern den Saamen und Acker Lohn zu erstatten, zumahlen, wann er unwissend den Acker gesäet, und auch der Billigkeit nach, wann er wissentlich eines andern Acker, den er mit gutem Titul an sich gebracht, bestellet. Aber wenn jemand fremden Saamen auf seine Acker säet, wosern er solches bona fide gethan, kan der Herr des Saamens ihn actione in factum zu Erlangung des Werths belangen; Wiedrigen falls, und wann es malae fidei gesäet worden, hat die Actio ad exhibendum oder die Rei vindicatio Statt, wiewohl unter diesen Actionen quoad effectum kein grosser Unterschied ist. *l. 23. §. 5. & 6. ff. de R. V. ad §. 34. ad J. de R. D.*

SATIS, genug. Satis agere, sich Mühe geben, sorgen. *L. 10. ff. de condit. & demonstrat.*

SATISDATIO, eine Bürgschafft, Versicherung, Vorstand, Genugthuung. Inde Satisfactio Tutorum vel Curatorum. Die Satisfactio der Vormünder ist eine gut sagende Caution, worinnen die Vormünder oder

Curatores versprechen, daß die Sache des Pupillens oder Minderjährigen solle ohne Schaden seyn. *vid. tit. J. de Satisfact. tut. vel curat.* Communiter, wenn von einer Satisfactione gemeldet wird, ist gemeiniglich die fidejussoria darunter zu verstehen, wiewohl usu fori auch die pignoratitia Statt hat. *Gail. obs. 47. n. 4. Wesenb. tit. de usufr. earum rer. n. 3. ibid.* Es müssen aber alle Vormünder ohne Unterschied (außer die Testamentarii nicht) caviren, *pr. h. t.* Es müsse sich dann etwas neues hervorthun. *arg. l. 8. & 10. ff. de confir. tut.* und die vermög der Inquisition gegeben worden h. *pr. wovon die Ursach in l. 13. §. ult. ff. de tut. & curat.* Heut zu Tage aber pfleget keine Caution gestellet zu werden, wann zumahlen die Vormünder unbewegliche Güther besitzen. *arg. L. sciendum 15. ff. qui satisd. cog. Carpz. L. 5. Resp. 82. n. 11. & seqq.*

SATISFACTIO, die Genugthuung, Befriedigung. Es pfleget auch eine Zufriedenstellung durch Pfand oder durch Bürgen. *L. 52. ff. de Solut. & l. 19. ff. de contr. emt.* zu heißen. Item die Freude, Lust. Ferner die Straffe, die Buße. Item wird das Wort gebraucht, einem Satisfaction geben, sich mit einem schlagen.

SATYRA, **SATIRE**, heisset ein Straf, ein Stachel: Gedichte, darinnen man eines andern üble Conduite oder Aufführung mit empfindlichen Worten durch hechelt, und verblümter Weise straffet. oder auch wohl die Untugenden ganzer Länder und Höfe durchziehet.

SATYRICUS, ein Poet, welcher solche Gedichte verfertiget.

SATURNALIA, waren bey den Alten ein gewisses Fest, darinnen man denen Knechten und Leibeigenen erlaubet, sich nach ihrer Art lustig zu machen.

SCABINATUS, der Schöpffen-Stuhl.

SCABINI, die Gerichts-Schöpffen, Schöpffen.

SCANDALUM, ein Uergernis.

SCANDALUM ACCEPTUM, ein selbst gemachtes Aergernus.

SCANDALUM DATUM, ein gegebenes Aergernus.

SCANDALUM MAGNATUM, werden in Engelland die Injurien und Schmach: Reden genennet, welche wieder einen Pair, so in dem Ober: Haus des Parlaments sitzen, ausgegossen werden, und wird der Verbrecher insgemein zu einer grossen Geld Summe verdammet, und muß so lange im Gefängnis bleiben, bis selbige an den Beleidigten bezahlet worden ist.

SCAPULARIUM, ist ein Theil eines Mönchs: Kleides, welches aus zweyen kleinen Breiten Tuches bestehet, deren die eine die Brust, die andere aber den Rücken bedecket. Item heissen auch so zwey dunkel braune kleine Rappen von seidenem Zeuge, deren die eine oben, die andere aber unten an zwey Bändern hanget. Diese lassen die weltlichen Persohnen unter den Catholischen bey den Carmelitern weihen, und tragen sie zu Ehren der Jungfrau Marien.

SCARTEQUE, ein nichtswürdiger Brief.

SCATOLA, eine Schachtel, Schattul.

SCELERATE, schelmischer Weise.

SCELERATUS, lasterhaft.

SCENICI, pflegen diejenige genennet zu werden, welche auf Schau: Plätzen, öffentlichen Gewinnes willen, agiren, Comödianten, Gaukler, 2c. L. 2. §. f. ff. de his, qui notant infamia.

Schatzmeister, des H. Röm. Reichs Erz: Schatzmeister, ist eines von denen Reichs: Erz: Aemtern, welches der Chur: Fürst zu Pfalz pfleget zu besigen, und erst nach dem Westphälischen Frieden 1651. ausgemaschet worden, nachdem man das Erz: Eruch: fessen Amt auf das Haus Bayern transfirret hatte; Und bestehet dessen Amt darin, daß er bey grossen Reichs: Solennitäten dem Kayser die Reichs: Crone vorträgt, auch die güldene und silberne Münze unter das Volk auswirft. Sein Erb: Schatzmeister ist der Graf von Sinking.

dorff, der solches Amt in dessen Abwesenheit verrichtet, was für Strittigkeit deswegen seit 1710. gegeben, ist aus denen Actis publicis bekannt.

SCHEDA, ein Brief. Item die erste Schrift eines aufgerichteten Contracts, nachlässig und so dahin geschrieben, daß alsdani aber erst in das Reine pfleget gebracht zu werden; wird auch gemeiniglich minuta originalis genennet. L. Contractus C. de fid. Instr.

SCHEDA REQUISITIONIS, oder ein Requisitions - Zettel, darinnen enthalten, und der Notarius ersuchet wird, diesen oder jenen Actum von Amts wegen zu verrichten, und alsdann hierüber um die Gebühr ein Instrumentum auszufertigen. Dessen Requisitionen sind, 1) wer requiriret, 2) auf wessen Befehl, ob es ex officio oder auf empfangene Commission geschehe, 3) in welchen Sachen, 4) Nahmen der Partheyen, welche die Sache betrifft, 5) worzu die Requisition nöthig, ob es einen Beweis oder Zeugen Verhör, Inquisition oder andern heimlichen Fall, Process zu dirigiren &c. concernire, 6) was der Notarius dabey thun, oder verrichten solle? 7) ordentliche Requisition an sich selbst, 8) Versprechung des Salarii, 9) Corroboratio die Vollziehung durch Hand und Siegel. Formeln desselben können in des Herrn D. und Prof. Beckens vollständigem Formular nachgelesen werden.

SCHEDULA APPELLATIONIS, ein Appellations - Zettel, darinnen enthalten, daß einer wieder einen Bescheid oder Urtheil Appellation oder Reuterung einwendet.

SCHEMA, ein Verweiß, eine Gestalt, Figur.

SCHISMA, eine Spaltung, Trennung, die da unter denen Christen, wegen wieder einander streitender Meynungen in denen Religions: Angelegenheiten, entstehet.

SCHISMATICUS, ein Abtrünniger; Ist derjenige, welcher zwar keiner verkehrten Lehre folget, sich aber doch von der Gemeinschaft der Kirchen absondert, und von ihr abfällt.

SCHOLARCHA, ein Scholarch, Schul-Obriſter, Schul-Herr. Und ſind die Schulen wo Conſistoria ſind der Inſpection des Superintendenten unterworffen. Ziegler. *Superintend. c. 23.* welches doch nur von Trivial-Schulen, nicht aber von denen Academi- en zu verſtehen iſt. Anderer Orten, wo die Geiſtlichen Sachen nicht vor die Conſistoria gehören, werden ſolche von der weltlichen Obrigkeit entſchieden, welchen auch zugehört die Aufſicht, als e. g. wie in Nürnberg kommt dieſes Recht denen Herren Scholarchen als Hochanſehnlichen und hierzu beſonders verordneten Membris Senatus zu, nicht minder auch die Aufſicht (gleich denen Superintendenten) der Tempel, Pfarr-Häuser, und anderer Kirchen-Sachen zu haben, ingleichen die Kirchhöfe und Gottes-Aecker, wie auch der Wittwen und Waſen Sachen zu beſorgen.

SCHOLASTICUS, ein Schüler.

SCHOLASTICI DOCTORES, ſind diejenigen, welche in den mediis Seculis in Schulen und Clöſtern ſich bloß auf die Theologie legen ſollten, an deren Statt aber der Philoſophiæ Ariſtoteliciæ allzuſehr nachhiengen, und daher auf ſeltſame Quæſtiunculas geriethen, über deren Evolution ſie der Theologie bey nahe gänzlich vergaſſen, die Heilige Schrift liegen lieſſen, und ſolche Studia tractirten, die weder das Heyl der armen Seelen, noch die Wohlfart der Republique beförderten. Und hat von ihnen die Theologia Scholaſtica ihren Nahmen bekommen, und weil ſie bißweilen einer vor dem andern hervor that, ſind unter ihnen die Lombardiſtæ, Albertiſtæ, Thomiſtæ, Scotiſtæ, Occamiſtæ, Reales und Nominales aufgekommen.

SCHOUT bey Nacht oder Contre-Admiral, iſt gleichſam der General-Major zur See, welcher dem Vice-Admiral nachgeheth, in welches, wie auch in des Admirals Abweſenheit er das Commando über die Flotte führet, auch ſonſten einen Theil derſelben commandiret, nemlich die Arriere-Garde der Flotte.

Schriftmäßige Edelleuthe, pflegen dieſejenige genennet zu werden, ſo bey erforderlicher Darthung ihrer 16. Ahnen mit tauglichem Beweiß aufzukommen vermögen. Vor dieſem wurde bey Turnier-Spielen und in denen Hohen Stiftern ſehr hierauf geſehen.

SCHRIFTSASSII, die Schriftſaſſen ſind in Chur-Sachsen die Vaſallen, die nur vor der Fürſten Cancley ſtehen, und tragen ihre Sachen daſelbſt aus, es wäre dann, daß per modum Commissionis ſie auch vor einem Beamten ſtehen müſſen. *Berl. p. 1. c. 13.*

SCHULTETI, die Schulken, Schultheißen. Schulken werden heut zu Tage diejenige genennet, welche der Bauerschaft vorgeſetzt, daß ſie die Dorffs-Gemeinde repræſentiren, und dasjenige thun und verſichten, was ihnen von Gemeinde wegen obliegt, und werden von demjenigen geſetzt, ſo Gerichts-Herr in dem Dorff iſt. *Wehn. voce Vogtey. Speidel. voc. Hals-Ge-richt in addit. & voce Hohe Obrigkeit.* An theils Orten iſt es auch gebräuchlich, daß die Unterthanen einen Schultheißen denominiren, weil ſie ihnen am beſten be- wußt, wer unter ihnen hierzu am tauglichſten iſt, der alſdann erſt von dem Gerichts-Herrn confirmiret wird. Es kan auch dieſes Recht eine Gemeinde, vermittelt einer undenklichen Zeitens-Verjährung erlanget haben. Worinnen deren Amt beſtehet davon kan weitläufftiger in des klugen Beamten andern Theil im 32. Tit. §. 39. nach- geſehen werden.

Schutz-Herrschaft iſt, wenn ein Staat, der zwar vor ſich iſt, gleichwohl aber, dieweilen er ſich der Macht eines gröſſern Nachbarn nicht gewachſen zu ſeyn getrauet, ſich in eines mächtigern Potenta- ten Schutz begiebet, jedoch von deſſen Juris- diction nicht dependiret.

Schwenckfeldiani, Schwenckfelder, werden alſo von Schwenckfelden einem Schleiſchen Edelmann, welcher in dem XVI. Se- culo

culo lebend gewesen, genennet, war dem Enthusiasmo wie auch der Wiedertäuferischen Lehre sehr ergeben gewesen.

Schwerdtmagen, also werden die Agnaten und Seiten-Verwandten Männlichen Geschlechtes genennt, die von den Männern herkommen, und gebühret denenselben allein jure feudali die Lehns-Folge, die Cognaten oder Spielmagen aber werden von selbiger ausgeschlossen, weil sie von denen Weibern herkommen. 2. F. 11. Wenn aber die Weiber im Lehen folgen, so kan den Cognaten die Lehns-Folge auch nicht versaget werden, jedoch, daß der Vorzug der Agnaten und des Männlichen Geschlechtes, so weit es in denen Lehns-Gesetzen geordnet ist, allezeit in acht genommen werde.

SCIENS, wissend.

SCIENTER, wissenschaftlich.

SCIENTIA, die Wissenschaft, Gelehrsamkeit, hinc inde: à die scientiæ, von der Zeit der Wissenschaft.

SCILICET, als nemlich, ja freylich.

SCLAVE, ein Leibeigener, Gefangener, welches heutiges Tages eine solche Person ist, welche entweder als ein Türke und Heyde von Christen, oder als ein Christ von Türken und Heyden gefangen worden, oder sonst wegen einiger grossen Ubelthat in die Dienstbarkeit gerathen, also, daß sie ohne Lohn verrichten muß, was man ihr befiehlt.

SCOMMA, ein Schmitz-Wort, Etliche die nicht bluten, heimliche Schelt-Worte.

SCONTRE, **SCONTIREN**, abrechnen. Item heisset es bey den Kauffleuthen die Rechnungen oder die Schrifften gegen einander conferiren, übersehen, ob sie gleich lauten und miteinander eintreffen. Es ist aber eigentlich nichts anders, als eine Abrechnung oder eine Compensation, welche an Statt der wärcklichen Bezahlung beschiehet, nach dem bekannten Sprichwort: abrechnen ist gut bezahlen, siehe D. Zipffel. Tract. von Wechsel-Briefen Sect. 7. p. 252. in

fine seqq. Und davon hat D. Königke in *not. ad §. 24. Ord. Camb. Lips.* folgendergestalt gar deutlich vorgestellet, was scontriren heisse, er spricht scontriren geschiehet also: e. g. Titius ist Cajus 1000. Rthl. schuldig, wann sie nun auf der Börse zur Scontro Zeit (davon hernach) zusammen kommen, so spricht Cajus zu Titio in Benseyn Mevii, daß er die 1000. Rthl. seinetwegen an Mevium zahlen soll. Hierauf liest Mevius dem Titio seine Creditores von seinem Bilanz her, findet nun Titius unter denselben einen, e. g. Sempronium, der ihm ebenfalls 1000. Rthl. zu geben hat, so spricht er: Mit dem kan ich schreiben, hinterbringet auch solches alsobald Sempronio, da denn Titius die Partie in sein Memorial also inscontriret: Adi Leipziger Oster-Messe 1711. den 4. May Vormittag 1000. Rthl. soll Cajus an Sempronium durch Mevium. Cajus hingegen formiret die Post also: 1000. Rthl. soll Mevius an Titium durch Sempronium. Mevius aber trägt sie also ein: 1000. Rthl. soll Sempronius an Cajum durch Titium. Und endlichen Sempronius schreibt sie folgendergestalt: 1000. Rthl. soll Titius an Mevium durch Cajum, womit also die Partie ihre Richtigkeit erlanget, und ein jeder von denen Interessenten sagen kan, daß er sey bezahlet worden. Und beweisen Scontro-Bücher völlig, wann ihrer zwey übereinkommen D. Königke in *not. ad §. 24. Ord. Camb. Lips.*

SCOPTICE, stachlichter Weise.

SCOPTICIREN, anstechen, stimpfen.

SGOPUS, ein Zweck, Ziel, der Grund der Sache.

SCORTATIO, die Hurerey, pfleget eigentlich genennet zu werden, wann jemanden sich mit gemeinen Huren carnaliter vermischet, welche sich in Huren-Häusern oder sonst öffentlich um das Geld prostitui- ren. L. 39. ff. de furtis. L. 43. de ritu nuptiar.

SCRIBA, der Scribent, Schreiber. Item pfleget Scribent genennet zu werden, ein Autor.

Autor, Anfänger, Verfasser und Urheber eines Buchs.

SCRIBA PURITATIS, also heisset oder wird genennet, der in Portugall seyende Staats-Secretarius. Und ist dieses daselbst eines der wichtigsten Aemter, wozu die vornehmsten Personen des Reichs gelangen.

SCRINIUM PECTORIS, ist eine bey den Catholischen bekannte Redens-Art, und pfleget von dem Pabst gebraucht zu werden; wann sie sagen: daß er etwas im Sinn habe, welches er aufschiebet, bis es ihm gelegen zu seyn bedüncket, solches kund zu thun oder in das Werck zu richten.

SCRIPTORES LIBELLENSSES, also werden unter andern die Notarii genennet, weil sie alle Gerichtliche Klagen, Supplicationes und dergleichen Handel bey Gericht aufzeichnen.

SCRIPTURISTEN, werden in Engelland diejenige genennet, welche sich in Religions-Sachen bloß allein an die Heilige Schrift halten.

SCRUPULUS, ist das Drittel von einem Quentgen, oder der 24. Theil von einer Unzen. In dem allgemeinen Verstand heisset dieses Wort der Zweifel oder das Nachgrübeln in einem Dinge, das Gewissen, das Nachdenken, ein Zweifel.

SCRUTINIUM, eine Erforschung. Ist eine Weise die Stimme bey einer Wahl zusammen, ohne daß man weiß, wer derjenige seye, welcher seine Stimme giebet, welche Art unter denen Canonicis bey gewissen Stiftern noch üblich ist.

SCURRILITAS, Spitzbüberey, Lotterbüberey, Leichtfertigkeit, welche mit lächerlichen und ungereimten Reden ausgeübet wird. Item schandbare Wort und Narrentheilung, da man weder Ziel noch Maas mit Scherzen hält, durch Bosheit und Schwenc ein Gelächter nach dem andern machet, gar zu grobes Tuch zur Kleidung hergiebet, und das Garn gar zu grob spinnet.

SECOURS, SUCCURS, der Entsatz, die Hülffe, und wird dieses Wort gebraucht, wann zu Kriegs Zeiten einem bedrängten

Ort oder einer Armée frische Völcker und andere Nothdürftigkeiten zugesendet werden.

SECRETIREN, geheim oder heimlich halten, verbergen, verschweigen.

SECRETARIUS, ein geheimer Schreiber. Also pfleget derjenige Bediente bey den Fürstlichen Regierungen genennet zu werden, welcher die Schlüsse des Canzlers und der Räte in gebührender Form und gewöhnlichem Canzley-Stylo zu Papier bringet, das Protocoll führet, und auch bisweilen mündliche Vorträge thut. Wo aber ein besonderes geheimes Raths-Collegium ist, da pflegen auch geheime Secretarien und Canzlisten gefunden zu werden; wo aber solche Sachen zugleich mit zur Regierung geschlagen sind, da ist ein gewisser Cammer- oder geheimer Secretarius zu den Staats-Sachen bestellet.

SECRETAIRES D'ETAT, seynd in Frankreich vier Secretarii, welche die Königliche Schreiben und Befehle unterzeichnen und die Staats Angelegenheiten expediren. Und hat ein jeder sein besonderes Departement, oder seine gewisse Länder und Völker über welche sich seine Verrichtungen erstrecken.

SECRET-Buch, ist bey den Kauffleuten nichts anders als ein Inventarium, darinnen der Principal schreibt, was er am baaren Geld, ausstehenden Schulden und andern Dingen, als Waaren, Häusern, Gärten, Zinsen &c. im Vermögen hat.

SECRETUM, ein Geheimnis, ein Kunststück. Item wird auch das Siegel Secret genennet. Ferner das heimliche Gemach.

SECTA, SECTARII, die Kekerer, Kotte, welcher einer gewissen irrigen Lehre anhangen, und dieselbe vertheidigen.

SECTION, heisset in gewissen Büchern eine Abtheilung oder Capitel. Bey den Medicis aber heisset Sectio anatomica dasjenige, wann sie Menschliche oder andere Körper aufschneiden, die Ursachen der Krankheiten

ten, den Situm der Eingeweide, und die Connexion der Gliedmassen untersuchen.

SEculares SACERDotes, seynd in der Catholischen Kirche solche Geistliche, welche sich mit keinem Closter Gelübde verbindlich gemacht haben, und in keinem gewissen Orden leben.

SECULARISATION, ist eine Handlung, wodurch eine geistliche Person, oder ein geistlicher Ort, weltlich gemacht wird, gleichwie an den Erz-Stifftern Magdeburg und Bremen geschehen.

SECULARITE', die Weltlichkeit.

SECUNDA DI CAMBIO, ist der andere oder zweyte Wechsel Brieff, welchen eine Person dessentwegen von sich stellet, wann etwan die prima oder der erste Wechsel Brieff auf der Post verunglücket würde. Und wird das Wort Secunda Wechsel Brieff bey traßirten nicht aber bey eigenen Wechseln gebraucht. Siehe *Ludov. Einleit. zum Wechsel-Recht Cap. 3. §. 6.* Und geschiehet dieses dem Remittenten zum guten, alldieweil die Wechsel Brieffe unterwegs auf der Post oder sonst nicht selten verlohren werden, wenn nun der Remittent weiter nichts als einen Wechsel Brief in Händen hätte, so würde das Wechsel Negotium dadurch gehindert werden, im Gegentheile aber, wenn er mehr Wechsel Brief hat, so kan er, wenn gleich einer oder zwey verlohren gegangen, dennoch sich des andern oder dritten bedienen. *Ludov. cit. lib. Cap. 10. §. 6.* Ist aber prima bezahlet, so hat secunda weiters keine Krafft, oder wann secunda bezahlet, so hat weiters prima keine Würkung.

SECUNDAE, SECUNDINAE, die Nachgeburt, After Geburt.

SECUNDAE NUPTIAE, die andere Ehe; Wann jemand sich nach Absterben seines ersten Ehegattens anderweitig verehliget, wodurch auch die Dritte, Vierte und alle folgende verstanden werden, *Carpz. 2. C. 23.* welches auch in der H. Schrift permittiret wird. *1. Cor. 7. §. 39. Rom. IV. 2. ad Hebr. XIII. 4.* Und muß eine Wittib ihr Frau-

er Jahr warten (an einigen Orten aber ist eine kürzere Zeit dießfalls angesetzt. *vid. Nürnberg. Reform. Tit. 28. leg. X.* worinnen verbotten ist, daß, so lange sie von verstorbenem Mann schwanger ist, sich nicht heyrathen darff, ausser diesem aber binnen 3. Monathen nach des Mannes Tod sich der weitem Verehligung enthalten muß)

SECUNDANT, der Beystand, der Erretter, der Helfer, der einem zu Hülffe kommt. Secundanten sind zwey Personen, welche den duellirenden Parteyen an der Seiten stehen, und zusehen sollen, daß die Ausmachung des Streites redlicher Weise vollstreckt, und keinem Theil zu viel oder zu wenig gethan werde.

SECUNDUM VULGATA, nach bekannten Rechten.

SECURIREN, versichern. Item einem zu Hülffe kommen.

SECURITAS, Gewißheit, Versicherung, die Sicherheit, Ruhe, wannen man weder äußerlich noch innerlich Krieg zu befürchten hat. *L. 1. ff. ad. L. Jul. Majest.*

SECURUS, sicher, gewiß, ohne Gefahr.

SEDARE, stillen, als den Krieg, Aufruhr.

SEDENTARIUS, der des Sitzens gewohnt ist.

SEDES, der Sitz, Stuhl. Item plur. die Stuhlgänge.

SEDES BELLI, der Ort, der Aufenthalt des Kriegs Volckes, wann sie müßig sind. *§. illis Inst. de milit. Testam. L. F. C. de rest. milit. L. F. C. quibus non potest long. tempor. praescript.*

SEDE VACANTE, wird gesagt: Wann der Päpstliche oder Bischöfliche Stuhl seines Oberhauptes durch den Tod beraubet worden, in welcher Vacanz oder Erledigung in dessen die Cardinäle oder das Dom Capitul alle Jurisdiction biß nach vollbrachter Wahl eines neuen Pabsts oder Bischofs verwalten.

SEDIMENTUM URINAE, das sich von dem Harn unten am Glas setzet.

SEDITIO, eine Aufruhr, Empörung. *L. 1. §. 2. C. de Seditiosis.*

SEDITIOSE, aufrührischer Weise.

SEDU-

SEDUCTIO, die Verleitung, Verführung, item der Arglist, Betrug.

SEMEL PRO SEMPER, ein für alle mahl.

SEMESTRE, ein halb Jahr. Semeltris, halb jährlich, 6. Monatlich.

SEMI HOMO, ein Halb Mensch.

SEMI MORTUUS, halb todt.

SEMINARIUM, also werden diejenige Collegia genennet, allwo die zum geistlichen Stande gewiedmete Persohnen unterrichtet werden. Item eine Pflanz Schul darinnen junge Bäume und Weinstöcke gezogen werden, daß man sie hernach anderswärts hinsetzen kan. L. 9. §. 1. ff. de usufr.

SEMI-PELAGIANER, oder Massilienses, Reher, welche im V. Seculo zwischen denen Pelagianern und Orthodoxis, sonderlich in Frankreich, ein Medium finden wollten; in der Prædestination aber und Libero arbitrio meinst mit denen Pelagianern übereinstimmen.

SEMI PLENA PROBATIO halbvollige Beweisung. Ist zwar ein Beweis, wodurch dem Richter einiger Glaube gemacht wird, aber nicht ein solcher, daß er dadurch zu einem End-Urtheil bewegt werden könne, e. g. wann ein einziger Zeuge, deme nichts opponirt werden kan, vorhanden. l. 9. §. 1. C. de Testib.

SEMIS, halb. Item ein Theil der Erbschaft so 6. Unzen in sich hält.

SEMPER AUGUSTUS, dieses Prædicat hat der Kayser Octavius von dem Römischen Rath erhalten, und ist solches denen nachfolgenden Kaysern beygelegt worden. Woher aber das Wort soll geleitet werden, hierinnen pflegen die Gelehrten nicht einig zu seyn; indem solches einige von augere, vermehren herleiten, und in diesem Verstand nehmen es heut zu Tag die Kayser, wenn sie sich schreiben: allezeit Mehrer des Reichs. Andere aber deriviren das Wort her von augurio, das ist, von Wahrsagen aus dem Vogel-Flug, item von augurari, einweihen, heiligen, daß also Augustus so viel heißen soll als Sanctus. vid: Conrad Sam. Schurzfleisch Diss. de Augusti titulo in gleichen Obl. Hall. Tom. 7. Obf. 14. pag. 319.

SEMPER CONTRARIUS, allezeit zu wieder.

SEMPER DUBIUS, immer zweifelhaftig.

SEMPER-frey, ist ein besonderer Titul etlicher Edlen Herren im H. R. Reich, und soll die Bedeutung des Worts dahin ziehen, daß diejenigen so dergleichen Prædicat führen, von langen undendlichen Jahren her freye Herren oder Barones gewesen. Diese Semper Freye achten sich denen Grafen gleich, und noch höher als die ordonairten Baronen. Es führen aber den Titul als Semper-Freyen die Herren von Limburg und Westerburg, wie auch in Schlesien die Herren Grafen von Schafgotsch.

SENATOR, ein Rathsherr. Es bestehen aber in denen Städten solche Stadt-Obrikselten in Bürgermeister und Rath, denen in gewissen so Criminal als frevel Sachen ein Stadt Richter oder Stadt Vogt beysiget. Und wird nach mancherley Orten Gewohnheit und Herbringen der Rath getheilet in einen Innern- und Aeuffern Rath; In den Grossen und Kleinen: In den Aeltern und Jüngern; und werden einem und andern, nach dessen Qualität, Neben Aemter aufgetragen, daß sie Steuer, Umgeld, Kammer-Gefälle, Bräu-Häuser, Stadt-Güter, Hospitäler Pflegen, 2c. verwalten. Wobey doch dahin zusehen, daß man nicht etliche Aemter einer einzigen Person anvertrauet, massen ein Amt durch eine Person besser, als viele verwaltet werden. Knipsch. de Jur. & Privil. Civ. Imp. C. 1. lib. 5. n. ult.

SENATUS CONSULTUM, ein Rathsh. Geboth, Rathschluß. War ein Recht, welches von dem Römischen Rath ist constituiert worden. §. Senatus Consultum J. de J. N. G. & C. Es pflegte aber der Senat oder Rom in den alten Zeiten aus 100. ältern Männern zu bestehen, welche Romulus aus denen Patriciis auskiesete, daß sie ihm das Regiment mit sollten führen helfen, die aber nach der Zeit auf 200. so dann auf 3. ferner auf 600. endlich bis auf 1000. vermehret, und überhaupt Patres, item P. C. Patres Conscripti, genennet werden. Bachov. in πρωτοis und Ulr. Huberus in Digress. Just. Lib.

Lib. 1. c. 3. erwiesen aus dem Dion. Halicar. Tacito, Plinio &c. daß zur Zeit der Könige und in Libera Republica der Rath das Recht zwar in Kleinigkeiten ein Jahr lang, (nehmlich so lang des Umfragenden Bürgermeisters Amt währete) gültige Schlüsse zu machen, aber Gesetze zu geben, niemahlen gehabt, sondern jederzeit das Volk, so zahlreich es auch gewesen, denen Rathschlüssen in versammelter Gemeinde, die Kraft eines immerwährenden Gesetzes habe geben müssen. Als aber die Kayser suchten die Republique um ihre Freyheit zu bringen, so ließen sie dem Rath noch einigen Schein des Ansehens, und dem Volk den Schein der alten Freyheit, ließen sich daher nicht Reges oder Dominos, sondern nur Principes Senatus nennen, daher es die Kayser noch immer bey der alten Art Gesetze zu geben ließen. Der Senatorius Magistratus sowohl als der Plebejus regierte noch, aber die Kayser, wenn sie ein Gesetz geben wollten, giengen in den Rath, hielten eine Rede, proponirten das Gesetz, recommendirten solches, und übergaben es der Deliberation des Rathes, da dann niemand das Herz hatte, das Gesetz zu mißbilligen. Wenn nun diese Deliberation geschehen war, so that der Bürgermeister eine Relation an den Rath, und nach der Hand der Kayser als Bürgermeister selbst. Wann nun nach geschehener Oration, Deliberation und Relation das Gesetz approbiret war, so hieß man solches ein Senatus Consultum. Plin. Epist. IV. conf. Ant. August. Tr. de Legibus & Scris.

SENATUS CONSULTUM APRORIANUM, ist ein Rathes-Geboth, daß allen Städten, welche unter der Gewalt des Römischen Volcks sind eine anvertraute Erbschaft ausgeantwortet werden solle, und könne. vid. Leg. 51. §. 4. ff. de fideicommiss. libertat.

SENATUS CONSULTUM CARBONIANUM, ist ein Rathes-Schluß, wenn Zwispalt entstehet ob einer unter die Kinder gehöre, und derselbe unmündig sey, daß nach Erkänntnis der Sachen die Besizung der

Güter ebenfalls gegeben werde als ob dieser Sachen wegen kein Streit wäre, und die Erörterung bis zu seiner Mündigkeit aufgehoben werde.

SENATUS CONSULTUM MACEDONIANUM, ist ein Rathes-Geboth, krafft dessen denen Creditoribus, welche einem Sohn Geld geliehen, keine gültige Action verstattet wird; Es wird auch dem Vater und dessen Erben gegeben, wieder demjenigen, welcher einem Sohn in des Vatters Gewalt Geld geliehen hat. Carpz. p. 2. c. 10. def. 16. Denn dadurch werden junge Leute, wenn sie Geld nach Belieben zu bekommen wissen, zum Fressen und Sauffen und andern Uppigkeiten verleitet, und also durch solche vorgeschossene Gelder corruptiret und verdorben. L. 1. L. 9. §. pen. de Sc. Maced. L. 40. pr. de cond. ind. §. pen. J. quod cum eo, qui in alien pot.

Es muß aber der Debitor ein filius familias seyn, worunter auch die in des Vatters Potestät befindliche Töchter, die Enckel und Ur-Enckel, zu verstehen, L. 9. §. 2. de Sc. Maced. §. 7. quod cum eo, qui in al. L. 4. §. 5. pr. de l. 2. l. 201. de V. S. welches sich aber auf den Sohn eines Kauffmanns, der mit des Vatters Willen einen Handel führet, und denen moribus nach respectu dessen pro emancipato zu halten, nicht quadriret. Schulz. in Synops. Inst. tit. quod cum eo Lit. C. Busius ad L. 3. ff. de Sc. Maced. Wie auch resp. pec. castrensis vel quasi, alldieweil die Söhne hierinnen pro patribus famil. gehalten werden, die Verordnung des Sc.ri cessiret. L. 1. §. fin. l. 2. ff. de Sc. Maced. Item cessiret auch dieses Beneficium, wann der Sohn, nachdem er aus der Väterlichen Gewalt getreten, den Contract ratihabiret, und die Schuld agnosciret hat. L. 4. C. de non. num. pec. l. 2. C. de Sc. Maced. L. fin. ff. eod. Ex parte patris cessiret auch dieses Beneficium, wann er in die Schuld des Sohnes entweder expresse consentiret, davon gewußt und es gelitten, L. 2. 4. & 5. de Sc. Maced. l. 7. §. 11. & 12. eod. oder tacite consentiret, wenn e. g. der Sohn mehrmah-

len dergleichen Schulden gemacht, und der Vatter hat sie jedesmahllich bezahlet. *arg. L. fin. ff. quo cum eo, qui in al. pot.* Oder wann der Contract durante patris potestate wäre ratihabiret worden, entweder durch eine Novation, oder Bürgen-Sekung, oder Zahlung eines Theils der Schuld. *Arg. l. 2. C. de SCt. Maced. L. fin. pr. C. eod. l. 7. §. 15. l. 18. eod.* Oder wenn das von dem Sohne entlehnte Geld dem Vatter zum Nutzen und Besten aufgewand worden, oder zu solchen Ausgaben die dem Vatter obliegend sind. e. g. zu dotirung der Tochter, zur alimentation des Sohnes des Studirens &c. *L. 2. §. 12. & 13. l. 17. de SCt. Mac. arg. l. 2. l. 5. C. eod.*

SENATUS CONSULTUM ORPHITIANUM, ist ein Rath-Schluß, welches dem Sohn oder Tochter, ob sie gleich in des Vatters Gewalt sind, zu den Gütern der Mutter, welche ohne Testament stirbt vor den Anverwandten von Vatter und Mutter her, beruffet. *pr. Inst. de SCt. Orphit.*

SENATUS CONSULTUM PEGASIANUM, ist ein Raths-Geboth krafft dessen einer, der gebetten wird eine Erbschaft aus zu antworten, den Vierten Theil davon nehmen und behalten könne ejus natura in Trebellianum SCtum est transfusa *§. 5. Inst. de fidei commiss. hered.*

SENATUS CONSULTUM TERTULLIANUM, ist ein Raths-Geboth krafft dessen die Mutter zu der Kinder Erbschaft gelassen wird. *§. 2. J. de SCto Tertull.*

SENATUS CONSULTUM TREBELLIANUM, siehe Trebellianum SCtum.

SENATUS CONSULTUM VELLEJANUM, ist eine dem Weiblichen Geschlecht in Ansehung ihrer Imbecillität verliehene Gutthat und ein rechts Geboth, krafft deren sie nicht können mit Nachdruck conveniret werden, wenn sie für andere gut gesagt und Bürgschaft geleistet haben, sondern wo es geschehen, sich mit dem Beneficio SCti Vellejani schützen können. *l. 1. l. 2. pr. & §. 1. 2. ad Tit. Senat. Consult. Vell. Struv. Ex. 21. th. 2.* Es können sich auch sothaness Beneficium des

ren Erben Bürgen und Bevollmächtigten theilhaftig machen. *l. 10. ff. ad Sen. Consult. Vellej. l. 196. de R. J.* Es cessiret auch dieses Beneficium (1) wenn sie einem andern etwas schencket, *L. 4. §. 1. ad SCt. Vellej. n. 9.* Dann man schencket nicht so leichtlich, als man für einen andern sich verschreibet, *Eck. ad tit. ff. ad SCtum Vellej. n. 9.* (2) wann sie für einen andern zahlet, *Struv. Ex. 21. th. 9.* (3) wenn sie sich principaliter und nicht um eines andern willen, oder wenn es ja von einem andern beschiehet, doch zu ihrem Nutzen, verbindet. *l. 2. C. l. 3. l. 8. §. 1. l. 11. l. 13. l. 21. l. 42. ad SCt. Vellej. Carpz. p. 2. C. 15. d. 6. n. 4. Struv. Ex. 21. th. 9.* Es giebet auch unterschiedene Casus da auch bey Intercessionibus die Weiber sich des Beneficii SCti Vellej. nicht bedienen können, als (1) wann sie betrüglich und lügenhafter Weise vorgeben, die Sache treffe sie nicht an, wobey sie intercediret, und es ereignet sich nachgehends ein anders, *l. 4. l. 11. l. 12. l. 30. h. 1. e. g. wann die Frau eingewilliget, daß der Mann ihre Sachen versetzet, und für die seinige ausgegeben, und darzu still geschwiegen, L. 5. h. 1. L. 13. ff. l. 8. C. eod.* (2) wenn sie Geld für ihre Intercession bekommen, *l. 30. pr. l. 2 §. 3. C. ad SCt. Maced.* (3) wann die Frau in eben dieser Sach nach zweyer Jahren Verlauff, sich aufs neue obligiret hat, massen so dann kein Mangel des Verstandes, sondern vielmehr die Beständigkeit sich zu obligiren, zu schliessen ist. *Hering de fidej. c. 7. n. 487. Franc. de fidej. c. 7. n. 10.* (4) wann die Frau diesem Beneficio renunciiret hat, es seye judicialiter oder extra judicialiter, denn ein jeder kan dem renunciiren, was zu seiner Faveur eingeführet worden. *L. fin. §. pen. h. 1. L. 41. de min. L. 46. de Pact. L. 69. de R. J.* Obwohlen einige Dd. davor halten, daß ein Weib dem SCto Vellej. gar nicht renunciiren könne, alldieweil sie hierzu eben so leicht als zur Intercession könne beredet werden. *Berl. p. 2. C. 19. n. 16. Bach. ad. Treutl. V. 1. d. 25. th. 4.* Allein weil ein Weib diesem Beneficio tacite renunciiren kan, warum soll sie es auch nicht expresse thun können. *Gail. 2. O. 77. n. 1. Hahn. ad Wesenb. b. 1.*

h. t. n. 9. oder (5) wenn die *Intercessio jurato* bekräftiget worden. *Gail. 2. O. 41. & O. 77. & c.*
SENECTA SENECTUS, das Alter.

SENES, Alte, pflegen eigentlich den Nahmen nach nicht determiniret zu werden, sondern es kommt meistens auf das Gutdüncken des Richters an, wen er vor einen Alten achten wolle. *Menoch. A. J. Q. qu. 59. Masc. de probat. C. 1295.* In dem Kayserlichen Cammergericht wird schon ein 50. jähriger für einen alten Mann gehalten. *Gail. lib. 1. obs. 92. n. 7.* Und in den gemeinen Rechten 55. Jahr. *L. 11. de Decur. bisweilen 70. §. 13. J. de exc. tut.* Es bestehet aber solches Prærogativ und Vorzug des Alters vornehmlich in folgenden: daß 1) die Alten für Klüger geachtet werden als die Jungen. *Masc. d. l. Tiraq. de Jur. Primog. præfat. 93.* 2) In gleicher Zeugen Zahl wird auf der alten Deposition mehr als auf der jungen gesehen, *Ricc. coll. Decis. 1623. Tir. d. l. n. 107.* 3) werden sie nicht so hart als jüngere gestraft, wenn es besonders arbitraire und außerordentliche Straffen seynd, *L. 2. ff. de Term. mot.* 4) Ist auch das Alter mit grosser Unvermögenheit und Abkräften belegt, so kan dergleichen Person nicht torquirt werden, und ist, was er in der Tortur ausgesaget, für null und nichtig zu achten. *Masc. d. l. n. 6. & 7.*

SENIORES, sind die ältesten in einem Ministerio, Familie oder Collegio.

SENTENTIA, das Urtheil, der Spruch, der Bescheid. Ist ein Ausspruch des Richters über eine Sache, so von denen streitenden Parteyen ins Gericht gebracht worden, *l. 1. ff. de Jud. l. 13. §. 2. l. 19. §. 1. ff. de Recept. arbitr.* welche zweyerley ist: entweder, *sententia interlocutoria*, ein Interlocut oder ein Bey- oder Zwischen Urtheil, welches ist ein Ausspruch des Richters über einen Punkt des Streits, oder einer Neben-Frage, wodurch die Haupt-Sache nicht geendiget wird. *Rubr. & l. 2. l. 19. ff. de re jud. l. 1. l. fin. C. de Sent. & interl. omn. Jud. Lauterb. 1. ff. de re jud.* Und werden die Appellationes an das Kayserliche Cammergericht von bloßen

Bey-Urtheilen, gleichwie nach dem Römischen Recht, nicht zugelassen *R. J. noviss. §. 58. verb.* Und so ferne von einer Bey-Urtheil die nicht Krafft einer End-Urtheil hat appellirt worden wäre *2c.* Nach dem Päpstlichen Recht hingegen kan man bey den Interlocut-Urtheilen sich der Appellation bedienen. *Scaccia de Appell. qu. 17. limit. 4. membr. 1. n. 176. Brunn. Proc. Civil. c. 28. n. 2. & 3.* Was unsere Praxin betrifft, ist in denen Schwedischen Provinzien in Teutschland, in Weimarischen, Gothaischen, Braunschweig-Lüneburgischen, Magdeburgischen, in der Marck, Pommern und Lausnitz das Römische Recht im Gebrauch, wie Martini des falls in *Comm. ad O. P. S. tit. 10. §. 6. n. 189. sqq.* attestirt. An andern Orten aber, wo keine Special-Constitutiones sind, bleibt es bey der Verordnung des *Juris Canonici. Ludovici Einleit. zum Civil-Process. Cap. 33. §. 4.*

SENTENTIA DEFINITIVA, ein End-Urtheil, wodurch die Haupt-Sache selbst, welche ins Gericht gebracht worden, entschieden wird. *l. 1. l. 11. C. all. t. l. 8. C. de exec. Rei jud. l. 6. pr. C. de Appellat. c. 14. X. de Sent. & Re jud. Lauterb. d. l.* Und diese wird wiederum in absolutariam, welche den Reum von der Klage loß spricht und Condemnatoriam, welche denselben in das, was der Actor geklaget, und mit Recht erwiesen, verdammet. *L. 1. de re jud. & effect. Sent.* Die Form und Solennitäten der Sentenzen bestehen darinnen: daß wo selbige eine *decisionem causæ* macht, soll selbige 1) rite, das ist, mit Observirung der Gerichtlichen Ordnung, formirt werden. Dahero soll vorher gehen (a) eine Citation, *§. f. J. de poen. tem. litig.* (b) eine *litis contestatio*, *L. un. C. ut li. cont.* (c) eine völlige *cognitio causæ* und deren Erörterung, 2) daß die Sentenz mit dem Libell conform sey, *arg. leg. 18. comm. divid. l. 26. de re jud. & effect. sentent* 3) daß die Sentenz vollkommen, das ist, daß selbige auf das ganze Geschäft und alle Articuli, sie seyn principales oder accessorii, gerichtet sey, 4) daß die Sentenz den Streit entweder

(A a) 2

durch

durch eine Verdamnung oder Loßsprechung ein Ende gebe, 5) daß die Sentenz gewiß sey, sowohl *ratione personæ*, welche absolvirt oder condemnirt wird, als wo möglich auch *ratione rei* und *quantitatis*, 6) soll die Sentenz just, und was die *merita causæ* antrifft, den *legibus*, Verordnungen, Gewohnheit und *Stylo* nicht minder den *Actis* conform seyn. *l. 32. h. auth. jubemus c. h.* Es wird aber eine Sentenz für unrecht erkannt: (a) wenn solche wieder die *Jura in thesi* oder die gemeine Rechte lauffet; und (b) wenn selbige wieder der Parteyen Recht oder *Jus in Concreto* oder in *hypothesi* spricht, 7) pflegen auch die *Dd.* zu requiriren, daß die Sentenz in der im Land gewöhnlichen Sprache publiciret, und nicht mehr auf die Lateinische oder Griechische gesehen werde. Ferner gehet die End-Ursach der Sentenzen generaliter dahin, daß der Streit abgethan werde; in specie aber, daß entweder eine Loßprechung oder Condemnation erfolge. *l. 1. h.* Was aber den Effect einer Sentenz und zwar *respectu judicis* betrifft, so bestehet solcher vornehmlich hierinnen, daß die einmahl publicirte Sentenz nicht kan rescindiret werden, was aber den Effect der Sentenz *respectu* der litigirenden Parteyen betrifft, wird selbiger erst alsdann offenbar, wenn solcher in *rem judicatam* erwachsen, das ist, wann wieder denselben binnen 10. Tagen nicht appelliret, oder ein *suspensiv-remedium* ergriffen worden. *l. 14. §. 1. de appell. l. 2. §. 4. C. h. 1. Sententia post X. dies transit in rem judicatam, l. saepe ff. de re jud.*

SENTIMENT, die Gedancken, Meynung, Gutdüncken, Urtheil, item der Verstand, so man über etwas hat.

SEPARABILIA, die leicht abzusondern sind.

SEPARARE, separiren, absondern, unterscheiden; voneinander thun, trennen.

SEPARATIO, die Absonderung, Zertrennung.

SEPARATIO A THORO ET MENSA, die Sonderung von Tisch und Bette, welches für keine Ehe scheidung und rechtes Divor-

tium zu achten, wodurch die Ehe getrennet und aufgehoben wird, sondern es geschieht von der Obrigkeit wegen der zwischen den Eheleuthen entstandenen continuirlichen Zanks und Schlagens, Nachstellungen, verübter Sæviten und Wüthens, um grösser Unglück zu verhüten, auf eine Zeitlang, bis die Gemüther wieder mit einander ausgesöhnet werden. Es ist aber das unschuldige Theil nicht verbunden dem andern Ehegatten ehelich bezuwohnen und bey ihm zu seyn, bis daß die Aussöhnung erfolget, oder das schuldige Theil genugsame *Caution de non offendendo* oder friedlich zu leben, vermittelst einer Hypothec oder Bürgschaft, *Carpz. 2. C. 211.* oder auch geleisteten Eyds, wann das andere hiermit zufrieden seyn will, bestellet. Worauf das unschuldige Theil dem andern ehelich wieder bezuwohnen schuldig, in dessen beharrlicher Verweigerung aber durch gebührende Zwangs Mittel von der Obrigkeit nicht unbilllich darzu gehalten wird. Bey dieser *quoad thorum & mensam* beschenehen Separation ist der Mann dem Weib ihre zugebrachte Güter aus zuantworten nicht verbunden, sondern behält deren Administration, und kan er solche pfeglichen nutzen und gebrauchen, jedoch, daß er dem Weibe nothdürfftige Unterhaltung verschaffe. *Carpz. 2. C. 214.*

SEPHARITEN, eine gewisse Secte von Mahometanern, welche Gott die Eigenschaften der Ewigkeit, Weißheit, Gütigkeit 2c. zuschreiben. Allein sie glauben es auch, daß Gott eine sichtbare Gestalt und Sinne, wie die Menschen haben, jedoch, daß diese Gestalt unveränderlich und unverweßlich seye.

SEPARATISTEN, also nennet man in England diejenigen, welche sich nur wegen äußerlicher Dinge dem Gehorsam der Kirche entziehen.

SEPONERE, seponiren, beylegen, beyseit setzen.

SEPOSITA, beygelegte Dinge.

SEPTEMVIRALE COLLEGIUM, das Churfürsten Collegium.

SEPTENVIRATUS, das Churfürsten: Amt oder Würde.

SEPTENVIRI, also wurden die Churfürsten des H. R. Reichs genennet, da nemlich deren Sieben waren. Heut zu Tage aber müssen sie Novemviri heißen.

SEPTUNX, ein Theil der Erbschaft von 7. Unzen, $\frac{7}{12}$. Theil einer Sache. l. 50. §. 2. ff. de hered. instit.

SEPULTURA, die Sepultur oder das Begräbnis. Die Begräbnisse an sich selbst aber, sind entweder schlechte und gemeine, oder aber privat-Begräbnisse. Diese sind entweder Geschlechts- oder Erb-Begräbnisse sepulchra familiae & hereditaria. In jene darff niemand als die Geschlechts Verwandten, wie auch die Töchter, nicht aber deren Descendenten, weilen dieselben keine Agnaten seyn, begraben werden, *Mev. 9. D. 142.* Die Erb-Begräbnisse aber fallen auf fremde Erben, es haben auch die Vettern das Jus sepulturæ nicht, wenn sie nicht Erben seynd. *Mev. cit. loc.* Ferner ist entweder Sepultura honesta oder inhonesta, jene geschehen mit ehrlichen Ceremonien und Geprång, diese aber ohne Gesang und ohne Klang, und daß die Leichname entweder ausserhalb des Gottes Ackers, oder auf selbigen, jedoch an einem abgesonderten Winkel verscharrt werden, dergleichen sind Gottslåsterer, Verächter des Göttlichen Worts, Ketzer, offenbare Wucherer, und die so in Duellen und sündlichen Händeln umkommen. Allein diejenigen, so sich selbst aus Vorsatz und nicht aus Melancholey um das Leben bringen, wie auch überführte und bekannte Mißethäter, wenn sie vor der Execution im Gefängnis sterben, werden durch den Scharf Richter wie Hunde hinaus geschleppt, und auf den Schind Anger geworffen, oder unter den Galgen begraben.

SEQUELA, die Folge, Siehe Jus sequelæ.

SEQUESTER, ein Schiedsmann, Schieds Richter, welcher ein Gut, warum man streitet, bestellet, einnimmt und Rechnung darüber thut. Ist eine Person, welche eine zwischmittigen Parteyen hängende Sache bis zu

völligem Austrag des Processes gemeiniglich auf Obrigkeitlichen Befehl im Besitz nimmet. Dergleichen Sequestration bedienet sich der Kayser öftermahls, zwischen denen um eine Stadt oder Platz strittigen Reichsfürsten.

SEQUESTRUM, ist eine Niederlegung einer streitigen Sache, welche bey dem dritten Manne mit dem Beding geschieht, daß selbiger dieselbe nach geendigten Streit, dem der die Sache gewinnt, zustelle. L. 6. ff. depos. Und ist das Sequestrum zweyerley, als: voluntarium das willige oder freywillige, welches die Parteyen aus freyem Willen bey dem andern niederlegen. L. 5. §. f. l. 6. L. 17. ff. depos. oder necessarium das nothwendige, welches von dem Richter, ob es gleich die Parteyen nicht eingehen wollen, wieder der Parteyen Willen geschieht. l. 7. §. fin. ff. qui satisd. cog. welche Sequestration sonst verboten, L. un. c. de Prohib. Sequestr. *Mev. P. 5. dec. 247.* Damit der Streit nicht von der Execution angefangen werde, l. 1. C. de Exec. rei jud. man müste dann besorgen, daß man entweder die Sache verlihren, oder der Streit hernach vergebens seyn werde: c. fin. X. de sequestr. poss. *Mev. p. 9. dec. 89.* oder wann besorget wird, es möge beklagter das streitige Gut oder sein Vermögen, woraus die Bezahlung werden muß, hindurch bringen; Gestalt eine Obrigkeit dahin zu sehen hat, damit der Kläger nach gewonnenem Process wegen beklagten Unvermögens nicht leer abgewiesen werde. *Gail. 2. O. 144. 148.* Wann der beklagte wegen der Flucht verdächtig ist, zumalen wann er schon vagabundus, und mit unbeweglichen Gütern nicht angesetzt ist. *Mev. 2. D. 247.* Wann besorget wird, es dürften die streitenden Parteyen aneinander gerathen und Gewalt, zu eines oder des andern Nachtheil, gebrauchen; zumalen, wann die Obrigkeit nicht weiß, welcher die Possession hat. Dann wiedrigen falls dem Besitzer manutenez geleistet werden muß. *Mev. 5. D. 233.* Item wann eine Partey ungehorsamlich aussen bleibt, oder den ihr zu erkannten

Vorstand nicht bestellen will noch kan. Ferner wenn eines Theiles Präjudiz und irreparabler Schade, im Fall man die Sequestration nicht ergreifen sollte, besorget wird, dergleichen unterschiedliche Exempla in des Struv. Syntag. Civ. Ex. 21. th. 50. in fin. zu befinden. Es muß aber derjenige, welcher die Sequestration bey der Obrigkeit suchet, und solche zu erhalten meynet, nicht allein 1) sein Recht oder seine Anforderung wider den beklagten, sondern auch vor das 2) eine oder andere von oben angeführten Ursachen, warum die Sequestration vorzunehmen, einiger massen bescheinigen. *Mev. 2. d. 246.* 3) Muß die Obrigkeit die Sache untersuchen, ob es sich angegebener massen also verhalte: *Mev. 7. Def. 160.* und 4) ist Gegentheil, wosfern bey dem Verzug die höchste Gefahr nicht zu besorgen, vorzuladen und dahero darüber zu vernehmen, und kan hierauf die Obrigkeit nach Befinden der Sequestration Statt geben, *Mev. 2. def. 246.* oder wann ja ein Bedencken sich finden sollte, ein Præceptum de non alienando ertheilen. *B. de Lyncker in anal. ad. tit. depos. th 50.*

SERENADE, SERENADA, ist eine des Abends jemanden zu Ehren angestellte Music, ein Abend-Ständgen vor jemand's Thür.

SERENISSIMUS, Durchlauchtigst. Item der Fürst.

SERENUS, helle, schön; *Serena fronte*, mit gnädigen Augen.

SERGEANT, also wird in Frankreich der geringste Gerichts Bediente genennet.

SERGEANT, ein Weibel, ist ein Unter-Officier, welcher in Abwesenheit der Ober-Officiers für die Compagnie Sorge trägt. Er ordnet die Reihn und Glieder, und lehret die Soldaten mit dem Gewehr recht umgehen. Des Abends holet er das Wort, empfängt es entweder von seinem Regiments Adjutanten, oder von dem Major selbst, und bringet es seinem Ober-Officier. Seine Anzahl Mannschafft muß er zur täglichen Wache alle Tag auf den be-

stimmten Platz lieffern, und saget er dem andern Unter Officiern des Hauptmanns Befehl. Sein Gewehr ist eine Flinte mit einer Bajonette, oder eine Hellebarte auf der Linken Schulter; wie dann die Unter-Officiers ihr Gewehr allemal auf der Linken, die Ober-Officiers aber das ihrige auf der rechten Schulter tragen.

SERGEANT DE BANDE, ein Feldweibel.

SERGEANT MAJOR, ein Obrist-Wachmeister.

SERIES, eine Ordnung.

SERIES NEGOTII, die Erzählung des ganzen Handels.

SERIES RERUM GESTARUM, der Inhalt der geschehenen Handel, so von einem Notario aufgezeichnet werden müssen.

SERIO, ernsthaftlich, ohne allen Scherz.

SERO, langsam, spätlich.

SERONIUS, der späte oder langsam kommt.

SERRAIL, ein verschlossenes Gemach für das Frauen Zimmer. Item des Türckischen Kayfers Palast.

SERVA, eine Magd, Dienerin.

SERVARE, erhalten, behalten.

SERVICE, der Servis, welcher denen Soldaten pfleget gegeben zu werden, worunter begriffen: Eßig, Salz, Licht, Feuer und Lagerstatt, Tach und Tach.

SERVIETTE, eine Hand; Quelle, Teller, Tüchlein.

SERVILIS, Knechtisch.

SERVILITER, knechtischer Weise.

SERVIRE, Dienen, in Diensten seyn, aufwarten.

SERVITIA, allerhand Dienstbarkeiten, Dienste.

SERVITIA DETERMINATA, gewisse Gesetze, gemessene Dienste. Und sind dieselben entweder auf eine gewisse Zeit oder Art restringiret, e. g. daß der Bauer einmal im Monat oder zomal im Jahr frohnen soll, es geschehe nun mit Anspann oder Hand

Hand, Arbeit. l. 24. pr. de oper. libert. Gail. 2. O. 62. n. 12. Es wird gefragt: Ob der Herr, dem der Unterthan gemessene Frohn, etwa 3. Tag zu schneiden, schuldig ist, dem Unterthan statt des Schneidens eine andere 3. tägige Arbeit auflegen könne? 14. Ein solches kan der Herr wieder des Unterthans Willen nicht thun, weil solche gemessene Frohnen binnen ihren determinirten Schranken bleiben sollen, und ist die inclusio eines Dienstes des andern Ausschließung. L. 23. §. 1. C. de agr. & cens. Lib. XI. Ziegl. ad Calv. §. nobiles n. 119. Carpz. 1. Resp. 56. n. 8. Es wären dann diese gemessene Frohn-Dienste dem Herrn nichts Nutz, weil er entweder keine Aecker, oder selbige an andere verkauft hat, dann die Billigkeit erfordert alsdann, daß der Unterthan statt solcher Dienste andere prästiren müsse, jedoch, daß seine Condition dadurch nicht verschlimmert werde. Balzh. de oper. Subd c. 16 pag. 400.

SERVITIA INDETERMINATA, ungemessene Dienste. Siehe *operæ rusticæ indeterminatae*.

SERVITIA MILITARIA SIVE VASALLAGICA, Lehn- und Ritter-Dienste. Es werden aber dieselbe in Ansehung des Endzwecks getheilet in Kriegs- und Friedens-Dienste. Zu diesen gehören die Gerichts-Dienste, wenn der Lehnmann wegen Schlichtung einer Streitigkeit in Lehns-Hof erscheinen muß, wann er eine Parade zu machen bey dem Lehn Herrn sich stellen muß. Ein solcher ansehnlicher Kriegs- und Ehren-Dienst war vor dem der Römer-Zug, da nemlich die Reichs-Stände den Kayser nach Rom begleiteten, daß er allda von dem Pabste in Ansehung des Römischen Reichs, gerönet würde. Struv. c. 11. §. 5. n. 3. §. 7. n. 1. Und gehen dieselben auf einen jeden Besitzer, und solchemnach wenn ein Lehn-Mann unterschiedene Lehen hat, so steht ihm nicht frey ohne Einwilligung des Lehns-Herrn, die Dienste von einem auf das andere zu legen, wiewohl solches manchmal geschiehet. D. Kohl de Servit. feud. p. 4. n.

96. 97. Und pflegen auch die Dienste, als eine dem Lehn anhangende Beschwerde, dessen Werth zu verringern, also wird an manchen Orten im Aufschlag der Lehn-Güter ein Pferd, Ritter-Dienst auf 1000. fl. geschätzt, und das Lehn um so viel weniger gekauft. Schultes ad Coler Dec. 82. Es müssen aber auch die Vasallen in eigener Person die Dienste leisten, es wäre dann, daß es ihnen der Herr erließe, oder auch sie aus rechtsschaffenen Ursachen solches nicht thun könnten. 2. F. 55. firmiter S. Struv. d. c. 11. §. 6. Auch ist der Vasall verbunden aus seinen eigenen Mitteln Pferd und völlige Montirung anzuschaffen: doch meynet man, daß nach heutiger Gewohnheit der Herr ihn besolden, auch den erlittenen Schaden ersetzen, und wann er gefangen würde ihn nach dessen Würde und Vermögen ranzioniren müsse. Carpz. p. 3. c. 28. D. 18. n. 11. Schulz. Synops. feud. c. 10. n. 44. Ausser solcher Gewohnheit scheint bey gegebenen Lehen das Gegentheil wahrscheinlicher zu seyn, dann unter solchem Beding ist das Lehn gegeben, daß der Lehn-Mann davor soll ein Soldat seyn, und also alle darbey ereignete Fälle tragen. S. Struv. d. c. 11. §. 9. Wann aber zwey Herren des Lehns miteinander Krieg führen, so darf der Lehn-Mann keinem beystehen. Pistor. l. 2. qu. 47. n. 30. Jedoch, wenn eines Sache augenscheinlich recht, so muß er billig dessen Parthey halten. Ferner ist annoch von denen Diensten zu melden, daß wann selbige versprochen werden, so kan ordentlicher Weise weder der Herr vor selbige Geld fordern, noch der Vasall solches geben, jedoch, wann mit Genehmhaltung des Herrn die Dienste nicht geleistet werden, so muß der Lehn-Mann die Fart lösen, oder die Heer-Steuer und Reiß Geld erlegen. Siehe Heer-Steuer.

SERVITIUM, ein Dienst.

SERVITUS, die Knechtschaft, Leibeigenschaft, Slaverey, Servitut und Dienstbarkeit. Ist eine Verordnung des Völkcher-Rechts, nach welcher jemand einer fremden Herrschaft

schaft wieder die Natur unterworfen ist. §. 2. *J. de Jur. pers.* Es wurde aber die Knechtschaft aufgebracht, entweder durch die Geburt, oder durch die Gefangennehmung in einem rechtmäßigen Kriege; oder durch die Verkäufung sein selbst. *h. §. 4. & l. 5. §. 1. h. t.* Und war unter ihnen kein Unterschied wegen des Staats oder der Beschaffenheit, *h. §. fin.* wohl aber wegen der ihnen obliegend gewesenen Diensten. In gleichen ist die Servitut nichts anders als ein Recht, welches wir auf eines andern Sache constituiret, oder auf andere Weise von uns acquiriret worden, krafft dessen der Herr dieser Sache zu meinem Nutzen etwas leiden muß, oder doch darinn etwas nicht thun darf. Oder es ist ein Recht, welches einer in einer fremden Sache hat, vermög dessen der Herr dem andern zu Nutz in dem seinem etwas leiden muß oder nicht thun darf. *l. 15. §. 1. ff. de serv.* Es muß aber in einer fremden Sache, wie aus der Definition zu ersehen seyn, alldieweils meine eigene Sache mir nicht dienstbar seyn kan, *L. 22. de Servit. urb. præd. L. 33. §. de serv. rust. præd. L. 5. pr. ff. Si usufr. pet.* sondern derselben bedienen wir uns, vermög der Herrschaft, und muß derjenige, welcher die Servitut auf sich hat, entweder etwas leiden, e. g. daß ich auf seinem Grund und Boden gehe, das Wasser aus seinem Brunnen schöpfe &c. oder etwas thun e. g. sein Haus nicht höher bauen, daß er mir das Licht und Prospect nicht benimmt. Es ist aber die Dienstbarkeit zweyerley: Servitus personalis & 2) Servitus realis oder prædialis. Servitus personalis ist ein Recht, da ein fremdes Gut der Person dienet. *L. 1. ff. de Serv.* dergleichen sind usufructus, usus & habitatio. Servitus realis ist ein Recht, da ein fremdes Gut (prædium) dem benachbarten Gut dienet. *L. 10. ff. commun. præd.* Ferner sind die servitutes reales entweder urbanæ vel rusticæ, Stadt und Land Dienstbarkeiten. Servitus urbana ist, welche einem Stadt-Gut zukommet, damit das Gebäude für den Herrn weiter und be-

quemer werden möge, *t. t. ff. de S. P. U.* und den Stadt Gebäuden anhangend ist, als da sind 1) Servitus ferendi, die Bürd oder Lasttragung der Gebäude, 2) Jus tigni immittendi, das Tram Recht, 3) Servitus stillicidii, das Dachtrauf, Recht, 4) Servitus fluminis vel avertendi vel non avertendi, 5) Servitus altius tollendi, das Recht höher zu bauen, vel altius non tollendi, oder nicht höher zu bauen, 6) Servitus luminum, oder 7) Servitus ne luminibus officiatur, 8) Servitus prospectus, five prospiciendi & ne prospectui officiatur, 9) Servitus cloacæ, 10) Servitus projiciendi seu protegendi, 11) canalium ferendorum &c. &c. Servitus rustica, die einem Land-Gut zukommet. §. 2. & 3. *Inst. de R. Rust. & urb. præd. & pr. h. t.* welche einem Acker, Grund oder Boden anhanget, dergleichen sind: Iter, actus, via, aquæ ductus, aquæ hauritus, pecoris ad aquam appulsus, jus pas-cendi, calcis coquendæ, arenæ fodiendæ, pedamenta sumendi, lapides cædendi, lignandi &c. &c. von der Art und Weise wodurch die Servitutes constituiret, und das Dominium transferiret wird. Davon siehe weitläufftig in des Klugen Beamten dritten Theil. *Tit. 2. §. 7. & 8. 9.* Wie viel Zeit hierzu erfordert werde und wann die præscriptio ihren Anfang nehme *cit. loc. §. 10 & 11.* Weiter werden sie daselbst eingetheilet in Servitutes continuas die ohne Zeit Aussetzung fortwähren, und discontinuas, welche ihre Absätze leiden, deren Gebrauch nicht stetswährend und ohne Unterbruch ist, sondern in der Menschen Übung stehen. Was in dieser oder jener für eine præscriptio erfordert wird, und was die Dd. das von halten, davon siehe weitläufftig *cit. loc.* Wir wollen nun specialiter obangeführte Servitutes urbanas und rusticas in etwas genauer betrachten.

SERVITUS ACTUS, die Vieh Trieb, Gerechtigkeit. Ist ein solches Recht, um durch einen fremden Boden das Vieh zu treiben, oder mit einem Wagen oder Karren fahren zu dürfen, *jumento vel vehiculo*

culo agendi. pr. h. t. l. i. pr. ff. de Ser. rust. præd. Und wie das Wort Actus ab agendo herzuleiten, und dieses eben denen Thieren und Vieh, welche angespannt, oder denen Lasten aufgeladen werden, v. g. Pferd, Esel 2c. oder sonst heerweis gehen können, zukommet, welche, wo sie fortgehen, vor sich hingetrieben werden müssen, massen hier unter dem Nahmen jumentum auch solche Thier, welche heerdweis getrieben werden können, verstanden werden, also kan derjenige, welcher die Servitutum actus hat, auch Schaaf, und Ziegen, oder Geisse austreiben, welche doch nicht den Nahmen eines jumentum verdienen. l. 12. de Serv. præd. rust. Wer nun die Trift hat, der hat auch den Gang. h. pr. & l. 58. ff. de V. O. & L. 21. de R. J. Die Breite des Triebs ist Jure Civili nicht determiniret, auch schweiget hier von das Jus Saxonicum. Inzwischen kan derjenige, welcher den Trieb zu exerciren hat, zwey Pferde oder Ochsen nebeneinander spannen oder kuppeln und durch eines andern Grund und Boden treiben. Er kan auch mit einem Wagen, er sey leer oder beladen, wann er nur die Breite des Triebs leidet, und nicht ein anderes specialiter versehen ist, fahren. l. inter 12. de Serv. rust. præd. Manz. de Tr. Tit. 3. 11. 84. seqq. Er kan auch was ihm an dem Trieb und fahren hinterlich ist, wegraumen, e. g. die Aeste von denen Bäumen oder bewachsenen Stauden wo sie im Anfahen hindern, abschneiden und sich dadurch eine freye Strasse machen, quia uno concessio videtur omne concessum sine quo illud expediri non potest. l. cui Idictio 2. de Idict.

SERVITUS ALTIUS TOLLENDI ET ALTIUS NON TOLLENDI, die Dienstbarkeit höher zu bauen und nicht höher zu bauen; jenes ist ein Recht sein Gebäude höher aufzuführen, welches man vermög statuti wegen des Nachbars Nutzen nicht höher auf führen durfte. vid. leg. fin. ff. eod. Dieses aber ist ein Recht zuverbiethen, daß der Nachbar über das gewisse Maas nicht höher baue. h. §. 1. J. de S. P. U. R. Der

natürlichen Zulassung nach, kan ein jeder auf dem Seinigen auch bis an den Himmel bauen, l. altius §. C. de Servit & aqu. l. cuius 24. de Serv. urb. præd. Schneid. ad §. 8. J. de Serv. n. 19. wann auch schon hierdurch des Nachbars Haus verdunkelt, und ihm ein Schade zugefüget wird, sintemalen der Aufbauer seines Rechts gebrauchet, mithin einem andern kein Unrecht thut, arg: l. fluminum 24. §. fin. de damn. inf. l. proculus 6. Eod. l. cum eo 9. ff. de Serv. urb. præd. welches aber seine Limitationes leidet, 1) wann des Nachbars Haus über die Gebühr beschweret und verdunkelt wird, und die vorgeschriebene Höhe im bauen überschreitet, l. 10. de Serv. urb. rust. l. cuius 24. l. qui luminibus 11. eod. l. 1. & 3. C. de ædific. priv. 2) wann durch ein Stadt- Gesetz eingeführet, um niemanden wieder seines Nachbars willen über eine gewisse Höhe, bauen zu dörfen, arg. l. 1. & 16. C. de ædific. priv. 3) wann man nicht zu seinem Nutzen, sondern bloß zur æmulation, Meid und Verachtung des Nächsten, damit man etwan die Heimlichkeiten seines Hauses desto besser erkundigen möge, welches doch in dubio nicht zu præsumiren ist, bauet. l. opus 3. pr. de oper. publ. e. g. wenn einer seinen Bau erhöhet, und dem Nachbarn das Licht dadurch nehmete, sich selbst aber keinen Nutzen schaffete, arg. l. 1. §. Denique. 12. ff. de aqu. & aqu. plu. arc. l. in fund. 38. de R. V. l. Servitus 3. §. 2. de Rivis. Gail. 2. obs. 69. n. 12. Mehrer limitationes sind zu finden in l. fin. §. 8. fin. C. de Servit. Die Haupt Limitation aber wodurch das freye bauen gehemmet wird, ist wenn eine Dienstbarkeit auf dem Haus stehet, krafft deren dessen Herr wieder die natürliche Libertät über die vorgeschriebene, und dem andern nützliche Höhe nicht bauen darf. Welches eben Eingangs ermeldete Servitus altius non tollendi ist.

SERVITUS AQUÆ DUCTUS, die Dienstbarkeit der Wasserleitung. Ist ein Recht, krafft dessen ich das Wasser durch Graben oder Röhren über einen andern Fundum

auf den Meinigen zu dessen Wässerung leisten kan, und zwar zum Nutzen und Gebrauch des praedii dominantis. pr. J. de S. P. R. L. 1. §. 1. L. 2. §. de S. R. Praed. Und kan solchemnach derjenige, dem diese Servitut zukommet das Wasser durch Bächlein, Gruben, Rinnen, Tubos, Deijel und andere Instrumenta, wenn er nur den Fundum dadurch nicht deterioriret, in sein Praedium führen. L. Quintus 15. de Serv. rust. praed. L. prius 17. §. 1. de aqu. & aqu. plu. arc. Und kan derjenige, welcher die Servitut schuldig ist, und in dessen Fundo das Wasser entspringet, die Quell nicht verderben, faule und stinckende Sachen hinein werffen, oder sonst verunreinigen, oder ein anderes Wasser mit einmischen. L. apud Trebatium 3. pr. de aqu. & aqu. plu. arc. L. cum supra 12. C. de re milit. XII. §. 1. arg. L. 1. L. 17. de aqu. quot.

SERVITUS AQUAE HAUSTUS, die Wasser-Schöpfungs-Gerechtigkeit. Ist ein Recht aus eines andern Wasser, Privat-Fluß, Quelle oder Brunnen Wasser zu schöpfen. Oder es ist ein Recht, krasst dessen ich aus eines andern Fluß, oder lebendig und stets wierigem Bronnen, so viel Wasser zu schöpfen berechtiget, als ich zu meinem Praedio bedürfftig bin, entweder durch bloße Unterhaltung der Geschirr, oder durch Aufziehung der Brunnen-Pumpe an Rädern. pr. L. 5. in fin. L. 6. & 9. ff. de R. P. R. L. 4. §. 6. si Serv. vind. Und anbey competiret einem auch die servitus itineris, alldieweil ohne dieselbe er nicht zum Fluß, Brunnen, oder Quelle kommen könnte. L. 3. §. ult. de Serv. rust. praed. L. 11. §. 1. comm. praed. Struv. Ex. 13. d. 24.

SERVITUS CLOACAE, die Dienstbarkeit des heimlichen Gemaches, oder Keyhen-Dienstbarkeit. Ist ein Recht den Unflat meines Bodens durch den benachbarten Weg zu leiten. Oder es ist ein Recht ein heimlich Gemach in eines andern Hauß, Hof, Keller, Grund und Boden zu machen, oder den Unflat durchzuführen. L. 7. ff. de

Serv. Davon der Kluge Beamte in seinem Dritten Theil Tit. 3. §. 11. die fernerweisige Eintheilung hiervon also machet, per verba: Und solche Cloacken sind entweder gemeinsam, welche die ganze Stadt und Gemeinde angehen; oder gehören Privat-Personen zu. Weil nun dergleichen heimliche Derter bey einem Hauß oder Stadt, wie man in grossen besonders See-Städten observiret, wo solche gemeine Abtritt bey den Wassern anzutreffen, in jure gar privilegiret seyn, dahero kan keinem verwehret werden, in seinem Fundo dergleichen aufzubauen, und sich deren zu bedienen, kan auch solche ohne einiges Menschen Hinderung repariren, massen sonst dessen Herr wieder den, so ihm an dem Gebrauch zuwieder seyn will, das Interdictum uti possidetis hat. L. 23. de usurp. & usuc. Coll. arg. tit. de Cloac. n. 6. Auf eines andern Grund und Boden aber, kan ich keine Cloac aufrichten, es werde dann deswegen eine Servitus constituiret, wie man dann hin und wieder antrifft, daß durch Canal oder Dohlen, dergleichen Unflat durch benachbarte Häuser geleitet, und diejenigen obligiret werden, wo der Dohl in ihren Häusern, aufzugraben und Luft machen zu lassen; Doch muß man dem Hauß deswegen keinen Schaden zufügen, und wo es der Herr verlangt, muß derjenige, dem die Cloac zustehet, cautionem de damno infecto stellen, l. 1. §. 12. & 14. de Cloac. Coll. arg. de Cloac. n. 8. Manz. Tract. de Serv. tit. 3. n. 176.

SERVITUS FLUMINIS, die Dienstbarkeit des Flusses ist eben so beschaffen, wie die Dienstbarkeit der Trauffe; Ausser daß die Dienstbarkeit des Flusses mit gesammeltem und durch Röhren als ein Fluß rinnendem, die Dienstbarkeit der Trauffe aber mit Regen-Wasser zu thun hat; L. 20. §. 5. ff. eod. Und ist gleichfalls zweyerley 1.) vel avertendi ist eine solche Dienstbarkeit, da mein Nachbar schuldig ist, das Wasser so sich gesammlet, und durch eine Rinne, wie ein Fluß, mit Gewalt heraus fließt, von

von meinen Gebäuden aufzunehmen vel 2) non avertendi, da ein Nachbar das gesammlete Wasser, so von seinem Haus kommt, von meinem Grund und Boden, um des Nutzens willen den er davon hat, nicht abwenden darff.

SERVITUS ITINERIS, die Reise, der Gang, der Gehen-Steig. Ist ein solches Recht oder eine Gerechtigkeit, durch eines andern Gut zu gehen und zu wandeln, aber nicht, daß man auch das Vieh durchtreiben, oder ein Fuhrwerck durchzuführen Erlaubnis hat. pr. J. de Serv. Rust. Ferner ist auch eine ausgemachte Sache, daß, wer das Jus eundi und ambulandi hat, der kan auch dar auf reiten oder das Pferd ledig nach, nicht aber zur Seite zur Verbreiterung der Servitut führen, oder sich durch den Diener zur Abholung nachreiten lassen, nicht aber für sich hintreiben. L. 12. ff. de Serv. rust. præd. Manz. Tract. de Serv. Tit. 3. n. 36. seqq. Er kan sich auch über den Fußsteig auf einem Sessel, oder gar auf einer Senffte, tragen lassen. L. qui sella ff. de S. R. U. Zu deren præscription, per actus possessorios zu acquiriren, werden 30. Tage erfordert, den Fußsteig betreten zu haben. l. 1. §. hoc. interdicto. 2. itin. act. priv.

SERVITUS LUMINUM, die Dienstbarkeit des Tages-Lichts, ist ein Recht Fenster an der Fremden oder gemeinen Wand zu haben, und zu verwehren, daß selbige von dem Nachbar nicht zugestopffet werden. L. 4. ff. de S. P. U. Hopp. ad §. 1. J. de Serv. Mayer ad §. 1. J. de Serv. pag. 401. Oder es ist ein Recht, vermittelt welches mein Nachbar verbunden ist, meine Fenster wodurch ich Licht suche, aufzunehmen.

SERVITUS NE LUMINIBUS OFFICIATUR, die Dienstbarkeit des Licht-Rechts vermittelt welches ich berechtiget bin, meinen Nachsten zu inhibiren, damit er meine Fenster oder Löcher, wodurch ich das Licht in mein Haus bekomme nicht verdunckele, einfolglichen mir das Licht oder die Fenster nicht verbauen darff, und bestehet die Differenz bey diesen beed ermeldten Servituten

darinnen, daß in jener nur das Recht auf die Noth und Dürfftigkeit, in dieser aber, ne luminibus officiatur, auch auf den Nutzen und Ergözung siehet. Manz. Tr. de Serv. Tit. 2. n. 114. Und ist der Effect von der letztern Art solchemnach sehr nützlich, alldieweil dem Nachbarn alles was er zur Hinderung des Lichts bauen oder anstellen will, verboten, und ihm deswegen novum quid nunciret werden kan, Schneid. ad §. 1. J. de Servit. L. inter 15. ff. de serv. præd. urb. Und solchemnach kan er nicht einmahl einen Baum setzen, wodurch mir mein Licht geringert wird. L. Si arborem 17. pr. h. r. Das Klage-Libell hiervon siehe ap. Schwend. pag. 343. seq.

SERVITUS NE PROSPECTUI OFFICIATUR, die Dienstbarkeit, daß man der Aussicht nicht schade. Ist also solchemnach ein Recht zu verwehren, daß die angenehme und freye Aussicht auf allen Seiten nicht verhindert werde. L. 3. §. 15. ff. eod. Der Effectus dieser Servitut bestehet hierinnen, daß die Servitus prospectus restringiret sey auf die Erlaubniß das Aussehen an einem gewissen Ort zu haben; Dahingegen, die Servitus ne prospectui officiatur auf einem jeden Ort sich appliciret. Siehe Servitus prospectus.

SERVITUS ONERIS FERENDI, die Bürde oder Lasttragung der Gebäude, oder die Dienstbarkeit eine Last zu tragen, ist ein Recht ein Gebäude über des andern Wand oder Säule zu haben, damit es allda ruhe, L. 33. ff. de S. P. U. und muß derjenige die Säule ergänzen, dem sie gehöret, d. l. 33. §. 1. §. 2. Si servit. vindic. damit nicht die einmal gemachte Dienstbarkeit untergehe, vid. D. Strauch. diff. 7. ad Jus Justin. th. 11. er müste dann selbige verlassen wollen. d. l. 6. §. 2. Libellus concipitur secundum hanc formulam: P. P. Kläger saget: daß Beklagter einen Theil von Klägers Seiten Gebäude auf seiner Mauer zu tragen schuldig; Wie er dann darbey ruhig gelassen worden, als er aber etliche neue Balken einzuziehen und das Gebäude auszubessern vorhas

vorhabens gewesen, will Beklagter solches nicht verstaten, sondern hat einen Theil der Mauer, darauf Klägers Gebäude ruhen soll, einreißen lassen, welches dann zu des Klägers Nachtheil angesehen: Und demnach hat er diese Klage erheben müssen; Worauf er von Beklagtem richtige Antwort fordert, und bittet zu erkennen, daß Kläger das Libellirte Gebäude auf Beklagten Mauer zu setzen wohl befugt, derowegen dieser ihn darbey ruhig zu lassen, die eingerissene Mauer wieder aufzubauen und in vorigen Stand zu setzen, deswegen Cautio zu bestellen, auch alle Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig. *desuper &c.*

SERVITUS PECORIS AD AQUAM APPULSUS, die Viehe-Träncke, oder das Recht das Vieh zum Wasser zu treiben. Welches nichts anders ist, als eine zukommende Gerechtigkeit, sein Viehe zu des Nachbars Brunnen oder anderm Wasser zu treiben, selbiges daselbst zu träncken. §. 2. *J. d. S. R. P. L. 1. l. 4. & 5. ff. h. 1.* Es werden aber allhier unter dem Nahmen Pecora oder des Viehes alle vierfüßigte Thiere verstanden, welche Heerd weise können ausgetrieben oder geweidet werden, als e. g. Ochsen, Pferde, Esel, Schaaf, Geiße *zc.* *L. 2. §. 2. ad Leg. aquil.* Wann aber bey Constituirung dieser Servitut sich über eine gewisse Zahl verglichen worden; so kan man keine größere Zahl des Viehes zum Wasser treiben; und da die Träncke nur für Ochsen und Pferde vergönnet worden, darf man keine Schweine oder Schaaf zur Träncke treiben. *L. 13. & 20. de Serv. præd. rust. Jus pascendi, calcis coquendæ, arenæ fodiendæ, davon suche oben Lit. J.*

SERVITUS PROJICIENDI S. PROTEGENDI, da man über des Nachbars Haus oder Boden etwas gebauetes hangend hat, und also hinaus geführt wird, so, daß es zwar von oben ein Theil von des Nachbars Gut bedeckt, nicht aber auf seinem Haus, Mauer oder Wand ruhet. *L. 20. pr. de Serv. præd. urb. L. 29. §. 1. ad L. aquil. L. 242. §. 1. de V. S.* Dergleichen sind die

Uercker, Ausgebäude, Gurdächer, Wetterdächer, so bey denen Römern *Maniana* genennet worden. Daß aber dergleichen Uercker, Gurdächer und Vorgebäude eine Servitut machen, erhellet daher, weil sie dem Benachbarten darinn beschwerlich fallen, indeme sie ihm theils den Prospect, theils aber auch das Licht mindern. Hingegen genießet derselben Herr das Licht und den Prospect destomehr auf die Gassen und in die Ferne. *Manz. de Servit. Tit. 2. n. 138. seq.* Mehrere Arten der Stadt Dienstbarkeit können in des klugen Beamten drittem Theil *Cap. 3. §. 12.* nachgelesen werden.

SERVITUS PROSPECTUS, die Dienstbarkeit der Aussicht, ist ein Recht in des andern Boden zu sehen *L. 16. ff. eod.* Oder es ist ein Recht, daß einer aus seinem Hause in eines andern Hof oder Garten sehen darf.

SERVITUS STILLICIDII, das Dachtraufrecht, oder die Dach-Trüpfle zu leiden. Es ist aber das Stillicidium ein Tropfen weiser Abfall von dem Dach und wird dem flumini entgegen gesetzt, da das Wasser in vielen Tropfen mit den Rinnen aufgefassen und gleichsam Strom weis herab fällt. Wer nun dulden muß, daß von eines andern Haus eine Rinne in seinen Hof gehet, und das Wasser sich darein ergießet, von dem wird gesagt: daß er *Servitutem fluminis* leiden müsse, welche von der Servitute *stillicidii ut magis & minus differret.* *Hopp. ad §. 1. J. de Serv.* Welches 1) ist *vel avertendi*, ein Recht, da mein Nachbar das auf mein Dach fallende Regen-Wasser in seinem Hof oder Rinnen abtropfen lassen muß *L. 2. L. servitutem 20. §. 2. & 3. de Serv. urb. præd. §. 1. J. de serv.* Es wird auch *Servitus stillicidii recipiendi à parte* dessen der die Servitut leidet, genannt, weil er das Wasser auf seinem Grund und Boden aufnehmen muß. *Zoës. tit. de serv. urb. præd. n. 7. Servitus stillicidii non avertendi,* 2) aber ist ein solches Recht, krafft dessen mein Nachbar die Trüpfle nicht in seinen fundum leiten, und des Wassers genießen darf,

darf, sondern auf den meinigen fallen lassen muß. *Zoës. tit. de serv. urb. præd.* Obwohl nun diese Servitut gar nichts nutz zu seyn scheint, so ereignet sich doch, daß man einen Garten oder andern fundum an des Nachbarns Haus liegend hat, dem dergleichen Regen- Wasser nützlich ist. Hingegen bringet sie dem dienenden prædio diese Incommodität, daß dessen Herr das Dach und Ziegeln, wovon die Trauf herab fällt, repariren muß. *Coepoll. de Serv. c. 29.* Das Klag- Libell hiervon siehe bey Schwendendorff. pag. 401. & seqq.

SERVITUS VIÆ, die Dienstbarkeit des Weges, oder Fuhrwegs. Recht, welches ist ein Recht durch einen fremden Boden zu gehen, zu treiben, zu ziehen und einen Spieß zu tragen. *h. pr. & l. 7. pr. de S. R. P.* Es seynd aber die Fuhrweg nicht einerley. Dann es giebt 1) *vias publicas, consulares sive militares sive regias*, die hohe Königs-, Land- und Heerstraße, welche allen zu gemeinem und offenem Gebrauch dienen, so daß ein jeder darauf gehen und fahren kan. Daher werden sie auch freye offene Straßen, oder des H. R. Reichs Straßen, weil deren Gebrauch allen *civibus Romanis* competit, oder Heerstraßen weil sie so breit und weitläufftig, daß ein ganzes Kriegs-Heer mit aufgerichteten Spiesen und Fahnen durch marchiren kan, genennet. *L. 2. §. viarum 12. ne quid in loc. publ.* Und dieser offenen Landstraßen Aufrichtung und Beschützung wird unter die Regalia gerechnet. Ferner giebt es 2) *vias privatas*, gemeine Holz- und Feldwege, deren Gebrauch nicht allen frey stehet, welche doch abermals zweyerley: theils fahren von der Landstraßen aufs Feld oder in das Holz; theils seynd denen fremden Fleckern *jure servitutis* aufgelegt, daß ein anderer darüber, um dadurch auf seine Aecker zu kommen, fahren darf. Wer nun das Recht hat, sich eines Wegs über des andern Grund und Boden anzumachen, der kan auch einen Fuß- Steig und Trieb exerciren, und zwar nicht etwan *per consequentiam*, gleichwie

von dem Trieb gemeldet worden, sondern principaliter. *Harppr. ad princ. J. de servit. n. 60. Manz. d. Tr. tit. 3. n. 110. seqq.* Ferner giebet es auch 3) *vias vicinales*, Dorf- Wege *à vicis*, weil sie zu denen Dörfern und Flecken führen, und seynd hactenus *pro publicis* zu halten, alldieweil deren Gebrauch niemanden kan verwehret werden, es hätten dann benachbarte Dörfer zu ihrer Comodität sich eines besondern Wegs verglichen. *d. l. 2. §. 22. ne quid in loc. publ.*

SERVUS, ein Knecht, Slave, und waren die Römischen Knechte im *Dominio* ihrer Herren gewesen. *L. 215. de V. S. L. 8. de bon. poss. sec. tab.* Konnten sich bey den Römern nichts *acquiriren* §. 3. *Inst. per quas pers.* Sie werden aber daher *servi* genennet, alldieweil die Feldherren die Gefangenen zu verkaufen oder also zu erhalten (*servare*) nicht aber zu töden pflegeten. §. 3. *J. de jur. pers.* Die Leibeigenen an etlichen Orten werden wegen des Geldes und wegen der Dienste, welche sie deshalb dem Herrn leisten müssen, für Knechte gehalten, welche übrigens aber das Recht freyer Leute genießen. *Stamm. de Servit. pers. L. 3. c. 17.* Heut zu Tag hat es mit unsern Dienstboten ganz eine andere Bewandnus, welche ausser dem Dienst, den sie uns vermöge *Contractus* schuldig seynd, oder auf unsere Befehl verrichten, *acquiriren* können. *Hopp. ad §. 4. J. d. J. P.*

SERVUS CORRUPTUS, ein Knecht, welcher verführet, und von seinem Herrn abgespottig gemacht worden. Siehe *Act. Servi corrupti.*

SERVUS FUGITIVUS, ein flüchtiger verlaufener Knecht.

SERVI PUBLICI, öffentliche Diener, und also werden die *Notarii* genennet, nicht daß sie Leibeigene, sondern daß sie jedermann ihres Amtes wegen, auf beschehenes Ansinnen der Parteyen, in billigen und unverbottenen Sachen, zu gemeinem Nutzen und Besten, um gebührliehen Gold, nach Gelegenheit und Richterlicher Erkenntnis, ohne

ohnweigerlich zu dienen verbunden. *L. 18. ff. de Adopt.*

SESSION, der Sitz, Stand; Und pfleget man diesen Nahmen denen Versammlungen eines Collegii oder Concilii zu geben. Item heisset auch dieses Wort, der Sitz und Stelle in einem Collegio und wird gebraucht von denen neuen Fürsten und Grafen, wenn sie auf dem Reichs-Tag ihre Session und Votum nehmen, oder darzu admittiret werden, daß sie eine Stelle unter den andern bekommen, und über die wichtigen Abhandlungen ihre Stimme beytragen dürfen.

SEVERE, ernsthaftiglich, strenger ungütiger Weise.

SEVERITAS, Ernsthaftigkeit. Item die Rauhe, Schärfe, Strenge.

SEXTANS, zwei Unzen

SICARIUS, ein Meuchel-Mörder. In dem allgemeinen Verstand werden alle diejenigen Sicarii genennet, welche mit einem Dolchen Schwerdt oder Degen, einen Menschen ermorden und um das Leben bringen. *Vinn. ad § 5. Inst. de publ. judic.* Und ist die ordentliche Straffe eines mit Gleiß geschenehen Mords das Schwerdt. *§. 5. J. de publ. Judic.* welche jedoch bisweilen nach Beschaffenheit der Umstände erhöht wird. *Const. Crim. art. 131.* Vormalß wurde auch ein zugedachter Mord mit dem Tode bestraft. *b. § 1. & L. 1. pr. ff. ad L. Corn. de Sic.* Nach Inhalt des Cornelianischen Gesetzes werden auch Venefici und Zauberer, welche durch allerhand Zauberische Künste, sowohl mit Gifft als andern Zauberischen Mitteln, den Menschen um das Leben bringen, am Leben gestraft. *per text. in §. vers. eadem lege Inst. de publ. Jud.*

SICCO PEDE TRANSGREDIRI, PRÆTERIREN, mit Stillschweigen übergehen, nicht antworten.

SIGILLUM CONFSSIONIS, was dem Priester bey den Catholischen von jemanden gebeichtet wird, das muß er verschweigen, und heisset solches Sigillum confessionis, oder das Siegel, dadurch das gethane Bekant-

nis verwahrt, und vor denen Menschen verborgen gehalten wird. *c. 2. distinct. de pœnit. c. 12. X. de pœnitent.* Und geben sie vor daß solche Verschwiegenheit so nöthig wäre, daß auch nicht einmal der Pabst selbige erlassen könnte. *vid. Ziegl. ad Lancellot. l. 2. tit. 5. § 9.*

SIGNAL, ein Zeichen, ein Merckzeichen. Ist alles dasjenige, was Personen von einerley Volck einander zum Zeichen geben oder weisen, wann sie einander von etwas einige Nachricht ertheilen wollen.

SIGNATUM, aufgezeichnet, bezeichnet, besiegelt.

SIGNATURA, das Gemerck, Zeichen, Unterschrift, Unterzeichnung. Item was kürzlich auf eine Supplication geschrieben und anbefohlen wird.

SIGNET, wird genennet eines Notarii Zeichen, welche denen von ihnen gefertigten Instrumenten aufgedruckt werden. Item ein Handels-Merckzeichen. Ferner das Petschir. Ingleichen ist eines von den Königlichen Siegeln in Engelland, womit die geheimen Königlichen Schreiben besiegelt werden, und haben selbiges die Königlichen Secretarien in Verwahrung.

SIGNIFICATIO, die Bedeutung, die Anzeigung, Benennung.

SIGNORE, ein Herr.

SIGNORIA, die Herrschaft des Reichs. Item der Titul den man dem Rath zu Venedig und Genua giebet.

SIGNUM, ein Zeichen. Item das Gemerck unter den Grenz-Steinen. *Sub Signo *†* unter oder mit dem Zeichen *† 2c. so man in den Schrifften zusehen pfleget.

SILENTIUM, das Stillschweigen, die Verschweigung. *Silentium imponere*, das Stillschweigen imponiren auferlegen. *Silentium perpetuum imponere*, ein ewiges Stillschweigen auferlegen. *Altum Silentium* wird gesagt; wenn ein Ding ganz still ist, und man nichts davon sagt.

SIMONIA, die Simoney. Ist dasjenige grobe Laster, wann man geistliche Aemter, als Pfarren und Schulstellen, oder was dem anhängig, um Geld verkauft, und mit Gottseligen Dingen wuchert. Und pfleget der

der Mahne von Simone Mago herzukommen, welcher dem Apostel Petro Geld anbot, daß er ihm die Gab des H. Geistes davor verkauffen sollte. Actor. VIII. v. 20. Dieses Verbrechen wird entweder mit der Renovirung ab officio und infamia, oder auch willkührlichen, bestraftet. l. 31. C. de Episc. & Cler. Nov. 123. C. 2. §. 1. Es kan aber nicht allein eine Simonie begangen werden, wenn ein Geistliches Amt durch Geld erkauffet wird, sondern auch, wenn man durch verdächtige Heyrath, unverschämtes betteln und lauffen, den Dienst erjaget. Und bestehet die Bosheit darinnen, daß man nicht allein oft viele geschicktere von dem Amte ausschließet, und dadurch sowohl die zur Ungebühr ausgeschlossene als auch die Kirche beleidiget, sondern auch über dieses Gott und ehrliche Leuthe mit der äußerlichen That spottet, in dem man davor will gehalten seyn, als wenn durch Göttlichen Beruf einem der Dienst zu Theil worden, da man doch selbigen durch böse Wege erhalten hat. tit. X. de Simon.

SIMPLE, ein simpler Mensch, welcher einfältig ist und dahero wenig Verstand hat, und nach dem gemeinen Sprichwort nicht auf 3. zählen kan. Sonst heist es manchmal: Simplex homo, duplex nequam.

SIMPLEMENT, schlechter Dings, ohne weiterm Zusatz.

SIMPLICITAS, die Simplicität, Einfältigkeit, Tömmheit. Es pfleget auch rusticitas, eine tömmte Bauerische Weise, also genennet zu werden. l. 2. ff. Siquis in jus vocat, non ier. iunct. l. contumacia ff. de re jud. Item die Aufrichtigkeit, Offenherzigkeit, redliche Einfalt.

SIMPLICITAS LEGUM, die Äquität oder Billigkeit der Geseze. §. sed quia Inst. de fidei-sonm.

SIMPLICIORES, einfältige und unerfahrne Leuthe. l. 14. §. 4. ff. de religios.

SIMPLUM, einfach, item eine einfache Liefferrung der Steuern, dergleichen Simplen in dem Eöllnischen Stifft gar bekannt.

SIMULARE simuliren sich verstellen, heucheln, hinter dem Berg halten, freundlicher stellen als man in dem Herzen meynet: dissimuliren, denjenigen Verdruß oder die Feindschaft nicht mercken lassen, so man gegen jemand träget. Dergleichen bey Hof-Leuthe täglich geschiehet.

SIMULATOR, ein Heuchler, ein Gleißner, welcher sich verstellen kan, und die Feindschaft nicht mercken lässet.

SIMULATUS CONTRACTUS, pfleget eigentlich ein solcher Contract zu heissen, wann wir etwas thun und eine rechtmäßige Ursach vorwenden, da wir doch stillschweigend etwas unerlaubtes thun: e. g. wann ein Bucherer dafür will gehalten werden, als ob er das was er als ein Pfandt bekommen geauffet hätte, l. 3. C. plus valere quod agit, quam quod simul. De Simulatione Contractuum vid. Capoll. lib. 2. Conf. 51. Hond. vol. 1. conf. 46. Cravett. conf. 990. Magon. dec. 25. Ludov. dec. 51. Coccij Disp. de Simulatione.

SIMULTANEA INVESTITURA, die Mit-Belehnschaft. Wenn jemand nicht allein für sich ein Lehn erhält, sondern auch durch gehörige Einwilligung andern ein Recht darauf ertheilet, welches Mit-Belehnschaft oder gesamte Hand, das ist, gemein Recht, vermög man auch die Hand kan in dem Spiel haben, genennet wird. Einfolglichen ist dannenhero insgemein die Mit-Belehnung, wann denjenigen, die sonst keine Erbfolge in dem Lehn hätten, selbige gegeben wird. Es bestehet aber solche Handlung aus der Einwilligung des Lehns-Herrns, Lehnmanns und des Mit- zu Belehrenden. D. Carpz. l. 6. Respons. Elector. 74. Pistor. l. 2. qu. 20. n. 22. Und ist die Würckung der Mit-Belehnschaft ein Dingliches Erb-Recht, welches nicht kan wiederrufen oder genommen werden, weder von dem Lehn-Mann, noch von dem Lehn-Herrn, und zwar weder in Ansehung eines Alten oder neuen Lehns. D. Pistor. l. 2. qu. 20. n. 11. Ferner wird solches Recht auf die Erben versendet, und wann
der

der Mitbelehnte stirbt, haben sich dessen Erben solches Rechtes zu erfreuen. *Pistor. de qu. 20. n. 7. 8. 9. 10.* Endlichen gehet es auf die Sache selbst, und dahero folgen nicht allein die Mitbelehnte in dem erledigten Lehn, wann sie die Reihe trifft, sondern sie können auch solches, wenn es ohne ihre Einwilligung veräußert worden, von jedem Besitzer wieder abfordern. *D. Struv. c. 9. aph. 16. Pistor. qu. 20. 21. 22. & 23.*

SIMULTANEE INVESTIREN, mit belehnen.

SIMULTANEE INVESTITUS, ein Lehnfolger, Mitbelehnter, so mit belehnet, und in der Mitbelehnschaft ist.

SINCERATION, die Betheuerung, Versprechung, Versicherung.

SINCERE, aufrichtig, ohne Falsch.

SINCERIREN, vergewissern, versichern.

SINCERITAS, die Sincerität, Aufrichtigkeit, Redlichkeit.

SINCERUS, a, um, lauter, rein, unverfälscht. Item aufrichtig, offenherzig, ohne Falsch, redlich.

SINE DIE ET CONSULE, ohne Jahr, Tag und Namen, pfleget gesagt zu werden, wenn keine Zeit oder Unterschrift in einem Briefe gesetzt wird.

SINGULARE JUS, ein sonderbar Recht, das wieder die gemeine Raison zum Nutzen und Volfart der Republique durch Autorität der Gesetzgebenden ist eingeführet worden. *L. 16. ff. de LL.*

SINGULARIA, sonderliche Dinge.

SINGULARIS, absonderlich, einzig und allein. Item eigensinnig, seltsam, sonderbar, wunderlich. Ferner herrlich, sonderbar, ungemeyn, vortrefflich.

SINGULAR, **SINGULAIRE** Köpfe, werden die Leute genennet, die aus besonderm Eigensinn alles nach ihrer caprice gethan wissen wollen, denen anderer Leute Meynung nicht anstehet, und denen man selten etwas recht machen kan.

SINGULARITE, die Eigensinnigkeit, son-

derbahre Weise. Item die Vortrefflichkeit.

SINISTRA INTERPRETATIO, eine unrechte und falsche Auslegung.

SINISTRE, falsch, nicht recht, übel, unglücklich.

SINISTRE INTERPRETIREN, fälschlich auslegen, unrecht ausdeuten.

SIRE, ist ein altes Fränkisches Wort, welches so viel, als Herr heisset. Anjeto aber ist es ein Titul für Könige, und werden die Monarchen in Frankreich und Groß-Britannien niemals anders als mit dem Wort Sire angeredet.

SISTERE, **SISTIREN**, sich stellen, erscheinen, gehorsamen; hinc inde in judicio sistiren sich vor Gericht stellen.

SITUS, die Gegend, Gelegenheit, Lager, Situation, die Landes Gegend und Gelegenheit eines Orts.

SOBOLES, die Kinder, item die Geburt, der Stamm. *l. 1. ff. solut. matrim.*

SOBOLIS PROCREATIO, die Kinderzeugung.

SOBRINUS, ein Brud oder Schwester Kindes Kind. *l. 1. §. 3. ff. unde cogn. (oder wie Bachov. in Comment. ad J. §. 6. de grad. cognat. sie nennet: Nachgeschwiestrigt)* welches in dem 6. Grad der Cognation pfleget zu stehen. *vid. §. 6. Inst. de grad. cognat. ibique Dd. Insonderheit Bachov. in Comm. d. l.*

SOCER, der Schweher, Schwieger, Vater.

SOCIDÆ CONTRACTUS, wann nemlich dem Abpachter das Viehe um geringen Pacht, Zins, wobey der Pachter die Gefahr mit übernehmen, und an des verstorbenen Stelle ein anders schaffen muß, verpachtet wird, diese Art Viehe pflegen eisern Viehe genennet zu werden. *Dn. Tabor. Diff. de jur. Socid.*

SOCIETAS, die Societät, Gemeinschaft, Compagnie. Ist ein einwilligender Contract wegen Gemeinhabung eines Dinges oder Mühe zum größern Gewinn. *l. h. J. & ff.*

§ ff. tit. de Societate. Oder die Gesellschaft und Mascopcy ist ein Handel, so in der Contrahenten Einwilligung bestehet, wegen Dinges oder ehrlichen Geschäfts oder Erwerbs, daß desselben Gewinn oder Schaden gemein sey oder getheilet werden solle. Ist zweyerley, entweder allgemein aller Güter, Societas universalis omnium bonorum, oder besonders, particularis seu specialis, eines gewissen Dinges oder Handlung e. g. Dels, Weins oder Getraides, das da soll gekauft oder verkauft werden. pr. J. de Soc. § L. 5. pr. ff. eod. Und wird eine Compagnie entweder schlechter Dings, da keiner Güter Meldung geschiehet, L. 7. ff. h. t. oder insonderheit wegen aller Güter insgesamt, gemacht. L. 3. §. 1. ff. eod. In jenem Fall werden nur diejenigen Dinge gemein gemacht, die aus dem Gewinnst oder Mühe eines jeden herkommen. d. l. 7. In diesem aber alles, es mag unter was vor einem Titul oder auf was vor Art als es will, seyn gesucht worden. e. g. Erbschaften, Legata. Und kan der Schaden nicht über einen allein gehen; Inmassen, wann in einer Gesellschaft oder Societät des Gewinnsts gedacht wird, auch zugleich der Verlust darunter zu verstehen ist. Dann es wäre der Natur dieses Contracts zuwider, daß einer allein den Schaden tragen, und keinen größern Gewinn davon haben sollte. Stryck. Synt. Civ. Ex. 22 th. 26. Wo aber einer aus der Gesellschaft durch Betrug, als welcher bonæ fidei gerade zuwider ist, oder sonst, Schaden thäte, der ist allein davor zu stehen schuldig. Und ist er zur levi culpa und möglichstem Fleiß verpflichtet. arg. l. 5. §. 2. ff. commod. § h. §. fin. Aus Ursachen, weil die Societät zu aller Contrahenten Nutzen und Vortheil errichtet, und deshalb ein Socius größern und genauern Fleiß als auf das Seinige anwenden muß. Ant. Perez. C. h. t. n. 1. Auch den Casum fortuitum trägt der Socius nicht, er seye dann durch dessen Betrug oder Schuld entstanden. l. 52. §. 4. ff. h. t. L. 23. ff. de R. J. Hahn. ad Wesenbec. d. l. n. 9. p. 609. §.

qualem suis in part. 1. Carpz. p. 2. Const. 26. def. 12. n. 8. A. Perez. C. h. num. 12. Hil-ling. in Donell. lib. 13. cap. 16. lit. O. Es wird aber vornemlichen auf vier Arten die Compagnie hinwiederum zertrennet: 1.) Durch Aufkündigung h. §. 4. 2.) Durch den Tod des Compagnions. §. 5. h. t. 3.) Durch Endigung des Geschäftes, worüber man Compagnie gemacht. §. 6. h. t. 4.) Durch Verliehrung der Güter derents wegen die Compagnie ist gemacht worden, e. g. durch öffentlichen Ausruff, §. 7. h. t. Abtretung, §. 8. eod. Siehe actio pro Socio.

SOCIETAS JESU, ist der Nahmen, welchen die Jesuiten führen, alldieweilen sie weder Mönche noch Canonici heißen wollen.

SOCIETAS LEONINA, pfieget diejenige Gesellschaft genennet zu werden, in welcher einer den Gewinn, der andere aber den Schaden allein tragen muß, so in Rechten aber verboten ist. l. 29. §. 2. ff. pro Socio. Dann was den Gewinn und Schaden bey einer Societät anbelanget, sind die Personen und Contrahenten gleich, welches nicht nach der Personen Anzahl, sondern nach der Einlage zu beobachten ist. l. 29. ff. c. 1. Weilen aber jedannoch manchmahl des andern seine Mühe mehr bedeutet als das Capital selbst, und dahero eine Ungleichheit entstehet, welche aber dannoch bestehet, wenn nur nicht einer den Gewinn der andere aber den Schaden allein tragen muß, so, wie schon gemeldet Societas leonina heißet, als thut man besser, wann man in dem Contract setzen läßt: Daß dem Titio in Ansehung der grossen Mühe und gefährlichen Reisen, welche er bey dieser Gesellschaft übernehmen muß, drey Viertel vom Profit, und nur ein Viertel vom Schaden zuwachsen solle. conf. Dn. Stryck sect. 2. c. 10. §. 4. Biewohl auch zu geschehen pfieget, daß einer den Schaden allein auf sich nimmet, nur den andern desto besser zur Handlung zu encouragiren, welches Pactum bestehen kan. l. 38. ff. de contrah. emt. Alldieweilen aber eine solche Freygebigkeit

bigkeit nicht pflaget præsumiret zu werden, so setzet man wohl: Daß er wegen der nahen Verwandschafft, und dieweil er desto mehr zur Handlung angefeuret werden möchte, ihm nicht allein den völligen Pro- fit schencken, sondern noch darzu aus Libe- ralität den halben Schaden über sich neh- men wolle. L. 25. ff. de probat. B. Stryck. l. c. §. 5.

SOCINIANER, also pflagen die heutigen An- ti-Trinitarii von Fausto Socino, einem Edelmann von Siena, genennet zu werden, welcher eines ihrer vornehmsten Häupter war. Sie laugnen die Gottheit Christi und daß ein Heiliger Geist seye, wie auch die Erb-Sünde, die Genugthuung Christi und die Auferstehung der Gottlosen. Nicht minder glauben sie nicht, daß die Glaubigen eben dieselbigen Leiber, welche sie in diesem Leben gehabt, wieder bekommen werden. Sie hatten sich nacher Holland gewendet, als sie aus Polen vertrieben worden.

SOCIUS, **SOCIA**, ein Compagnion, ein Ges- sell, Gesellin. Socii criminis, ob selbige vor oder wieder einander zeugen können? x. ei- ner der mit einem Weibe die Ehe gebro- chen zu haben vorgiebet, kan in favorem tertii der gleiches Lasters beschuldiget wird, nicht valide testiren; alldieweilen er ein So- cius criminis ist, l. 11. C. de Testib. Gothofr. ad L. 16. de quæst. l. fin. C. de accus. In cri- mine læsæ Majestatis tam divinæ quam hu- manæ aber werden Socii criminis wieder ein- ander zur Zeugschafft admittiret. c. 14. de præsumpt. c. 5. de hæret. in 6. c. 1. de confess. Menoch. 2. A. J. Q. 474. n. 8. Boër. dec. 319. Masc. concl. 466. num. 5. vid. Myller ad Struv. Ex. 28. d. 39. in fin.

SODOMIA, die Sodomiterey, eine un- menschliche Unzucht. Ist ein öffentliches Verbrechen, welches durch einen Bey- schlaff, so wieder die Natur ist, begangen wird. e. g. Wann 1) ein Mensch mit ei- nem Vieh Unzucht treibet, und solche per- seminis emissionem vollbringet; der hat das Leben verwircket, und wird mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet, und auch

das Vieh mit verbrannt. Const. Crim. art. 116. Ferner 2) wann Mann mit Mann, Weib mit Weib, oder Mann und Weib an ungebührlichem Orte Unkeuschheit treis- bet; wird die Person mit dem Schwerdt gerichtet. Carpz. Prax. Crim. qu. 76. n. 16. Über dieses 3) werden auch hieher geze- let diejenigen, so unnatürliche Unzucht treis- ben, die Weichlinge, welche gleichfalls gro- ße Tod-Sünde begehen, und sind dahero mit der Landes-Verweisung zu bestraf- fen.

SODOMITA, ein Sodomit, einer welcher unmenschliche Unzucht begehet.

SOLA DI CAMBIO, ein einzler Wechsel- Brief, welcher ganz allein ist, und keine secunda oder der andere darauf folgen darf. Sola prima & secunda werden allezeit außen auf den Wechsel-Brief allein gesetzt und di- Cambio darunter verstanden. Und wird das Wort Sola Wechsel-Brief in denen eigenen Wechsel-Brieffen deßhalber ge- braucht, alldieweilen man nicht mehr als einen Wechsel-Brief von sich zu stellen pfle- get. Eben als wie man außer dem Wech- sel-Recht nicht mehr als eine Handschrift, Obligation oder Schuld-Verschreibung von sich zu geben gewohnt ist, und hat die- se einzige Verschreibung schon ihre völlige Wirkung. Im Gegentheil aber bey de- nen negotiirten oder trassirten Wechsels- Brieffen, wobey mehr als zwey Personen interessiret sind, stellet man zuweilen einen, zwey, ja wohl gar drey Wechsel-Brieffe aus.

SOLARIUM, der Grund und Boden-Zins, welcher erfordert wird, wann jemand an Orten und Plätzen, so einer Gemeinde zu einem freyen und allgemeinen Gebrauch ge- hörig mit dero Verwilligung bauet L. 2. §. 17. ne quid in loc. pub.

SOLATIUM, ein Trost.

SOLD, **GAGE**, also wird dasjenige Geld ge- heißen, welches man einem Soldaten al- monathlich für seine Dienste zu geben vers-pricht, dahero sie auch Soldner oder Sol- daten heißen.

SOLDATAE FEUDUM, ist ein Lehn, durch welches einem aus Gnaden und umsonst jährlich ein gewisses Geld, Wein, oder andere Nahrungs-Mittel Lebens lang gereicht werden, welches aber von keinem Theil auf die Erben pflieget zu kommen. 2. F. 10. Struv. c. 4. 18. n. 4. Stryck. c. 4. qu. 55.

SOLDATESCA, dieses Wort bedeutet das gesamte Kriegs-Wesen: durch die Land-Miliz aber wird der Ausschuß und Land-Volk verstanden.

SOLENN, **SOLENNISCH**, feyerlich, herrlich. Item gebräuchlich, gewöhnlich, was jährlich, rechtmäßig, ordentlich und zu gewissen Zeiten zu geschehen pflieget, als Solennia munera, gewöhnliche Aemter. l. 12. §. pen. ff. de administr. tut. Solennia onera patrimoniorum ordentliche Auflagen. L. 2. ff. de veteran. Solennes pensitationes, gewöhnliche Steuern. Solennis numerus testium, pro septem testium numero, qui testamentis faciendis adhiberi debet. l. 21. ff. qui testam. fac. poss.

SOLENNIS, feyerlich, herrlich, item gewöhnlich.

SOLENNIA, die Herrlichkeiten, Feyerlichkeiten, nothwendige Gewohnheiten.

SOLENNIA APPELLATIONIS, pflegen genennet zu werden 1) die Leistung des Eides, welches man abzuschwören hat, daß die Appellation nicht verwegener Weise geschehen, 2) nach etlicher Orten Gewohnheit, Statuten und Privilegien, die Caution die Appellation fortzusetzen, und, so das Urtheil niedrig, dem Bericht Folge zu leisten, 3) die Ablegung einer gewissen Summa Geldes, 4) zur Appellations-Form gehöret auch das Fatale Appellationis.

SOLENNI REVERENTIA, mit gebührender Ehrerbietung.

SOLENNITAS, die Solennitäten, das Gepräng, die Herrlichkeiten.

SOLENNITAS ADOPTIONIS, die gewöhnliche im Rechten vorgeschriebene Art zu adoptiren. L. 25. in f. ff. de adoption. L. 13. & 14. C. de Probat. L. 5. C. de suis & legitim.

SOLENNITÄTEN, eines Contracts, richten sich nach dem Recht des Orts, wo er geschlossen wird. Struv. Jurisprud. oder Verfassung der Land üblichen Recht. pag. 21. e. g. daß die Instrumenta auf Stempels Papier sollen geschrieben werden 2c. 2c.

SOLENNITER, herrlich, mit gewöhnlichen Gebräuchen und Geprängen.

SOLICITARE, **SOLICITIREN**, anhalten, anmahnen, begehren, fordern.

SOLICITATIO, die Anhaltung, Anmahnung.

SOLICITATOR, Anhalter, Anwalt, welcher für einen solicitiret.

SOLICITE, mit Sorgen bekümmert.

SOLICITUDO, die Sorge Bekümmernuß.

SOLIDA PROPRIETAS, das Eigenthum, davon der usus fructus nicht abgesondert ist. L. 26. in f. pr. ff. de usufr. Leg. L. 35. ff. de bon.

SOLIDE, ganz gründlich.

SOLIDUS, ein Gulden, item 16. Pfennig, oder ein Schilling. Heut zu Tag verstehen die Juristen durch einen Solidum einen Ducaten. Carpz. P. 2. C. 12. def. 12. Sand. L. 5. Decis. tit. 1. def. 3. in fin.

SOLSTITIUM, die Sonnenwende ist diejenige Zeit, wann der Tag am längsten oder am kürzesten ist. Dann wann die Sonne im Tropico Cancrī stehet, so ist bey uns der längste Tag, wann sie aber in Tropicum Capricorni kommet, so ist bey uns der kürzeste Tag, und dieser fällt in dem Winter gegen Weihnachten, jener aber im Sommer um Johanni ein.

SOLVENDO seyn, wird von demjenigen gemeldet, welcher so viel in Vermögen besizet, um seine Schulden bezahlen zu können. Aber nicht solvendo seyn, wird von dem geredet, welcher seine Glaubiger nicht bezahlen und befriedigen kan.

SOLUM, der Grund und Boden. Wenn einer auf fremdem Boden von seiner Materie bauet, so gehöret dem das Haus, dessen der Boden ist; und bekommet der bonæ fidei Possessor die Unkosten wieder §. 30. J. de rer.

rer. divis. welche in die nöthige, nützliche und wollüstige pflegen getheilet zu werden. Und bekommt er die nöthige ohne Unterschied. L. 38. inf. ff. de pet. hered. Die nützliche wann selbige der Herr ersetzen kan. l. 38. ff. de R. V. Sonst nimmt er so viel davon hinweg, als ohne des Gebäudes Schaden geschehen kan. d. l. 38. gleichwie er auch die Wollüstigen wegnimmt. d. l. 38. Im Gegentheil aber bekommt der malæ fidei Possessor nur die nöthigen, wann die Sache annoch vorhanden ist, auf welche sie gewendet worden. L. 5. C. de R. V. & d. l. 38. de pet. hered.

SOLUTIO, die Bezahlung, Befreyung, Entledigung. Welches ist eine Leistung, dessen was einer schuldig ist. l. 97. ff. de O. & A. l. 49. ff. de Solut. pr. J. quibus mod. toll. obl. & ibid. Dn. Hopp. Stryck. Lauterb. &c. 1. ff. de Solut.

SOLUTIO INDEBITI, die Bezahlung einer Sache aus Irrthum, welche einer nicht schuldig ist, durch welche dasjenige, was aus Irrthum eines Thuns, welches er weder nach dem natürlichen oder bürgerlichen Recht schuldig, wieder fordert, und der so es empfangen, durch die Conditionem indebiti oder Klage dessen, so er nicht schuldig ist, belanget werden kan, l. 5. §. 3. ff. de O. & A. §. 6. J. d. 1. & ibid. Dd. Und diese Klage wird nur demjenigen gegeben, welcher unwissend etwas gezahlet hat so er nicht schuldig ist, denn einem wissenden wird nicht zu Hülfe gekommen: L. 1. C. de Condict. indeb. weil es scheint, als ob er solches geschencet habe. L. 23. de R. J.

SOMMISTA, also pflegen genennet zu werden die Vornehmste unter denenjenigen Bedienten der Apostolischen Kammer, welche zur Expedition der Bullen gestellet, seynd.

SONDIREN, heisset eigentlich die Tiefe eines Wassers ergründen. Im besondern Verstande aber heisset es die Staats, Geheimnisse und Anschläge grosser Herrn auskundschaften.

SONTICUS MORBUS, eine Kranckheit, welche einen hindert seine Geschäfte zu verrichten. L. 2. §. si quis judicio ff. quiquis Cautio & l. 46. ff. de judic. Dieses Wort pfleget aus den LL. XII. tabularum genommen zu werden, dessen Krafft wird weitläufftiger erkläret in L. 60. ff. de re judic. & à Festo Lib. 17. & à Gellio Lib. 20. cap. 1.

SOPHISMA, eine listige und betrügliche Schluß Rede. L. 177. de V. S. L. 65. de R. J.

SOPHISTA, einer welcher die Reden zu verfehren weiß.

SOPHISTERIE, Betrügeren, Schulsüchseren, Verfälschung.

SORS, die Sorte, Gattung, Gestalt, Art, GröÙe. Also werden die Münz-Sorten allerley Schlages genennet. Item ein Theil, das Los. Ferner das Capital, das Haupt-Gut, Haupt-Schuld, Haupt-Summa. In sortem computiren, zur Haupt Summ schlagen oder rechnen. Also werden die übrige oder zu viel bezahlte Zinsen zum Capital geschlagen und davon abgerechnet. Per sortem oder sorte rem remedium, durch das Los eine Sache entscheiden.

SORTILEGIUM, das Lösen, die Wahrsagung, Zauberen.

SORTILEGUS, **SORTILEGA**, ein Wahrsager, Wahrsagerin. Diejenigen, welche sich unterstehen aus des Teuffels Kunst wahrzusagen, oder mit dem Teufel durch Crystallen oder in andere Wege Gespräche und dergleichen Gemeinschaft zu halten, und sich von ihm beschehener oder zukünftiger Dinge Bericht und Erforschung zu erhalten, werden mit dem Schwerdt gerichtet. Es wäre dann daß sie mit dem Teufel Unzucht getrieben hätten, welches falls die Straffe des Feuers zu erkannt wird. Carpz. p. 4. C. 2. d. 3. Ferner, so etliche, außer dergleichen Gespräche, einige Gemeinschaft mit dem Teufel sonst halten, nemlich Crystallensehens, Wahrsagens, Gegensprechens, und mit abergläubischen Mitteln die Kranckheiten oder Schäden zu heilen sich beflüssigen; Die sind, nach
Unters

Unterschied und Umständen der Fälle, mit Gefängnis, Landes Verweisung, oder wohl gar Staupenschlägen, zubelegen. Hätte aber ein Teufelsbanner auf jemand's Ansuchen einen Schaden zugefügt; so sind sie beide am Leben zu straffen. *Carpz. idem in Crim. qu. 50. n. 63* Ferner, wenn eine Weib's Person einen Jungengesellen auf dem Bock holen läßt, und diesem einiger Schade zugefüget würde, findet gleichfalls die Todes Straffe Statt; wann ihm aber kein Schade widerfahren, der Staupen-Schlag. *idem qu. 50. n. 61.* Siehe *veneficium*.

SORTIMENT, der Ausschuß, Vorrath an allerley Art und Gattungen von denen Waaren.

SORTIREN, auseinander sondern, ausschies- sen, zurecht stellen.

SORTITOR, welcher das Loß wirft.

SOUVERAINETE', die höchste und unumschränkte Herrschaftliche Gewalt, welche keine andere Herrschaft als GOTT über sich erkennet. Und daher pflegen die Könige Souverains genennet zu werden, welche ihr Land von niemand zur Lehn tragen, oder von ihren Unterthanen an keine *pacta conventa* gebunden sind.

SPACHIUM, pflegen die Italiäner einen Advifo Brief zu nennen. v. *Raphaël de Turri de Camb. disp. 2. qu. 1. n. 11. Scacc. de Camb. §. 1. qu. 5. n. 77. seqq. Stryck. de Caut. Contr. sect. 3. C. 5. §. 11.* jedoch mit diesem Unterschied, daß Advifo-Brief eigentlich nur bey denen Wechselln gegeben werden welche zwischen denen Messen einlauffen. Die Spachia aber bey denenjenigen welche auf die Märkte und Messen gerichtet sind. *Turri de Camb. disp. 2. qu. 1. n. 11. 12.*

Sprenger in der Wechsel-Practic §. 3. n. 4. *Stryck. de Cambial. liter. accept. c. 1. §. 6. Ludovici cap. IV. §. 13.*

SPADO, pfleget insgemein ein jeder zu heissen, welcher durch Krankheit oder von Natur oder sonst durch einen Zufall untüchtig ist Kinder zeugen zu können, und begreift die *Caltratos*, *Thlibias* und *Thlasias* L. 128.

ff. V. S. juncta L. 39. §. un. ff. de Jur. dot. L. 4. §. contendimus ff. ad L. Cornel. de Sicar. In specie aber werden auch Spadones genennet, welche wegen eines zeitlichen Zufalls, oder Kälte der gebärenden Glieder, Kinder zu zeugen untüchtig sind, ob sie schon an ihren Gliedern unverfehret erscheinen. *L. 6. in f. L. 3. pr. ff. de liber & posthum. L. 6. §. f. ff. de edil. edict. L. 7. eod. L. spadones ff. de R. S.*

SPAHIS, seynd Türkische Reuter mit Fahnen, welche gleich denen Janitscharen aus des Groß Sultans Kammer ihre Bezahlung erhalten, und unter der Armée ihre Dienste thun; Und bestehet deren Anzahl aus 12000. Mann, deren Waffen ein Sabel und eine Lanze ist, welche von ihnen pfleget *Misrack* genennet zu werden, nebenst denen haben sie auch Pistolen, Bogen und Pfeile. Einige führen auch Pfeile oder Wurfspeieße, Gerit genannt, welche zwey Schuh lang, und an dem einen Ende mit Eisen beschlagen seynd. Sie haben auch einen Degen namens *Caddareh*, welcher kurz und von einer sehr breiten geraden Klinge ist. Ihr Sold ist unterschiedlich, und steigt insgemein von 12. bis auf 100. Aspres für einen Tag. Wann der Groß Sultan persönlich zu Felde gehet, schencket er jedem Spahi 5000. Aspres. Deme aber ohnerachtet ist ihre Armée als ein verwirrter Hauffe im Kriege, und marchiren ohne Ordnung.

SPALIRUNG, also pfleget man die Bekleidung der Gemächer zubenennen, wann sie mit Vorhängen und Tapissierie an denen Wänden ausgezieret werden.

SPARTA, ein Amt, Dienst.

SPATIUM, der Raum, die Weite, Frist, Ziel.

SPATIUM DELIBERANDI, eine Zeit sich darinnen berathschlagen zu können.

SPECIAL MANDAT, eine besondere Vollmacht. Siehe *Mandatum*.

SPECIALITER, insonderheit, nahmentlich.

SPECIES-Geld, sind die ganzen und groben Münz-Sorten, als e. g. Pistolen, Ducaten, Reichsthaler, Gulden &c. Item heisset

set auch Species, die Art, Gestalt. In denen Rechten alle Art des Getraides, Wein, Oel, Hülsen Früchte 2c. 2c.

SPECIFICATIO, die Benahmung, Verzeichnis. Nach den Rechten ist es eine Einführung einer neuen Gestalt in eine Sache. Es gehöret aber die aus einer fremden Materie gemachte neue Gestalt dem Herrn der Materie, wann sie andern zur vorigen Materie wieder kan gebracht werden, wo aber dieses nicht geschehen kan, so gehöret sie dem der sie specificiret hat. §. 25. J. de Rer. divis. & L. 7. §. 7. ff. h. 1. Wann aber die Gestalt theils aus fremder theils aber auch aus eigener Materie gemacht worden, so kommet sie ohne Unterschied demjenigen zu, wegen angewandter Mühe und Materie, der sie specificiret hat. §. 25. h. 1. Sie müste dann mit beyder Willen gemacht seyn worden; alsdann ist sie gemein. L. 7. §. 8. h. 1. Bekommet nun aber derjenige die Sache, welcher sie specificiret hatte; so erhält der Herr der Materie den Werth derselben. L. 23. §. 5. ff. de R. V. Wird aber die Species dem Herrn der Materie zugesprochen; so hat er gleichfalls actionem in factum oder behält die Sache um den Werth der Mühe. d. l. 23. §. 4.

SPECIFICATION, ein Verzeichnis oder ordentliche Beschreibung eines Dinges.

SPECIMEN ERUDITIONIS, eine Probe der Gelehrsamkeit.

SPECTRUM, ein Gespenst.

SPECULARI, speculiren, etwas nachdenken, nachsinnen, ausforschen, auskundschaften.

SPECULATOR, ein Kundschafter, welcher einem Ding nachsinnet.

SPENDALIA, die Spendirung, Verehrung, ein Geschenk.

SPEDIREN, versenden, abfertigen, bestellen. Heißet bey den Kaufleuten etwas ausrichten oder fortschicken.

SPES, die Hofnung. Spes reconciliationis, eine Hofnung zur Versöhnlichkeit. Spes futuræ numerationis, die Hofnung künftiger Bezahlung. L. 21. C. de solut.

SPESA, Spesen, aufgewendete Unkosten.

SPHALMA TYPOGRAPHICUM, ein Druckfehler.

Spieß-Recht, Judicium hastatum criminale, es ist dieses, zwar ein hartes, jedoch aber altes, Teutsches Recht, von welchem uns Justus Georgius Schottelius in seinem Tractat de singularibus quibusdam & antiquis Germaniae juribus cap. 27. die beste Nachricht ertheilet.

SPINTISIREN, sich Gedanken und Sorgen über etwas machen, und demselben nachgrübeln.

SPINTISIRUNG das Nachdenken, Nachsinnen, die Ausgrüblung.

SPIONARE, auskundschaften, verrätherisch und hinterlistig alles abmercken.

SPIONE, ein Kundschafter.

SPIRITUALIA, geistliche Dinge.

SPIRITUALITER, geistlicher Weise.

SPIRITUS, der Geist. Bey denen Medicinern heisset es der beste Saft und die beste Kraft einer Arzenei, welche man vermittelst Destillirung aus denen Vegetabilibus heraus zu ziehen pfleget.

SPIRITUS FAMILIARIS, ein Geist, welchen mancher anzunehmen pfleget, daß er in einem Ding fertig seyn, und gutes Glück haben will. Und werden viele Sachen durch Betrügereyen für Spiritus familiares ausgegeben, welche doch solchen Nahmen am wenigsten verdienen, und von denen vernünftiger Weise keine Bürgung zu hoffen, oder jemalig zu gewarten ist.

SPLENDIDE, herrlich, prächtig, zierlich.

SPLENDOR, der Glanz, Schein.

SPLENETICUS, der Milksüchtig ist, Milks-Beschwerung hat.

SPLENICA, Mittel, welche gut für das Milk seyn.

SPOLIA, also pfleget man die Ritterliche Insignia, als Schild, Helm, Degen, Handschuhe und Sporne, welche bey Adlicher Beerdigung, Ritterlichem Gebrauch nach, an den Kirchen & Wänden befestiget werden.

den, zu nennen. Also waren auch diejenigen Tücher geheissen, die einem angethan wurden, wann er zur Gericht-Stadt oder Strafsse geführt worden. *L. Divus Hadrianus penult. ff. de bon. damnat.*

SPOLIARE, berauben, plündern, ausziehen, benehmen, entsetzen.

SPOLIATIO, die Beraubung, Plünderung, Rauberey.

SPOLIATOR. SPOLIATRIX, ein Dieb, Rauber, eine Diebin, Rauberin.

SPOLIUM, der Raub. Siehe *Rapina*.

SPONDERE, spondiren, verheissen, zusagen, Bürg werden.

SPONDE, NOXA PRÆSTO EST, Bürgen soll man würgen.

SPONSA, die Braut.

SPONSALIA, das Ehe-Verlöbniß, Ehe-Versprechung. Eine Verheissung und Gegen-Verheissung, oder Gegen-Zusage, künftiger Ehe. *pr. J. de nupt. § 1. 9. ff. de spons.* Sind zweyerley, und zwar nach dem *Jure Canonico. c. pen. X. eod.* sponsalia de futuro und sponsalia de præsenti. Sponsalia de futuro sind Verheissungen, welche gegen einander also geschehen, daß die Einwilligung auf eine gewisse Begebenheit verschoben wird, und dieses geschieht entweder wegen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Condition. *t. t. X. de Desponsat. impuber. c. g.* wenn die pacificirende Theile entweder beide oder eines derselben in einem solchen zarten Alter annoch stehet, daß sie den Ehestand nicht vollziehen können, in welchem letztern Fall, auch die de præsenti aufgerichteten, ein mehrers nicht als sponsalia de futuro mit sich bringen. *Kitzel. de matrim. c. 5. th. 3. lit. g.* Und bestehet eine Verlobung unter was für Conditionen sie immer ist gemacht worden, wenn sie nur möglich und erbar, auch dem Wesen der Ehe nicht zuwider sind. *c. 5. X. de condit. appof.* Die impossibiles conditiones und unmögliche Bedingnüsse, e. g. wenn du den Himmel mit einem Finger berühren wirst &c.

Item die unerbare, als e. g. wenn du wirst stehlen, diesen oder jenen tödten, &c. machen die ehel. Zusage null und nichtig. *c. ult. X. eod. Struv. Ex. 29. th. 6. seq.* Aber unter billigen und möglichen Conditionen können sie gemacht werden, sie mögen nun stehen in der Gewalt dessen, welcher sie verspricht, oder nicht; so sind selbige bey Verlöbnißsen zugelassen, welche dadurch suspendiret werden, biß jene sich äussern: und wenn sie erfolgen, so haben die Ehe-Veredungen alsdann, ohne weitem Consens dessen es nicht mehr gebraucht, *Kitzel. c. 4. th. 11. l. 4.* ihre Richtigkeit. Auf verbleibenden Fall aber ist es so viel, als wann nichts wäre verabredet worden. Und sind zuläßige Bedingungen folgende: e. g. wenn der Braut oder des Bräutigams Eltern, oder die gesamte Freundschaft, oder dieser oder jener, darein einwilligen werden. *Cothmann. V. 1. R. 1. n. 162.* oder wenn der Braut Eltern so und so viel in dotem geben werden. Ehe nun die Condition erfolgt, ist man nicht gehalten, die Ehe vollziehen zu lassen, es wäre denn die Condition von dem in dessen Faveur solche geschehen remittiret. Gleichfalls ist nicht erlaubt von dieser Zusage des andern Theils abzuweichen. *Carpz. l. 2. conf. 24. & seqq.* Ist aber zu denen Sponsalibus futuri temporis die copula carnalis gekommen; so werden dadurch sponsalia præsentis temporis induciret, und die Ehe ohne alle Bedingung unter denen Parteyen vermuthet, *vid. plura ap. D. Kitzel. c. 4. th. 5. per tot.* Sponsalia de præsenti sind Eheverlöbniße, worein ohne Bedingung und schlechterdings gewilliget wird, so daß zwey Personen einander, biß auf die Priesterliche Copulation, die Ehe verheissen und zugesaget haben, einfolglich sie nur biß auf die Priesterliche Einsegnung aufgeschoben wird. Ferner werden die Sponsalia eingetheilet in die sponsalia clandestina und sponsalia publica. Sponsalia clandestina, die heimlichen Verlöbniße, sind, welche entweder ohne Zeugen oder ohne Einwilligung der Eltern vorge

vorgenommen werden. Sind nicht gültig, alldieweil sie wieder die Gesetze sind. *L. non dubium 5. C. de LL.* Und werden die Contrahenten mit willkührlicher Straffe des Gefängnisses 2c. 2c. belegen, und der gegebene Mahl- Schatz ist dem Consistorio verfällig, *Carpz. 2. C. 51. seqq.* auch dem ohnerachtet, wenn sie mit eyndlicher Zusage und andern schweren Bethuerungen vollzogen worden. *Carpz. 2. c. 58.* Und dieses ist die Ration, alldieweil sothaner leichtfertig beschehener Eyd den Eltern ihr Recht nicht entziehen kan. Hätten die Eltern aber ex post zu denen sponsalibus clandestinis ihren Consens gegeben, so werden diese heimliche Ehe- Verlöbniße, von der Zeit da die ratihabition beschehen, gültig, welcher hernach hinwiederum nicht kan revociret werden. *Carpz. 2. c. 58. D. 41.* Es sind auch ferner die heimliche Ehe- Verlöbniße gültig, wenn 1.) die Priesterliche Trauung an fremden Orten, oder vor das 2.) der Beyschlaß darzu gekommen ist, oder 3.) wenn die Obrigkeit auf Gutbefinden, bey beharrlichem Dissens der Eltern, für billiger erkennet, daß sie entweder vollzogen oder nicht werden sollen. Wobey anforderist zu beobachten ist, daß Kinder ihren Eltern den gebührenden Respect nicht entziehen; hingegen aber Eltern ihrer Väterlichen Gewalt nicht mißbrauchen, und denen Kindern in ihrer Wolsart nicht hinterlich seyn sollen. *Carpz. 2. Cons. 62.* Sponsalia publica, öffentliche Verlobungen sind, welche beschehen mit Einwilligung der Eltern, und vor Gezeugen. Und bestehet also die Forma der Verlobung in der Einwilligung derer die einander die Ehe versprechen, *L. 4. & 11. ff. de sponsal.* und der Eltern *L. 7. §. 1. ff. eod.* Es ist aber auch eine stillschweigende Einwilligung genug: *L. 12. ff. eod.* und dahero folget auch, daß ein Stumm und zugleich Taub seyhender eine Verlöbniß zu machen vermögend ist, *c. 13. X. eod.* wenn nur die Kennzeichen der Einwilligung gewiß sind. Wenn aber eine Jungfrau

zweifelhaftig pfleget zu antworten e. g. Ist es auch fragen werth? alsdann scheint die Verlobung nicht gemacht zu seyn, *Carpz. p. 4. c. 20. def. 9.* zumahlen bey dieser, welche keine Eltern hat, als deren Einwilligung deutlicher beschehen muß, nicht aber bey einer andern. Hiernächst wird auch aus einem gegebenen Ringe keine Verlobung vermuthet, wenn nicht eine Handlung wegen der Verlobung ist vorgegangen. *c. 10. X. de sentent. & re jud.* Hätte sich aber ein Fall begeben, daß eine doppelte Verlobung vorgegangen, so gehet die öffentliche der heimlichen; diejenige, so schlechter Dings gemacht worden, der so man unter einer Bedingung abgefasset, *c. 22. X. de spons.* die erste öffentliche der folgenden öffentlichen vor. *d. c. 22. X. & C. 3. X. eod.* Es werden aber auch aus gewissen Ursachen die Ehe- Verlobungen hinwiederum dissolviret, 1.) wenn eines von beeden vor der Verlöbniß mit einer andern Person Unzucht getrieben, 2.) um so viel desto mehr, wenn solches nach denen sponsalibus geschehen, auch ist schon genug, wann dieses durch starcke Vermuthung erweislich gemacht worden, *Carpz. 2. c. 184. sq.* oder 3.) die verlobte Person ist verlassen worden: in welchem Fall der Desertions-Process anzustellen ist. *Kitzel. de matrim. c. 8. th. 11. Lit. c.* 4.) Dissolviret die Ehe- Verlobung die Untüchtigkeit, wenn keine Hoffnung vorhanden, solches Ubel curiren zu können, oder 5.) sonst eine gefährliche und unheilbare Kranckheit, e. g. die hinfallende Sucht, Gicht, Aussatz, 2c. oder 6.) eine grosse Ubelthat, e. g. Mordthat, Zauberey, Raub, Diebstahl, 2c. *Carpz. 2. C. 177.* oder 7.) wenn ein Theil ein Glied des Leibes, als Aug, Hand verlohren, oder ein Theil einen stinckenden Odem hat, *Carpz. 2. C. 181. Mev. 4. D. 43. n. 8.* 8.) Oder eine grosse Feindschaft zwischen ihnen entstanden, also daß die Aussöhnung allen Umständen nach verlohren zu seyn scheint. *Mev. 4. D. 44.*

SPONSALITIA, LARGITAS, die Morgen-Gab, das Lieb, Geld, oder ein Geschenk, welches der Bräutigam der Braut des andern Hochzeit-Tages zu geben pfleget. Es ist aber in Sachsen noch eine andere Art Güter, welche auch eine Morgen-Gab oder Sponsalitia largitas genennet werden, die einem Adel. Weib aus des verstorbenen Mannes Vermögen Krafft der Sächsischen Rechte gehören, siehe Morgen-Gab.

SPONSIO, die Bürgschaft, Zusage. Item Wette, Wettegung, welche nichts anders ist, als eine wohlbedächtige zwischen denen Parteyen, gethanene Zusage, über eine Sache, wovon der Ausgang noch ungewiß ist. l. 3. ff. de Aleat. Oder wann die Wette auf einen vorgegangenen Fall gerichtet, da jeder Theil seinem Vorbringen nach es ergangen zu seyn vorgiebet, (man muß aber hierbey nicht dissimuliren noch sich stellen, als wann man es selbst nicht gewiß wüßte) oder wiedrigen Falls dem andern etwas gewisses zu geben sich verpflichtet, e. g. wann Titius vorgiebet, es würde eine gewisse Stadt noch vor der oder jener Zeit erobert werden, daferne aber solches nicht erfolgete, wolte er Cajo 1000. Thaler geben; hingegen aber Cajus das Gegentheil vorgiebet, und in casum succumbentiae gleichfalls so viel, oder auch ein mehrers oder wenigens, (denn im Wetten wird auf keine Gleichheit gesehen, daher sind solche gültig wenn 20. Thaler gegen einen Thaler verwettet worden) zu geben verspricht. Sande Lib. 3. T. 9. d. 1. Es müssen aber die Wetten nicht captatoriae seyn: e. g. ich kenne einen Stadt-Schreiber, welcher weder lesen noch schreiben kan, item man kan mit weisser Kreide, roth, schwarz 2c. schreiben, dann in diesen Redens-Arten ist der Verstand zweydeutig, und wird nicht in der Meynung als solche vorgebracht sind von dem andern Theil aufgenommen. v. Besold. Thes. Pract. voc. Wette. Ein mehrers hievon siehe bey Carpz. p. 2. c. 19. d. 18. Finckelthuf. obs. 33. & eleganter Sracha in Tract. de mercatura. Item

müssen sie nicht über unerbare Dinge und unanständige Sachen eingegangen werden: e. g. man wolle so und so viel fressen, saufen 2c. Ferner sind an vielen Orten die übermäßigen Betten verboten. Wehner. voc. Wetten wohin aber nicht zu zählen, wann zwey wetten: diese oder jene Person seye schwanger; oder sie würde einen Sohn oder eine Tochter gebähren. vid. Sand. lib. 3. tit. 9. d. 1.

SPONSOR, ein Bürge, Verheißer, item der die Braut vermählet.

SPONSUS, der Bräutigam.

SPONTANEUM, alles und jedes, was einer für sich pfleget ungezwungen zu thun. Spontanea confessio eine freywillige Bekänntnis.

SPONTE, SUA SPONTE, gern, willig, ungezwungen, freywillig.

SPORTULAE, die Gerichts-Kosten, Sportuln. Diese gehören bey denen Concurs-Fällen in die erste Classe. Ludov. Einleit. zum Concurs - Process cap. X. §. XI.

SPURIUS, ein Huren-Kind, unehlich Kind, welches von einer solchen gemeinen Weibsperson, die sich nicht an einen Mann allein hält, sondern mit vielen zu thun hat, gebohren wird; das hat von ihrem vermeynten Vatter, weil er nicht gewiß ist, nichts zu erben; aber die Mutter, desgleichen auch andere Eltern in absteigender Mütterlichen Linie, erbt es neben und mit andern ehrlichen Kindern zugleich, und nicht anders als ob es auch ehrlich gebohren wäre: Immaßen auch hingegen die Eltern in Mütterlichen Linien solcher Bastarte oder Huren-Kinder Verlassenschaft fähig sind. Sie laboriren notae levis macula, Coler 2. d. 240. n. 8. Carpz. p. 2. C. 10. d. 10. Thesaur. d. 126. n. 3. und müssen an einigen Orten, wo es die Mutter nicht im Vermögen hat, von den Bauern ernähret werden. Richt. l. 2. dec. 88. n. 35. Und folgen der Condition der Mutter. L. vulgo 19. de Stat. hom. Zas. ad tit. de Stat. hom. Tom. 1. pag. 5. n. 11. seqq. Brunn. ad Leg. 19. de Stat. hom. & ad L. 7. C. de R. Vind. Muller ad Struv. Ex. 3. th. 45.

(Dd)

Staat,

Staat, oder ein gemeines Wesen. Dieser begreift und enthält in sich eine grosse Gesellschaft, allwo man Obrigkeit, Bürger und Unterthanen zu finden pfleget.

Staats-Eigenthum, ist nichts anders, als ein solch Recht, deswegen eine körperliche Sache zum völligen Gebrauch einem besondern Reichs-Staate und dessen Renten zugehört. Und darunter sind begriffen, 1) die Cammer-Güter, 2) die Wälder, Flüsse, Meer samt den Ufern, Wasserbäuen, Hafen, Inseln, 3) Paläste, Mauren, Befestigungen, Artillerie, Ammunition, 4.) Metalle, 5.) wilde Thiere, 6) Wasser-Einkünfte, e. g. Altstein, 7) vergrabene Schätze 2c.

Staats-Mann, Staats-Dame, Staats-Jungfer, wird insgemein von weltlichen und vornehmen Personen geredet, welche sich bey Hof aufhalten, oder ansonsten in grossem Splendeur lebend sind.

Stab, sind diejenigen Officiers eines Regiments, welche demselben insgemein, und nicht einer jeglichen Compagnie insonderheit dienen.

Stabs-FOURIER, sorget für die Quartier des Stabs, und muß allen Proviant nebst andern Nothwendigkeiten für denselben anschaffen.

Stabs-Quartiermeister, dem ist seine Schuldigkeit Quartier für den Stab zu machen, und einem jeden sowohl in dem Feld als auch in der Garnison sein Quartier anzuweisen.

STABULARIUS, ein Wirth, welcher Pferde beherberget.

Stadt-Tage, sind die Versammlungen der Deputirten von den Reichs-Städten, welche alle Jahre, oder so oft man es vor nöthig erachtet, gehalten werden, darauf sie wegen ihrer Wolfarth und gemeinen Bestens deliberiren, und sind die ausschreibende Reichs-Städte Nürnberg, Franckfurth, Ulm, und Straßburg, welche letzere aber schon lang in Französischen Händen ist.

STAFFETTA, die Post. Und also pfleget insgemein ein Postillion, welcher ausser der gewöhnlichen Post-Zeit mit Briefen abgeschicket wird, genennet zu werden. In Frankreich heisset es ein Courier, welcher zwey Begleiter und Begleiter bey sich hat. In Spanien ist Estaffetta der ordentliche Postillion mit Brieffen. Item die Briefe welche durch einen Courier oder Post-Reuter überbracht werden.

Stand-Recht, Judicium Statarium, das Stand-Recht, wird an dem Tage, wenn der Articul-Brief von dem Inquisito unterschritten und er über der That ergriffen worden, so fort und so bald der Ort und die Gelegenheit es leidet, von gewissen darzu erwählten Präside und Assessoren stehend gehalten, und was recht befunden ausgesprochen, an dem Thäter gleich exequiret, und er ohne alle Gnade entweder arquebusiret, oder an einen Baum gehängt, die Ursache aber seines Todes auf einem Zettel geschrieben, und dem Gehängten auf die Brust geheftet. *Burger. cent. 2 observ. milit. 97. vers. aliud est. &c. Döpfer in Proc. jur. milit. infor. c. 22. n. 4. seqq.* Es wird aber dahero Stand-Recht geheissen, alldieweil der Präses und die Beysitzer in einer kurzen Zeit mündlich, und dabey ohne zu sitzen, die Sache abthun, und hat Statt, wann der Thäter in flagranti crimine und über dem Verbrechen betreten worden: da denn solch Stand-Recht gehalten, und so fort zum Schrecken und Abscheu, und zur Verhütung böser Consequenz, auf frischer That ein Straf-Exempel statuirt wird, e. g. wenn ein Soldat auf dem March gegen den Feind, oder wenn man vor dem Feind stehet, ausreissen wolte, oder wol gar aus Verrath zum Feinde über zu gehen in der Glucht begriffen würde, oder da er gegen den Feind avanciren und treffen sollte 2c. so wäre solchem Unheil celeri remedio durch dieses judicium summarissimum vorzubeugen, mithin der Thäter andern zum Abscheu in conspectu omnium, wann durch einige darzu verord.

verordnete Stand, Richter und Officier ihm mündlich das Straff- Urtheil gesprochen, an einen Baum zu knüpfen exequiret. Und werden bey diesem Gerichte keine ordentliche Acten gehalten, wosern nicht der Auditeur etwas zur künfftigen Nachricht für sich aufzeichnet. Siehe *Spaden in Auditeur Sect. 1. c. 9. §. 6. Bejer in prudent. jur. milit. l. 4. tit. 12. th. 1. n. 1504.*

Stapel, Gerechtigkeit, Jus stapulæ. Das Stapel oder das Staffels Recht, freye Niederlag, pfleget so viel zu heissen, daß eine mit solchem Recht verliehene Stadt die fremden Kaufleute ihre Waaren daselbst zu verkauffen zwingen kan. Dergleichen Gerechtigkeit hat auch die in aller Welt von der Academie und grossen Handlung berühmte Stadt Leipzig, welche solchergestalt privilegiert ist, daß die Kaufleute in Bezirck 15. Meil Weges, so auch ausser denen Meßen negotiiren und handeln, alle ihre Waaren, welche sie von andern Orten dahinein bringen, auf den Märckte führen, und entweder daselbst verkauffen, oder davon den Zoll erlegen müssen. *Matth. Dresser. in Isagog. histor. de præcip. German. urb. Tit. Lipsia pag. 362. & 364. & pag. 369. & seqq.* Welches Privilegium und Freyheit die Leipziger auf Intercession ihrer gnädigsten Churfürsten, Fürsten und Herzogen in Sachsen Anno 1469. von Kayser Friderico III. erlanget, auch haben solches die Kayser Maximil. I. Anno 1497. Carol. V. Anno 1521. ingleichen alle Dero Nachfolger im Reich in so weit augiret, und confirmiret, daß in besagtem Bezirck der 15. Meil Wegs an keinem Orte entweder Meßen oder Niederlagen dürfen angerichtet und exerciret werden, bey Straffe 15. Marck Löthiges Goldes, wie auch sub clausula cassatoria attentatorum, nec non poena Banni Imperialis. *D. Tob. Heydenreich in Chron. Lips. lib. 7. pag. 362. & p. 4. 5. & seqq.*

STATIO, der Stand, oder der Ort wo einer sein Amt zu verrichten, oder wo die

Leute zusammen zu kommen pflegen, der Kirchen- Stand. Und also wird in Rom die Besuchung gewisser Kirchen genennet, welche in einer gewissen zu solcher Andacht bestimmten Zeit zu geschehen pfleget. Item der Anfuhr, der Ort allwo die Schiffe in Sicherheit stehen. Die Stelle.

STATIST, also pfleget derjenige genennet zu werden, welcher dem Staat vorstehet, und seine Consilia nach der Zeit und der Sachen Bewandnis wohl einzurichten weiß.

STATUA, sind große und kleine Ehren- Bilder und Säulen, die entweder aus Holz geschnitzet, aus Steinen gehauen, oder aus Metall gegossen, und, entweder zur Belustigung oder zum Pracht, an besondern Orten pflegen aufgestellt zu werden.

STATURA, die Statur, die Leibes Größe oder Länge.

STATUS, der Staat, Zustand, Stand, die Beschaffenheit, item die Herrschafft, Regiment, ferner der Pracht, die Herrlichkeit.

STATUS CAUSÆ, die Beschaffenheit der Sachen worinnen solche bestehet.

STATUS CIVILIS, der Bürgerliche Zustand. Es ist aber derselbe eine solche Beschaffenheit, welche machet, daß einer mit dem andern unterschiedene Recht gemein hat, welches bestehet in dem Recht der Heyrath, der Testamenten und der Verträge. Und ist dieser Bürgerliche Zustand dreyerley: der Stand der Freyheit, der Stadt, und der Familie. *L. ult. ff. de Capit. minut.*

STATUS IMPERII, der Reichs- Stand, welcher dem Kayser und dem Reich unmittelbar unterworfen, auch Sitz und Stimme in denen Reichs Versammlungen hat. *Brunn. Jurispr. diff. 7. §. 2.*

STATUS IMPERII MEDIATUS, ein gemittelter Stand des H. R. Reichs, pfleget dieser genennet zu werden, welcher nicht immediate dem Reich, sondern mit Mittel seines Fürsten und Herrn, dessen Landsaß

oder Lehn-Mann er ist, dem Reich und Römischen Kayser unterworffen ist. Berstehe wann ein Herzog, Fürst, Marggraf, unter sich Grafen und Baronen aus der Älfter Lehnenschaft hat, alsdann werden dieselben Grafen oder Baronen status mediate Imperio Romano subiecti genennet.

STATUS NATURALIS, der natürliche Zustand, welchen die Menschen von Natur haben. *Arist. 1. Pol. 10.* Und sind die Menschen nach dem natürlichen Zustand vornehmlich zweyerley: 1) einige sind Manns- andere Frauens-Personen 2) einige sind schon geböhren, andere sollen annoch gebohren werden, oder sind annoch in Mutter-Leibe, die man bereits vor geböhren hält, so oft von ihrem Nutzen gehandelt wird: *L. qui in utero 7. ff. h. 1.* jedoch müssen sie hernach lebendig und vollkommen gebohren werden. *L. 3. C. de posthum. hered. inst.*

STATUS PROVINCIALIS, Land- Stände pflegen diejenigen Prälaten, Grafen, Herren und Städte genennet zu werden, so da einem Landes-Fürsten unmittelbar unterworffen sind, auch das Recht und Macht haben auf Land-Tägen zu erscheinen. *Früsch. Manual. Jur. publ. p. 134.*

STATUTA CIVITATUM, die Statuten, das Stadt-Recht, Gewohnheiten.

STATUTA OPIFICUM, die Innungs Articul, Handwercks Ordnungen. Collegia opificum aufzurichten kommet Fürsten und Ständen Krafft der Territorial Superiorität zu, welche dergleichen Collegiis eine Ordnung, oder Handwercks Innung, mittheilet, oder die sie unter sich aufgerichtet per modum privilegii confirmiret, Zünfften und Zechen vergönnet, und zulasset, und lieget ihnen ab ihre Ordnungen durch Zunft-Briefe erweisen zu müssen. *Reform. Polit. A. 1548. tit. 36. & 37. §. pen. Knipschild. l. 5. c. 2. n. 12. Hahn ad Wesenb. tit. de LL. n. 3. Spreng. in Jurispr. publ. p. 204. Coll. Arg. tit. de Coll. n. 4.* Obwohlen auch andere denen Municipal Städten und deren Obrigkeiten, wann

sie nur das Recht statuta aufzurichten haben, dergleichen Berechtigung zuschreiben. *Mey ad Jus Lubec. l. 4. tit. 13. art. 3. n. 5. adde 4. dec. 301.* Es sind aber die Collegia Opificum, die Zünfften, Zusammenkünfften, Gilden, Quali Gelder, eine Gesellschaft gewisser Handwercker und Künstler, welche ein zugelassenes Handwerk oder Kunst treiben, und mit gewissen Gesezen und Ordnungen versehen seyn. Welche sich aber in dergleichen Collegio befinden, dieselben werden Gesellen, Zunft Genossen, Handwercks-Genossen, Zunft und Gild-Brüder, die Vorsteher aber Gild-Meister, Zunft-Meister, Ober-Meister, Wetters-Herrn, Älter, Leuthe, Älter Männer genennet. *Wehn. Obs. pr. verb. Zunft Knipsch. l. 5. c. 2. n. 2.* In genere aber ist ein Collegium nichts anders, als eine Consoziation drey und mehrerer Personen einer Condition und Macht. *L. 133. de V. S. Knipsch. d. l. n. 7.* Bey welchen Collegiis gewisse Requisita, wann es anderst als ein Corpus und Collegium soll zugelassen seyn, müssen beobachtet werden, als da sind: (1) Die Fundations-Briefe, Privilegia und Concessionen, woraus sie den Consens der Obrigkeit probiren, wie auch ihre Innungen und confirmirte Handwercks Ordnungen wornach ihre Zunft-Genossen leben müssen, zu beweisen sind. *Knipsch. l. 5. c. 2. n. 12.* 2) Ein gemein Aerarium oder Amts Lade. *l. 1. §. 1. quod cuiusque univ. nom.* 3) Ein gemein oder Amts-Siegel, dessen sie sich in Auslernungs-Briefen, Obligationen, Quittungen und andern Fällen bedienen. *Knipsch. d. 6. 2. n. 6.* 4) Ein Zunft-Haus oder Zunft-Stube, allwo die Handwercks Leuthe zusammen kommen, und über vorfallende Sachen tractiren können. 5) Constituiren sie, wo es Noth thut, ihre Syndicos, besonders wann das Collegium eine action passive oder active hat. *L. 1. de Coll. Wesenb. ad tit. quod cuius-cunque univ. n. 2. in fin.* Man wird aber nicht gar leicht Leuthe finden, die mehr und genauer auf ein ehrliches Herkommen sehen,

als

als die Handwerker, deshalb sie niemand der nicht recht ehrlicher Geburt in ihre Zünfte nehmen wollen. *Carpz. decis. 192. n. 1. part. 2. arg. l. filius qui fuit ff. de const. Inst. l. nepos proculo ff. de V. S.* Und halten sie ob dergleichen, wiewohl unbilligen, Gewohnheiten so steiff und fest, daß sie auch in ihren thörichten Einbildungen, nicht ohne præjudiz anderer, sich für geehrter halten denn andere. *Dn. Carpz. dec. 18. n. 1. & 2.* Dahero sind diejenigen Gewohnheiten und Statuta welche der Vernunft zuwider, und keine rechtmäßige seynd, für nichts zu achten, und werden dahero diejenigen Gewohnheiten, oder vielmehr derselben Mißbräuche, verworffen welche bey unsern Vorfahren üblich gewesen, als der Leinenweber, Barbier, Müller, Schäfer, Zöllner, Bader, Pfeiffer und Trompeter Söhne 2c. nicht zu dulden: Welche zu dem Ende vor Ihro Römisch. Kayserl. Majestät Carolo V. wie aus dem Reichs Abschied de A. 1548. von Reformation guter Policeny tit. von Handwercks Söhnen, zuerschen, abgeschaffet, und solches von dem Kayser Rudolpho II. in dem Reichs Abschied de A. 1577. verbesserter Policeny Ordnung tit. 28. wiederholet, *Dn. Sam. Stryck. in Usu Moderno ff. l. 3. tit. 2. §. 2. & 6.* nunmehr aber von Ihro Römisch Kayserl. Majestät Carolo VI. auf mehrere Personen extendiret worden.

STATUTUM, ein Gesetz, Ordnung, item eine Gewohnheit, ein Beschluß, ein Stadts Recht. Siehe *Jus Statutarium*. Und gehen Statuta eines Orts nur diejenigen an welche Bürger sind, nicht aber die *Extraneos*, aus dieser Raison: gleichwie ein *forensis* denen Bürgerlichen Rechten an einem Ort allwo er sich aufhält nicht unterwürffig ist, also genießet er hinwiederum auch nicht derjenigen Freyheiten, die in denselben enthalten. *Et vice versa. Richter Decis. 3. n. 6. Phil. Knipschild. de Jur. & priv. Civit. Imp. lib. 2. cap. 10. n. 69. Dn. Sam.*

Stryck. in Disp. 1. c. 3. n. 6. Vol. 2. Und können allerdings die Statuta auf die *Forenses* nicht gezogen werden, weil diese dessen der solche Statuta gegeben Unterthanen nicht sind, sondern eines andern Jurisdiction unterworffen. *l. fin. ff. de jurisd. l. sciendum. 63. ibi.*

STELLIONATUS CRIMEN, dieses Laster und Ubelthat wird also genennet, wenn einer, vermittelst Betrugs, Verstellung, oder durch andere schändliche Art, zum Betrug eines andern, etwas begeheth. *l. 3. §. 1. ff. Tit. Stellionatus à Stellione dicitur lacerati genere versutissimo. Cujac. in parat. ff. h. 1.* Auf welchen Betrug die Willkührliche Straffe gesetzt. *l. 3. §. 2. ff. h. 1. Ludov. Doctr. ff. lib. 47. l. 20.*

Steuer, unter diesem Wort pflegen alle *Contributiones* verstanden zu werden, welche man von denen Unterthanen einfordert, es mag gleich auf die Person ein Kopf-Geld gesetzt, oder die Beschrückung auf die Güter gelegt werden.

Steuer-Anschläge, *Catastra*, sind Obrigkeitliche Register, darein man verzeichnet, was jeder Unterthan an Steuer, Geschöß 2c. zu geben schuldig ist.

STIGMA, INFAMIAE NOTA, ein Brandmahl, Schandflecken, Mahlzeichen, item ein Mahl wie die Hexen zu haben pflegen.

STIGMATICUS, INFAMIA NOTATUS, einer welcher mit einem Brandmahl bezeichnet worden, ein Ehrloser Mensch.

STILLICIDIUM, die Dach-Frause. Siehe *Servitus Stillicidii*.

STIMULARE, anreizen, antreiben.

STIMULATIO, die Anreizung, Anheißung.

STIPENDIATUS, ein Stipendiat, welcher ein Gnaden Geld zugenießen hat, und dafür verbunden und verpflichtet ist.

STIPENDIUM, ein Gnaden-Geld, ein Sold, so da denen armen Studenten zur Fortsetzung im Studiren von der Obrigkeit gereicht

gereicht wird, oder Monatlich einem Soldaten, und dergleichen. Sie sind zum Theil noch hin und wieder florirende und von alten Zeiten her gestiftete Vermächtnisse, bey welchen öfters grausame Glücke und Execrationes beygesetzt, welche aber billig verwirfft und andere Cautelas subministrirt *Stryck de Const. Test. c. 20. §. 27.*

STIPES, der Stamm, der erste der Familie und Urheber des Geschlechts.

STIPULARI, begehren, fordern, fragen, ob einer etwas thun wolle, sich angeloben oder verheissen lassen, item angeloben, verheissen und zusagen, mit Hand gegebener Treu etwas versprechen.

STIPULATA MANU, durch Hand: Gelöbniß.

STIPULATIO, die Angelobung, Versprechung und Zusagung oder Verheißung. Ist ein Handel, wann durch Frage und Antwort einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht. *L. 1. §. 7. ff. de Obl. & Act. pr. Inst. de V. O.* Oder es ist ein Contractus consensualis, da derjenige welcher dem andern, so da fraget, geschickt und alsobald antwortet, verpflichtet wird etwas zu geben oder zu thun. *§. fin. Inst. de Obl.* Wird auch sonst die Hand: Feste, oder Hand: Festung genennet. *confer. in Hopp. in Comment.* Es wurden aber vor Zeiten zu denen Wort: Verbindungen viele Solennitäten und Zierlichkeiten erfordert, welche aber heutiges Tages nur durch bloße Versprechungen, wenn es nur solche sind, die von beyden Theilen, entweder vor sich oder durch einen Dollmetscher, verstanden werden, *§. 1. & L. 1. §. fin. ff. de verb. stipul.* gültig sind. Es geschiehet aber das Wort: Gelöbniß entweder pure ohne Anhang, oder in diem mit Anhang des Tags, oder sub conditione unter gewisser Bedingung. Die Versprechung ohne einigen Anhang ist, darinnen weder Tag: Zeit, oder anders benennet, und muß alsobald erfüllet werden, ohne daß so viel Zeit gegönnet werden soll, damit die Übergebung, Leistung und Aus-

antwortung eines Dings, so versprochen und verheissen ist, wohl und füglich geschehen möge. Denn es heist hier *cessit & venit dies*, das ist: es ist der Tag da, an welchem die Obligation anfänget, und die Sache gefordert werden kan. *L. 213. de V. O.* Es wäre dann, daß die Zeit in der Zusage, ohne ausdrückliche Meldung, von sich selbst begriffen wäre, e. g. so einer 100. fl. zu Leipzig oder Danzig zu lieffern zu sagte, da ist schon der Tag, nemlich wann man nach Leipzig oder Danzig füglich kommen wird, nach Gelegenheit der Zeit, des Gewitters, der Person &c. *vid. L. 137. §. 2. ff. de V. O.* darinnen enthalten. Die Stipulatio in diem ist, wenn zur Stipulation eine gewisse Zeit gesetzt ist, um die Bezahlung aufzuschieben e. g. wenn man verspricht auf den 1. May 100. fl. bezahlen zu wollen, *§. 2. h. 1.* so mag dasselbige, so zu geben verheissen worden ist, nicht eher gefordert werden, es sey dann dieselbe Zeit und Tag völlig zum Ende. Würde aber Kläger die Klage vor der Zeit anstellen, so wäre Beklagter davon zu entbinden, und müste Kläger ihm die verursachte Kosten ersetzen. Jedoch ist ihm unverwehrt nach Verlauff der Zeit die Klage wieder anzustellen. *Struv. Syntag. Civ. Ex. §. 18. n. 2.* Denn es heisset hier bey dieser Stipulation in diem, *cessit quidem dies sed nondum venit*, das ist, es ist zwar der Tag da an welchem die Obligation anfängt, aber noch nicht der an welchem die Sache kan gefordert werden. *L. 213. de V. S.* Die Stipulation unter einer Bedingung aber ist auf einen ungewissen Fall gerichtet. *§. 4. h. 1.* wie in denen Betten geschiehet, welche, wann sie eine erbare Sache in sich halten, gelten. *L. 17. §. fin. ff. de P. V.* e. g. wann einer einem 100. fl. versprache zu lieffern, wann das oder jenes Schiff aus Holland ankomet, oder wann das und das geschehen wird: alsdann ist solcher Verspruch eher nicht bündig, es seye dann der Anhang wirklich erfolgt. So aber die Con-

dition

dition oder das Bedinge im Leben des Versprechers oder denen es versprochen worden nicht erfüllet würde; so seynd nichts desto weniger beyderseits Erben, ob gleich der Erben Person halber keine Meldung in der Abrede oder Bewilligung beschehen, der geschlossenen Handlung nach zu kommen verpflichtet, wiewohl es eine andere Bewand nus in diesem Fall mit denen Vermächtnüssen und letzten Willen hat. *Struv. Syntag. Civ. Ex. 47. th. 18.* Es kan aber die Bedingung auf zweyerley Art und Weiß vorgetragen werden, entweder affirmative oder negative: affirmative da man etwas bejahet e. g. ich verspreche dir 100. fl. wenn du nach Königsberg gehen wilt; oder negative, da man etwas verneinet, e. g. ich verspreche dir 100. fl. zu geben, wenn du nicht nach Königsberg gehen wilt. Und was man auf dergleichen Art versprochen hat, darff nicht eher geleistet werden, als wann die Bedingung erfüllet ist: *h. §. 4. L. 99. §. 1. & l. 115. §. 1. & 2. ff. h. t.* dann es ist vorhero weder der Tag da an welchem die Obligation anfängt, noch der an welchem die Sache kan gefordert werden, sondern man hoffet nur, daß man uns etwas schuldig seyn werde. *h. §. 4. & L. 213. V. S.* Es kan auch unter der Bedingung der vergangenen oder gegenwärtigen Zeit eine Stipulation aufgerichtet werden, e. g. wofern Mevius lebet 2c. 2c. allein diese Stipulation ist in der That eine schlechter dings abgefaste, und schwächet daher die Obligation, wann die Bedingung falsch ist, alsobald; Ist selbige aber wahr, so schiebt sie dieselbe nicht auf, dann es ist genug, wenn sie vor sich gewiß ist, ob sie gleich bey uns ungewiß ist. *h. §. 6.* Ferner mag solches Versprechen nicht allein auf Geben, sondern auch auf etwas zu thun oder nicht zu thun gestellet werden. Damit aber die Erfüllung solches Versprechens nicht zweiflig oder ungewiß sey; so mag man eine Pœn oder Straffe darauf setzen. Wenn nemlich der Promissor und Versprecher seiner Zusage nicht nach kommen

würde, daß er alsdann dem andern Theil so oder so viel Gulden zur Straffe verfallen seyn solle. Es hat aber mit dieser angehängten Pœnal-Stipulation nicht die Meynung, daß die erstere Zusage dadurch solle noviret oder aufgehoben werden, sondern es bleibt der Schuldner nicht minder, krafft der ersten Zusage, verbunden dasjenige zu præstiren, was er versprochen, *l. 115. §. f. de V. O. add. Sande l. 3. t. 9. d. 4.* und daferne er demselben nicht nach kommet, so stehet dem Creditori frey, ob er nunmehr auf die verfallene Pœn klagen wolle, *Sande cit. loc.* in welchem Fall es keines Beweises, was des Creditoris interesse betrifft, gebraucht, sondern man bleibt lediglich bey der Pœn, *Vinn. ad §. ult. n. 5. J. de V. O.* wann es auch das alterum tantum übersteigen, und noch einmal so viel und noch ein mehrers austragen sollte. (dann *lex unica C. de Sentent. quæ pro eo, quod interest auf das conventional Interesse nicht zu ziehen ist, ausser daß man denen obligationibus quantitarum, wann man Geld oder andere fungibilia schuldig ist, über den ordinären Zins oder das wahrhaftige Interesse keine Pœn, weil es in effectu ein Wucher wäre, annectiren kan. l. 44. ff. de usur. l. 15. C. eod.*) Es mögen auch die Zusagen und Versprechungen von mehr als einer oder zwey Personen sämtlich und miteinander aufgerichtet, und ein solch Pactum und Bedinge darneben abgeredet werden, daß, wie ein jeglicher von denen Creditoribus das Recht auf die ganze Sache zu præstendiren befugt, also ein jeder von denen Debitoribus und Correis debendi vor die ganze Sache oder Haupt Summe verpflichtet und verbunden seyn. *pr. J. de duob. Reis stipulandi & promittendi.* Siehe *correi debendi.*

STIPULATIONES COMMUNES, sind solche Verheissungen, welche sowohl aus des Prætoris oder Richters Bothmäßigkeit, oder Gerichts Zwang, als aus dem Amt des Richters, herkommen, und vorgenommen

men worden, als *Stipulatio de rato*, was von *in tit. de Satisd.* Ingleichen daß die Sachen des Puppillen sollen ohne Gefahr seyn. *tit. de satisd. tut. &c.*

STIPULATIONES CONVENTIONALES, sind solche Verheissungen, welche aus freyem Willen der Contrahenten vollzogen werden, dergleichen sind diejenigen, welche wir bis anhero gezeigt haben.

STIPULATIONES JUDICIALES, sind solche Verheissungen, die auf Befehl des Richters vorgenommen werden, als die *Cautio de dolo*, oder die Versicherung der Urgeist, welche so oft gethan wird, als man besorget, es möchte etwan der Widersacher unsere Sache zu Grunde richten oder verderben. *L. 2. §. 5. & 7. ff. quod metus causa.*

STIPULATIONES PRÆTORIÆ, sind solche Verheissungen, welche auf Befehl des Prætoris oder Stadt-Richters, und nach dessen Edlem Amt, vorgenommen werden: als da sind *cautio damni infecti*, *Legatorum*, *Cautiones ædilitiæ* §. 2. J. h. 1. Und sind heut zu Tage die *stipulationes prætoricæ* und *judiciales* kaum mehr unterschieden, alldieweil das Amt der Stadt-Richter und Richter vermischet ist. §. fin. J. de *Interd.*

STIRPS, der Stamm. In *stirpes*, auf die Stämme, als da bisweilen die Erbschaften vertheilet werden.

STOICI, dieses waren alte Philosophi, welche die Gemüths-Neigungen in ihren Auditoribus zu dämpfen, und die Affecten bey den Menschen auszurotten, sich höchsten angelegen seyn ließen. Ihre Beweis- thums-Gründe lassen sich mit großem Applausu lesen, und es haben unter andern Zeno, Epictetus und Seneca. dieser Lehre beygepflichtet. Sie hätten vielleicht noch grössern Beyfall gefunden, wann sie nicht in ihrem Propos die Maas überschritten, und dem Menschlichen Leibe ein grösseres

Joch aufgebürdet, als derselbe zu ertragen fähig scheinet.

STOLA, ist eine lange und breite Binde, mit dreyen Creuzen gezieret, welche von dem Hals auf beeden Seiten bis auf die Füße herunter hängen. Die Catholischen Priester tragen sie über einem Chor-Hembsde, und binden sie Creuz, weiß über den Bauch, wenn sie Messe lesen. Item ein langer Weiber-Rock, welcher bis auf die Versen reicht. *L. vestis ff. de aur. argent. mund. legat.*

STOLÆ TAXA, ist eine Verzeichnus oder Verordnung aller dererjenigen Accidenzien, welche den Kirchen, Pfarrern und Küstern von Aufbieten, Trauungen, Kind-Tausen, Leich-Begängnissen, &c. entweder aus Landes-Obrigkeithlichem Befehl, oder aus lang hergebrachter Gewonheit, müssen gereicht werden.

Strand-Recht, hat zweyerley Bedeutung, und heisset entweder die Macht des Landes Herrn alle ans Ufer durch Schiffbruch ausgeworfene Personen und Güter eigenthümlich zu behalten, oder es heisset die Jurisdictio über alles was an den Ufern passiren kan. Vor diesem hielt das Strand-Recht etwas grausames in sich, sintemahlen wegen Verunglückung des Schiffes die darauf befindliche Männer und Weiber jung und alt zu Leibeigenen angenommen, und die Güter Preiß gemacht worden; Alldieweil aber viel Ungelegenheit und Krieg daraus unter den Nachbarn entstanden; hat man dieses Strand- oder Fahr-Recht, welches ansonsten Grund- & Ruhre Recht betitult wird, in den meisten Seeländern aufgehoben, und sich dahin verglichen, daß man die Bereitschaft und eingeladenen Güter eines strandenden Schiffes nach äußerstem Vermögen zu retten und zu bergen suchen, selbige aber gegen Erstattung eines billigen Berge-Lohns oder Barge-Geldes von des Schiffes Reitschafft und Rauffmanns Gütern, nach Erkenntnis

Erkenntniß guter vernünftiger Leute, zu restituiren verpflichtet seyn wolle. Dieser Vergleich beziehet sich aber nur auf ehrliche Schiffart. Wenn aber ein Raubschiff, Freybeuther oder Caper strandet, oder durch Schiffbruch untergehet; Ingleichen wenn ein Schiff das contrebande verbottene Waaren führet, verunglücket wird, oder die Schiffer muthwillig wider Wetter und Windes, Abentheuren oder an verbottene Oerter sich verschlagen, alsdenn pfleget dennoch der Landes Herr daselbst auf gewisse Maas zuzugreifen, ob schon das alte Strand-Recht, Fahr-Recht, Grund-Ruhr-Recht, der Strenge nach nicht mehr gelten darff, sondern improbiret ist. *Ord. Crim. Art. c. 218.*

STRANGULARE, liren, aufhengen, erwürgen. Solches ist eine bey denen Türcken gar gewöhnliche Straffe, vor welcher sowohl die Bassen und Groß-Beziere, als die Kayserlichen Brüder, ja Groß-Sultane selbst, nicht sicher sind. Und werden hierzu gewöhnlicher Massen ein paar starecke Janitscharen gebraucht, welche dem Unglückseligen einen seidenen Strick praesentiren, den dieser küffet, um den Hals leget, und sich alsdann durch obgedachte Janitscharen damit erwürgen läset.

STRATAGEMA, ein listiger Anschlag, Kriegs-List, ein Betrug, Rancé. Durch welche öftters mehr als mit der Force und Gewalt hinweg zu bringen, und auszurichten ist.

STRENUE, tapfferlich.

STRENUUS, gestreng, tapffer.

STRICTE, eigentlich, genau, richtig.

STRICTISSIME, am allergeauuesten.

STRICTUM JUS, das genaue, scharffe, strenge Recht, das höchste Recht.

STRINGERE, zusammen flemmen, binden.

STRUCTURA, ein Bau, Gebäude.

STRUERE, iren, bauen, aufrichten.

STUDERE, STUDIREN, lernen, fleißig seyn.

STUDIO, STUDIOSE, mit Fleiß.

STUDIOSUS, fleißig emsig. Item ein Student, welcher sich auf eine disciplin leget. Und werden die Lernenden auf denen Hörsen, Schulen insgemein Studenten geheissen, welche zu dieser Lebens-Art durch die bekannte Deposition gleichsam eingesweyhet werden. Und ist selbige bey aufgerichteten Academien vermuthlich aus einem Schul-Hochmuth eingeführet worden, um dadurch etwan den Leuten weiß zu machen, als wenn die so genannten Gelehrten und studirenden ganz besondere Menschen wären: *add. Conring. de Antiquit. Academ. Dissert. 4. pag. 117.* Da sie denn heut zu Tage auf denen meinsten Academien beybehalten wird. Es wird aber einer ein Student, wann er von solchen Jahren ist, daß er die Academischen Studien treiben kan, und sich in die Studenten Matricul einschreiben läset, und alsdann zuversprechen verpflichtet ist, sich wohl verhalten zu wollen, auch deswegen an manchen Ort einen Körperlichen Eyd abzulegen hat. *vid. Churfürst August. Universitäts Ordnung iit. Eyd der Studenten add. Schwed. J. P. sect. 1. c. 6. §. 10.* Und pfleget man viele Privilegia der Studenten anzuführen, ein folgliichen hat P. Rebuffus in einem besondern Tractat derer 179. zusammen getragen. *add. Schwed. J. P. sect. 1. c. 6. §. 10.*

STUDIOSUS JURIS, ein Juris studiosus. Diese mußten ehedessen vier Jahre mit Erlernung der Responsorum der Rechtsgelehrten und anderer Fragen zubringen, bis sie sich durften appliciren, die Kayserlichen Verordnungen oder Constitutiones und Rechte zu erlernen, welches aber Kayser Justinianus verbesserte, und ihnen vergönnete gleich den Anfang ihres studii Juridici mit Erlernung der Kayserlichen Rechte zu machen, zu dessen absolvirung sie ein quinquennium, oder eine Zeit von fünf Jahren, erhalten, und wurde ihnen folgende

(E e)

Ord.

Ordnung hierinnen vorgeschrieben: In dem ersten Jahr mussten die Studiosi Juris die Institutiones und die vier ersten Bücher, oder den ersten Theil, der Pandecten absolviren, und sind daher Dupondii oder Justinianei novi genennet worden. In dem andern Jahr tractirten sie den andern und dritten Theil der Pandecten, und führten so dann den Nahmen Edictales: im dritten Jahr hießen sie Papinianistæ, weil sie dieses Jahr mit den Schriften des Papiniani und dem vierten Theil der Pandecten zubrachten: in dem vierten Jahr sieng man an die Streit-Fragen zu tractiren, von deren Auflösung sie Lytæ genennet wurden, dabey absolvirten sie die übrigen Bücher oder Theile der Pandecten: in dem fünften Jahr ist der Beschluß des Studii Juridici mit dem Codice gemacht worden, und weil sie so dann von denen Gesetzen des Studirens los kamen, so wurden sie Prolytæ genennet. *Constit. omnem §. 2. seq. de rat. & method. Jur. doc.* Heut zu Tag ist dem Studio Juridico keine gewisse Zeit mehr vorgeschrieben, und wird auch bey der Aufnahm der Assessorum und Procuratorum bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht nicht mehr auf das Quinquennium, wie sonst geschehen, reflectiret. *R. A. de A. 1654. §. 28. ibi.* Auch nicht so starck auf das Studium Juridicum quinquennale auf teutschen Universitäten, sondern auf die Qualitäten, Geschicklichkeit und Experiencz gesehen werden solle.

STUDIUM, der Fleiß, das Studiren.

STULTITIA, die Narrheit, die Thorheit.

STUPIDUS, unverständlich, ungeschickt.
Stupidum ingenium, ein ungeschickter Kopf.

STUPRARE, iren, Hurerey treiben, schwächen.

STUPRATOR, ein Hurer, oder welcher eine zu Fall bringet, schwächet.

STUPRUM, die Hurerey oder die Schwäch

und Schwängerung einer Jungfrau oder Wittbe. Ist ein öffentliches Laster, welches durch unzulässigen Bey-schlaff (heut zu Tag eines Ledigen) mit einer Jungfrau oder Wittib die erbar lebet, begangen wird. *§. 4. J. de publ. Judic.* Die Straffe des freywilligen stupri ist, nach dem jure civili, bey Vornehmern Personen die Einziehung der Helfte der Güter; bey geringern aber der Staup-Besen mit der Landes Verweisung. *h. §. 4. von dessen Gebrauch vid. Hahn ad Wesenb. ad Leg. Jul. de adult. n. 21.* Heut zu Tag ist es gemeinlich die Gefängnis-Straffe nach des Richters Gutachten: und muß über diß der stuprator die stuprirte Person heyrathen oder ausstatten, welche Stücke jedoch nach dem Göttlich- und Canonischen Rechte beyde zusammen erfordert werden: *Deut. XXII. 28. C. 1. X. de adult.* wie auch dem Kinde Unterhalt zugeben *vid. Carpz. Pr. Crim qu. 69 101.* Und ist das stuprum von der fornication darinnen unterschieden, daß das stuprum mit einer erbarn *h. §. 4.* Die Hurerey aber mit einer Hure oder gemeinen und geringen Frauens Person begangen wird.

STUPRUM VIOLENTUM, der unzulässige Bey-schlaff welcher mit Gewalt beschiet; wann eine ledige Frauens-Person genöthiget wird *h. §. 4.* Und ist die Straffe des gewaltsamen Stupri nach der peinlichen Hals Gerichts Ordnung *art. 119.* der Tod. *Harprecht ad §. item 1. Jul. de adult. l. 4. J. de publ. Jud. n. 39. Wesenb. in parat. ff. ad Leg. Jul. de adult. n. 21. & in §. item Lex Julia de adult. l. 4. Inst. de publ. Jud. n. 2.*

STYLISIREN, eine Schrift nach ihrer Art aufsetzen, verfertigen.

STYLUS, der Griffel, item eine Art zu schreiben. Ferner der Gebrauch, Manier, Weiß. Ingleichen eine mit anständigen Worten und Redens-Arten abgefaßte Aus-Arbeitung, oder eine zierliche und geschick-

geschickte Ausdruckung der Gedanken. Es ist aber derselbige mancherley. Sublimis oder Hoch, gravis oder nachdrücklich, sententiosus Spruch oder sinnreich, metaphorisch, allegorisch, fließend, mittelmäßig, scherzhafft, satyrisch, und niedrig humilis.

STYLUS COMMUNIS, die gemeine Art zu schreiben.

STYLUS CURIAE, ist eine Gerichtliche Gewohnheit, welche pfleget die Ordnung und Weise zu determiniren, wie man in Gerichten procediren soll. *Stryck. de Styl. curiae c. 1. n. 43. Treutl V. 1. D. 1. th. 9. Lit. A.*

SUADA, die Beredsamkeit, item die Ueberredung.

SUADERE, persuadiren, an die Hand geben, bereden, rathen.

SUA IPSIUS CULPA, aus eigener Verursachung, durch seine eigene Schuld.

SUASIO, PERSUASIO, die Beredung, der Rath.

SUASOR, PERSUASOR, welcher einen beredet.

SUASORIA gebrauchen, wird gesagt, wenn man einem ein Ding überreden will.

SUAVITAS, die Lieblichkeit.

SUAVITER, lieblich, angenehm.

SUBALTERNUS, unterworffen, unterthan, so unter einem andern stehet. Und also pflegen manchmal die Unter-Officiers, in ganz besondern Verstand aber von denen Ober-Officiers die Lieutenants und Fähndrichs genennet zu werden.

SUBARRHATIO, die Gebung des Ehepfandes, entweder eines Rings, oder eines andern Dinges. *c. si quis uxorem 17. qu. 7. & c. f. X. de sponsal. impuber.*

SUB CONDITIONE, mit Bedingung.

SUBDELEGARE, einen wieder an seine Stelle ordnen, sein Amt einem andern übergeben und auftragen.

SUBDELEGATIO, wird genennet, wenn

einer dem etwas committiret und anbefohlen, solches einem andern auftraget.

SUBDELEGATUS, der von dem delegato bestellet, Siehe *Judices subdelegati*.

SUB-DIACONUS, ein Unter-Caplan.

SUBDITUM TESTAMENTUM, ein unterschobenes Testament, wann das rechte verheelet, und ein anderes dafür hingeleget worden ist. *L. 2. ff. de fals.*

SUBDITUS, ein Unterthan, unterthänig unterworffen.

SUBDOLE, mit Betrug, hinterlistiger betrügerlicher Weise.

SUB ET OBREPTITIE, mit Ungrund, durch falschen Bericht scil. ausgewürcket.

SUBFEUDARE, iren, als einen After-Lehnsmann belehnen.

SUBFEUDATIO, die Afterbelehnung.

SUBFEUDUM, ein Afterlehn, eine Afterlehnschafft. Gleichwie das Lehn in dreyerley Verstand genommen wird; also bedeutet auch das Afterlehn entweder die Handlung, oder die Sache, oder das Recht: in dieser letzten Bedeutung, welches die vornehmste, ist das Afterlehn der Gebrauch des nützlichen Eigenthums, welcher von dem Lehnsmann dem Unter-Vasallen, unter Bedingung der zu erweisenden Treue, verstattet wird. *Struv. J. F. c. 12. §. 10.* Zu deren Bestehung wird dreyerley erfordert, 1) daß sie aufrichtig beschehe, welches gar deutlich, denn wann unter diesem Schein etwan das Lehn veräußert wird, so kan also solche Afterbelehnung nicht bestehen. 2) Daß der After-Lehnsmann eben so geschickt zu den Diensten sey als der Lehnsmann. *Struv. d. c. 12. §. 11.* Allein ich halte nicht daß dieses nöthig seye, denn wann der Lehnsmann in dem Stand bleibet, nach der Afterbelehnung, daß er seinem Lehn Herrn die gehörige Dienste leisten kan, so kan diesem gleich viel seyn, wenn jener sein Lehn indessen so lange als
(E e) 2 sein

sein Recht dauret jemand überläßet. Wann aber in der Ungeschicklichkeit des Aſterlehnsmanns ein ſonderlicher Betrug ſtecket, alsdann iſt die Aſterbelehnung, wegen ſolches Betrugs, ungültig, nach welchem dann auch zu erklären die Stelle 2. F. 34. §. *ſimiliter*. 3) Daß die Aſterbelehnung mit eben den Bedingungen, wie die Belehnung, oder in Anſehen des Lehn-Herrns (mit geringern nicht aber mit ſchwehrrn c. g. daß auch die Weiber die Erbſolge hätten, oder keine Dienſte geleistet würden) geſchehe. *Struv. d. c. 12. §. 11.* Im übrigen wird das Aſterlehn *titulo & modo* durch Zuſage und Belehnung aufgerichtet, und iſt nichts daran gelegen, ob es umſonſt oder um Geld verliehen wird, wenn nur kein Betrug darunter verborgen. *Struv. d. c. 12. §. 11. n. 7. 8.* Nicht minder wird es binnen 30. Jahren verjähret. Nach denen Wirkungs Umſtänden bekommt er alle die Nutzbarkeiten die ſonſten der Lehn-Mann zu genieſſen gehabt, iſt dahingegen Treue und Dienſte, auch was ſonſten zugeiaget worden, dem Lehn-Mann als ſeinem Lehn-Herrn zu präſtiren ſchuldig. *Struv. d. c. 12. §. 12.* Es höret aber das Aſterlehn auf 1) durch Auflaßung 2) wegen verfloſſener Zeit wenn es auf eine gewiſſe Zeit gegeben iſt, 3) durch Feloney, welche der Aſterlehn-Mann entweder wieder ſeinen oder den Ober-Herrn begehet 2. F. 55. §. *illud quoque &c.* 4) wegen Aufhörung des Rechts, wenn er nemlichen ohne Kinder ſtirbet, oder ſonſt rechtmäßiger Weiſe ſein Leben verliethet. Denn es iſt weder der Lehn-Herr, noch die Mitbelehnten ſchuldig das Aſterlehn zu laſſen 2. F. 9. es wäre dann, daß ſie ausdrücklich, oder ſtilſchweigend, oder vermuthlich, darein gewilliget hätten, als wenn die Sache öfters zum Aſterlehn iſt gegeben worden, oder die Mitbelehnten haben ſich des Verſtorbenen Erbſchaft unter ſolcher Bedingung angemäſſet. *Struv. d. c. §. 13. H. Piſtor. l. 2. quæſt. 44.*

SUB HASTA, öffentlich feil. anſchlagen, feil gebotten.
 SUBHASTARE, iren, feilbieten, öffentlich anſchlagen, zum Verkaufſſe ausruffen, eine Vergantung anſtellen.
 SUBHASTATIO, der öffentliche Anſchlag oder die Feilbietung, die Ausrufung, die Vergantung. Wann etwas öffentlich zum Verkaufſſe ausgeboten und angeſchlagen wird; Und geſchiehet die Subhaſtation oder Feilbietung nach jedes Orts hergebrachter Gewohnheit, entweder durch einen ſchriftlichen Anſchlag, oder durch öffentliche Ausrufung des Gerichts, Knechtes und Frohnbotens bey ordentlichen Marck-Tägen. Iſt auch zweyerley, entweder generalis, wenn nemlichen das verholffene Gut ohne Benennung eines gewiſſen Preiſſes ausgeboten, und jedwedem frey gelaffen wird was er darauf bieten wolle: welches nach Sächſiſchem Recht nothwendig iſt, ſo gar, daß wiedrigen Falls, und wann die Güter ſo fort taxiret ſind, nulliter verfahren wird, es wäre dann durch eine Gewohnheit des Orts ein anderes hergebracht. *Carpz. in Proceſſ. tit. 25. art. 4. n. 25. ſeqq.* Secundo iſt Subhaſtatio ſpecialis, wann mit dem von einem Käufer gethanenen Gebote ſolch Gut anderweit angeſchlagen, und jedwedem frey gelaffen wird, ein mehrers darüber zu ſetzen. Maſſen dann dieſe Special-Subhaſtation ſo oft geſchiehet, als jemand den lezern Licitatorem binnen 3. mal 4. Tagen, durch Offerirung eines höhern Pretii, auch auf Tage Zeiten, Sächſiſchen Rechten nach, überſetzet; es wird auch damit ſo lange fortgefahren, biß ſich keiner findet, der ein mehrers oder höheres Kauff-Geld geben will. Wofern ſich nun kein höherer Käufer findet, und die geſetzten Friſten ſind zu Ende gelauffen, ſo wird alsdann das bißher feil gebottene Gut dem meiſtbietenden von dem Richter zu geſchlagen und adjudicirt. Jedoch hat derjenige welcher das erſte Gebot gethan, die Freyheit eben dasjenige ſo der letzte

letzte Licitator gegeben auch geben zu dürfen, mithin er demselben in Erkauffung des Gutes vorgezogen werden kan. Er muß aber vor Ablauf der drey mal 14. Tagigen Frist sich erklären; dann wofern der letzte Licitator seine Licitacion zu Recht verstanden, in solchem Fall wird der erstere nicht weiter zu gelassen. *conf. Carpz. tit. 25. art. 4. n. 53.*

SUBJECTIO, die Unterwerffung, Unterthänigkeit, Gehorsam.

SUBJECTUM, eine Person oder Ding das von man redet, die Grund-Lage. Es wird aber nicht allemal durch das Subjectum eine einzelne Person verstanden; sondern es kan wohl eine Societät von vielen Personen die Stelle vertreten, wann eine Armée, ein Raths-Collegium, eine Kauffmanns-Compagnie, eine Handwercks-Zunft etwas zu prætendiren hat, so heist die ganze Versammlung Subjectum activum. Und hiesher gehöret die bekante Controvers bey den Politicis de Subjecto Majestatis: dann in der Monarchie ist das Subjectum eine einzige Person; in der Aristocratie ist das Subjectum ein Raths-Collegium, welches gleichsam vor einem Mann stehet; in der Democratie ist das Subjectum eine Bürgerschaft, welche sich durch die Pluralität der Stimmen zu einer Harmonie und gleichsam zur Gestalt einer Person bringen lässet. Oft wird das Subjectum und die causa efficiens gar leicht miteinander confundiret, und darum muß es wohl gemercket werden, alldieweil man sich sonst in politisch und juristischen Fragen leicht confundiren, oder auch wohl die Dd. die etwas mit unterschiedenen terminis aussprechen zur Unzeit verachten kan. 1) Pfleget solches in actionibus immanentibus anzugehen, e. g. ein Medicus der sich selbst curiret ist die causa efficiens der Gesundheit, und dennoch weil er die Gesundheit an seinem eigenen Leib würcklich annimmt, so ist er auch das Subjectum, doch wie man siehet in unter-

schiedenem Respect. 2) Gehet es an, wenn man potentiam operandi, operationem ipsam und effectum operationis nicht will unterscheiden. Wenn ein Haus-Vatter etwas erkauffet, so muß er das Recht zu kauffen haben, in Respect des Rechts dessen sich ein freyer Mensch gebrauchen kan, und einem Knechte, einem Sohn, einem Unmündigen nicht zu kommet, ist er Subjectum: in respect der Operation, daß er einen Actum exerciret, und einen Handel trifft, ist er causa efficiens: in respect des nachfolgenden Effects, daß er active die Sach fordern kan, und daß er passive zur Bezahlung kan gehalten werden, da ist er wiederum Subjectum. Und weilen in Juristischen Fällen mehrmals 2. Personen als relata zusammen lauffen, hat man dieses wohl in acht zu nehmen e. g. wenn ein Kauff getroffen wird, so sind 2. Personen nemlich der Kauffer und Verkauffer vorhanden, und dahero wird auch der Contract gleich als mit einem zusammen gesetzten Wort Emtio venditio genennet: wenn nun der Käufer etwas faillschet so ist er causa efficiens des Contracts und wird zugleich Subjectum der Schuldigkeit, das Geld zu zahlen: Wenn der Kauffer seinen Consens darzu giebet, so ist er auch causa efficiens, und nimmet als ein Subjectum die Schuldigkeit über sich die Waare zu liefern.

SUBJICERE, sich demüthigen, unterwerffen, unterthänig machen, untergeben, zu erkennen geben.

SUBINTELLIGERE, darunter verstehen.

SUBLEVAMEN, der Beystand, Erleichterung, die Überhebung.

SUBLEVARE, iren, einem etwas überheben, zu Hülffe kommen, entledigen e. g. in einer Arbeit.

SUBLIMIS, erhöht, hoch.

SUBMINISTRARE, iren, darreichen, helfen.

SUBMISSÉ, demüthiglich.

SUBMISSION, die Demuth.

SUBMITTERE, iren, niederlassen, schließen, unterwerffen, urtheilen, bescheiden. Item sich demüthigen, zu etwas bequemen.

SUBMOLESTE, sehr verdrießlich.

SUBORNARE, iren, einen anfrischen, heimlich bestellen, unterrichten, zu etwas verleiten.

SUBORNATIO, die Anfrischung, Ansteiffung, Unterrichtung.

SUB-OFFICIARI, oder die Erb-Beamten der Weltlichen Chur-Fürsten im Römischen Reich sind diejenigen, welche anstatt derselben bey der Kayserlichen Erbnung die Erb-Ämter verwalten. Also ist des Königs in Böhmen Sub-Officiarius der Graf und Semper-freie Herr von Limpurg; Des Chur-Fürsten von Bayern der Graf von Waldburg; Des Chur-Fürsten von Sachsen, der Graf von Papenheim; Des Chur-Fürsten von Brandenburg, der Fürst von Hohenzollern; Des Chur-Fürsten von der Pfalz, der Graf von Sickingendorff.

SUB POENA CONFESSI, CONVICTI, PRÆCLUSI SIVE PRÆCLUSIONIS, unter der Straff, daß einer vorbekannt und überwunden gehalten, und nicht weiter gehöret werden solle.

SUB PRÆTEXTU JURIS, unter dem Vorwand, in dem Schein Rechtens.

SUBREPERE, iren, heimlich einschleichen.

SUBREPTIO, die heimliche Einschleichung oder Wegnehmung.

SUBSCRIBERE, SUBSCRIBIRE, unterzeichnen, unterschreiben, eine Meynung gut heissen.

SUBSCRIPTIO, die Unterschrift. Sic: mit eigener Hand Subscription authentisiret, bekräftiget, publiciret. Subscriptio testium, die Unterschrift der Zeugen.

SUBSCRIPTIO NOTARII, des Notarii eigenhändige Unterschrift. Ist bey Aufrichtung eines Instruments nöthig; Dann ein Notarius muß zu Ende des von ihm selbst oder einem andern abgeschriebenen Instruments seinen Tausch und Zunahmen unterschreiben, nebst deme aber auch bey der Unterschrift ausdrückliche Meldung thun, 1.) in wessen Auctorität er constituiert seye, und 2.) daß er Amts halben um das Instrument zu verfertigen seye erbetten worden, 3.) und wann er das Instrument eigenhändig nicht in das Reine gebracht, sondern durch seinen Amanuensem, oder einen andern, ingrossiren lassen, daß dieses auf seinen Befehl geschehen, und mit dem Extensio allerdings wohl collationirter Massen gleichlautend übereinkomme. Const. Maxim. §. und Unterschrift des Notarii in verb. und von derselbigen Bitt oder Erforderung Anzeigung thun soll. Item §. Und wie wohl von Gewohnheit 8. ibi. und in seiner Subscription von solcher Unvermercklichkeit und eines andern Ingrossation bezeugen. Lanfranc. de Instrum. product. n. 19. Luc. de penna in l. 3. C. de tabular. n. 15.

SUBSERVIRE, welcher einem andern dienet.

SUBSIDIARI, zu Hülffe kommen.

SUBSIDIARIUS, behülfflich.

SUBSIDIUM, die Beyhülffe, Beysteuer. Item eine Auflage, Steuer, die Huts Gelder. Dahero werden auch Subsidiengelder genennet, welche einem Potentaten von dem andern zum Beystand und Unterhaltung des Krieges ausgezahlt werden, und daß er so und so viel Soldaten könne halten.

SUB SIGILLO VOLANTE, suche unten sub volante sigillo.

SUBSIGNARE, unterschreiben, unterzeichnen.

SUBSIGNATIO, die Unterschreibung, Unterzeichnung.

SUBSIGNATUM, was von einem unterschrieben worden ist. Dann die Alten brauchen an statt des Worts *subscriptio*, *subsignatio*, ut *Paul.* in *L. 39. ff. de V. S.* schreibt.

SUBSISTENZ, heisset der Aufenthalt, wo bey man bleiben, und sich in seinem Stande erhalten kan. Dem Feind die Subsistenz benehmen, geschieht, wenn die Frucht auf dem Lande weg fouragiret, die Dörffer abgebrannt, und eine Gegend fast gänzlich verwüstet wird, daß diejenigen, welche nachkommen, weder etwas zu brechen noch zu beissen finden; Dergleichen die Franken zu thun pflegen.

SUBSISTERE, **SUBSISTIREN**, Bestand haben, stehen bleiben, bestehen. Item sich aufhalten, aushalten, seinen Unterhalt haben.

SUBSTANTIA, die Substanz, ein von sich selbst bestehendes Wesen, die Selbstständigkeit, das Selbstständige eines Dinges. Item die Haab, Güter. Und also wird das Vermögen eines Menschen, es mag in beweglich oder unbeweglichen Gütern bestehen, der Reichthum, *L. 31. ff. de pet. hered. l. 3. §. usuras. ff. de contr. tut. & ut. act. l. 4. C. qui bon. cedere poss.* ein Zustand oder Substanz genennet, und wann eine Sache nicht darff verringert werden, so heist es bey den Juristen: *Salva rerum substantia*.

SUBSTANTIALE, das Hauptwerck, vornehmste, wesentliche, beständige.

SUBSTITUERE, iren, nachordnen, untersetzen, einen an eines andern Stelle setzen oder verschaffen, als da geschieht in Testamenten, da einer, wenn der andere verstirbt, an dessen Stelle zum Erben eingesetzt wird. Item wenn einer einen andern zum After Anwald bestellet. 2c

SUBSTITUTIO, die After-Anwaldschaft, item die After-Erbfakung, oder die Ver-

ordnung oder Satzung an eines andern Stelle. Und ist es in dem letztern Fall eine Einsetzung des andern oder fernern Erbens an Statt des abgehenden Erbens, vom ersten oder fernern Grad. *pr. J. de vulg. subst.* und ist dieselbe zweyerley: 1.) *directa* oder 2.) *obliqua* und *fidei-commisoria*, *arg. l. 15. ff. h. t. & L. 57. §. 1. ff. ad SCr. Trebell.*

SUBSTITUTIO DIRECTA ist, da der Substitut die Erbschaft von dem Testatore unmittelbar erlanget, im Fall der erste Erb abgeheth.

SUBSTITUTIO OBLIQUA, da der Substitut die Erbschaft von dem Erben, welcher selbige abzutreten erbitten worden, mittelbar erlanget, nachdem man die *Trebellianicam* abgezogen, *d. d. text.* Die erste Art, nemlichen die *Substitutio directa*, ist wiederum zweyerley: nemlich entweder *vulgaris* oder *pupillaris substitutio*.

SUBSTITUTIO VULGARIS ist, welche von einem jeden Testatore gegen einen jeden Erben geschieht, auf den Fall, wann dieser nicht wird Erbe seyn. *pr. h. t.* Es soll aber die Substitution nur in dem Testament beschehen, dann ansonsten hat sie keine Gültigkeit, §. 2. *J. de Codicill.* außer zur Verstärkung des *fidei-commis* *L. 26. ff. ad SCr. Trebell.* Wenn zwey Erben eingesetzt, und einer dem andern substituirt, nachmals auch diesem Substituirt, der Dritte wäre substituirt worden, alsdann bekommt der Dritte, wenn jene abgehen, beyde Theile, §. 3. *h. t.* es mag gleich der erste substituirt vor oder nach der Verordnung gestorben seyn: *L. 41. pr. ff. h. t.* und solches nach des Testatoris Willen. Es bekommt aber die Substitutio ihre Kraft, wenn der eingesetzte Erb die Erbschaft repudiret, wenn es auch ein *hæres suus* oder ein *Filius famil.* wäre, welcher von der Väterlichen Erbschaft abstiniret. *Stryck. de caut. Test. c. 18. Memb. 1. §. 12.* Allwo er eine Exception machet, wenn ein Mönch

Mönch instituiret wäre, und die Erbschaft verschlüge, welchen Falls nicht der Substitutus, sondern das Kloster succedirte, welches doch auch nicht ohne Contradiktion ist, absonderlich de jure Civili, ob aber der Substitutus auch so dann succedere, wenn der Institutus der Erbschaft unwürdig ist; in diesem Casu sind diversæ opiniones vorhanden, in dem einige dem Substituto, Grass. in §. Substitutio qu. 9. n. 8. Fachin. 4. C. 64. Lauterb. h. 1. §. 15. andere dem Fisco favorisiren. Pereg. de J. Fisci lib. 2. tit. 2. n. 27. Thesaur. dec. pedem. 127. n. 7. pr. L. si sequens 15. ad Sc. Silan. Capoll. Comm. opin. qu. 7. 16. Es kan aber die Substitutio vulgaris exspiriren 1) per aditionem hæreditatis ex testamento, wenn der eingesetzte Erb die Erbschaft antritt: L. 5. C. de Impub. & aliis subst. maßen von dar an der nachgesetzte Erb gänzlich abgewiesen wird. Es evanescirt auch 2) ratione substituti die Substitutio, wenn der eingesetzte Erb mit Antretung der Erbschaft verzüglich umgeheth, und der Substitutus darüber stirbt, maßen er sodann nichts auf seine Erben transferiren kan, es mag der Institutus die Erbschaft repudiiren, oder er wäre vor Antretung der Erbschaft gestorben. l. 9. in f. de suis & leg. hered. L. 59. §. 1. de hered. inst. Lauterb. h. 1. §. 17. Struv. Ex. 33. d. 18. Einfolglichen thut der Substitutus wohl, wann er bittet, daß dem Instituto eine gewisse Zeit præfigiret werde, maßen, wo er so dann vor dessen Verlauff seinen Willen nicht declariret hat, die conditio Substitutionis erfüllet, und der Substitutus zu admittiren ist. L. 69. de acqu. vel om. her. ibique Brunn. L. fin. §. 14. C. de J. delib.

SUBSTITUTIO PUPILLARIS, die Afters-Einsetzung der Unmündigen, wenn nemlich der testirende Vatter befürchtet, es möchten seine Kinder, ehe sie die Erbschaft antretten oder mündig werden, mit Tod abgehen, daß er an Statt derselben einen andern zum Erben einsetzet, und gleichsam denen Unmündigen einen letzten Willen ma-

chet. Und dahero die pupillarische Afters-Erbschafts-Einsetzung nichts anders ist als eine Art von einer directa Substitutione, welche von dem Vatter denen unmündigen Kindern, die er noch in seiner Potestät hat, geschiehet, nicht nur auf dem Fall da sie keine Erben seyn, sondern auch auf demjenigen da sie zwar Erben seyn, jedoch noch während impubertät versterben. pr. J. de pup. subst. L. 1. §. 1. eod. Es ist aber nach dem Exempel der pupillarischen Substitution noch eine andere von dem Justiniano eingeführet worden, welche quasi pupillaris, von andern auch Exemplaris und Justinianea, genennet wird, alldieweilen sie ad exemplum der pupillar-substitution eingeführet worden. Und ist nun

SUBSTITUTIO EXEMPLARIS SEU QUASI PUPILLARIS nichts anders als eine väterliche Verordnung, vermög welcher denen im Kopf verrückten Kindern, oder die wegen eines andern zugestossenen Mangels nicht testiren können, gewisse Personen surrogirt werden, wann sie bey solchem Zustand versterben würden. §. 1. J. de pup. subst. & L. humanatis 9. c. de impub. & al. subst. Es ist aber die vera substitutio pupillaris wiederum entweder expressa oder tacita. Jene geschiehet mit der expresse condition wenn der Sohn Erbe seyn und in der Unmündigkeit versterben wird. Die tacita aber geschicht vermittelst der gemeinen substitution, wenn sie auf den Sohn appliciret wird, v. g. wenn mein Sohn nicht Erbe seyn wird, so soll es Mevus seyn. In diesem Fall nun, wann schon der Sohn Erbe wird, ehe er aber mündig wird versterbet, wird dennoch Mevus zur Erbschaft gelassen, weil unter der einem Sohn gemachten Substitution (wenn er nicht Erbe seyn wird) auch tacite die pupillaris (wann er zwar Erbe seyn wird, jedoch während Impubertät sterben sollte) begriffen wird. pr. J. de pup. subst. L. 4. pr. ff. eod. Gleichwie im Gegentheil unter der ausgedruckten pupillar-Substitution (wann er ein Erbe

Erbe seyn wird, jedoch ante pubertatem sterben wird) auch tacite die vulgaris substitutio begriffen ist (wenn er nicht Erbe seyn wird) d. l. 4. pr. & §. 2. Es wird aber die substitutio quasi pupillaris geendiget durch die Wiedergenesung, wann sie anders bis zu dem Tode des Testatoris währet. arg. l. 14. §. 2. ff. Eod. Die Substitutio pupillaris aber wird geendiget, 1) durch die Mannbarkeit, §. 8. h. t. 2) durch die Befreyung des Sohns von der Väterlichen Gewalt, l. 41. §. 2. ff. eod. 3) wann die Bedingung der substitution mangelt, l. 8. h. t. 4) wenn das Testament des Vaters ganz entkräftet wird. §. 5. h. t. l. 2. pr. ff. eod.

SUBSTITUTUS, ein Aflter- oder Nach- Erbe. vid. pr. Inst. de vulg. & pupill. subst. l. 43. §. 2. in f. ff. h. t. Item heisset der auch ein Substitut, welcher einem andern zu Hülffe an die Seiten gesetzt wird, welcher wegen Alters, oder aus einer andern Ursache, seinem Amt nicht mehr zur Vermöge vorzustehen vermögend ist. Insonderheit aber werden die jungen Theologi Substituten genennet, welche alten Predigern an die Seiten gesetzt werden.

SUBTERFUGIA, Ausflüchte, Unterschleiff, Verschweiff.

SUBTILIS, scharfsinnig, behutsam, künstlich, zart.

SUBTILITAS, die Scharfsinnigkeit, Spitzfindigkeit, Geschwindigkeit.

SUBTILITAS JURIS, die Spitzfindigkeit der Rechte, wie die Gerechtigkeit der Sachen nach denen Umständen genau soll untersucht und erforschet werden. Und solchem nach pfleget judiciaria. Subtilitas, in l. si fuerit §. sin autem ff. de reb: dubiis recommendet zu werden.

SUBVASALLUS, ist derjenige, welcher von einem Lehmann wieder belehnet wird, ein Unter-Lehmann, Siehe Subfeudum.

SUBVERTERE, iren, umkehren, umstossen, zerstören.

SUB VOLANTE SIGILLO, unter offenem Siegel, als bisweilen die Briefe pflegen geschicket zu werden.

SUCCEDANEUM MEDICAMENTUM, so in Ermanglung des andern Stelle vertrat, ten kan.

SUCCEDANEUS, a, um, das man an eines andern Statt setzet.

SUCCEDANEUS ALIENI PERICULI DICTUR, IN QUEM INCOMMODO PERICULI ALIENI REDUNDAT. h. e. CUIUS CULPAM ALTER SUSTINET, der eines andern periculum tragen, und auf sich nehmen muß. l. 3. §. f. ff. de administr. tut.

SUCCEDANEUS CULPAE, der eines Schuld tragen muß. l. 4. ff. de Magistr. convent.

SUCCEDANEUS DAMNI, der eines andern Schaden tragen muß. l. 10. C. qui dar. tut.

SUCCEDANEUS SOLUTIONIS, welcher für einen andern Bezahlung leisten muß.

SUCCEDERE, iren, in eines andern Fußstapfen treten, an Statt oder Stelle kommen, oder demselben folgen e. g. wie im Regiment, in einem Amt, Erbschaft, Lehn, item Erbtheil nehmen.

SUCCESS, der glückliche Erfolg einer Sache, welche man unter Händen hat.

SUCCESSIO, die Nachfolgung, oder Nachkunft in einem Amt oder Lehn, item die Erbnehmung oder Nachfolge in der Erbschaft. Successio die Nachfolge im Reich oder gewissen Erbländern.

SUCCESSIO AB INTESTATO, die Erbnehmung ohne Testament oder letzten Willen. Es findet aber die Erbfolge ohne Testament Statt, wenn entweder gar keines, oder dasselbe nicht nach dem Recht gemacht, oder hernach entkräftet worden,

(S f)

als

als e. g. wenn es gebrochen, oder nichtig gemacht wird (*ruptum irritumve factum*) *pr. J. de hered. quæ ab intest. def.* Und erhält man heut zu Tag die Successionem ab intestato entweder nach dem Recht des Geblütes, gleichwie die *descendentes*, *ascendentes* und *collaterales* erlangen und erblich bekommen, oder aus einer bürgerlichen Ursach, *Nov. 118.* als die Eheleute, gewisse Collegia, der Fiskus, erb-schaftlich erhalten. Es ist aber die Successio legitima oder ab intestato nichts anders, als ein Recht, kraft dessen eine Erbschaft, welche von denen legibus ohne einige Menschliche Disposition deferiret ist, acquiriret wird. Es geschieht aber der *modus succedendi* entweder in capita oder in stirpes.

SUCCESSIO IN CAPITA geschieht nach denen Personen, oder so viel Mund so viel Pfund, wenn nemlich verschiedene Personen, welchen die Succession zu kommt, nach der proportionem arithmetica sich in die Verlassenschaft nach ihrer Anzahl theilen.

SUCCESSIO IN STIRPES, nach denen Stämmen oder Wurzeln, wann die Erbschaft nach der Geometrischen proportion unter diverse Personen nach den Stämmen vertheilet wird; allwo nicht auf die Zahl der succedirenden Personen, sondern Stämme gesehen wird, so daß so viel Portiones als Stämme constituiret werden, weil sie Jure repræsentationis oder Vorstellungs-Weise succediren. Siehe Jus repræsentationis. Dieses hat nur in absteigender Linie Statt, unter denen welche ihr Geblüt beständig von demjenigen her deriviren, dem sie succediren wird. Aber unter denen Ascendenten hat das Jus repræsentationis gar nicht Statt, sintemal es etwas ungeräumes wäre, wann man sagen wollte, der Vater stellet die Person des Sohns vor. In der Seitenlinie aber hat ex dispositione Juris civilis nur unter gewissen Anver-

wandten das Jus repræsentationis Statt. Nun ist auch von den Gradibus succedendi kürzlichen Meldung zu thun, denn die Succession determiniret sich nach der Näheigkeit des Geblüts oder Anverwandschaft, welche pfleget eine observatio graduum genennet zu werden, und nach den civilischen Rechten seine computationem hat, welches auch der Praxi allerdings scheint gemäß zu seyn, und könnte das Jus Canonicum und dessen Computation, welche in Ehe Sachen ihren Nutzen hat, in Materia successionis nicht ohne absurdität admittiret werden, gleichwie solches deutlich erkläret *Stryck. de Success. ab int. Diff. 1. c. 1. §. 7.* allwo erinnert wird, daß in der Erbfolge nach dem Civil-Recht, in was vor einer Linie man auch verhet, diese einige Regeln Statt habe: Wie viel generationes seynd so viel sind auch gradus. Es sind aber derselben Linien gleichwie oben schon gemeldet worden drey, welche jure novissimo nach der Novella 118. Statt finden, nemlich die Linea Descendentium die Niederssteigende, Ascendentium, Aufsteigende und Collateralium und die Neben Linie der Agnatorum und Cognatorum. Hiernächst ist auch bey dem Successions Werck die proximitas wohl in Obacht zu nehmen, und ist derjenige vor den Nächsten zu halten, welchen niemand vorgehet, gleichwie derjenige der letzte ist, dem niemand folget. *L. 92. V. S.* Nun wollen wir am ersten betrachten die Successionem descendentium worbey sich vornehmlichen die Kinder ereignen, welchen nicht allein die natürliche Billigkeit, sondern auch der gemeine Wunsch der Eltern, die Erbschaft zugedacht hat. *L. 7. in fin. si. Tab. Test. null. l. 7. pr. de bon. damn.* und dahero schlüssen die Kinder alle andere Ascendent- und Collateral-Verwandte aus, excepta defuncti conjuge, welcher nach dem Civil-Recht, zumaln wann sie arm ist, quarta gebühret, *per auth. præterea C. unde vir & uxor.* heut zu Tage aber die Statutarische portion zukommet. Es succediren

diren aber nebenst denen legitimis und naturalibus liberis simul die aus einer zugelassenen Ehe erzeuget sind, auch die legitimati, die anfänglich einen Mackel gehabt, solcher aber durch Ehe oder durch die Kaiserliche Rescripta abgerichtet worden. (Es ist aber hierinnen falls ein Unterschied zu machen, ob ehrlich erzeugte Kinder vorhanden oder nicht, erstensfalls succediren die legitimati regulariter nicht, per Nov. 89 c. 9. Ein anders aber ist, wann erst nach dieser Legitimation ehrliche Kinder erzeuget worden) Auch die Legitimi tantum nehmlich adoptirte und arrogirte Kinder. Obwohl auch zu Zeiten die liberi legitimi zur Erbschaft ihrer Eltern nicht zugelassen werden, e. g. wenn nehmlichen dieselbigen ein crimen læsæ Majestatis und perduellionis begangen haben, l. 5. C. ad Leg. Jul. Maj. declarirte Ketzer sind, oder in den Bann gethan, oder in die Acht erkläret worden sind, weilen sie hierdurch die jura communia verlohren. arg. l. 1. C. de hered. inst. Oder wenn sie der Elterlichen succession jurato renunciiret haben, obwohl das civilische Recht hiervon nichts meldet, jedoch wird es jure Canonico und durch die tägliche Praxin bestätigt. C. 2. de pact in 6. Die natürlichen Kinder aber succediren der Mutter und denen Mütterlichen ascendenten. l. 8. unde cogn.

Nun folget die Gesetzliche Succession der Ascendenten oder Aufsteigenden Anverwandten. Wenn von denen Descendenten keine Erben vorhanden; so succediren in deren Ermangelung der Vater und Mutter 2c. 2c. L. fin. §. 7. de grad. & affin. von zweyerley Geschlecht und Grad, mithin alle Eltern in infinitum, mit Ausschließung aller Seiten Verwandten, es wären dann leibliche Brüder und deren Kinder. l. 10. §. 7. de grad. & affin. L. 4. §. 2. de in jus voc. l. 51. de V. S. Nov. 118. c. 2. Nov. 127. c. 1. Carpz. p. 3. c. 22. def. 12. & 5. Und werden die Geschwister von beyden Banden allein (liberi Germani) nicht

aber die Halb- & Geschwister, mit denen Eltern zur Erbschaft gelassen. Nov. 118. c. 2. Richt. sect. 2. m. 1. n. 21. Welches nicht allein in der Concurrenz mit Vater und Mutter, sondern auch bey denen Groß- Eltern und Ur- Anherren Statt hat: Dann ob schon der Bruder einen Grad näher ist, so wird es doch nicht attendiret, wann von der Succession der Person diverser Linien geredet wird: Und wäre etwas unbilliges, wann man die in der Nov. 118. c. 2. so genannten Ascendenten bloß auf die Parentes primi gradus restringiren wollte. Ludov. de ult. vol. in append. ad auth. defuncto C. ad SCt. Tertull. Es succediren aber die Brüder mit den Groß- Eltern gleichfalls in capita v. g. wann der Verstorbene den Groß- Vater und Groß- Mutter von der Mutter nebenst einem leiblichen Bruder hinterlassen; so hätte in Entstehung des Bruders die Groß- Mutter die Helffte des Vermögens bekommen, da sie in Gegenwart des Bruders nur den 4. ten Theil bekommt. Hillig. ad Don. 9. c. 3. 1. t. Was aber des verstorbenen Bruders Kinder betrifft, scheint per Nov. 118. c. 2. ausgemacht zu seyn, daß sie mit denen Ascendenten nicht concurriren, wol aber per Nov. 127. prooem. als worinnen die meisten Dd. einig sind. Lauterb. ad Nov. 118. §. 27. Stryck. de success. ab int. D. 2. c. 1. §. 29. allwo er §. seq. erinnert, daß in solchem Fall des Bruders Kinder mit denen Ascendenten in stirpes succediren, und nicht mehr bekommen, als ihr Vater, wann er bey dem Leben gewesen wäre, bekommen hätte: Die Nepotes von dem Bruder aber bleiben ausgeschlossen. Parentes liberorum legitimorum æqualiter succedunt, die Eltern der legitimirten Kinder erben dieselben sonder allen Zweifel per Nov. 89. c. 9. Lauterb. d. l. §. 30. Ein gleiches ist auch von denen per Rescriptum principis legitimiret gewordenen Kindern zu sagen. Den Filium adoptivum aber anbelangend, succediret ihm der Pater adoptivus nicht, sondern der natürliche

Vatter, ob schon der filius extraneus dem patri adoptivo succediret. § 2. J. de adopt. Ein anderes aber ist von dem patre arrogatore zu sagen, weil die arrogati in dessen Familie und Potestät treten, und so lange sie in der Arrogation leben denen liberis legitimis gleich, und als hæredes sui, angesehen werden. L. pen. §. fin. C. de adopt. welches aber nur Statt hat, wann der arrogirte Sohn in seiner pubertät stirbt, wäre er aber annoch impubes, so ist er wegen geleisteter Caution verbunden, denenjenigen des Sohns Vermögen zu restituiren, an die es, wo keine Arrogation geschehen wäre, verfallen sollen. §. 3. J. de adopt. Lauterb. ad Nov. 118. §. 31. Item succediren denen natürlichen Kindern die natürliche Eltern reciproce, per Nov. 89. c. 13. Lauterb. d. l. §. 33.

Nun folget die Gesetzliche Succession der Collateralen oder von der Seiten Linie anverwandt seyhenden Personen. Sie werden aber Collaterales genennet, alldieweil sie von der Seiten verwandt seyn, keiner von dem andern das Geblüt ziehet, endlichen aber doch in einem Stamm concurriren. L. 4. §. 1. de grad. & affin. Und selbige sind ebenfalls entweder rechtmäßiger Weise geborne, oder adoptirte, oder legitimirte, oder unrechtmäßige. Die rechtmäßiger Weise geborne Collaterales (wann weder Descendenten noch Ascendenten vorhanden, ausser daß die vollbürtigen Brüder des Verstorbenen und deren Kinder mit denen Ascendenten concurriren) sowohl Frauens- als Manns Personen, succediren beydes Cognaten als Agnaten. pr. Nov. 118. c. 4. Jedoch so, daß erstlich die vollbürtigen Brüder und Schwestern (liberi germani) und deren Kinder, und hernach allererst die Halbgeschwister und übrige Agnaten und Cognaten zu gelassen werden. pr. Nov. 118. c. 3. Jedoch mit diesem Unterschied, daß die vollbürtigen Brüder und Schwestern in capita, die Kinder der vollbürtigen Brüder aber, wann

sie mit andern vollbürtigen Brüdern concurriren, nach dem Repräsentations-Recht in stirpes, wann sie aber alleine sind, in capita, succediren. R. J. de An. 1529. §. Item als. Weil sie solchergestalt nicht jure transmissio, sondern proprio geruffen werden. Stryck. de succ. ab int. diff. 2. c. 1. §. 6. Wann sie aber mit des Verstorbenen seines Vatters Brüder concurriren, so schließen sie solchen gleichfalls jure proprio aus; per Nov. 118. c. 3. da sie hingegen die Halb- Brüder des Verstorbenen nach dem Repräsentations-Recht ausschließen. Stryck. d. l. §. 14. Die Halb- Geschwister aber, wann sie alleine, sie mögen Consanguinei (von einem Vatter) oder Uterini (von einer Mutter) seyn, so succediren sie eben so, wie die vollbürtigen, nemlich sie selbst in capita, der vorhero verstorbenen Brüder Söhne aber mit ihnen in stirpes, concurriren sie aber miteinander, nemlich die Consanguinei und Uterini, so fallen jenen die Väterlichen und diesen die Mütterlichen Güter zu, in denen übrigen succediren sie gleich. L. 13. §. fin. C. de legit. hæred. & Nov. 54. c. 2. In Ermanglung der Brüder oder der Brüder Kinder aber succediren deren Freunde nach dem nächsten Grad auf ewig hinaus, so, daß weiter weder auf die Repräsentation, noch auf dem Unterschied der Güter, noch auf das doppelte Band, gesehen wird. per Nov. 118. c. 3. Es müste dann eines von dem Vatter oder der Mutter Stief- Geschwister seyn. vid. Stryck. d. cap. 1. §. 26. Es werden aber auch die legitimirten Kinder ex æquitate gleichfalls zur Succession mit denen fratribus und sororibus ex legitimo matrimonio natis zugelassen. Lauterb. d. l. §. 39. per Nov. 89. c. 3. Und daher succediren sie nicht nur denen ehrlich erzeugten Brüdern, sondern schließen auch die einbüdigen aus. Mev. P. 3. dec. 81. Richt. sect. 3. m. 1. n. 1. Stryck. d. Diff. 3. c. 1. §. 40.

Aus einer Bürgerlichen Ursachen aber, wann die Collaterales mangeln, so succediren

diren in diesem Fall die Eheleute in der ganzen Erbschaft, wann nur der Besitz der Güter zu rechter Zeit gesucht worden, und zur Zeit des Todes ein rechter Ehestand gewesen ist. *L. un. ff. unde vir & uxor.* Es werden aber auch nach dem neuesten Recht mit den Kindern Ascendenten und Collateralen nicht minder die Eheleute zu gelassen, wenn nemlich die Ehe mit keiner Mitschiff versehen, der Verstorbene reich, der Überbliebene arm ist. *Nov. 53. c. 6. Nov. 117. c. 5. Auth. prater ea C. unde vir & uxor.* Alsdann wird dieser zum vierten Theil der Erbschaft, wann er mit denen Kindern, oder mit andern drey oder wenigern Verwanden concurrirt, zu gelassen; Sonsten dieselbe, wenn er mit mehreren concurrirt, den Männlichen Theil erhält. *per Nov. 117. c. 5.* Heut zu Tage aber ist die Succession der Eheleute nach Beschaffenheit der Orter und ihren habenden Statutis unterschieden, und wird dahero portio statutaria genennet. Wann aber weder Kinder, Eltern, Neben: Freunde oder Ehegatten vorhanden, um dem Verstorbenen succediren zu können oder mögen; so erbet alsdann in diese bona vacantia der Fiscus, id est, der Landes: Vatter, und occupirt den locum eines Erben. *L. 1. l. 4. C. de bon. vac.* Wären aber unter solchen bonis vacantibus Lehn, Zins, oder Erb: Zins: Güter begriffen; so fallen selbige nicht dem Fisco, sondern dem Lehn: Herrn anheim. *L. fin. C. de Jur. empt. 2. F. 13.*

SUCCESSIO EX TESTAMENTO, die Erbschaftliche Nachfolge aus einem Testament.

SUCCESSIVE, in einer Reihe nach einander folgend, item nach und nach, unter der Hand.

SUCCESSIVIS HORIS, bey müßigen Stunden.

SUCCESSOR, ein Nachfolger in einem Amt, oder sonsten, item ein Erb.

SUCCESSORES ALLODIALES, die Erben eines eigenthümlichen Vermögens,

SUCCESSORES FEUDALES, die Lehns: Erben, Lehns: Folger.

SUCCESSOR PARTICULARIS, der einem nur in einer gewissen particularen Sache succediret e. g. der Legatarius dem Testirer.

SUCCESSOR UNIVERSALIS, pfleget genennet zu werden, einer, welcher in des andern völliges Recht und Gerechtigkeit, so wohl active als auch passive tritt, als da seynd die Erben.

SUCCESSORIUM EDICTUM s. **SUCCESSORIUM CAPUT**, also pfleget ein solch Gebot genennet zu werden, welches dem Glaubigern zu gut verordnet ist, damit die Erbschaft nicht lange ohne Erben bleibet, sondern der Erbe binnen gesetzter Zeit sich entweder solcher annehmen, oder sich begeben zu müssen, gehalten wird, solchemnach jene desto eher zu ihrer Forderung gelangen können, *L. 1. ff. de Success. edict. l. ult. Cod. eod. tit. L. 1. §. penult. ff. de jur. & fact. ignor. Ulpian. in Inst. tit. 28.*

SUCCESSUS, der Fortgang, Ausschlag, Ausgang, das Glück oder Unglück.

SUCCINCTE, kürzlich mit wenig Worten.

SUCCINCTUS, a, um, kurz, kürzlich zusammen gezogen, abgekürzt, deutlich.

SUCCUMBERE, iren, zu Hülffe kommen, Beystand leisten, entsetzen.

SUCCURS, SECOURS, die Hülffe, die Verstärkung, welche beschiehet mit gewaffneter Mannschafft, die zu denen andern Kriegs: Völkern gestossen wird, um hierdurch desto besser den Feind unter Ausgen gehen zu können.

SUFFICERE, genugsam seyn, einer Sachen gewachsen seyn, etwas verrichten können. *L. 13. ff. de Tur. & l. pen. §. fin. ff. de Tutel.* Sufficit, es ist genug.

SUFFICIENT, genugsam, fähig, geschickt, tüchtig.

SUFFICIENTER, genugsamlich, zur Genüge.

SUFFOCARE, ersäuffen, ersticken.

SUFFOCATIO, die Ersäuffung, Erstickung.

SUFFRAGANEUS, heisset sowohl ein Weyh-Bischoff, welcher des Erz-Bischoffs Amt in dessen Abwesenheit verrichtet, als auch ein Bischof, welcher in geistlichen Dingen unter einem Erz-Bischof steht.

SUFFRAGARI, iren, bestimmen, seine Stimme von sich geben.

SUFFRAGIUM, der Beyfall, eine Stimme, so man in Berathschlagungen zu einer Sache giebet, der Lohn wegen eines Dienstes, eine Vorbitte bey dem Fürsten. Es pflegen aber insgemein die Dd. das Suffragium zu denen Contractibus innominatis irreg. zu rechnen, da jemand einem Hof-Bediens ten etwas giebet, oder verspricht, daß er dagegegen ihm eine Gnade bey dem Fürsten ausbitten soll. Daß dergleichen negotium zu gelassen sey, erweist *Tabor in expos. paratit. ad L. un. C. de suffrag. peric. ope. 1. §. 11.* nachdem er vorhero diejenigen wiederderleget hatte, welche statuiren, daß dieser Lex un. per Novellas aufgehoben sey, da doch nur von Obrigkeitlichen Personen die Rede, daß dieselben nicht durch Schmiralien und Geschenke solche Ehren-Stellen zu assequiren trachten sollen. Wer nun dergleichen Affections-Geld erhalten, der wird dadurch obligiret, seinen versprochenen Gleiß zu empolyren, und durch seine Intercession dem andern zu helfen, damit seinem Verlangen ein Genüge geschehen möge; Hätte aber derjenige, der seine Officia versprochen, solche, ehe er noch etwas bekommen, mit gutem Effect angewand, so ist der andere schuldig sein Versprechen zu adimpliren. *L. un. pr. & §. 1. cum seqq. C. de suffrag.* In beyden Fällen pfleget die actio præscriptis verbis Statt zu haben. *arg. L. 2. & 3. de præscr. verb.* Ein mehrers von dieser Materie kan nachgelesen werden bey

dem *Tabor. de Tr. Struv. Ex. 25. th. 35. seqq. Brunn. ad tit. C. de suffrag. Perez ad eund.*

SUFFULCIREN, unterstützen.

SUGGERERE, an die Hand geben, darreichen, beytragen, fürstrecken.

SUGGESTIO, die Eingebung, Einblasung.

SUGGILARE, iren, verläumden, verspotten anstechen, schelten. *L. 15. §. 17. ff. de injur.*

SUGGRUNDIA, durch dieses Wort werden alle Ausgebäude verstanden, welche entweder auf dem Dach oder andern Theilen eines Hauses, nicht nur zum Aus und Umsehen, sondern auch den Trauf von Regen abzuwenden, aufgebauet werden. Für Dächer, Wetter-Dächer, *l. 242. §. 1. de V. S.*

SUI JURIS, niemanden unterworfen, welche ihre eigene Herrn sind, und von keines andern Gewalt dependiren. *pr. J. de his, qui sui vel alien. Jur.*

SUITE, das Gefolge eines Herrn, nemlich seine Diener, Laquayen, und was mehr bey der Equipage zu thun hat, item die Ordnung, Reihe, item die Würckung. Suiten heissen auch die Folgerungen, welche aus einer Action entstehen, ingleichen die übrigen Theile eines Buchs oder Werckes dessen Anfang bereits vorhero an das Licht getreten.

SULTAN, der Türkische Kayser.

SUMMA, die ganze Summ, der Belauf, Betrag, was heraus kommet, item der Begriff, kurze Inhalt; Ferner eine gewisse Post Geldes. Ingleichen sagt man in Summa, mit einem Wort.

SUMMA DIVISIO, die erste fürnehmste und oberste Theilung.

SUMMA LEGIS, der Inhalt eines Gesetzes.

SUMMARIA, der kurze Inhalt eines Dinges einer Sache.

SUM-

SUMMARIE, ohne Weitläufigkeit, ohne Zierlichkeit des rechten Processus.

SUMMARIUS PROCESSUS, ein Summarischer Proceß, welcher ohne alle Weitläufigkeit geführt wird. Siehe oben Processus summarius.

SUMMA SUMMARUM, die Summa aller Summen, alles in allem.

SUMMATIM, in der Summ, item kürzlich.

SUMMIREN, zusammenrechnen.

SUMTUOSE, köstlich, kostbarlich, verthumlich.

SUMTUOSUS, a, um, kostbar, köstlich.

SUMTUS, die Aufwendung, Unkosten.

SUMTUS CRIMINALES, die peinliche Kosten, das Hencker Geld.

SUMTUS FUNERIS, Leichen- & Unkosten.

Wenn man sie generaliter definiret; sind es solche Kosten, ohne welche die Leiche nicht honeste kan begraben werden. L. 37. pr.

L. 12. §. 5, L. 14. §. 3. & 4. de relig. & sumt.

Es ist aber, weil die Dd. hierinnen nicht einig sind, und sowohl in excessu als auch defectu pecciret werden kan, die determinatio dem arbitrio judicis zu überlassen, welcher nach des Verstorbenen Stand und Vermögen die Leich- & Kosten determiniret. Doch werden unter denen nöthigen Leich- & Kosten passiret, wann der Defunctus ausser seinem Domicilio gestorben, und bey den Seinigen begraben werden wollen, und daher ihn dahin zu bringen Kosten aufgegangen. Item was für den Leich- & Conduct und jura stolæ, die Leich- & Predig, die Abdankung wo es gebräuchlich, das Trauer-Mahl, die Trauer-Kleider, Flor und Leinwand und dergleichen, so in loco ausgetheilet werden, alldieweil heut zu Tag in den meisten Orten die Leichen ohne solche sumtus nicht honeste begraben werden können, bezahlet worden, wann man nur darinnen gebührende Maas gehalten. Dann wann einer aus Schimpf eines geehrt und reichen

Mannes Leiche gering angestellet, können ihm die Leich- & Kosten denegiret werden. L.

14. §. 5. & 11. de reb. & sumt. fun. ibique Brunn. ad L. 37. eod. Lauterb. d. l. §. 30. seqq. Berl. p. 1. C. 64. n. 9. Mev. p. 1. Dec. 223.

Der Wittib Trauer-Kleider aber werden nicht passiret, wann sie schon ihr Heyrathsgut noch nicht zuruck erhalten hat, dann weil sie solches wieder bekommet, und des Mannes Erben nicht darinnen succediren; so ist billig, daß sie sich dorten kleiden lasse.

Müller ad Struv. Ex. 15. d. 88. p. 978. Und sind die nothwendigen Leichen- & Unkosten solcher gestalten privilegiret, daß sie allen andern Schulden vorgezogen werden. L. 14.

§. 1. L. 4. L. 6. pr. in quib. caus. pign. tac. Coler. dec. 200. n. 2. Brunn ad leg. 4. C. de pet. hered. n. 7. Carpz. p. 2. c. 28. def. 49.

Berl. p. 1. c. 44. n. 24. Es können auch die Leich- & Unkosten in subsidium aus dem Lehn genommen oder gefordert werden, daher ein Successor in feudo oder majoratu den Verstorbenen, wenn dessen Erben hierzu keine Mittel, begraben muß. Surd. dec. 255.

n. 15. Mev. 2. dec. 124. Brunn. ad leg. pen. ff. de relig. & sumt. n. 5. seq. Müller ad Struv. Ex. 15. d. 86. n. 15.

SUMTUS LITIS, die Proceß und Rechtskosten. Es muß aber derjenige, welcher die Sache verlihet, wofern er nicht probabilem litigandi causam hat, die Unkosten erstatten. Was aber probabilis litigandi causa ist, ein solches kommet meistens Theils auf des Richters Ermessen an, und rechnet man gemeinlich dahin, wenn der Kläger nur semiplene bewiesen, und so dann das juramentum suppletorium abgestattet hat, oder wenn der beklagte einen Zeugen vor sich produciret, oder wenn ein Urtheil vor ihn ausgefallen, oder wenn es eine Rechts Frage betrifft, darinnen die Rechtslehrer zweyerley Meynung sind, oder wann der beklagte in etlichen Punkten condemniret, in etlichen aber absolviret worden, oder wann er ein beyfälliges Responsum von einem Rechts Collegio, oder einem einzeln

gra-

graduirten, aufweisen kan 2c. *Brumm. Proc. Civ. c. 27. n. 78.* Sind zweyerley, *Sumtus judiciales* oder *extrajudiciales*.

Die *judiciales* sind, welche man im Gericht aufwenden muß e. g. für Auslösung der Citationen, Befehle, Urtheilen, Verschickung der Acten, Abhörnung der Zeugen 2c. *Extrajudiciales* aber, welche man sonst nöthig hat, als e. g. Reiß- und Zehrungs-Kosten, Postgeld, Botenlohn, Advocaten-Gebühren 2c. wobei noch dieses anzumerken, daß die erstere Art keiner Mäßigung unterworfen sind, so viel nemlich das gewinnende Theil würcklich und baar hat auszahlen müssen: Hätte aber der Kläger in dem Libell die Unkosten nicht gebetten; so werden ihm auch keine zuerkannt, wosfern nicht die *Clausula salutaris* mit angefüget worden. Die außer Gericht aber aufgewandte Unkosten, welche sich auf etwas grosses belaufen, muß das gewinnende Theil selbst entweder bescheinigen, und zwar nicht überhaupt, wie die *Practici* reden in Folge geschehen, sondern alles von Punkt zu Punkt specificiret, oder endlich erhärten. Siehe *Appellatio*: Wegen der Frage, ob der Appellant bey reformirtem Urtheil die Unkosten zu erstatten schuldig?

SUMTUS PONERE, Kosten anwenden.

SUMTUS REFUNDIREN, die Unkosten erstatten.

SUMTUS STUDIORUM, die Studien-Kosten. Solche sind die Kinder einzurwerffen nicht schuldig ohne ausdrückliche Verordnung der Eltern, wenn auch ein Vater solche *expensen* specific aufgezichnet hätte, *Struv. Synt. Civ. Ex. 37. th. 30.* oder andere Künste zu lernen, oder sie zu einem Ehrn-Stand zubringen, angewendet hätte. Jedoch, da sich befinden würde, daß dieselben Söhne solche zum Studiren, oder sonst, auf sie gewendete Unkosten übel angeleget, überflüssige Kosten mit Zehrungen, Verschwendung, Schencken, Spielen, gemacht, oder in andere ungebührliche Wege verthan, so seynd sie solche einzurwerffen oder ihnen

in der Erb- Theilung abziehen zulassen schuldig. Was von Aufwendung zum Studiren vorher gemeldet, dahin mag auch gezogen, und von der *Collation* ausgenommen werden, was einem Sohne eine Compagnie zu werben, oder zu seiner Montirung, wann er in Kriege gehet, von dem Vater gegeben worden: gestalt auch die *Ranzion* nicht conferiret wird. *l. 12. C. de postlim. revers.* Solches ist aber auf die Straff Gelder, welche der Vater für seinen Sohn ausgeleget hat, nicht zu extendiren. *Struv. Synt. civ. Ex. 37. th. 28.*

SUMTUS TOLERARE, Kosten leiden.

SUO CONTENTO CURRANTI, seine laufende Rechnung.

SUO CONTENTO DI TEMPO seine Rechnung auf Zeit.

SUPERABILIS, leicht zu überwinden.

SUPERABUNDARE, iren, Überfluß haben; überflüssig seyn.

SUPERACTIO, überflüssige Anforderung.

SUPERADDERE, darzuthun.

SUPERARE, übersteigen, übertreffen.

SUPERBIA, die Hoffarth.

SUPERBIRE, stolziren, prangen, hoffärtig seyn.

SUPERBUS, a, um, aufgeblasen, übermüthig, hoffärtig.

SUPERCLURRERE, iren, übertreffen, überlaufen, mehr tragen als man darauf gesetzt hat.

SUPEREROGARE, iren überflüssig ausgeben, mehr thun als einem befohlen ist.

SUPEREROGATIO, überflüssige Ausgabe.

OPERA SUPEREROGATIONIS, überflüssige Werke.

SUPERESSE REBUS SUIS, seinen Sachen fürstehen und selbige abwarten können. *L. 1. §. ult. ff. de procurat. L. 60. in f. ff. de re judic. l. 12. ff. de Tutor. & curat. dat. L. pen ff. de vacat. muner.*

SUPE-

SUPEREXACTORES, pflegen diejenigen Steuer-Einnehmer zu heissen, welche suchen mehr in denen Provinzien ein zu fordern als sie sollten. *l. 1. C. de Superexact.*

SUPERFICIARIUS, also wird derjenige genennet, welcher auf eines andern Grund und Boden bauet, den er zwar von dem Herrn desselbigen mit Beding gemietet hat, daß er daselbst baue, doch daß er dargegen einen jährlichen Zins gebe, und wird sonst derselbe auch ein Erbzinß-Mann genennet. *l. 73. §. 1. l. 74. ff. de R. V. l. 15. ff. qui potest. in pign. l. 3. §. 7. ff. uti possidetis.* wie das Jus superficarium ab emphyteusi unterschieden ist, davon siehe *Ludovici Doctr. ff. Lib. XLIII. tit. 18. §. 4.*

SUPERFICIUM, **SUPERFICIES**, alles was über der Erden ist, e. g. Gebäude, item Weinstöcke, Bäume, Pflanzen, Saat &c. bedeutet eigentlich alles das, was einer in eines andern Grund und Boden, gepflanzt, gesät oder auf andere Weise imponiret hat. *L. 13. ff. de Servit. rustic. Cajus lib. 2. Inst. tit. 1.* Hieraus nun entstehet das Jus superficarium, das Platz-Recht, krafft dessen man jure utilis domini auf eines andern Boden oder Haus ein Recht hat, solches zu genießten und zu vindiciren. *Struv. Ex. 45. th. 126.* Regulariter kan niemand auf eines andern Grund und Boden etwas setzen, sondern es muß durch dieses Jus superficarium acquiriret werden, *§. 30. & 31. J. de R. D.* und zwar mit Willen und Concession des Domini soli, des Grund Herrn, als dem sonst, was auf das Seinige gebauet, gesät &c. wieder zustünde. *d. §. 30. & 31. ibidem.* Es hat aber der Dominus soli das directum Dominium über die superficiem und possidiret solche civiliter, und hat wegen des Solarii tacitam hypothecam *l. 15. qui pot. in pign.* Hingegen ist erstlich der Superficiarius Dominus utilis superficii. *L. 3. §. 7. uti possid.* Woraus folget, daß er vor das 2) die superficiem genießten und allen Nutzen davon ziehen, und 3) darüber disponiren, novum opus nunciiren, und wo

man eine Servitut darauf schuldig ist, solche vindiciren kan. *L. 1. §. f. h. l. 3. §. 3. de nov. oper. nunc.* Der Superficiarius ist hergegen auch schuldig 1) Die Onera publica zu tragen. *l. 13. de imp. in rem dot.* 2) muß er die superficiem suis sumtibus in gutem Stand erhalten: *arg. l. 7. §. 2. de usufr.* 3) muß er dem Herrn sein jährliches solarium, Boden-Zins, Zahlen, wo solcher bedungen worden. *L. 2. §. 17. ne quid in loc. publ. l. 39. §. 5. de leg. 1.* Es endet sich aber dieses jus superficii 1) wenn dieselbe durch einen Zufall gänzlich zu Grund gegangen: *L. 39. §. 2. de damn. inf. arg. L. 2. h. und §. 1. J. de usufr.* 2) durch die consolidation, wenn nemlichen der Dominus directus das utile, oder der Dominus utilis das directum dominium überkommet: *L. 26. §. f. de leg. 1.* 3) durch bedungenen Zeit-Verlauff. *L. 1. §. 3. h.* Daß aber wegen nicht bezahlten Solarii auch die superficies könne eingezogen werden, ist im Jure nirgends versehen.

SUPERFICTION, ein falscher Wahn, oder Einbildung, der Aberglaube.

SUPERFLUE, überflüssig.

SUPERFLUITAS, die Überflüssigkeit.

SUPERFOETATIO, die andere Empfängnis.

SUPER HIS OMNIBUS AC SINGULIS DENUO IN OPTIMA JURIS FORMA PROTESTANDO, PETENS SIBI JUS ET JUSTITIAM OMNI MELIORI JURIS VIA ADMINISTRARI, über dieses alles und jedes wiederum in bester Form Rechtens darwieder streitende, mit Bitte daß ihm auf die beste Weise Rechtens Recht und Gerechtigkeit wiederfahren möge.

SUPERINDICERE, ciren, noch mehr ansagen.

SUPERINFEUDATIO, eine Expectanz, Anwartsung, ein Gnaden Lehn, item ein Gedinge.

(G 9)

SUPER-

SUPERINTENDENS, der Superintendent, der Ober, Pfarrer, item ein Ober, Aufseher oder Vorsteher. Es ist aber ein Superintendent eine von hoher Landes Obrigkeit rechtmäßig und zu dem Ende bestellte Person, damit sie bey denen ihr anvertrauten Kirchen und Schulen, auf Lehrer und Zuhörer fleißig Acht haben, und insonderheit vor Erhaltung und Verwaltung der Kirchen Sachen, ingleichen vor die Rechte der hohen Landes Obrigkeit, wie auch der Gemeinden, gebührend Sorge, und die eingerissene Mißbräuche, durch Vermahnungen, Erinnern und Berichten, suchen abzustellen. An manchen Orten hat man schlechte oder Special- und General-Superintendenten: Jene sind nur einer Diöces vorgesetzt; Diese haben zwar auch eine Diöces, sie sind aber darneben über andere Special-Superintendenten geordnet: dergleichen kommen im Churfürstenthum Sachsen nicht mehr vor, obschon der Wittenbergische noch den Nahmen eines General-Superintendenten führet, und muthmaßet Herr Ziegler *Superintend. c. 3. §. 5. 6.* daß es vielleicht deswegen aufgehört, weil es nur Hinderung verursacht, wenn die Special-Superintendenten erst an den General der oft frantz, abwesend, oder verdrüsslich gewesen, hätten berichten müssen, da sie aus den Consistoriis sicherer und schleunigere Hülffe erhalten können. Es pfleget aber dieses Amt dem vornehmsten Pfarrherrn einer Diöces aufgetragen zu werden, daher der Patron, welcher solchen Pfarrdienst zu versehen hat, auf eine tüchtige Person bedacht seyn muß, sonst hat er zu befahren, daß die hohe Landes Obrigkeit jemand anders die Superintendur überlasse. Ziegler *d. Tr. c. 4. §. 7. 8. 9. Brunn. J. E. l. 2. c. 8. n. 21. ibique Stryck.* Und bestehet dessen Amt darinnen, daß er über die im Lande übliche Lehre halte. Item ist dessen Schuldigkeit ein heiliges Leben bey Lehrern und Zuhörern zu befördern, insonderheit aber über die Kirchen Ordnungen und

äußerliche Verfassung zuhalten. Ein mehrers siehe in des *Tiii* Probe des Teutschen Geistlichen Rechts, in dem andern Buch das *VIII. Haupt Stück* von Superintendenten §. 37. 38. 39. 40. & seqq.

SUPERINTENDURA, die Ober, Aufsicht, die Ober, Verwaltung, das Amt, item die Inspection und Wohnung des Superintendenten.

SUPERIOR, der Obere. Superiores, sind die Ober, Herren, welche andern unter sich zu befehlen haben.

SUPERIORITAS TERRITORIALIS, die Landesfürstliche, Gräfliche, Landes Obrigkeit: wird ansonsten mit vielfältigen Nahmen genennet, als: *Jurisdiction territorialis*, *Summa Jurisdiction*, *General dominium*. Und kan die Superioritas territorialis beschrieben werden, daß sie seye die höchste Macht und Gewalt nach dem Kayser, welche denen Ständen des Reichs zukommet, in Geistlichen und Weltlichen Sachen, binnen ihrem Gebiet nach Belieben zu richten und zu disponiren. *J. P. art. 8. §. 1. Rhet. in J. P. Lib. 2. tit. 1. §. 10.* Es differiret aber die territorial Jurisdiction, und ist unterschieden, sowohl von denen großen als geringen Regalibus, und sind von einander als das totum und pars different: Dann die Superiorität ist das totum, und Begreifung der Regalien; Diese aber seynd die partes, aus deren Zusammenkunft, wo nicht aller, doch der vornehmsten, ein totum potestativum, nemlich die *Jurisdiction Territorialis* entstehet. Immittelst kan derjenige der Superioritatem territorialem hat, sich zwar billig alle regalia vindiciren, hingegen kan derjenige, der die Regalia hat, nicht so gleich auch jurisdictionem territorialem exerciren, und sind viel mediati, welche zwar Regalia, aber keine territorial-Herrschaft besitzen, sondern Landsassen und eines andern Herrschaft unterworfen seyn, davon exempla zu finden in *R. J. A. 1548. §.* wiewohl auch in

in der Ringerungs Handlung 66. *Sixt. de Regal. Lib. 1. c. 1. n. 18. Knipsch. de priv. Imp. lib. 1. c. 12. n. 124. & 127.* Ferner differirt auch die Jurisdictio territorialis von der Malefizischen Obrigkeit, oder dem Dominio Centenæ vel mero imperio, wie auch von der Majestät selbst, davon siehe weitläufftig in des Klugen Beamten erstem Theil. tit. 13. §. 6. & 7. seq. Und kan dieselbe niemand in dem Römischen Reich als Kayserliche Majestät, welche der Brönn und Fundament aller Jurisdiction sind, concediren. *Knipsch. de Privil. Civ. Imp. l. 2. c. 4. n. 64. seq.* Sie wird getheilet in Jurisdictionem territorialem universalem & particularem.

SUPERIORITAS VEL JURISDICTIO TERRITORIALIS UNIVERSALIS, ist, welche durch das ganze Territorium und dessen Einwohner, mit allen Juribus und Hoheiten, gehet; Jurisdictio territorialis particularis ist, welche nur auf gewisse Maas und in gewissen Terminis sich hervor thut. Und ist in Teutschland nichts neues, daß ein Dorff zwey, drey oder mehr Herren hat, da einem jeden nicht mehr, als auf seine darinnen habende Unterthanen und deren Güter die Jurisdiction zugehöret, und keiner auf des andern Leute weder Gebot noch Verbot zu prætendiren befugt ist. *vid. Staats. Canzley P. IV. p. 147. & 153.* Dester hat auch einer in einem Land die Lands herrliche Obrigkeit, der andere die Graiß und Cent, der dritte exerciret nur einige Regalia, als Gelait, Wild, Bann &c. &c. und dergleichen.

SUPERLATIVUS, die höchste Stufe.

SUPERNATURALITER, über natürlicher Weise.

SUPERNUMERARIUS, der über die ordentliche Zahl ist.

SUPER QUIBUS OMNIBUS AC SINGULIS PETO MIHI JUS ET JUSTITIAM ADMINISTRARI, über solches alles und

jedes das Richterliche Amt um Verlauff Rechtens und Gerechtigkeit anrufsende.

SUPERSEDERE, iren, von einem Ding abstecken, still sitzen, aufhören, beruhen.

SUPERSTES, noch übrig, beym Leben.

SUPERSTES CONJUX, der überlebende Ehegatt.

SUPERVACANEUS, a, um, unnützig.

SUPINUS, a, um, träg, faul.

SUPINA IGNORANTIA, eine muthwillige Unwissenheit. *Supina negligentia*, eine muthwillige Versaumnis.

SUPPEDITARE, iren, behülflich seyn, vorstrecken.

SUPPEDITATIO, die Handreichung der Vorschub.

SUPPELLEX, **SUPPELLECTILIS**, **SUPPELLECTILIA**, der Hausrath. Darunter pfleget gemeiniglich begriffen zu werden, das Zinn, Kupfer, und Messing, Geschirr, Getüch, Bett und Holzwerck, und was von Schreiner, Arbeit in der Haushaltung zu finden ist. *l. 1. ff. de suppellect. Leg. Menoch. 4. presunt. 160. per tot.* Nicht aber die Kleider, *l. 1. l. 3. §. 1. L. qui vestim. ff. eod. tit. Menoch. 1. l. n. 21.* wie auch Silber oder Gulden Geschirr, Ringe, Kleinodien, Geschmeid, oder auch baar Geld, *L. 19. ff. de aur. arg. Leg. Menoch. n. 29. 27.* noch die Frucht, *L. 3. ff. de pen. leg. Menoch. 4. pres. 152. add. Conf. Argent. Vol. 1. conf. 90. qu. 4. n. 25. seq. & conf. 83. n. 1.*

SUPPELEX LEGATA, vermachter Hausrath.

SUPPLEMENTUM, die Ersetzung, Ergänzung, Erfüllung.

SUPPLETORIUM JURAMENTUM, siehe juramentum suppletorium.

SUPPLICANS, der Supplicant, welcher um etwas bittet, oder anhält.

SUPPLICATIO, ein Bittschreiben, eine Bittschrift.

(G 9) 2

SUP-

SUPPLICATIONES, SUPPLIQUEN, sind Bittschreiben, welche die Unterthanen bey ihrer Obrigkeit, und die Clienten bey ihren Patronen, etwas hierdurch zu erlangen, pflegen zu überreichen und einzu geben. Die Requisita hiervon können in des Herrn Dr. und Professor Beckens, vollständigem Formular pag. 1198. nachgelesen werden. Item Supplicatio ist eine Anrufung des Obergerichtes wieder das ergangene Urtheil, gegen welches ansonsten das ordentliche Mittel der Appellation nicht pfleget Statt zu haben, *L. 5. C. de prec. imp. offer. L. un. C. de sentent. praefect. prator.* daß er die Acta avocire, und in der Sache rescribere. *Boenigk. Pract. P. 1. c. 30. Stryck. Introd. ad Pr. Forens. c. 23. §. 28. 29.* Dieses Remedium aber kan auf zweyerley Art betrachtet werden: einmal so ferne es in denen Römischen Rechten gegründet ist; hernach aber auch, und zwar vornemlich, so ferne es aus denen teutschen Gewonheiten und Rechten entspringet. Nach denen Römischen Rechten hat das besagte Remedium nur in dem Fall Statt, wann das Urtheil (wie schon gemeldet) von einem solchen Richter abgefasset worden, von welchem man an einen Obern nicht appelliren kan: *Aut. qua supplicatio C. de prec. imp. offer.* woraus der Unterschied zwischen demselben und der Appellation in diesem Stuck so fort deutlich erhellet; Man kan sich desselben aber annoch binnen zweyen Jahren von Zeit des eröffneten Urtheils bedienen, jedoch verhindert es in solchem Fall die Execution gar nicht, daher es besser ist, wann man das sonst gewöhnliche Decendium in acht nimmt, wie wohl abermals auch in diesem Fall die Execution vollzogen wird, wann das gewinnende Theil Caution bestellet, daß es, auf den Fall, da eine Reformatoria erfolgen sollte, alles in vorigen Stand setzen wolle. *Brunn. Proc. Civil. c. 28. n. 116.* Und findet nur bey denen Endurtheilen Statt, und in solchen Fällen, da sonst bey denen Untergerichten die Appellation zu gelassen

ist. Dannenhero, wann das Urtheil e. g. in *possessorio sumariissimo* ergangen, kan man sich der Supplication nicht bedienen. Es darf auch der Supplicant nichts neues in *facto* anführen, sondern er muß sein Vorbringen aus denen vorhin ergangenen Acten justificiren *Brunn. d. l. n. 115.* Davon siehe ein mehrers in des *Ludovici Einleit. zum Civil-Process, cap. 29. §. 4. usque ad fin. h. C.*

SUPPLICIUM CAPITALE, SIVE ULTIMUM SUPPLICIUM, die Todesstraffe.

SUPPOSITA PERSONA, eine unterschobene, für eine andere gestellte Person. *L. auferitur. ff. de jur. Fisc.*

SUPPOSITIO, die Unterlegung, Auswechslung, Unterschiebung, e. g. eines falschen Erb. Vermächtnis, oder eines fremden Kindes. Siehe *liberi supposititii*.

SUPPOSITITIUS, was an eines andern Statt geleyet ist.

SUPPOSITUS JURISDICTIONI ALICUIUS, eines Jurisdiction unterworfen, *l. 1. ff. si quis in Jus voc. non ier.*

SUPPRESSÆ TABULÆ TESTAMENTI, ein Testament, welches gesieffentlich zu anderer Gefährde pfleget verheelet zu werden. *L. 19. in f. ff. quemadm. test. aperiant. L. 33. ff. de judiciis L. 3. §. si quis ff. de tab. exhibend.*

SUPPRESSIO, die Verheellung, Vertauschung, Unterdrückung.

SUPPRESSO NOMINE, pfleget gesagt zu werden, wenn einer seinen Namen nicht meldet.

SUPPRESSUS, a, um, untergedruckt.

SUPPRIMERE, iren, verhalten, verheelen, vertauschen, unterdrücken.

SUPPRIMERE TESTAMENTUM, ein Testament, welches jemand hat, und hergeben kan, wissentlich und gesieffentlich, zur Gefährde der Erben, Legatorum oder fideicommissorum, hinterhalten und unterdrücken.

SUPPUTATIO, die Rechnung, Ausrechnung.

SUPRADICTUS, welches oben gemeldet ist.

SUPREMÆ TABULÆ TESTAMENTI, ein Testament, nach welchem keines mehr gemacht worden. *L. 1. §. 1. L. pen. §. plane ff. de secund. tab.*

SUPREMATUS PAPÆ, ist ein Obergebiet und Herrschaft, welche der Römische Pabst über alle andere Bischöfe, und über alle Christliche Kirchen der ganzen Welt zu exerciren prætendiret, obwohlen ihm solches nirgends als in der Catholischen Kirchen verstattet wird.

SUPREMO, zum letzten.

SUPREMIUS, a, um, der Oberste, Höchste letzte. *Suprema voluntas*, der letzte Wille.

SUPREMUS VITÆ DIES, der letzte LebensTag.

SURDUS, a, um, ein Tauber, oder einer welcher übel oder gar nicht höret. Welcher stumm und taub geböhren, mithin seinen letzten Willen an den Tag zu legen nicht vermögend ist, ist solches Leibes Mangels wegen untüchtig testiren zu können, und wann er auch durch Zeichen und Minen seine Meynung könnte zu vernehmen geben; dessen ohnerachtet ist ihm nicht vergönnet zu testiren, es wäre ihm dann von der Obrigkeit verstattet worden. *Brumm. ad L. 19. C. quirest fact.* Wäre einem aber die Sprache oder das Gehör durch unversehenen Zufall benommen, der mag seinen letzten Willen selbst, es sey Mann oder Frau, da er das kundig und vermöglich ist, wohl schreiben, außer dem ist ihm nicht zugelassen testiren zu können. Item wo auch einer aus Zufall taub worden wäre, und doch alle seine Nothdurfft wol reden könnte, diesem ist zugelassen ein Testament, auch andere Ordnung und Ubergab, als ob er ungebrech-

lich wäre, machen zu können. Es soll aber derjenige für taub und stumm gehalten werden, welcher gar nicht hören oder gar nicht reden kan, der wird alsdann einem Toden gleich geachtet, und mag kein Testament machen. *vid. Const. Maxim. l. §. 27.* Solche können auch nicht Zeugen seyn, über demjenigen so sie mit denen er manglenden Sinnen nicht begreifen können. *Struv. jurispr. Germ. lib. 4. tit. 13. §. 10.* Nehmen keine Curatores wieder ihren Willen an, weilen sie ihre Sache durch andere verwalten können. *arg. L. quod favore 6. C. de LL.* Sie müsten denn zugleich keinen völligen Verstand haben.

SURROGARE, iren, an eines andern Stelle erwählen.

SUSPECTA PERSONA, eine verdächtige Person.

SUSPECTIO, die Muthmassung, der Argwohn.

SUSPECTUS, a, um, argwöhnisch, verdächtig.

SUSPECTUM JUDICIUM, ein verdächtig Gericht.

SUSPECTUS JUDEX, ein verdächtiger Richter. Wenn ein Richter mit naher Blutsfreundschaft oder mit naher Schwägerschaft dem einen Theil zugethan, oder sonst aus gewissen Ursachen verdächtig ist, so ist solches bey der Hohen Obrigkeit anzubringen und darzuthun, darüber dann der Richter zu vernehmen ist, und auf Ermäßigung Verordnung ergethet, mithin er entweder übergangen, oder ihm jemand adjungiret wird, *confer. Struv. Synt. Civ. Ex. 9. th. 17.* Siehe Exceptio suspecti judicis. Ein mit Geld bestochener Richter ist nach Befinden der Umstände seines Richterlichen Amtes zu entsetzen, oder wohl gar mit Staupenschlägen, Landesverweisung, oder sonst zu bestraffen, oder auch wohl noch härter, nach Beschaffenheit der Sachen, *ultimo supplicio. l. 7. §. fin. ff. ad Leg. Jul. repet. Wesenb. in par. ff. eod. tit.* Ob aber einem Richter nicht vergönnet

seye, in einer gerechten Sache, und nach geendigtem Proceß, ein Geschenke anzunehmen? solches wird negiret, vid. *Synt. Civ. Ex. 49. th. 73. add. Carpz. qu. 93. n. 59.* Es ist am allersichersten und besten, daß ein Richter von diesen Geschenken auch nach abgelegtem Amte sich enthalte, damit er sich keineswegs zu fürchten habe, und entweder ein rechtes, oder, aus menschlichem Irrthum und Schwachheit übernommen, ein unrechtmäßiges Urtheil gesprochen zu haben, in Straffe l. *Jul. repet. versale*; Denn es ist keineswegs in den Rechten gegründet, daß ein *Judex* Macht haben solle die Justiz zu verkauffen. *Cau. non licet 69. Caus. 11. qu. 3. Harprecht ad §. item Lex Corn. de fals. 7. h. t. n. 1. seq. Carpz. p. 2. Prax. Crim. qu. 93. n. 61.* Muß sich also der Richter bloß mit seinem salario begnügen lassen. *L. fin. C. ad L. Jul. repet. Perez. in C. eod. t. n. 5. Brunn. ad l. sancimus fin. C. ad l. Jul. repet. siehe Syndicus.*

SUSPECTUS TUTOR, ein verdächtiger Vormund ist, welcher die Vormundschaft oder Curatel nicht getreulich verwaltet, ob er schon solvendo ist. *§. 5. Inst. de suspect. tut. L. 5. C. eod. L. 19. ff. de administr. & peric. tut.*

SUSPENDIUM, das Aufheben, item die Aufschiebung, ferner die Abhaltung von einem Amt oder von dem Heil. Abendmahl. Ob aber ein Priester einem welchen er gewiß vor unbußfertig hält, das Abendmahl versagen, auch dem Consistorio, das die Reichung befiehlt, den Gehorsam versagen könne? welches *Brunn. J. E. l. 2. c. 1. m. 3. §. 12.* vor harte Knoten hält, davon siehe weitläufftig in des *Tun* geistl. Recht *L. 3. §. 15. 16. & seq.*

SUSPENSUM, pfleget alles dasjenige genennet zu werden, was ausser dem Haus, und das, wann es siele, denen vorbey gehenden Schaden thun könnte *t. t. ff. de his qui deject. vel. effuder.*

SUSPENSUS, a, um, aufgehängt, item aufgehoben, unschlüssig. In *suspensio*, das ist unerörtert hangen lassen.

SUSPICIO, eine Suspicion oder Argwohn, der Verdacht.

SUSTENTATIO. SUSTENTATION, der Aufenthalt, der Verzug, item der Unterhalt, die Nahrung.

SUSTINERE, iren, aufhalten, aushalten, item davorhalten, meynen.

SUSTINERE ACTIONEM, eine Klage aufschieben *l. 35. ff. de jure fise.*

SUSTINERE CAPITIS DIMINUTIONEM, *id est pati. l. 2. C. de legit. tut.*

SUSTINERE CAUSAM PERDUELLIONIS, i. e. accusari. *L. 2. C. ad L. Jul. majest. Sustinere partes actoris, i. e. gerere, l. 7. ff. de lib. caus. Sustinere litem, i. e. defendere l. 2. C. ubi in rem actio.*

SUSTINERE COGITATIONES, die Erkenntnis aufschieben, reserviren, rejiciren. *L. 36. ff. de Judic.*

SUSTINERE POENAM, die Straffe aufschieben. *L. si quis 6. §. 7. ff. de injust. rupt. irrit. test.* Sonst heist es die Straffe leiden. *L. 1. ff. de poen.*

SUSURRARE, iren, murmeln brummen.

SUSURRATIO, das Brummen, Murmeln.

SUSURRUS MAGICUS, ein Zauberisches Murmeln, oder stilles Hersagen unbekannter Zauberwörter.

SUUS, a, um, sein, der sein eigen Heer ist. *Sua sponte*, für sich selbst. *Sui juris*, seines Rechtens, seiner eigenen Gewalt. *Suus heres*, der nechste Erb.

SYCOPHANTA, ein Betrüger.

SYCOPHANTARI, iren, fälschlich belügen.

SYLLOGISMUS, eine Schluß-Rede.

SYLVA, ein Wald, pfleget auch zurweilen ein grüner Lust-Garten zu heissen. *L. Si quando §. 1. ff. si serv. vindic. Sylvam serere, einen Baum-Garten pflanzen. c. l.*

SYL-

SYLVA CAEDUA, ein Wald, welchen man deswegen hat, daß man solchen umhaue, oder welcher, wann er umgehauen worden, wiederum aus den Wurzeln hervor wächst. *L. Sylva caedua ff de V. S.*

SYMBOLUM, ein Gedencf oder Wahrzeichen, ein Gedencf oder Wahl: Spruch. Symbola sind gewisse Wahl: Sprüche, Gemähld und Devises, welche sich hohe Potentaten und andere grosse Leute zum Andencken erwählen, gleichwie wir von denen Römischen Kaysern zu lesen haben. Bey denen Theologis sind sie gewisse Glaubens Bekäntnisse nach deren Inhalt sie ihre Lehren einrichten und vertheidigen. e. g. das Symbolum Apostolicum, oder der Glaube, das Symbolum Athanasii, Nicenum &c. Und dahero heissen auch Symbolische Bücher diejenigen Schriften, wodurch sich eine Religion von der andern in der Lehre ihres Glaubens unterscheidet.

SYMMETRIE, ist die Proportion aller Glieder und Theile, die ein Nachbild haben muß, wenn es seinem Original gleich und ähnlich sehen soll.

SYMPATHIA, das Mitleiden, die Mitleidung, Übereinstimmung der Natur. Ist ein natürlicher Trieb und Neigung eines Dinges gegen das andere. Das Widerspiel wird Antipathie genennet. Diesen beeden Affecten schreibt man die Ursachen zu, wenn bisweilen ein paar Menschen einander physice nicht vertragen können, die doch sonst moraliter gute Freunde sind. Item wenn manche Leute keinen Käse essen, oder den Geruch der Rosen, des Zwiebels &c. nicht leiden können.

SYMPHONIA, Zusammenstimmung. Ist eine von unterschiedlichen, aber zusammen gestimmten und wohl accordirenden, Instrumenten und Gesangen bestehende Music.

SYMPTOMATA, werden bey den Medicis gewisse Zufälle, welche sich bey denen Patienten zu ereignen pflegen, genennet.

SYNAGOGA, eine Versammlung, die Juden: Schule, welches derjenige Ort ist, also wo sich die Juden, um ihr Gebet und Lesen zu verrichten, zu versammeln pflegen. Und haben sie gegen Osten eine Lade oder einen Schranck, welchen sie Aaron nennen, zum Gedächtnis der Bundes: Lade, darinnen von ihnen die 5. Bücher Moses verwahret werden, welche auf zartes Pergament geschrieben und länglicht sind, um zusammen gerollet werden zu können. Entweder in der Mitten oder bey dem Eingange der Synagoge siehet man ein Gerüste von Holz; wie ein langer Altar, auf welchem ermelt des Pergament auseinander gewickelt wird, wann gelesen werden soll. Und sind die Weibs: Personen von denen Manns: Personen abgesondert, und verrichten ihr Gebet neben der Synagoge, an einem Ort welcher mit einem hölzernen Gitter verschlagen ist.

SYNCRETISMUS, ist ein aus der Griechischen Sprach entlehntes Wort, und bedeutet dasjenige, wann etliche Feinde über einem vorstehenden Unfall sich plötzlich mit einander vertragen.

SYNCRETISTEN heissen unter denen Theologis die, welche den Gegenpart mehr in der Lehre einräumen, als sie billig sollen, und auf beyden Achseln zu tragen scheinen, und sind vor 40. bis 50. Jahren solches Syncretismi wegen zwischen den Sächsischen, Hessischen und Helmstädtischen Theologis viele scharfe Schriften gewechselt worden.

SYNDICATUS sc. INSTRUMENTUM, das Syndicat oder Vollmacht von einer Gemeinde. Item wird Syndicatus genennet eine Klage wider den Richter wegen des Betrugs,

trugs, daß er entweder durch Bitte oder durch Geld sich verführen lasse, und aus Gunst oder Haß ein unrechtmäßiges Urtheil gesprochen.

SYNDICUS, ein Rathgeber einer Stadt oder Gemeinde, ein Bevollmächtigter so von einer Stadt, Gemeinde oder Collegio verordnet worden, dergestalt, daß entweder alle, oder der mehrere Theil aus der Gemeinde, oder wann sie ihre ordentlichen Regenten und Vorsteher, als Bürgermeister und Rath hat, diese selbigen darzu bestellen. Ob aber der Syndicus aus der Gemeinde genommen, oder die Vollmacht einem Auswärtigen aufgetragen werde, daran ist nichts gelegen *conf. Struv. Synt. Civ. Ex. 7. th. 42. & seqq.* Und werden die Syndici nicht nur in denen Civil, sondern auch Criminal-Sachen, da sonst vor Privat-Personen in peinlichen Haut und Haare betreffenden Sachen keine Procuratores admittiret werden, zugelassen. *L. pen. §. 1. de publ. jud. L. 18. ut autem de re milit. Carpz. Pr. Crim. qu. 105. n. 3. Rosb. Proc. Crim. t. 1. c. 4. n. 24. Myns. lib. 4. Obs. 76.* Wer aber in Privat-Sachen nicht kan ein Procurator seyn, der kan auch in causa universitatis keinen Syndicum abgeben. *auth. res quæ C. comm. de leg. Rosb. Pr. Civ. t. 12. n. 19.* Dem constituirten Syndico muß eine Vollmacht gegeben werden, und fast zwar in denen Formalien wie einem andern Procuratori gegeben wird, bloß daß an statt des Namens Erben Nachfolger und Successores genennet werden. Ist auch nicht nöthig, daß alle aus der Universität ihre Namen beysetzen, sondern es ist genug, wo ein nomen collectivum zugefüget wird. v. g. eines Capituls, Communität &c. nicht aber wir Capitulares dieser Kirche, wir Bürger dieser Stadt, es wäre dann ein Wort darzu gesetzt, welches ein ganzes Corpus am Tag gebete, v. g. wir gesammte Bürger *Rodinger. Pan. Cam. l. 3. tit. 29. n. 6. Myns. 1. O. 76. & 3.*

O. 18. arg. L. 217. §. 1. V. S. Hahn. ad Wesenb. tit. quod cuiusque univ. n. 4. Laut. eod. §. 19. Und pfleget auch die Vollmacht nicht mit aller Gemeins Leute Pettschaft, sondern mit dem Gemein: Siegel, corroboriret zu werden, oder man kan auch einem Notario im Beyseyn der ganzen Gemeinde ein Instrumentum über das Syndicat machen lassen, ohne daß es von der Gemeinde unterschrieben und besiegelt werde. *Carpz. 3. R. 9. n. 7. Berl. p. 1. C. 14. n. 89. Struv. Ex. 7. th. 42. Myns. 3. th. 18.*

SYNDICI GENERALES CLERICORUM, sind geistliche Bedienten, so über die Strittigkeiten wegen Geistlicher Beneficien und Intraten zu sprechen haben.

SYNDICI PROVINCIALES, Landes bestellte. Sind gewisse wohlverdiente Männer, so der Adel in den Fürstenthümern erwöhlet, daß sie in den Zusammenkünften den Vortrag thun, und die gemachte Schlüsse expediren, die Gelder administrieren, und die Angelegenheiten des Adels zur Execution bringen lassen.

SYNODUS, Zusammenkunft, eine Versammlung der Geistlichkeit, in welcher der obhandenen Controversien wegen ein förmlicher Schluß pfleget abgefaßt zu werden. Es sind aber die Synodi entweder Diocesales, und geschehen von der Priesterschaft einer einzigen Superintendenz oder Inspection; oder Provinciales, wann die Geistlichen eines Fürstenthums und ganzer Provinz sich versammeln; oder auch universales, wenn alle Geistliche eines ganzen Königreichs zusammen kommen.

SYNONYMIA, eine gleichgeltende Bedeutung.

SYNO-

SYNONYMUM, ein Wort das gleiche Bedeutung hat.

SYRENEN, also pflegen gewisse Monstra auf der See, welche sollen als Halb-Menschen und Halb-Fische aussehen, genennet zu werden, und den See-Fahrenden grossen Schaden zufügen. Von welchen Wasser-Nymphen die Alten viel Fabel-Werck aufgezeichnet haben.

T.

TABELLA, eine Tabell oder Tafelein.

TABELLARIUS, ein Bothe, item ein Notarius. *L. 11. C. qui potest. in pign. tabell. L. ult. §. 2. ff. de jur. delib.* Und zwar werden die Notarii also geheissen, à Tabellis, vel Tabulis, weil sie vor Zeiten, vor dem Gebrauch des Papiers, die Instrumenta auf metallene oder hölzerne Tafeln, item auf Wachs und aus andern Materien zubereitete Dinge schrieben, welcher Name zu Zeiten des Kayfers Justiniani am gebräuchlichsten gewesen. *Volckmann Notariat - Kunst ersten Theil cap. 2. n. 5. t. C. de Tabul. Lib. X. Nov. 43. 47. L. contractus C. de fid. Instr.*

TABELLIO, ein Notarius oder öffentlicher Schreiber.

TABERNA CAUPONARIA, ein Wirthshaus. *Negotiatoria* ein Handels-Gewölb, Handels-Laden. *L. 43. ff. de rit. nupt. L. 2. ff. de institor.*

TABERNACULUM, ein Tabernacul, Hütte, Zelt, Gezelt.

TABLETTES, eine Schreib-Tafel. Und daher werden auch die Tablet-Träger genennet, die allerhand Waaren herum tragen.

TABULA, eine Tafel, Bret. Das Gemähl auf einer andern Tafel ist nicht dem, dessen die Tafel ist, sondern ziehet wegen des Privilegii der Kunst die Tafel an sich, §. 33. *F. de R. D.* und bleibet dem Mahler, jedoch muß sich der Mahler mit dem dessen die Tafel gewesen darum vergleichen, und zwar, wenn der Herr der Tafel solche im Besiz hat, kan er exceptione doli wieder den Mahler, welcher etwan die Tafel vindiciret, sich

schützen; wäre aber jener ausser dem Possess, so müste er *Rei vindicationem*, wieder denjenigen welcher solche besizet, anstellen. *add. Bach. ad §. 34. F. de R. D.*

TABULÆ DIVINÆ, die 10. Zehen Gebot.

TABULÆ NUPTIALES, Heyraths-Briefe. *L. 21. 31. ff. de Donat. L. 9. ff. de Nupt.*

TABULÆ TESTAMENTI, Briefe, darinnen ein Testament begriffen ist, das Testament. *L. 1. ff. de bon. possess. secund. Tabul.*

TABULARIUM, eine Registratur, Cankley, Briefe-Kammer.

TABULARIUM PRINCIPIS, das Fürstliche Archiv.

TABULARIUS, ein Notarius. Siehe Tabellarius.

TABULATUR wird genennet, wornach man auf Instrumenten spielet. Item wird dieses Wort gebraucht, wenn alles nach der Ordnung zugehet.

TACENDO, stillschweigend sc. einräumen.

TACENS, der stillschweiget.

TACERE, schweigen, stillschweigen. *Qui tacet consentire videtur*, mit stillschweigen gibt man sich schuldig. *L. 142. de R. F. nota ab eo* nicht allezeit.

TACITA HYPOTHECA, ein stillschweigend Unterpfand. Siehe *Hypotheca tacita*.

TACITURNITAS, die Verschwiegenheit ist ein tugendhaftes Vermögen bey aller Gelegenheit mit Reden und Schweigen rechte Maas zu halten.

TACITURNUS, a, um, heimlich, stillschweigend, verschwiegen.

TACITUS CONSENSUS, eine stillschweigende Einwilligung, wenn einer eine Sache weiß und darzu stillschweiget.

TACTUS, die Berührung, das Fühlen, item wird der Tact genennet eine richtige Bewegung des Arms oder Hand, nach welcher sich die Sängler und Instrumentisten richten müssen. Ferner wird gesagt: Nach dem Tact gehen, das ist gravitatisch nach dem Gewicht oder Ordnung.

Tafel-Güter, *bona mensalia* sind, welche von der Republique dem Fürsten zu seiner Sustentation

nation destiniret seyn, und gehören dem Fürsten nur der Nugniessung nach zu, das Eigenthum aber gehöret der Republique. *Philoparch. P. 3. t. 12. §. 10.*

Tagsakungen, oder Tagleistungen, werden die Zusammenkünfte oder Land-Tage der Schweizer genennet, wobey von allen Cantons gewisse Deputirten erscheinen, darinnen die sogenannten Ehren-Gesandten die Sachen, welche das ganze Bündnuß angehen, überlegen und nach Pluralität der Stimmen erörtern, wenn was vom Krieg und Allianz-Sachen soll abgehandelt werden. Es sind aber entweder dieselben allgemeine Zusammenkünfte, welche ordentlicher Weise des Jahrs pflegen zweymahl, nemlich zu Ende des Junii und zu Anfang des Decembris, gehalten zu werden, entweder zu Arau oder Baaden, und hat der Canton Zürich das Recht die andern Cantons zu beruffen. Unterweilen aber haben die Catholischen Cantons ihre besondere Tagleistungen zu Baaden, Zug oder Lucern. Die Reformirten aber zu Zürich oder Arau. Jene beruffet der Canton Lucern, diese aber der Canton Zürich.

TALARIA, Flügel an den Füßen.

TALARIA INDUCIren, sich flüchtig machen, davon gehen.

TALENTUM, eine Gabe von Gott, ein Talent, eine sichere Summa Geldes, Pfund. Bey den alten Griechen war es eine gewöhnliche Münz-Rechnung, nach unserer heutigen Rechnung 600. Gold-Gulden austragend.

TALIO, die Wiedervergeltung. *Jus talionis*, das Wiedervergeltungs-Recht.

TALMUD, ist ein Buch, welches die Sakungen oder Regeln der Weisen, Rabb.-en und Jüdischen Lehrer in sich begreiffet, und bestehet dasselbe vornemlich aus zwey Theilen, darunter das erste, welches gleichsam der Text ist, Misna, das andere aber, welches gleichsam zur Auslegung des vorigen dienet, Gemara genennet wird.

TAMBOUR, ein Trommelschläger, es bedeutet auch die Trommel selbst. Man pfle-

get sie so wohlten bey den Regimentern zu Fuß, als auch bey denen Dragonern zu gebrauchen. Bey jedem Regiment zu Fuß ist ein Regiments-Tambour, und jede Compagnie hat ein oder 2. Tambours. Wenn eine Bataillon in den Waffen ist, stehen die Tambours auf den Flügeln, und wenn es filiret, so marchiren sie theils vorne und theils hinten.

TARIFF, ist ursprünglich ein Arabisches Wort und bedeutet eine Verordnung wegen einer Handlung. Oder auch eine Verzeichniß der Taxe wegen herrschaftlichen Beschehrungen, die nach Beschaffenheit des Werths pflegen gemacht zu werden.

TAXATIO, die Taxa, der Tax, der Preis, der Werth, die Schätzung, item die Mäßigung. Ferner die Scheltung, Tadelung. Taxir-Unkosten gehören bey denen Concurs-Fällen in die erste Classe der privilegierten Glaubiger, siehe *Struv. teutsche Jurispr. des dritten Buchs tit. 12. §. 3.* Ob die Taxation vor der Subhastation der unbeweglichen Stücke vorhergehen solle oder nicht? dieses wird an allen Orten nicht auf einerley Weise gehalten. Ausserhalb Sachsen ist dieselbe mehrestentheils gebräulich, in Sachsen aber nicht. *Martini ad O. P. S. tit. 39. §. 11. n. 9. seq. & n. 28. Joh. Philippi de Subhast. cap. 4. comm. 26. n. 7. seq. Brunn. Proc. Civ. c. 29. n. 24.* Wie hoch aber ein Gut zu schätzen, lästet sich mit keiner General-Regul ausmachen, und ist das sicherste, daß solches nach dem Eintrag des Gutes eingerichtet werde; wiewohl heut zu Tage, da derer Menschen mehr, derer Güter aber nicht mehr werden, nicht mehr auf das 5. pro Cento gesehen wird, wie solches vorschlägt *Covar. 1. Resol. 9. n. 5. Menoch. A. F. 2. 183. n. 14. Hering. de fidej. c. 21. n. 67.* wie die Gärten zu aestimiren. *vid. Nov. 64. ibique Cujac.* wegen der Häuser aber *Struv. de adif. priv. §. 82.* allwo er die Gewohnheit zu sprechen mit diesen Formalien exprimiret: daß durch beendigte Werck: Leute, nicht allein die Materialia des Hauses und was

was dasselbe zu bauen gekostet, sondern auch desselben Bau-Städte, Gelegenheit, Gerechtigkeit, Nahrung und Nutzung, auch jezmahliger Preis derer Häuser, in Consideration zu ziehen.

TAXATIO JUDICIALIS, die gerichtliche Schätzung, wann der Richter e. gr. die Proceß-Kosten taxirt oder schätzt.

TECTE, verdeckter Weise, heimlich. *Tecto nomine*, unter einem verdeckten Namen.

TECTORES sind diejenigen, welche die Wände bey denen Alten mit Gips oder Weiß überzogen haben, wie etwan heut zu Tage die, so die Stucatur-Arbeit verfertigen. *L. 27. inf. ff. ad L. Aquil.*

TE DEUM LAUDAMUS, ist ein Lateinischer Hymnus, den der H. Ambrosius gemacht haben soll. Man bedienet sich desselben als eines singes und Danc-Liedes unter allen Potentaten der ganzen Christenheit, wenn eine Victorie wieder den Feind besochten, oder sonst was grosses dem Land ersprießliches und dem Fürsten glorieuses vorgegangen. Und wird bey denen Catholischen der Lateinische Text behalten, bey denen Deutschen Protestirenden aber musiciret man die Deutsche Übersetzung, wie sie von Doct. Luther verfertigt worden: allenthalben aber behält dieser Hymnus triumphalis den Namen des *Te Deum Laudamus*, welches seine Anfangs-Worte sind.

TEFTERDAR, ist des Groß-Sultans Schatzmeister, welcher die Einkünfte pfleget zu empfangen, die Soldaten bezahlet, und andere gemeine Reichs-Kosten ausgiebet. Es ist in jeder Beglerbegie ein Tefterdar.

TELUM, ein Pfeil, insgemein aber alles was mit der Hand geworffen wird, oder womit man in der Ferne streitet. *L. 1. §. occisorum ff. de Sc. Silan.* Ingleichen pfleget es alle und jede Instrumenta zu bedeuten, womit jemand um das Leben gebracht oder ansonsten beschädiget werden kan. *L. pen. ff. ad L. Ful. de vi publ.*

TEMERARIUS, a, um, ein Frevler, verwegen, unbedachtsam.

TEMERARIUS LITIGATOR, einer, welcher

weder das was ihm obliegt, beweiset, noch auch rechtmässige Ursachen seines Streits anführet.

TEMERE, vergeblich, freventlich, verwegentlich, unbesonnener Weise. *Pœna temere litigantium*, die Straffe, der verwegener Weise streitenden. Und werden diejenige, welche verwegener Weise streiten, auf dreierley Art im Zaum gehalten, 1) durch das *juramentum calumniæ*, 2) durch eine Geld-Straffe, 3) und durch die *infamiam. pr. f. de poen. tem. litig.*

TEMERITAS, die Verwegenheit, der Frevel.

TEMPERAMENTUM, die Beschaffenheit des Leibes, die Natur, item die Mäßigung, eine Vermittelung oder Vergleich so zwischen widrigen Partheyen getroffen wird. Ist bey denen Physicis vierley Art, hitzig, kalt, feucht und trocken, und werden dahero *phlegmaticum*, *sanguineum*, *cholericum* und *melancholicum temperamentum* genennet. Das *temperamentum phlegmaticum* ist kalt und feucht, und prædominiret ordentlich bey denen Kindern. *Sanguineum* ist warm und feucht, und findet sich bey den Jünglingen, *cholericum* ist hitzig und trocken, und regieret bey ausgewachsenen Männern. *Melancholicum* ist kalt und trocken, und ist eine Plage der alten Leute. Von diesen vier Haupt-Leidenschafften, der Vernünftigen, Ehr, Geld- und Wollusts-Liebe, siehe Herrn Thomasi Ausübung der Sitten = Lehr und zwar das 7. Haupt-Stück.

TEMPERANTER, mäßiglich.

TEMPERANTIA, die Mäßigkeit, ist eine Sitten-Tugend, wodurch wir alle erlaubte Wollust des Leibes der vernünftigen Maasshaltung unterwerffen: oder die Mäßigkeit ist eine Tugend, die uns zur klugen *Mediocrität* in der Fleisches-Lust anführet, und denselben Affect in Schranken behält, darinnen wir mit den wilden Thieren sehr nahe übereinkommen. Welche sich abermahlen zertheilet, in die Rathsamkeit oder Sparsamkeit *sive frugalitatem*, und in die Keuschheit *sive castitatem. vel:* Ist eine Mäßigkeit in der Nahrung an Essen und Trincken: so dann

dann auch an unsern unziemlichen Begierden. Die Mäßigkeit und Häußlichkeit, oder der Abbruch der Wollust im Essen und Trincken, ist eine Tugend, und nothdürfftige Sparsamkeit, die unsere Lust im Essen und Trincken mäßiget, und darbey alles fein zu Rath hält, und rätlich seyn lehret, indeme sie spahret, den Ueberfluß verwahret und aufhebt, auch nur so viel als nöthig und dienlich ist, verstattet. Keuschheit ist ein Vorsatz, sich der unerlaubten Wollust des Fleisches, so an sich selbst schändlich und unverschämt ist, zu enthalten. Das Gegentheil ist die intemperantia, die Unmäßigkeit, wenn man im Essen und Trincken, wie auch in Liebes-Sachen, keine Maas hält.

TEMPERATIO, die Temperatur, Vermischung, Mäßigung der Luft.

TEMPESTAS, die Witterung, das gut oder böse Wetter, das Ungewitter.

TEMPUS, die Zeit, ut: competenti seu debito loco & tempore, gehörig, oder gebührenden Ort und Zeit: zu gewisser Zeit. Wann ein Zeuge von einem vorgelauffenen Actu testiret; so soll der Examiner auf die Zeit, wann es geschehen, inquiren, alldieweil etwas zu einer Zeit verboten, zur andern aber zugelassen seyn kan, mithin die Zeit, so dann die Substanz des vorgegangenen Actus und das Fundament der intention, und das Recht und Unrecht, in der Zeit bestehen kan.

L. matrem C. de prob. Klock. V. 1. c. 29. n. 529 Cacher. dec. 127. o. 6. Masc. c. 994. n. 2.

Rauchb. p. 2. quäst. 2. n. 7. Cravet. Conf. 74.

n. 3. Ja, wann auch verschiedene Zeugen von einem einigen facto oder Geschäfte testiret, und von diversis qualitatibus andern Orten und Zeiten deponiret hätten, so haben sie doch nichts probiret, und können ihre Aussagen zu einer Probations-Stiftung nicht vereiniget werden. *Faber. in C. L. 4. tit. 11. d. 46. n. 2. Rauchb. d. L. n. 3. & 5. Carpz. p. 1. c. 16. d. 30. Resp. 66.* Wäre aber etwas in genere zu probiren, v. gr. die Jurisdiction, Possession, Erbschaft-Vertretung, Raserey, 2c. so nimmt die diversitas circa locum & tempus dem Glauben der Zeugenschaft

nichts; alldieweil alle Actus exercirter Jurisdiction und Possession, und alle indicia furoris, wann sie auch nur singulariter à singulis testibus, weder zu einer Zeit noch Ort probiret worden, colligiret und conjungiret werden, folglich eine vollkommene und absolute Probation machen können. *Gail. 1. Obs. 66. n. 12. Carpz. d. c. 16. d. 41. n. 2. seq. Brunn. ad L. 21. de testib. n. 8. Rauchb. p. 2. qu. 5. n. 6.*

TEMPUS CONTINUUM, die Zeit welche immerfort währet, und darunter so wohl die Fest als Werke-Tage, und so wohl die Tage der Gegenwärtigkeit als Abwesenheit, enthalten sind. *L. 8. ff. de iis, qui notant, infam. L. 31. ff. de adult.*

TEMPUS CONTRACTUS, die Zeit der getroffenen oder geschlossenen Handlung.

TEMPUS DESTINATIONIS, die Zeit der Schätzung. Und solche ist zweyerley: als 1) tempus à quo, die Zeit von welcher man anrechnen muß, und 2) tempus ad quod, die Zeit zu welcher man rechnen muß. Davon siehe casus in Comp. *Lauterb. tit. de his, qui sui vel alien. Jur.*

TEMPUS IMMEMORIALE, dieses ist eine solche Zeit, deren Anfang man nicht ergründen kan, e. gr. wann niemand gegenwärtig ist, welcher von der That, davon gehandelt wird, etwas geschehen zu seyn weiß oder gedencet, oder auch von einem andern gehöret hat. *L. 3. §. 4. de aqua quotid. L. 2. §. 8. ff. de aqua & aqua pluvi. arcend. Reinking de regim. sec. civil. & eccles. class. 5. c. 2. n. 41. Knichen. de jur. territor. c. 3. n. 29.*

TEMPUS LONGUM, pfleget in jure eine Zeit von 10. Jahren genennet zu werden, per not. gloss. in leg. de in rem versoff. de usur. verb. longo & gl. in L. filius fam. C. de pet. hered. in verbo detinuit & utrobique DD. *Gail. Lib. 2. obs. 10. n. 2.*

TEMPUS MODICUM, ist eine Zeit bisweilen von 3. bisweilen von 5. 10. 30. Tagen, bisweilen von 2. 3. 10. Monathen, bisweilen von 5. Jahren. *L. promissor. 21. §. 1. ff. de*

de constit. pecun. Mel. in Compend. Fur. tit.

27. 12. 32.

TEMPUS MOTÆ LITIS, die Zeit des angefangenen und erhobenen Streits.

TEMPUS PERPETUUM, pſieget in jure eine Zeit von 30. und 31. Jahren genennet zu werden. *Per tit. Inst. de perpet. & tempor. act. jun. l. 3. C. de prescript. 30. vel 40. annor. & §. 3. Inst. de locat. & cond.*

TEMPUS SOLUTIONIS, die Zeit, wann die Bezahlung beschehen soll oder beschehen ist.

TEMPUS TRANSACTIONIS, die Zeit des Vergleichs oder Vertrags.

TEMPUS UTILE, die Zeit worunter die Festtage nicht gerechnet werden, und in welcher entweder der Kläger für sich, oder durch einen Anwalt die Sache führen kan.

TEMULENTER, in trunckener, voller und toller Weiß.

TEMULENTIA, die Trunckenheit, Bolltheit. *L. un. C. si quis imperat. maledix.*

TENACITAS, die Filtigkeit, Kargheit.

TENACITER, beharrlich.

TENAX, karg, *tenax sui juris*, einer, welcher so genau pſieget über sein Recht zu halten, daß er sich das geringste nicht will davon nehmen lassen.

TENERI, gehalten, schuldig und verbunden seyn.

TENOR, der Inhalt oder Laut eines Briefs, item die Art, Form, Weise.

TENTAMEN, *tentamentum*, *tentatio*, eine Prob oder Versuchung.

TENTATIONES, Ansechtungen.

TERGIVERSATIO, eine Ausflucht, Weigerung.

TERMINALES ARBORES, Gränz-Bäume, oder Säulen, Hege-Säulen.

TERMINALES LAPIDES, Gränz-Steine, siehe *Lapides finales*.

TERMINATA, sind bengelegte, verliehene und, durch langwieriges Stillschweigen, verjährte, entschiedene Sachen.

TERMINATUS, die Marckscheidung.

TERMINUS, der Termin, die Frist, Zeit, der bestimmte Tag, Zahl-Tag, oder eine

Zeit, auf welcher einer im Gericht erscheinen oder sonst etwas thun muß. Item die Gränz-Marcfung, Mahl-Stein, Marckstein. Ferner die Art und Weise zu reden, ein Wort. *Ante terminum*, vor dem Termin. *In termino*, im Termin. *Termin præfigiren*, einen gewissen Tag bestimmen.

TERMINUS AD QUEM, eine Zeit oder Ort, zu welcher man rechnen muß.

TERMINUS ANGUSTUS, ein enger Termin oder Frist.

TERMINUS à QUO, eine Zeit oder Ort, von welcher man etwas rechnen muß.

TERMINUS ARTIS, ein Kunst-Wort.

TERMINUS JURIS, sind 30. Tage, binnen welcher Zeit der Appellant, bey dem Unter-Richter, die Apostel (deren obengedacht) suchen muß.

TERMINUS LEGALIS, ist ein solches *spatium temporis*, das denen *Legibus* und Gerichts-Ordnungen gemäß kommt. Also werden nach denen neuen Justinianischen Rechten 20. Tage erfordert. *auth. offeratur Cod. de lit. contest. Nov. 53. c. 2. & Nov. 82. N. 96.* Nach denen Canonischen Rechten und hergebrachter Gewohnheit wird dem *Arbitrio judicis* überlassen, was er für eine Zeit denen citirten præfigiren wolle, wann er nur ein *Terminum congruum*, binnen welchen der citirte gemächlich erscheinen kan, bestimmet. Nach dem *R. A. 16. 2. §.* würde hierauf der citirte 20. werden 60. Tag erfordert. Nach denen Sächsischen Rechten aber 6. Wochen und 3. Tage von der Zeit der insinuirten Citation anzurechnen. *Nicolai in Proc. Jud. pag. 24.* Doch kan der *Commissarius*, wann ihm oder denen *Partheyen* eine Hinderung zustößet, den Termin prolongiren, *Ruland. de commiss. p. 1. lib. 5. c. 3. n. 24. circa fin.*

TERMINUS MOTUS, ein verruckter Gränz- oder Marckstein.

TERMINORUM MOTIO, die Verruckung, Veränderung, Abhauung der Marcksteine.

TERMINUS PEREMTORIUS, ein Termin, welcher so viel als drey andere Termine in sich begreift.

(Hh) 3

TER-

TERMINUS PRÆFIXUS, eine gewisse, bestimmte und angesetzte Zeit.

TERMINUS PROBATORIUS, die Beweisung in gebührlicher Zeit Rechtens. Und heist es nach denen gemeinen Rechts-Regeln. *Actori incumbit probatio. Item reus excipiendo fit actor*, der Beklagte wird oft durch sein excipiren zum Kläger, und muß Beweis führen. Was aber also von dem Kläger, oder Exceptions-Weis von dem Beklagten, erwiesen werden soll, solcher terminus probatorius ist peremptorius, wann nun jemand ermeldtem Termin vorüber gehen läset, der kan alsdann mit seinem Beweis thum nicht mehr gehöret werden. *L. ob commissam C. de adu't. & L. si C. de Fur. delib. L. 1. & ibi Bar. C. de dilat.* Es fänget aber dieser terminus probatorius allererst von der Zeit an zulauffen, wann das Urtheil oder der Abschied, worinnen über die beschehene Kriegs-Befestigung erkannt worden, die Krafft Rechtens beschritten hat. Wenn derothalben der Kläger wider solchen Abschied sich einer Appellation, oder Reuterung, oder sonst eines remedii suspensivi bedienet, welches nicht selten zu geschehen pfleget, als wann e. gr. der Kläger vermeinet, daß er den Beweis über sich zu nehmen nicht verbunden 2c. 2c. so wird die ganze Zeit, bis so lange über das gebrauchte Remedium Erkenntnis erfolgt, und solches abermahls rechtskräftig geworden, dem Kläger nicht mit angerechnet, wenn es auch gleich ein Jahr und darüber dauerte. *Mew. P. 3. Dec. 173. Brunn. Pr. Civil c. 18. n. 15.* Wie viel Wochen aber inzwischen der terminus probatorius in sich begreift, solches kan nicht gar wohl in eine allgemeine Regel gebracht werden. Weil hierunter nach dem Unterschied vieler Länder und Gerichte auch eine sehr grosse Discrepanz angetroffen wird. In der Marck, wie *Brunn. Proc. Civ. c. 18. n. 14.* bezeuget, sind 6. Wochen; in Sachsen aber sind 6. Wochen und 3. Tage, oder eine Sächsische Frist, und wann jemand die

Brau-oder Schenk-Berechtigung erweisen soll, 2. Monathe. *Schwendend. p. 605.* In Magdeburg 4. Wochen, *Proc. Ordn. cap. 30. §. 1.* an andern Orten aber muß man auf die Proc. Ordnung oder die eingeführte Gewohnheit sehen. Wosern aber dergleichen Ordnung und Gewohnheit nicht vorhanden, kommet es auf des Richters Gutbefinden an, was er vor einen Terminum setzen will, nur daß er nicht gar zu kurz sey, und ehe der Richter solchen gesetzt, kan sich der Zeugen-Führer niemahlen an seinem Beweise versäumen.

TERMINUS SAXONICUS, eine Sächsische Frist, ist, wie erst gemeldet, eine Zeit von 6. Wochen und 3. Tagen.

TERMINI ACCIDENTALES, heissen diejenigen, welche pflegen nicht nothwendig zur Vollziehung gerichtlicher Handel erfordert zu werden; dergleichen sind die Exceptiones, Gegenrede, Duplique, Triplique, Quadruplique.

TERMINI CIRCUMDUCTIO, also pfleget die Austilgung oder Auslöschung der ergangenen Citation genennet zu werden, wann nemlichen in dem Termin citationis nicht alleinig der Kläger, sondern auch der Beklagte ausbleiben, so wird der Termin circumduciret, oder die Wirkung der citation aufgehoben, so, daß der Kläger, wann er den Process wieder anfangen will, auf das neue citation erlangen muß. *Ord. Cam. P. 3. tit. 12. §. fin. Roding. Pand. Cameral. lib. 3. tit. 52. in pr.*

TERMINI PRÆJUDICIALES, nachtheilige Termin.

TERMINI PRÆFECTURARUM, Amts-Grenzen.

TERMINI SUBSTANTIALES, pflegen die wesentlichen Stücke genennet zu werden, so zur Vollziehung gerichtlicher Handel nothwendig sind, als da sind citation, Fürbringung der Klag, oder Übergebung des Libells, Befestigung

gung des Kriegs, Beschluß der Sachen, und das End-Urtheil.

TERMINI VENATIONUM & JURIS LIGNANDI. Jagd-Gränzen, Jagd- und Forst-Steine.

TERRERE, iren, furchtsam machen, Schrecken einjagen, item den Scharfrichter mit seinen zur Tortur oder peinlichen Fragen gehörigen Instrumenten oder Werkzeu gen dem Inquisiten vorstellen.

TERRITIO, Schreckung oder Vorstellung des Scharf-Richters, wie erst gemeldet worden. Und ist diese Territio zweyerley, verbalis und realis. Wann die Territio verbalis, oder die bloße Vorstellung, erkannt wird, pfleget man sich folgender Formalien zu gebrauchen: Daß der Richter wohl befugt, dem Gefangenen den Scharf-Richter vorzustellen, und durch denselben, als sollte und wolte er ihn angreifen, in gutem befragen zu lassen &c. Erkennt man aber die Real-Territion so lauten die Formalien nach Carpz. Meynung etwan also: Daß der Richter wohl befugt, den Gefangenen dem Scharf-Richter auf diese Maase zu übergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblößen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeigen, auch da es nöthig die Daum-Stöcke anlegen, und damit zu schrauben, zuweilen aber, wenn die Indicia etwas stärker, wird noch wohl hinzugesetzt: Und wo dieses bey ihm nichts fruchtet, wird dem Nach-Richter ferner Gewalt verstattet, mit dem Schnüren den Anfang zu machen, jedoch, daß es bey dem verbleibe, und mit dem Inquisito zu diesem mahl weiter nichts vorgenommen werde, woben er dann mit allem Ernst befraget wird.

TERRITORIALIS SUPERIORITAS. Suche superioritas territorialis.

TERRITORIUM, ein Gebiet, eine Herrschaft. Also heisset ein jedes Stück-Land, worüber einer zu gebieten hat. Wannenhero derjenige, so ein Territorium besizet, auch die Jurisdiction hat. In welchem Abschen solches wiederum in zweyerley Verstand zu nehmen ist, formaliter und wesentlich vor die Superori-

tät oder Landes-Obrigkeit selbst, und materialiter das Land. Es ist ohne den Territorial-Zwang und der Activ-Bothmäßigkeit ein non ens, so, daß ohne ein gewisses Stück Landes, so groß oder klein es auch endlich seyn mag, und ohne zulängliche Gewalt und Gerichts-Zwang über dasselbe, kein Territorium seyn kan. *Knipsch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 564. Lauterb. in Diff. de condom. Territ. c. 1. d. 12. supplem. Speidel. voc. Landes-Obrigkeit. Ming. de Superiorit. Territ. c. 1. §. 6.* Im Gegentheile aber wird das Jus Gladii oder das Merum Imperium ohne Territorio, und nicht vi juriam territorialium, exerciret, weilen ein Freisch- oder Cent-Herr einige Territorial-Superiorität (so sich, nebst dem Territorio extra commissum delictum, zugleich ratione Subditorum auf competentia jura omni modæ subjectionis fundiret) sich nicht zueignen kan. *Philoparch. in dem flugen Beamten P. 1. tit. 13. §. 6. Decker. vot. Cameral. relat. 10. n. 68. 69. segg Wurmser Ex. Jur. Publ. 3. qu. 18. Klock. T. 1. conf. 50. n. 69. 71. Hofmann. in Relat. Camer. noviss. Relat. 2. n. 34. Wehner. Obs. pract. voc. Landes-Fürstl. Ob- rigkeit p. 462. & voc. Zenth. p. 704.* Die Territoria werden nach denen Landes-Arten eingetheilet in territoria clausa & non clausa, sive non mixta & mixta. Gene sind diejenigen, wo die Land-Gasserer, wie in Bayern, Hessen, Sachsen und Pfalz am Rhein &c. im Flor ist, also, daß alle, so in benahmsten Orten wohnen, Landes-Unterthanen mögen genennet werden. Diese, die ungeschlossene oder vermeynte Territoria, aber sind diejenige, allwo der Landassiat, wie in Francken, Schwaben, Wetterau, Elsaß und am Rhein &c. nicht hergebracht, und darinnen nichts gemeiners ist, als daß verschiedener Herrschafften Unterthanen, ob selbe schon in eines andern Freisch- und Malefiz-Obrigkeit geseßen, untereinander vermischet, und oft in einem Ort drey, vier und mehrerley Herrschafften Unterthanen zu finden, deren jede über die ihrige, außer was die Criminal und peinliche Fälle anbetrifft, die Vogtenliche

Jura,

Jura, Steuer, Reisz-Folge, hohe und niedere Gebot und Verbot, alle Ober- und Herrlichkeit, nebst den übrigen Territorial-Gerechtsamen, dergestalt exercirt, daß ein jeder Unterthan mit seinem Hof und vier Pfählen vor seinem Herrn ein eigenes Territorium ansmachet. vid. *Vitriarius in Inst. Jur. publ. lib. 1. tit. 2. §. 2. Ertel. in prax. aurea von Anschlag der Land- & Güter. Lauterb. de Condom. territor. Ritter. de Homagio c. 5. §. 93. Per Illustris B. de Wehner in Diss. de Landsassiatu §. 25. Dn. de Ludovig de scriptor. rer. germ. fol. 106. Bürgermeister de Statu Equestri pos. 1. c. 4. pag. 28. seq. Philoparch. loc. cit. §. 27.* So daß hierinnenfalls das bekannte Axioma: Aliud esse in Territorio, aliud de Territorio, Platz greiffet. *Rhod. Pand. Cameral. l. 1. tit. 10. §. 28. Per illustris Dn. de Ludolf. in systemat. de Jure Cam. Sect. 1. §. 2, in not. Thomas. in Diss. de inutilitate Brocardici vulgaris: Quæ sunt in territorio præsumuntur esse de territorio §. 50. Sueser in promptuar. casuum Jurid. Cent. 3. Sect. 1. cas. 29. Londorp. rer. germ. p. 4. lib. 2. §. 13.* Die Jura so ein jeder Vogtey-Herr über seine Unterthanen separatim zu exerciren hat, sind bereits oben, und sub articulo jurisdictio civilis, recensiret. Bisweilen haben auch verschiedene Herren die Vogteylichkeit in einem Dorff conjunctim über die gesamte dasselbstige Unterthanen. vid. *Lauterb. in prooem. Diss. cit. condominio.* Wo aber dergleichen zwey oder mehr herrige Territorial-Mitherrschaft, pflegen die fructus Jurisdictionis getheilet zu werden.

IN TERRITORIO ESSE, pfleget zu heißen, wenn einer in eines Territorio zwar liegende Güter hat, doch aber dessen Superiorität nicht unterworfen, noch dessen Unterthan ist. De Territorio esse aber heißet von eines andern Territorio dependiren, oder dessen Unterthan seyn.

TERROR, der Schrecken, die Furcht.

TERTIANUS, a, um, in der dritten Classe oder Ordnung.

TERTIA VICE, zum drittenmahl.

TERTIO, TERTIUM, zum dritten.

TERTIUM NON DATUR, das dritte wird nicht gegeben, oder befindet sich nicht, so gesagt wird, wenn nur zwey Dinge sind, und das dritte nicht gefunden wird.

TERTIUS, ein Drittmann, eine dritte Person. Sic. Dieses beweiset nichts. Contra tertium, es mag uns, tanquam tertius & absentibus, im wenigsten præjudiciren.

TESTAMENTARIA TUTELA, suche unten tutela testamentaria.

TESTAMENTARIUS, vel **EXECUTOR ULTIMÆ VOLUNTATIS**, so in einem Testament des Testatoris letzten Willen zu vollziehen gegeben und verordnet wird.

TESTAMENTIREN, Testament machen.

TESTAMENTUM, ein letzter Will, ein Erbvermächtnus. Es ist aber das Testament eine rechte (das ist dem Recht gemäße) Meynung unsers Willens, von dem, was einer nach seinem Tode will gethan haben. Oder es ist eine nach rechtlicher Verordnung angezeigte Meynung eines freyen ungezwungenen Willens, wen jemand zum Erben haben wolle. *pr. J. de Testam. ordinand. l. 1. ff. h. t.* Wenn man insgemein die Aufrichtung eines Testaments consideriret; so rühret es aus dem Völcker-Recht her; siehet man es aber insonderheit an, so stammet es aus dem Jure Civili her, kurtz zu sagen: Die Gewalt ein Testament zu machen gehöret zum Völcker-Recht; die Solennität zum Juri Civili. Es war aber vormals zweyerley Art der Geschäfte und der letzten Willen im Gebrauch gewesen, welcher eines sie in Friedenszeiten, und aus Beykunft und Versammlung, zu Latein Calata comitia genennet haben, und sonst paganum geheissen wurde. Das Militare aber war, welches also bald gemacht wurde, wann sie in den Krieg und in das Feld gezogen waren, welches provincium, als aufgeschürt und zum Streit gerüst, genennet wurde; darnach ward noch die dritte Art der Geschäfte und letzten Willens hinzugesetzt, auf Latein per æs & libram genannt. Heut zu Tage aber ist das Testament

stament überhaupt entweder publicum oder Privatum;

TESTAMENTUM PUBLICUM ist, welches auf öffentlicher Gewalt und Glauben beruhet, als da ist ein Testament, welches dem Fürsten überreicht, oder in die Acten gebracht worden, und ein Testamentum judiciale genennet wird: *L. 10. §. 19. C. h. t.* Wobey keine Zeugen vonnöthen sind, weil ein geheimes Zeugnis überflüssig, wo die öffentliche Beweissthümer zulänglich sind. *L. 31. C. de donat.* Zu welchem erfordert wird: 1) Daß der Testirer entweder solches in Schrifften abgefasset, selber in Person den Gerichten (dannhero kan es per tertium in die Gerichte nicht gebracht werden, oder wo solches geschehen, so wäre es ungültig:) *Carpz. P. 3. C. 3. def. 23.* insinuiren und überreichen, und dabey melden, daß dieses sein letzter Will sey; *Carpz. d. c. 3. def. 28.* oder seinen letzten Willen selbst vor dem Gericht mündlich aussprechen. 2) Jedoch daß der Richter solchen letzten Willen in Gegenwart des Gerichts: Actuarii oder eines und des andern Schöffen annehme; inmassen auch, dafern der Testirer wegen Kranckheit nicht selbst im Gericht erscheinen kan, nöthig ist, daß von ihm und auf seinem Befehl der Richter oder die Obrigkeit des Orts ersuchet werde, daß jemand von Gerichts wegen, so seinen letzten Willen von ihm annehme, geschicket werde. Auf welchen Fall dann zum wenigsten zwey Gerichts-Personen vonnöthen seyn, und wann er vor denen ein Testament machet, so ist dasselbige zu Recht beständig, ob gleich keine andere Zeugen darinnen benennet oder gebetten werden. 3) Ist solches Testament von dem Richter denen Actis einzuverleiben, oder hinter die Gerichte zu legen. Ob aber, wenn der Testator seinen letzten Willen schriftlich denen Gerichten übergiebet, nöthig sey, ihm solches hinwiederum vorgelesen zu werden, solches wird negiret, es wäre dann, daß der Testator nicht lesen könnte. *Carpz. 6. Resp. 9. n. 10.* Item ist das einem Landes-Fürsten oder Herrn schriftlich überreichte oder mündlich

eröffnete Testament gültig, wann gleich schon keiner von denen Fürstlichen Bedienten mit zugegen gewesen wäre. Wovon ein mehrers bey dem *Tabore in Tr. de Testamento Principi oblato* nachzulesen. *Confer. l. 19. C. de Testam. ibiq. Brunn.*

TESTAMENTUM PRIVATUM, ist, welches auf geheimem Glauben beruhet, und auf einem Privat-Glauben gegründet ist, und geschieht, wenn der letzte Wille entweder Privat-Ohren anvertrauet wird, welches doch, und daß das Testament eben denen Zeugen vorgelesen werde, propter votum captandæ mortis, nicht allezeit vortrüglich ist, sondern es ist genug, wenn der Testator seinen letzten Willen denen Zeugen verschlossen vorleget, und in der Zeugen Gegenwart declariret, daß dieses sein letzter Will sey: oder es wäre der letzte Wille in Schrifften verfasset. *L. 21. C. de Testam. Rec. Imp. Colon. A. 1512. tit. von Testament, §. nun die Form. Carpz. p. 3. c. 3. d. 2.* Es ist aber dieses Testamentum privatum abermahlen zweyerley, entweder solenne oder minus solenne, beydes entweder scriptum oder nuncupativum, bey dem solennen Privat-Testament wird der ordentliche Weg Rechtens und vorgeschriebene Solennitäten erfordert, als: 1) soll und muß das Testament in einem Stücke fort gemacht werden. *§. 3. F. de Testam. ordinandis L. 12. in fin. ff. h. t.* 2) Sollen 7. Zeugen, worunter der Notarius mit zu rechnen, *per l. 27. ff. h. t.* welche weder die Natur noch das Gesetz verbiethet. *secund. l. 1. §. 1. ff. de Test.* das Testament unterschreiben und besiegeln, auch alle Zeugen mit einem Ring, *§. 5. h. t.* auch mit einem andern Signet. *Reichs-Abschied 1512. L. 22. §. 4. ff. h. t.* 3) Sollen diese darzu rechtmäßiger Weise gebetten werden. *§. F. h. t.* 4) Soll es der Testator selbst unterschiegeln, *L. 21. C. h. t.* es müste dann das Testament ganz von ihm seyn geschrieben worden. *L. 28. §. 1. Cod. eod.* Endlichen soll 5) des Erben Nahmen mit der Hand des Testatoris oder der Zeugen ausgedrucket werden: *h. §. 4.* welches heut

zu Tage nachgelassen ist. *Nov. 119. c. 9. Carpz. p. 3. c. 3. def. 1.*

TESTAMENTUM MINUS SOLENNE & PRIVILEGIATUM ist, wo die vom Civil-Recht vorgeschriebene und erstermeldte Requisite mangeln: Dergleichen sind das Testamentum militum, Rustici, parentum inter liberos, ad pias causas, & tempore pestis conditum, von welchen allen peculiariter gehandelt werden soll.

TESTAMENTUM SCRIPTUM, oder das schriftliche Testament ist, wenn der Testator mit Observirung der gehörigen rechtlichen erst oben ermeldt gehabten Solennien seine letzte Willens-Meynung erstlich zu Papier bringet, und es alsdann unterschreiben lässet. Das Testamentum nuncupativum aber, oder das mündlich ausgesprochene Testament ist, wenn der Testator ohne Schrift seinen letzten Willen vor 7. Zeugen eröffnet und declariret, es mag nachgehends derselbe in Schriften gebracht werden oder nicht, doch daß ersten Falls, die Zeugen solches unterschreiben und besiegeln *R. J. Colon. de A. 1. 12. tit. von Testamenten. §. es sollen.* Welche aber ihrer Person nach gleichfalls ohne Exception seyn, und daß der letzte Wille wie bey dem Testamento solenni scripto uno contextu gemachet werde, alldieweil die leges generaliter reden, *§. fin. J. de test. ord. l. 20. §. fin. L. 21. §. 1. & 2. b. t. & l. 21. §. 2. C. de Test.* außer daß bloß die Subscriptio und Subsignatio bey einem mündlichen Testament davon bleibt, *Carpz. d. c. 3. d. 33.* und dahero werden auch allhier ungelehrte und des Schreibens unerfahrene Zeugen zugelassen, wann sie nur die Sprache, womit der Testator seinen letzten Willen zu Tage leget, verstehen. *L. 21. pr. ff. h. t.* Nicht minder muß auch die Benennung öffentlich geschehen, daß sie von denen Zeugen klar vernommen und verstanden werde. *d. l. 21. pr. l. 8. C. cod. L. 21. §. 2. L. 26. L. 29. C. de testam. d. R. J. 1512. §. aber in Form* Hieraus erhellet, was von einem von einigen *Od.* also genannten testamento nuncupativo implicito zu halten sey, da der Testator des Erben Nah-

men nicht exprimiret, sondern auf einen schriftlichen Aufsatz sich referirt, und daß darinnen sein Erbe benahmet angezeigt seye, daß nemlich solches denen Legibus nicht conform falle. Wiewohlen in praxi dergleichen Disposition pro testamento nuncupativo implicito allerdings passiret und Herkommens ist. *Besold. cons. 204. Wesf. 1. cons. 29. n. 21. Carpz. d. def. 38. Richt. p. 1. cons. 30. n. 16.* Insgemein pfleget es dergestalt mit diesem Testament herzugehen, daß der Testator seinen Willen einem Notario eröffnet, der hernach solchen denen darzu erbetteten Zeugen ex scheda vorlieset, und den Testatorem fraget, ob diß sein letzter Will sey? Worauf das Testament, wann er mit ja antwortet, gültig ist. Damit aber dergleichen letztem Willen an seinem Glauben durch der Zeugen Tod oder Vergessung nichts abgehen möge; so pfleget der erbettene Notarius selbigen, nicht zwar solennitatis, sondern facilioris probationis gratia, schriftlich zu verfassen, und ein Instrumentum publicum darüber aufzurichten, und ehe die Zeugen von einander gehen, selbiges ihnen vorzulesen, so, daß weder des Testatoris noch der Zeugen Subscription solches Instrumenti, noch die Unterschrift und Unterzeichnung des letzten Willens, nöthig, ob schon nicht unnützlich ist. *Carpz. d. const. d. 34. 35. 37. & 36. Resp. 13. n. 4. Richt. 1. dec. 32. n. 4. seq. Brunnem. ad L. 21. §. 2. C. de Test. ord. Notar. de A. 1512. tit. von Testamenten §. 8. Stryck. de Caut. test. d. 15. §. 45.* Wolte man aber in superfluum das Testament unterschreiben und besiegeln lassen, so darff solches uno contextu nicht beschehen, sondern es können heut einige, morgen aber die andern es unterschreiben. *Carpz. 6. Resp. 13. n. 3. seq.* In einem Testament bey Eheleuthen wird erfordert, daß die Zeugen insonderheit von beiden Theilen erbetteten worden und auch die Unterschrift und Besiegelungen beschehen. *Gail. 2. Obs. 117. n. 3.* Bey den Testamenten der Blinden, oder eines Blinden, soll ein Notarius und 7. Zeugen

gen beruffen werden, und darzu wenn sie beruffen, unterrichtet und vermahnet werden, daß der Testator die Mahmen des oder derer Erben die er eingesetzt vor dem Notario und Zeugen klärlich ausspreche, und daß ein Notarius, oder so keiner zu bekommen ein achter Zeug an seine Statt, gebraucht werde. *L. 8. C. qui Test. fac. poss. Const. Max. §.* aber zu eines Blinden Testament. Nun folgen die Testamenta minus solennia und privilegiata, und zwar erstlichen: Testamentum ad pias causas, ein letzter Will zu milden Sachen, als Kirchen, Schulen, Hospitälern und dergleichen. Diese ad pias causas gemachte Testamenta haben nach dem civilischen Recht kein Privilegium, *L. 13. C. de SS. Eccles. L. 1. eod. ibiq; Brunn. n. 3.* sondern es rühret der favor ex canonibus her, welche zuwege gebracht, daß man von denen ordentlichen Solennitäten abgetreten, und das Testament ohne deren Consideration vor gültig consideriret wird, wann man nur des Testatoris Willen versichert ist. *C. 11. X. de Test. Boer. dec. 92. n. 4. Harpr. V. 1. c. 1. n. 5. sqq. Mer. ad J. Lub. 2. tit. 1. art. 2. n. 57.* Und dieser favor piarum causarum ist sowohl in terris Ecclesiæ als Imperii für gut geheissen, und approbiret worden, jedoch muß der Testator facultatem testandi besitzen, *Stryck. de Caut. Test. c. 17. §. 2. Fab. in C. lib. 1. tit. 2. def. 4.* und muß solche zu Erben einsetzen, wodurch das Testament seine Kräfte bekommt. *§. 34. J. de leg.* Beynebenst deme aber, alldieweil die probatio præcise per testes requiriret wird, wann der Wille des Testatoris sich veroffenbaren soll, so müssen hierzu nach der *dicto c. 11. X. de Testam.* zwey oder drey Zeugen adhibiret werden, wovon aber *Stryck. de Caut. Test. d. c. 12. §. 6.* in so weit abtritt, daß er die adhibitionem testium zwar vor nützlich, nicht aber præcise vor nöthig hält. Was aber nützlich ist, machet eben nicht so gleich den Actum, dem es nicht beygefüget wird, zu nichte. *Mer. p. 8. dec. 5. Gail. obs. 112. n. 16. Richt. dec. 28. n. 15.* Bey einem Coeco aber will *Stryck. præcise de Caut. Test. c. 12. §. 19. §. 5.* Zeugen requi-

ren. Ferner gehöret ad piam causam, was an die Kirchen, oder den heiligen und andern locis religiosis vermacht wird. *L. 1. l. 22. l. 23. L. ult. C. de SS. Eccles. Nov. 131. c. 10.* Und zwar, wann in genere der Kirchen etwas legiret ist, so kan in dubio die Ecclesia parochialis worein er gepfarret gewesen, oder die er am meisten besucht, oder das H. Abendmahl allda genossen hat, verstanden werden. *Klock. V. 3. C. 2. n. 7.* Im übrigen wollen ad pias causas insgemein referiret werden die unter denen Catholischen mehrers bekannte Bruderschaften, dann die Wittben und andere Erbarmungs-würdige Persohnen, pia corpora deren in *L. 19. C. de SS. Eccles.* Meldung geschieht, wie auch was zur Erlösung der Gefangenen destiniret ist, ingleichen die Seelmessen, und was um Gottes Willen, und pro alimentis & studiorum causa, legiret worden. *Besold. cons. 263. n. 2. & 22. l. 21. l. 23. C. de SS. Eccles. l. 49. §. 2. de Episc. & Cler. L. pen. C. de Donat. Nov. 115. c. 3. §. 13. Stryck. de Caut. Test. c. 12. §. 14.*

TESTAMENTUM INOFFICIOSUM, suche inofficiosum Testamentum. Es wird auf beschehenes Suchen, solches ungültige Testament vor dem Richter so viel die Einsetzung des Erben betrifft (die Vermächtnissen Vermundschafften und andere Stücke des Testaments bleiben dessen ungeachtet in seiner Gültigkeit *Struv. Synt. Civ. Ex. 10. th. 20.*) umgestossen. *Tit. J. de inoff. test. ff. & C. h. t.*

TESTAMENTUM MILITARE ist, welches von einem Soldaten, wann sich derselbe im Felde oder Lager befindet, ohne alle Solennität ist gemacht worden: *h. p. & §. 3. h. t.* Oder es ist von einem, im Felde begriffenen Soldaten letzte Willens Meynung über sein Vermögen, die er ohne einige Solennität rechtmäßig declariret. Wie auch derer, welche bey denen Soldaten Amts oder ihrer Berührung wegen seyn müssen, als da sind die Kriegs-Räthe, Feld-Prediger, Medici, Auditeurs, Proviant-Meister, Rundschaftter, Commiß-Mezger, Köche, Fuhr-Knechte, Feld-Barbiers, Trompeter, Pfeiffer, Trom-

melschläger, Marquetenters und dergleichen. *Struv. Synt. Civ. Ex. 34. th. 4.* Es ist aber gleich dem solenni testamento zweyerley, entweder ein geschriebenes oder mündlich ausgesprochenes. Jenes geschieht schriftlich, und in gewissen Fällen ohne Zeugen, kan auch in Ermangelung Papiers und Dinten auf des Soldaten Schild oder Helm mit Blut, oder womit man sonst schreiben kan, ja so gar in dem Sand wo man nur leserliche Buchstaben darinn graben kan, geschrieben werden. Dieses geschieht im Beyseyn wenigstens zweyer Zeugen, ob sie schon nicht darzu requiriret worden. §. 1. *J. de test. Milit. l. 20. l. 24. ff. eod. l. 6. l. 15. C. eod. l. 12. de testib.* Es wird aber hierzu requiriret, daß der Soldat in der Expedition, in der Schlacht-Ordnung, Sturm oder auch im Lager, da man des Feinds stündlich gewärtig ist, begriffen seye, es sey gleich zu Land oder zu Wasser; *pr. J. h. t. einfolglichen* werden davon ausgenommen, die dergleichen Gefahr nicht auf sich haben, nemlich die in Winter-Quartieren liegen. *R. J. de A. 1512. tit. von Testamenten* §. ferner sollen auch die Notarien. Nicht minder auch, welche sich in der Garnison befinden. *L. 1. §. 2. de off. praef. urb. l. 10. de bon. poss. Finck. O. 46. Richt. p. 1. dec. 38. n. 13. Gail. 2. O. 118. n. 13. Carpz. p. 3. c. 4. d. 28.* Solchergestalt sind 7. Zeugen nöthig, *Gail. 2. O. 118. Ord. Notar. de A. 1522.* von Testamenten §. und sollen die Notarien, es wären dann dieselben gleichfalls von dem Feind ganz umgeben: *Bachov. ad Treutl. V. 2. d. 10. d. 6. Richter. d. 38. n. 13.* doch muß er dem Testament inseriren wie der Krieg beschaffen, die Stadt belagert sey, und er sich in Ausfällen müsse gebrauchen lassen. Ferner ist als etwas besonders anzumercken, daß ein Soldat nicht verpflichtet ist, seine Kinder specialiter zu instituiren oder zu enterben. §. 6. *de exhered. lib. l. 7. ff. l. 9. C. de test. Milit.* Nicht minder kan er diejenige, welche Jure Civili keine testamenti factionem haben und incapaces sind, e. g. peregrinos und deportatos, zu Erben einsetzen, die ratio ist, alldieweil in dem testamento militis nicht

das jus civile sondern das Jus Gentium observiret wird, es wären dann einige Personen specialiter in LL. ausgenommen e. g. Servi poenæ, unzüchtige Weibs-Personen und Concubinen, *l. 41. §. 1. h. t. l. 14. de his quæ ut indign. declarirte* Reher. *L. fin. C. de heret.* Es gilt auch so lang ein testamentum militare, so lang er ein Soldat ist, und wann er auch ehrlicher Weise abgedancket wird, so behält es ein Jahr darnach noch seine Kraft. §. 3. *J. h. t. l. 21. l. 23. l. 38 h. t. ff.* Vielweniger kan es durch die Geburt eines Erbens interrumpiret werden, wann der Testator wissentlich den Posthumum übergangen hat. *l. 7. l. 8. ff. l. 9. l. 20. C. h. t. &c. &c.*

TESTAMENTUM PARENTUM INTER LIBEROS, das Testament der Eltern gegen die Kinder, welches nichts anders ist, als eine von denen Eltern ohne Solennitäten gefertigte Willens Meynung, wie es nach ihrem Tod unter ihren Kinder gehalten werden soll. *L. Filii 16. l. fin. C. Famil. erisc. Nov. 107.* Es ist aber dieses Testament ebenermassen zweyerley: ein geschriebenes, welches von denen Eltern geschrieben und unterschrieben ist; und ein Wörtliches, welches sie gegen vorhandenen Zeugen mündlich aussprechen. *L. 21. §. 1. C. de testam. Nov. 107. Carpz. p. 3. c. 4. d. 15.* Ein solches Testament können nicht nur der Vater, sondern auch die Mutter, unter ihren Kindern machen. *L. Hac consultissima §. ex imperfect. 1. C. de testam. Carpz. p. 3. c. 4. def. 15. n. 4. Richter. dec. 29. n. 84.* Und werden zu einem solchen Testament der Eltern und ihrer Kinder zwey Zeugen erfordert. *l. 21. §. 1. C. de testam. Const. Maxim. von Testamenten §. aber ein Testament 10.* Und können in diesem Testament, auswärtige nicht zu Erben instituirt werden, *l. 21. §. 1. C. de test.* wohl aber können legata und Fidei commissa dem Eheweibe und auswärtigen Personen verlassen werden. *Struv. Ex. 32. th. 18. 19. Richt. dec. 29. n. 85. sq.* Nicht minder ist der Vater nicht vermögend in dergleichen Testament die Kinder enterben zu können: *Struv. Ex. 22. th. 19.* und wann Jahr und Tag

Tag ausdrücklich gesetzt worden in diesem Testament, so ist solches gültig, wo die Eltern solches ohne Zeugen mit eigener Hand zu Papier gebracht. Und ob schon auch dergleichen Testament von einem andern geschrieben, von dem aber, welcher es gemacht, unterschrieben, obgleich nicht in der Unterschrift gemeldet worden, daß dieses sein letzter Will sey, so ist es doch kräftig. *Carpz. p. 3. c. 4. d. 18.* Blinde Väter werden von einigen nicht capabel gehalten, ein solches privilegiertes Testament machen zu können, und wird ihnen daher gerathen besser zu thun, wann sie ein testamentum solenne verfertigen, wohin auch incliniret *Stryck. in Tr. de Cautel. Test. c. 10. §. 2.* Alldieweil nun dergleichen Testamenter vieler Gefahr und Nachstellungen unterwürffig sind; so thun solchemnach die Eltern wohl, wenn sie im Beyseyn der Zeugen sich das Testament vorlesen lassen, welches im Testament eines Blinden ohnehin requiriret wird. *Brunn. in lege hac consultissima 8. C. qui test. fac. poss. n. 7. & 13.* Andere im Gegentheile sehen vor genug an, wenn loco zweyer Zeugen ein blind seyender Vater drey testes adhibiret. *Stryck. Diff. de jur. test. inter lib. c. 2. n. 42.* Die Solennitäten dieses Testaments betreffend, wird hierzu 1) requiriret, die Benennung der Zeit, des Jahrs, Monaths und des Tages. *Auth. quod si sine C. de testam. & Nov. 107. c. 1. Carpz. p. 3. c. 4. d. 17. n. 8. & 6. Resp. 33. n. 2. Coler. dec. 16. n. 7. H. Pistor. p. 1. qu. 30. n. 3.* 2) Die Nahmen der Kinder, und in wie viel er einen oder andern instituiren wolle. *Nov. 107. c. 1. & auth. quod sine C. de testam. Carpz. p. 3. c. 4. def. 17. n. 8. & 6. Resp. 33. n. 2.* 3) Wird erfordert die hæredis institutio, nicht aber ein bloß Legatum. *Carpz. p. 3. c. 9. d. 1. Richt. dec. 40. Struv. Ex. 10. d. 30. Mer. p. 4. dec. 14. 4)* Sollen die Eltern, wenn sie zu schreiben vermögend sind, entweder es selbst aufsetzen, oder doch unterschreiben:

Auth. quod sine C. de Test. Carpz. p. 3. c. 4. d. 18. n. 2. in Ermanglung beeder Fälle aber ist das Testament ungültig. *Struv. Ex. 32. d. 18. Richt. dec. 29. n. 3. H. Pistor. qu. 1. n. 7. Wesenb. Conf. 90. 5)* Soll auch der Testator keinen extraneum nebenst denen Kindern zum Erben einsetzen, massen sonst, was ihm zugedacht ist, denen Kindern heimfällig ist. *L. fin. C. Famil. ercisc. L. 2. §. ex imperfecto C. de testam. Carpz. p. 2. c. 4. d. 19. & 5. Resp. 85. n. 11. Richt. dec. 29. n. 80.*

TESTAMENTUM RUSTICUM eines Bauern Testament oder letzter Wille, welchen er nach Erlaubnis der Kayserlichen Constitution *in predicta L. ult. C. de test.* über das, was er nach seinem Tod will observiret haben, im Beyseyn fünf Zeugen, wann deren nicht mehr zu bekommen, gehalten haben will. Es werden aber unter dem Nahmen der Bauern nicht auch die Edel-Leute und andere Personen verstanden, welche nicht Bauern seynd. Wenn aber die Bauern sich nicht mehr auf dem Lande als Bauern, sondern in denen Städten erfinden, alsdann müssen sie gleichfalls solenni modo testiren, weil sie darinnen gelehrte und verständige Leute, welche auf dem Lande ermangeln, haben können. *Ord. Notar. Maxim. A. 1512. rubr. von Testamenten, §. und sollen die Notarien Brunn. ad d. L. fin. C. de Test. n. 6. Luduv. de ult. vol. p. 2. c. 3. pag. 315.* Andere aber statuiren, weil auch die Edel-Leute auf dem Land wohnen, und auf die ruri habitantes das Absehen *d. l. fin.* gerichtet seye; daß die Nobiles solches Recht gleichfalls genießen können, *Fern. Vasqu. de Success. creat. lib. 3. §. 22. n. 32. Struv. Teutsche Jurispr. l. 2. tit. 21. §. 6.* von andern aber wird ein Unterschied gemacht, ob der Edelmann gelehrt, oder verständig ist, (31) 3 und

und also weis, was zu einem Testament gehöret oder nicht, und wollen sie daher erstens ihn von diesem Testamento privilegiato excludiren; letztern aber admittiren, weil die qualitas personæ und der locus concurriren. *Brunn. d. L. fin. n. 3.* Und ist circa formam nicht allezeit von der Nothwendigkeit, daß die 5. Zeugen schreiben können: es bestehet doch das Testament; wann ihnen nur die dispositio besonders wegen des Erbens Einsetzung vorgelesen worden. *Stryck. de Caut. Test. c. 17. §. 10.* Kan aber ein oder der andere Zeug schreiben; so kan er auch deren welche des Schreibens unerfahren Nahmen mit seiner Hand beyrücken, wann es nur in deren Præsentia geschieht. *Stryck. d. l. Jure Canonico kan ein Bauer vor des Orts Geistlichen und zweyen Zeugen seinen letzten Willen aufrichten. C. cum esses 10. X. de Testam. Fab. in Cod. Lib. 6. tit. 5. def. 2. n. 10.* welches in Sachsen quoad rusticos gleichfalls passabel ist. *Coler. p. 1. d. 35. n. 4. Wesf. p. 3. Conf. 130. Richt. dec. 28. n. 2. Struv. Ex. 22. d. 17.* Stante hac receptione wird demnach hierbey requiriret, daß in dem Dorff ein eigener Priester, und derselbe gegenwärtig seye, in dessen Abwesenheit aber werden noch zwey Zeugen requiriret. *C. licet 23. c. cum à nobis 8. X. de Test. Richt. d. dec. 28. n. 7.*

TESTAMENTUM TEMPORE PESTIS CONDITUM, ein Testament so zur Zeit der Pestilenz oder in Sterbens-Läufften gemacht worden. Es sind aber nicht alle Testamente welche zur Pest-Zeit gemacht werden dieser Qualität, sondern es kan auch in der Pest ein Testamentum solenne aufgerichtet, oder eine andere species privilegiati, v. gr. durch Übergebung bey dem Fürsten oder vor Gericht, exerciret werden. *L. 8. L. 19. C. de Testam. arg. L. 3. de Test. milit. Myns. 1. Obs. 96. n. 5. seq. Gail. 2. Obs. 118. n. 18.* Es wird aber zu dergleichen privilegiertem Testament erfordert, welches die einzige Ursach dieses privilegii ist, daß zur selben Zeit die Pest grassire. *L. Titia 87. §. 1. de Leg. 2.* Dann wo eine Furcht nur wegen der Pest, oder

über einige Kranckheit darinnen verschiedene Personen in gleichen symptomatibus sterben, entstehet, hat das Privilegium *L. 8. C. de Testam.* noch nicht Statt. Doch weil das Wort in gedachtem *Leg. 8. Contagio* exprimiret; kan daher die dispositio billich auch auf andere ansteckende Kranckheiten, wodurch die Zeugen abgeschrecket, und welche tempore pestis mit vorfallen, weil man insgemein in dem Wahn ist, es liegen alle an der Pest krank, welche sich unpaß befinden, extendiret werden. *Richt. 1. dec. 28. n. 24.* Und hiehero werden auch von denen Doctoribus die Fleck-Fieber, Frankosen, rothe Ruhr &c. gezogen, weil auch hier die Furcht grassiret, und man schwerlich genugsame Zeugen zusammen bringen wird, ein testamentum solenne mit ihnen formiren zu können. *d. L. 8. C. de Test. Ripa de Peste c. 2. n. 7. Berl. p. 3. C. 5. n. 19.* Wann nun solchem nach die Zeugen metu pestis nicht können zugleich 7. an der Zahl zusammen gebracht werden, so ist genug, wann sie nur nach und nach erscheinen, als in einer Stund zwey, in der andern Stund wieder zwey, bis der numerus complet wird: *L. 8. C. de Testam. Berl. p. 3. C. 5. n. 6.* welches aber nach dem usu fori seinen Abtritt leidet, und werden in den meinsten Orten zwey Zeugen vor sufficient gehalten, wie dann in Camera darauf gesprochen worden. *Gail. 2. Obs. 118. n. 18. Myns. 5. obs. 96. adde Mev. ad Fus Lub. p. 2. tit. 1. art. 2. n. 44. Brunn. ad L. 8. C. de testam. c. 2. dec. 63.* Auch wird davor gehalten, daß Weiber Zeugen abgeben können: *Berl. p. 3. c. 5. n. 27.* welches auch bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht observiret wird. *Myns. 1. obs. 96. Lauterb. de testam. milit. d. 41.* Doch wird dem Testatori der Rath gegeben, um in dem Testament exprimiren zu sollen, wie er aus Noth habe Weiber admittiren müssen. *Stryck. de Caut. Test. c. 6. §. 4.* Es wird dieser modus testandi von denen Doctoribus auch auf andere Nothfälle extendiret, e. gr. wenn einer auf dem Weg oder auf dem Schiff testiret, in welchen Fällen die meinsten Dd. mit zwey Zeu-

Zeugen zufrieden seynd, wenn deren nicht mehr können bekommen werden. *Carpz. p. 3. n. 13. n. 30. Struv. Ex. 32. d. 22. Schilter. Ex. 38. d. 139.*

TESTAMENTI APERTURA, die Testaments-
Eröffnung, pfleget entweder nuda oder so-
lennis zu seyn. Gene geschiehet bey denen
autoritate publica gemachten, oder von dem
Notario in ein Instrument gebrachten, Testa-
menten, als welche durch die bloße Aufrich-
tung publica worden, und keiner solennen
Publication vonnöthen haben. *Perez. in C. testam. quemadm. aperiant. num. f. Struv. Synt. Jur. Civ. Ex. 34. th. 42. & 43.* Solen-
nis aber pfleget zu heißen, wann die ver-
schlossene Testamenter auf vorhergehende Ci-
tation von der gebührenden Obrigkeit aller
derer, so Interesse davon haben, wie auch
der Erben und der Zeugen (damit nemlich
solche ihre Hand und Siegel recognosciren)
eröffnet werden. Vor diesem geschehe die
Apertura oder Eröffnung der Testamenter
Prætoris autoritate, welcher ließ diejenigen,
so das Testament mit ihren Petschaften be-
drückt hatten, vor sich fordern, daß sie sol-
che möchten recognosciren. *L. 4 ff. Testam. quemadm. aperiantur, inspiciantur & descri-
bantur.*

TESTAMENTI FACTIO, das Recht einen
letzten Willen oder Testament machen zu kön-
nen. Es ist aber die testamenti factio zweyer-
ley: nemlich passiva, das ist, welche aus ei-
nem Testament etwas bekommen oder zu
Erben eingesetzt werden können; oder es
ist, dieser entgegen gesetzt, die testamenti
factio activa, wenn nemlich einer geschickt
und tüchtig ist, ein Testament machen zu
können. Und wird dahero allen vergönnet,
ein Testament zu machen, die ihre eigene
Herren sind, und denen es wegen eines Lei-
bes oder Gemüths-Gebrechen, oder wegen
anderer Gottlosigkeit, nicht verboten ist.
tit. f. quibus non perm. fac. testam. & tit. ff. & C. de testam.

TESTATIO, die Bezeugung.

TESTATIO, sc. sterben, wird gesagt, wann je-

mand vor seinem Absterben ein Testament ge-
macht. *L. 41. §. 1. ff. de jur. fisc.*

TESTATOR, der, welcher ein Testament oder
letzten Willen verfertiget hat.

TESTATRIX, eine letzte Willensmacherin,
welche ein Testament gemacht. *L. 30. L. 4. L. 89. §. quisquis & L. ult. §. filium ff. de leg. 2. L. 38. Quindecim & §. felicissimo & L. 83. ff. de leg. 3. L. 32. §. heredi ff. de usu & usufr. L. 19. §. ult. ff. de annis Leg. 4. C. de his quibus ut indigni.*

TESTIFICARI, ciren, bezeugen, mit Zeugen
darthun.

TESTIFICATIO, das Zeugnis.

TESTIMONIALES, ein Zeugnis, Beweis,
Kundschaft, Brief, als zum Exempel, daß
einer ehrlich geboren, oder sonst ehrlich aus
seinem Heymath, Dienst und dergleichen ab-
geschieden sey. Oder es sind Briefe, wel-
che der P. Superior, einem aus seinem Clo-
ster verschickten Geistlichen auf den Weg
giebet, um ihn zu legitimiren, daß er auf
seinem Befehl die Reise angetreten, und
ein würcklicher Professus oder Priester seines
vorgegebenen Ordens und Closters sey.

TESTIMONIUM, ein Zeugnis, oder Attestat,
so einem zum Zeugnis seines Wohlverhal-
tens Kunst und Geschicklichkeit, Adlichen
Herkommens, eines geführten oder vorgegan-
genen Handels, und dergleichen mehr, er-
theilet wird.

**TESTIMONIUM AD PERPETUAM MEMO-
RIAM**, ein Zeugnis zu ewig währendem
Gedächtnis, e. gr. wenn Zeugen, so da alt
seyn, und besorget wird es möchten dieselben
sterben, abgehört, und deren Aussag bis
auf habenden nöthigen Fall beybehalten
wird. Weitläufftig hiervon schreibt *Struv. in jurispr. Germ. p. 754. seq.*

TESTIMONIUM DE AUDITU, ein Zeugnis
von hören sagen.

TESTIMONIUM PUBLICUM, ein öffentli-
ches Zeugnis.

TESTIS, ein Zeuge, der Kundschaft seines
Gewissens saget, und zur Erläuterung der
Wahrheit von dem Richter nach Form der
Rechten verhört wird. Oder ein Zeug ist
eine

eine Person, so zur Beweisung von dem Richter rechtmäßiger Weise berufen und befraget wird; wie dann Zeugnuß abzugeben alle fähig sind, so nicht verboten. Diese aber sind verboten wegen der Person, e. gr. Unmündige, L. 3. §. 1. ff. de test. Unsinnige, Wütende, L. 40. ff. de R. F. Leibeigene, L. 8. L. 11. C. de test. Ehrenlose, L. 3. §. 5. L. 18. ff. eod. sehr Arme, L. 3. pr. ff. h. t. Reizher, L. 24 de Haret. Struv. Ex. 27. th. 38. Lauterb. t. ff. de test. desgleichen wegen der Sachen sind auch einige unzulässig, als: wegen allzugrosser Freundschaft, L. 9. ff. de test. Tod-Feindschaft, L. 1. §. 24. ff. de Quæst. L. 17. C. h. t. Des Nutzen und Gewinnes, L. 3. §. 5. ff. de test. L. 17. C. eod. item der Verkäufer in der Sache des Käufers, der einem etwas abtritt, in Sachen des deme es abgetreten wird, welcher die Hülffe verrichtet, in Sachen des welchem er zu helfen bestimmt ist, der Vormund in Sachen des Unmündigen, der Anwalt in der Sachen worinnen er dienet und welche er führet, t. f. ff. de test. L. 4. §. 2. ff. de Appell. der Unterhändler Nov. 90. C. 8. welches aber anderst in dem Sächsischen Land-Recht, L. 1. art. 13. gloss. lat. lit. R. Hausgenossen, L. 24. ff. de testib. L. 3. C. eod. Unterthanen, Carpz. p. 1. C. 16. D. 64. in Proc. tit. 13. art. 5. n. 102. sqq. Frengemachte in Sachen des Herrn, so sie frengemacht, arg. d. L. 3. §. 5. ff. de test. L. 10. §. 4. ff. de quæst. L. 11. §. 1. ff. de poen. die Eltern und Kinder, L. 4. ff. de test. L. 6. C. eod. Gesellschafter in einer gemeinen Sache, arg. L. 10. ff. §. fin. de app. desgleichen der Pfarrer und Advocat, Struv. Ex. 17. th. 39. 40. Jurispr. L. 4. T. 11. aph. 16. 17. Lauterb. t. ff. de test. Ludov. in Doctr. ff. eod. Huberus ad ff. h. t.

TESTIS CAVILLANS, ein verkehrter betrügerlicher Zeug, welcher bald so bald anderst pfleget zu reden, oder welcher sich selbst widerspricht. Sichard. ad L. 12. C. de test. n. 23. einfolglichen auch dahero wie billich verworffen wird, Matthaus de judic. Disp. 9.

th. 47. als ein falscher Zeug. Crusius de indic. P. 2. c. 36. n. 10.

TESTIS de AUDITU, ein Zeug, welcher nicht selbst bey der That gewesen ist, sondern es nur von hören sagen, und aus anderer Erzählung, weiß.

TESTIS EXTRAJUDICIALIS, ein ausser gerichtlichen Sachen adhibirter Zeug, als e. gr. bey Contracten, Testamenten, Instrumenten 2c. 2c.

TESTIS FALSUS, also pfleget nicht alleinig derjenige genennet zu werden, welcher Unwarheiten vorbringeret, Barthol. in L. 27. ff. de fals. & L. 16. ff. L. 13. C. de test. sondern auch derjenige, welcher die Wahrheit verschweiget. L. Presbyteri C. de Episc. & Cler.

TESTIS FRAUDULENTUS, ein betrügerlicher Zeug, welcher die Wahrheit verschweiget, oder welcher der Sachen ein Farblein anstreicht, oder seine Reden auf Schrauben suchet zu stellen, oder mit Fleiß eine böse Sache darzu setzet, e. gr. es kan seyn, daß Sempronius als Zeug in der causa principali die Wahrheit saget, daß nemlich Titius den Cajum verwundet habe, und kan doch in der Erzählung der Ursache Betrug adhibiren, als wann er auf Befragen, woher er es wisse? saget: weil ich es gehöret habe 2c. diese mit Betrug darzu gesezte Ursach machet also, daß auch das wahr ausgesagte nichts beweiset. Sichard. ad L. 12. C. de test. n. 23.

TESTIS HABILIS, ein unverwerfflicher tüchtiger Zeuge. L. 1. §. 1. ff. de test. L. 4. eod.

TESTIS INHABILIS, ein untüchtiger Zeug, welcher nicht kan Zeugnis geben, davon siehe oben bey dem Wort *Testis*.

TESTIS INJURATUS, ein Zeug welcher den Zeugen-Eyd nicht geschworen hat.

TESTIS INSTRUMENTI, ein Instruments-Gezeug, ist unnöthig daß selbige das instrumentum publicum, welches ein Notarius verfertiget, zugleich mit unterschreiben und besiegeln, alldieweilen selbiges an und vor sich selbstem kräftig und beständig genug ist, wann es nur der Notarius selbst unterschrieben, und

und darinnen die Zeugen benennet hat, obgleich dieselben, oder auch die contrahirende Theile, sich nicht mit unterschrieben haben. *Grav. pract. conclus. lib. 2. concl. 13. in coronid. n. 12. Treutl. Vol. 2. Disp. 5. th. 3. Lit. g.*

TESTIS JUDICIALIS, ein Zeug, welcher nach der Kriegs-Befestigung im Gericht producirt, und vermittelst eines Eyds examinirt wird.

TESTIS JURATUS, ein Zeug, welcher vor dem Examine den gewöhnlichen Zeugen-Eyd abgelegt hat. *Testi non jurato non creditur.*

TESTIS OCULATUS, ein Zeug, welcher bey der Sachen selbst gewesen, solche auch mit angesehen und vernommen hat.

TESTIS OMNI EXCEPTIONE MAJOR, ein Zeug wider den niemand etwas aufbringen kan. *L. optimam C. de contrab. & commit-tend. stipulat.* Sie werden auch testes classici genennet, deren zwey vollkommene Glaubwürdigkeit machen, daß wieder dieselben nichts kan excipiret werden. *L. 12. ff. de test. Ludov. Doctr. ff. de test. §. 3.*

TESTIS SINGULARIS, pfleget derjenige Zeug zu heißen, welcher zwar von einem und eben demselben facto Zeugnis giebet, aber wegen der Umstände desselben facti variiret. *Carpz. p. 1. Const. 16. def. 40. n. 4.*

TESTIS VACILLANS aber pfleget derjenige Zeug zu heißen, welcher, indem er sich fürchtet, strauchelt, und an der Sache zweiffelt, unterschiedliches zweifelhaftes aussaget. *per innocent. in c. prater ea n. 4. de test. Bald. n. 7. versu. item variatio Alberic. in L. 16. ff. de test.* Oder ein Zeug, welcher suchet mit der Sprache nicht heraus gehen zu wollen, sondern seine Reden auf Schrauben seket. *L. eos, qui ff. de fals. Modestinus in L. 2. ff. de test.*

TESTIUM DENOMINATIO, die Benahmung und Angabe der Zeugen.

TESTIUM DEPOSITIO, der Zeugen Aussag.

TESTIUM EXAMINATIO, die Befragung der Zeugen, Zeugen-Verhör, davon siehe weit-

läufftig in des *Ludov. Einleitung zum Civil-Proceß, cap. 15. item Struv. Jurispr. Germ. Lib. IV. Tit. XIII. §. 6. seqq.* Und wann derselben zu viel seynd, sollen sie doch nicht zugleich, sondern ein jeder absonderlich darzu auf Bitt und Begehren der Parteien, examinirt werden. Bey denen inquisitionis Fällen, wann der Delinquent leugnet, folget der Zeugen Confrontation, daß sie ihre Aussagen wiederholen, und ihm solche ins Gesicht zu sagen angehalten werden, in fernerweitigem Verneinen aber müssen die Zeugen ihre Aussagen eydlich erhärten. 2c. Zu einem völligen Beweis in peinlichen Sachen, werden nicht weniger als in Civil-Processen zwey unverwerffliche Zeugen erfordert, *Const. Crim. art. 67.* und zwar solche, welche von der That selbst genaue Wissenschaft haben, e. gr. daß sie gesehen, wie Titius den Todschlag, Diebstahl, Raub, Gewaltthätigkeit 2c. 2c. verübet. Dannenhero, wann sie nur von andern Umständen deponiren, und die That nicht selbst gesehen haben, e. gr. daß der Inquisit mit dem Entleibten kurz vorhero sich gezancket, daß er gedrohet, er wolle dem andern einen rothen Hahn auf das Haus setzen: daß er, nachdem der Diebstahl geschehen, viel Geld gehabt 2c. 2c. so entspringet daraus nur eine Vermuthung, daß dem Inquisiten nach Gelegenheit der Umstände, entweder das Reinigungs-Eyd, oder die peinliche Frage zuerkannt werden kan, zu einem Definitiv-Urtheil aber kan der Richter noch nicht schreiten, wann gleich die Zeugen omni exceptione majores wären. Nicht ganz unverwerffliche Zeugen aber machen keinen vollkommenen Beweis, sondern nur einige indicia wider den Inquisiten, daß man ihm sodann deshalb den Reinigungs-Eyd, oder nach Beschaffenheit der Umstände die Tortur, zu erkennen könne. *Brunn. Proc. inquisit. c. 1. membr. 2. n. 30.* Und können auch zuweilen die Zeugen mit der Peinlichkeit belegt werden, wenn sie mit der Sprache gar nicht heraus wollen, oder eine solche Antwort geben, die nicht die geringste Wahrscheinlichkeit

keit hat, welches die Rechts-Lehrer vacillare oder haesitare nennen. *Zanger. de quast. seu tortur. reor. c. 1. n. 9. § 13. seqq.* Es kan aber, nach einiger Rechts-Lehrer Meynung, ein mehrers nicht als die Daumen-Stöcke gebraucht werden. Denn daß der Zeuge die Wahrheit zu verheelen suchet, das ist ein Verbrechen, aber doch nicht ein solches, darauf eine Leib- und Lebens-Straffe erfolgen könnte. Wann man nun den ersten oder andern Grad der Tortur adhibiren wolte; so würde dieses medium eruendi veritatem keine proportion mit dem Verbrechen haben, sondern härter seyn, als wann man den Zeugen so fort die gehörige Straffe dictirte.

TESTIUM SINGULARITAS OBSTATIVA, wird genennet, wenn ein oder der andere Zeug etwas sonderliches deponiret, da die übrigen übereinstimmenden Zeugen solchem gerade widersprechen.

TESTIUM SINGULARITAS DIVERSIFICATIVA aber wird geheissen, wenn die Zeugen von verschiedenen Actibus, so zu verschiedenen Zeiten, und an verschiedenen Orten, geschehen sind, deponiren.

TESTIUM SINGULARITAS CUMULATIVA seu **ADMINICULATIVA** aber ist, wann zwar die Zeugen von verschiedenen actibus oder factis Zeugnis ablegen, so aber alle auf eines hinaus gehen und abzielen.

Teutsch Meister, ist ein Administrator des Hochmeisterthums in Preußen (welcher Tit. I aber von dem König in Preußen einem Hoch- und Teutschmeister contradiciret wird) und Meister des Teutschen Ordens in Teutschen und Welschen Ländern. Und ist er der Teutschen Ritter Oberhaupt, oder der sogenannten Kreuz-Herrn, welcher geistliche Ritter-Orden sich in XI. Zungen oder Balleyen abgetheilet.

TEXTUS, der Text, oder was man auslegt.

THARA, also pfleget bey denen Rauffleuten der Abgang oder Abzug, als das Holz an denen Fässern, Küsten und andern Sachen genennet zu werden, welches gewogen, und

von dem Gut oder der Waar hinwiederum abgezogen wird.

THEATINER sind Clerici regulares, welche keine gewisse Einkünfte besitzen, deren Kleidung schwarz, und nur allein dadurch von dem Jesuiter Habit unterschieden, daß sie weisse Strümpfe und Schuhe tragen.

THEATRUM, ein Schauplatz, worauf von denen darzu bestellten Personen allerhand Trauer, Freuden- und Lust-Spiele, für das Geld gemeiniglich, präsentiret werden. Und also wird in einem besondern Verstande das Land, oder das Gebiete, die Gegend, ein Theatrum des Krieges genennet, wo ein paar Armeen gegen einander Krieg führen, oder der sedes belli hingebraucht ist.

Theil-Zetteln, sind nichts anders, als Verzeichnisse dessen, was ein jeder Erb an seinem gebührenden Antheil aus des Verstorbenen Verlassenschaft allbereit bekommen oder annoch zu gewarten hat. Wann neben dem Inventario Theil-Zetteln zu machen sind, so pfleget eben nicht nöthig zu seyn, daß man darüber wiederum, gleich bey denen Inventariis üblich, ein besonderes Instrument verfertige, sondern es wird nur mit wenigen davon Erwähnung gethan, ohngefähr also lautend:

Theil-Zettul.

Des Erbarn N. N. über seinen anverstorbenen Mütterlichen Erbtheil verlautend, das Quantum der Erbs-Portion benennet, und hierauf von Tituln zu Tituln, wie sie in dem Inventario aufeinander gehen, specificret was und welcher gestalt ein jeder Erb an seinem Antheil allbereit bekommen, oder noch zu erwarten habe. Hat er nun ein mehrers in der Abtheilung bekommen als ihm gebühret, wie es sich zuweilen nicht anders thun läffet, so muß er denen andern Mit-Erben so viel am Geld heraus geben, als er zu viel empfangen: hat er aber zu wenig empfangen; so muß ihm ebenfalls der Abgang von denen andern hinwiederum ersetzt werden. Es ist aber in genere bey denen Abtheilungen zu mercken, daß 1) das Vermögen richtig angeschlagen, und ob jemand

mand etwas in das Erb zu conferiren hätte, dasselbe eingebracht und darzu gerechnet, 2) die funeralia und alle andere Schulden, so aus der Erbschaft zu bezahlen, ingleichen die Legata und Fideicommissa &c. wenn ein Testament oder andere Verordnung darüber aufgerichtet, davon abgezogen, und 3) was über die Schulden annoch übrig, vermög derer Landes-Ordnungen, Statuten, Ehestiftungen, Testamenten oder Gewohnheiten, unter den überlebenden Ehegatten und Kinder, oder aber, da derer nicht vorhanden, unter die Eltern und Geschwistrige, nach Gelegenheit der Fälle, titulotenus ausgetheilet werden müsse.

THEOCRATIA, wird geheissen, allwo Gott das Regiment unmittelbar führet, wie zu Zeiten der Juden Alten Testaments geschehen ist, ehe sie von dem Propheten Samuel einen König verlangten hatten.

TH OLOGI, Gelehrte der H. Göttl. Schrift, welche die Wissenschaft des Göttlichen Worts und die Erklärung der Glaubens-Articul, um hierdurch die Menschen zur ewigen Seligkeit zu bringen, studiret haben.

THEOLOGIA, die Wissenschaft Göttlicher Dinge, und der H. Göttlichen Schrift.

THEORETICUS, einer, welcher etwas nur betrachtet und nachsinnet.

THEORIA, also pfleget genennet zu werden, die Beschreibung einer Sachen, welche nur in der Betrachtung und Nachsinnung bestehet.

THESAURUS, der Schatz. Ist eine alte Niederlegung des Geldes, deren man nicht mehr gedencket, einfolglichen derselbige nunmehr keinen Herrn hat. *L. 31. §. 1. ff. de R. D. §. 39. f. h. t.* Und gehöret derjenige in seinem eigenthümlichen durch rechtmässige Mittel gefundene und entdeckte Schatz demjenigen, welcher ihn gefunden. *§. 39. & L. 63. ff. pr. h. t.* Wird aber ein solcher durch unzulässige Mittel, e. gr. per artem magicam und zauberische Künste entdeckt, alsdann ist er dem Fisco allein heimfällig und zugehörig. *L. un. C. de Thesaur. Add. L. 5. C. de Malef. & Mathem.* Es ist auch derjenige,

welcher vermittelst Wünschel-Ruthen gefunden worden, demjenigen, welcher solchen gefunden hat. *Barbos. in Thesaur. Locupl. L. 4. c. 44. ax. 14.* Aber der an einem fremden Ort ohngefehr gefundene Schatz gebühret halb dem Erfinder und halb dem Herrn des Orts, *h. §. 39.* wird er aber mit Fleiß entdeckt, so gehöret er alleinig dem Herrn des Orts, *D. L. un.* wenn er auch gleich durch Zauber-Künste gefunden worden wäre. *arg. L. 155. ff. de R. F.* Wäre er aber in einem loco publico oder Stadt-Ort gefunden worden, so gilt eben das Recht als bey einem fremden Ort. *§. 39. h. t.* Wird er aber an einem heiligen oder religiösen Ort ohngefehr gefunden; so gehöret er ganz und gar dem welcher ihn gefunden hat. *h. §.* Es müste dann der religiöse Ort ein gemeiner Ort seyn. *L. 3. §. 10. ff. de jur. Fisc.* Geschiehet es aber mit Vorsatz; so gebühret er dem Fisco, *c. un. 2. F. 56.* Wir haben aber beschrieben, daß der Schatz seye eine Niederlegung des Geldes, daß niemand denken und wissen kan wer es hingelegt hat, und dessen Eigenthums-Herr ganz unbekandt ist. Wann aber erwiesen wird, daß das Geld, das Silber-Geschirz, Gold, Kleinodien und andere dergleichen Sachen, oder zum wenigsten aus genugsamen Vermuthungen, nemlich aus einem dabey befindlichen Schreiben, oder aus der Jahr-Zahl des Geldes erscheinet, wenn und zu welcher Zeit es dahin ge-
 leget, oder wer es dahin begraben, alsdann ist er für keinen Schatz zu achten. *Carpz. p. 2. c. 53. d. ult.* Dann wer die aus Furcht eines unversehenen Überfalls eingegrabene Sache findet, oder was es für eine Verwandnis damit hat weiß, und es dennoch behält, oder sonst gefährlich ausgräbet, dieser begehet einen Diebstahl, und mag darum verklaget werden. In welchem, wie auch in dem Fall da das gefundene für einen Schatz zu halten, der Finder vermittelst Eides die Summa des Schazes, oder wie viel es gewesen was er gefunden, angeben muß: Wofern er aber wegen eines besorglichen Meynens verdächtig, und andere Um-

stände, woraus scheinbarlich abzunehmen daß ein mehrers als der Finder angiebet, vorhanden gewesen, kan man wider ihn mit der Tortur wohl verfahren. *Carpz. p. 2. c. 53. d. 10. & in Crim. qu. 8. n. 25.*

THOMISTÆ und **SCOTISTÆ**, sind zweyerley in der Catholischen Kirche ganz einander zuwider lauffende Lehrer. Und ist der Scotisten Lehre (die ursprünglich von Johanne Duns genannt Scot oder Schott hergekommen) daß die H. Mutter Gottes Maria ohne Sünden empfangen und gebohren seye, welcher Meynung die Franciscaner und Jesuiten suchen bezustimmen. Die Thomisten aber, derer Urheber Thomas Aquinas ist, behaupten sämtlich ob seye die Jungfrau Maria in Sünden empfangen und gebohren. Endlichen hat der Pabst Alexander VII. 1661. als dieser Streit länger denn 300. Jahr Dauer hatte, die Sentenz in Gewogenheit der Scotisten publiciret, worüber sich die Thomisten oder Dominicaner gewaltig geärgert hätten, und nicht alleinig des Päpstlichen Ausspruches ohnerachtet bey ihrer Meynung dennoch perseveriret, sondern auch wider ihre adversarios dahero einen unversöhnlichen Haß zu hegen pflegen.

THORI CONCESSIO, die Betretung des Ehe-Bettes. Diese wird nach Sachsen-Recht zur Vollziehung einer Ehe erfordert, im Land-Recht *Lib. 1. art. 45. vers.* und tritt in sein Recht, wenn die Braut in des Bräutigams-Bett tritt. *ibique Gloss. lat. Lit. e. & art. 76. vers.* hat aber die Frau. *Benst. ad L. 1. de jurejur. n. 116. & in L. admonendi 31. ff. eod. n. 957. Zobel p. 3. Diff. 11. n. 3. & seqq.* Dahero auch üblich ist, daß, wann ein Bräutigam oder Braut stirbt, ante concessionem Thalami oder zuvor sie zusammen in das Bett gestiegen, der überbliebene von des Verstorbenen Gütern sich nichts zu erfreuen hat, aus der Ursach, weil die Ehe alsdann noch nicht zu ihrer Vollkommenheit gediehen. *Const. Elect. 19. Part. 3. ubi Dan. Moller. n. 2. Joh. Schneidervv. in §. fuerat n. 10. Inst. de*

Action. Matth. Coler. decis. 286. n. 24. part. 3.

THORUS, ein Bette. Thorum violiren, die Ehe brechen, das Ehe-Bett beflecken.

THUMIM & URIM, also wurde laut und Besag H. Göttlicher Schrift das Brust-Bild oder Schild des Hohenpriesters mit 12. kostbaren Steinen, nach Anzahl der 12. Israelitischen Stämme versehen, geheissen, aus deren Glanz und Licht das Israelitische Volk sich Rathes erholet was in künftigen Dingen zuthun. *Exod. 28. item Lev. VIII. v. 8.*

TIGNUM TIGNUS, ein Balcke. Es begreift aber das Wort alle Bau-Materialien in sich, wodurch ein Haus oder anderes Gebäu formiret werden kan. *L. 7. §. 10. L. 1. §. 1. de tign. junct. L. 7. pr. ad exh. Hopp. ad d. §. 29.* Siehe Servitus tigni immittendi.

TIMIDE, furchtsam.

TIMIDITAS, die Furchtsamkeit.

TIMOR, die Furcht.

TITUBANS MENS, wann man zweiffelt, und nicht weiß was man thun soll, oder was man für einen Entschluß fassen soll. *L. f. C. de condict. indeb.*

TITUBARE, ungewiß gehen, straucheln, taumeln, item nicht wissen, zu was man sich entschliessen soll.

TITUBATIO, die Wackelung.

TITULUS, der Titul oder die Überschrift, item ehrlicher Schein, der Beweis, eine gute Ankunfft.

TITULUS JUSTUS, eine rechtmäßige Ankunfft, der geschickt ist, die Herrschafft an einen andern zubringen, *pr. f. de Usuc. & prescript.* Und dieses ist so zu verstehen, wann die Frage ist: quo titulo possides rem? So heisset die Frage so viel, auf welchem Titul in jure kanst du dich beruffen, daß die Sache dir zukomme? da man denn spricht: Ich habe es titulo donationis, emtionis, hæreditatis, possessionis, primæ occupationis und dergleichen. In petitorio muß der Titul erwiesen werden, und ist hierinnen keine Meldung der Possession, sie mag gleich die ältere oder jüngere heissen, sondern es kommt

kommt bloß auf den Titul an, e. gr. man gestehet auch wider seinen Willen, daß der andere bishero in der Possession gewesen, oder geschüket worden, man wendet aber dabey ein, daß man e. gr. mit der Jagd- oder Frift-Gerechtigkeit belehnet seye, daß man selbe durch eine Schenkung, Rauff, Tausch, Erbschaft und dergleichen an sich gebracht habe 2c. 2c.

TITULUS COLORATUS, ein Schein-Titul, pfleget von denen Dd. genennet zu werden, wann der Adversarius vollkommen gewußt, daß das Recht nicht ihm angehet, doch aber actus exerciret, dadurch die Possession einen Schein überkommet. *Peregrin. de fideicommiss. art. 12. n. 134. Stryck. diss. de necessit. edendi titul. sua possess. cap. 3. n. 23.*

TITULUS FALSUS, ein falscher Schein.

TITULO HONORABILI, Ehren halben, e. gr. also müssen die Eltern und Kinder zu Erben eingesetzt, und ihnen wenigstens die legitima verlassen werden.

TITULUS LUCRATIVUS, pfleget genennet zu werden, wann wir eine Sache besitzen, und nichts davor geben oder gethan haben.

TITULUS ONEROSUS aber ist und heisset, wann man eine Sache deswegen besizet, alldieweil man gleichfalls etwas davor gegeben oder gethan.

TITULUS PRÆSUMTUS, ein gemuthmafter Schein.

TITULUS PRO DERELICTO, ist, da man eine von einem Non Domino wahrhaftig verlassene Sache, nicht anders als hätte sie deren wahrhaftiger Herz verlassen, possidiret. *L. 4. §. 7. ff. pro derelict.* Es muß aber hier ein Non-Dominus mit unterlauffen; denn wann ein würcklicher Herz eine Sache derelinquirt, so gehöret solche ohnedem dem Occupanten, und pfleget keine Præscription zu gebrauchen. Daß aber etwas pro derelicto gehalten werden soll, wird 1) erfordert, daß jemand eine Sache nicht mehr zu haben verlange, 2) daß er sie würcklich von sich werffe oder verlasse, denn durch den blossen Willen wird das Dominium nicht verlohren, es käme dann ein factum darzu. *L. 5. §. 8. h.*

TITULUS PRO DONATO, zu diesem Titul pfleget erfordert zu werden; daß eine Sache 1) wahrhaftig à Non-Domino sey vererbt worden, massen die bloße Muthmaßung einen errorem falsæ causæ machet, und der usucapion im Wege stehet. *L. 1. pr. h. l. 3. C. h. t.* 2) Daß der Donatarius das Geschenkte bona fide angenommen habe. *L. 1. C. h. t.* 3) Daß solche im Recht bestehe, und nicht inter personas prohibitas geschehen sey. *L. 1. §. 1. h. t.* 4) Daß die geschenkte Sache geschickt seye zur Verjährung, und daher kein vitium reale an sich habe. *Hahn. ad Wesenb. ad h. t.*

TITULUS PRO DOTE, zu diesem Titul pfleget erfordert zu werden, daß der Usucapient wahrhaftig ein Mann sey, denn wenn er sich nur davor hielte, so hat die usucapio nicht Statt. *L. 1. §. 4. h.* Wenn aber die usucapio soll anfangen zu lauffen, so muß man darauf sehen, ob die Sache angeschlagen oder unangeschlagen ist übergeben worden. Ist die Sache angeschlagen überliefert worden, so gewinnt die usucapio vor der Ehe keinen Lauff, massen die Estimation eine emtion machet, *L. 10. de f. dot.* pro emtore aber kan niemand usucapiren, ehe die condition impliret ist. *L. 2. h.* Ist sie aber unangeschlagen übergeben worden, so ist darauf zu sehen, mit was vor einer intention solches geschehen, entweder daß der Bräutigam solches sogleich haben und genießen soll, welchenfalls das tempus usucapiendi sogleich seinen Lauff, nicht zwar ex titulo dotis, sondern pro suo, gewinnt: *L. 1. §. 2. h.* oder daß solches erst nach der Hochzeit des Mannes seyn soll, da sodann die Usucapio nicht gleich zur Zeit der Übergab, sondern erst nach vollbrachter Hochzeit Platz findet. *L. 2. §. 2. h. L. 10. §. 4. de f. d.*

TITULUS PRO EMTORE, ist, da der Possessor vorgiebet, die Sache erkaufft zu haben: Es muß aber 1) der Rauff wahrhaftig geschehen seyn, daß man sich nicht nur blosser dings einbilden soll, man habe die Sache erkaufft. *L. 2. pr. L. 11. h.* 2) Wird bona fides requiriret. *L. 8. h.* 3) Muß die emtio pura
(R f) 3 nicht

nicht aber conditionata seyn, *L. 1. §. 3. h.* 4) wenn die verkaufte Sache übergeben, 5) des pretii wegen Satisfaction geschehen seyn, und 6) der Verkäufer die Macht zu verkaufen gehabt haben. *Hermanns Einleit. in die Pandecten Lib. 41. tit. V.*

TITULUS PRO HÆREDE, hier wird requiriret, daß etwas auf zweyerley Weise entweder pro hærede oder pro possessore besessen wird, und zwar 1) von demjenigen, der sich falsch pro hærede oder possessore pfleget anzugeben, da er keinen iustum titulum, und dennoch die Erbschaft oder possession occupiret hat, daher, wann er darüber gefragt wird, nicht anderst antworten kan, als er besitze alldiweilen er besitze, *L. 12. de petit. hered.* 2) von dem, welcher entweder à lege oder prætoris zur Erbschaft oder possessioni bonorum vociret worden, oder ex iusto errore sich vor vociret hält, und eine in der Erbschafts-Massa gefundene Sache als eigenthümlich zustehend besizet; und von diesem wird hier gehandelt. Solchemnach kan derselbige nur allein pro hærede usucapiren, der (a) in der That ein Erbe ist, oder aus einer gerechten Ursache dergleichen zu seyn sich einbildet: *L. 3. pro emt.* (b) wenn die zu præscribirende Sache in der Erbschaft gefunden und ohne vitio von dem defuncto possidiret worden. *d. l. 3. h.* Im übrigen aber können alle diejenigen, welche etwas erben können, eine in der Erbschaft gefundene Sache als erblich bona fide possidiren, und pro hærede usucapiren, es seyen hæredes sui oder extranei. *L. 2. §. f. l. 3. & 4. h.*

TITULUS PRO LEGATO, derjenige, welcher sich dieses Tituls erfreuen will, muß 1) nicht nur blosser Dings davor halten, es sey ihm eine Sache legiret worden, sondern es muß ihm solche in der That legiret seyn. *L. 2. & 3. h.* 2) Muß der Testator nicht wissen, daß die legirte Sache etwas fremdes und ihm nicht zugehöriges sey, dann wann er dieses weiß, so hat keine usucapio Statt. 3) Muß die Sache als ein Vermächtnis dem Legatario übergeben werden. *L. 5. h.*

TITULUS PUTATIVUS, wenn einer der Mey-

nung ist, und davor hält, dieses oder jenes mit Recht zu haben, ist aber von einem andern in diesen Irrthum gebracht worden, oder hat ein Ding nicht gewußt.

TITULUS PRO SOLUTO, wann etwas bezahlet wird, so kan solches usucapirt werden, wenn nur der tradens und accipiens geglaubt haben, es seye eine Schuld vorhanden. *L. 3. h.*

TITULUS PRO SUO, dieser Titul pfleget in zwey Theile getheilet zu werden; entweder ist er generalis, welcher mit allen andern Tituln concurrirer: *L. 27. de usucap.* also kan ich sagen, die Sache ist mein, allbiweilen ich sie gekauft, weil sie mir vermacht worden 2c. 2c. oder specialis, wenn ein anderer Theil ermangelt, jedoch eine rechtmässige Ursache zur Possession vorhanden ist, da man eine Sache zum Exempel überkommet die jure naturali durch die blosser Apprehension kan acquiriret werden, die aber mir unwissend bereits einen Herrn hat, v. gr. wenn ich am Gestad des Meers einen Edelstein fände, welcher doch bereits seinen Herrn gehabt, und daselbst verlohren worden. *L. 2. h. Hahn ad Wesenb. adh. t. n. 1.*

TOGA, war eine Art Kleider bey denen Römern gewesen, deren sich nur die Römischen Bürger pflegten zu bedienen, und welche keinem Fremden zu tragen erlaubet wurde.

TOGATI, pflegen in den Constitutionibus Imperatorum die Advocaten und Patroni causarum zu heissen, vid. *L. 11. §. procul. dubio C. de Jud. L. ult. C. de sport. L. 5. C. de metat. & opidem.*

TOLERABILITER, leidlich.

TOERANTIA, die Erträglichkeit die Gedult.

TONSURA CLERICORUM, ist eine in der Catholischen Kirche gebräuchliche Ceremonie, krafft und vermög deren einem Menschen, welcher sich der weltlichen Sorgen entschlägt, und den geistlichen Stand erwehlet, bey seinem Eintritt eine gewisse Partie Haar auf dem Wirbel abgenommen, und eine Platte geschoren wird.

TOPOGRAPHIA, die Orts-Beschreibung, auch zuweilen ganzer Länder und Creise, nach denen darinnen befindlichen Orten.

TORMENTA, die Marter, Pein, Folterung,

rung, peinliche Frage, Strecke-Banck. vid. *Tortura*. Cogi tormentis aliquid confiteri, durch Marter und Pein dahin gezwungen werden, etwas zu bekennen. Tormentis veritatem exprimere, durch Marter und Pein die Wahrheit ausforschen. *Curt. L. 6. c. 11.*

TORNAMENTA pflegen in Jure Canonico diejenigen Messen oder Feyerstage zu heissen, in welcher die Soldaten auf vorhergehende Herausforderung zusammen kommen, und zu Bezeugung ihrer Tapfferkeit verwegen streiten.

TORNAMENTA vel **TORNEAMENTA**, Ritter-Spiele, Turnier, Hastiludia, waren vor etlichen Seculis gewisse Ritter-Spiele, zu welchen niemand gelassen wurde, der nicht seine 16. Ahnen beweisen konnte, die Ritter theilten sich auf denselben in absonderliche Nationen und Parteyen, brachen ihre Sperre, renten mit stumpffen Lanken gegen einander, und suchten ihren Gegenpart aus dem Sattel zu heben. Der Zweck dieser Turnier war, daß der tugendhafte Adel im Flor und Würde erhalten, die Nation in versicherter Reichs-Defension conserviret, und die jungen Edelleute in ihren Exercitien perfectionirt würden, sintemahlen die stumpffen Turnier-Lanken bey dem ernstlichen Treffen in scharffe Spere verwandelt wurden, und die Ritter sich dazumahl vor Ehre schätzten, wenn sie in der Schlacht nicht von geringen Kerln, sondern mannhafften Rittern niedergeleget worden: Im Römischen Reich hat man, wie das bekannte Turnier-Buch will, solcher Turnier mit Stechen und Lankenbrechen an der Zahl 36. ausgeschrieben, von welchen das erste A. 938. zu Magdeburg von dem Kaiser Henrico Aucupe, dem Vogler, das letzte aber A. 1487. zu Worms von der Rheinischen Ritterschafft gehalten, nachmahls aber wegen eingeführten Schieß-Pulvers dergleichen Ritter-Spiele abgeschaffet worden, an deren Stelle die Köpff und Quintan Rennen, das Ringel-Rennen, das Zielschiessen, der Ross-Lauff und das Pfeil-Werffen aufkommen.

TORQUERE, iren, drehen, umbdrehen, biegen, item martern, peinigen, foltern, peinlich fragen. *tot. tit. ff. & C. de quaest.*

TORQUERE JUS, id est **PERVERTERE**, das Recht verdrehen, verkehren, dem Recht einen andern Verstand andichten.

TORT, pfleget in gemeinem Verstande das Unrecht oder der Verdruß, den einer dem andern beweiset, zu heissen.

TORTURA, die Marter, Pein, Folterung, Tortur, peinlich fragen, welche wegen eines begangenen Lasters durch Marterung des Leibes, zu Herausbringung der Wahrheit des Lasters oder Sache, von dem Richter rechtmäßiger Weise angestellet, und also die peinliche Frage genennet wird. *l. 1. & sqq. ff. de quaest. Carpzov. Prax. Crim. p. 3. qu. 117. n. 16. 17. Ludovici Einleit. zum Peinl. Proc. cap. 9.* Hat unterschiedliche Gradus, welche aber in den Provinzien mehristen Theils variiren. Im niedern Grad geschieht die Tortur mit denen Daumen-Stöcken, wann aber bey Inquisiten nichts gefruchtet wird, alsdann hat der Scharf-Richter die Erlaubnis Inquisiten mit Banden zuschnüren. Die Juristen Facultät zu Franckfurt gebrauchet sich in diesem Fall *Brunn. Proc. inqu. c. 3. m. 5. n. 44.* Dieser Formalien: Daß der Gefangene mäßiger Weise durch den Angstmann anzugreifen. An andern Orten ist der modus pronuncian-di folgender Gestalt: Daß der Gefangene mit peinlicher Frage, jedoch gelinder Weise, zu belegen. *Engelbrecht. Exerc. ad ff. lib. 48. tit. 18 §. 90. Hahn. Observ. ad Wesenb. ad tit. de quaest. verb. vari. autem gradus.* Es ist aber besser gethan, wann man alle und jede Arten der Peinigung insonderheit ausdrucket, damit nicht etwann der Scharf-Richter zu weit geheze. Bey dem andern Grad der Peinigung, wenn Inquisit anfänglich, wie vorhin gemeldet, mit Schnüren angegriffen, jedannoch aber fruchtlos zugeschnüret worden, wird er alsdann auf die Leiter gespannt, ihm die Spanische-Stieffel oder Bein-Schrauben angeleget, eine Zeitlang in suspenso gehalten, und

und darnach wieder zwey oder drey Sprossen niedergelassen. *Carpz. qu. 117. n. 66.* Wobey der *modus pronuntiandi* hierinnen bestehet: Daß Inquisit mit der Schärffe zimlicher Weise, oder zimlichermassen, zu torquieren. In Franckfurt sind bey Dictirung dieses andern Gradus folgende Formalien im Gebrauch: Daß der Gefangene vermittelst der Peinlichkeit zu befragen. *Brunn. alleg. loc.* Zu Helmstädt aber wird diese Formul gebraucht: Daß der Gefangene mit peinlicher Frage; jedoch menschlicher Weise, zu belegen. Bey dem dritten Grad wird Inquisitus, nebenst denen vorigen Peinlichkeiten, auch mit dem Feuer, als angezündetem Schwefel und Ruhn, auch sonst mit andern üblichen und gewöhnlichen scharffen Mitteln angegriffen, jedoch, daß dem Inquisiten dadurch an seinem Leben kein Schaden zugesüget werde. *Carpz. d. qu. 117. n. 66.* Nach Rayfers Meynung in *Pr. Cr. p. 1. c. 9. §. 7.* wird bey diesem Grad der Inquisit auf der Leiter ausgespannet, dergestalt, daß man mit einem Licht das Eingeweid im Leibe sehen kan, angezündeter Schwefel, Pech und davon gemachte Pflaster ihm auf dem Leib geworffen, die Haare untern Arm und an heimlichen Orten abgebrannt, auch auf andere Maase mehr mit ihm verfahren. Und wird bey der dritten Art der Peinigung bey denen Franckfurtischen *Juris* diese Formul gebraucht: Daß der Gefangene mit zimlicher Schärffe anzugreifen, und wird, wie *Brunn. cit. loc.* meldet, zuweilen jedoch menschlicher Weise hinzugeset. Wann nun Inquisitus die ihm zuerkennt gewordene Tortur ausgestanden und nichts bekennet hat, so werden hierdurch alle Indicia, welche wider ihn militirt, aufgehoben. Ob einer, welcher die Tortur ausgestanden in Zünfften zu lassen; wird mit ja beantwortet, siehe hievon *Struv. Teutsche Jurispr. erstes Buch tit. 2. §. XXXI. B. de Lyncker decis. 1299.* Wie es zu halten, wann der Delinquent nach der Tortur seine Bekannntnis widerruffet; davon siehe weitläufftig in des *Ludovici Einleit. zum Peinl. Proc. cap. 9. §. 42. & seqq.*

Es können aber eigentlich nicht torquirt werden ohne Vorwissen der Landes-Obrigkeit die Edelleute, *Carpz. in Crim. qu. 118. n. 93. & segg.* oder welche in einem Ehren-Amte stehen, welches aber jedannoch von theils Rechts-Lehrern in dem Fall, wann der Inquisit einer gar grossen Ubelthat, als des Lasters der beleidigten Majestät, Vatter-Mords, Raubes 2c. verdächtig wird, und scharffe Indicia wider ihn vorhanden sind, limitirt wird. Item kan derjenige Inquisit nicht gepeinigt werden, welcher mit Schwachheit beladen und verwundet ist, bis zur folgenden Wiedergenesung, wann darzu noch Hoffnung vorhanden, ist aber dieselbe nicht vorhanden, muß man sie dergestalt mäßigen, damit der Gefangene hierdurch an seinem Leben keinen Schaden leide. Item können diejenigen welche Brüche haben, nicht ausgedehnet, wohl aber sonst gepeinigt werden. Ferner kan auch bey schwangern Weibern die Peinigung vor ihrer Entbindung nicht Statt finden, und pfleget man auch bey denen säugenden Weibern die Ausdehnung der Glieder zu unterlassen, damit die Nahrung und Milch denen unschuldigen Kindern nicht verderbet werde. In Engelland ist die Tortur grösssten Theils abgeschaffet, und kommet das meiste auf die Zeugen an. Dann kan der Inquisit die Gradus torturæ ausstehen, so bekennet er nichts; kan er sie aber nicht ausstehen, so bekennet er mehr als er soll, und als wahr ist. Jedannoch ist die Tortur in denen Gerichten fast unvermeidlich, wo es die Rechte mit sich bringen, daß man zur Execution nicht schreiten soll, es seye dann die *propria confessio* des Maleficanen dem Richter zu statten kommen.

TOTALITER, ganz und gar, gänzlich bis aufs Haupt geschlagen, ruinirt.

TOUR, heisset eine Reise, item ein Umhang von Haaren oder Spizen. Einer Sache ihre tour, das ist, eine geschickte Manier, geben.

TRACTABILIS, mit welchem wohl zu handeln ist.

TRA-

TRACTAMENT, die Handlung, item die Verpflegung und Bewirthung, welche man jemanden erweist.

TRACTANS, vid. Trassans.

TRACTATIO, **TRACTATUS**. Tractaten sind Handlungen, zum Vergleich über eine Streit-Sache, Vertrags-Puncten, und muß bey denen Contracten nothwendig beobachtet werden, daß der Beklagte zu Zeiten, wann er belanget wird, dem Kläger entgegen setzet, daß es nur bloße Tractaten gewesen, so zu Papier gebracht, es wäre aber der Contract nicht zum Schluß gekommen, und solchergestalt wird distinguiret zwischen einem Contract und Tractat; dieser nemlichen hat noch nicht seine Vollkommenheit, daher auch keine Obligation entstehen kan, ins folglichen man vorsichtig handelt, wann man den Contract gebührend vollziehen lästet. *Stryck. CC. S. 1. C. 1. §. 1.*

TRACTEUR, **TRAITEUR**, ist ein Gast-Wirth, welcher nur Leute von Distinction an seinem Tische vor baares Geld speissen lästet.

TRACTUS, der Zug, der Verzug. *Tractu temporis* mit der Zeit.

TRADITIO, die Übergab, Überantwortung eines Guts, Überlassung, Einhändigung. Es ist aber in genere die *Traditio* eine Translation einer Sache, und deren Possession. In welcher generalen Acception selbige pfleget getheilet zu werden in eine bloße Übergab, wodurch eine bloße Detention Enthaltung und Besizung einer Sache ohne einen rechtmäßigen Titul, oder einer zu Transferirung der Herrschaft geschickten Ursach, transferirt wird. *L. 31. de A. R. D.* wie dergleichen in *deposito*, *commodato*, *pignore*, *locato & precario* anzutreffen. *T. §. quib. mod. contrah. obl.* Oder eine *Traditio* welche pfleget zu geschehen aus einer zur Transferirung des *Dominii* bequemen Ursach, davon auch hier gehandelt wird, und ist in diesem Verstand die *Traditio* nichts anders als ein *Modus*, wodurch eine Sache von deren Herrn aus einer gerechten und zu Transferirung des *Dominii* fähigen Ursach, einem andern zum

Empfang transferiret wird. *§. 40. 7. de R. D. l. 1. o. §. 3 l. 20. pr. de acquir. rer. dom. l. 75. §. fin. de V. O.* Oder sie ist eine Handlung, da eine körperliche Sache, von demjenigen der das Recht und den Willen hat, etwas aus gerechter Ursache an den andern zuzubringen, einem andern der solche empfangen, übergeben wird. *h. §. 40.* Es ist aber die *Traditio* zweyerley eine *vera* und *propria*, und eine *ficta* und *analogica*. Die wahre und eigene Übergab ist, diejenige, welche durch einen würcklichen natürlich und körperlichen Actum geschiehet. *L. 8. de pecul.* Und weisen nicht nur *res mobiles* sondern auch *immobiles* übergeben werden; so geschiehet jene durch eine Übergab von meiner in des andern Hand; diese aber, wenn ich den andern in das Haus, Acker oder Wiesen führe, und ihm solche übergebe. *arg. L. 1. pr. & §. 1. junct. l. 3. §. 5. de acquir. poss. l. 3. C. pro Soc.* Es kan aber auch ohne *Tradition* und *Possession* das *Dominium* transferiret werden, e. g. (1) die Verlassenschaft des *Defuncti* auf den Erben, *l. 30. §. 1. de rei vind.* 2) das *Dominium rei legatae* auf den *legatarium*, *l. 80. de leg. 1. l. 64. de furt.* 3) die Schenkungen von Todes wegen, *L. fin. C. de don. mort. caus. Carpz. p. 3. c. 1. d. 37. n. 2. 4)* bey der Societät des ganzen Vermögens verfällt das *Dominium*, welches dem *consocio* gehöret, *ipso jure* auf den *Socium*, *l. 1. in fin. l. 2. pro Soc.* 5) die Sache, welche von eines Pupillen, Minorennen oder Soldaten Geld erkauftet worden, *L. quand. ex fact. tut. l. 3. C. arbit. tut. l. 8. C. de R. V. Carpz. p. 1. c. 28. def. 100. n. 1.* 6) das *Dominium rei dotalis* verfällt nach der Ehe auf die Frau, *l. 3. C. de 7. dot.* und so ferner 2c. Die vermeynte *Tradition*, *Ficta traditio*, wird der wahren *Tradition* entgegen gesezet. Wenn nemlichen bewegliche Sachen nicht von einer Hand in die andere gereicht, noch die Einführung und Induction in unbeweglichen Sachen bestehen kan, jedoch, als wenn es geschehen sey, fingiret und eingebildet wird. Und diese *Ficta traditio* geschiehet auf dreyerley Arten, entweder *longa manu*, *l. pecuniam 7. ff. de*

ff. de solut. oder brevi manu, l. 43. §. 1. ff. de jur. dot. oder durch ein anderes Zeichen oder Symbolum.

TRADITIO LONGA MANU, die Übergab mit langer Hand geschieht, wenn man sich einbildet, es sey ein Ding so man mit den Augen gewiesen, aus einer Hand in die andere übergeben worden, damit man andere Ungelegenheiten vermeiden möge. *d. l. 79. & l. 1. §. 21. ff. de acquir. poss.* Wäre auch die Sache abwesend; so kan per longam manu die Tradition geschehen, 1) durch der Sachen Obsignation, wann der Herr dem andern befiehlt, die Sache nur wegzunehmen, und der Acquirent bezeichnet selbige, *l. 14. §. 1. de peric. & commod.* 2) durch Bestellung eines Hüters, welches in Sachen die der Schwere halben nicht wohl bewegt werden können, Statt hat, *L. ante penult. de acquir. possess. Hopp. ad §. 43. F. de R. D.* 3) durch erkaufte und in das Haus von dem Verkäufer geschickte Sache, da man gleich der Besitzer wird, ob man schon selbige nicht angerühret hat. *l. 18. §. 2. de acquir. vel om. poss.* Nach welchem lege Cujacius schlüßet, daß derjenige, welcher bloß den Thurn von einer Kirchen gesehen, worinnen ihm ein Beneficium verliehen worden, schon die Possession davon genommen habe. *Muller. ad Struv. Ex. 41. d. 57.*

TRADITIO BREVI MANU, die Übergab mit kurzer Hand ist, wann man sich einbildet, es seye die Tradition gegen einander ohne Formalien, als welche nach dem strengen Recht zu Übergabung der Herrschaft nöthig waren, vorgegangen, um alle Weitläufigkeit zu vermeiden; dahin gehöret das Exempel in §. 47. *F. de R. D.* allwo die Sache, welche aus einem ad transferendum dominium unzulänglichen Titel bey jemanden befindlich, nunmehr ihm ex titulo habili überlassen wird, so, daß weder er es wieder zu geben, noch ein anderer selbiges zu überlassen nöthig haben, e. g. wenn jemand eine geliehene oder im Bestand gelassene oder deponirte Sache verkauft oder geschencket worden wäre, wo, von der Zeit an da man leiht, daß solche

sein seye, so gleich auch die Proprietät davon übergeben zu seyn zu halten ist. Ein mehrers hiervon kan nachgelesen werden in *l. 43. de jur. dot. l. 9. §. 1. de A. R. D. l. 21. pr. de acquir. poss. l. 18. de prec. l. 6. de donat. l. 62. pr. de evict. l. 9. §. ult. de reb. cred. l. 10. de donat. l. 1. & 2. pro soc. Struv. Ex. 41. d. 57. Meyer. ad §. 43. F. R. D.* Hiehero gehöret das aller Orten bekannte constitutum possessorium, da e. g. der, welcher mir eine Sache verkauft, selbige annoch behält, und in meinem, des emtoris, Nahmen zu besigen sich verbindet, oder da einer bekennet, er wolle das verkaufte Haus hinführo, so lang, biß die Kauff-Gelder erleget, nicht in seinem, sondern des Kauffers Nahmen, besigen und inn haben. Massen revera durch diß constitutum possessorium auf mich sowohl die possessio als dominium transferirt werden, indem bekant, quod is possideat, ejus nomine possidetur ab alio. *arg. l. 18. de acq. poss.* Es ereignet sich auch dieses constitutum in materia mutui und darüber ausgestellter Hypothec, Massen selbiges, im Fall da der debitor in mora solvendi ist, sowohl die civilem als naturalem possessionem bonorum des Schuldners auf den Gläubiger deferiret. *Mev. p. 5. dec. 312. L. quod meo 18. ff. de acquir. poss. ibiq; Dd.*

TRADITIO SYMBOLICA, die Übergabung durch ein Symbolum oder Zeichen, wann an statt der Sachen die da soll übergeben werden, etwas anders, welches dasselbe vorstellet, und dem Empfangenden darüber Gewalt machet, mit solchem Absehen übergeben wird, daß die Sache selbst an den andern kommet: e. g. es werden die Schlüssel zum Haus, Behälter 2c. 2c. übergeben: *§. 44. F. de R. D. & l. 74. ff. de contr. emt.* item wo ich die instrumenta vom Kauff und Verzehrung einer Sachen einlieffere; so wird dadurch das Dominium und Possession der Sachen selbst übergeben, *L. 1. C. de donat. Vinn. & Meyer. ut & Hopp. ad §. 44. F. de R. D.* und hält man davor, daß nach überreichten Schlüsseln, im Gesicht des Behältnis beschehen, die Sache, welche in der Scheuer oder

oder in einem andern Behältnis verwahrt sind, übergeben worden. *d. l. 74.* Siehet man die Sache selbst, so braucht es keiner vermeynten Übergebung der Schlüssel. *Carpz. p. 2. c. 14. def. 10.* Es gilt auch die Tradition, wenn die Person des Empfangs ungewiß ist, denn es ist genug daß der Wille des Uebergebers und des Empfangers klar ist, e. g. wenn man etwas in die Rapule hingiebet. *h. §. 45. f. de R. D.*

TRADITIONES, die Menschen: Sagen, davon in H. Schrift nichts enthalten und gemeldet wird. Oder es sind Erzählungen, welche man nur von hören sagen weiß, nirgend aber bey einem tauglichen Scribenten aufgezeichnet zu finden sind.

TRADUCTIO, Austragung, Verleumdung, item die Übersetzung, Verdolmetschung.

TRADUCTOR, ein Verleumder, item Übersetzer, Verdolmetscher.

TRAFIQUEN, Handelschaften und Commercia. Trafiquiren aber heist Gewerb und Handelschaft treiben.

TRAGICOCOMOEDIE, ist ein Schau-Spiel oder Repräsentation, welche sich anfänglich traurig, gleich einer Tragoedie, anfängt, nachgehends aber lustig, wie eine Comoedie, sich endiget.

TRAGOEDIA, ein Trauer-Spiel, welche in gebundenen oder ungebundenen Reden auf Theatris repräsentiret werden.

TRAGICE, auf eine traurige Weise.

TRAGICUS, a, um, traurig, betrübt, zum Trauer-Spiel gehörig.

TRAJECTITIA PECUNIA, ein Geld, das auf Gefahr des Glaubigers über das Meer geführt wird, mit dem Beding, wannen das Geld, das über das Meer zu führen ist, umkommt, dem Creditori nichts bezahlen zu dürfen, wann es aber sicher an den bestimmten Ort gekommen, alsdann muß sowohl die Haupt-Summa als die Zinse bezahlt werden, welche so lang von der Observation der gemeinen Zinsen frey sind, als die Gefahr währet, hernach aber dürfen nur die gemeinen Zinsen prätiret werden. *L. 1. & 2. C. de naut. foenor.*

TRAJECTUS, die Überfahrt,

TRAJICERE PECUNIAM, Geld über Meer führen. *L. 3. ff. de administr. Tutor.* Trajicere vectores, die Wanders Leute über den Fluß setzen. *L. 5. ff. naut. caup. stabul.* Trajicere culpam in alterum, i. e. transferre, die Schuld von sich auf einen andern schieben.

TRAIN, die Hofhaltung eines Herrn, ferner die Art und Weiß etwas zu thun, item der Eingang, Schrift, Tritt, ingleichen das Gefolge und Suite, so jemand bey sich führet.

TRAINIREN, schleppen, schleifen, item eine Sache auf die lange Banck schieben, aufhalten, verzögern.

Tram-Recht, *jus tigni immittendi* ist, wenn einer aus seinem Gebäude in des Nachbars Wand einen Balcken, oder etwas anderes, womit die Gebäude zusammen gehalten werden, einmachen oder einzapffen darff, so daß es in demselben ruhe. Diese Servitus kommt mit der servitute oneris ferendi zimlich überein, und differiret nur in diesem Fall von demjenigen, daß der Dominus praedii dominantis den Balcken auf seine eigene Unkosten repariren muß, nicht aber der Dominus praedii servientis. *Hermanns Einleit. zu den Institut. Lib. 2. tit. 3. §. 1.*

TRANCHE, die Schanz um ein Feld-Lager, oder diejenige Arbeit, welche man bey einer Belagerung, um sich hierdurch zu bedecken, vornimmt, wenn man den Graben, oder einen andern Theil der Bestung gewinnen will.

TRANQUILLITAS, Tranquillität, der Friede, die Ruhe, Stille.

TRANSACTIO, Transaction, ein Vergleich, Vertrag, Streits-Entschied. Ist eine Aufhebung und Endigung einer zweiffelhaften und streitigen Sache, wodurch einer dem andern etwas giebet, behält oder verheisset. *L. 1. ff. de transact. l. 7. 17. 33. 38. C. eod. c. f. extra de transaction. c. 1. X. de min. utilib. stipulat. Lauterb. Struv. Wesenb. Brunnem. Ludovici ad tit. ff. de transact.* Was nun die Transaction anlanget, ist heutiges Tages ein Pactum mit dem Transact wohl zu vergleichen, hat auch eben diejenige Kraft, und obwohlen es nach dem Römischen Recht nicht

galt, so gilt es doch heutiges Tages. *ad instar judicati* l. 20. C. de transact. Andere wollen, daß die Transaction mit dem Jurament bekräftiget werden solle. *Stryck cap. 7. §. 3.* Es können aber nicht alle und jede Personen ohne Unterschied Verträge machen oder handeln, e. g. dergleichen sind unsinnige und die welche ihrer Vernunft beraubt sind, l. 1. §. 12. ff. de O. & A. l. 70. §. 4. ff. de fidej. l. 5. l. 40. ff. de R. J. l. 2. C. de contrah. emt. Verschwender, welchen von der Obrigkeit die Verwaltung ihrer Güter verboten, l. 40. ff. de R. J. l. 6. ff. de V. O. item unmündige Kinder, und welche der Kindheit sehr nahe sind. pr. 7. de aut tut. §. 2. J. quib. alien. licet. vel non §. 9. J. de inut. stipul. & ibidem Dd. Item können nicht über alle Sachen, e. g. allgemeine und zum Gottesdienst geweihte Güter, Gottes-Aecker, heilige, gemeine Stadt- und Dorff-Güter, Handlungen geschlossen werden. l. 83. §. 1. ff. de V. O. §. 1. 2. seqq. J. de R. D. Einfolglich zu schliessen ist: daß alle Handlungen, welche nicht verboten, zugelassen seynd; im Gegentheile aber sind diejenige verboten, welche wider gute Sitten lauffen, e. g. die wucherliche Contracte, Vergleiche wegen Ehebruchs, Diebstahls und anderer Verbrechen, item erdichtete Schein und alle Handel, bey welchen ein Irrthum, Betrug, Furcht, Drohung, Zwang oder unzulässiger Vergleich mit unterlauffet; item alle Handel wider die Ehre, Würde und Sicherheit Ihro Kaiserl. Majestät 2c. 2c. nicht minder auch über Lehn-Güter ohne Einwilligung des Lehns-Herren. *vers. si quis vero.*

TRANSACTION PUBLICA ist, welche wegen des gemeinen Wesens zum Besten pfleget von denen Fürsten und andern souverainen Personen vorgenommen zu werden, dergleichen sind der Passauische, de A. 1551. und der Pragische Vertrag de A. 1635.

TRANSACTION PRIVATA aber ist, ein Vergleich oder Vertrag, welcher über Privat-Sachen u. zum Privat-Nutzen eingegangen wird.

TRANSACTION SIMPLEX heisset, welche mit einem blossen Pacto geschieht, e. g. daß

der angefangene Process nicht fortgeführt werden solle. L. 2. ff. l. 15. l. 17. C. de transact. Oder vermittelt eines Contractus innominati, e. g. wann etwas gegeben oder gethan wird, daß man dargegen von dem Process abstehe. *Lauterb. Diff. de poen. convent. §. 8.*

TRANSACTION MIXTA aber pfleget zu heissen, wann noch eine Stipulation darzu kommet. Ferner ist die Transaction vel universalis vel generalis vel specialis vel judicialis vel extra judicialis.

TRANSACTION UNIVERSALIS ist, wenn indistincte alle zweifelhafte Strittigkeiten bengelegt werden.

TRANSACTION GENERALIS, wann zwar diverse streitige Sachen, doch von einer Gattung, bengelegt werden.

TRANSACTION SPECIALIS aber ist, welche wegen einer gewissen streitigen Sache getroffen wird.

TRANSACTION JUDICIALIS, ein Gerichtlicher Vergleich.

TRANSACTION EXTRAJUDICIALIS, ein, außer Gericht getroffener Vergleich.

TRANSFORMARE, iren, verändern, verwandeln, in eine andere Gestalt bringen.

TRANSFORMATIO, die Veränderung, Verwandelung, die Annehmung einer andern Gestalt.

TRANSFUGA, ein Überläuffer, Überspringer, Feld-Flüchtiger, item ein Abtrünniger. L. 19. §. ff. de captiv. & post limin.

TRANSITUS, die Überfahrt.

TRANSLATION, die Übersetzung, Veränderung, die Fortbringung auf einen andern.

TRANSLATIO EPISCOPORUM, die Veränderung oder Fortsetzung der Bischöffe, oder Pfarrer an einen andern Ort.

TRANSLATOR, welcher etwas auf einen andern bringet, der Verwender, ein Überbringer.

TRANSLEGARE, überschicken, übersenden, überfahren, übergeben.

TRANSMISSIO, die Überfahrt, item die Verschickung der Acten. Die transmissio actorum rühret nach den gemeinen Rechten aus keinem Gebot her, sondern es wird dieselbe auf

auf Anhalten beyder Parthenen zugleich, oder einer von denenselben, oder auch auf des Richters blosses Gutbefinden, veranlasset, ausgenommen in denen Sächsischen Oberhof-Gerichten, und bey dem Tribunal zu Wismar, allwo keine Transmissio zugelassen wird. *Martini ad O. P. S. tit. 34. ad rubr. n. 1. seqq.* Auf eben dergleichen Art wird es anjeko bey dem Königlichen Ober-Appellations Gericht 2c. gehalten. Wenn beede Parthenen die Transmissionem verlangen, so müssen sie die Unkosten ein jede zur Helffte tragen, und selbe voraus bezahlen, welches auch also gehalten wird, wann der Richter die Transmissio ex officio veranlasset. Dringet aber nur ein Theil auf die Verschickung, so muß auch selbiges die Unkosten allein tragen 2c. Und wenn beede Parthenen eine Universität erwählet haben; so ist der Richter gehalten die Acten an dieselbe zu schicken, alldieweil es eine Art des Compromisses ist. *Brunn. Proc. Civ. c. 27. n. 8.* Wenn sich aber beede Parthenen nicht vergleichen können, alsdann kommet es auf des Richters Ermessen an, wohin die Acten sollen versendet werden. Inzwischen stehet doch einem jeden Theil frey, daß es in termino irrotationis wider diejenige Collegia protestiren kan, zu welchem es sich keines guten Urtheils versiehet: jedoch ist nöthig, daß die Ursache solcher Protestation insonderheit angeführet werde. *Ziegler in Introd. ad Proc. c. 13. §. 9. Martini ad O. P. S. tit. 34. rubr. n. 5.*

TRANSMISSIO ACTORUM PRIMÆ INSTANTIÆ heisset, wenn der Unter-Richter dem Ober-Richter die Acten erster Instanz überschicken muß, damit der iudex superior sich noch vor dem Termin wohl informieren kan.

TRANSMISSIBILIS ACTIO, ist eine Klage, welche auf die Erben kommet, oder welche auch die Erben anstellen können.

TRANSMUTATIO, die Verwandlung, Veränderung.

TRANSPORTANS. vid. *Trassans.*

TRANSPORTATIO, die Übergab, Abtret-

tung, item die Überführung von einem Ort zum andern.

TRANSPORTEUR, ein Überbringer.

TEANSPORTIren, überweisen, auftragen, übergehen, anweisen, wird gemeiniglich unter Kauff-Leuthen gebraucht, da einer seinen Glaubiger um die Schuld an einen andern überweist. Item wann einer in Raths-Cankleyen 2c. 2c. seine Instanz oder Hypothec einem andern übergiebet.

TRANSPORT Schiffe, also werden genennet diejenige Schiffe, auf welchen man Kriegs-Volck von einem Ort zum andern führet.

TRANSPOSITIO, die Übersetzung, Versetzung.

TRANSSUBSTANTIATION, die Verwandlung in ein ander Wesen. Welches ist ein Articul der Catholischen Kirche, in welchem geglaubet wird, welchermassen die Hostien oder das Brod im H. Abendmahl vermittelt der Einsetzung gänglich in den Leib Christi verwandelt werde, und nicht mehr Brod bleibe, ohngeachtet der Sacramentliche Gebrauch nicht bald darauf erfolget. Aus welchem Principio die übrigen Puncta herrühren, daß dergleichen gesegnete Hostien in besondern Monstranzen oder Sacramental-Häuslein auf den Altären zur öffentlichen Veneration ausgesetzt werden, daß man an Catholischen Orten, wenn ein Priester mit der Monstranz begegnet, unverzüglich auf die Knie fället, mit den Hostien Processiones vornimmt, und offtmals denen in der Ferne oder an Uncatholischen Orten reisenden Personen gesegnete Hostien mitgibt, um sich deroselben auf den Nothfall zu bedienen. Im Gegentheil negiren die Evangelischen diesen Catholischen Articul und behaupten die Consubstantiation, das ist, sie glauben, daß der Leib Christi sich wahrhaftig, doch unsichtbarlich, mit der Hostie vereinige, und im Nachtmahl genossen werde, aber ausser diesem usu sacramentali bleibe die Hostie nur ein blosses Brod, ob sie gleich vorher schon

schon gesegnet worden. Die Reformirten aber glauben weder die Trans- noch Consubstantiation, sondern sagen, das Brod oder die Hostie im Abendmahl bleibe nichts anders als Brod und bedeute nur, oder sey ein Zeichen des Leibes Christi den ein Glaubiger im Glauben genießet, indem er das gesegnete Brod mit dem leiblichen Munde empfänget.

TRANSSUMERE, iren, auf die andere Seiten nehmen, item abschreiben, umschreiben.

TRANSSUMTUM, ein Transsumt oder Abschrift. Und sind Transsumta, welche aus dem Proticoll mit allen gewöhnlichen Clauseln und Rechts-erforderlichen Solennitäten formiret und in vollkommene Ordnung und offene Form gebracht werden, das Instrument eines Notarii, welches aus dem Protocoll geschrieben und in Ordnung gebracht wird. *Wesenb. ad ff. de fide Instrum.* §. .

TRASSANS, ist die zwente Person, so bey negotiirten Wechsel-Briefen vorkommet, pfleget auch Trassirer zu heißen, i. e. Wechsel-Gelds-Nehmer, Zieher, der das Geld zieht, Geber oder Ausgeber des Wechsels-Briefes, der Geld auf oder zu Wechselnimmet, und dargegen den Wechsel-Brief ausstellet, Ordre-Geber, Wechsler, Cambist. Siehe *Ludovici Einleitung zum Wechsel-Process cap. 4. §. 5.*

TRASSAT, ist diejenige Person, welche die in des Trassanten Wechsel-Brief enthaltene Post dem Präsentanten an dem Orte bezahlen soll. Er wird deßhalb genennet, einer auf den Wechsel gezogene oder schlechterdings der bezogene, zuweilen auch der betrockene. Märckische Wechsel-Ordnung *Art. XXXI.* Siehe *Ludov. Einl. zum Wechsel-Proc. cap. 4. §. 19.*

TRASSIREN, Geld auf Wechsel nehmen, oder auf jemand einen Wechsel richten.

TRATTA, der Hin- und Her-Wechsel, Zutrennung.

TRATTO DI CORDA, die Ausspannung

der Glieder. Eine Straffe, als in Sachsen der Fisch-Diebe.

Tratt-Steine, Triff-oder Hut-Steine pflegen genennet zu werden, welche den Vieh-Trieb oder Weidgangs-Gerechtigkeit, so einer Stadt oder Dorf zukommet, anzeigen. Und wird darinnen gemeiniglich das Wort Wand oder Tratt gehauen, gefunden. *Oettinger de jur. limit. cap. 17. n. 39. Schilter. prax. jur. Rom. in for. Germ. tit. fin. regund. Harprecht. Respons. Tubing. 91. n. 142.*

Trauer-Recht, kommet zu dem Herrn auf der leibeigenen Person, daß ihm nach dem Tod eine Erbs-Portion, oder etwas gewisses, welches das Trauer-Recht heißet, gebühret, und zwar, wenn es das beste Stück Viehe ist, der Haupt-Fall, wenn aber das beste Kleid dem Herrn zustehet, ein Gewands-Fall genennet wird. *Mencke in Tr. Synopt. ad tit. de Collus. deteg.*

TREBELLIANUM SCTUM, ist ein Rathschluß, krasst dessen der Haeres fiduciarius, oder welcher dem andern die Erbschaft abtritt, den vierten Theil aus der Erbschaft, die da soll abgetreten werden, abziehet, welcher daher Trebellianica genennet. Und dieses geschieht entweder durch Zurückbehaltung, §. 7. *f. de fideicommiss. heredit.* oder durch Wiederforderung, wenn aus Irrthum einer That die Erbschaft wäre übergeben worden. *L. 1. C. ad Leg. Falcid.* Und wird dazu gerechnet, nicht nur das was einer durch Erb, sondern auch durch eines jeden andern Recht, nach dem Willen des Testatoris hat. *L. 74. §. 1. ff. ad L. Falcid.* worinnen es von der Falcidia unterschieden ist: welches auch seine Gültigkeit hat, wenn jemand einen Theil der Erbschaft abzutreten ersuchet worden, ratio ist, was bey der ganzen Erbschaft gilt, das gilt auch bey dem Theile. §. 8. *h. t.* Wann aber an Statt des vierten Theils eine gewisse Sache von dem Testatore wäre prælegiret worden, so darf der Fiduciarius vor selbige Sache die Beswehrde nicht über sich nehmen,

men, sondern er übergiebet alles mit der Erbschaft dem Fideicommissario *h. §. 9.* weil er alsdann den vierten Theil kauft des Legati hat, welches ohne Beschwehrung ist: *L. 36. de Legat. 2.* wenn auch gleich die prälegirte Sache den größten Theil der Erbschaft in sich hielte, so bekommt dennoch dieselbe der fiduciarius ohne Beschwehrung, weil es in des fideicommissarii Belieben besteht, die Erbschaft auf solche Art anzunehmen oder auszuschlagen. *h. §. 9.*

TREPIDANTER, erschrocken, zitternd, furchtsam.

TREPIDATIO, das Zittern, die Furcht.

TREPIDUS, erschrocken, zitternd.

TRIBONIANUS, pfleget auch Tribunianus genennet zu werden, ein berühmter Rechtsgelehrter aus dem VI. Sec. Er war aus Pamphiliën gebürtig, des Macedoniani Sohn, wurde von Justiniano zum Magistro officiorum, Assessore und Quästore ernennet, auch zuletzt Bürgermeister und Præfectus Prætorio. Allein weil er sich bey einigen sehr gehässig gemacht, und von der factione Veneratorum und Præfectorum angefeindet wurde; so erregte das Volk einen Tumult, und wolte ihn nebenst seinem Collegem Johanni zum Tod befördert wissen; deshalb Justinianus beyde absetzen genöthiget wurde. Nachdem aber seine Widersacher sich wider in etwas zufrieden gegeben, setzte ihn der Kayser Justinianus wieder ein, und brauchte ihn nebenst andern das Corpus Juris zusammen zu tragen, welcher auch Director von dem ganzen Werck war. Er wird wegen seiner grossen Gelehrsamkeit sehr gelobet, aber darben für sehr geizig gehalten, und beschuldiget, daß er die Geseze zum öfftern verändert, auch Justinianum zu vielem Unrecht verleitet hätte. *Procopius de bell. pers. Bernhardus Rutilius in vitis Actorum Veterum Grav. Tr. de ortu & progr. jur. Civ. pag. 159. &c.*

TRIBUNAL, der Richter-Stuhl, ein erhöhter Ort, wo die Obrigkeit das Recht ertheilet, *L. pen. ff. de iustit. & jur.* item ein hoher Gerichts-Stuhl in einem Königreich

oder souverainen Herrschaft; dergleichen tribunalia sind in Pohlen zu Peterkow und Lublin.

TRIBUNUS, der Zunftmeister, item eine gewisse Art Obrigkeit bey denen Römern.

TRIBUNI AERARII, waren diejenigen, welchen das Geld behändiget worden, um ein solches denen Soldaten austheilen zu können, welche heut zu Tag Cassirer genennet werden. Die Quästores aber sind darinnen unterschieden gewesen, alldieweil sie das Geld, welches aus denen Zöllen eingegangen, einzunehmen hatten.

TRIBUNI MILITES, wurden je drey und drey erwöhlet, und hatten so grosse Gewalt gleich wie die Consules; Es pflegten auch die Kriegs-Obersten oder die über 1000. Mann zu befehlen hatten, also genennet, und in majores und minores abgetheilet zu werden. Jene hatten das Commando über ganze Legionen, diese aber über eine cohortem. Jene wurden erst von denen Königen, hernach von denen Consulibus, manchmal auch von dem ganzen Volk erwöhlet, und haben A. U. C. 309. und in folgenden Jahren eine lange Zeit die Römische Republique an Statt der Consulum administrir.

TRIBUNI PLEBIS, war bey den Römern eine Art Obrigkeit aus dem gemeinen Volk, welche solches wider der Patriciorum Macht und Unterdrückung beschützen mußten. Sie wurden zuerst A. U. C. 290. erwöhlet, und waren deren an der Zahl erst 2. oder wie andere wollen 5. hernach aber 10. Man wählte sie in denen comitiis tributis, und wenn das Volk sich so sehr theilte, daß sie binnen gewisser Zeit die Anzahl nicht voll gewöhlet hatten, so grieffen die neu erwählten zu, und ernannten die andern. Sie hatten aber sehr grossen Gewalt, und durffte sich an ihrem Leben, Gütern und Familien niemand vergreifen, daher sie sich nicht scheueten, denen Consulibus und andern, so oft es ihnen gut dünckte, zu widersprechen, und andere Verordnungen zu machen. Sie durfften aber keinen Tag oder Nacht aus der Stadt reisen, und ihr Haus mußte stets offen stehen,

hen, daß sie die Klagen des gemeinen Volks anhören konten. Sie durfften den Rath zusammen ruffen und von einander lassen, und es galt nichts was sie nicht approbiret hatten.

TRIBUTARI, oder tributare Staaten, werden diejenigen genennet, so einer andern Puissance jährlich ein gewisses Schutz-Geld oder andere Steuer entrichten müssen.

TRIBUTORIA PRÆDIA, Steuerbare Güter, von welchen Steuer muß entrichtet werden.

TRIBUTUM, Tribut, also werden alle Steuer und Gaben, Auflagen, Schakungen, Landsteuer, Schoß und Zinse genennet.

TRIBUTUM CAPITIS, Kopfsteuer. *L. 3. pr. de censibus.*

TRICENNALIS PRÆSCRIPTIO, eine 30. jährige Verjährung.

TRIENNIUM, eine Zeit von 30. Jahren.

TRIENS, der dritte Theil eines Dings, vier Unzen. *L. servum §. f. ff. de hered. instituend.*

TRIPEL-ALLIANCE, wird diejenige genennet, so zwischen dreien Potentaten geschlossen wird.

TRIPLICA, TRIPLICATIO, TRIPLIQUE ist, wann der Kläger des Beklagten Duplic unkräftig macht. Die Widerlegung des Beklagten Duplic Schrift. *Hopp. pr. f. de Replie. L. 2. §. 3. ff. de exception. §. 2. Inst. de Replicat.*

TRIPLUM, dreysachig, das dreysache.

TRISTITIA, die Traurigkeit.

TRITAVUS, des Atavi Vatter, der Ober-Ur-Elter-Vatter. *L. 3. L. f. §. 6. ff. de grad. & adfin.*

TRITICUM, dieses Wort wird für alles Getraid genommen. *L. 94. de V. O.*

TRIVIALIS, gar gemein, das jederman kan.

TRIVIAL-Schulen, werden diejenigen Stadt-Schulen genennet, welche geringer als die Gymnasia sind, und von welchen sich gemeinlich die Scholaren pflegen auf ein Gymnasium zu begeben, ehe sie die Studia Academica auf einer Universität antretten.

TRIUMPHATOR, ein Sieger, Triumphirer.

TRIUMPHUS, der Triumph, Sieg, Frolocken. Triumph ist dasjenige Sieg-Gepränge, welches man nach besochtenem Sieg über die geschlagene Feinde anzustellen pfleget.

TUULTUARIE, in der Eil, obenhin.

TUMULTUARIUS, das in der Eil geschieht.

TUMULTUOSE, aufrührischer Weise.

TUMULTUOSUS, aufrührisch, stürmisch, unruhig.

TUMULTUS, der Tumult, Auflauff, der Aufruhr, Aufstand, Lärm, die Empörung, Unruhe.

TURBA, eine Menge Volks, item ein Lärm, Unordnung, Schwarm. *L. 4. §. 3. vi bonor. rapt.*

TURBARE, überlauffen, verstören, verhindern, verwirren, verunruhigen, irre machen, anfechten; wenn einer in dem Seinen angefochten und turbiret wird.

TURBATIO, die Turbation, Störung, Verwirrung, Verhinderung, Überlauff. Es ist aber die Turbatio ein solcher Actus, wodurch ein Possessor durch eines andern Betrug oder Schuld, eine Sache frey und ruhig zu besitzen und zu gebrauchen verhindert wird.

TURBATIO JURI DICTIONIS f. VIOLATIO JURISDICTIONIS, ist ein actus, wann der Dominus jurisdictionis von einem andern aus Vorsatz oder Schuld in dem exercitio seiner Obrigkeitlichen Gewalt, in seinem territorio gehindert, oder gar von jemand in demselben die jurisdiction auszuüben unternommen, oder ihm doch sonst eine Unge-
mächlichkeit und Schade zugezogen wird. *Knipsch. de Nobil. L. 3. c. 3. n. 61. Rheink. I. 3. class. 2. c. 1. n. 96.* Dergleichen turbationes und violationes nun werden inter crimina gerechnet, deswegen die Obrigkeit, wegen erlittener Verachtung, nicht nur actionem injuriarum, und wegen des Schadens actionem legis aquiliae, anstellen, sondern auch die publica vindicta exerciret werden, nicht minder ex constitutione fractae pacis publicae

blicæ agiret, und per mandata sine clausula die violation inhibiret, und die restitution und reparation des Schadens anbefohlen werden kan: Und diß hat Statt, nicht nur wann einer Oberrn, sondern auch einer untern Obrigkeit jurisdiction, obschon von einer höhern, violiret wird. *Gail. L. 1. de P. p. c. 16. n. 27. Myns. 3. O. 39. Meru. 4. d. 175. d. 391. n. 1.* Es ist aber hierbey noch kürzlich anzumercken, daß, was dißfalls von der turbatione jurisdictionis kan gesagt werden, solches auch in ejus violatione Statt habe, dann eben derjenige violiret eines andern jurisdiction, der solche turbiret. *Ziegler. in digest. conclus. 11. n. 12. vid. plura in Philoparch. P. I. Tit. 42.*

TURBATOR welcher allerhand Neuterey anrichtet, item einen irre machet.

TURBATORES I. FRACTORES PACIS, die Friedbrecher. Verliehren geist- und weltliche Privilegien, *R. F. 1405. Tit. 8. & 9.* item Friedens- und Justiz-Verächter, und deren Helfer, Vorschieber, sind straffbar, sie haben die That vollbracht oder nicht. *R. A. 1495. eod. & 1529. §. 12. 13. 14.* Werden mit der Acht oder Geld, nach Beschaffenheit der Sachen, bestraft. *R. F. 1495. & 1548. §. 17. 18. 19.* Item Friedbrecher so ihre Güter verkauffen zum Befehden in fraudem legis, meritiren die confiscation vor sich und ihre Käufer. *C. O. 1555. Tit. 10.* Friedbrechen ist nichts anders, als wider den pactirten Reichs-Ruhestand jemanden bekriegen, befehden, berauben, veste Orter wider des Eigenthums-Herrn Willen einnehmen 2c. 2c. auch dergleichen Friedbrecher und ihre Diener äßen, träncken, herbergen, und ihnen allen Vorschub thun. *R. F. 1521.* Land-Friedbruch begehet derjenige, welcher den Frieden und die Justiz verachtet, einfolglichen das scharfe Reichs-Pactum des Land-Friedens violiret, und wird darum, weilen er solchermassen andere wider des Reichs Grund-Gesetze vergewaltiget, Reichs-Gesetz-mässig, und so zu sagen ex pacto, angegriffen, auch etwan niedergeworffen, und Reichs-Executions-mässig gerechtfertiget. *R. A. 1495. 1500. 1512. 1521. 1548. 1555. Cam.*

mer-Gerichts-Ordnung, 1555. R. A. 1557. 1564. Instr. P. W. 1548.

TURBULENTUS, unruhig, aufrührisch, verwirrt. Hinc inde turbulentus status, ein verwirrter Zustand.

TURPES CONDITIONES, pflegen solche Bedingungen zu heißen, welche unehrlich und wider die guten Sitten lauffend sind. *L. 63. §. si sub condit. ff. ad Sct. Trebell. L. 12. §. pen. ff. ad Legat. 1.*

TURPES PERSONÆ, unehrliche Personen, als Huren-Wirthe, Huren, die welche eine beschworne transaction rescindiren, Notarii so unerlaubte Instrumenta aufrichten 2c. *L. 3. ff. si quis à parente L. 72. §. pen. ff. de solution. L. 27. C. de inoffic. testam. L. 7. L. 63. §. si sub condit. & §. si verò ff. ad Sct. Trebell.*

TURPIS, schändlich.

TURPITUDO, die Schändlichkeit, Schande. Propriam turpitudinem allegiren, seine eigene Schande vorbringen.

TUTE, TUTO, sicherlich.

TUTELA, die Vormundschaft. Sie ist eine Macht und Gewalt in einem freyen Menschen, denjenigen zu beschützen, der sich wegen Alters nicht selbst beschützen kan, und hat dieselbe das Jus Civile gegeben und verstattet. *§. 1. F. de tut.* Oder sie ist eine Macht und Gewalt über eine freye Person, welche sich ihrer Jugend halben selbst zu schirmen nicht vermag, selbige zu beschützen und zu vertheidigen, von den Römischen Rechten gegeben und zugelassen. Der Deutsche Name aber Vormund kommt nicht her, wie etliche wollen, von vermindern, oder von dem Mund wegnehmen, sondern, daß sie des Unmündigen Munde oder Person vorstellen, oder mit dem Mund denselben vertreten und beschirmen sollen. *§. tutores 3. Inst. de tut. & Glossa in lib. 1. Land. Recht art. 11. n. 3.* Von dem Kaiser Ferdinando II. wird in Dero An. 1627. verneuerten Landes-Ordnung dero selben Erb-Königreichs Böhheim sub Lit. N. n. 1. und des Marggrasthums Mähren, fol. 160. die Vormundschaft also beschrieben: Daß es sey ein Recht und Gewalt, zu Beschüzung derjenigen freyen Leute und derselben Güter, welche wegen ihrer Jugend

(M m)

oder

oder anderer Ursachen halber, sich und ihren Gütern selbst nicht vorstehen können. Und wird nach Böhmischem Recht kein Unterschied gemacht zwischen den Tutoren und Curatoren, auch die Vormundschaft sowohl auf die Güter als auf die Person gezogen. Es ist aber die tutela dreierley: testamentaria, legitima und dativa. *L. 52. pr. C. de Episc. & Cler.*

TUTELA TESTAMENTARIA, die von denen Eltern im Testament über die unmannbaren Kinder, welche sie in ihrer Gewalt haben, angeordnet wird. *h. §. 3. F. de tut.* Oder es ist eine solche Macht und Gewalt, welche die Eltern durch ein Testament und letzten Willen, über ihre unmündige und in väterlicher Gewalt habende Kinder, denen Personen aufgetragen und übergeben, welchen sonst Vormundschaften zu haben von Rechtswegen verstatet und zugelassen. *tot. tit. Digestorum & Cod. de testam. tut.* Mag also in seinem Testament Vormünder verordnen der Vater oder der Großvater, jedoch wann der Enkel nicht wieder in seines Vatters Gewalt kommt, die Mutter aber kan dem Sohn keinen Vormund geben, *arg. . . . F. de adopt.* sie müste ihn denn zugleich zum Erben einsetzen, *L. 4. ff. de Testam. tut.* und zwar über die legitimam; dann wann es nur in der legitima beschiehet, stehet in des Richters frehem Willen, ob er ihn bestättigen wolle oder nicht. *L. 4. C. eod. L. 1. ff. de testam. tut. L. mulier 2 ff. de confirm. tut.* Item kan auch einem Enterbten ein Vormund gegeben werden. *d. L. 4.* Die ratio ist: alldieweil die Enterbung das jus suitaris, oder die väterliche Gewalt nicht aufhebet. *L. fin. unde legit. L. 20. pr. ff. de bon. poss. contr. tab.* Ingleichen kan auch denen Posthumis ein Vormund gegeben werden, weilen sie für geborne Kinder zu halten sind. *L. 7. ff. de stat. hom.* Wann aber einem emancipirten Sohn ein Vormund gegeben worden, weil solches ordentlicher Weiß nicht beschehen kan; *per §. 3. F. h. t.* so muß er durch die Obrigkeit bestättiget werden. *§. fin. F. de tut.* Es mag aber regulariter eine jedwede Manns. Person vollständigen Alters, welche hierzu tüchtig und nicht etwan in Rechten davon befreyet oder ausgeschlossen, in einem Testament zum Vormund

gesehet werden, eine Weibs. Person aber nicht, sie sey dann der Unmündigen leibliche Mutter oder Großmutter. *tot. tit. F. qui testamento tut. dari possint Auth. matri & Avia C. quando mul. tut. officio fungatur.* Nicht minder kan auch ein Haus. Sohn, hac ratione weil er in öffentlichen Sachen vor einem Hausvater gehalten wird, *L. 9. ff. de his qui sui vel al. und also auch in der Vormundschaft, arg. pr. F. de excusat. tut.* zum Vormund gegeben werden, aber wann Enkel vorhanden, so werden diese nicht unter der Benennung der Söhne mit begriffen: *§. fin. h. t.* damit ein Vormund nicht also zu sehr beschweret werde. Dañ in Sachen, welche nicht bloß favorabiles sind, werden unter der Benennung der Söhne nicht die Enkel mit begriffen, wie also zu restringiren. *L. 201. ff. de V. S.*

TUTELA LEGITIMA AGNATORUM, welche, wann es an der testamentaria mangelt, denen nächsten Nachfolgern des Pupillen unmittelbar vom Gesetze aufgetragen wird. *pr. F. de legit. tut. & L. 1. pr. ff. h. t.* Und hat also die legitima tutela, und die durch das Recht denen nächsten Bluts. Freunden anbefohlene Vormundschaft Statt, wann es sich begiebet, daß ein Mann oder Weib gar ohne Testament verstorben wäre, oder zwar eines aufgerichtet, aber darinnen keine Vormünder bestellet, oder dafern gleich etliche verordnet, selbige doch vorhin verstorben, und also aus dem Testament kein Vormund zu gewarten. Alsdann haben sich der Vormundschaft über die unmündigen Kinder, wofern derer vorhanden, mit Recht anzumassen derselben nächste Bluts. Freunde und Unverwandte, und zwar nach des Justiniani neuer constitution die Spielwagen cognati, das ist, welche von der Mutter Seiten befreundet sind, so wohl als die Schwerdmagen agnati, das ist, welche von der Vatters Seite u. männlichem Geschlecht herkommende Bluts. Freunde, da doch vorhin, und dermahlen auch nach den Sächsischen Rechten, diese den andern von der Mutter verwandten vorgezogen werden, allerdings nach der Ordnung wie sie sonst in der Erbschaft den Unmündigen auf den Todes. Fall succediren möchten, also, daß die

die gleich nahe zum Erbe, auch gleich nahe zur Vormundschaft seyen, und sich sämtlichen derselben anzumassen haben, wiewohl den geschicktesten unter ihnen die Verwaltung anvertrauet werden möchte. *t. t. Inst. & L. 1. ff. de Legit. agnat. tut. Nov. 118. c. 5.* Wenn aber der Tutor testamentarius verworffen wird, oder sich entschuldiget, in diesem Fall hat die tutela legitima nicht Statt, sondern es muß der Richter einen andern Vormund geben: *L. 11. §. 1. ff. de testam. tut.* alldieweil solchergestalt nach dem Recht selbst die tutela testamentaria gilt, und selbe nur die Würckung in der Person des gegebenen Vormundes nicht erhält. *Harpr. ad §. 2. h. t. n. 2.* Es wurde aber nur nach dem Geseze der 12. Tafeln denen Agnatis die Vormundschaft aufgetragen, *h. pr.* Heut zu Tage aber bekommen sie so wohl die agnati als cognati: *Nov. 118. c. 1.* es wären dann die Güter des Pupillen Lehngüter. *vid. Stryck, in exam. Jur. Feud. c. 7. q. 15.* Es ist aber bey der Mutter und Großmutter Vormundschaft, wann sie die anzunehmen willens sind, in Acht zu nehmen: 1) daß sie sich innerhalb vier Monath erklären und angeben, dero Kinder oder Enckel in Vormundschaft anzunehmen; 2) daß sie alsdann selbst müssen das 25. Jahr ihres Alters vollständig erlangt haben, 3) und zusagen, sich nicht ein mehrers verhehlen zu wollen, wo es aber geschehen würde, daß sie wollen der Vormundschaft verlustiget seyn, und andere ausbitten: 4) daß sie sich verzeihen wollen dem beneficio S. Cri Vellejani, omnique alii legitimo auxilio, welche ihnen zum Behelf, und dem Unmündigen etwan zum Schaden und Nachtheil gelangen möchten, dessen sie genugsamlich bey denen Gerichten sollen erinnert werden: 5) daß sie wie andere Bluts-Freunde und Vormunder Cautio und Versicherung thun, treulich in der Verwaltung zu verfahren, und ein richtiges inventarium der Kinder Güter verfertigen zu lassen, auch richtige Rechnung darüber zu halten. *Auth. matri & avia C. quando mul. tut. off. Nov. 94. & Nov. 118. c. 5. ubi. Dd.* Ein Vater aber, wann er zur andern Ehe schreitet, wird seiner Kinder Vormundschaft nicht verlustig

get, es wäre dann durch eines Orts Statuten was anderes im Gebrauch und hergebracht, oder daß er in der Verschwender-Zunft gerathen, wodurch die Obrigkeit Ursach hat, was anders anordnen zu müssen. *L. ult. C. de bon. matern.* Welchem aber übrigens, von Rechts- und Blut- & Freundschafts wegen, eine Vormundschaft gehörig, der mus dieselbe mit gehörigen Solennitäten antretten, und zwar 1) ein decretum judicis und der Obrigkeit Befehle darüber innerhalb vier Monaths-Fristen ausbringen, 2) angeloben, entweder mit einem körperlichen Eyde, oder mit einem Handschlag an Eydes Statt, jeden Orts Gewohnheit nach, daß er dem Unmündigen und dessen Gütern getreulich vorstehen wolle, 3) caution und Versicherung thun rem pupilli salvam fore, 4) und dann, daß er von allen Gütern des Unmündigen ein richtiges inventarium aufrichten lassen wolle. *Auth. presbyteros post L. 52. C. de Episc & Cler. L. fin. §. 3. C. de admin. tut. toto tit. F. de satisd. tut. des H. R. Reichs Abschied de anno 1548. & Anno 1577. sub tit. 32. von der Pupillen und minderjährigen Kinder Tutoren und Vormünder.*

TUTELA DATIVA, welche von jedes Orts Obrigkeit bestellet, und zur Beyhülffe gegeben wird. *pr. F. de Attiliano tutor. & eorum.* Oder es ist ein solcher actus legitimus und Vornehmen der Obrigkeit, krafft welches sie den verlassenen Waisen auf ihrer Mütter, nächsten Bluts-Freunde, oder anderer gebührliches Ansuchen, im Mangel der Testamentlichen Tutorum und angehöriger Verwandten, andere qualificirte und tüchtige Personen zu Vormündern zu ordnen pfleget. *§. 2. & 3. F. h. t.* Und wird selbige, so oft kein Tutor testamentarius oder legitimus vorhanden ist, angeordnet. Es wurde aber vormahls von derjenigen Obrigkeit der Vormund gesezet, der solches absonderlich von dem Geseze zugelassen war: *pr. h. t. & L. 6. §. 2. ff. de tutel.* Heut zu Tage hingegen kan von einer jeden Obrigkeit, welche die Herrschaft über den Pupillen hat, ein Vormund gesezet werden. *Ord. polit. de An. 1577. tit. 32.* Und wann auch gleich des

Pupillen Güter an einem andern Ort gelegen sind als wo er seine Wohnung hat, so wird nichts destoweniger von dem Richter desselben Orts allwo der Pupill wohnet ein Vormund gegeben. *L. un. C. ubi pet. tut.* Alldieweilen bey Gebung eines Vormundes hauptsächlich auf die Person gesehen wird. §. *supr. qui testam. tut. dar.* Jedoch erstreckt sich diese Gebung folgentlich auch auf die anderstwo gelegene Güter, es müste sich dann der Vormund wegen selbiger entschuldigen: *L. 21. §. 2. ff. de excus.* so würde alsdann die Obrigkeit unter welcher Gebiet solche Güter gelegen absonderliche curatores darüber zu bestellen befugt seyn. *L. un. C. ubi petantur tut. L. quia persona 14. & seqq. ff. de test. tut. L. propter litem 21. §. 2. ff. de excus. tut.* Es sind aber schuldig um Verordnung und Bestättigung der Vormünder anzuhalten, der unmündigen Kinder Mutter und Groß-Mutter, wann sie aber solches binnen gebührender Zeit, und zum längsten innerhalb Jahrs-Frist, ohne erhebliche Verhinderung, zu thun unterliessen, würden sie solcher unmündigen Kinder Erbschaft ab intestato, wann sie in der Unmündigkeit absterben, dadurch verlustiget werden, gleichwie auch hierzu die andern nächsten Bluts-Freunde bey Verlust der Erbschaft verbunden werden. *L. si minores 2. §. 1. ff. qui pet. tut. & L. 2. §. 26. & seqq. ff. ad Sc. Tertull. L. sciant 10. C. de legit. heredit.* Wie viel aber Personen zu einer Vormundschaft von der Obrigkeit beruffen werden, dieses stehet alleinig in des Richters Willführ: doch ist es fast allenthalben im Gebrauch, daß es bey zweyen tüchtigen Personen seine Bewand nus habe. *L. 1. si plures 24. ff. de test. tut. & L. si plures 9. ff. de legit. tut. L. simul. 23. ff. de tut. & curat. dat.* Wann sich nun die Vormundschaft geendiget, welches geschieht durch die Mannbarkeit der vollbrachten 14. Jahren bey einer Manns-Person, bey Frauens-Personen aber nach dem 12. Jahr, *pr. Inst. quib. mod. tut. fin.* oder so wohlten durch dem natürlichen, als bürgerlichen Tod; §. 3. & 4. *h. t.* so ist der Vormund verbunden die Rechnung abzulegen. §. *fin. J. de Attilian. tut. & L. 9. §. 4. de tutel.*

& rat. distrahend. Aber nach dem Jure Canonico, und nach denen neuesten Constitutionen, müssen die Rechnungen jährlich abgelegt werden. *Clement. 2. §. 1. de religios. domib. Ord. Polit. tit. 32.* Obwohlen dieses nicht überall in Praxi observiret wird.

TUTELA FIDUCIARIA, ist, welche nach des Vatters Tod dessen majorennen Kindern über die emancipirten unmündigen Kinder zukommet. *hoc tit. & L. 4. de legit. tut.* und kommt die Vormundschaft denen Brüdern und Eltern nicht jure agnationis zu, alldieweilen die agnation durch die emancipation aufgehoben wurde. §. *fin. supr. de legit. tut.* Weilen aber dieses nunmehr anders ist, als ist heutiges Tages die Vormundschaft der Eltern und Brüder rechtmässig.

TUTELA LEGITIMA PARENTUM ist, welche dem Vater über die emancipirten unmündigen Kinder zukommet, *h. t.* welche aber heut zu Tage keinen Nutzen hat.

TUTELA LEGITIMA PATRONORUM ist, welche denen Patronen und ihren Kindern über die unmannbaren frey und loßgelassenen zukommet, *h. t.* welche heut zu Tage nicht mehr in usu ist. Jedannoch aber kommet nach dem Exempel des Patrons dem Lehen-Herrn die Vormundschaft über den unmündigen Vasallen zu, wenn nemlich keine Agnaten vorhanden sind, so viel die Lehn-Güter betrifft, in denen übrigen Gütern werden entweder die Cognaten Vormünder seyn, oder der Richter wird einem andern geben. *vid. D. Stryck in Exam. jur. feud. c. 7. qu. 22.*

TUTELÆ ADMINISTRATIO, die Verwaltung der Vormundschaft. Wodurch ein bestättigter Vormund verbunden wird, die Person und Güter des Pupillen getreulich in Acht zu nehmen. *L. 1. §. 1. ff. de O. & A. & §. 2. J. de Obl. quæ ex quas. contract. nasc. Ludw. v. ad Inst. Disp. 14. th. 6.* Es bestehet aber das Amt der Vormünder in 2. Hauptstücken: nemlich in der Administration der Vormundschaft und in der interposition seiner Autorität. Was die Administration der Vormundschaft betrifft; so gehen folgende Präparationen vor

vor selbiger her, als 1) die Agnitio tutelæ, daß man sich zum Vormund bekennet, *Coll. Arg. ad tit. de administr. & peric. tut. & curat. n. 2.* 2) daß von Obrigkeit wegen die Administration decretiret und zuerkannt werde, welches auch denen Reichs-Constitutionen gemäß ist, *Ord. Polit. A. 1548. & 1577. tit. 32.* und geschiehet solches insgemein durch Ertheilung eines Tutorii, damit der Tutor, wo er etwann des Pupillen wegen vor fremden Obrigkeiten zu handeln hat, seine Person legitimiren könne, *Brunn ad L. 23. h.* 3) die Juraments Præstatio, Krafft deren ein Vormund angelobet, daß er alles zu des Pupillen Besten verwalten, den Schaden aber ablehnen wolle, *L. 27. C. de Episc. aud. Ord. Cam. p. 1. c. 76.* allwo eine Ends Formel zu finden, 4) die Satisfactio und Vormundschafftliche Versicherung, daß der Pupillen Güter und Vermögen in gutem Stand verbleiben und erhalten werden sollen, damit künftiglich dieselben wegen begangener Nachlässigkeit und erlittenen Schaden sich an dem Vormund und dessen Vermögen erholen können. *pr. J. de satisf. tut. N. 72. c. 6.* De iure Civili mußte die Cautio præcise mit Bürgen beschehen, so, daß die Verpfändung Haab und Guts nicht, noch weniger die juratorische Cautio, Statt hatte. *Brunn. Ex. 4. ad J. tit. de satisf. tut. n. 1. & c.* 5) Die Aufrichtung eines Inventarii. *L. 4. C. de adm. tut.*

TUTOR, ein Vormund der Unmündigen. Hat seinen Ursprung à tuendo, von beschützen, quasi tutor, darum, daß er seine Pupillen und Unmündige als seinen Flug-Äpfel oder Mund treulich beschirmen und beschützen soll, wie dann auch der Name tutela, welcher eine Vormundschafft bedeutet, sonst so viel heisset, als ein Schutz und Vorsorge.

TUTOR DATIVUS, pfleget 1) derjenige Vormund zu heißen, welcher von dem Vatter in dem Testament ist verordnet worden, 2) insgemein aber derjenige, welchen die Obrigkeit in Ermangelung des Testamentarii und Legitimi giebt.

TUTOR HONORARIUS, ein Ehren-Vormund oder Ober-Vormund, pfleget derjenige genennet zu werden, welcher nicht sowohl die Vormundschafft selbst administriret, als vielmehr des Vormundes Handlung observiret, damit er als eine Ehrenwürdige Person von dem Pupillen desto mehr respectirt und gesüchtet werde. *L. 3. §. 2. de admin. tut. Wesenb. tit. de tut. n. 5. Coll. Arg. tit. de tutel. n. 6, Eckolt ad ff. eod. tit. n. 4. Montan. de tutel. cap. 7. n. 12. Lauterb. de tut. honor. §. 20. & 28. c. 1. §. 4. & 5.*

TUTOR SUSPECTUS, ein verdächtiger Vormund, welcher die Vormundschafft nicht ehrlich führet, oder von welchem man vermuthet, daß er sie nicht ehrlich führen werde. *§. 1. J. de susp. tut. vel curat.* Obwohlen nun alle Vormünder als verdächtig können angeklaget werden; so muß man doch des ehrlichen Rahmens der rechtmäßigen schonen, daß man sie absetzen solle, sondern ihnen vielmehr einen Curatorem an die Seiten setzen. *L. 9. ff. h. t.* Es können aber die verdächtigen Vormünder oder Curatoren aus dem Befehle der 12. Tafeln, *L. pr. & l. 1. §. 2. ff. h. t.* alle, auch die Frauens Personen, welche mit dem Pupillen verwand sind, oder sonst durch Frömmigkeit zur Anklage getrieben werden, accusiren. *h. §. 3.* Wenn aber niemand vorhanden ist, welcher Klage führet; so ist der Richter vermög seines Amtes verbunden, die Sache zu untersuchen, und den verdächtigen Vormund abzusetzen. *L. 3. & 4. ff. h. t. & arg. l. congruit. 13. ff. de offic. presid.* Es ist aber die Straffe eines verdächtigen Vormundes die infamia, wann er wegen Betrugs abgesetzt, und der Betrug in dem Urtheil mit ausgedrucket wird. *L. 4. §. 1. & 2. ff. h. t.* Geschiehet es aber ob culpam, nemlich latam, so findet die bloße Absetzung Statt. *h. §. 6. L. 7. §. 1. ff. & l. fin. C. h. t.* Was den Unterhalt der Pupillen betrifft, muß derselbe aus des Pupillens Gütern selbst genommen werden, allbiweilen der Vormund nicht verbunden ist, ihn von dem Seinigen ernähren zu müssen. *L. 3. §. fin. ff. ubi Pupill. educat.* Wenn der Pupill aber

keine Güter besitzt; so muß er von denen unterhalten und ernähret werden, welche die nächste Hoffnung zur Succession haben. *Carpz. l. 4. Resp. 59. n. 14. seqq.* Oder in deren Ermanglung von der Obrigkeit.

TUTORIS AUTORITAS, das Ansehen und Gewalt des Vormundes. Siehe *autoritas tutoris* allwo sie beschrieben wird, und worinnen des Vormundes Ansehen nöthig ist. Es ist aber des Vormundes Ansehen nicht nöthig, wenn sich der Pupill einem andern verpflichtet, oder wenn er seinen Zustand verbessert. *h. pr. & arg. l. 6. C. de LL.* Und dieses hat seine Gültigkeit, sowohl in den ein- als zweyseitigen Contracten, jedoch so, daß der zweyseitige den Pupillen nicht verbindet, außer wenn er will; den andern Contractanten aber schlechterdings. *L. Julianus 13. §. 29. ff. de act. emt.* Es muß aber das Ansehen des Vormundes bald bey der Handlung selbst darzu kommen, *h. §. 2. & l. 0. §. 5. h. t.* daß in Gegenwart und mit Vorbewußt des Vormundes was gethan werde. *L. 14. ff. h. t.* Heut zu Tage auch nach einiger Zeit darzwischen, wann nur eine neue Berathschlagung vorhergegangen.

TUTORIS CONFIRMATIO, die Bestätigung des Vormundes. Ist ein *Actus judicialis*, dadurch der im Testament nicht gehörigermassen gegebene Vormund durch die Obrigkeit confirmiret wird, welche *Confirmatio* heut zu Tag bey allen Vormündern pfleget nöthig zu seyn.

TUTORIS DATIO, die Gebung des Vormundes.

TUTORIS EXCUSATIO, die Entschuldigung des Vormundes. Siehe *Excusatio tutorum*.

TUTORIS REMOTIO, die Abschaffung des Vormundes.

TUTORIS SATISDATIO, die Bürgschaft oder Versicherung des Vormundes, welche ist eine genug sagende *Caution*, worinnen die Vormünder oder Curatoren versprechen, daß die Sache des Pupillen oder Minderjährigen solle ohne Schaden seyn. *h. pr. & t. t. ff. rem. pupilli salvam. for.* Es müssen aber alle Vormünder ohne Unterschied caviren, die Testa-

mentarios ausgenommen, *h. pr.* es müste sich dann etwas neues hervor thun, *arg. L. 8. & 10. ff. de confirm. tut.* und die vermög der Inquisition gegeben worden: *h. pr.* wovon die Ursache in *L. 13. §. ult. ff. de tut. vel. cur. dat.* heut zu Tage aber pflegen selten *Cautiones* gestellet zu werden, absonderlich, wann die Vormünder unbewegliche Güter besitzen. *arg. L. sciendum 15. ff. qui satisdare cog. Carpz. L. . Resp. 82. n. 11. seqq.*

TUTORIUM, das Zeugnis, welchermassen einer zum Vormund bestättiget worden. Ein Vormundschaffts-Brief, um damit beweisen zu können, daß man Vormund sey,

TUTUS, a, um, sicher, tutius, sicherer.

TYPUS, ein Vorbild. Hinc inde typicè, das etwas vorgebildet so künfftig in der That geschehen soll.

TYRANNICE, tyrannischer Weise.

TYRANNIS, die Grausamkeit, Unmenschheit, Unbarmherzigkeit.

TYRANNISIREN, blutgierig, grausam, grimmig, unbarmherzig seyn.

TYRANNUS, ein Tyrann, Wüterich, Bluthund. Ein Regent der sich seiner Unterthanen nicht anders gebraucht, als wann sie seine Sklaven wären, und alles von ihm erdulden müsten, was der Geiz, die Ehrsucht, Blutgierigkeit und Wollust eines solchen Herrn mit sich bringet, welcher sich an die Fundamental-Gesetze des Landes durchaus nicht binden will.

TYRO, ein junger Krieger-Mann, ein Anfänger.

U.

VACANCES, die Vacanz, der Feiertag, Urlaub, Freyheit, die Erlassung, item der Platz, Raum, die Entledigung, ledige Stelle.

VACANS, müßig, der nichts zu thun hat, item ledig, unbesezt, offen, frey.

VACANS DOMUS, ein Haus, das von niemand bewohnet wird. *L. pen. §. 1. ff. de usu & habitat.*

VACANTES, die leeren Plätze bey den Soldatē.

VACANTES AREÆ, sind Plätze, welche einer Stadt weder Nutzen noch Zierde zu geben pflegen. *L. 41. C. de oper. publ.*

VACANS PECUNIA, Geld, welches man nicht auf Zinse hin leihet.

VA.

VACANTES SCHOLASTICI, fahrende Schüler, diese waren vor hundert und mehr Jahren eine Art lüderlicher verdorbener Studenten, welche auf dem Lande herumstrieichen fast wie die Ziegeuner, sich allerhand magischer Künsten rühmten, in der That aber die Bauern und Einfältigen nur durch ihre Räncke betrogen, und viele Buben-Stücke verübten.

VACANTIA BONA, Erblose Güter, sind beschrieben unter den Wort: *bona vacantia*, werden unter die Regalia fisci gerechnet, wenn nemlich abintestato keine Bluts-Freunde und Erben, und zwar heut zu Tag, wie *Rosenth. c. 5. concl. 52.* meynen, bis auf den 10. Grad von Ab- und Aufsteigender, wie auch Seitenlinie, vorhanden sind. *L. 4. C. de bon. vacant. Stryck. de succes. ab intest. Diff. 5. §. 21. & 23. Bocer. de reg. c. 3. n. 27. seq.* Obwohl andere es noch über 10. Grad, so lang man sein Successions-Recht ex jure agnationis und cognationis erweisen kan, extendiren. *per §. ceterum J. de legit. cognat. Success. Nov. 118. c. 3. §. si vero & c. 4. Bocer. d. c. 3. n. 3.* Schüz *Coll. Jur. P. V. 1. Ex. 6. d. 19. Peregr. de jur. fisc. l. 4. tit. 3. n. 3.* Item Güter von unächten oder Huren-Kindern ohne Testament-machung hinterlassen, gehören auch dem Fisco, wo keine leibliche Kinder vorhanden seynd. *Perez. ad C. tit. de bon. vac. n. 11. Peregr. de jur. fisc. L. 4. tit. 3.* In Frankreich wird gegen die Fremde, die nicht naturalisiret seyn, es so gehalten, daß, wo sie darinnen sterben, der Königliche Fiskus all ihr Vermögen erbet, welches Recht *Jus albinatus* genennet, und vor ein Königlich reservatum gehalten wird, und, weil es gleichsam der Krone anhanget, niemand concediret, oder von einigen Menschen acquiriret werden kan. *Perez. d. l. n. 15.* Item werden leibeigener Güter mit Excludirung des Fisci von ihren Herren geerbet. *Rosent. cap. 5. concl. 14. n. 5.* Dergleichen hat die Kirche in des verstorbenen geistlichen Gütern gleichfalls vor dem Fisco den Vorzug, welches sich aber nach dem Sächsischen Recht anders verhält. *L. 20. C. de Episc. & Cler. ibiq; Brunn. Barry de Success. l. 18. tit. 3.*

n. 8. Es wird aber allhier die Schwägerschaft in keine Consideration gezogen, sondern es wird auch der Fiskus dem Schwieger-Vatter präferiret. *Sixt. l. 2. c. 9. n. 6. seq. l. 4. C. commun. de Success. Bocer. c. 3. n. 33.* Wann aber der Fiskus binnen 4. Jahren dergleichen bona vacantia nicht occupiret und eingezogen hat, so wird er weiter nicht zugelassen, es mögen nun solche bona denunciret seyn oder nicht, sondern sie verbleiben dem Possessori. *L. 1. C. de quadrienn. prasc. l. 1. §. 2. de J. fisc. Stryck. de Success. ab intest. diff. 5. n. 57.* Wiewohl andere, im Fall da die vacante Güter dem Fisco angezeigt seynd, 10. Jahr unter An- 20. Jahr aber unter Abwesenden requiriren. *Schneid. Myns. & Luduv. ad §. 4. J. de Usucap. Rosent. c. 5. concl. 54. in fin.*

VACATIO, die Ruhe, Musse, die Offenstehung, das ledig seyn. Es ist aber die vacatio eine Befreyung von denen Beschwernissen auf eine Zeitlang denenjenigen gegönnet, welche sind in der Republique und Stadt-Geschäften, e.g. wie die Gesandten, gebraucht worden, um ein wenig ausruhen, und ihre eigene Angelegenheiten prospiciren zu können. *L. 4. l. 10. §. f. l. 12. h. 1.*

VACATIO MUNERUM, also spricht man, wann die Aemter ledig seyn.

VACCÆ FERREÆ, eiserne Ruhe, so auf den Gütern haften, welche bey derselben Abtretung in gleicher Zahl und Güte müssen hinwiederum gelieffert werden, sie mögen gleich wärender Zeit des Pachtes gestorben seyn oder nicht.

VACILLARE, hin und wieder wanken, wackelmüthig seyn, taumeln.

VACILLATIO, das hin und wieder wanken.

VACUA PECUNIA, ein in der Cassa liegendes feyerndes Geld. Welches keinen Zins daget. *L. 24. ff. de posit. l. 24. ff. de prasc. ver. bis l. 12. in f. ff. de admin. Tut.*

VACUUS FUNDUS, ein Gut, welches keinen Besitzer hat, so da von niemanden pfleget besessen zu werden. *L. 33. ff. locat.*

VAGA-

VAGABUNDUS, unbeständig, flüchtig, umschweifig, item ein Landläuffer, Landstreicher.

VAGABUNDI, Herrenlose Knechte, Hünner, fänger, welche in der Irre herum gehen, und nirgend keine bleibende Statt haben. In dem eigentlichen Verstand werden diejenigen vagabundi genennet, die kein Domicilium haben. *L. 4. §. 5. de damn. inf. l. 27 §. 2. ad mun. Gail. 1 O. . n. 33. Schütz. Ex. F. P. vol. 2. Ex. 11. th. 15. Damhoud. Pr. Cr. cap. 31. n. 15. Mornac. ad l. 17. ff. de edil. edict. gloss. ad marg. vagabund. Coler. de proc. exec. p. 2. c. 1. n. 71. Carpz. in Proc. tit. 3. art. 1. n. 63.* Wann man aber in den Stand eines vaganten gelangen soll, so wird hierzu erfordert, 1) daß man sein Domicilium verlasse, 2) und kein anderes anzunehmen willens ist, wie die Ziegeuner und starcke Bettler zu thun pflegen. Es sind aber die Vagabundi zu theilen in necessarios und voluntarios.

VAGABUNDI NECESSarii sind, welche aus einer von aussen her zu fassenden Noth wider ihren Willen ihr Domicilium verlassen müssen, bis sie einen bequemen Aufenthalt erlangt haben.

VAGABUNDI VOLUNTarii sind, welche freywillig ihr Domicilium verlassen, und in dem Stand der herumirrenden verharren, ob sie schon sich bequemlich niederlassen könnten; wie viel Zeit aber, pro vagabundo gehalten zu werden, requiriret wird, dieses ist der Determination eines klugen Richters zu überlassen. Es ist aber probabiliter zu statuiren, daß, da einer sein voriges Domicilium geändert zu haben gehalten wird, nachdem er sein Hauswesen aufgegeben, 10. Jahr herumziehet, und sich um kein ordentlich Domicilium mehr bemühet; er dafür zu halten seye; er hätte dann an einem gewissen Ort verschiedene Güter hinterlassen, und deren Verwaltung einem Procuratori oder Factori anvertrauet, solchergestalt ist auch der 10. Jährige Verlauff nicht genug einen Vagabundum zu machen. *arg. l. 2. C. ubi senat. l. un. C. ubi pet. tut. & cur.* Hätte er aber all sein Vermögen verkauft und hierauf herum zu vagiren angefangen, so wird nicht einmal 10. Jahr requiriret pro vagabun-

do gehalten zu werden, sondern man kan noch zeitlicher die unbetrügliche Conjectur machen, daß er einen vagabundum abgeben wolle. *Cothm. Ex. 73. n. 1. Thomass. diss. de vagab. c. 2. n. 131.* Wider einen Vagabundum kan ohne indicia ad torturam geschritten werden. *L. nam salutem de off. Praef. Vigil. L. congruit. de off. Praef. Farin. Pr. Cr. Lib. 1. concl. 9. n. 5. & 32.* Item können Vagabundi wegen contrahirter Schuld, oder anderer Obligationen wegen, alldieweilen sie nirgend fixam sedem haben, arrestiret und nicht ehe erlassen werden, bis sie Caution gestellet, um die Sache mit dem Creditore ausmachen zu wollen. *Mev. de arrest. c. 6. n. 5. Martini com. fort. tit. 11. §. 1. n. 52.*

VALEDIClen, Abschied nehmen, abdanken, Gott befehlen, die Welt segnen, item absagen, sich eines Dinges begeben.

VALENTINIANER, Keger, deren Haupt Valentinus im II. Seculo bey 30. Götter halb Männer halb Weiber statuirte, von denen Christus solle entsprungen seyn, nicht minder hat er gelehret, Christus habe seinen Leib von dem Himmel gebracht, und sey durch die Jungfrau Maria, als einen Canal passiret, und daß nicht alle Menschen am jüngsten Tag auferstehen würden.

VALET, der Abschied, gute Nacht geben, item ein Diener, Knecht.

VALETUDINARIUS, einer welcher nicht gesund, sondern kräncklich ist.

VALETUDO, die Kränkheit oder Gesundheit, doch pfleget gemeiniglich adversa valetudo gesetzt zu werden, wenn es eine Kränkheit bedeuten soll. *l. 14. ff. de edil. edict.*

VALIDITE, die Krafft, die Gültigkeit.

VALIDUS, a, um, gültig, kräftig.

VALLUM, ein Damm, item der Wall zwischen zweyen Pastenen, oder Rondeelen.

VALOR, der Preis, die Taxa, item Tapfferkeit, Herzhafftigkeit, Mannheit, die Krafft, das Vermögen. Ferner die Würdigung, Estimation oder Valuation der Münzsorten, oder derjenige Werth, vor welchen sie gültig ist.

VALOR MONETÆ EXTERNUS, der äußerliche Werth eines Gelds, wie hoch es nemlich

von

von dem Landes-Fürsten pſieget geſeſet oder gewürdiget zu werden.

VALOR MONETÆ INTERNUS, das Gehalt, oder Gewicht, Schrot, und Korn, ſo viel nemlich eine Münz dem Gewicht oder der Materie nach werth iſt.

VALVASINI, werden 2. F. 10. §. 1. & 1. F. 15. die geringere oder ſchlechtesten Valvaſores genannt. Valvaſores iidem ſunt, qui Vaſalli, ſunt-que vel majores vel minores.

VALVASORES MAJORES ſind diejenige, ſo von dem Kayſer oder König ohne hohe Würde (dignitate regali) mit einem Volck oder mit einem Theil des Volcks oder mit einem Schloß oder Stadt 2c. ſind belehnet worden. 2. Feud. 10. junct. 1. F. 1. pr. inf. 14. in pr. & §. 1.

VALVASORES MINORES aber pſiegen dieſenigen genennet zu werden, welche von einem Herzog oder Grafen mit einem Gut ſind belehnet worden. Struv. de feudis cap. 5. aph. 12. in f.

VALVATION, die Bewährung, Schätzung, Würdigung, der Ueberſchlag.

VALUTA, von demſelbigen iſt in den Wechsel-Briefen ein beſindliches Wort, und pſieget ſo viel zu bedeuten: daß der Traſſant oder Geber des Wechsel-Briefs, von dem Remittenten das Geld oder den Werth richtig empfangen habe. Dieſe Valuta wird gar verſchiedener Art in denen Wechsel-Briefen ausgedrucket. Dann zuweilen ſeſet man ſchlecht weg: *Valuta* von ihm, oder einem Tertio, zuweilen aber thut man das Wort: empfangen an noch hinzu; *valuta* von ihm (oder einer dritten Perſon) empfangen. Es ſtehen zwar einige Rechts-Lehrer in der Meynung, daß zwiſchen beyden angeführten Formeln ein ſehr mercklicher Unterſchied anzutreffen, nemlich daß in dem Fall, wann das Wort empfangen ausgelassen worden, es eine deutliche Anzeigung ſey, daß die würckliche Bezahlung nicht geſchehen, ſondern der Wechsel-Brief bloß in Hoffnung künfftig empfangender Bezahlung ausgestellt worden, wohin auch die in Savarii vollkommenem Rauffmann part. 1. c. 20. p. 152. in fin. beſindliche Formel: den Werth verstanden/ gehöret. Sie-

he Stryck. diſp. de accept. liter. cambial. c. 3. §. 10. und ſonſt von dem angeführten Unterſchied. Matth. Bode de camb. th. 6. lit. B. p. 26. auch D. Zipffel. in Tr. von Wechsel-Briefen Sect. 6. p. 137. Allein es erinnert D. Königke in Anmerck. über den § III. der Leipz. Wechſl. Ord. verb. *valuta* ſehr wohl, daß nach der heutigen Uſance es auf eines hinauslauffe, man möge das Wort empfangen ausdrücklich hinzugeſetzt haben oder nicht, weſhalb dann der angegebene Unterſchied in einer unnützen theoretischen Subtilität beruhet, und iſt auch ſonſten die letztere Formel: den Werth verstanden/ bey uns nicht ſonderlich im Gebrauch. Ferner wird auch die Valuta auf dieſe Art exprimiret: Valuta oder den Werth, baar oder an Waaren empfangen. Welche Formalien D. Zipffel l. c. pag. 138. für die allerbeſte und deutlichſte hält, welches auch zwar nicht gelaugnet werden mag, indeſſen aber haben doch nach der Praxi die angeführten Formeln mit dieſer einerley Kraft und Würckung. Die Formel: den Werth von, oder in mir ſelbſt, wird alsdann gebraucht, wenn jemand einen Wechsel-Brief auf einen, der ihm bereits vorhin ſchuldig iſt, traſſiret, und ſolchen an ſeinen Factorn oder Correspondenten überſendet, damit er ihm die Acceptation, und zur Verfall-Zeit die Bezahlung, procuriren, und das Geld ihm oder ſonſt nach ſeiner Ordre remittiren möge D. Zipffel hat davon loc. cit. p. 136. folgenden Wechsel-Brief:

Nürnberg den 22. May 1677. Nthlr. 630.
Auf Ultimo Jan. 1678. zahlen die Herren pro dieſen Sola Wechsel-Brief an mich unterſchriebenen, oder Ordre, ſechs hundert und dreyßig Reichs-Thaler, den Werth von mir ſelbſt, und ſtellets auf Rechnung.
ſiehe auch Stryck. de lit. cambial. acceptat. c. 3. §. 10. Endlich ſeſet man auch zuweilen: Valuta oder den Werth habe in Rechnung, welche Formel theils bey Retour-Briefen, theils auch alsdann gebräuchlich iſt, wenn der Geber des Wechsel-Briefs, und der andere, welchem zu gute der Wechsel-Briefourniret wird, miteinander in offener Handlung ſtehen.
(Nn) Rō.

Königste l.c.p. 13. Es sind aber *Recour* Briefe diejenige Wechsel-Briefe, welche für einen an andere Orte *fournirten* Wechsel-Brief gegeben werden, um solche auf eine gewisse Zeit, oder, welches gemeiniglich geschieht, auf die nächstfolgende Messe, zu bezahlen. Von der Frage aber, ob die *Valuta* in denen Wechsel-Briefen nothwendig gesetzt werden müsse? kan weiter in des *Ludovici Einleit.* zum *Wechsel-Recht cap. 2. §. 10.* nachgelesen werden.

VANGARDIA, suche *avantgarde*, die Vor-
Truppen, der Vortrab.

VANITAS, die Eitelkeit, Vergänglichkeit, Unbeständigkeit.

VANITAS VANITATUM, die Eitelkeit aller Eitelkeiten.

VAPOR, der Dunst, der Dampf.

VAPORATION, die Ausdünstung.

VARIATIO. Variation, die Veränderung/
wann man nicht auf einer Rede bleibet, sondern hin und wieder wancket, und unbeständig ist.

VARIETAS, die Veränderung, die Vielsältigkeit

VASALLAGIUM, die Lehens-Pflicht, mit welcher ein Vasall seinem Lehnherren verbunden ist. Besteht also die Schuldigkeit des Lehn-Manns darinnen, daß er verbunden ist, seinem Lehnherren getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, welches überhaupt darinnen besteht, daß er dasjenige thun muß, wodurch des Herrn Nutzen befördert und der Schade abgewendet, hergegen unterlassen aus welchem Schaden herfür gebracht oder Nutzen verhindert wird. 2. F. 6. Einige Lehens-Pflichts-Formeln können bey dem Herrn *Stryck. in append. E. F. F. n. 6.* nachgelesen werden.

VASALLITIUM, Lehn-Dienst.

VASALLUS, ein Lehnmann, Vasall, welcher ein Lehn hat. Er wird auch schlechterdings Mann, Getreuer, Soldat genennet. *Stryck E. F. F. c. 5. §. 32. c. 6. §. 1.2.* In dem Longobardischen Recht, werden die weltliche Lehn-Leute genennet *Capitanei* und *Valvasores*, diese werden getheilet in grosse, kleine und kleinste, welche auch *Valvasini* genennet werden. Siehe *Bitsch. ad jus feud. l. 2. tit. 10.* Das Recht des Lehn-Manns aber, in Ansehung des Lehn-

herrn und des Lehns, bestehet fürklich hierinnen: daß ihm ebenmäßig der Lehnherren getreu seyn muß, obwohl solche Treu nicht ausdrücklich, vielweniger vermittelt Eynes Leistung, versprochen wird. *Struv. S. F. F. c. 2. §. 5. Stryck. E. F. F. c. 11. §. 13. & 14.* In Ansehung des Lehns aber hat der Lehn-Mann alle Nutzbarkeiten, welche aus dem Lehn zu heben sind, insonderheit aber alle natürliche u. erbaute Früchte, ingleichen trockene Zinsen (*fructus civiles*) nach dem Römischen Recht auch die unterirdischen Einkünfte, als Metallen und Mineralien. Allein weil dieser Dinge Eigenthum, nach der wahren Meynung, der Republique oder dem Staate zugehört, welches auch allezeit in Teutschland beobachtet worden, so kan sich der Lehn-Mann selbiges nicht anmassen, wann er nicht ausdrücklich mit den Regalien beliehen, jedoch ist an manchen Orten, als im Churfürstenthum Sachsen, durch Gewohnheit eingeführet, daß der Vasall auch ohne besondere Belehnung die geringere Metallen, als e. g. Eisen, Bley, ingleichen Steine und Kalk, graben mag, siehe *Carpz. p. 2. c. 53. d. 1.2.3. Struv. S. F. F. c. 6. §. 26. c. 12. §. 3.4.* item der in einem Lehn gefundene Schatz, gehöret nach den Regeln des Römischen Rechts dem Lehn-Mann, all dieweilen er ihn in seinem Eigenthum gefunden, welches auch in dem besagten Churfürstenthum in usu ist. *Carpz. p. 2. c. 53.* Wo aber der Schatz zu denen Regalien pfleget gerechnet zu werden, gleichwie die alten Teutsche Gesetze warscheinliche Verordnung thun, *Sächs. Land-Recht l. 1. c. 35. Heig. p. 1. qu. 13.* so kan er sich selbigen nicht zueignen, wann er nicht mit dieser Hoheit beliehen ist. Siehe *Struv. d. c. 12. §. 1.*

VASALLUS MINOR, Subvasallus, der Aßterlehnmann, Lehn-Schultheiß. *Koeppen. 1. decis. 17. n. 14.* siehe *Subfeudum*.

VASTARE, verwüsten, zerstören.

VASTATOR, ein Verwüster, Zerstörer.

VATICINARI, iren, weissagen, errathen.

VATICINATIO, Vaticinium, die Weissagung, eine Prophezenhung.

UBERTAS, die Fruchtbarkeit.

VECTIGAL, der Accis, das Umgeld, Steuer, Zins, Zoll. Es wird aber eigentlich das Wort Zoll, und in gemeinem Verstand, von denenjenigen Sachen prædiciret sowohl als auch wirklich entrichtet, welche ein und ausgeführt werden, und entweder durch öffentliche Land-Strassen oder auch Flüsse passiren, denn weil derjenige, so die Zoll-Gerechtigkeit hat viele Unkosten aufwenden muß, so wird ihm nicht unbillig hinwiederum eine Ergöcklichkeit gegönnet. Und ist der Zoll von der Steuer hierinnen unterschieden, daß jener von beweglichen, diese aber regulariter von unbeweglichen Gütern entrichtet wird. Item ist die Steuer ein Zeichen der Unterthänigkeit, und wird eigentlich und ordentlicher Weise nur von denen Unterthanen entrichtet, der Zoll aber auch von denen Fremden abgestattet. *Klock. de contrib. c. 1. n. 61. & seq. siehe jus vectigal.*

VECTIGALIS, le, zinsbar.

VECTIGALIS AGER, ein Erbzinß-Gut, welches jemanden auf ewig vermietet wird, oder also, daß, so lang für solches der Erbzinß (vectigal canon) præstiret wird, so lang sollte es weder ihm noch seinen Nachfolgern genommen werden.

VECTIGALIS DEFRAUDATOR, ein böshafter Zoll-Verfahrer, Zoll-Schalder, welcher die Zoll-Städten ohne Zoll-Abtrag überschleicht. Die ordentliche Straffe pfleget insgemein das Commissum zu seyn, das ist, es verfällt das verschwiegene und unangezeigte Gut dem Fisco, so, daß der Defraudator das Dominium der Sache ipso jure verlihet. *l. 14. de publican. Roll. à Vall. 3. c. 47. n. 1. & 5. Sixt. c. 6. n. 170.* Und kan die Straffe des Commissi auch an denen Erben des Zoll-Schalders exequiret werden. *l. 8. l. 15. de public.* Ausgenommen, wenn ein Fuhrmann aus Irrthum und Verfehlung des Wegs an eine ihm unvorgesezte Zoll-Stadt gekommen, oder von dem Wind verschlagen, oder von See-Räubern in einem Hafen, welchen er nicht zu berühren vermeynet, gejaget worden, oder wüste aus einer rechtmäßigen Ignoranz nicht, daß er daselbst einen Zoll zu zahlen schuldig seye, oder es

wäre auch ein neuer und ungewöhnlicher Zoll aufgerichtet, in diesem Fall excusiren die Dd. billig einen solchen verunglückten, jedoch, wenn er sich nicht zum Zoll bekennen wolte, ist er ad duplum des Zolles zu condemniren. *tex. in l. interdum. 16. §. 19. de public. Rosent. c. 5. concl. 37. b.* Ob aber, wann ein Fuhrmann den Zoll aus Vorsatz oder Nachlässigkeit überfähret, solches dem Herrn dessen Sache er führet Schaden bringen und diese confisciret werden könne? wird pro & contra disputiret. Pro affirmativa streitet die von dem Herrn der Sachen geschehene Election des Fuhrmanns, welchen er eo ipso auch Trauen und Glauben über alles anvertraute Gut zugestellet, mithin, wann er etwas davon ermangeln lassen, ihm die Schuld zuzuschreiben ist, woben er jedoch seinen Regress wider den Fuhrmann nehmen kan. *P. Frid. Mind. de mand. lib. 2. c. 42. n. 17. Sixt. d. c. 6. n. 165. Knipsch. de nobil. c. 6. n. 224.* Andere aber im Gegentheile absolviren den Herrn, als welcher wegen eines andern Verbrechen nicht zu straffen sey. *L. fin. §. 4. de public. Boer. decis. 178. Grav. C. 696. n. 2. Myler. c. 64. n. 10.* Wider andere distinguiren: Ob der Fuhrmann vermöglich oder nicht vermögend sey, daß ersten Falles die Sachen verfallen wären, deren Herr aber sich bey dem Fuhrmann erholen könne, hingegen letztern Falles das abgenommene dem Herrn restituiret werden soll. *Rosent. c. 5. concl. 39. d. Pereg. de jur. fisc. l. 6. tit. 5. n. 35. Rol. à Vall. l. 3. c. 42. n. fin.* Gleiches hat auch Statt, wann gemeinschafftliche Güter von einem Socio verführet, oder verschwiegen und selbige eingezogen werden. *Mulz. in repræs. Majest. Imp. p. 2. c. 16. n. 85. P. Frid. Mind. de mand. lib. 2. cap. 42. n. 16. Boer. de Regal. c. 2. n. 210. Rosent. c. 5. concl. 41. n. 3. Sixt. d. c. 6. n. 190.*

VEHEMENTER, heftiglich.

VEHEMENTIA, die Heftigkeit, der Ernst, Eifer, die grosse Gewalt.

Behm. Gericht, also hieß man ehemaliger Zeiten in Westphalen das peinliche Hals-Gericht, in welchem allerhand Criminal Sachen gang geschwind und in der Stille sind abgehandelt worden. (Nn) 2 VE-

VELAMEN, Velamentum, eine Decke, Mäntelgen, Vorwand, Schein, vermittels, welches etwas zugedeckt und unterdrucket wird.

VENA, eine Ader. Item wird gesagt, der hat eine gute venam, das ist, er ist glücklich oder geschwind in einem Dinge, oder etwas zu machen.

VENÆ AQUARUM, die Wasser-Adern, die unterirdischen Gänge des Wassers. *L. 21. ff. de aqua & aqua pluv. &c.*

VENÆ FONTIS, die Adern eines Brunnens. *L. 34. §. inf. ff. de Servit. rustic.*

VENÆ METALLORUM, Erz-Adern, Erz-Gänge. *L. 11. §. inde est ff. de usufr. Venæ ferri*, Eisen-Adern. *L. 1. C. de fabric.*

VENÆ SECTIO, ein Aderlaß.

VENALIS, le, das zu kaufen ist.

VENALITER, Kaufs-weise.

VENATIO, die Jagd, ist eine Art die wilden Thiere durch deren Verfolgung zu occupiren. Die Venatio late sic dicta war de jure Civili jederman zugelassen, so gar, daß man auf eines andern Grund und Boden jagen konnte, wenn nur der Herr des Bodens solches nicht prohibirte. *§. 1. f. de acquir. rer. domin. L. 13. §. f. de injur.* Heut zu Tag aber gehöret solche ad regalia, und kan niemand jagen, dem es nicht von dem Landes-Fürsten vergönnet wird. Solche pfleget in venationem in specie sic dictam, piscationem und aucupium getheilet zu werden. *Hermanns Einleit. in die ff. L. 41, tit. 1. §. 17.* Die Venatio in specie sic dicta wird wiederum getheilet in venationem majorem oder superiorem, in die hohe Jagd, allwo man das grobe, hohe, grosse schwarze und rothe Wildpret jagen darff, als da sind Hirsche, wilde Schweine, Bären, Trappen, Auerhahnen, Hasel-Hüner, Birk-Hüner, Schwänen &c. &c. Und in venationem minorem in die Nieder-Jagd, Nieder-Wildbahn, klein Weid-Werck, zu welcher gehören, die Dachsen, Hasen, wilde Katzen, Feld-Hüner, Schnepffen, Enten und andere dergleichen Wasser-Vögel, wilde Tauben, Krammets-Vögel, Lerchen &c. doch ist sich hierinnen nach eines jeden Landes Herkommen zu richten,

was zu der hohen und niedern Wild-Bahn pfleget gerechnet zu werden.

VENATIONES, pflegten bey denen Römern diejenige Spiele genennet zu werden, darinnen die wilden Thiere mit grosser Gefahr, von denen, so solche bestritten, erlegt wurden. *L. 1. §. bestias ff. de postuland. l. 122. ff. de legat. 1.*

VENATOR, der Jäger.

VENATOR CONSILII ALTERIUS, der auf eines Rathschläge Nicht gibt.

VENDERE, Verkauffen, wird auch für das Kauffen gesetzt. *in L. 7. §. qui bona ff. pro emt.*

VENDIBILIS, käufflich, das leicht zu kaufen ist, das jederman gern hat.

VENDIBILI VINO NON OPUS EST HEDERA, einem guten Wein darff man kein Zeichen ausstecken.

VENDICARE, iren, zueignen, ihm selbst zu massen, für eigen ansprechen, oder in Anspruch nehmen.

VENDICATIO, die Zueignung, in Anspruchnehmung.

VENDITARE, iren, feil haben, eine Sache für etwas ausgeben, sich rühmen.

VENDITATIO, die Feilbietung, das Anbieten, Praleren.

VENDITIO, die Verkaufung. Ist ein Contract, da eine gewisse Sache für ein gewisses bestimmtes und ausgemachtes Pretium gegeben wird. *pr. f. de emt. vendit.* Siehe Emtio venditio.

VENDITIO ACTIONUM, die Verkaufung der Klagen: Solches geschieht, wann vor die zu cedirende Action ein gewisses Pretium promittiret wird. *L. 1. §. 2. quib. mod. pig. solv.* Es wird aber solcher Verkauf, gleichwie in andern Sachen, bloß durch des Creditoris oder Verkäuffers und Käuffers Consens vollbracht, auch ohne Wissen und Willen desjenigen wider den die Action kan angestellet werden. *L. 3. C. de heredit. vel act. vendita.* Solchen Kauff aber können alle diejenigen exerciren, welche sonst kaufen und verkaufen können, wenn es auch gleich personæ privilegiatæ wären: *Sande de act. cess.*

cess. c. 4. n. f. wofern es ihnen nicht specialiter verboten ist. Hierunter gehören nun erstlich, die *potentiores* denen man keine action verkauffen oder cediren kan, alldieweil sie den geringern und schwächern zu mächtig fallen, dahero bey Verlust der action solches verboten ist, und wird auch wider dieselben eine *pœna arbitraria* vorbehalten. *L. 2. C. ne lic. potent.* 2) Ist auch den Christen verboten von den Juden actiones zu kauf- fen, welche sie wider die Christen anzustel- len haben, bey Verlust der action. *Rec. Imp. de Anno 1551. §.* Diesem zu begegnen *re. re.* 3) wird nach dem neuen Recht den *tutori- bus* und *curatoribus* verboten, actiones wi- der ihre Pupillen und Curanden an sich zu handeln. *Nov. 75. c. 5.*

VENDITIO ad **QUANTITATEM** ist, welche auf eine gewisse Zahl, Maas und Gewicht geschieht. Wann nun die verkaufte Sache wäre vor der Zuzahlung, Abmef- und Ab- wägung verdorben oder zu Grund gegangen; so muß der Verkäufer den Schaden tra- gen. *L. 34. §. 5. de contrah. emt.* Es kan aber der Verkäufer hiervon befrenet wer- den, 1) wenn der Käufer per pactum die Gefahr über sich genommen, 2) wann die Sache dem Käufer übergeben, obschon sol- che noch nicht zugemessen, gezählet und zugewogen worden, und 3) wenn ein gewis- ser Tag zum abmessen präfigiret worden, der Käufer aber hindert es, daß solches nicht vollstreckt wird. *vid. Dn. Hermann. in seiner Einleitung in die Pandecten L. 18. Tit. 6. §. 12.*

VENDITIONIS CONVENTIO, die Kauff- Beredung, Kauff-Abrede.

VENDITOR, der Verkäufer.

VENDITRIX, Verkäuferin. *L. ult. ff. de leg. commissor. L. 3. C. de reb. alien.*

VENEFICA, die Zauberin, eine Hexe.

VENEFICIUM, die Zauberey, Hererey. Welches ist ein öffentliches Laster, und da- durch pfleget begangen zu werden, wann man einen Menschen durch böses Gift um das Leben bringet. *L. 3. §. 2. ff. de publ. ju- dic.* Oder Zauber-Künste ausübet, und mit

dem bösen Feind einen Bund machet. *§. 5. J. b. 1.* Die Straffe wenn man mit Gift einem Menschen das Leben nimmt, war nach dem Jure civili das Schwerdt: *b. §. 5.* Heut zu Tag aber wird ein solcher Mörder mit dem Rad zum Tod gestrafft. *Const. Cr. art. 130.* Die Weibs-Bilder aber werden bey solch verübter Missethat ersäuffet. *ut loc. cit.* Wann nur das *veneficium* voll- bracht worden, und zwar mit dem Absehen zu tödten, *L. 3. §. 2. ff. eod.* und der Tod unmittelbar darauf erfolgt ist. *vid. Carpz. Pr. Crim. qu. 21.* Dessen Straffe aber so da geschieht, wenn man Zauber, Künste ausübet, ist das Feuer: *L. 3. C. de malefic.* absonderlich, wann ein ausdrücklicher Bund mit dem bösen Geist gemacht und Schaden gethan worden. *d. Const. Cr. art. 109.* Von unterschiedlichen Arten der Zauber-Künste kan gelesen werden, des *Döpleri theatrum supplic.* Die Lapp- und Finnländer machen aus Bley Zauberische Geschöß, und schiessen sie in die Luft, und welchen sie nun in dem Sinn haben, dieser muß mit grossem Schmerken sterben.

VENEFICUS, ein Zauberer, Hexenmeister oder Vergiffter.

VENENARI, Gift-Bereiter, Gift-Ber- kauffer. *L. 29. §. venenarii ff. de pœn.*

VENENUM, dieses ist ein Wort, welches pfler- get sowolen in gutem als auch bösem Ver- stand genommen zu werden, und heisset nicht allein Gift, sondern auch Arzeneen, dahero man darzu setzen muß *bonum* oder *malum*, da- mit man wissen möge, ob es Gift oder Arze- neen bedeutet. *vid. Leg. 236. ff. de verb. sign.*

VENERABILIS, LE, das Ehren werth ist, item also wird die bey den Catholischen in der Monstranz verborgene Hostie genen- net.

VENERABILE ORATORIUM, ein Bet- Haus.

VENERATION, die Hochachtung und Ehr- Bezeigung.

VENERATOR, welcher Ehre bezeiget.

VENERUS, verliebt.

VENETIANISCHER Adel, Nobili di Venezia, dieser pfleget in der Tracht gleich bekleidet zu gehen, und ist ihnen nicht erlaubt Diener in Livree bekleidet zu halten, Nachtreter zu haben, grosse Gastmahl anzustellen, und auch nicht aus silbern Geschirren zu speissen. Es werden aber dieselben in 3. Classen getheilet, 1) in Nobilità di natura, gleichsam der natürliche Adel, welcher mit der Republique zugleich entsprungen, oder besser zu reden, die Republique hat von demselben ihre Herkunft: weil sie durch dessen Klugheit, Tugend und Tapferkeit gleichsam anfänglich erzeugt, und hernach ins Aufnehmen gebracht worden: Von diesem sind ohngefähr noch 24. Familien übrig. 2) Nobilità di merito, ovvero di prerogativa, der Ehren oder Verdienst-Adel, welcher aus solchen Familien, so sich um das gemeine Wesen wohl verdient gemacht, demselben zu Kriegs- und Friedenszeiten getreue Dienste geleistet, und die deswegen in den Adelstand erhoben worden, bestehet. Hieher gehören die Familien der Päbste, so eine gute Zeit her den Römischen Stuhl besessen, die man alle zu besondern Ehren in den Venetianischen Adel aufgenommen, und dörffte sich die Anzahl solches Ehren-Adels insgesamt auf 230. Geschlechter belaufen. Die 3) oder letzte Classe wird insgesamt Nobilità comprata per il prezzo wie auch Nobilità di necessità, der erkauften Adel oder Noth-Adel genennet, weil nemlich verwichener Zeit die Republique wegen des in Candia wider die Türcken geführten schwehren Kriegs, um die Unterthanen nicht gar zu sehr mit Auflagen zu beschweren, gezwungen worden, unter andern auch dieses Geld-Mittel zu ergreifen, daß man einigen Familien, so ohne das in grossen Ansehen waren, ums Geld und gegen Erlegung 20000. Doppien deren Helffte dem Hergeber des Jahrs mit 5. pro cento auf sein Lebtag verzinsset worden, den Adelstand conferiret. Mit diesem erkauften Adel hat man An. 1646. den Anfang gemacht, nachmahls ist die Summa bis auf 100000. Zecchine gestiegen, und werden

dergleichen Familien jezo bis in die 80. gerechnet. Wobey noch dieses zu mercken, daß der Venetianische Adel keine Titulatur oder Benennung von seinen Herrschaften und Gütern annimmt, sondern zufrieden ist, wenn man das bloße Wort Nobile im Reden und Schreiben von ihm gebrauchet.

VENIA, die Erlaubnis, Gnade, Urlaub.

VENIA ETATIS, die Nachlassung des Alters. Wenn nemlich auf beschehenes unterthäniges Ansuchen, und beygebrachtem Beweis, daß die Person des Minderjährigen dermassen sich verhalte, daß daraus abzunehmen wie sie sich selbst wohl vorstehen könne, dieselbe aus hoher Landes-Herrlicher Macht und Gewalt (denen Ständen des Reichs, oder unmittelbaren Reichs-Unterthanen, wird solche von Kaiserlicher Majestät ertheilet und als ein Reservatum des Kaisers geachtet; Gestalt dieselbe denen mediatis auch, durch dero Comites Palatinos, und in eines Reichs-Standes territorio, solche ertheilen können) *Sand. l. 2. tit. 9. d. 21.* vor volljährig erkläret, und anbefohlen wird, daß sie hinfüro vor männlich dafür gehalten werde, und alles dasjenige, was dieselbe die Zeit über, so ihr an ihrer Majorennität oder Volljährigkeit noch mangelt, in ihren eigenen Sachen und Geschäften in und außer Gericht thun, handeln, fürnehmen und schliessen wird, kräftig und beständig seyn, und dafür gehalten und geachtet werden solle. Es werden aber bey der Jahrs-Gebung, um nicht gar facil hierinnen zu seyn, gewisse requisita erfordert, 1) daß derjenige welcher veniam etatis bittet ein Jüngling und unter 25. Jahr seye, dann ansonsten keine veniam etatis mehr nöthig ist, wiewohl in Lübeck requiriret wird, daß einer, welcher das 25. Jahr zuruck geleet, mit seinem Vormund zum Magistrat gehe, und daß er ihn pro majore erkläre, Ansuchung thue. *L. 2. C. de his, qui ven. atat. Mev. ad jus Lubec. L. 1. tit. 2. art. 7. n. 10.* 2) Daß er von gottsfürchtigem Gemüthe, erbarn Sitten, und sparsam im Leben seye, welches mit

mit Zeugen zu beweisen ist, wiewohl bey Weibs-Bildern, nach Meynung einiger Dd. genug ist, wann man das Alter angezo- gen und dociret hat, weil das Weibs-Volck vor frömmere præsumiret wird. *L. 2. §. 1. C. de his, qui ven. Fritsch. Tom. 3. diss. 7. c. 4. concl. 12. lit. g.* Heut zu Tag ist dieses Beweissthum genug, wann mit dem- jenigen, welcher um die Jahrs-Gebung an- hält, die Vormünder und nächste Anver- wanden erscheinen, und ein gutes Zeugnis von dem Petenten geben. *Fritsch. d. L. lit. A. 3)* Daß ein Manns-Bild das 20. ein Weibs-Bild aber das 18. Jahr völlig zu- ruck geleget habe, das mit Zeugschafft oder Kirchen-Zetteln zu bescheinigen ist. *L. 2. pr. & §. 1. C. d. tit. Bocer. d. L. n. 133.* Dieweilen aber diese determinirte Jahrszeit ein blosses sancitum juris civilis ist, so ist ei- nem Fürsten nicht benommen, auch bey ge- ringem Alter, wann das subjectum hierzu klug und geschickt ist, die Jahre zugeben, nachdem man findet, daß auch Jünglinge von 18. Jahren zu wichtigen Dingen gezo- gen werden. *S. fin. J. quib. ex caus. man. Auth. si captivi C. de Ep. & Cler. Myler. in Etolog. c. 4. n. 5. seqq. Ziegl. d. c. 11. n. 2. 4)* Daß der Jüngling selbst in Per- son das Indult suche, und vor der ordentli- chen Unter-Obrigkeit erscheine, damit man seine Beschaffenheit desto besser ansehen kan. Das Weibs-Bild aber kan durch einen Ge- vollmächtigten das petitum übergeben, und durch ihn das Alter dociren lassen. *Myler. d. L. c. 5. n. 5.* Wann nun die venia ætatis nach ihren Wirkungs-Umständen betrach- tet wird; so höret 1) die Curatel auf, *L. si actor. 20. de Appell. Myler. c. 6. §. 1. Bocer. d. c. 2. n. 134.* 2) erhält er die freye Administration seiner Güter, *L. 2. C. de his qui ven.* 3) kan er über seine beweg- und unbewegliche Haab und Güter disponiren, *Fritsch. d. L. concl. 15. lit. d.* 4) findet die restitution in integrum nicht mehr Statt, wann er mit jemanden contrahiret hat, *L. 1. C. de his qui ven.* 5) bekommt er perso-

nam standi in judicio, *L. 10. C. de appell. Ziegl. c. 11. n. 5.*

VENIAM IMPETRIren, Urlaub und Gnade erlangen.

VENIAM PETIren, Erlaubnis bitten.

VENTER, der Bauch. Bey denen Juristen, pfeget dieses Wort vielfältig ein schwange- res Weib zu heissen. *L. 1. §. 1. ff. de ventr. in poss. mittend.* In ventre esse noch ungebohren seyn. Ventrem ferre, schwang- er seyn. *L. intestato ff. de suis & legi- tim.*

VENTILARE, iren, die Sache hin und wie- der treiben oder legen, vor Gericht schwe- ben, streiten.

VENTILATIO, wird genennet, wenn ein Ding hin und her geleget wird, ein Streit.

VENTREM IN POSSESSIONEM HÆREDI- TATIS MITTERE, ein schwangeres Weib in den Besiz einer Erbschafft setzen. Wenn eine schwangere Frau soll in die Possession ei- nes Guts immittiret werden, so wird er- fordert, 1) daß sie schwanger sey, und zwar zu der Zeit, da ihr Mann verstorben, *L. 1. §. 1. de ventr. in poss. mitt. & curat. ejus.* 2) daß der schwangere Leib oder die Frucht, welche noch in utero existiret, sey præteriret worden, *d. L. 1. §. 2. h.* und 3) daß die Frucht, wann sie lebendig auf die Welt kommet, dem Verstorbenen ex aliqua edicti parte succediren könne, *L. f. h.* ent- weder ex testamento oder ab intestato; *L. 1. 7. h.* Solcher wird ein curator, welcher cu- rator ventris pfeget genennet zu werden, auf Anhalten des verstorbenen Manns Freunde, oder ex officio, gesezet, *ita re- spond. Facultas Jurid. Lips. m. Jul. 1717.* der bis zur Niederkunft die schwangere Frau mit aller Nothdurfft versehen muß.

VENUNDARE, verkaufen.

VENUNDATIO, die Verkaufung.

VENUS, die Göttin der Liebe, item die Lie- be selbst. In Chymicis wird das Kupfer Venus geheissen.

VERACITAS, die Warhaftigkeit, die auf- richtige und redliche Wahrheit. Ist ein be- ständiges

ständiges Grund fertiges Vermögen unsers Gemüths, so wohl mit Worten und Geberden, als auch mit der That selbst, allezeit treulich unsers Herzens Meynung zu offenbahren und vorzustehen. Das Contrarium sind die Lügen.

VERBALITER, mit Worten.

VERBA PRÆSCRIPTA, fürgeschriebene Worte.

VERBA RELATIVA, wiederholte Worte, so sich auf etwas anderes beziehen.

VERBERA, Schläge, Streiche.

VERBERARE, schlagen.

VERBI GRATIA, VERBI CAUSA, als zum Exempel.

VERBORUM OBLIGATIO, five STIPULATIO, die mündliche Verpflichtung. Siehe Stipulatio.

VERBOSE, weitläufftig.

Vergantung, oder Gant, also pfleget an etlichen Orten die Subhastation oder die Auction des Schuldners Güter genennet zu werden, wie dann in Straßburg ein absonderliches Gant-Haus seyn soll, darinnen alle Sachen zum Kauff öffentlich ausgebotten werden. *Besold. in Thesaur. Pract. voc. Gant = Aufschlag.* Einige haben dahero den ganzen Concurs-Process, Gant-Process genennet, siehe *Brunn. de Proc. conc. cred. c. 1. §. 1. in not. verb. processu.* Vom Gant-Process hat eine eigene disputation geschrieben *Dn. Heerwart.* Sonst aber gehöret zu dieser Materie vornemlich Mangilius in einem Tractat, welchen er de subhastationibus & licitationibus herausgegeben, siehe auch die *Nürnbergische Reformat. Tit. 11. Leg. 3.* von Vergantung der zum Unterpand gesetzten Güter.

VERIFICATIO, der Beweissthum, die Befräftigung, Bewährung.

VERIFICIREN, befräftigen, wahr machen, beweisen.

VERSARI, iren, mit etwas zu thun haben, in einer Sache oder Werck begriffen seyn. Verürt wird gesagt, wenn einer in einer

Sache erfahren, geübt und kundig ist. Verüren, schweben, umgehen, sic. in gegenwärtiger Sache und Handlung verürt man in terminis &c.

Verschollen, pfleget von denjenigen gebraucht zu werden, von welchen man nicht weiß wo sie sind, auch so gar nicht ob sie leben oder tod sind. Solchemnach um deren Erbschaft öftters grosse Strittigkeiten entstehen, weil tempus adeundæ hæreditatis gemeiniglich in der höchsten Ungewisheit bestehet. vid. *Klock. de arar. c. 48. Menoch. consil. 60. n. 20. &c. conf. Carpz. p. 3. constit. 17. def. 14.*

VERSIFICARE, Vers oder Reimen machen.

VERSIFICATIO, das Versmachen, Dichten.

VERSIFICATOR, ein Poët, ein Reimendichter der Vers macht.

VERSIO, die Umkehrung, Wendung, item die Übersetzung einer Schrift oder Buchs in eine andere Sprache.

Verweisung, Landes = Verweisung, relegatio. Relegati oder die Landes = Verwiesene dörfen, entweder so sie auf ewig verwiesen niemals, *L. serv. 10. C. de pæn. Hartm. Pistor. Observ. 189. Richter. dec. 93. n. 8.* oder da sie nur auf eine gewisse Zeit innerhalb derselben, sich nicht unternehmen in das Land wieder zu kommen, es wäre dann, daß sie aus sonderbahrer Begünstigung des Landes-Fürsten dessen freye Macht hätten: *per text. in §. cum autem 15. Inst. quib. mod. Jus Patr. potest. solv. L. 1. & tot. tit. De sentent. poss. & restitut. Joh. Schneidervv. adhanc §. so gar, daß auch die, welche betrüglicher Weise auf den Messen und öffentlichen Jahr-Märkten (deren Privilegia ad causas criminales nicht können gezogen werden. Dan. Moller. ad Const. Elector. 30. n. 16. & Rheinhardus Rosa in not. ad ejusd. comment. in Constit. Elect. 48. p. 4. n. 2. Lit. A. Matth. Berlich. p. 1. concl. 77. n. 13.) wieder ins Land kom-*

kommen; zum erstenmahl mit Abhauung der Finger; zum andernmahl mit Staupen-Schlägen, und zum drittenmahl wegen solcher vorseklichen Contumazien, auch des zum drittenmahl reiterirten Meinenydes, mit dem Schwerd gestraffet werden, *per text. P. S. G. Ordnung Caroli V. art. 108. & Constit. Aug. 48. ibique Dn. Carpz. in Jurispr. Forens. def. 1. ac. seqq. & in Pr. cr. p. 1. qu. 47. nec non Dan. Moll. ad dict. Const. n. 2. & L. 2. semestr. c. 38. n. 1. seqq. Dn. Richter. Decis. 93. n. 24. & seqq. Matth. Berlich. p. 5. concl. 72. n. 21 & seqq. Coler. decis. 114. n. 8. ita responderunt Scabini Lips. M. Septembr. A. 1662. contra N. N. zu Zeitz.* Ist N. N. vermög unsers vorigen Urthels, wegen seines begangenen Meinenyds, mit Abhauung der vördern Glieder der beyden Finger damit er geschwohren, gegen Leistung des gewöhnlichen Urphedens, des Landes anderweit verwiesen worden, und es hat sich der Gefangene seinem geleisteten Eyde zuwider, laut seines gethanenen Bekäntnis in dem Churfürstenthum Sachsen abermahls betreten und antreffen lassen, darüber er auch wieder gefänglich angehalten worden. So wird obgedachter N. N. wegen solches seines zum andernmal begangenen Meinenydes öffentlich zur Staupen geschlagen, und nach ausgestandener Leibes-Straffe des Landes ewig verwiesen, mit dieser ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß, wann er künfftig zum drittenmahl wieder in das Churfürstenthum Sachsen kommen wird, er wegen solcher vorseklichen Contumacien, auch des reiterirten Meinenyds, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gestraffet und hingerichtet werde. B. R. W. Itemque Scabini Jenenses Mens. Jul. Anno 1645. ad consultationem quæstoris zu Dornburg: Als ihr uns abermahlen die inquisitions-acta wider Peter Näckeln zu Fluhrstädt zugeschicket, und darneben berichtet, welchergestalt demselben bey jüngster an ihm vollstreckter abermahligen ewigen Landes-Verweisung, so wohl vor als nach erlittenen Staupen-

Schlägen, das Urtheil deutlich vorgelesen, und er der darinnen angedroheten Leib- und Lebens-Straffe zur Genüge erinnert, die Verwarnung des Meinenydes mit und nebenst dem Eyde selbst ihm geschärffet, und daß er ja nicht wieder kommen solte, treulich verwarnet worden, dessen allen ungeachtet er sich abermahls in unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Lande vor kurzer Zeit antreffen und betreten lassen, und zur gefänglichen Verhaft gebracht worden, weil dann besag der Inquisitions-Acten besagter Näckel zu seiner Entschuldigung nichts erhebliches darwider vorbringen können, sondern gestanden, daß er seiner theuern Eydes-Leistungen zu unterschiedenenmahlen zuwidergehandelt, so ist er seines widerseklichen Ungehorsams, auch des wiederholten Meinenydes halben, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode zu straffen V. R. W. Unterdesen gehen solche Relegati oder Bewiesene ihres Burger-Rechts nicht verlustig, sondern behalten ihre Kinder in ihrer Gewalt, können Testamenta machen, und genießen alle Beneficia, auch andere Bürgerliche Gerechtigkeiten mehr, deren sie vorhin sich gebrauchen können. *per text. in §. relegati autem patres 2. Inst. quib. mod. jus Patr. Potest. solv. L. relegati 4. L. relictus 14. §. magna 1. ff. de interdict. & relict. L. ejus qui 8. §. pen. ff. qui testam fac. poss. Dn. Carpz. p. 4. jurispr. forens. Const. 47. def. 9. & Pr. Cr. p. 3. qu. 130. n. 52. Dn. Richter. dec. 80. n. 24. Joach. Hopp. in Comment. ad J. lib. 1. tit. 12. §. 2.* Ferner wird die relegatio in publicam und privatam relegationem getheilet. Die Privat-Relegation ist, wenn einem heimlich gesagt und auferleget wird, sich aus der Jurisdiction oder Gebiet zu begeben. Die publica aber ist, wenn einer durch Schergen, Schützen oder Stadt-Knecht zur Stadt oder Ort hinaus geführt, und ihm das Gebiet ferner zu betreten verboten wird. Die Privat-Relegation abzukauffen, kostet einem Bauern 10. Reichs-Thaler, die publica aber auf ein Jahr lang 30. Reichs-Thaler. Dann also resp. Jenenses in einem casu, da ihrer

ihrer zweyen die öffentliche Landes-Verweisung, dem einen auf zwey Jahr oder dafür 60. Reichs-Thaler zu bezahlen, dem andern aber auf 3. Jahr oder 90. Reichs-Thaler zu bezahlen, zuerkannt worden. *Dn. Richter. p. 2. decis. 93. n. 13.* Die ewige Landes-Verweisung aber pfleget mit 100. Reichs-Thaler Straffe verglichen zu werden. *ut resp. Fenenses m. Julii 1623. D. Richt. d. L. n. 1.* Daß denen Bürgern auch vor eine jährliche Landes-Verweisung Straffe, 40. auch dann und wann 50. fl. zu erlegen, seye in Dicast. Jenensi dictiret worden; solches bezeuget *D. Richter. d. L. n. 18. 19.* Die Landes-Verweisung auf ein Jahr, wird einer vierwöchigen Gefängnis-Straffe gleich geachtet. *Fenens. M. Sept. 1624. Richter. d. L. n. 19.*

VESTIGIUM, die Fußstapfen, Nachspur, item ein Zeichen, eine Anzeige.

VESTIMENTUM, das Kleid, die Kleidung.

VEXARE, peinigen, plagen, unruhig machen, Kurkweil treiben, schrauben, item aufhalten, verhindern.

VEXATIO das Bekümmernuß, das Vexiren, die Kurkweil, Umtreibung, item die Aufhaltung, Verhinderung.

VEXATIO DAT INTELLECTUM, Ansehung lehret aufs Wort merken.

Ufer oder Strand-Gerechtigkeit, gehöret Fürsten und Ständen des Reichs zu, krafft deren selbige die Nutzungen an den Ufern und Stränden acquiriren, und alle jura so wohl an denen Personen als Sachen exerciren können. *Schulz. de Jurispr. Littoralic. 1. n. 30. & c. 2. n. 7. seqq.* Aus eben diesem Strand-Recht kommet einem Fürsten die Macht zu, in Civil- und Criminal-Sachen so auf dem Strand oder Ufern vorgehen zu cognosciren, die Ufer in Sicherheit zu erhalten und zu beschützen, anlangende feindliche und verdächtige Schiffe zu arrestiren, die Verfolgten wider ihre Feinde zu defendiren, und nicht zu dulden, daß, wo sie an den Ufern oder Häfen eingelaufen, sie daselbst feindlich tractiret werden, und was dergleichen effectus mehr seyn, das

von weitläufftig zu lesen: *Schulz. diff. jurisdict. Littoralic. 4.*

VIA, ein Weg, Fahrweg. Siehe *Servitus via.*

VIA PUBLICA, CONSULARIS, PRÆTORIALIS, MILITARIS, REGIA, eine hohe gemeine Kaiserliche Land oder Heer-Straße heisset diejenige, worauf so wohl alle Einheimische, als auch Auswärtige ungehindert reiten, fahren, und alles genießen können, was das Recht dergleichen offener Heer- und Land-Strassen erfordert. *Manz. de servit. tit. 3. n. 100. sqq. Pecch. p. 3. c. 9. qu. 7. Schmid. de statut. Bavar. Tom. 3. tit. 25. art. 7. n. 5.* Das Recht aber über freye Heer- und Land-Strassen pfleget nicht unbillig unter die territorial-jura gerechnet zu werden, und wie bey denen Römern, in statu democratico, das gesammte Volk sich der Potestät über die vias publicas angemasset, also kommet es auch heut zu Tage nicht unbillig territorial-mässigen Fürsten und Ständen des Reichs zu. *R. F. Anno 1548.* ferner zu noch mehrer 20. & de Anno 1555. §. Nachdem aber 89. *Gail. 2. O. 64. n. 2. seq. Sixtin. L. 2. c. 2. n. 1. & 15. Knipsch. de civit. imp. L. 2. c. 4. n. 113. & c. 5. n. 144.* Insgemein wird der Weg in einen Privat-Weg (*viam privatam*) das ist, Holz- und Feld-Weg, und einen öffentlichen Weg (*viam publicam* wie oben gemeldet) abgetheilet, weil jenen nicht jederman, sondern nur der dem er zustehet, oder dem er ex jure servitutis darauf zu gehen u. zu fahren verstaten muß, gebrauchen darf, obwohl auch das jus civile und praxis diese für Privat-Wege hält, die aus der offenbaren Land-Strassen in und durch die Privat Güter lauffen, und von allen betreten werden können, *L. 2. §. 23. nequid in loc. publ.* Dieser aber von allen passiret und genuket werden kan. Dahero auch solche öffentliche Land-Strassen unter die res publicas referret werden, *L. 51. de contr. emt. Fritsch. de regal. viar. publ. jure c. 1. n. 6.* und solte eine solche freye und offene Gemein-Straße nach denen Gesetzen der 12. Tafeln in der Breite

Breite 8. in der Krümme aber 16. Schuh haben, damit zwey Wägen einander ausweichen könnten. *L. via latitudo S. P. R.* Alldiweilen aber diese Determinirung theils Dd. worunter *Ziegl. de J. Maj. L. 2. cap. 17. § 17.* von dem Privat - Weg verstehen, so wird heut zu Tag die Weg-Breite, nach Gewohnheit des Orts, oder auch von dem Magistrat selbst, determiniret und beschrieben, daß es eine territorial-portio sey, mit gewisser Breite von demjenigen versehen, der solchen zu constituiren Macht hat, zu dem Ende, daß man darauf öffentlich hin und her reisse. *Ziegl. de jur. Maj. L. 2. c. 17. §. 1.* Daß aber ein Weg eine öffentliche Reichs-Land-Strasse sey, ist nicht genug, daß jederman darauf gehen und reisen darff, sondern es pflegen 3. Stück conjunctim requiriret zu werden: 1) daß öffentlich und von jederman darauf gereiset wird, 2) daß der Grund und Boden dem Fürsten oder gemeinen Staat zustehet, und 3) daß der Weg uns zu einer Stadt, Flecken oder Dorf führe und die Land-Strasse dadurch gehe. *Sixtin. d. L. 2. c. 2. n. 18. §g.*

VIATICUM, also wird dasjenige geheissen, was man jemanden als einen Zehr-Pfenning, Ritter-Zehrung, mit auf den Weg giebet, item die Reiß-Kosten. *L. 1. §. si pupillis ff. de tutel. & ration. distrab. L. 52. si vis ff. pro soc.* Ferner pflegen also die nöthigen Ausgaben genennet zu werden, welche man wegen einer Reise machet. *L. 7. ff. ad Sct. Trebell.* Auch wird unter dem Wort alles Geld begriffen, welches man destiniret hat, zu etwas gewisses anzuwenden. *L. 17. ff. si certum petat.* Viatico aliquem instruere, einen mit einem Zehr-Pfenning versehen.

VIATOR, ein Wandersmann, ein Reisender.

VIATORES, die Brief-Träger, die geschworne Frohn-oder Gerichts-Boten.

VICARIUS, ein Statthalter, Verwalter, Verweser, derjenige welcher einem Obern nachgesetzt ist, um seine Stelle in gewissen Verrichtungen zu vertreten. Die weltlichen Churfürsten haben wegen ihrer Erz-Ämter auch besondere Vicarios. Siehe Reichs-Vicarii.

Der Pabst hat auch einen Groß-Vicarium, welcher ein Cardinal ist. Dieser hat die Gerichtsbarkeit über alle Priester, so wohl in als ausserhalb der Clöster, ja so gar auch über weltliche Personen und Fremde, wenn sie in einer Bruderschaft leben. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch über die Juden zu Rom, wie auch über die Wittben und Waisen und andere elende Personen. In der rubrica & tit. C. de officio vicarii pfleget es einen ansehnlichen Mann zu bedeuten der den Praefectum Praetorio vertrate, und der aus Kayserl. Befehl in einen District einer Landschaft geschicket worden die viele Provinzien hatte. *conf. L. 4. C. de annon. & tribut. L. 1. C. de proxim. sacr. scrip. L. 1. C. ut omnes judic.*

VICARII IMPERII, suche Reichs-Vicarii.

VICE, an Statt. Eines Vices oder Stelle vertreten.

VICE-ADMIRAL, ist der nechste nach dem Admiral, und vertritt in dessen Abwesenheit seine Stelle, und sind ihrer oft 2. oder 3. in einem Königreich oder Lande.

VICE-Cankler, ist derjenige welcher in Abwesenheit des Canklers dessen Amt verwaltet.

VICE-COMES, pfleget in tit. de officio vicarii derjenige genennet zu werden, deme ein weltlicher Herz die Jurisdiction in etlichen Schloßern austräget, daß er sie daselbst in seinem Namen verwalte.

VICE-DOMINUS, wird bey denen Canonisten der Oeconomus oder Haus-Vogt genennet, welcher aus der Anzahl der Clericorum das Bisthum verwaltet.

VICE-DOMINATUS, wird in cap. quia X. de jure patronatus das Kirchen-Lehn-Recht genennet.

VICE-GERENT, ist ein geistlicher Richter, welcher in Abwesenheit des Canklars dessen Amt verwaltet.

VICE-König, Vice-Re. ist derjenige, welcher die Verwaltung eines Königreichs hat, ein Königlicher Statthalter, Schalt-König, allwo er im Namen seines Königs mit vollkommener Gewalt regieret. Wenn aber der Oberherr den Königlichen Titul nicht hat, oder die Provinz niemahl ein Königreich gewesen, so

heißt der Statthalter derselben nicht Vice-Re, sondern Gouverneur, e. gr. der Gouverneur von Maryland.

VICE LEGAT, ist ein Beamter, welchen der Pabst nach Avignon oder in eine andere Stadt schicket, das Amt eines geist- und weltlichen Statthalters zu verwalten, wenn sich kein Legat oder Cardinal, so solches verrichtet, daselbst befindet.

VICINI, pflegen diejenigen genennet zu werden welcher Güter durch eine gemeine Mauer oder Wand unterschieden sind. *L. 4. § ult. ff. fin. regund.* Deren Feld-Güter aber sonst an einander stoßen, werden *confines* genennet.

VICINI CIRCULORUM PRÆFECTUS, die nechst gefessene Creiß-Obristen, welchen von der Kayserlichen Cammer aufgetragen wird, wenn sonst wegen der Macht des Beklagten, die gerichtliche Hülffe nicht geschehen kan, daß sie solche Hülffe zugleich wider den Beklagten verrichten.

VICINIA, VICINITAS, die Nachbarschaft. In *vicinia*, in der Nähe, Nachbarschaft.

VICTOR, der Überwinder.

VICTORIA, die Überwindung, Eroberung, der Sieg, Obsieg, sic. Dieser *textus juris* wird mit Anwalts-Principalen *ad victoriam causæ* und obsieg Rechtens nicht wenig fürständig und dienlich seyn. Sie unterstehen sich *ante victoriam* zu triumphiren.

VICTORIOSUS, sieghaftig, siegreich.

VICTORISIREN, den Sieg erhalten, überwinden.

VICTUALIA, VICTUALIEN, werden genennet aßerhand essende Waaren, die Nahrung, Lebens-Mittel, der Proviant, der Muß-Eheil.

VICTUS, die Nahrung, e. gr. Essen, Trincken, Kleidung und dergleichen. *L. 43. 44. 45. ff. de verb. signif.*

VICTUS, a, um, der Überwundene, überwunden. Regulariter muß der *victus* dem *victori* die Unkosten, die sowohl extra judicialiter für die Advocatos, als judicialiter für Gerichts-Sportuln aufgegangen, restituiren, so daß, wenn der Richter solche dem *victori* nicht spricht, er *de suo* selbige ersetzen muß. *L. 13. §. 6. C. de judic. ibique Bart. n. 5. & L. 15. eod. Myler, ad Struv. Ex. §. th. 40.*

Doch ist solches zu verstehen, wenn der actor darum specialiter in libello gebetten, sonst kan der Richter solche impune mit Stillschweigen übergehen, allbiweilen die *causa expensarum* von der *causa principali* separiret. *L. 55. de re judic. L. 6. C. de pos. L. 3. C. de fruct. ibique Brunnem. & Perez. Carpzov. p. 1. c. 31. d. 21.* Dahero Lang. *de process. c. 34. n. 225.* die Advocaten warnet, daß sie die *restitutionem expensarum* zu begehren nicht unterlassen sollen: massen sonst, wenn der Sentenz, darinnen die *expensæ* nicht sind zugesprochen worden, *vires rei judicatæ* erlanget, sie solche hernach nicht mehr verlangen können, sie wären dann in dem *instrumento* specialiter stipulirt. Doch kan der Juedex, wenn er will, den *victum* in *expensas* ex officio condemniren, wann schon der *victor* darum nicht gebetten. *L. 2. §. 8. de edilic. edict. Myns. 4. O. 55. quod responso Seabin. Lips. confirmat. Lang. d. L. n. 226.* Und ist solchemnach bey einer Klage wohl diese die vornehmste clausul: Man wolle über dieses alles, und was sonst denen Rechten nach am füglichsten hätte können gebetten werden sollen oder mögen, *nobilissimum domini judicis officium* pro administrando jure & justitia *omni meliori modo* imploriret haben. Und dieses ist die von denen practicis so hoch gepriesene herba petonica, ein Kräutigen, welches alle Mängel und Schäden des Klage Libells heilet, wosern es nur nicht das *viti-um contrarietatis* ist, *Ludov. Einl. zum Civil Proc. p. 96.*

VICUS, ein Dorff. *L. 2. ff. de vocation. muner. L. 3. ff. ad Municip. L. 198. ff. de verb. signif.*

VIDIMIREN, heisset, wenn eine Abschrift eines Briefs oder andern documenti gegen das Original gehalten und gegen einander verlesen wird, und der Notarius oder Richter die Abschrift unterschreibet und versiegelt.

VIDIMUS, ist eine Copia oder Abschrift eines Instruments mit des Notarii Unterschrift, Signet und Petschaft, confirmiret, dadurch

dadurch bezeuget wird, daß dieselbe, auf vorhero genugsamliche Collationirung, mit seinem beglaubten und wahren Original von Wort zu Wort gleichlautend erfunden worden seye. *Stryck. de jur. sens. diff. 1. c. 1. n. 4.* Oder welche von dem Richter gegen das Original gehalten wird. Was die Vidimus und Transumpta anlangt, machen solche wohl glauben, allein wann die Hülffe zu verfügen ist, müssen dem Richter die Originalia produciret und vorgeleget werden, damit der Richter darüber judiciren kan. *Berlich. P. 1. concl. 34. n. 11.* Dabey annoch mit wenigem zu bemerken: daß, wo man bey einem Vidimus behutsam verfahren will, in der Abschrift alle diejenige Merckmahle, Zeichen, Ziefer, und Interlineaturen in Acht zu nehmen sind, wie selbige in dem Original selbst befunden werden, wovon und andern requisitis, und wie weit selbiges beweiset, mit mehreren zu versehen. *Mascard. de probat. concl. 712. Myns. 6. o. 37. Stryck. de amiss. instrum. c. 3. §. 5.*

VIDUA, eine Wittbe. Ihre Streitigkeiten sind Summarisch zu tractiren, siehe hievon *Struv. Teutsche Jurisprudenz pag. 767. §. 1.* Und können die erste Instanz vorbegehen. *cit. loc. p. 715. §. 13.* Sie behält des Mannes Wohnung. *cod. pag. 712. §. 3.* Item was zum Gerathe einer Wittib gehöret. *cod. pag. 413. §. 40.*

VIDUITAS, der Wittib Stand.

VIDUUS, ein Wittber, Wittmann, welchem seine Ehefrau verstorben ist.

VIGIL, der Wächter.

VIGILANS, munter, fleißig, hurtig, wachsam, welcher auf ein Ding Acht giebet.

VIGILANTER, fleißiglich, wachsam.

VIGILANTIA, die Wachsamkeit, Sorgsamkeit.

VIGILES PUBLICI, die Nacht- und Schaar-Wächter.

VIGILIA, also pfleget in der Catholischen Kirchen derjenige Tag genennet zu werden welcher vor einem grossen Fest hergeheth, und an welchem unterweilen gefastet wird. Es hat seinen Nahmen daher bekommen, weil vor Alters die Andächtigen einen Theil der Nacht

vor den grossen Festen mit Wachen zubrachten.

VIGILAE, heissen auch insonderheit die Metten, darinnen Seelen-Messen oder Gebeter vor die Verstorbenen gehalten werden.

VIGOR, die Krafft, das Vermögen, die Stärke, der Wohlstand, der Muth. *Lex hæc in suo vigore præstat*, dieses Gesetz ist noch in Praxi gültig.

VILIS, le, gering, verächtlich.

VILIS PERSONA, eine geringe, gemeine Person.

VILLA, ein Vor-Werck, Mener-Hof. *L. si fundum §. 1. §. 9. qui fundum 3. ff. de legat. lib. 1.* Ist ein einkiges Haus mit seiner Zugehör, auf einem Bauern-Gut das von Dorff abgesondert lieget.

VILLICUS ein Mener, Hofmeister, Verwalter, welcher die Rechnung über den Mener-Hof thun muß, und selbigen verwaltet. *L. 8. ff. de instr. vel Instrum. Legat. L. filio ff. de adimend. Legat.*

VINCULUM ein Band.

VINCULIREN, verbinden, verknüpfen.

VINDEMIA, die Weinlese, der Herbst.

VINDEX, der Rächer.

VINDICATIF rachgierig.

VINDICATIO, die Zueignung, Rache, item die Klage, wegen eines Guts. Siehe *Rei vindicatio*.

VINDICTA, die Rache. War bey denen Römern eine gewisse Ruthe, welche der Gerichts-Knecht dem Knecht welcher da solte frey gelassen werden auf das Haupt legte, und ihn mit Pronuncirung gewisser solennen Worte in die Freyheit vindicirete; daher wurde *manu missus vindicta* genennet, derjenige der auf solche Weise seiner Dienstbarkeit erlassen worden ist. *Loon. de manu miss. Serv. 1. 3. 1. Taubmannus ad Plaut. mil. 4. 1. 15.* Ob aber dieses Wort von vindicare, weilen dadurch die Knechte in die Freyheit vindiciret und gesetzt wurden, oder von dem zuerst auf diese Art frey gelassenen *Vindicio Bruti*, oder, wie andere meynen, der *Vitelliorum* Knecht, herzuleiten seye, das läßt

läſſet man dahin geſtellt ſeyn. vid. *Wesenb. ad h. §. n. 4.*

VINDICTA PRIVATA, die eigene Rache. *arg. l. 3. ff. de Just. & Jur. t. t. C. quando liceat. unicuiq; l. 1. C. unde vil. §. C. de Fur. fise.*

VINDICTA PUBLICA aber pfleget genennet zu werden, wenn das uns, unsern Gütern oder Rechten, zugefügte Unrecht gerichtlich geahndet und gerochen wird.

VIOLATIO, die Beleidigung, gewaltsame Zerstörung.

VIOLATOR, ein Ubertreter, einer welcher Schaden thut.

VIOLENTER, gewaltsamer Weise, mit Gewalt.

VIOLENTIA, die Gewaltsamkeit, Heftigkeit, Noth-Zwang, Uebermuth.

VIOLENTUM STUPRUM, eine Nothzucht, Noth-Zwang. Wenn jemand eine Weibsperson mit Gewalt beschläft, so, daß der Beyschlaf, so viel an ihm ist, vollkommen und consummiret seye. *Ord. Crim. Carol. V. art. 19.* Und wird solches nach dem Römischen Recht mit dem Schwert gestraffet, welchem gleichfalls die *O. C. cit. loc.* bestimmet, jedoch mit diesem Abfall, daß, wann solches Laster an einer Hure, oder gar nicht, vollbracht worden, die angeführte Straffe cessiret. Nach dem Sächsischen Recht wird dißfalls kein Unterschied gemacht. Wenn eine ehrliche Weibsperson sich schänden läſſet, so wird es ein stuprum voluntarium simplex genennet; solches wurde de jure civili mit der Confiscation der Helffte der Güter bey angesehenen Personen, bey denen übrigen aber mit der Lebens-Straffe belegt. Heut zu Tage aber pfleget solche Straffe willkürlich zu seyn. *Carpz. Pr. Crim. qu. 69. n. 17.* Wird aber ein stuprum voluntarium bey einer Hure unternommen; so heißet es fornicatio oder gemeine Hurerey, wird höchstens mit Geld, Gefängnis, Auspauckung und Landes-Verweisung gestraffet.

VIOLENTUS, a. um, heftig, gewaltig, grausam.

VIOLENTUS POSSESSOR, also pfleget der-

jenige genennet zu werden welcher den alten Besitzer ausgetrieben, und sich in die Possession gesetzt hat. *L. 1. §. vi possidere de vi & vi armata.*

VIOLIREN, verlegen, schwächen, brechen. sic. Es seynd damit die Compacta und Verträge wider derselben lautern Inhalt violiret und gebrochen worden.

VIR, ein Mann. Viri illustres wurden bey den Römern die Magistri und Praefecti Militum genennet. *L. 2. C. ut dign. Ord. Ser.* Viri super illustres wurden aber die Patricii, Bürgermeister und Praefecti urbis geheissen. vid. *Not. Mureti in Comm. à Coste ad Inst. de injur.*

VIRES, die Kräfte.

VIRES HAEREDITATIS, was eigentlich zu Erbe verlaſſen worden, erbſchaftlich Vermögen. Sic. Es ist ihm an hinterlassener Baarschaft und Nachfristen erblich anerstorben.

VIRES REI JUDICATAE, Krafft Rechtens sc. erreichen.

VIRGINITAS, die Jungfrauschaft. Ein Ehemann kan sich von seinem Weibe, welche er nicht eine Jungfrau befindet, aus Nachlassung Göttlich- und Land-üblicher Rechte, scheiden lassen: *Carpz. 2. c. 193.* Jedoch, daß er dieses gnugsam erweise, und ihm vorhero unbewußt gewesen, er auch nach der Zeit, da er inne worden, daß sie von einem andern beschlafen, sie nicht berühret, und ihr theilhaftig worden, welches oft vermittelst Eydes zu erhalten. *Carpz. 2. c. 196. & sqq.* Widrigen Falls hat es das Ansehen, daß er ihren Zustand gut heiſſe: wiewohl die Obrigkeit allen Fleiß zur Versöhnung und weitem ehelichen Bepwohnung anzuwenden pfleget, wann nur nicht eine üble und unglückliche Ehe zu besorgen. *Richter dec. 90. Carpz. 2. c. 195.* Dahingegen kan ein Weib wegen der vor dem Verlöbniß oder Hochzeit von ihrem Mann mit einer andern Dirne getriebenen Hurerey die Ehescheidung nicht erhalten. *Carpz. 4. 20. 13.*

VIRGO, eine Jungfrau; also pfleget eigentlich eine solche Person genennet zu werden, welche noch von keiner Manns-Person beschlafen worden.

VIR,

VIRGULA MERCURIALIS, eine Wünschelruthe. Dieser *modus investigandi* pfleget bey denen Berg-Wercken gebräuchlich zu seyn, womit man das Erz auffuchet.

VIRILIS PORTIO, seu *quota debiti*, die Schuld, Summ, Antheil der Summ.

VIRILITAS, die Mannbarkeit. Die einander heyrathen wollen, müssen mannbar seyn, so, daß bey dem weiblichen Geschlecht das 12. und bey den Männlichen das 14. Jahr erfordert wird. *pr. f. quib. mod. tut. fin. l. in sponsalibus ff. de spons.*

VIRILITER, mannhaftiglich, männlich, tapf-fer.

VIRI POTENS, mannbar. *L. 7. C. qui petant. tut. L. 65. ff. de donat. inter vir.*

VIRTUS, die Tugend. Ist eine Grundfertigkeit unsers Gemüthes, in allem Thun und Lassen, vernünftig sich zu verhalten, und den von der Vernunft gut befundenen Mittelweg zu treffen. Oder sie ist eine erlernete Kunst, oder Kunst-mäßige Vermögenheit, recht, wohl und tugendlich zu leben. Und sind nach der Sitten-Lehr 3. der Tugend-Arten, 1) eine geistliche Tugend, 2) eine natürliche Tugend, und dann 3) eine erlangte Tugend.

VIRTUS THEOLOGICA, ist, welche durch göttliche Erleuchtung und Gnade den Frommen und Gott-liebenden Menschen mitgetheilet wird, als da ist der Glaub, die Hoffnung, und die Liebe.

VIRTUS PHYSICA s. NATURALIS, die natürliche Tugend ist und heisset man eines jeden Dinges Natur, welche ihre rechte Krafft, Art und Eigenschaft hat, wodurch dasselbe in seinem Wesen und Zuwachs erhalten wird: so, daß ein jedes Ding recht taugt, wie es seiner Natur nach taugen soll, und also sein taugendes oder Tugend hat.

VIRTUS POLITICA & ACQUISITA, die erlangte Tugend ist, welche vermittelst fleißiger Übung erlernet, und das Gemüth dadurch zu allen vernünftigen tugendlichen Handlungen fertig und geschickt gemacht wird, welche herrühret aus Fleiß und rechter Übung.

VIRTUTES INTELLECTUALES, die Gemüths oder des Verstandes Tugenden, e. g. *intelligentia*, die Verständigkeit, *sapientia*, *prudentia*.

VIRTUTES MORALES, die Willens oder Sitten-Tugenden: e. g. *fortitudo*, die Tapferkeit, *temperantia*, die Mäßigkeit, *liberalitas*, die Freygebigkeit, *Magnificencia*, die Prächtigkeit, *Modestia*, die Bescheidenheit, *Magnanimitas*, die Großmüthigkeit, *Man-suetudo*, die Sanftmüthigkeit, *Comitas sive Affabilitas*, die Gesprächlichkeit, *Urbanitas*, die Höflichkeit, *Candor sive veracitas*, die Wahrhaftigkeit & *justitia* die Gerechtigkeit.

VIS, das Vermögen, die Krafft, Gewalt.

VIS ARMATA, die Gewalt, welche mit Waffen und Gewehr beschiehet.

VIS BONORUM RAPTORUM, gewaltthätiger Raub und Wegnehmung der Güter.

VIS PRIVATA, die heimliche Gewalt, welche zwar durch Störung der gemeinen Ruhe gewaltsamer Weise, doch sonder Waffen, zu beschehen pfleget und ausgeübet wird. *§. 9. f. de publ. judic.* Und war nach dem *juri civili* die Straffe die ewige Landes-Verweisung, *§. s. h. e.* heut zu Tage aber ist es eine willführliche Straffe. *Carpz. Pr. Cr. qu. 40. n. 7.*

VIS PUBLICA, die öffentliche Gewalt wird genennet, wann durch gewaltsame Unternehmung die Störung der gemeinen Ruhe beschiehet, und mit Waffen ausgeübet wird. *L. 1. ff. ad Leg. Jul. de vi publ.* Nach dem *juri civili* ist gleichfalls die ewige Landes-Verweisung die Straffe, zu Zeiten auch der Tod, wenn nemlich ein Haus mit Gewalt erbrochen wird, *L. pen. ff. ad L. Jul. de vi publ.* wenn dabey der Haus-Friede gebrochen worden: *L. 18. de injus. voc.* heut zu Tage aber auch willführlich. *Struv. L. 3. tit. 28. aph. 40.*

VIM VI REPELLERE LICET, Gewalt kan auch mit Gewalt abgetrieben werden, und ist auch niemand verwehret und verbotten, sich selbst bey seinem rechtmäßig-habenden Possess und Besiz zu beschirmen, und zu handhaben. *Struv. Synt. Ex. 42. th. 23.* Darum, so sich jemand unterstünde einem andern seine Possess und Besiz mit Gewalt, oder gewaltiger

ger Hand, abzubringen; so mag der, welcher angegriffen wird, seine Gegenwehr gleicher Weise mit gewapneter Hand thun, und diejenigen, so das Spolium und Entsehung vorgenommen, nicht allein abtreiben, sondern auch dieselben, wo sie allbereit in die Possession und Besiz gekommen, mit Gewalt wieder daraus treiben. Jedoch soll die Gegenwehr vermög der Rechte von der Stund an, und auf frischer That, und nicht eine Zeitlang hernach, oder aus Rache, sondern allein der Beschirmung wegen, geschehen. *Struv. Synt. c. l. sq. Mev. i. d. 27. & s. d. 323. B. de Lyncker ad tit. de vi th. 110.*

VISIBILITER, sichtbarlicher Weise, sichtbarlich.

VISITATIO, die Besuchung, Besichtigung.

VISITATOR, ein Besichter, welcher eine Kirche oder Schule besiehet.

VISITATIO CAMERÆ, Cammer-Gerichts-Visitations-Tage, welche nichts anders sind, als eine Zusammenkunft, allwo die Kayserl. Commissarii und Reichs-Deputirte, die bey der Cammer sich ereignete Gebrechen, es mögen gleich selbige die Personen derselben, oder die Justiz angehen, nach denen Reichs-Gesetzen untersuchen, und diese ist zweyerley: entweder ordinaria oder extraordinaria.

VISITATIO CAMERÆ ORDINARIA, die ordentliche und gewöhnliche Cammer-Visitation ist, wenn sie von denen Ständen, welche bereits vor vielen Jahren darzu denominiret sind, verrichtet wird.

VISITATIO CAMERÆ EXTRAORDINARIA, außerordentliche Cammer-Visitation aber ist, wann nach der Sachen Nothdurfft andere Stände zu solcher genommen werden, welche ansonsten diese Ordnung nicht trifft.

VISITATIO ECCLESIASTICA, Kirchen-Visitation. Ist ein auf Befehl der hohen Obrigkeit von gewissen Personen zu dem Ende vorgenommene Handlung, damit der Zustand der Kirchen, die Lehre oder Wissenschaft und Leben der Lehrer und Zuhörer, wie auch die Beschaffenheit der Kirchen-Güter, und der dabey vorkommenden Rechte, untersucht, und die befundene Mängel nach dem Maas der gegebenen Macht, entweder von den Visi-

tatoren, oder auf deren Bericht von der hohen und Unter-Obrigkeit, abgestellt werden möchten. Es pfleget aber solche Kirchen-Visitation in 2. Theile, nemlich in *visitationem Ecclesiasticam extraordinariam* und *ordinariam* getheilet zu werden.

VISITATIO ECCLESIASTICA EXTRAORDINARIA, die außerordentliche Kirchen-Visitation ist, wann nach erheischender Nothdurfft einem oder mehrer solch Amt von hoher Obrigkeit aufgetragen wird.

VISITATIO ECCLESIASTICA ORDINARIA, die ordentliche Kirchen-Visitation ist, welche aus Verordnung der Geseze zu gewissen Zeiten vorzunehmen, und nach dem Zustande der Republique und Kirche mancherley ist, als Bischöfliche, Erz-Bischöfliche und so weiter. *Schilter. F. J. C. l. 1. tit. 6. §. 1. 3.* Und pflegen in denen protestirenden Ländern zu dieser Art die Visitationen der Superintendenten gezehlet zu werden. Das Recht aber solche Untersuchungen anzustellen, ist nach uncatholischen Grund-Sätzen ursprünglich bey der hohen weltlichen Obrigkeit, es kan auch durch Vergleich oder Verjährung von andern erworben werden. *Schilt. d. l. §. 2.* Obwohlen das letzte in Ansehung der Unterthanen kaum zuzulassen: dann die Verjährung kan dem Landes-Herrn nicht entgegen gesetzt werden, weil nicht zu vermuthen, daß er sich zur Schmälerung seiner Herrschaft seinen Gesezen unterwerffen würde. Der Vergleich aber, dadurch ein Unterthan mit Ausschließung der Obrigkeit solch Recht erlangete, wäre dem Staat schädlich und also nicht zu dulden.

VISITE, ein Zuspruch, Besuchung, welches Wort unter hohen Personen gebräuchlich ist, wenn sie einander Besuchen abstaten. Visitirung heisset auch eine Besichtigung, welche die Zoll-Bedienten und Inspecteurs über die Waaren der Kauffleute und die Bagage der Passagiers vornehmen. Item die Wachten visitiren, geschiehet, wann die Patrouille oder Runde verrichtet wird.

VISTA

VISTA, oder à Vista das Sehen, die Auf- oder Nachsicht, welche in denen Wechsel-Zetteln gebräuchlich. Wechsel-Brief à vista, oder à Lettera vista gestellet, sind diejenige, welche stracks Aufsichts oder Ansichts, das ist, so bald sie der Trassat zu Gesichte bekommt, bezahlet werden sollen. Leipz. W. O. §. XV. Und sowohl an Fest- als Sonn-Tagen und zu anderer Zeit präsentiret, und wann sie so fort acceptiret worden, auch alsobald, sonderlich wenn Reisende solche Briefe mitbringen, oder doch zum längsten innerhalb denen nächsten 24. Stunden, bezahlet werden. Gleichergestalt, und daß die Bezahlung aufs längste innerhalb 24 Stunden geschehen solle, disponiret die Märck. W. O. art. XII. Preuß. W. O. art. XIX. Magdeb. W. O. art. 10. Braunsch. W. O. art. XXIII. Augsp. W. O. art. V. Nürnberg. W. O. art. IV. Wann auch gleich die Banco gesperrt ist Franckf. W. O. art. XIII. Danzig. W. O. art. XX. Bresl. W. O. art. VII.

VITALITIUS CONTRACTUS, in welchem dem Creditori von seinem Debitore, zuweilen 10. 16. und noch mehr Gulden jährlich von hundert abgetragen werden muß, durch welchen aber der Haupt-Stuhl auf Absterben des Creditoris aufgehoben, und zwar in compensationem abgerechnet wird. L. 68. ff. ad leg. falcid. In Belgio wird es eine Leib-Rente genennet.

VITIARE, verderben, ärger machen, zu Fall bringen, nichtig machen, ungültig machen.

VITIOSA POSSESSIO, pfleget der Besitz einer Sache zu heißen, welche nicht kan usucapiret werden, e. g. einer gestohlenen oder mit Gewalt besessenen Sache, oder wenn der Possessor solchen Besitz heimlich, mit Gewalt, oder bittweise, bekommen hat. L. 11. C. de acquir. poss. L. 13. §. 1. ff. eod. L. 24. ff. de usucap.

VITIOSE, lasterhaftiglich.

VITIOSUS, a, um, vitiös, laster oder mangelhafft, item verfälscht, falsch.

VITIUM, ein Gebrechen, Mangel, Laster, Versehen, Schuld. L. 23. in f. ff. de negot. gest. L. 95. §. pen. ff. de solution.

VITIUM NATURÆ, ein Mangel, welchen ei-

ner von Natur hat, als e. g. wenn einer nicht wohl reden, sehen oder hören kan.

VITRICUS, der Stief-Vatter. L. 4. §. 4. ff. de grad.

VITUPERATIO, die Scheltung.

VIVACITE, die Vivacität, die Lebhaftigkeit, lebendige Krafft, Hurtigkeit.

VIVARIUM, ein Weyher, welcher ein beständig Wasser und lebendige Quellen hat, darinnen man Fische aufzuhalten und zu ziehen pfleget. L. 1. in pr. ff. de fonte. Eigentlich aber sind die Vivaria eingezäunte Oerter, darein Vögel, Fisch und wilde Thier eingeschlossen, und zur Delicatsse aufbehalten werden. L. 62. §. 1. ff. de usufr. L. 3. item feras 14. ff. de acquir. poss.

VIVAT, er lebe, dieses ist ein freudmüthiger Zuruff, welcher bey Crönungen, Einzügen, und andern Solennitäten hoher Personen, pfleget gebraucht zu werden.

VIVRES, heißen allerhand essende Waaren, und Proviant, welche man zur Leibes Nahrung nöthig hat und bedürfftig ist.

VIVUS, a, um, lebendig. Viva voce, mit lebendiger Stimme.

ULCISCI, iren, straffen, rächen, das angethanene Unrecht rächen.

ULTERIOR INNOCENTIÆ DEDUCTIO, fernerweitige Ausführung der Unschuld.

ULTERIOR FAMILIARITAS, eine allzugroße Vertraulichkeit und Familiarität. L. observandum ff. de offic. presid.

ULTIMA VOLUNTAS, der letzte Wille. Ist insgemein eine Meynung dessen, oder von dem, das einer nach seinem Tod gethan oder gehalten haben will. L. 1. ff. de test. Es ist aber die Aufrichtung eines letzten Willens, und die Macht solches zu thun Juris Gentium, die Ceremonien oder Solennitäten aber, welche dabey zu beobachten, sind Juris civilis oder bürgerlichen Rechts. Siehe Testamentum.

ULTIMUM SUPPLICIUM, die Todes-Straffe. L. 21. ff. de pœnis L. 38. §. ff. Imperator. 8. ff. ad leg. Jul. de adult. L. 1. §. 28 ff. de Scro Syllan.

ULTIO, die Rache, Straffe, Sic. bis zuvor omnium injuriarum ultio, durch stattliche Bürgschaft aboliret.

ULTOR, der Rächer.

(Pp)

ULTRA

ULTRA DIMIDIUM lādiret, über die Helffte verfürhet. Siehe *lesio ultra dimidium*.

ULTRA HOMINIS MEMORIAM, über Menschen Gedenden.

ULTRA MODUM, über die Weise.

ULTRAMONTANI JURIS CONSULTI, pflegen bey denen Italiänischen Juristen die Deutsche und Französische Rechtsgelehrten zu heißen. Citramontani aber die Italiänischen Rechtsgelehrten. *Struv. S. J. C. Ex. 6. th. 39.*

ULTRANEUS, a, um, gutwillig, freywillig.

ULTRA VIRES HEREDITATIS, s. **PATRIMONII**, über das Vermögen der Erbschaft.

ULTRO CITROQUE, hin und wieder, unter einander, auf beyden Seiten.

ULTRO OFFERIRE, freywillig darreichen oder anbieten.

Umgeld, hat, gleich dem Accis, eine Verwandtschaft mit dem Zoll-Recht, und wird unter die *reservata Magistratus* gezehlet, in specie aber auf das Getränck an Wein und Bier gelegt, sonst auch Tranck-Steuer, und bey Wirths-Häusern Taser-Geld, genennet. *Nold. de stat. nob. c. l. 14. n. 14. P. Frieder. de proc. l. 2. c. 41. n. 16. Tabor. de jur. cerev. c. 7. p. m. 632.* Siehe *Accis*.

UNANIMIS, e, **UNANIMUS**, a, um, einmüthig, einträchtig.

UNANIMIS HÆC EST SENTENTIA, alle Rechtsgelehrten sind dieser Meynung.

UNANIMITAS, die Einigkeit, Einmüthigkeit.

UNANIMITER, einmüthiglich, einträchtlich, einhelliglich.

UNCIA, eine Unze, oder das 12. Theil einer Erbschaft, oder eines andern Dinges, item ein halb Loth.

UNCIARIE USURÆ, wenn jährlich ein Gulden Zins von zwölf Gulden Capital entrichtet wird. *L. 47. §. præfect. ff. de administr. tut.*

UNCIARIUS HÆRES, ein Erb, welcher den 12. Theil der Erbschaft pfleget zu bekommen. *L. 34. §. inde ff. de leg. 1.*

UNCTIO SACRA, die Salbung, ist bey denen Canonisten ein äußerliches Zeichen der innerlich eingefloseten Gnade, dadurch das

Hertz und Gemüth zu rechtmäßiger Vollbringung des Amts und des Dienstes nach eines jeden Beruff tüchtig gemacht wird.

UNIGENITUS, ein eingebornener Sohn.

UNIO, die Vereinigung, Einträchtigkeit, ein Bündnis. Siehe *jus fœderum* und *jus protectionis*.

UNIO PROLIUM, die Einkindschaftung. Es ist aber dieselbe eine gerichtliche Vergleichung, vermög welcher die Eltern ihre Kinder, welche aus verschiedenen Ehen gebohren worden, unter einander also vergleichen, daß sie von denen Eltern zu gleichen Theilen erben sollen. Oder es ist die Einkindschaft eine nach denen Gesetzen abgefaste, und von hoher Obrigkeit auf vorhergehende Untersuchung und ertheiltes Decret bestätigte, Handlung, wodurch Kinder unterschiedener Ehen von ihren Eltern so viel die Kindschaft und das Erb-Recht in regard ihrer Eltern betrifft, einander gleich gemacht werden, als wenn sie aus einer Ehe erzeugt wären. *Gail. 2. th. 125. Struv. Ex. 3. th. 66. Stryck. d. l. §. 10. Coll. Arg. tit. de adopt. n. 67.* Die Form und wesentliche Beschaffenheit betreffend, ist anforderist auf die hin und wieder anzutreffende *statuta localia* eines jeden Orts zu sehen. In deren Abgang aber sind folgende *requisita* in Obacht zu nehmen, 1) daß sie geschehe bey der ordentlichen Obrigkeit: Dann obwohlen einige diese Einkindschaft als einen *actum voluntariæ jurisdictionis* vor einer jeden Obrigkeit practicabel halten; *Carpz. in proc. tit. 2. art. 1. n. 39 & 5. Resp. 6. n. 16.* So ist doch, wo die *statuta* nicht contrair sind, sicherer, wenn man die ordentliche Obrigkeit hierzu erwehlet, weil dieser *Actus* nicht simpliciter *voluntariæ jurisdictionis*, sondern vermischet ist, und eine ungemeine accurate *Cognition* erfordert; Vergleichene Sachen aber müssen vor ordentlicher Obrigkeit ausgemacht werden. *Hill. in Don. 17. Com. c. 8. lit. B. Muller. ad Struv. Ex. 3. th. 66. Lande Ger. Ordn. Herzogthums Francken. tit. von Einkindschaften, 108. Reform. Mogunt. von Einkindschaften. Statut.*

Wor-

Wormatiense eod. tit. Wurtemb. L. R. eod. Demerad. diff. jur. civ. & Francon. diff. 6. part. 4. n. 17. 2) Ist der Eltern Consens; und zwar, an den Orten wo die Weiber ohne Autorität eines Curatoris sich nicht kräftig verbinden können, auch dessen Consens, nöthig. *Stryck. tit. §. 10.* 3) Sollen auch beederley Kinder, wenn sie bereits völligen Verstands sind, consentiren, wo nicht ihnen Vormündere verordnet, und beederley Freunde mit darzu gezogen werden. *L. 2. C. de adopt. L. 39. ff. eod. L. 6. C. de susp. Tut. statut. Wormat. tit. von Einkindschaft. Rick. c. 6. n. 8. seq. & n. 28. Stryck. d. §. 10. Demerad. d. l. n. 23. & seq.* 4) Wird in causa cognitionis mit darauf gesehen, wie beederley Vermögen, und die Gesundheit beeder Eltern und der Kinder, beschaffen ist, ob bey jenen eine grosse Ungleichheit heraus kommt, dann ein wenig kommt in keine consideration, und ist bey ereigneter Inæqualität dem einen Theil etwas zum Voraus zu setzen. *Landger. Ordn. Herzogthums Francken. tit. 121. §. 1. Demerad. in diff. jur. Com. & Franc. diff. 6. p. 4. n. 44. L. 17. §. & primum de adopt. L. si pater in fin. 12. C. de inoff. testam.* 5) Requiriren die Dd. daß diese unio prolium schriftlich soll aufgerichtet werden. *Arg. in L. 4. & fin. C. de adopt. L. pen. C. de emancip. l. Rick. c. 6. n. 30. seqq.* 6) Ist auch nützlich, ob schon wegen der Elterlichen Reverenz nicht allezeit nöthig, daß ein Inventarium bonorum eines jeden Ehegattens aufgerichtet werde. *Rick. d. c. 6. n. 40.* Und 7) wird das decretum Magistratus oder Obrigkeitliche Bestättigung der Einkindschaft requiriret. *Rick. d. l. n. 43. seq. Stryck. d. §. 10. diff. Mev. ad J. Lubec. p. 2. tit. 1. in addit. pag. 285.* Huren Kinder aber werden bey dieser Einkindschaftung ausgeschlossen. *L. 8. cum auth. subjecta C. de nat. Lib. Rick. d. l. n. 4.* es hätte dann der Mann keine andere als natürliche Kinder. *arg. l. generaliter 6. §. cum autem. C. de instit. & substit. Rick. d. c. 4. n. 8.* Welches sich aber in hoc passu mit der Frauen gang anders verhält. Sintemalen, weil die natürlichen Kinder der Mutter mit denen le-

gitimis succediren, so können sie gar wohl mit in die Union gebracht werden. *Rick. d. l. n. 13. seqq.*

UNITARII, also pflegen die heutigen Antitritarii oder Socinianer genennet zu werden; die sonst auch Fratres Poloni, alldieweilen ihre berühmtesten Häupter, Socinus, Crellius, Wolzogenius, Przypcovius, Schlichtingius, &c. sich meistens in Polen aufgehalten, und zu Racovo ihre öffentliche Schulen gehabt. Wie dann die Bibliotheca Fratrum Polonorum so in Holland in unterschiedenen Folianten gedruckt worden, nichts anders als obangeregter Leute Schrifften in sich hält.

UNITAS, die Gleichheit, Einigkeit.

UNITER, einmüthiglich.

UNITIS VIRIBUS, CONJUNCTIM, CONJUNCTIS VIRIBUS, mit gesammter Hand oder Macht.

UNIVERSALIS, allgemein, durchgehend.

UNIVERSALITE, die Allgemeinheit.

UNIVERSITAS, eine Gemeinde, eine Communität, welche nichts anders ist, als eine Societät oder Anzahl verschiedener vereinigter Personen, welche zu gemeinem Nutzen gemeinschaftliche Geseze gebrauchen. *L. 1. §. 1. quod cujusque univers. Struv. Ex. 7. th. 41.* Und werden von denen Dd. 4. Classen gemacht, 1) eine Provinz, 2) eine Stadt, 3) ein Flecken, 4) ein Collegium oder Zunft. Item eine Academie hohe Schul. Eine Schule ist in Ansehung ihrer ersten und eigenen Beschaffenheit eine zur Erlernung guter und nützlicher Wissenschaften von hoher Obrigkeit, oder auf deren Zulassung, angerichtete Gesellschaft, und werden dieselbigen nach dem heutigen Zustand in die niedrige und hohe getheilet. In jenen werden einige Wissenschaften der Jugend gelehret: in dieser aber nicht allein deren mehrere und in einem höhern Grade denen lernenden vorgetragen, sondern es machen auch die dabey sich befindende Personen eine besondere Gesellschaft, die mit eigener Gerichtsbarkeit versehen, auch Macht hat, ihren Mitgliedern oder andern so dem studiren

ren obliegen einige Würden zu ertheilen: solche heisset man Academien, vid. *Schmed. Jus Publ. part. Spec. sect. 1. c. 6. §. 1.* oder Universitäten, weil sie nach Art anderer Universitäten, als der Land- Städte und dergleichen Gemeinden, eingerichtet sind. Von dem Ursprung der Schulen hat in Ansehen unterschiedener Völker gehandelt *Conring. de antiquitat. Academ. Diss. 1. 3.* Und werden die Academien von *Schmed. J. P. part. spec. sect. 1. c. 6. §. 3.* folgender massen erzehlet: 1) Altdorff 1578. 2) Bamberg 1649. 3) Basel 1495. 4) Cöln 1388. 5) Dillingen in Schwaben 1564. 6) Duisburg 1651. 7) Erfurth 1391. 8) Franckfurth an der Oder 1506. 9) Freyburg 1450. 10) Gießen 1607. 11) Greifswald 1456. 12) Hall in Sachsen 1694. 13) Heydelberg 1346. 14) Helmstädt 1576. 15) Jena 1558. 16) Ingolstadt 1472. 17) Inspruck 1677. 18) Kiel 1666. 19) Königsberg 1544. 20) Leipzig 1409. 21) Marburg 1526. 22) Mainz 1482. 23) Prag 1360. 24) Rinteln 1621. 25) Rostock 1415. 26) Salzburg 1620. 27) Straßburg 1567. 28) Tübingen 1477. 29) Wien 1361. 30) Wittenberg 1502. 31) Würzburg 1403. Das Recht aber hohe Schulen anzurichten, kommt als ein reservatum dem Kayser zu, und in dessen Ermangelung denen Reichs Vicarien: *Schmed. J. P. p. sp. sect. 1. c. 6. §. 4. 5.* welches aber nicht ohne Unterschied angenommen zu werden pfleget. Dann es kan ein Landesherr kafft habender hohen Landes Obrigkeit in seinem Lande eine Academie aufrichten, um in seinem Lande vor eine vollkommene Academie passiren zu müssen. Wenn sie aber in dem ganzen Deutschen Reiche, ja auch in benachbarten Republicken, dafür soll gehalten werden; so hat der Landesherr auszumachen, ob, wo, und wie die Academie anzurichten sey, worauf dann die Kayserliche Bestätigung darzu kommet, und ihr das gehörige Ansehen und Gültigkeit zu wege bringet. Der Academien Rechte aber anbetreffend, bestehen dieselben etwan in der Gerichtsbarkeit, in Verwaltung der gemeinen Güter, in

Verfertigung einiger Statuten und Ordnungen, in Geniesung der gemeinen Einkünfte, in Ertheilung der Academischen Dignitäten, wie auch in der Macht von Dingen seiner Profession die fragenden zu belehren, und ist mit der Zeit das merum imperium oder die peinliche Gerichtsbarkeit auf manchen Universitäten darzu gekommen: *Conring. d. l. p. 157.* wie dann selbige Tübingen, Heydelberg, Helmstädt, Wien Ingolstadt, Greifswald, Leipzig, Franckfurt, Wittenberg, Rostock und Salzburg von einigen beygelegt wird. vid. *Schmed. J. P. Sect. 1. c. 6. §. 6. add. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 23. §. 6.* Wer ein Student sey, Siehe *Academicus.*

UNIVERSUS, a, um, allgemein.

UNO CONTEXTU, auf einmal, ohne Nachlassung, daß nichts darzwischen kommet, so in einem Testament geschehen muß.

UNUM IDEMQUE, eines wie das andere.

VOCARE, iren, ruffen zu einem Dienst oder Amt, item einladen, fordern. Vocare in jus ins Gericht fordern, citiren. *L. 2. ff. si quis in jus vocat.*

VOCATIO, ein Beruf, die Berufung, die Einladung Forderung. Und ist die vocatio eine Handlung dadurch dem Erwehlten entweder schriftlich oder mündlich die geschehene Wahl angedeutet wird. vid. *Carpz. l. 1. D. 22. 81.* Insgemein fertiget der Patron selbige aus, der sie aber auf eine gewisse Zeit nicht einschränckt, *Carpz. d. l. D. 41.* auch nicht ungeröthliche und sein Recht übersteigende Clausula, als daß der Priester ihm soll gehorsam seyn, mit dem salario vorlieb nehmen 2c 2c. der schriftlichen vocation ein verleiben kan, welche von dem Consistorio billig ausgestrichen werden. *Ziegl. Superintend. c. 14. §. 1.*

VOCATIONS - Schreiben, sind Briefe; darinnen einer zu einem öffentlichen Amt oder Dienst pfleget beruffen zu werden.

VOCATIVUS, der Renner, Ruffer, item insgemein ein Schalck, schlimmer Gesell.

Voitlehen, pfleget genennet zu werden, wann ein Herr einem ein Amt, Schloß oder Herrschaft eingiebet, um dieselbige zu regieren,

ren, zu beschützen und zu verwahren, und belehnet ihn damit auf ein Jahr oder länger. Wann nun diese Zeit verlossen ist; so ist das Lehn aus, und mag der Herr dasselbige wieder zu sich nehmen, oder einem andern ein thun, und ihn damit belehnen, wann er es dem ersten nicht länger lassen will. c. 1. de feud. Guard. & ibi Jacob de servis.

Voigt; oder **Schutzein**, feudum advocatiae, pfleget genennet zu werden, wann bey Belehnung einem die Vogtey oder Schutz über eine Kirche (Erb-Kasten-Vogtey) auch weltliche Provinz, Gemein, oder Innung, übergeben wird. Solche Chur-Gerechtigkeit pfleget Chur-Pfalz über die Keßler oder Kupferschmide zu haben, krafft dessen keiner in einem gewissen Bezirck des Rheins, Elsaß und Francken dieses Handwerck treiben darf, er seye dann von denen Churfürstl. hierzu verordneten Bedienten angenommen, und gegen Erlegung einiges Geldes eingeschrieben worden; Überdiz müssen die Schutzverwandten des Lehen Herrn Küche mit genugsamem Kupfer versorgen, und hat der Churfürst dieses Schutz Recht in Francken der Zobelischen Farnhe zu einem Aler-Lehen übergeben. Besold. Thesaur. Pract. voc. Keßler Schutz. Also hat Chur-Sachsen die Protection über die Trompeter, wiewohl dieses dabey zu mercken, daß es davon in specie nicht belehnet wird; Die von Offenburg haben dergleichen über die Töpfer oder Hafner. Hierbey ist aber wieder zu mercken, daß nicht alle Schutz Gerechtigkeit aus einem Lehn herrühre, dann der Römische Kayser hat die Beschützung der ganzen Kirche, und heisset Obrister Voigt der Christenheit. vid. Linn. ad Capitul. Carol. V. §. 1. p. m. 133. & de Jur. Publ. L. 2. c. 4. n. 95. seq. Struv. Synt. J. Feud. p. m. 45. seq. Becmann. Not. Dignit. illustr. Diff. 2. c. 1. §. 7.

VOLANS, fliegend; sub sigillo volante, mit nicht geschlossenem Pette schafft.

VOLONTAIRE, ein freywilliger Soldat, einer welcher in dem Krieg aus freyem und ungezwungenem Willen, und zwar auf seine eigene Kosten, dienet, ohne daß er sich bey einem

Regiment oder bey einer Compagnie verbindlich machet.

VOLTE, ein künstlicher Sprung, item das herumtumen in einem Craise.

VOLTIGIREN, die Kunst allerhand seltsame Springe, sowohl auf die Pferde als auch sonst, zu verrichten.

VOLUBILIS LINGUA, wohl reden zu können.

VOLUBILITAS, die Geschwindigkeit, der Umlauff.

VOLUBILITAS LINGUÆ, die Geschwindigkeit im Reden.

VOLUMEN, wird genennet ein besonderer Band eines Buchs, oder auch viele Schriften, so man pfleget in einem Band zusammen binden zu lassen.

VOLUNTARI, a, um, willig, freywillig, gern.

VOLUNTARIA CONFESSIO, freywillige Bekantnus.

VOLUNTARIA JURISDICTION, ist diejenige Jurisdiction, welche über solche exerciret wird, die damit zu frieden sind, und solche gerne gestatten. L. 2. ff. de Offic. procons. & legat.

VOLUNTARIA SOLUTIO, eine freywillige Bezahlung.

VOLUNTAS, der Wille, Meynung. Voluntas hominis est ambulatoria usque ad extremum vitæ spiritum. L. 3. ff. de adiment. leg. l. cum hic status 33. ff. de don. inter vir. & uxor. Voluntas testatoris pro lege servari debet. Auth. de nup. §. disponitur.

VOLUNTAS SIGNI ET BENEPLACITI, wird genennet, wenn einer was zum Schein thut, aber was anders will. Einen besondern Verstand hat diese Expression bey den Theologis in den Strittigkeiten zwischen den Evangelischen und Reformirten.

VOLUPTAS, die Wollust. Ad voluptatem zur Plaisir, Lust, Wollust.

VOLUPTARIÆ IMPENSÆ. Siehe Impensæ voluptariæ.

VOLUPTARIUS, VOLUPTUOSUS, a, um, wollüstig.

VOMITIV, ein Brech-Pulver, eine Arzenei, welche pfleget von denen Medicis verordnet zu werden, um, wenn der Mensch seinen Magen

gen überschüttet, oder sonst verderbet hat, solchen durch das Erbrechen zu purgiren.

VOTIren seine Stimme geben, auf etwas stimmen.

VOTUM, ein Gelübde. Siehe Pollicitatio. Item eine Stimme, und das Wort so man in gemeinen Versammlungen und Umfragen von sich giebet. Ferner Vota oder Stimmen auf den Reichs-Tägen, welche die Stände des Reichs von sich geben. Diese sind zweyerley: entweder absoluta und decisiva, wie die Churfürsten und Fürsten, auch die gefürsteten Prälaten haben; Oder vota curiata, als der nicht gefürsteten Prälaten und Aebtissinen, in gleichen der Grafen, Herren und Reichs-Städte: dann alle ihre Vota curiata werden nur für 6. Vota absoluta & decisiva in dem Fürstlichen Collegio gerechnet, und haben die Schwäbischen, Wetterauischen, Fränkischen und Westphälischen Grafen 4. Vota absoluta & decisiva, die Reichs-Städte aber deren nur zwey, nemlich das erste die Rheinische und das andere die Schwäbische Banck. Bey einer Kayserl. Wahl ist einem Churfürsten unverwehrt sich selbst die Stimme geben zu können, vid. *Guldene Bull* c. 2. §. fin. und führet Dubravius in *Historia Bohemiae* das Exempel von dem Kayser Sigismundo an, welcher sich als Churfürst von Brandenburg selbst das Votum gegeben, und dabey gesagt haben soll: Mich kenne ich, andere aber nicht, ob sie eben so wohl des Reichs würdig sind als ich, dieses hätten die übrigen gleich approbiret, und wäre er solchergestalt Kayser worden, doch, daß dieses ein Märken sey, wird daher bewiesen, alldieweil sowohl aus des *Lehmanns Speyerischer Chronick*, dem *Goldasto de regno Bohemiae*, als auch aus dem damahligen Wahl-Protocoll zu erschen, daß Sigismundus nicht selbst zugegen gewesen, sondern seine Gesandten geschickt gehabt. Ferner haben die Ordens-Leuthe in ihren Clöstern 3. Vota, nemlich das Votum paupertatis oder der Armuth, castitatis der Keuschheit, und obedientiae des Gehorsams. Vermög des ersten Voti, Gelübde oder Wunsches, müssen sie all ihr Vermögen dem

Clöster geben, und sich an dem begnügen lassen, was ihnen der P. Superior nach den Ordens-Regeln verstatet. Krafft des andern haben sie Zeit des Lebens keine Erlaubnis sich heyrathen zu dörfen, und das dritte machet sie verbindig, allen Befehlen ihres Gardians oder Priors zu gehorsamen. Die Jesuiten haben, ausser obigen dreien, noch das vierte Votum, nach welchem sie einen ganz unumschränkten Gehorsam gegen den Päpstlichen Stuhl, und die Missiones zu den Heyden, an geloben.

VOTA MAJORA CONCLUDUNT, die meisten Stimmen machen einen Schluß, und zwar dieses fast in allen Gerichten also, und wo sie paria seynd, so thut der Präses oder regierende Burgermeister wohl, wann er noch einmal umfraget, und wo nicht ein oder anderer abtritt, kan er mit seinem Voto die majora machen. *Carpzov. decis. Sax.* 82. n. 15. & 29. *Fab. in C. lib. 1. tit. 7. def. 2. n. 2.* Es müssen aber die Vota in ipso confesso des Raths colligiret, nicht aber ausser demselben die Rathsherren gefraget, oder ihre vota von Haus aus abgeholt werden. *Arg. L. 2. C. de decur. Sich. Tit. C. de resc. vend. n. 4.* Wann aber etliche oder wohl gar der meiste Theil der Rathsherren abwesend, und nicht in der Stadt, deme ohnerachtet können die gegenwärtige in vorfallenden Sachen, die besonders keinen Verzug leiden, die majora machen, und die Sache entscheiden. *Trentac. l. 1. tit. quod cujusque univ. nom. res. 1. pr. Knipsch. l. 5. c. 2. n. 21.* Beynebenst hat ein ganzes Collegium diese autorität, daß nach der gemeinsten opinion kein völliger Rath suspect gemacht, und darwieder excipiret werden kan. *Gail. 1. O. 33. n. 2. O. C. p. 1. tit. 6. R. J. de A. 1559. §. da aber hinfürter 2c.*

URBANISTEN sind eine gewisse Art Clarisser Nonnen in Frankreich, denen Pabst Urbanus die Geistlichen Lebens Regeln aufgesetzt, der König aber die Freyheit gegeben, liegende Gründe in dem Reich zu besitzen, doch mit dem Bedinge, daß er allezeit die Aebtissinen darzu benennen darf.

URBANITAS, die Höflichkeit, Scherzhafftigkeit. Die Höflich oder Scherzhafftigkeit, ist eine sittliche Tugend, oder tugendliches Wohl-Vermögen, zulässig und mit Glimpf zu scherzen. Scherzen aber soll man mit seines gleichen, nicht aber mit höhern Leuten, denn solches ist mißlich und gefährlich: auch nicht mit geringen Leuten, dann solches ist unanständig: nicht mit den Eltern, dann solches ist ungebührlich: nicht mit gar alten Leuten, denn solches stehet übel: auch nicht mit der Jugend, denn solches ist ärgerlich: Es schicket sich auch nicht, wann die Mägde mit den Frauen und die Knechte mit den Herren scherzen und schimpfen wollen; auch soll man nicht mit Zänckchen, murrischen und unfreundlichen Leuten einen Scherz anfangen. Das contrarium dieser sittlichen Tugend ist *currilitas* und *rusticitas*: werden beyderseits an ihren Orten beschrieben, welches zur Nachlesung dienet.

URBANORUM PRÆDIORUM SERVITU- TES, siehe oben *Servitutes urbanorum prædiorum*.

URBANUM PRÆDIUM, siehe *prædium urbanum*.

URBS die Stadt. Heisset in corpore Juris insgemein die Stadt Rom *J. 2. Inst. de J. N. G. & C. L. 147. ff. de Verb. signif.* Urbs regia aber pfleget in constitutionibus Codicis die Stadt Constantinopel zu heissen. *L. ult. C. de Assess. L. 12. C. de judiciis L. 14. §. sane C. de SS. Eccles. L. 25. C. de nuptiis. L. 25. C. de testam. l. 5. C. de his, qui ad Eccles. confug. & passim alibi.* Ferner wurden bey der Römer Zeiten die Städte in kleine grosse und grössste getheilet. In diesen waren Gerichte, denen mehr andere Städte unterworffen waren, und können heut zu Tage Haupt-Städte genennet werden; Die grossen begrieffen keine andere Städte, hatten aber das *merum imperium*; Die kleinen hatten zwar die hohe Obrigkeit nicht, jedoch die Nieder-Gerichte. *L. si duas 6. §. 2. vers. decet. & excus. tut. Tusch. Lit. C. concl. 280. n. 17. Klock. de contrib. c. 5. n. 3. & 1. conf. 14. n. 17.* Was den jetzigen Zustand des Heil. Römischen Reichs betrifft, sind

die Städte in genere entweder freye und unmittelbare Reichs-Städte, oder mittelbare Land-Städte, worzu einige die 3te speciem thun, nemlich die vermischten Städte. *Klock. de contrib. c. 5. n. 4. Steph. de jurisd. l. 2. p. 2. c. 1. n. 18.*

URGERE, iren, eine Sache urgiren, forttreiben, und darauf dringen, ein Ding starck anführen.

URNÆ SEPULCHRALES, sind besondere irdene Töpfe, in welchen unsere Heydnische Vorfahren, als sie die todten Leichname noch zu verbrennen im Gebrauch gehabt, die übrigen Knochen, etwas Asche, Kleider, Heftlein, Schnallen, Fibulas, Ringe und andere Sachen, so der Verstorbene im Leben lieb gehabt, verwahret, und selbige an einem gewissen darzu bestimmten Ort in die Erde vergraben. Man findet jetziger Zeit hin und wieder solche Urnas auf den Aeckern, so wohl auf die tausend Jahr und länger darinnen gestanden, und ganz unversehret sind, nur daß sie an sumpffigten Orten sehr weich worden, und selten ganz heraus gezogen werden.

URPHEDA, die Urphed. Ist eine Art einer Caution, da der aus dem Gefängnis entlassene schwöret, daß er das, was ihm daselbst widerfahren ist, nicht rächen, auch wann er condemniret wird, dem Urtheil gehorsamen wolle; Oder die Urphed ist ein Eyd, welchen diejenigen verbunden sind abschwören zu müssen, so eines beschuldigten Lasters wegen gefänglich eingezogen gewesen, und wieder losgelassen, und verwiesen worden, daß sie nemlich sich nicht rächen oder wieder in das Land kommen wollen. Wosern nun der Delinquent solche Urphed bricht, und ohne erlangte Erlaubnis in denselben Gerichten, daraus er verwiesen worden, von neuem sich betreten lästet; so wird er alsdann laut der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 108. mit harter Straffe angesehen; jedoch heut zu Tag die vorderen Glieder derer zween Finger, so er bey Abstattung des Eydes in die Höhe gehoben, ihm abgehauen, worauf man ihn abermahien verweist, und mit einer neuen Urphed belegt, welche nach Gelegenheit der anderweit

derweit vorkommenden Umstände einzurichten. Siehe *Kaysers Prax. Crim. P. 1. cap. 10. §. 4.* Suche *Relegatio*. Es pfleget aber die Urphede auf verschiedene Art abgetheilet zu werden, als nemlich in urphedam immediata, mediata, vel in specie sic dicta & simplicem, vel qualificatam, & denique in juratam, vel fide-jussoriam, vel pignoratitiam.

URPHEDA FIDEJUSSORIA ist, welche pfleget durch tüchtige Bürgen geleistet zu werden.

URPHEDA IMMEDIATA, ist, welche von gefangen gefessenen Beklagten unmittelbar selbst in eigener Person geleistet wird. *Arg. pr. & t. 1. Inst. per quas personas nob. oblig. acquir. l. 10. pr. de A. R. D.*

URPHEDA IN SPECIE SIC DICTA s. SIMPLEX ist, welche schlechter Dings hin pfleget abgelegt zu werden, daß sich nemlich der Inhaftirte nicht rächen, noch die in Gefängnis erlittene Tortur, so er entweder mit Recht oder Unbilligkeit ausgestanden, ahnden wolle, doch muß der Reus ohne Straffe erlassen werden.

URPHEDA JUDÆORUM ist, welche ein Jud zu leisten hat. Es ist aber zu Leipzig diese Formel gebräuchlich: Ich schwöre bey dem Gott meiner Vätter, Abraham, Isaac und Jacob, der Himmel und Erden erschaffen, und das Gesetz Mosis auf dem Berg Sinai gegeben hat, einen rechten freywilligen und unwidersprechlichen Unfrieden und Eyd, meinem Gnädigsten Herrn, dem Churfürsten zu Sachsen 2c 2c. E. E. Hochweisen Rath und Dero Stadt-Gerichte allhier zu Leipzig, allen ihren Bürgern, allen ihren Unterthanen, und allen denjenigen die mich in die Haft und Gefängnis gebracht haben, dasselbe nicht zu rächen, weder an Herren oder an Knechten, weder durch mich noch durch niemand nicht. Ich schwöre auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen ganzes Land und Dero einverleibte Stifter die Zeit meines Lebens nicht mehr zu berühren. Ich schwöre auch die Stadt Leipzig und E. E. Hochweisen Rathes Weichbild in die N. Jahr nicht zu betreten noch zu berühren. Den Unfrieden und Eyd, den ich allhier

schwöre, den will ich jederzeit stet, fest, und unverbrüchlich halten, so wahr mir Gott, der Gott meiner Vätter Abraham, Isaac und Jacob, und sein heiliges Gesetz helffe.

URPHEDA JURATA aber ist, so da durch ein solennes oder Corporal-Jurament abgelegt wird.

URPHEDA MEDIATA aber wird diese genannt, wann sie durch einen andern und nicht den Inhaftirten selbst geleistet wird, e.g. durch den Stadt-Knecht, Hencker, welcher in des incarcerirten oder relaxirten Seele schwöret, dafern er selbst die Urphed nicht leisten will.

Carpz. in Pr. Cr. p. 3 qu. 130. n. 38. 40. 41

URPHEDA PIGNORATITIA, ist, welche pfleget durch Pfänder geleistet zu werden, und zwar in diesen zweyen casibus, aus gerechten und approbirten Ursachen, und wegen der Furcht des Meinends bey verschiedenen Personen, die nicht also leicht zugelassen werden, um die Urphed abzuschwören, wann sie auch gleich wollen; Weil keinem verboten ist, mit genugsamer und überflüssiger Caution die befürchtende Gefahr abzuwenden. *arg. L. 17. C. de Testam.*

URPHEDA QUALIFICATA, (welche ist ein solcher Eyd, daß er in Ewigkeit, oder binnen der bestimmten Zeit, nicht wolle wiederkommen, und sich nimmermehr rächen, welche beede Clauseln in einer Formel cumulirt, und dem Reo zugleich injungiret werden) wird genant, welche nicht nur geleistet wird, sich nicht zu rächen, sowohl wegen des Gefängnisses, als der Tortur oder Folter, welche er ausgestanden, sondern auch, daß er seine ihm andictirte Straffe ausstehen wolle, als nemlich entweder die Landes-Verweisung, mit Ruthen Ausstreichung, Abhauung der Hand, Finger, den Bann oder andern Straffen, welche das Leben nicht benehmen. *arg. Const. Elector. 47. & 48. P. 4. Ord. Crim. Carol. V. art. 107. 108. it. 157. in f. vers. und zu dem allen. Carpz. in Pr. Cr. p. 3. qu. 129. n. 41. Berl. p. 4. concl. 71. n. 17.*

URSULINER Nonnen, folgen der Regul St. Augustini, und haben einen schwarzen Habit nebst einem grauen Rock darüber. Und sind dies

dieselben verbunden, die Mädchen zu lehren und zu erziehen.

US USAGE, der Gebrauch, die Gewohnheit.

A usu zum besten, zum Gebrauch, zum Nutzen, zur direction, disposition. Item heißt a uso in denen Wechsel-Briefen, die gewöhnliche Verfallzeit, in Sachsen auf 14. Tage, und fängt man damit den Tag nach geschehener Acceptation an zu zählen, und werden auch alle Sonn- und Fest-Tage mit eingeschlossen. Jedoch wenn der Wechsel-Brief aus gewissen Ursachen nicht also bald bey der ersten Präsentation, sondern erst hernach wenig Stunden vor abgehen der Post, acceptiret wird, so wird die Verfall-Zeit nicht von dem Tage der Acceptation, sondern von der Zeit der ersten Präsentation, angerechnet. Leipziger W. O. art. 25. Eben dergleichen uso von 14. Tagen ist gesetzet in der Märck. W. O. art. 13. Franckf. W. O. art. 12. Magd. W. O. art. 11. Braunschweig. W. O. art. 23. Danzig. W. O. art. 19. Breslauisch. W. O. art. 5. Dieses heißet einfach uso. Doppelt oder doppio uso sind also 28. Halb uso 7. und anderthalb uso 21. Tage, wie solches in specie in der Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnung angeführet zu finden ist. An einigen Orten als e. g. in Preussen, zu Nürnberg und Augspurg, begreiffet ein einfach uso 15. Tage in sich. Preuß. W. O. art. 20. Augsp. W. O. art. 3. Nürnberg. W. O. art. 11. consequenter doppelt uso für 30. Tage, anderthalb uso 23. Tage, und halb uso für 8. Tage gerechnet.

USUCAPERERE, durch langen Besitz den Eigenthum erlangen, überkommen.

USUCAPIO, Besizung, Gewähre Besizung. Ist ein Zusatz der Herrschaft, durch Fortsetzung des Besitzes einer durch das Gesetz bestimmten Zeit des gemeinen Bestens wegen vom jure civili eingeführet. L. 1. §. 3. J. h. t. Oder die Usucapio und Verjährung ist nichts anders als eine Erwerbung des Eigenthums über eine Sache, welche man auf eine gewisse in denen Legibus determinirte und continuirte

Zeit possidiret. Es ist aber die usucapio wegen des Nutzens der Republicque, damit die Herrschaften über die Sachen gewiß seyen, L. p. & d. l. 1. und die Nachlässigkeit der Herren bestraffet werde, L. 28. V. S. allerdings recht. Vormahls differirte usucapio und praescriptio absonderlich darinn, daß die usucapio eine Herrschaft, die Verjährung aber nur eine Exception ertheilte. L. 8. pr. C. de praescr. 30. ann. Heut zu Tag aber ist dieser Unterschied Jure Codicis aufgehoben worden, und sind sie wegen dieses Puncts einerley. L. un. C. de usuc. transform. Mev. ad Jus Lubec. L. 1. tit. 8. ad rubr. n. 6. Inzwischen verlangt annoch die usucapio eine wahre Besizung, und gilt also in uncörperlichen Sachen nicht, sondern nur die Verjährung. Hill. ad Donell. L. 5. c. 4. Lit. J. Es werden aber zu der usucapion fünf requirita erfordert, und zwar 1) wird requiriret bona fides, welches nichts anders ist, als eine gerechte und beständige Meynung, vermittelst deren einer glaubet, die Sache welche er besize, sey seine, oder dessen von dem die Sache übergeben worden. L. 109. de V. S. L. 32. §. 1. h. t. Und ist de jure civili genug, wenn von dem Anfang der Possession bona fides vorhanden gewesen, ob schon derselbe nachgehends in malam fidem degeneriret. L. 4. §. 1. de A. R. D. §. 7. J. h. t. & L. pen. §. 2. ff. eod. Aber nach dem Jure Canonico muß bona fides allezeit bey der Praescription, sowohl in dem Anfang als auch bey dem Fortgang, vorhanden und zugegen seyn. c. fin. X. de Praescript. Zum 2) wird erfordert justus titulus, ist so viel als causa, wodurch der Besizer die Herrschaft der Sachen überkommet, als e. g. durch Rauff, Tausch, Schenkung 2c. Ferner wird 3) requiriret ut res non sit vitiosa, daß die Sache nicht mangelhaft seye, das ist, die Sache darf nicht geraubet und gestohlen, und zugleich in commercio hominum, oder ihrer Natur nach also beschaffen seyn, daß sie von jemanden usucapiret und besessen werden kan. §. 1. & 2. J. h. t. L. f. C. de long. temp. praescript. Dahero können die geraubten und gestohlenen Sachen nicht usucapiret werden, weil der Fehler des Diebstahls oder der Gewalt,

walt, welcher dergleichen Dingen anhangend ist, einen jeden Besitzer begleitet. *L. 11. C. de acquir. poss.* Es müste dann solcher Fehler gesäubert seyn. *h. §. 3.* Auch nicht die *res extra commercium hominum*, als e. g. *Res sacrae sanctae* und *religiosae*, alldieweilen sie nicht im Handel sind. *§. 8. J. de R. D.* Item *res publicae* *L. 45. h.* Ingleichen sind außer der *usucapion* oder können nicht *praescribiret* werden die *res merae facultatis*, oder solche Sachen, welche von des Menschen freyem und ungezwungenem Willen dependiren, e. g. auf öffentlichen Land-Strassen gehen, in öffentlichen Bad-Stuben baden, *zc. zc.* Gleichwie auch diejenigen Sachen deren Verjährung in denen Rechten verboten wird, als da sind der Pupillen und Minderjähriger Personen Güter, *L. 3. C. de praesc. 30. ann.* die Sachen rasender Personen, *L. 13. §. 1. h.* der Verschwoender Güter, *L. 11. h.* Heyraths-Güter, *L. 16. de fund. dotal.* Stadt-Güter, *L. 9. h.* Kirchen-Güter *zc. zc. L. 23. C. de SS. Eccles.* Zum 4) wird erfordert *ut res tradatur*, daß die Sache dem Besitzer von jemand tradiret und übergeben worden seye, *L. 20. C. de pact. & 5)* *tempus quoque continuetur*, daß die *possessio usucapionis* continuiret worden. *L. 3. 31. h.* Es wird aber dieses für eine *continua possessio* gehalten, welche weder *naturaliter* noch *civiliter* *usurpiet* und *interrumpirt* worden. Natürlichere Weise kan die Unterbrechung geschehen, wenn die Besitzung wahrhaftig verlohren wird. *L. 5. h. i.* Bürgerlicher Weise durch eine Citation, *L. 2. C. de annal. except.* oder durch eine andere außer gerichtliche Ankündigung. *L. 17. C. de R. V.* Es wird aber die Continuation nicht *praecise* in einer Person erfordert, sondern es kan auch dieselbige von verschiedenen Personen geschehen, so daß der Nachfolger im Gut, die von seinem Vorfahrer angefangene Possession continuiren kan. *L. 13. §. pen. de acquir. poss.* Darbey aber kan diese *continua possessio civiliter* computiret werden, *L. 6. 7. h.* und zwar also, daß wenn der Besitzer die Verjährung bis auf den letzten Tag erfüllet hat, also solchemnach sie *pro completo* oder vor gänzlich pfleget gehalten

zu werden. Zur Verjährung eines unbeweglichen Gutes, welches man mit gutem Titul, und nicht anders wissend und meinend, als daß man wahrer Eigenthums-Herr sey, an sich gebracht, wann der rechte Eigenthums-Herr an eben demselben Orte gegenwärtig ist, werden 10. Jahre, und wann er nicht zu gegen sondern abwesend sich erfindet 20. Jahre erfordert, alsdann hat er das rechte vollständige Eigenthum erlangt. *L. f. C. de praesc. long. temp.* Die beweglichen Güter aber werden nach gemeinen Rechten binnen dreien Jahren verjähret, und wenn es auch eine *res ecclesiastica* wäre. *pr. J. h. i. Auth. quas actiones C. de SS. Eccles.* Auf die andere Art der Verjährung, allwo kein rechtmäßiger Titul vorhanden, oder aber die Sache der *Usucapion*, oder vorgemeldeter *Præscription*, durch die Geseze entzogen, wird etwas nach Ablauf 30. oder 40. Jahre, oder nach Verfließung einer Undenklichkeit, nach Unterschied der Sache, *praescribiret*: e. g. binnen 30 Jahren die gestohlene und mit Gewalt eingenommene Sachen auch unbewegliche Güter. *L. 7. C. de praesc. 30. ann.* alle Actiones und Zusprüche, *l. 3. l. 4. h. i.* jährliche monatliche Rente. *d. l. 7.* Item werden bey Lehen sowohl das *Dominium directum* als *utile* gegen den Lehn-Herrn in solcher Zeit erlangt, und wenn daher ein Betreter des verstorbenen Vasallen ein Lehn-Gut 30. Jahre besizet, ohne den Lehn-Herrn zu recognosciren, ist dasselbige dadurch zum Erb-gut worden, wie solchergestalt die *facultas Juridica* Jenens. in Julio 1652. auf Befragen Christophori Senerti gesprochen. Binnen 40 Jahren aber werden die Kirchen-Güter *acquiriret*, welches innerhalb 30. Jahren sonst nicht practicabel ist, auch solche Actiones und Ansprüche, welche innerhalb obgesetzter Zeit nicht erlöschten. *l. 4. C. de praesc. 30. & 40. ann.* Item die Zehenten, als welche von dem Päpstlichen Recht mit zu den Kirchen Gütern gezogen werden: also haben gesprochen die *Scabini* Jenens. A. 1636. auf Anfrag M. Georg. Richters Pastoris zu Griesa. Hieher gehören auch die Fiscal-Sachen, auch deren Fürsten und Herren eigene Güter. *l. 4. C. de bon. vac.*

Geb. tr. de usucap. c. 4. §. 4. n. 1. Ferner die Stadt Güter. L. 9. C. de SS. Eccles. Gilken ad auth. quas actiones C. de SS. Eccles. Ingleichen wenn jemand ein Recht hat, so er fordern oder suchen sollte, solches aber unterläßt; so ist er desselben nach Verlauff 40. Jahren verlustig, l. 3. & 4. C. de Usurp. & Usucap. In 100. Jahren aber die hohen Regalien, Zölle und Jurisdictionen. Gebhard. Tr. de Usucap. c. 5. n. 11. & 12. Carpz. part. 2. const. 3. Def. 24.

USURA, der Wucher, Zins. Usuræ ist eine gewisse Quantität oder Summa, welche über dem Hauptstamm, in gleicher Art Dinge darinnen die Hauptsumma bestehet, zu entrichten, e. g. von hundert Gulden Geld 5. fl. an Geld, von 100. Scheffel Haber, 5. Scheffel Haber. Wann aber etwas anders versprochen oder gegeben, als von 100. fl. geliehenes Geld, statt des Zinses, jährlichen etliche Scheffel Getraides; so ist solches kein Zins. Struv. Synt. Civ. Ex. 27. th. 48. Oder es sind die usuræ ein gewisses Geld, womit das Genus des Capitals, welches dem debitori vorgeschossen worden, von dem creditore gleichsam æstimiret wird, und dahero von jenem gleichfalls im Geld oder einer andern Sache ejusdem generis demselben muß præstiret werden. L. 23. C. h. 1. Es pflegen aber die usuræ getheilet zu werden in punitorias, compensatorias und lucrativas.

USURÆ PUNITORIÆ sind, welche nicht wegen eines Gewinnes, sondern weil der debitor mit der Zahlung nicht eingehalten, und also gleichsam zur Straffe, exigiret werden. L. 1. §. 1. L. 17. §. 3. h.

USURÆ COMPENSATORIÆ sind, welche wegen des Genusses von eines andern Geld, und daraus ziehenden Nutzens, dessen der Darleiher entrathen muß, præstiret werden. L. 60. pr. pro Soc.

USURÆ LUCRATIVÆ sind, welche bloß wegen des Gewinnes exigiret werden, e. g. wenn entweder das quantum der Zinsen ultra modum extendiret wird, oder solche von armen Leuten, die solche zu zahlen incapabel sind, gefordert werden. Struv. h. th. 43. Zinse nehmen vergönnet nicht allein das jus divinum

positivum, naturale, canonicum, c. 16. 18. X. h. 1. sondern auch das modernum. Ord. Imp. d. An. 1548. und 1577. tit. von wucherlichen Contracten. Übermäßige Zinse aber sind verboten, und mehr nicht als 5. pro Cento zu nehmen; es könnte und wollte dann derjenige, so etwas zu fordern gehabt ein höheres Interesse darthun und erweisen, daß er nemlich das ausstehende Geld oder dergleichen mit höher als jährlich fünff auf das hundert gerechnet, genießen können: auf diesen Fall wäre der Schuldner solches erwiesene Interesse abzustatten pflichtig. L. 8. §. f. ff. de cond. furt. Könnte er aber kein höheres Interesse darthun, so wäre ihm hernach nicht vergönnet das gewöhnliche Interesse zu fordern, welches sonst, wann man ex capite moræ den Zins verlangt, ohne allen Erweis einiges Interesse, dem creditori pfleget adjudiciret zu werden. Carpz. 2. 30. d. 9. 10. 11. Mev. 7. D. 2. n. 6. Ingleichen ist das alterum tantum, wann sie an der Summa dem Capital gleich geworden, auch nicht zugelassen, wann nemlich die rückständigen Zinsen so hoch aufgelauffen, und bey dem debitore unabgeführt stehen geblieben. Die Straffe der übermäßigen und wucherlichen Zinsnehmung ist nicht nur die Verliehrung der Hauptsumma, entweder ganz oder zur Helffte, nach jeden Orts Gesetzen, und wird confisciret, oder zu milden Sachen angewendet, sondern es wird auch nach Gelegenheit der Sachen willkührlich gestraffet. Über das sind solche notorische Wucherer infam, haben keine Testamenti factionem, und, wo sie keine Poenitenz vor ihrem Todt thun, keine ehrliche Begräbnis zu erwarten. add. Carpz. in Crim. qu. 92. n. 26.

USURÆ USURARUM, Zinse von Zinsen, Zuden Wucher, pfleget sonst Anatocismus genennet zu werden, und sind dieselbige nichts anders, als eine jährliche Erneuerung und Renovation der Zinse, wann nemlich die Zinse eines jeden Jahrs wiederum zum Capital geschlagen werden, und der debitor davon Zinse zahlen muß Tholosan de usur. Lib. 2. c. 3. n. 13.

USURARIA PECUNIA, Geld, welches auf Zinse

Zinse ausgeliehen worden. *L. 11. ff. de compensation.*

USURARIUS, ein Bucherer, welcher übermäßigen Zins nimmt.

USURPARE, iren, gebrauchen, vorenthalten, innen behalten.

USURPATIO, ist eine Unterbrechung oder Interruption der usucapirung, oder eine Interpellation, daß die Unterbrechung der Besitz und Verjährung geschehe. *L. 2. ff. de usurpat. & usucap. ibique Gothofred.* Und wird in Civillem und naturalem usurpationem getheilet.

USURPATIO CIVILIS ist, welche durch einen actum civilem oder juridicum pfleget zugeschehen, e. g. durch die Kriegs Befestigung. *L. 26. C. de rei vindic.* Dadurch des Usucapirenden Recht in Zweifel gezogen wird, welches auch auffer Gerichtlichen, durch die Denunciation und Contradiction geschehen kan. *L. 20 §. 11. L. 25. §. 7. ff. de petit. hered.* Oder wann der Herr des Guts dessen Besitzer durch angebrachte rechtliche Klage, oder auffer Gerichtlichen Anspruch, Protestation &c. in seinem Besitz stöhret. *L. 2. C. de annal. except. L. 17. C. de vindic.* Wann anders dem klagenden Theil die Sache nachgehends durch Richterlichen Spruch zuerkannt wird; Dann so diß nicht geschiehet, so ist die angestellte Klage &c. der gestörten Ersitz und Verjährung un- nachtheilich. *vid. Hopp. in Comm. ad Inst. tit. de usucap.*

USURPATIO NATURALIS aber pfleget genennet zu werden, wann sie durch ein natürliches factum verrichtet wird, nemlich durch die Dejection aus der Possession, oder wann eine Sache weggenommen wird: *L. 5. ff. de usurpat. & usucap. L. 15. de acquir. poss.* in gleichen durch den Mangel des Tituls ex post facto, oder aus Mangel der Possession, oder des bonæ fidei. *Brunnem. ad d. L. 5.*

USURPATEUR, ist derjenige, der eine Erbschaft oder Gebiet, Vermögen &c. so lang wiederrechtlich besizet, bis ihn der rechtmäßige Herr und Erbe von seiner Usurpation depossidiret und abtreibet.

USUS, der Gebrauch. Welcher ist ein Recht fremde Sachen zur nöthigen Beyhülffe des

Lebens zu gebrauchen, ohnbeschadet der Substanz §. 1. *J. h. t. & L. 2. pr. ff. eod.* Es wird aber der Gebrauch auf eben die Art gleichwie der Usus fructus constituiret und geendiget. *h. pr.* Doch ist er von dem Usu fructu unterschieden, weil man weniger Recht bey dem Gebrauch als bey dem usu fructu hat. *h. §. 1.* Denn der usufructarius kan nur die natürlichen Früchte zum täglichen Gebrauch *h. §. 1.* nicht aber die industriales, so von des Menschen Bemühung herrühren, e. g. Milch, Wolle &c. auffer zur höchsten Noth, gebrauchen. *L. 12. §. 2. ff. h. t. e. g.* wenn mir der usus von einem Haus ist überlassen worden, so kan ich nur nebenst den Meinigen darinnen wohnen, das exercitium aber juris utendi kan man regulariter keinem andern überlassen, es wäre dann, daß ich die Sache selbst nicht gebrauchen könnte, oder zugleich mit das Haus bewohne. *h. §. 2. & L. 2. §. 1. ff. eod.* Wann aber jemanden der usus eines Viehes legiret worden; so kan er das Viehe zum Dungen brauchen *h. §. 4.* wie auch etwas von dessen Milch. *L. 12. §. 2. h. t.*

USU FRUCTUARIUS, welcher den Nießbrauch einer Sache hat, und dieselbige nußt.

USUS FRUCTUS, der Nießbrauch, ist ein Recht fremde Sachen zu gebrauchen und zu genießen, der Substanz derer Sachen unbeschadet, *h. pr. & L. 1. ff. h. t.* Oder die Frucht-niesung ist eine Gerechtigkeit, vermög deren jemand andere Güter genießen oder gebrauchen mag, doch dergestalt, daß denenselben an ihrem Wesen nichts abgehe, sondern sie unvermindert bleiben. In dieser Bedeutung hat der Eigenthums Herr den usum fructum an seinen Gütern nicht, wie wohl ihm unverwehrt ist, jure domini einem andern den usum fructum zu constituiren *Wissenb. ad tit. de usufr. ib. 1.* Und bestehet die Frucht-niesung darinnen, daß man alle und jede Nutzungen, so aus dem ihm verliehenen Stücke erhoben werden können, einheben und genießen mag auch zur Ergözung. Eine andere Verwandnis hat es mit denen realibus servitutibus oder mit denen Dienstbarkeiten, welche denen Gütern zustehen, und nur nach Nothdurft ge-
braucht

brauchet werden. *Bach. V. 1. D. 16. th. 1. l. 4.* Wegen der Bergwercke und Steinbrüche aber hat es diese Bewandnus, daß, wenn deren Nießbrauch einem überlassen worden, und die Steine oder Erze, so da heraus genommen werden, nicht wieder nachwachsen, der Fruchtnieser sich solcher Steine und Erze, als Nutzungen, nicht anmassen könne, sondern ihm nur erlaubt seye, die daraus gelöseten Gelder Zinsbar aus zuthun, und von selbigen die Nutzungen oder Zinsen zugenießen. *Struv. Synt. Civ. Ex. 12. th. 15.* Dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit den Wäldern und Gehölzern: dann wann es nur Buschholz ist in welchem das abgehaue ne Gehölze leichtlich wieder ausschläget und wächst, so darf sich der Fruchtnieser dessen wohl anmassen, und das Holz abhauen, wann er nur der Wald Ordnung gemäß einige Laßreisser stehen lästet; Dafern aber solche Bäume in dem Wald stehen welche so leicht nicht wieder ausschlagen und wachsen, darf der Fruchtnieser solche keines wegs niederschlagen, sondern es ist ihm nur erlaubt, daraus so viel Holz zunehmen, als etwan zur Erhaltung seines Wohnhauses und Stallung nöthig, auch mag er die alten Windbrüchigen und durren Bäume wohl abhauen und gebrauchen, wenn er nur an der alten abgegangenen Bäume Statt, andere junge setzen lästet. Es wird aber der *usus fructus* constituiret entweder à lege vom Gesetze, in bonis adventitiis derer Haus: Eöhne vermög der Väterlichen Gewalt; oder ab homine von einem Menschen, als vom Richter selbst, in judiciis divisiis e. g. *familiae herciscundae* &c. oder von dem Eigenthums Herrn, und das geschieht vel tacita voluntate durch die Verjährung, vel expressa, und dieses entweder inter vivos e. g. wenn solcher verkauft wird &c. oder durch einen letzten Willen, e. g. wenn solcher legiret wird. Es pfleget aber der *usus fructus* in zwey Theile getheilet zu werden, nemlich in verum oder proprium, und quasi vel improprium *usum fructum*. *Usus fructus verus* oder proprius der wahre Genießbrauch, gleichwie er oben schon beschrieben

worden, ist ein solches Recht, vermög dessen man sich einer Sachen so gebrauchen kan, daß sie durch den Gebrauch nicht consumiret, sondern in ihrem Wesen erhalten wird, so wohl in beweglich als auch unbeweglichen Sachen. *h. §. 2.* Heut zu Tage auch in uncörperlichen Dingen e. g. in dem Fisch: Recht, der Gerichtsbarkeit &c. &c. *Vinn. ad h. §. 2.* *Quasi usus fructus* s. *improprius* ist ein solches Recht, vermög dessen man solche Sachen genießet, welche durch den Gebrauch consumiret werden, als die entweder in genere, oder derselben æstimation, nach geendigtem Gebrauch, müssen ersetzt werden, und findet Statt, e. g. in Wein, Del, Kleider, baarem Geld, *h. §. 2.* oder verringert werden, e. g. der Balsam. *L. 11. ff. de usufr. ear. rer. quæ usu consum.* In denen Kleidern, wann sie kostbar sind oder in denen Comoedien gebraucht werden, hat man einen wahren *usum fructum*, *L. 15. §. 4. ff. h. t. & L. 9 §. 3. ff. usufr. quemadm cau.* nicht aber, wenn es alltägliche Kleider sind. *h. §. 2.* Es höret aber der *quasi usus fructus* auf, wenn der *usu fructuarius* Todes hingegangen, oder an seinem Stande verringert worden ist. *L. 9. ff. de usufr. ear. rer. quæ usu consum.* Der *verus usus fructus* aber pfleget auf zweyerley Weise geendiget zu werden: entweder nach seiner Natur, oder auch zufälliger Weise. *Struv. Synt. Jur. Civ. Ex. 12. th. 33.* Nach seiner Natur 1) durch den Tod des *usu fructuarii*, *h. §. 3.* 2) durch die Ankunft des Tages und der Bedingung, unter welcher der *usus fructus* gemacht worden. *L. 15. ff. quib. mod. amitt. usufr.* Accidentali ter und zufälliger Weise aber wird der *usus fructus* verlohren, 1) *capitis diminutione*, oder durch Verringerung des Standes, 2) durch den unterlassenen Gebrauch, 3) *consolidatione*, das ist, durch Vereinigung des Eigenthums und des *usus fructus*, 4) durch die einem Auswärtigen geschehene gänzliche Abtretung, 5) durch gänzlichen Untergang der Sachen. *h. §. 3. J. de usufr.* Durch die *capitis diminutionem maximam* und *mediam* aber, wird der *usus fructus* aufgehoben. *h. §. 3. & L. 16. in fin. C. h. t.* Heut zu Tage

durch den Reichs Bann, Gail. 2. O. 86. n. 10. Carpzov. Pr. Cr. qu. 140. n. 26. Unter dem unterlassenen Gebrauch aber werden 10. unter gegenwärtigen, und 20. Jahre unter abwesenden verstanden. L. pen. in fin. pr. C. h. t. Durch die Abtretung, welche gänzlichen beschehen, wodurch sich der fructuarius öffentlich im Gerichte alles Rechtens begab; L. 66. ff. de jur. dot. Dann durch diese wird, so viel den Auswärtigen betrifft, nichts gethan, h. §. 3. nicht aber durch eine schlechte, wo durch er die Nutzbarkeit einem andern abtrat. L. 38. ff. h. t. Durch gänzlichen Untergang der Sachen, und daher wann das verbrannte oder eingefallene Haus wieder aufgebauet wird, kan der Ususfructus davon nicht mehr pretendiret werden, weil es nicht mehr das vorige Haus ist, auf welches nur der testator scheint gesehen zu haben: L. 10. §. 7. ff. quib. modus usufr. am. Anders aber verhält es sich bey denen real Dienstbarkeiten. L. 20. §. 2. ff. de S. P. U.

UTENSILIA s. BONA, die Gerade, davon kan nachgesehen werden Gerada.

UTI, gebrauchen.

UTIFRUI, den Niesbrauch haben.

UTILES ACTIONES, pflegen diejenige Actiones genennet zu werden, welche ex bona interpretatione legis herrühren, und die wegen der Gleichheit der Ursachen gegeben werden. L. 5. C. de heredit. vendit. L. 19. ff. de præscr. verb.

UTILE DOMINIUM, das untere oder niedere item nutzbare Eigenthum, vel die erbliche Nutzbarkeit, ist, welche von dem directo Dominio dependiret, vermög dessen wir ein immerwährendes auf die Erben fallendes Recht in eines andern Sach haben, und daraus die utilis reivindicatio competiret; e. g. ein dergleichen dominium pfleget der Vasall, der Erbzinß-Mann, der Superficiarius zu haben. L. 1. ff. si ager. vect. L. 16. §. f. de pign. act. L. 73. ff. §. 1. cum Leg. seq. de R. Vind. L. 1. §. 3. & 6. de superfic. 2. feud. 8. §. 2.

UTILE TEMPUS, ist diejenige Zeit, worunter die Fest-Tage nicht pflegen mitgerechnet zu werden, und in welcher der Kläger entweder vor sich oder durch einen Anwalt die

Sache führen kan. Item wo darauf gesehen wird, ob einer den Richter haben und für solchen hat kommen können.

UTILIA ACCEPTIREN, das nützliche vor bekannt annehmen.

UTILIS, nützlich, ersprieslich.

UTILIS ANNUS, ein Jahr von 365. Tagen, darunter die Seyertage nicht mit pflegen gerechnet zu werden. De quo late in Gentil. tract. de divers. temp. appellat. cap. 14. Gail. lib. 2. obs. 105. n. 1. 2. 3.

UTILITAS, die Nutzbarkeit, Nutzung.

UTILITER, nützlich.

UTILITER ACCEPTIREN. Vor bekannt annehmen.

UT NIHIL SUPRA, daß nichts darüber ist.

VULGARE, nachsagen, gemein machen.

VULGARIS, e, gemein.

VULGARIS ACTIO, eine gemein gebräuchlich seynende und in denen Gesetzen gegebene Action. L. 1. ff. de præscr. verb. L. 46. in f. ff. de hered. instituend.

VULGARIS PERSONA, eine geringe schlechte Person L. legitimus ff. de legitim. tutor.

VULGARIS SUBSTITUTIO, suche Substitutio vulgaris.

VULGARIS UXOR, eine gemeine schlechte Standes Frau, die doch Haus-Mutter ist. L. 13. §. 1. ff. ad Leg. Jul. de adul.

VULGARITER, gemeiniglich.

VULGATA sc. JURA, die bekannte Rechte. Item Vulgata heisset die Lateinische Version der Bibel, deren sich die Catholischen durchgehends bedienen müssen, weil sie von den Päbsten die authentisirung erhalten.

VULGO, gemeiniglich.

VULGO QUÆSITUS, ein Huren-Kind, bey welchem man eigentlich nicht weiß wer der Vater darzu. Pflegen auch Spuri genennet zu werden. L. 19. ff. de stat. hom. L. 4. in f. ff. de in jus vocat. L. 18. ff. de bon. libert. L. 5. §. 1. ff. de Liber. L. 1. §. sed & vulgo ff. de his quæ ut indign. ff. ad municip. L. 8. ff. unde cognat. Modestinus beschreibet die vulgo quæsitos also: Daß sie diejenige seyn, welche ihren Vater nicht anzeigen können: oder die ihn zwar anzeigen können, allein nicht dörrffen. L. 23. ff. de stat. hom.

VUL-

VULGUS, der gemeine Mann, der Pöbel.

VULNERATIO, die Verwundung.

VULNERUM INSPECTIO, die Erforschung und Beschauung der Wunden, ob solche tödlich, gefährlich oder nicht.

VULNUS, die Wunde.

VULNUS LETHALE, eine tödliche Wunde.

VULNUS NON LETHALE, eine Wunde, welche an und für sich selbst nicht pfleget tödlich zu seyn, obschon der Verwundete, wann andere Zufälle darzwischen kommen, daran sterben kan.

UXOR, das Eheweib, welche mit einem Mann rechtmässig copuliret worden.

UXORIOUS, der dem Weibe folget und gehorchet, ein Weiber-Mann.

W.

Wagenburg, pfleget im Felde zu heissen, wann die ledigen Wägen zusammen geschoben, und hinter solche sodann die Soldaten postiret werden, um von dem Feind so leicht nicht eingebrochen werden zu können. Sie sind fast nicht mehr, als unter den Ungarn, Türcken, Polen und Tartarn gebräuchlich, alldieweil die übrigen Europäischen Arméen bey ihren Campementen alsobald einige Linien, Graben und Schanzen oder Retrenchement aufwerffen.

Wagenmeister, ist ein Officier im Kriege, welcher Sorge träget, daß die Bagage aufgeladen und bequem fortgebracht werde, und hat jedes Regiment seinen besondern Wagenmeister.

Wahl, Kayserliche, pfleget von denen Publicisten also beschrieben zu werden: daß sie sey diejenige solenne Handlung, in welcher die Chur Fürsten, im Rahmen des sämtlichen Reichs, durch ihre Stimmen eine geschickte Person zum Oberhaupt des Teutschen und Italiänischen Reichs, wie auch der Stadt Rom, nach Anleitung der Grund-Gesetze, erwählen. *Schwed. P. Spec. Sect. 1. c. 2. n. 1.* Sie wird in die ordentliche (*ordinariam*) und außerordentliche (*extraordinariam*) eingetheilet: jene pfleget zu geschehen, wenn ein Kayser zu erwählen; diese aber, wenn ein Römischer König zum Reichs-Nachfolger

soll gemacht werden. Es kan aber niemand zum Kayser erwählt werden, der nicht einer der drey im H. R. Reich gebilligten Religionen zugethan. *Conf. Instr. Pac. Osnabr. art 5. §. 35.* Das Alter eines zu erwählenden Kayfers ist weder in der guldenen Bulle, noch sonst in einer andern Reichs-Constitution, eigentlich determiniret, und sind e. g. Otto III. im 12. Henricus IV. im 8. Fridericus II. im 20. Carolus V. im 19. Wenceslaus im 15. Ferdinandus IV. im 20. Leopoldus im 18. und Josephus im 12. Jahr ihres Alters erwählt worden.

Wahl-CAPITULATIO, siehe Capitulatio.

Wahl-Tag, also pfleget die Versammlung der Chur-Fürsten im Römischen Reich genennet zu werden, wann sie an einem Ort zusammen kommen, um einen Kayser oder Römischen König erwählen zu wollen.

Wahrsager, Crystallenseher, und Seegensprecher Straffe, diejenigen, welche sich unterstehen, aus des Teuffels Kunst wahr zu sagen, oder mit dem Teuffel durch Crystallen, oder in andere Wege Gespräche und dergleichen Gemeinschaft zu halten, und sich von ihm beschehener oder zukünftiger Dinge Bericht und Erforschung zu erholen, werden mit dem Schwert gerichtet. Es wäre dann, daß sie mit dem Teuffel Unzucht getrieben hätten, welchen falls die Straffe des Feuers pfleget zuerkannt zu werden. *Carpz. p. 4. c. 2. d. 3.* Über das so etliche außer dergleichen Gesprächen einige Gemeinschaft mit dem Teuffel sonst halten, nemlich Crystallen sehens, Wahrsagens, Seegensprechens, und mit abergläubischen Mitteln die Kranckheiten oder Schäden zu heilen sich beflüssigen, die seynd nach Unterschied und Umständen der Fälle mit Gefängnis, Landes Verweisung oder gar wol Staupen-Schlägen zu belegen. Nicht minder werden die, so sich Raths bey denen Crystallen-Sehern und Wahrsagern erholen, ingleichen welche abergläubische Seegen sprechen, oder einige Schäden heilen lassen, gleichfalls mit Gefängnis, Straffe, oder nahmhafter Geld-Buß e, und so sie dasselbe mehrmahls thäten, nach

nach Gelegenheit, auch mit Landes-Verweisung angesehen. Hätte aber ein Teuffels-Banner auf jemandes Ansuchen einem andern Schaden gethan; so ist so wol er selbst als derjenige welcher es verlanget hat am Leben zu bestraffen. Idem Carpz. in Crim. qu. 50. n. 63. Dahero auch, wenn eine Weibs-Person einen Jungen-Gesellen auf dem Bock holen lassen will, und diesem dadurch einiger Schade zuwächst, die Todes-Straffe zuerkannt wird; Auffer diesem Falle, und wann ihm kein Schade wiederfähret, wird sie mit dem Staupenschlag abgestraft. Idem quæst. 50. n. 61.

Waidstein, pflegen diejenige genennet zu werden, welche Vieh-Frieb und Waidgangs-Gerechtigkeit, so einer Stadt oder Dorfgebühren, anzeigen.

Waldenser, deduciren ihren Ursprung von Petro Waldo her, welcher An. 1100. zu Lyon in Frankreich gelebet. Es wohnen deren noch einige in denen Savoyischen Thälern, und pflegen sie mit ihrer Lehre denen Reformirten am nächsten zu kommen.

Wallfahrt / Peregrinatio, ist eine von denen Catholischen aus besonderer Andacht vorgenommene Reise, so sie zu einer berühmten Kirche, heiligem Orte, oder Wunderthätigem Marien-Bild 2c. anstellen. Es ist kein Reich, Land oder Provinz, darinnen dergleichen nicht geschehen, doch sind heut zu Tage die vornehmsten in der ganzen Welt, so 1) nach Jerusalem zum H. Grabe, 2) nach Rom zu der Kirche der Apostel Petri und Pauli, 3) nach Compostell zu St. Jacob in Spanien, wo die Gebeine dieses heiligen Apostels sind, und 4) nach dem Marien-Bild zu Loretto in Italien, wo das Haus gezeigt wird, in welchem sie den Englischen Gruß empfangen, angestellet werden.

Wapen oder Wappen, pflegen ihren Nahmen von den Waffen zu haben, alldieweil man vor Alters die Kennzeichen der Nationen der Regimenter und der Helden auf die Schilde gemahlet. Jedwedes Reich, Fürstenthum, Nation, Herrschafft, Stadt und Familie haben heutiges Tages ihre be-

sondere Wappen, davon sollen die vornehmsten in folgender alphabetischer Ordnung kürzlich vorgestellt werden, und zwar erstlich, so wol die Wappen Ihro Kayserl. Majestät, derer Könige und andern Potentaten, auch der sämtlichen Churfürsten, Fürsten 2c. 2c. des Heil. Römischen Reichs.

Inhalt / ein gespalten Mittel-Schildlein, worinnen zur rechten ein halber rother Adler im silbern, zur linken aber vier schwarze Balcken mit dem Rauten-Cranz im guldenen Felde erscheinen. Zum Andencken, daß die vormahligen Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg aus diesem Hause entsprossen. Dann einen schwarzen gold geschrönten Bären, mit einem guldenen Halsband in silbernem Felde, auf einer rothen schräge stehenden Mauer mit einer guldenen Pforte in die Höhe steigend so den Ursprung dieser Familie von den alten Beringern anzeigt.

Baden, ein rothes Band, im guldenen Felde.

Bayern, einen guldenen Reichs Apffel als Erz Truchses des Heil. R. Reichs, dann Schiffer, Rautenfelder oder Becken, wegen des Herzogthums Bayern, und einen geschrönten Löwen wegen der Pfalz.

Böheim, einen geschrönten goldfärbigen Löwen im rothen Felde mit einem doppelt erhasbenen Schwanz, welcher auch wohl einen guldenen Vocal wegen des H. R. Reichs Erz-Schencken Amts in seinen Tagen getragen.

Brandenburg, siehe unten Preussen.

Braunschweig und Lüneburg, zween goldene Leoparden, einer über den andern, wegen des Herzogthums Braunschweigs. Ein weißes Pferd im rothen Felde als das alte Nieder Sächs. Wappen. Einen blauen Löwen im guldenen Felde, so mit rothen Herzen bestreuet, wegen des Herzogthums Lüneburg. Nebst dem führet das Chur Haus Hanover die Kayserliche Reichs-Crone im rothen Felde, wegen der Erz-Schatz-Meister-Würde des Heil. Röm. Reichs.

Churland, einen rothen Löwen mit einer guldenen Crone im silbernen Felde.

Cöln,

Cöln, ein schwarzes Creutz im silbern Felde.

Dänemarck, drey übereinander gesetzte rothe Leoparden im güldenem Felde, mit rothen Herzen besäet, wegen Dänemarck. Einen gekrönten güldenem Löwen, im rothen Felde, mit einer gekrümmten silbern Helleparten oder Streit. Art, wegen Norwegen; Drey güldene Cronen im blauen Felde, alldieweil Dänemarck, Schweden und Norwegen einsmahls vereinigt gewesen. Zwey blaue Löwen im güldenem Felde, wegen Schleswig. Ein drey blattiges Nestelblatt mit drey silbern Nägeln auf roth, wegen Holstein.

Engelland, drey güldene über einander gesetzte Leoparden im rothen Felde wegen Engelland. Drey güldene Lilien im blauen Felde wegen der Prætension auf Frankreich. Einen rothen Löwen im güldenem Felde, wegen Schottland; Und eine güldene Harpfe wegen Irroland. Das Hanoversche Wappen siehe bey Braunschweig.

Florenz, fünff rothe Kugeln oder Ballen; oberhalb derselben die sechste blaue etwas grösser, mit den 3. Französischen Lilien.

Frankreich, drey güldene Lilien im blauen Felde; wegen Navarra aber eine güldene Kette Creutzweis geschlungen.

Genff, einen gespaltene Schild, zur rechten siehet man einen halben gekrönten schwarzen Adler im güldenem Felde, zur linken aber einen Pfalzweis aufgerichteten silbern Schlüssel im rothen Felde, welches mit einer Crone bedeckt.

GENUA, ein rothes Creutz im silbern Felde, und ruhet auf dem Schild eine Königliche Crone.

Hanover, siehe Braunschweig.

Hessen, einen im blauen Schilde mit Golde gekrönten silber weissen Löwen, mit vier rothen Zwerg-Strichen gezieret.

Holland, eine jede von den sieben Provinzen der vereinigten Niederlande hat ihr absonderliches Wappen. Holland aber führet einen rothen Löwen im güldenem Felde.

Hollstein, siehe unter Dänemarck.

Lothringen, ein güldenes Schildlein mit einer schrägwärts durchgehenden breiten rothen Strasse, darauf drey silberne Vögel schweben.

LUCCA, einen blauen Schild, durch welchen eine goldgelbe Strasse schräg, rechts lauffet, darinnen das Wort Libertas mit güldenem Buchstaben gezeichnet, und einer Crone bedeckt.

Lüneburg, siehe Braunschweig.

MANTUA, ein rothes Fuß- oder Fahrens Creutz im silbern Felde, in dessen vier Ecken, und zwar einer jeden, ein schwarzer Adler, mit roth ausgeschlagener Zunge, rothem Schnabel und Klauen erscheint.

Mannß, ein silbernes Rad von sechs Speichen im rothen Felde.

Mecklenburg, einen schwarzen Büffelskopf mit einer rothen Crone und silbernen Hörnern, auch einem silbernen Ring durch die Nase in güldenem Felde.

MODENA, einen silbernen Goldgekrönten Adler, im blauen Felde, welches das Geschlechts Wappen derer von Este, so Herzoge von Modena sind.

MOSCAU, einen doppelten gelben Adler im weissen Felde, so auf dem Haupt drey Cronen stehend hat, und bedeckt dessen Brust ein rother Schild, worauf ein silberner Kreuzer sich präsentiret, der mit seinem Spiesse nach einen Drachen sticht; Mit der rechten Klauen hält der Adler einen Scepter, mit der linken aber eine Welt-Kugel, und liest man auch den ganzen Titul um den Adler.

Oesterreich / siehe Römischer Kayser.

ORANIEN, einen güldenem Schild, mit zwey Himmel-blauen Jagd-Hörnern, dann in rosinrothem Felde eine schräge goldfarbige Strasse.

Pabst, einen purpurfarben Schild, worinnen zween Schlüssel, einer von Golde, der andere von Silber. Hierüber stehet das sogenannte Triregnum oder die dreyfache Pabstliche Crone.

PARMA, sechs blaue Lilien im guldenen Felde, so das Farnesische Stamm-Wappen ist.

Pfalk, einen guldenen roth gekrönten Löwen, im schwarzen Felde, wegen der Pfalz am Rhein, und ein Feld mit länglicht geschobenen silbern und blauen Rauten oder Wecken, wegen Bayern.

Polen, einen silbernen gold gekrönten Adler im rothen Felde, dessen Flügel mit einem guldenen Bande an die Brust gebunden, wegen Pohlen. Einen geharnischten silbernen Reuter auf einem weissen galoppirenden Hengste mit gezucktem Schwerdt, wegen des Groß-Fürstenthums Litthauen. Der jetzige König hat ferner zwey Schwerdter als Erz-Marschall des Heil. Römischen Reichs, und einen Rauten-Kranz wegen Sachsen.

PORTUGALL, fünf blaue Schildlein, mit so viel weissen Punkten, um welche, wegen der Verwandtschaft mit dem König von Castilien, noch 7. goldene Castell zu sehen sind.

Preussen, einen schwarzen Adler mit einer guldenen Krone, um den Hals und guldenem Circul auf den Flügeln im silbern Felde wegen Preussen. Einen guldenen Scepter im blauen Felde, wegen des Heiligen Römischen Reichs Erz-Kammerer Würde. Einen rothen Adler mit guldenen halben Circuln auf den Flügeln auf Silber wegen der Marck-Brandenburg.

RAGUSA, einen silbernen oder weissen Schild mit dreym schrägrechts durchgehenden blauen Strassen, und ist in der Mitten des Schildes das Wort Libertas mit guldenen Buchstaben zu finden.

Römischer Kayser, führet einen schwarzen Adler mit zweyen Köpfen, so mit guldenen Circuln umgeben, ausgebreiten Flügeln, rothen Schnäbeln und Füßen im guldenen Felde, mit der darüber schwebenden Kayserlichen Krone. Das Oesterreichische Wappen aber ist ein silberner Balcke im rothen Felde.

Sachsen, siehe unter Polen.

SAVOYEN, ein silbernes Creuz im rothen Felde wegen Savoyen. Einen rothen Löwen im silbernen Felde, wegen des Königreichs Cypern, und einen Sächsischen Rauten-Kranz, wegen des Ursprungs aus dem Sächsischen Geschlecht.

Schweden, drey goldene Kronen, im blauen Felde wegen Schweden. Einen rothen gold gekrönten Löwen über 3. Seen springend wegen Gothland. Die vorigen Könige führten auch einen guldenen roth gekrönten Löwen im schwarzen Felde wegen Pfalz: Der jetzige aber bedienet sich statt dessen des oberzehlten Heßischen Wappens.

Schweiz, ein jeder von den 13. Cantons hat sein besonderes Wappen, der Canton Schweiz aber führet ein rothes Schild mit einem silbern Creuzlein oben in dem linken Winkel.

Spanien, wegen des Königreichs Castilien ein guldenes Castell, mit drey Thürnen, blauer Thür und Fenstern, auch schwarzen Mauer Strichen im rothen Felde.

Trier, ein rothes Creuz, im silbernen Felde.

Türkischer Kayser, einen halben Mond im grünen Felde, mit unterschiedlichen kleinen Sternen.

Venedig, den geflügelten Löwen St. Marci, so ein Buch in den Klauen hält, darauf diese Worte geschrieben: Pax tibi Marce Evangelista. und ist auf dessen Schild eine geschlossene Königliche Krone zu sehen.

Ungarn, einen gedoppelten Schild, da in einem vier silberne Flüsse, als die Donau, Drav, Sau, und Teiß, durch ein rothes Metall-reiches Feld streichen, im andern aber ein gedoppeltes Erz-Bischöfliches Creuz zu sehen.

Württemberg, drey schwarze Hirschhörner im guldenen Felde, wegen Württemberg, und ein Feld voll guldenen Rauten wegen des Herzogthums Teck.

Die

Wappen der Teutschen Erz- und Bischofe, Aebte und Aebtrissen.

Wappen des Erz-Bisthums Salzburg.

Ist ein in die Länge herab getheilter Schild, darinnen zur rechten ein schwarzer Löwe, im guldernen Feld, zur linken aber ein silberner Quer-Balken im rothen Feld zu sehen; auf dem Schild erscheinet ein Creutz, welches mit einer Infel bedeckt ist. Hinter dem Schild steckt das Schwerdt und der Bischoff-Stab. Die Helm Decken sind zur rechten Gold und Schwarz, zu linken aber Silber und Roth.

Wappen des Erzbisthums Bisanz.

Ein güldener Adler im rothen Feld; Dieser Schild ist mit der Erzbischöflichen Mütze bedeckt, und steckt hinter demselben das Schwerdt und der Bischofs-Stab.

Wappen des Deutschmeisters.

Ein schwarzes Creutz in silbern Feld, welches mit einem güldenen Lilien-Creutz und mit einem güldenen Mittel-Schild besetzt ist, darinnen der schwarze Adler mit zween Köpfen, die er auf sich ruhend hat, erscheinet.

Wappen des Bisthums Bamberg.

Ein schwarzer Löwe, über welchen durch den ganzen Schild ein schmaler rechter silberner Schräg-Balken lauffet im güldernen Feld.

Wappen des Bischofthums Würzburg.

Ein quadrirter Schild, dessen erstes und viertes Quartier, so von roth und Silber quer gestreift, 3. mittelmässige in das rothe gehende silberne Spizen hat, wegen des Herzogthums Francken, das andere und dritte Quartier aber zeigt an einer güldenen Lanze, ein schräg-rechts gelegtes Fähnlein, so von roth und Silber quadriret, im blauen Feld, wegen des Bisthums Würzburg.

Wappen des Bisthums Worms.

Ein schräg rechts liegender silberner Schlüssel mit aufwärts gerichteten, und gegen die rechte Seite gewendeten Schlüsselblatt, welches auf jeder Seite von vier güldenen Kreuzlein, zwey und zwey begleitet ist im schwarzen Feld.

Wappen des Bisthums Speyer.

Ein quadrirter Schild dessen erstes und letztes Quartier ein schmales silbernes Creutz im blauen Feld zeigt, wegen des Bisthums Speyer. Das andere und dritte Quartier aber hat ein silbernes Castell mit zweyen Thürnen, schwarzen Mauer Strichen, und silbern schräg-rechts durch gestecktem Prälaten-Stab, samt einer güldenen und oben drüber schwebenden Krone, wegen der Abtey Weisenburg.

Wappen des Bischofthums Michstädt.

Ein silberner Bischofs-Stab im rothen Feld.

Wappen des Bischofthums Straßburg.

Ein quadrirter Schild, dessen erstes und viertes Quartier einen silbern rechten Schräg-Balken im rothen Felde hat, wegen des Bisthums Straßburg das andere und dritte Quartier aber weist einen silbernen rechten Schräg-Balken, der mit Zacken so den Klee-Blättern in etwas ähnlich an beyden Seiten eingefasst ist, im rothen Feld, wegen der mindern Landgrafschaft Elßaß.

Wappen des Bisthums Costniz.

Ein schmales silbernes Creutz, im rothen Feld.

Wappen des Bisthums Augsburg.

Die Länge herab von roth und Silber getheilet.

Wappen des Bisthums Hildesheim.

Die Länge herab von Silber und roth getheilet.

Wappen des Bisthums Paderborn.

Ein Quadrirter Schild, dessen erstes und viertes

tes Quartier ein güldenes Creuz im rothen Felde zeigt, wegen des Bisthums Paderborn. Das andere und dritte Quartier aber hat ein rothes Anker-Creuz im silbern Feld, wegen der Grafschaft Pyrmont.

Wappen des Bisthums Trenzlingen.

Das Brustbild eines Mohrens, so in roth gekleidet, und eine güldene Strahlen Cron auf dem Haupt hat, im silbern Feld.

Wappen des Bisthums Regensburg.

Ein schmaler silberner Schräg-Balken im rothen Feld.

Wappen des Bisthums Passau.

Ein rother springender Wolf, im silbernen Feld.

Wappen des Bisthums Trident.

Ein mit rothen Flämmlein bestreuter schwarzer Adler, dem einige einen güldenen Schnabel und Füße zulegen, der güldne Klee-Stengeln in den Flügeln hat, im silbern Feld.

Wappen des Bisthums Brixen.

Ein silbernes zurückstehendes Lamm, welches einen güldenen Schein um das Haupt, und eine silberne Fahne mit einem rothen Creuz trägt im rothen Feld.

Wappen des Bisthums Basel.

Zu einem Bischofs-Stab ein schwarzes Futteral, andere setzen ein schwarzes Fischer Instrument im silbernen Feld.

Wappen des Bisthums Lüttig.

Ein quadrierter Schild, dessen erstes Quartier eine silberne Säule, mit einen güldenen Kranz auf einem silbernen Postament stehend, zeigt, im rothen Feld, wegen des Bisthums Lüttig. Das andere Quartier hat einen silbernen Quer-Balken im rothen Feld, wegen des Herzogthums Boullion. Das dritte Quartier hat 3. grüne Löwen im silbern Feld, wegen des Marquisats Franchimont. Das vierte Quartier hat 4. rothe Quer-Balken im gülden Feld, wegen der Grafschaft Loos.

Wappen des Bisthums Osnabrück.

Ein rothes Rad von sechs Speichen im silbern Feld.

Wappen des Bisthums Münster.

Ein dreysach in die Länge und zweysach in die Quer getheilter Schild, mit einem Mittel- oder Herz-Schild, welcher das Stamms-Wappen eines jedes mahligen Bischofes enthält. Die beeden mittelsten Quartiere aber haben einen güldenen Quer Balken im blauen Feld, wegen des Bisthums Münster; Das erste und sechste Quartier, so von Silber und Roth Quer getheilet, hat auf dem Silber drey nebeneinander stehende schwarze Vögelein, wegen der Burggrafschaft Stromberg. Das dritte und vierte Quartier hat 3. güldene Mühen im rothen Feld, wegen der Herrschaft Borcke Lohe.

Wappen des Bisthums Ebur.

Ein schwarzer springender Steinbock im silbernen Felde.

Wappen des Bisthums Lübeck.

Ein güldenes schwebendes Creuz, welches mit einer Bischofs-Mütze bedeckt ist, im blauen Feld.

Wappen der Abtey Fulda.

Ein schmales schwarzes Creuz, im silbernen Feld.

Wappen der Abtey Rempten.

Von roth und blau quer getheilet, mit dem Brust-Bild eines Weibs in schwarzer Kleidung mit silbernem Schleyer und güldener Krone.

Wappen der Probsten Ellwangen.

Eine güldene Prälaten-Inful im silbernen Feld, dergleichen Art Metall auf Metall zu setzen, in der Wappen-Kunst sonst unmöglich ist, und von den Franzosen a l'en querir genennet wird.

Wappen der Abtey Murbach und Lüders.

Ein die Länge herab getheilter Schild, welcher zur rechten einen schwarzen aufrechten Jagd-

Jagd-Hund mit güldenem Hals-Band, an welchem ein rother Ring hängt, hat, wegen der Abten Murbach. Zur linken aber eine Alsch Farb gekleidete Hand, die aus des Schildes Fuß herauf steigt, und mit aufgehobenen Fingern schwöret, wegen der Abten Lüders.

Wappen des Johannitter Ordens.

Ein silbernes Creuz im rothen Feld, hinter dem Schild steht das Maltheser Creuz, und über demselben eine offene Krone.

Wappen der Probsten Berchtolds-gaden.

Zwen silberne Schlüssel, die in Form eines Andreas Creuzes über einander geschränket sind, und auf- und auswärts gekehrte Schließ-Blätter haben, im rothen Feld.

Wappen der Probsten Weissenburg.

Ist ein silbernes 2. thürmigtes Castell, mit schwarzen Mauer Strichen, woraus ein silberner Bischofs Stab hervorgehet, und eine silberne Krone darüber schwebet, im rothen Feld.

Wappen der Abten Pruim.

Ein silbernes zurucksehendes Osterlamm mit einem guldenen Schein um den Kopf auf einem grünen Hügel im rothen Feld.

Wappen der Abten Stablo.

Ist ein weisses Lamm, welches einen rothen Bischofs Stab mit dem rechten vordern Fuß hält, an einem grünen Baum, auf einem grünen Hügel stehend, im grünen Feld. Zur linken steht ein Drache in natürlicher Farbe, im silbernen Feld, wegen der Abten Malmedi.

Wappen der Abten Corvey.

Ist ein von Gold, roth und quer getheiltes Schild.

Wappen der Abten Eßen.

Wird eigentlich in Wappen-Büchern nicht gefunden, doch wollen einige, es wäre ein schwarzer Hacken im silbernen Feld.

Wappen der Abten Buchau.

Ist ein silbernes Creuz im grünen Felde,

obenwärts von einer güldenene Sonne, und einem güldenene halben Mond begleitet.

Wappen der Abten Quedlinburg.

Sind 2. silberne, in Form eines Andreas Creuzes, übereinander gelegte, Credenz-Messer mit güldnen Briefen im rothen Feld.

Wappen der Abten Antlau.

Wird in Wappen-Büchern nicht gefunden.

Wappen der Abten Lindau.

Ist eine fleischfarbige Hand, im rothen Felde, oder auch ein Marien-Bild, mit dem Christ-Kindlein auf dem Arm.

Wappen der Abten Hervord.

Ein rother Quer-Balken in einem emallirten silbern Feld.

Wappen der Abten Gernrode.

Wird in Wappen-Büchern nicht gefunden.

Wappen der Abten Nieder-Münster.

Ist ein silberner Bischofs Stab, mit dem Lateinischen Buchstaben N. nach antiquitätscher Art, im rothen Feld.

Wappen der Abten Ober-Münster.

Ist ein schwarzer schwebender Vogel im güldenene Felde. Andere setzen neun güldne Lilien (3. 3. 3.) im blauen Feld.

Wappen der Abten Burschaid.

Wird in denen Wappen-Büchern nicht gefunden.

Wappen der Abten Sandersheim

Ist ein in die Länge herab getheiltes Schild, zur rechten schwarz, zur linken aber gülden.

Wappen der Abten Rothen-Münster.

Ist eine güldene Säule auf einem Postament, darauf eine güldene Krone, zwischen zwey güldenene Hirsch-Hörnern, im rothen Feld.

Wappen der Abten Guten-Zell.

Ist ein Silber und roth gewürffelttes Band, von zwey Reihen, im silbernen Feld.

Wappen der Abten Heggenbach.

Ist ein Silber und roth gewürffelttes Band, von zwey Reihen, im schwarzen Feld.

Wappen der Abten Baint.

Ist ein schwarzer Hacken im silbern Feld.

Wappen der Reichs- und anderer verschiedener Städte.

Achen, ein schwarzer Adler mit güldener Krone im silbernen Feld.

Alen, ein silberner etlichmal gekrümmter Al im rothen Feld.

Augsburg, ein von roth und Silber die Länge herab getheilter Schild, mit einem grünen Tan- Zapfen, der auf einem gülden Postament steht.

Bieberach, ein aufgerichteter gekrönter Biber in natürlicher Farbe, im blauen Feld.

Bopfingen, ein schwarzer Adler, im silbernen Feld.

Bremen, ein silberner schräg- rechts liegender Schlüssel, mit einem aufwärts und zur Linken gekehrten Schlüs- Blat, im rothen Feld.

Buchhorn, ein die Länge herab getheiltes Wappen, vornen eine grüne ausgerissene Buche im gülden Feld, hinten ein schwarzes Jagd- Horn mit güldenem Beschlage und Bande, im rothen Feld.

Cöln, ein von roth und Silber quer- getheiltes Wappen, mit 3. neben einander stehenden gülden Kronen auf dem Rothen und 11. rothen Flammen, 5. 4. 2. auf dem Silber.

Dortmund, einen schwarzen Adler im silbern Feld.

Dünckelspühl, auf einen dreyfachen silbern Hügel 3. güldene Korn- Aehren, im rothen Feld.

Erlingen, einen schwarzen Adler, im gülden Feld.

Frankfurt, einen silbernen Adler mit güldner Krone und Klee- Stengeln, im rothen Feld.

Friedberg, einen schwarzen Adler, auf dessen Brust in einem rothen Schildlein, ein

silbernes Castell mit 3. Thürnen erscheint, im gülden Feld.

Gelenhausen, einen schwarzen Quers- Balcken im silbern Felde.

Gemünd, ein silbernes springendes Einhorn, im rothen Feld.

Gengenbach, einen silbernen mit Maul und Schwanz gegen die rechte Seite gekrümmten Fisch, im rothen Feld.

Giengen, ein güldenes springendes Einhorn im blauen Feld.

Göflar, einen gekrönten schwarzen Adler, mit güldenem Kopf, Kron und Füßen, im silbern Feld.

Hall in Schwaben, einen schwarzen zweyköpfigen Adler im silbernen Feld, auf dessen Brust ein Schildlein, mit dem Oesterreichischen Wappen erscheint, nemlich ein silberner Quers- Balcken, im rothen Feld.

Hamburg, eine silberne Mauer mit 3. Thürnen im rothen Feld, in der Mauer ist ein schwarzes Thor und auf demselben ein weißes Schildlein mit einem in 3. Theile getheilten grünen Nestelblat, zwischen dessen jedem Theil in Form eines Schächers Kreuzes 3. Eisen farbige Nägel mit den Spitzen gegen einander gekehret zu finden.

Heilbronn, einen schwarzen Adler, im gülden Feld.

Isny, einen schwarzen gekrönten Adler, im gülden Feld, auf dessen Brust ein silbernes Schildlein mit einem schwarzen Hufeisen ruhet.

Kauffbäern, ein die Länge herab getheiltes Wappen, darauf zur rechten ein halber schwarzer Adler im gülden Feld, zur linken aber, ein rother rechter Schrägbalcken, von 2. silbernen Sternen begleitet im blauen Feld, zu ersehen ist.

Kempten, ein schwarzer Adler mit 2. Köpfen im gülden Feld, auf dessen Brust ein blauer Schild, mit dem silbernen Buchstaben K. ruhet.

Leutkirchen, eine Kirche mit einem Thurm in der Mitten. Die Tincturen können hier nicht

nicht angezeigt werden, der Name und Wappen aber kommen her von der daselbst sich befindenden S. Martini Kirchen.

Lindau, eine ausgerissene grüne Linde, im guldnen Feld.

Lübeck, von Silber und roth quer getheilet.

Memmingen, ein in die Länge herab getheiltes Wappen, welches zur rechten einen halben schwarzen Adler im guldnen Feld, und zur linken ein schmales rothes Creutz im silbern Feld hat.

Mühlhausen, ein quer getheiltes Wappen, welches oben einen schwarzen wachsenden Adler im silbern Feld, unten ein halbes silbernes Mühlrad im rothen Feld hat.

Nördlingen, einen guldnen Adler, im schwarzen Feld.

Nordhausen, einen schwarzen Adler, im guldnen Feld.

Nürnberg, ein die Länge herab getheiltes Wappen, welches zur rechten einen halben schwarzen Adler im guldnen Feld hat, zur linken aber von roth und Silber schräg rechts sechsfach getheilet.

Offenburg, eine rothe Burg mit 2. Thürnen an jeder Seite in der Mitten ein offenes Thor mit 2. guldnen Flügeln im silbernem Feld.

Pfullendorf, einen schwarzen Adler auf den Flügeln mit guldnen Klee-Stengeln, im guldnen Feld.

Ravensburg, eine blaue Burg mit 2. Thürnen in silbernem Feld.

Regensburg, zwey silberne Schlüssel, in die Form eines Andreas Creutz geleyet, und an den Ringen mit einem guldnen Band zusammen gebunden, sind im rothen Feld.

Reutlingen, von blau, roth und silber farb quer getheilet.

Rotenburg, einen schwarzen Adler mit einem silbernem Schildlein auf der Brust, darin eine rothe Burg mit 2. Thürnen erscheinend im silbernem Feld.

Rotweil, einen schwarzen Adler, im guldnen Feld.

Schweinfurth, einen schwarzen Adler, im guldnen Feld.

Spener, eine rothe Kirche mit 3. Thürnen, blauen Dächern und Fenstern im silbernem Feld.

Überlingen, einen schwarzen Adler im guldnen Feld, auf dessen Brust ein rothes Schildlein mit einem silbernem Löwen ruhet.

Ulm, von schwarz und silber quer getheilet.

Wangen, einen schwarzen Adler im silbernem Feld, auf dessen Brust ein rothes Schildlein mit einem silbernem W. bezeichnet, ruhet.

Weissenburg, in Nordgau, eine silberne Burg im rothen Feld mit 2. Thürnen, die unten, wie auch zu beyden Seiten, an den Schildes Rand stoßet, mit einem schwarzen Thor, oben schwebet ein Schildlein mit dem Kayserl. Wappen.

Weßlar, einen schwarzen Adler im guldnen Feld.

Wimpfen, einen schwarzen Adler mit einem silbernem Schlüssel im Schnabel, im guldnen Feld.

Windsheim, einen schwarzen Adler, im silbernem Feld.

Worms, einen schräg-rechts liegenden Schlüssel mit niederwärts gefehrtem Ring und Schließ-Blat, im rothen Feld.

Zell, einen schwarzen Adler, im silbernem Feld.

Wappen verschiedener anderer Städte.

Aichstätt, führet einen guldnen eingebroschenen Sparren, in einem von Silber und blau gespaltenen Schilde.

Aisfeld, in Hessen, einen rothen gecrönten Löwen, im blauen Feld.

Altdorff, bey Nürnberg, einen guldnen aufrecht stehenden Löwen in schwarz, der ein

ein gespaltenes Wappen: Schild hält, in welchem vorn ein halber schwarzer Adler im guldenen Felde, hinten roth und silberne Gehänte.

Altendorff, oder **Altdorff** in der Schweiz, ein guldenes Creuz auf einen dreyfachen silbernen Hügel im rothen Schilde.

Altenburg, hat ein getheiltes Wappen, darinnen oben ein fünff Thürnigtes silbernes Castell in blau, unten Wechsels weise blaue und silberne Binden.

Amberg, hat ein getheiltes Wappen, darinnen oben ein halber entspringender gezrönter Löwe, in schwarz, unten ein Feld voll silberne und blaue Rauten.

Amsterdam, führet zum Wappen einen schwarzen Pfahl im silbernen Felde, und auf dem Pfahl 3. silberne Andreas Creuze, eines über dem andern. Der Schild ist mit einer Kayserlichen Crone bedeckt, welche Kayser Maximilianus I. Anno 1488. der Stadt zu ihren Wappen geschenkt, gleichwie vorher Anno 1342. Graf Wilhelmus von Hennegau derselben den Pfahl mit den 3. Creuzen zum Wappen gegeben; da sie vorher ein Schiff sonder Steuer, Ruder geführt.

Andernach, ein paar rothe ins Andreas Creuz gestellte Schlüssel, und hinter selbigen ein schwarzes Creuz im Silber.

Antorff, oder **Antwerpen**, ein gevier-tes silbernes Castell, mit so viel Thürnen, über solchem 2. Hände, im blauen Felde.

Aschaffenburg, ein rothes Patriarchen Creuz in Silber.

Baden, einen rothen Pfahl in Silber, mit einem rothen Schildes Haupt.

Bamberg, einen Mann in Silber, der in der linken eine Fahne mit einem weissen Creuz, mit der rechten einen blauen Schild mit einem silbernen Adler hält.

Barentz, das Zollerische aus schwarz und Silber quadrirte Schild mit einem aus dergleichen Farben bestehenden Andreas Creuz oder so gestalter Säule, so, daß das schwar-

ze Ende im silbernen und das silberne im schwarzen erscheint.

Beilstein, einen acht eckigten weissen Stein, mit 1. darein hackenden Spieß, Hammern in roth.

Benfeld, ein silbern Gehent, mit drey schwarzen Sternen, im rothen Felde.

Berlin, einen schwarzen springenden Bären im silbernen Felde.

Besichheim, ein silbern 2. thürnicht Castell in roth.

Bischofsheim, ein silbernes 8. speichigtes Rad, im rothen Felde.

Biel, zwey silberne breite ins Andreas Creuz gestellte Beile, im rothen Felde.

Blaubeyern, einen blau gekleideten Mann oder Bauer der einen blauen Hut auf hat, und in jeder Hand ein Hirschhorn hält, im guldenen Felde.

Böhen, eine rothe Linde mit einen guldenen Stern im silbern Felde.

Braubach, einen guldenen Stern mit 8. Strahlen, und einen mit der Spitzen gegen selbigen gekehrten guldenen halben Mond im blauen Felde.

Braunschweig, einen rothen Löwen im silbern Felde.

Breslau, hat ein quadrirtes Wappen mit einem Mittel: Schilde, in diesem zeigt sich Johannis des Täuffers abgehauener Kopf in krausen Haaren und grossem Barte in einer silbernen Schüssel; daher der Mittel: Schild allemal rund. Im ersten Quartier erscheint der Böhmische gezrönte silberne Löw im rothen Felde. Im andern Quartier der schwarze Schleßische Adler in guldenem Felde. Im dritten Quartier ein schwarz W im guldenen Felde, welches des Stiff- ters Wratislai Herzogs in Böhmen Namen andeutet. Im vierten das Haupt und Hals Johannis des Evangelisten gerade vor sich sehend, ohne Bart mit langen Haaren, mit dem Halße in einer guldenen doch umgekehrten Crone stehend im rothen Felde. Der darauf stehende Helm ist gegittert und gezrönet, und trägt in einer Crone das Haupt Jo-

Johannis des Evangelisten, zwischen 2. silbernen und rothen Fahnlein. Vor Zeiten hat das Wappen nur aus dem Böhmischem Löwen und Schlesiſchen Adler beſtanden. Es hat aber Kayſer Carolus V. A. 1530. auf Bitte ſeines Bruders des damaligen Römischen, Ungariſchen und Böhmiſchen Königs Ferdinandi I. ſolches mit dem Mittelſchild mit dem W. und mit dem Haupt Johannis des Evangelisten vermehret.

Brieg, drey ſilberne als ein Triangel an einander geſtellte, die Hacken auswärts kehrende, Anker im rothen Felde.

Briſach, einen 6. hügligten ſilbernen Berg oder Felsen, im rothen Felde.

Burghauſen, ein drey thürnicht ſilbern Caſtell im rothen Felde.

Buxbach, ein rothes Haus oder Capelle, ſtehend auf einer rothen Seule, auf jeder Seite ein aus roth und Gold getheiltes Schildlein, im blauen Felde.

Caliv, einen rothen blau gekrönten auf einem dreypfachen blauen Hügel gehenden Löwen, im güldenen Felde.

Canſtadt, ein ſilberne Kanne mit einer Pfeiſſe, faſt als eine blecherne Coffee Kanne geſtalt, in rothem Felde.

Cassel, ein ſilbern Behenck in einem blauen Felde, ſo oben mit 7. und unten wieder mit 7. grünen Klee-Blättern beſtreuet.

Chur, einen ſchwarzen ſpringenden Bock, mit Hörnern und ſonſten wohl verſehen, in Silber.

Coblenz, eine rothe Lilie in Silber.

Coburg, einen ſchwarzen Mohren-Kopf im ſilbern Felde.

Colmar, einen ſchwarzen Comet-Stern im ſilbern Felde.

Commoda, in Böhmen, ein 2. thürnicht Caſtell, zwiſchen den Thürnen eine offene Krone, im Thor ein Schuß-Gitter und den Böhmiſchen Löwen.

Coſtnitz, ein ſchwarz Kreuz im ſilbern Felde, mit einem rothen Schildes Haupt.

Cronach, eine rothe Mauer, mit einen 3. zinnigten Thurn im ſilbern Felde, begleitet oben von 3. rothen Roſen.

Culmbach, hat einen geſpaltenen Schild, in deſſen vorder Theil das aus ſchwarz und Silber quadrirte Zollerſche Wappen. Im hinter Theil, ſo getheilet, iſt oben ein ſchwarzer Löw im Gold, unten ein ſilberner Adler in Roth.

Darmſtadt, eine ſchwarze Binde oder Balcken, auf welcher mitten eine ſilberne Kugel, darüber ein entſpringender rother Löw in blau, unter den Balcken eine ſilberne Lilie in blau.

Danzig, zwey ſilberne Kreuze übereinander, darüber eine ſchöne güldene Krone im rothen Felde.

Deventer, einen ſchwarzen Adler im ſilbern Felde.

Dietſurth, ein ſilbern Behenck, darauf eine rothe Roſe im rothen Felde.

Dingelfingen, hat ein getheiltes Schild, darinnen oben neben einander 3. güldene Sterne, jeder mit 9. Strahlen, in Roth, unten ein Feld aus ſilbern und blauen Wecken oder Kauten.

Dornhahn, einen rothen, auf einem grünen krumm gebogenen Dornzweig ſtehenden Hahn, in Gold.

Dornſtadt, zwey Dornzweige, darüber ein ſchwarz Hirschhorn im güldenen Felde.

Dreßden, einen geſpaltenen Schild, darinnen ein ſchwarzer Löw in Gold, hinten 2. güldene Pfähle, in Schwarz.

Eger, einen getheilten Schild, darinnen oben ein entſpringender ſchwarzer Adler im güldenen Felde, unten ein rothes Gitter, im ſilbern Felde.

Ehingen, einen aus Silber und Roth getheilten Schild.

Embeck, ein altes E, wie es in der Münſchen-Schrift gebräuchlich geweſen.

(C 3)

Elbin

Elbingen, hat gleichfalls einen getheilten Schild, in dessen Obertheil ein silbern Kreuz in Roth, im untern Theil ein roth Kreuz, im silbernen Feld.

Elnbogen, eine Mauer mit vier Zinnen und einem Thor, auf welchen Muren sich ein geharnischter Arm der ein blosses Schwerd hält mit dem Elnbogen stützet, im rothen Feld.

Epstein, hat in einem gespaltenen Schilde vorn einen gecrönten aus Roth und Silber gestreiften Löwen in blau, hinten 3. rothe Sparren, im silbernen Felde.

Erfurth, führet ein quadriertes Wappen mit einem Mittel-Schilde. Im Mittel-Schilde ist ein silbernes 6. speichichtes Rad im rothen Feld. Im ersten Quartier blaue und silberne Pfähle. Im andern ein rother gecrönter Adler im silbernen Felde. Im dritten Quartier ist ein Schachfeld aus Schwarz und Silber. Im vierten Quartier ein silbern Rad, im rothen Feld.

Erlang, einen güldenem gecrönten, aus einer vier Zinnigten silbern Mauer entspringenden, Löwen im blauen Feld.

Eschewege, einen Ast von einer Esche mit einem dreyfachen grünen Zweige, im rothen Feld.

Eßingen, in einem gespaltenen Schilde, vorn ein roth Behencke in güldenem Feld, hinten einen oben und unten spizigen rothen Thurn im güldenem Feld.

Felsberg, in Hessen, einen aus Silber und Roth gespaltenen Schild, über welchen ein Behenck, mit 3. Klee-Blättern gehet, welches an Farb dem Schilde gleich auch gespalten.

Frankenberg, in Hessen, einen aus einem dreyfachen grünen Hügel entspringenden gestreiften gecrönten Löwen im blauen Feld.

Frankenburg in Hessen, ein silbern 5. thürnicht Castell, im blauen Feld.

Frankenhausen in Hessen, ein 3. thür-

nicht Castell in dessen Thor ein Löw, im rothen Feld.

Frankfurth an der Oder, einen schwarzen Hahn, im silbernen Feld.

Frenburg in Brißgau, einen schwarzen Vogel-Kopf, im güldenem Felde.

Frensing, einen schwarzen Bären, der eine Binde oder Pack, der ihm aufgebunden, trägt, im silbernen Feld.

Friedberg in Hessen, ein roth Krückens Kreuz auf einen grünen Hügel, nebenst dem Kreuz 2. weisse Lilien an einem Stengel, im blauen Feld.

Fulda, einen rothen Vogel im güldenem Feld, und im rechten Obereck des Schilde einen knorrigten Pfahlweise gestellten Ast im silbernen Feld.

Gaislingen, eine rothe Rose im silbernen Feld, mit einem schwarzen Schildes-Haupt.

Gallen oder St. Gallen, einen schwarzen aufrecht stehenden Bären, im güldenem Feld.

Gera, einen güldenem Löwen, im blauen Feld.

Giessen, einen geflügelten rothen Greif, oder Löwen, der unter einem silbernen gecrönten Deutschen Buchstaben G. sich gleichsam verbirget, im blauen Feld.

Glogau, zeigte ehedessen aus der Münchenschrift ein silbernes G. nur allein im rothem Feld. Heut zu Tag aber ein quadriertes Schild mit einem Mittel-Schilde, darinnen das G. anzutreffen, des Schildes erstes Quartier aber weist, die Mutter Gottes mit dem Christ-Kindlein: das andere Quartier hat einen schwebenden Adler mit einem silbernen halben Mond auf der Brust, welcher Polen andeuten soll. Im dritten Quartier läßt sich sehen ein schwarzer Rab, mit verguldeten Klauen auf einem Zweig, den sie von dem Ungarischen König Matthia empfangen. Im vierten Quartier ist ein gerad vor sich sehender Ochsen-Kopf.

Göttin

Göttingen, ein altväterisches silbern G. im rothen Feld.

Goldberg in Schlesien, einen schwarzen Adler, als der Schlesische, im blauen Feld, und unter dem Adler 3. goldene Berge, welche den Wolfs-, Ziegen, und Glensberg anzeigen, die alle drey der Stadt nahe liegen.

Grevenburg, ein getheilt Schild, oben einen entspringenden silbernen Löwen, im rothen Feld, unten eine Mauer, daran anstatt des Thors ein aus einem halben Adler und Gehencken gespaltener Schild.

Grevenstein, einen geharnischten Reuter mit rother Pferd, Decke, einen Löwen im Schild führend, im guldenen Feld.

Gundelfingen, einen schwarzen gecrönten Löwen der einen grünen Baum in den vordern Pranken hält, im silbernen Feld.

Hagenau, eine silberne Rose im blauen Feld.

Halberstadt, ein aus Silber und Roth getheiltes Schild.

Hall im Innthal, zwey goldene gecrönte Löwen die eine silberne Butte halten, im rothen Feld.

Hall in Hennegau, ein 3. thürnicht roth Castell, unter dessen Thor ein Mariens Bild im guldenen Feld, unten ein quadrirtes Schild aus den Bayerischen Becken und Pfälzischen Löwen.

Hall in Sachsen, einen rothen mit den Spizen über sich gefehrten halben Mond, oben und unten von einem rothen Stern begleitet, im silbernen Feld.

Hanover, ein zwey thürnicht Castell, darzwischen ein Löw mit einem Kleeblatt.

Harlem, ein Schwert oder Dolch Pfalzweiß gestellet in Roth, darüber ein schwarz Kreuz, und an jeder Seite des Schwerts 2. silberne 6. zackigte Sterne. Das Schild ist mit einer offnen Crone bedeckt, und hinter dem Schilde liegen ins Andreas-Kreuz 2. Bündel Falces, und darzwischen ein paar

Palm-Zweige. Darbey führet sie noch ordinair die Devise: Vincit vim virtus. Womit auf der Harlemer That in der Belagerung Damiatæ in Egypten gezelet wird. Denn als A. 1249. die Christen besagtes Damiatæ belagerten, ihre Schiffe aber nicht in den Hafen kommen konnten, weil die Ungläubigen eine eiserne Kette dafür gezogen hatten, sprengten die Harlemer selbige Kette, in dem sie grosse Sägen an ihre Schiffe unten anmachten, und also mit vollen Segeln auf die Kette ansegelten, solche zerbrachen, und dadurch denen Christlichen Schiffen den Eingang in den Hafen und den Weg zur Eroberung öffneten.

Haßfurth, ein aus roth und Silber quadrirtes Feld, in welchem ein Haase springet.

Heidelberg, einen rothen gecrönten Löwen auf einem dreyfachen Hügel im Silber

Heidenfeld, einen gespaltenen Schild, darinnen vorn ein silberner Löw in rothem Feld, hinten ein silberner zweyköpfiger Adler im blauen Feld.

Herspruck, ein silbern 2. thürnicht Castell, im rothen Feld, zwischen beyden Thürnen eine Kake oder dergleichen Thier so von einem Thurn auf einem Falcken hinauf in den andern gehet; oben das gespaltene Nürnberger Wappen-Schild.

Hildesheim, einen getheilten Schild, darinnen oben ein halber entspringender schwarzer Löwe im silbernen Feld, und ein aus roth und Silber quadrirtes Feld.

Hirschfeld, die 2. Hessische Löwen einer im blauen, und der andere im guldenen Felde, beede ein roth Patriarchen-Kreuz haltend.

Höchstädt, einen rothen Thurn mit 3. Zinnen, an dem Thurn einen Schild mit den Bayerischen Becken, in silbernem Feld.

Homburg, einen guldenen gehenden Löwen in blau.

Jauer, ein aus roth und Silber gewürffelttes Schachfeld.

Jena, einen silbernen Löwen im blauen Feld.

(S f) 2

Engel:

Ingelheim, einen springenden schwarzen halben Adler im silbernen Feld, unten eine Mauer mit 3. Zinnen.

Ingolstadt, einen blauen Feyer-spendenden Greiff ohne Flügel im silbernen Feld.

Inspruck, eine silberne auf zwey silbernen Jochen stehende Brücke im rothen Feld.

Kanfersberg, eine silberne Taschen mit drey als halbe Mond gestalten Spangen, im blauen Feld.

Kinzigen / ein gespalten Schild, darinnen zur rechten eine silberne Binden im rothen Feld, zur linken aber 2. silberne mit dem Rücken aneinander gekehrte Fische im rothen Feld.

Kitznig, eine silberne Mauer mit 5. Zinnen, auf einer Brücke im blauen Feld.

Kirchen am Neckar, eine roth gedeckte Kirche im silbernen Feld.

Kirchen im Württembergischen ein goldenes Beschläge als ein gehörntes Creuz gestalt im blauen Feld, mit einem goldenen Schild des Haupt, in welchem ein schwarz Hirsch, horn lieget.

Knittlingen, zwey ins Andreas Creuz gestellte Knittel zwischen welchen ein goldener Bischofs Stab Pfahlweise gestellet im silbernen Feld.

Königsberg in Preussen, einen gekrönten Kopf, mit einem gespaltenen Bart, im rothen Feld.

Kreilsheim, drey Pfahlweise neben einander gestellte Kreuel, jeden mit 3. Hacken, im goldenen Feld.

Künspurg, in Francken, einen schwarzen Löwen in goldenem Felde.

Landau, einen rothen Löwen in silbernem Feld.

Landshut, drey blaue Figuren, als hohe Hüte (2. 1.) unten mit einem rothen Ringe in silbernem Feld.

Lauffen, einen blau gekleideten Post-Boten, der in der rechten Hand einen Brief,

in der linken einen Boten-Spies hat, im silbern Feld.

Lauringen, einen gekrönten Mohren-Kopf, der ein silbern Kleid um die Brust herum an hat, in einem aus blau und roth gespaltenen Felde.

Lautern, einen silbern Pfahl in einem rothen Schild, mit einer gleichfalls rothen Einfassung.

Leipzig, einen gespaltenen Schild, darinnen zur Rechten ein goldener Löwe im blauen Feld, zur linken aber drey blaue Pfähle im goldenen Feld.

Libenau / ein drey thürnicht silbern Castell im blauen Feld.

Lichtenfels, einen Fels zwischen zwey goldenen Leuchtern mit brennenden Lichtern im schwarzen Felde.

Lignitz, zwey silberne ins Andreas-Creuz gelegte Schlüssel im blauen Feld.

Löben, eine silberne Binde, im rothen Feld.

Lüneburg, ein silbern drey-thürnicht Castell in dessen Thor ein Schildlein mit einem blauen Löwen in Silber, im rothen Feld.

Lüttich, eine silberne Gold-gekrönte Seule auf einem silbernen Postament im rothen Feld.

Lüzelburg, in einem getheilten Schilde, oben ein silbernes Castell, mit 5. Zinnen in rothem Feld, unten wechselsweise rothe und silberne Binden.

Magdeburg, führet einen viergetheilten Schild, darinn in dem ersten und vierten Quartier ein 2. thürnichtes Castell, und zwischen dessen Thürnen eine blau gekleidete Jungfrau, die ein Creuz in der Hand hält, zu sehen. Das andere und dritte Quartier aber hat eine rothe Rose im silbern Feld.

Marburg, zeigt einen Reuter auf einem weissen Pferd, den Kopf in dem Helm steckend, im Schilde einen Löwen führend im goldenen Feld.

Ma

- Mastricht**, einen güldenen Stern mit 6. Strahlen in rothem Feld.
- Mannß**, zwey silberne schräg übereinander gestellte mit einem silbern Creuz zusammen gefügte Räder, im rothen Feld.
- Mecheln**, ein getheilt Schild, bestehend aus güldenen Pfählen, sowohl neben als untereinander Wechselsweise gestellet.
- Mergentheim**, ein schwarz Creuz, in dessen Mitte ein Schildlein mit dem Adler im silbernen Felde, begleitet oben von zwey güldenen Sternen, unten von 2. rothen Rosen.
- Merseburg**, ein drey thürnicht Castell im güldenen Schild.
- Metz**, einen aus Silber und Schwarz gespaltenen Schild.
- Middelburg**, ein drey thürnicht Castell.
- Miltenberg**, ins quadrierte, jedoch ohne Unterscheidung, 2. silberne Räder und 2. altväterische M. im rothen Felde.
- Mindelheim**, eine rechte Hand im rothen Feld.
- Mönsterberg**, ein zwey thürnicht Castell, zwischen den zweyen Thürnen ist oben ein güldener Stern und unter dem Thor ein gülden M. nach der Münch. Schrift formiret im blauen Feld.
- Mühlhausen** in der Schweiz ein rothes Mühlrad im silbernen Feld.
- München**, einen Münch in schwarzer Kleidung mit einem güldenen Aufschlage um den Hals, und einem rothen Baret auf dem Haupt, in der linken ein Buch haltend, im silbern Felde.
- Münster** in Westphalen, eine rothe Binde, im güldenen Feld.
- Raumburg**, führet einen stehenden geharnischten Mann, der in der linken Hand einen Spieß, in der rechten aber einen Schild hält, darinnen ein silbern Schwerdt und Schlüssel in Roth ins Andreas Creuz gestellt, im blauen Feld.
- Reiffen**, drey schwarze Jäger-Hörner, eines über dem andern in güldenem Feld.
- Neuburg** an der Donau, ein silbern zwey thürnicht Castell, über welches oben ein Löw herüber gucket, an dessen Thor unten zwey Stecken-Reuter Schildwacht halten, im rothen Feld.
- Neumarcß**, einen schwarzen Adler im güldenen Feld.
- Neuß** in Schlesien, drey silberne Lilien (2. 1.) im rothen Feld.
- Nidda**, ein getheilt Schild, oben ein 3. thürnicht silbern Castell im schwarzen Feld, unten einen güldenen mit den Spitzen unter sich gefehrten halben Mond, unter solchem einen güldenen Stern mit 6. Strahlen im schwarzen Feld.
- Nürtlingen**, ein rothes Jäger-Horn in Gold.
- Ochsenfurth**, führet einen halben entspringenden schwarzen Ochsen mit rothen Hörnern, im silbern Feld.
- Oels** in Schlesien, einen silbern Adler, der ein silbern Billet in den Klauen hält im rothen Feld.
- Oettingen** in Bayern, ein Marien-Bild in einer silbern Capell mit güldenen Thüren, auf der Capell einen rothen Baldachin im blauen Feld.
- Onoltzbach**, oder Anspach, einen silbern Fluß schräg lauffend, in welchem drey blaue Fische einer dem andern nachgehen, im rothen Feld.
- Oppeln**, einen gespaltenen Schild, vorn einen halben gespaltenen doppelten güldenen Adler in Blau, hinten ein halbes güldenes Creuz im blauen Feld.
- Oppenheim**, einen schwarzen Adler im güldenen Feld.
- Osnabrügg**, ein rothes Rad von 6. Speichen im silbern Feld.
- Passau**, einen rothen Wolf, über welchen ein blaues Gehencß geht im silbernen Feld.

Pfaffenhofen, einen weiß gekleideten Pfaffen bis auf den halben Leib mit einem schwarzen Ermel, und einem Buch in der linken, im rothen Feld.

Porzheim, einen gespaltenen Schild, darinnen vorn ein rothes Gehenck, im guldenen Feld, hinten rothe und silberne Binden.

Preind, oben zwey unten einen guldenen Stern, mit 6. Strahlen, darzwischen zwey silberne Fische, so oben und unten mitten durch drey Regenbogen, so wohl von sich selbst, als von den Sternen abgesondert, alles im blauen Feld.

Prag, ein drey thürnicht silbern Castell auf einem dreyfachen Hügel im rothen Feld.

Ratibor, in einem gespaltenen Schilde, vorn einen halben getheilten silbern Adler mit einem ganzen Kopff im rothen Feld, hinten ein halbes silbernes Rad, ebenfalls im rothen Feld.

Reinheim, einen rothen Löwen in guldenem Feld.

Rens, in einem getheilten Schild vorn ein schwarz Kreuz im silbernen Feld, hinten zwey in Andreas Kreuz gestellte schwarze Schlüssel in Gold.

Rom, auf einer schrägen Binde oder Gehenck die guldenen Buchstaben S. P. Q. R.

Romrad in Hessen, einen guldenen Löwen im blauen Feld.

Rosenfeld, eine silberne Rose, im rothen Feld.

Rosheim, eine rothe Rose an einem um sich gekrümmten Dornzweig im silbernen Feld.

Rospach, eine Rose zwischen zwey Thürnen im guldenen Feld.

Rostock, einen silbernen Greif im blauen Feld.

Rotenberg, auf einem Postament einen rothen Hügel, aus welchen 3. Klee-Blätter hervor gehen, im silbernen Feld.

Rotenburg am Neckar, ein rothes zwey thürnichtes Castell im silbernen Feld.

Saarburg, führet drey silberne übereinander liegende Hirsch- Hörner im rothen Feld.

Sagan, ein silbern zwey Zinnigt Castell, zwischen den Thürnen einen Löwen im guldenen Feld.

Salzburg, ein drey thürnicht silbern Castell, im rothen Feld.

Schärdingen in Bayern, einen schräg getheilten Schild, darinnen oben die silbern und blauen Bayerischen Becken; unten eine silberne Schaaf- Scheer im rothen Feld.

Schiltach, drey rothe leere Schildlein im silbernen Feld.

Schletstadt, einen schwarzen Adler im silbernen Feld.

Schmalkalden, ein drey thürnicht silbern Castell in Roth, mit dem ganzen s. fältigen Hessischen Wappen unter dem Thor.

Sarobenhaußen, in einem getheilten Schilde oben einen schwarzen gekrönten Wolfs-Kopf unten die silbernen und blauen Bayerischen Becken.

Schweidnitz, hat auch ein quadriert Schild, darinnen das erste und vierte Quartier eine offene Krone im schwarzen Feld, das andere Quartier einen rothen Greiffen, im silbernen Feld, das dritte Quartier ein schwarzes Schwein im silbernen Feld zeigt.

Schwobach, einen quadrierten Schild, in dessen erstem Quartier, der schwarze Burggräfflich- Nürnbergische Löw in Gold, mit einer aus rothen und silbern Stücken bestehenden Einfassung; im andern und dritten das aus schwarz und Silber quadrierte Zollerische Schild; im vierten Quartier zwey guldene ins Andreas-Kreuz gestellte Rehlen oder tiefe Löffel mit Stiehlen im rothen Feld.

Sindelfingen, drey schwarz übereinander liegende Hirschhörner im silbern Feld.

Sontra, führet den gestreiften Heßischen Löwen in einer rothen Rosen, im silbernen Feld.

Stade, einen aufrecht stehenden und gegen die Rechte gekehrten silbernen Schlüssel im rothen Schilde, welcher von zwey Greifen gehalten wird.

Spener, ein silbernes Einhorn im blauen Feld.

Stralsund, einen Anker.

Strasbourg, ein rothes Gehenck oder schräge Binde im silbernen Felde, mit einem gecrönten Helm, worauf zwey silberne mit dem rothen Gehencke bezeichnete Flügel. Die Schildhalter sind zwey Löwen.

Straubingen, einen silbernen Pflug mit seiner Zugehör im rothen Feld.

Stutgard, ein schwarzes springendes Roß, im guldenen Feld.

Sulzbach, sechs güldene Lilien (3. 2. 1.) im silbernen Felde.

Teckendorff, in einem getheilten Schilde oben silberne, und blaue Becken, unten ein dreythürnicht silbern Castell in Roth.

Tetschen, ein silbern Castell mit zweyen Thürnen, zwischen welchen ein Adler im blauen Felde.

Trefurth, hat ein getheiltes Schild, dessen Obertheil gespalten, und darinnen zur rechten ein acht-speichigtes Rad im rothen Feld, zur linken ein schwarzer Löw im guldenen Feld, im Untertheil ist der Heßische gestreifte Löw, im blauen Feld.

Treißa, einen schwarzen Adler mit einem Bocks-Kopf, im guldenen Feld.

Trier, den Apostel Petrum stehend, in der Rechten den Schlüssel, in der Linken ein Buch haltend, dessen Unter-Kleid roth, das Ober-Kleid blau im silbernen Feld.

Troppau, einen schwarzen mit drey silbernen Sparren bezeichneten Pfahl, im rothen Feld.

Tübingen, eine rothe Kirchen-Fahne mit drey Lagen im guldenen Feld.

Türkheim, eine güldene Binde, im rothen Feld.

Tull, einen schwarzen Adler, auf dessen Brust ein rother Schild mit einem silbernen T. steht im guldenen Schild.

Waiblingen, einen rothen gecrönten in Wasser gehenden Löwen, im guldenen Feld, über dem Löwen ein schwarze Hirschhorn.

Uffenheim, einen gespaltenen Schild, darinnen zur rechten das Zollerische aus schwarz und Silber quadrierte oder gebierte Wappen, zur Linken ein schwarzer aufrecht stehender Löw, im guldenen Felde.

Willach, einen stehenden schwarzen Vogel-Fuß mit einem Stuck von dem noch daran seyenden Fleisch und Federn im guldenen Feld.

Willingen, einen silbernen Schild, doch so, daß die hintere Helffte oben und unten blau, und das Silber nur in der Mitte.

Weiblingen, führet 3. schwarze Hirschhörner, im silbernen Feld, mit einem schwarzen Schildes-Haupt.

Wahlcapell, eine Capelle in einem Wald, im rothen Feld.

Weimar, einen schwarz gecrönten Löwen, in Silber in einem mit rothen Herzen oder Blättern bestreuten silbern Feld.

Wardein, der über die Münz gesetzt ist, und nach dem Werth schäket, ein Geschworner Münz-Probierer.

WARDIREN, nach dem Werth probiren, würdigen, taxiren, überschlagen, welches von dem Münzwesen zu verstehen ist.

Weeglager, heisset und wird genennet, wenn jemand die offene Strassen mit Leuten besetzt, und auf einen lauert, welchen er hernach schläget, verwundet und zu etwas zwinget, ja wohl gar mit sich an einen verwahrten Ort, oder in das Gefängnis führet, und solchem nach hierauf Hand-Ab-

Abhauung, Landes-Verweisung, Stau-
penschlag, ja gar das Schwerdt folget.
Gloss. Germ. Weichbild art. 38. n. 15. ver-
lagerung. Alldieweil es pfleget in den
öffentlichen Landfriedbruch einzulauffen.

Weegstein, also pflegen diejenigen Steine
genennet zu werden, die einander über in
bestimmter Weite des Weegs gesetzt sind,
nemlich auf denen Landstrassen aufs we-
nigste 16. oder 24. Schuh, und in Güters-
Weegen 8 Schuh weit, um von denen
Nachbarn an deren gemeinen Strassen
nichts einnehmen zu können. Oetting. de jur.
limit. Lib. 1. c. 17. n. 41. Stryck. us. mod. ad
ff. tit. fin. regund. §. 5. n. 48.

WEHRGELDUM, Wehr-Geld, Sühn-
Geld, ist eine Straffe von 20. Thalern,
welche der Beklagte wegen eines nicht vor-
sehlischen, oder muthwilliger Weise began-
genen Todschlages an einer Manns-Person,
an den nächsten Unverwandten von dessen
Vatter auszahlen muß. Ist der Tod-
schlag an einer Weibs-Person begangen
worden, so pfleget nur halb so viel Wehr-
Geld nach Sachsen-Recht gegeben zu wer-
den. Land Recht Lib. 3. art. 45. Dn.
Carpz. p. 4. const. 11. def. 5. Land Recht.
art. 63. & 64. ibiq. Glossa Germ. in Lib. 3.
Coler. p. 1. devis. 161. in fin. Joh. Schneidew. in
§. sed. lex. Corn. n. 7. Inst. de injur. Wehner.
obs. Pract. verb. **Sühn Geld**. Coler. de proc.
exec. p. 2. c. 3. n. 95. & seqq. & decis 22.
pag. 1. Besold. in thesaur. pract. verb. **Mann-
Geld**. Henr. Hahn. d. l. So alhier nicht Statt
findet; weil es eine Straffe genennet wird,
und in locum poenæ L. Aquiliæ vel de in-
juriis sanctæ surrogiret ist. Gloss. in Land-
Recht lib. 2. art. 16. verb. **an dem Mund**
n. 6. Schneidew. in. §. In Summa Instit. de In-
jur. M. Berl. p. 4. const. 11. def. 4. n. 4.
Nur wird hierzu erfordert, daß ein solch
homicidium muß seyn mere fortuitum, da
nemlich keine Schuld, die von dem, wel-
chem der casus selbst bezumessen ist, depen-
diret, vorher gegangen. Denn so nur die
allergeringste Schuld vor solchem Fall vor-

hergegangen, welcher auch dahero genennet
wird casus improvisus, so muß denen nech-
sten Erben des Entleibten die Straffe des
Wehr-Geldes erlegt werden, wann gleich
sonst keine andere Straffe Statt hat.
Denn es ist hier der Beklagte so schlechter
Dings nicht ohne alle Schuld, derowegen
er auch einiger Straffe schuldig ist. *juxta l.*
1. §. 3. ff. ad L. Cornel. de Sicar. P. 3. G.
Ordnung art. 146. Dd. Carpz. p. 1. Pr. Cr.
qu. 27. n. 34. & seqq. D. Richter. dec. 1. n. 3.
Henr. Hahn. d. l. Brunn. ad L. eum. 8. C. ad
L. Cornel. de Sicar.

WEICHBILDUM, das Weichbild, heisset so
viel als eine Flur oder Gemärcke, Gebieth,
nach dem Sächsischen Recht ist es so viel,
als ein jus municipale einer Stadt, das
Stadt-Recht. Und wurde selbiges durch
ein hölzernes Kreuz oder Bild an denen
Gränken auf welchem eine Hand stande,
angedeutet, zu dem Ende, daß man das
mit verwehren wollen, damit ein anderer
von diesem Bild weiche, oder klärer, sich
nicht einige Jurisdiction der Orten anmasse;
wie man noch heut zu Tage, an den Stra-
ßen und Gränken, gewisse Stöck und Bild-
er siehet, den unbefugten Eingang damit
zu verwehren, dahero es auch von andern
Weitbild, oder Weitbiet, weil das Recht
so weit gehet, als das Gebieth genannt wird.
Wehn. obs. voco Weichbild. Schurz. Cent. 1.
conf. 23.

WEIGELIANER, haben den Nahmen von
Valentino Weigelio gewesenem Pfarrer in
Meißen zu Eschopau, der zu Anfang des
17. Seculi gelebet hatte, dieser hat die Erb-
Sünde und Gegenwart Christi in dem
Heil. Abendmahl geläugnet, auch die H.
Schrift nur einen todten Buchstaben ge-
nennt.

Weiler, pfleget ein kleines Dorff genennet
zu werden, worinnen etliche Höfe sind, und
welches für sich selbst kein eigen Gericht hat,
sondern an einem andern Ort Gerichtbar
ist.

Wein-

Weinkauff, es ist an etlichen Orten hergebracht, daß nach vollbrachtem Kauff, entweder vom emtore allein, oder conjunctim von beeden Contrahenten etwas zu vertrinken gegeben wird, welches man einen Weinkauff nennet, pfleget aber nichts zu des Contractes Gültigkeit zu thun, und kan daher diese Trinck-Gewohnheit gar wohl unterlassen werden. *Wehn. & Besold. voc. Weinkauff. Hahn ad Wesenb. h. t. n. 9. in fin.* Wären aber gleichwohl dergleichen Weinkosten aufgegangen, und es wollte der Verkäufer den Kauff umstossen, so muß er dem Käufer diese Unkosten restituiren: *Richt. decis. 765. n. 140. Gail. 2. obser. 19. n. 9. Koepf. dec. 52. n. 24.* wenn nur die Unkosten nicht überflüssig gewesen, welchem falls selbige der Richter moderiren kan. *d. l. Gail. d. Obs. 19. n. 9.* Wer aber diese Sumtus præstiren müsse, der Käufer oder Verkäufer, ist noch sub lite: Der Billigkeit kommt es wohl am nechsten, daß solche von beeden Theilen getragen werden, und pflegen von solcher Gaufferey die Unterhändler und Zeugen zu participiren. *Mev. ad jus Lub. lib. 3. tit. 6. art. 6. n. 12. Stryck. in usu ff. de emt. Vend. §. 12.*

Westerhemd, dieses wird dem Kind, zum Zeichen, daß es von der Dienstbarkeit des Satans befreyet, und in den Gnadenbund Gottes genommen worden, bey der Heil. Tauffe angeleget, gleichwie bey den Römern die Freygelassenen weisse Kleider getragen haben. *vid. D. König disp. de Manumiss. mancip. Turcicor. c. 3. §. 32.*

Wette, ist in Sachsen eine Straffe, welche man dem Richter bezahlen muß. *Gl. Germ. ad art. 35. lib. 2. Land. R. n. 4. vers.* Dann mit dem Tod wettet man zugleich den Richter und büßet den Kläger. *Ruding. Obs. Cent. 59. de verbo: werten.*

Wettung, sponsio ist nichts anders, als ein Contract, da ihrer zwey über die Wahrheit oder Ausgang einer zugelassenen Sa-

che streitend untereinander etwas geloben, und demjenigen zueignen auf dessen Behauptung die Sache ausgefallen, e. g. ich wette mit dir 1000. Rthlr. daß über ein Jahr Friede wird. Und sind dergleichen Wettungen sowohl de jure naturæ, als civili zugelassen. Dann wann pacta und stipulationes sub conditione und auf gewisse Fälle geschehen können, warum nicht auch dergleichen Wettungen. *L. 57. L. 63. L. 129. de V. O. L. 5. de naut. foen. Finck. obs. 33. Zoes. ad tit. ff. & Perez. ad tit. C. de aleat. n. 9. Besold. in Thesaur. voce werten Carpz. p. 2. c. 19 d. 18.* Die Materia und worüber kan gewettet werden, sind mögliche Dinge, die von Natur oder unbeschadet der Erbarkeit geschehen können. Was nun des ren einem zuwider, wird vor unmöglich gehalten. Also wird eine Wette über Spielen, oder daß einer dem andern im Trincken übertreffen wolle, vor unzulässig gehalten. Wohin auch die Wette zu referiren, daß eine Weibsperson binnen gewisser Zeit schwanger werden soll, oder die über eines Fürsten Tod geschehen. *L. 1. si gratuitam §. fin. de præscr. verb. Christin. V. 2. dec. 200. n. 5. 16. & 18. l. 83. §. 5. de V. obl. Muller ad Struv. Ex. 15. d. 58. Perez. in C. tit. de aleat. n. 10.*

Widem, Widmut, ist ein altes Teutsches Wort und bedeutet insgemein Gelder, Aecker, Wiesen oder dergleichen Dinge, welche der Kirchen von langen Zeiten her gewidmet sind, und also zur Pfarr-Stelle gehören.

Wiedertäufer, Anabaptisten, Leute, welche sich sonderheitlichen in dem XVI. Seculo zur Zeit der Reformation Lutheri in Münster hervor gethan, verwerffen die Kinder-Tauffe, verstaten hingegen die Wiedertaufer, und lehren, Christus habe sein Fleisch in seiner Mutter Leibe von ihrem Wesen nicht angenommen, auch lassen sie keine Eydschwüre zu, und verwerffen die Obrigkeit. Sie prætendiren aber selbst eine Monarchie unter sich über andere Leute, und halten

(Et)

halten viel von der Vielweiberey und Gemeinschafft der Güter.

Wildbahn, oder Förstliche Obrigkeit, ist ein hohes Recht, welches pfleget dem Landes Herrn oder demjenigen zuzukommen, welchem es dieser verliehen, vermöge dessen er in Jagd: Sachen allerhand Verordnungen, Gebote und Verbote aufrichten, und die Verbrecher darwider straffen kan, damit der rechte Gebrauch der Jagden erhalten, und die hohe Wild: Fuhr und Jagdbarkeit des Landes Herrn behauptet werde. In einigen Provinzien hat man den Unterschied zwischen der Obern und Niedern: Jagd oder Wildbahn erfunden, und das Wildpret nach derselben eingetheilet. Also gehören zur Obern Jagd, Hirschen, wilde Schweine, Bären, Rehe, Trappen, Auerhahnen, Haselhühner, Berghühner, Schwänen, 2c. zur Niedern: Jagd aber Hasen, Dachsen, wilde Katzen, Feldhühner, Schnepfen, Enten und dergleichen Wasser: Vögel, wilde Tauben, Gramets: Vögel, Lerchen, 2c. Wiewohl es disfalls nicht überall gleich gehalten wird, und an theils Orten, die wilden Schweine und Rehe, weil solche geknickt werden, wie die Hasen zur Niedern: Jagd gezogen werden, oder man machet wohl gar ein neues membrum divisionis, nemlich eine Mittel: Jagd, wohin man selbige referiret. *Otto Tract. Freyer Bürsch: Beschreibung. Tit. 3.* Es wird auch ratione adjuncti der Wildbahn getheilet, in den hellen und stillen Waidwercks: Ruff. Jenes geschieht mit Blasung des Jäger: Horns, und Anheftung der Hunde; Dieses aber mittelst Auf- und Umrichtung des Gangs oder Zeugs, und Stellung der Zeug: Stangen. *Sixt. de regal. Lib. 7. c. 18. n. 27. Seckendorff im Teutschen Fürsten: Staat p. 3. c. 3. pag. 448. Struv. S. J. F. c. 4. aph. 18. junge part. 1. des Klugen Beamten. cap. 34. §. 3.*

Wildfang: Recht, ist ein besonderes Recht, welches sich der Chur: Fürst von der Pfalz

zueignet, der Wildfang genannt. Krafft dessen ihm alle Bastarte und andere fremde Personen, so keinen nachfolgenden Herrn haben, niemand ausgenommen, als Wildfänge, inwendig seines Churfürstenthums und Landen, auch der beyliegenden Stifter, Herrschafften, Städten, Flecken und Gebieten, in Städten oder auf dem Land geböhren, oder die darinnen wohnhaftig werden, leibeigene Angehörige seynd, welche er, wann sie ohne männliche Leibes: Erben, ohne Testament, mit Tod abgehen, desgleichen andere Personen, so auch keinen Erben haben, erbet, und in alle ihre verlassene Haab und Güter, wo sie gelegen, als Landes Fürst succediret, worüber aber in vorigem Seculo grosse Schwürigkeit entstanden, welche durch Intervention beyder Cronen Frankreich und Schweden beygelegt worden. *Burgold. p. 5. disc. 26. membr. 2. n. 8. Gastel. de Stat. Eur. c. 122.*

Wild: und Rheingraffen, gehören zu der Wetterauischen Banck, und theilen sich in drey Linien, nemlich die Neufuillische, Grumbachische und Daunische. Woher aber die Wildgrafen herkommen, darüber haben sich die Gelehrten nicht vergleichen können. Insgemein hat man davor gehalten, daß Pfalz: Graf Otto VII. von Wittelsbach der erste bekannte Stamm: Vatter dieses Wild: Gräflichen Geschlechts gewesen, und diese Benahmung damit veranlaßet habe, dieweil er durch die Entleibung Kayfers Philippi Anno 1208. verursacht, daß er samt seinen Kindern Dieterico, Gerardo und Brunone das Elend bauen, und diese am Rhein in denen Wildnüssen sich betragen und verstecken müssen. Endlich hätten sie sich in Aufrasien wesentlich niedergelassen, und wäre der mittlere Herr der Stamm: Vatter der übrigen Wildgrafen worden. Es hat aber der treffliche Genealogist und Historicus Herr von Im Hof in seiner *Not. Proc. Imp. L. V. c. 4.* mit bewährten Gründen solche Tradition übern Hauffen geworffen, und erwiesen, daß

daß schon Anno 1080. und also über 100. Jahr vor Graf Ottoni von Wittelsbach, Wild-Grafen in der Historie angezeigt werden, welche eine lange Descendenz hinterlassen, unter welchen Graf Wolframus berühmt gewesen, dessen Nach-Enckel Johannes I. mit der Wild-Gräfin Hedwig zu Dann, einer Erb-Tochter dieses Gräflichen Hauses, und Zubringerin der Grafschafft Dann auf dieses Haus Salm, in der Ehe gelebet, und An. 1338. gestorben.

Willführ, ist ein jus municipale, gewisses Stadt- oder Marck-Recht, dessen sich einige Städte, Handels- und Gesellschaften und Handwercks-Zünfte untereinander verglichen. Es heisset Marck-Recht, weil es die Marckt-Leute hiebevör bey den alten Zeiten untereinander gesetzt von ihrer selbst Willführ, von alter Gewohnheit, nach Carls Recht, als die von Eöln über den Rhein, die von Magdeburg über die Elbe und andere gute Städte. Stadt-Recht heisset es darun, daß es eine jedliche Stadt selbst willführte von Göttlicher Anweisung nach ihrem Gutdüncken. Und solch Recht heisset ein Willführ-Recht. Hiervon ist das Sprüchwort: Willführ bricht Land-Recht, weil diejenigen, so ihres Vorthells wegen solche Willführ auf die Bahn gebracht oder eingegangen, solche hernachmahls stricke zu halten angeloben, und allen Exceptionen, so ihnen das Land-Recht geben möchte, feyerlich renunciiren müssen.

WITTUM, **JUS VIDUITATIS** oder **VIDUUM**, das Wittum, ist von dem Leibgeding oder dotalitio unterschieden, und differiret von jenem, weil jenes nur der Wittib, dieses aber auch dem Wittber constituiret werden kan: Jenes, besonders in Sachsen, das Heyrath Gut absorbiret, dieses aber nicht. *Tabor ad Coll. Argent. tit. de J. dot. p. 74. in fin.* Und ist solches nichts anders als ein Recht, welches der überlebende Ehegatt über alle, oder theils des verstorbenen Güter überkommet, dieselbe zu usu fruiren oder Nutz-Nies-

sungs weise zugebrauchen. Und pfleget solches getheilet zu werden in ein Vor-Wittum, welches noch vor der Hochzeit constituiret wird, und Nach-Wittum, welches man während der Ehe erst aufrichtet. Beides kan geschehen, entweder in Schrifften, und wird ein verbrieftes, oder ohne Schrifften, und wird ein unverbrieftes Wittum genennet. Es kan auch dergleichen per testamentum constituiret werden, und daherofend zu dessen Constitution alle fähig, welche nicht expresse prohibiret und ausgeschlossen werden, dergleichen sind alle diejenigen die kein Verlöbnuß contrahiren und kein Testament machen können. In specie werden davon excipiret die blossen Nutz-Nieser und die Verschwender: *L. 10. de Cur. Fur.* auch an theils Orten die Krancke und Ungesunde, welches aber desuetudine nicht observiret wird. *Carpz. p. 2. c. 12. d. 11. § p. 2. c. 14. d. 4. n. 3. Tab. in Coll. Arg. ad tit. de J. dot. p. 68.* Weil nun nicht ein Theil, sondern das ganze Vermögen zum Wittum constituiret werden kan, so muß letztern Falls, wo Kinder vorhanden, denen selben die Legitima oder Pflicht Theil unbeschwehret gelassen werden. In dem Wittum pfleget gemeiniglich observiret zu werden, daß, wann der Mann 1000. fl. sezet, die Frau 500. seze, wie wohl hierinnen nichts gewisses vorgeschrieben, sondern solches nach Affection der Ehe constituiret werden kan. Ist das Wittum durch pacta versprochen, oder in dem Testament vermacht, so sind es die Erben des constituenten auszurichten, und es dem überlebenden Ehegatten einzuraumen, schuldig, es wäre dann, daß solcher keine genugsame Caution aufbringen könnte, auf welchem Fall die Erben den Ertrag des Wittums, so viel es nach jedes Jahrs Gelegenheit aus wirfft, dem Ehegatten zustellen können, wenn sie zuvor die zur Frucht Einsammlungen, und andern denen Gütern selbst zum besten, aufgewandte Kosten abgezogen. Wäre aber das Wittum durch des Niesers Schuld

deterioriret worden, kan selbiger die aufgewandte Kosten nicht repetiren, wohl aber die nothwendige und nützliche, wo er das Wirtum selbst besessen und gebauet, wenn nur die meliorations-Kosten nicht allzuüberflüssig, und in fraudem des Eigenherrns geschehen seynd. *L. 65. de usufr. Garf. de exp. c. 11. n. 28. Tab. d. l. p. 71. sq.*

Wörd, ist ein truckener Grund und Boden, welcher mitten im Wasser gelegen, und aller Orten und Enden herum mit demselben umflossen ist.

WOYWODEN, PALATINI, diese sind unter den weltlichen Senatoren in Pohlen die vornehmsten, an der Zahl 32. Und hat ein jeder unter ihnen das Commando in seiner Woywodschafft über die Trouppen, und die Aufsicht über das Kriegs Wesen. Solchem nach führet er die Mannschafft aus seiner Woywodschafft zum allgemeinen Aufgebot ins Feld; schreibet die Land-Tage aus, præsidiert darinnen, und trägt Sorge vor das Policey-Wesen.

X.

XENIOLUM, ein Klein Geschenk. ||

XENIUM, ein Geschenk, so die, welche in denen Römischen Provinzien wohnten ihren Gouverneurs verehrten. *L. 6. ff. de offic. procons. L. un. ne damna provinc. inflig. in Cod. Theodos.* Ansonsten pflegen Xenia eigentlich diejenigen Geschenke zu heißen, so man den Gästen gegeben, und die sonst lautia von denen Römern genennet waren.

XENODOCHIUM, ein Gasthof für die Fremden, ein Hospital oder Armen-Haus, welche pflegen gemeiniglich von grossen Herren gestiftet zu werden, ob schon einem privato, wenn er es in Vermögen hat, dergleichen nicht versaget wird, doch wo er des Bischofs oder Geistlichen Oberherrn Consens nicht darzu erfordert, ist es nur ein weltliches nicht aber ein Geistliches Hospital. *N. 131. c. 10. Speidel. voce Spital cap. ad hæc. X. de relig. dom. Masc. concl. 870. Tusch. Lit. H. concl.*

15. seq. In dubio aber wird ein Hospital vor einen Geistlichen Ort gehalten, wenn Gottes Wort daselbst öffentlich geprediget wird, oder hat einen gewissen Heiligen oder Pation: *Masc. d. l. Speid. d. l. Fritsch. de iure hospit. c. 3. n. 2.* wo aber diese Merckmahlen nicht zufinden, so ist das Hospital vor weltlich zu achten, es stünde dann schon über Menschen Bedencken. *Magon. dec. flor. 61. n. 15. Trentac. Tit. de rescript. resol. 4. n. 7.* Pro piis locis aber sind sie ohne Unterschied zu halten, und genießen auch deren privilegien. *Trent. d. l. L. 35. C. de Episc. & Cler. Besold. Thes. voce Spital.* Deren Sachen gehören jure Canonico zum geistlichen Gericht, wie dann auch in vielen Evangelischen Consistoriis solche Sachen dahin gezogen, und tanquam causæ piæ summariter tractiret werden. *c. 2. X. de Jud. c. 3. X. de relig. dom. Berl. p. 1. c. 45. n. 42.* Dieweilen aber die Hospitäler vornehmlich den Armen zum besten gestiftet, so sollen nur diejenigen, welche in tiefer Armuth, hohem Alter, oder sonst mit schwerer Leibes Krankheit, dermassen beladen, daß sie nicht mehr arbeiten und dienen können, hineingenommen und darinnen auch vornemlich auf die Einheimischen gesehen werden, ob wohl an theils andern Orten auch verstattet wird, daß gegen ein gewisses Geld sich andere einkauffen können. *Ord. Imp. pol. de A. 1548. Tit. 27. §. 1. Klock. de ærario. l. 2. c. 2. n. 11. seq. Knips. l. 2. c. 16. n. 92.*

Z.

Zapfen, Streich, geschiehet des Abends mit der Trommel, und bedeutet, daß sich ein jeder Soldat in sein Quartier begeben soll; Und dahero pflegen sie gestraffet zu werden, wenn man sie nach dem Zapfens Streich noch auf der Strassen oder in den Wirthshäusern findet.

Zehenden, Decimæ, sind particuliere intraden, so von alten Zeiten her der Geistlichkeit gewidmet, und bargereicht werden.

Zor

Vor diesem waren die *decimæ* dreyerley:
 1) *personales*, welche durch die Geseß geistlicher Rechte auf die durch Gewerb, Kunst, Krieg, und dergleichen rechtsamer massen eroberte Gewinne geseßet worden. Welche personal Zehenden in Teutschland nicht mehr gebräuchlich sind. 2) *Prædiales*, oder die Zehenden von den Früchten und Gewächß der Erden, aus den Aeckern Wiesen oder Matten, Wein, Gärten, Gärten, als da sind: Weizen, Roggen, Gersten, Haber, Reiß, Hiersch, Erbsen, Linsen, Bohnen, Heu und Grummet, Aepfel, Birn, Nuß, Del, Wein, Holz 2c. 3) *Mixtæ*, oder von dem Viehe, als von Kindern, Kälbern, Schafen, Geisen, Lämmern, Gänßen, und allen andern, so unter des Hirten Ruten gehet. Ingleichen von der Wolle, von Immen oder Bienen und ihrer Frucht, als Wachs und Honig 2c. Heutiges Tages pflegen sie in grosse, kleine und Blutzehende getheilet zu werden. Der grosse Zehend wird gereicht von Weizen, Roggen, Dünckel, Haber, Heidekorn, Gersten, Erbsen, Linsen, Bohnen, und allen andern Früchten, so der Halm trägt. Zu dem *minori* oder kleinen Zehend rechnet man das Obst und die Baum-Früchte; Item Kraut, Rüben, Flachs 2c. der Blut oder lebendige Zehend bestehet aus lebendigen Thieren, und allerhand Geflügel, wannenhero er auch *Carnaticus*, *carnium exactio*, oder Fleisch Zehend heisset. *conf. voc. Decima.*

ZELOTEN, also pflegten unter denen Juden die Leute genennet zu werden, welche vor dem Namen Gottes, vor die Ehre des Tempels und vor das Geseße eiferten; und war ihnen erlaubt, wann sie einen Gottes Verächter oder Sabbath-Schänder in flagranti antrassen, denselben steinigen zu können, und ihm aus dem Weg zu räumen. sonder viele Weiträufftigkeiten von Hegung eines Bluts Gerichtes über ihn zumachen. Also hieszen auch eine gewisse Art Jüdischer Kriegs Knechte, welche zur Zeit der Zerstö-

rung Jerusalems sich in der Stadt in grosser Menge aufhielten und die Beschüzung des Tempels wieder die Römer über sich nahmen, in der That aber nichts anders als Vubenstücke, Mordthaten, und Plünderungen der armen Inwohner ausübeten. Ingleichen pflegen auch diejenigen Cardinale Zeloten genennet zu werden, welche bey einem Conclavi oder Päpstlicher Wahl zu Rom weder der Französischen noch Oesterreichischen Faction zufallen, sondern nach ihrem Vorgeben alles irdische Interesse bey Seite setzen, und bloß denjenigen durch ihre Stimmen auf den Päpstlichen Stuhl verhelffen wollen, dem sie zu sothaner Dignität am würdigsten und vor die Kirchen am vorträglichsten zu seyn erachten werden.

ZENITH, der Haupt-Punct am Himmel oder Gestirn, der höchste Himmels-Punct.

Zent: Gerichte, Blutbann, oder Fräischliche Obrigkeit. Ist ein sonderbares Befugnis in Teutschland, daß derjenige, so solches hat, gewisse Haupt-Verbrechen, deren meistentheils 4. sind, als Mord, Diebstahl, Brand und Nothzucht (so die 4. hohen Rügen genennet werden) in einem gewissen Bezirck Landes, ungeachtet er sonst keine oder wenige Unterthanen darinnen hat, bestraffen mag, und die Zentbaren Unterthanen jährlich auf gewisse hohe Zents Gerichts-Tage beruffen kan, da sie alsdann anzeigen müssen, was bey ihnen straffbares vorgegangen. Man bestellet zu einem solchen Gericht einen Zent, Grafen oder Voigt, zwey oder mehr Schöpffen, einen Rürger und Büttel. Es pfleget aber das Wort Zent herzukommen, entweder von Zehend, welches nicht nur *decimas*, sondern auch den kleinen District eines Dorfs, Flecken oder Stadt bedeutet. *Besold. voce Zehend.* Oder vom Wort *Centum*, weil zu der Fränkischen Kayser Zeiten eines jeden Grafen *Juris diction* auf 100. Flecken oder Dörffer restringiret war, und weil die Grafen nicht allen Sachen vorstehen können, hat man gewisse Zent-Grafen erwählen müssen.

müssen. *Knich. de super. Territ. c. 4. n. 2. Speidel voce Zent, Graf.* Oder es ist eine vox primitiva, wie mit Refutation anderer Meynungen schreibt. *Linck. de Jurisd. Centen. c. 1. §. 1.* Der Herr aber, welchem die Zent zukommet, wird Zent-Herr, Graisch-Herr; der casus zur Zent gehörig ein Zent-oder Graisch-Fall; Die Leute, welche der Zent unterworffen, Zentbahre Unterthanen; Die darunter gelegene Güter, Zentbare Güter, Zent-Höfe; Das Gericht, das Zent-Gericht; Der Richter, Zent-Graf genannt. *conf. Philoparch. P. 1. Tit. 43. §. 1.* In Francken und in der Pfalz, nicht minder auch in andern benachbarten Orten, wird das merum imperium die Zent, Zentbarkeit, Zent-Gericht, Zent-Recht, Malefiz-Recht, Hals-Gerichts Obrigkeit, geheissen; in Bayern und anstossenden Orten, die Graisch, Graischliche Obrigkeit; in andern Orten der Blut-Bann, hohe Gewalt, in Sachsen peinliches Gericht, Ober-Gericht, Voigtey über das Malefiz genannt. *Wehn voce Zent.*

Verbrechung des Degens, ist eine Art einer Kriegs-Straffe, und pfleget zu geschehen, wenn jemand sein Amt nicht recht verwaltet, und daraus ein grosser Schade erfolget. Oder es geschieht auch zuweilen wegen begangener Dieberey und Frevels, wann sonderliche Umstände dabey mit unterlauffen, welche die Straffe des Verbrechens vergrössern. Siehe hiervon *Ludovici Einleit. zum Kriegs Proc. cap. XIII. pag. 208. in fin.*

Verurtheilung, wird bey Hegung der peinlichen Hals-Gerichte gebraucht. Es wird aber von einigen hergeleitet von dem Lateinischen Wort citiren, alldieweil hierdurch ein Ubelthäter gleich als zur Verantwortung citiret werde. Und ist auch nach Sachsen Recht das Gerüffte oder Zettergeschrey der Klage Anfang, und wer das Gerüffte schreyet, der muß es verführen mit Recht. Weil aber dergleichen Blutschreyer entweder in Abwesenheit des Beklagten oder wegen Er-

manglung einer handhafften That, oder wegen noch nicht gnugsam bewiesener und von dem Richter decidirten Anklage, mit ihrem Zettergeschrey der Sachen öffters zu viel gethan, so ist solche Proclamation nach der Zeit abkommen, und bis auf die letzte Session des Blut-Gerichts verschoben worden. Wie die Gerüffte beschiehet und was fernerweitig dabey zu beobachten, davon siehe *Ludovici Einl. zum peinl. Proc. c. 3. §. 37. seqq.*

Zigeuner, Cingari, Egyptiens, sind eine Art liederlicher Land-Läuffer und Vaganten, welche ursprünglich sich aus Egypten Land heraus begeben haben, die sich aber hin und wieder in Europa vermehret, theils von allerley Nationen sich auch zu diesem Gesindlein geschlagen, und mit ihnen noch in der Welt herum terminiren, und dahero heut zu Tage nicht anders zu beschreiben sind, als ein Hauffe starcker aus Mohren, Egyptiern, Türcken, Pohlen, Tartarn und andern Nationen bestehender Bettler, welche von Stehlen, Rauben, Morden, Wahr, oder vielmehr Lügensagen ein Handwerk machen, und damit sich fortbringen, auch vor Chams Nachkommen ausgeben. Bey dieser ihrer Profession nun ist leicht zu erachten, wie schädlich diß Gesindlein in einer Republique sey, daß solchemnach wider sie in dem H. Röm. Reich verschiedene Verordnungen in *Reform. pol. An. 1530. Tit. von Ziegeunern R. J. Spir. An. 1544. §. aber derjenigen halben. Ref. pol. 1548. tit. von Ziegeunern. R. J. de An. 1451. §. Nachdem uns* 2c. emaniret, und darinnen gebotten worden, daß kein Stand des Reichs solche Leute, als Verkundschaffter der Christen Lande, durch ihr Land, Gebiet und Obrigkeit solle ziehen, handeln oder wandeln lassen, weniger Sicherheit und Geleit geben, und da sie nicht binnen gewisser Zeit sich aus dem Reich machen, und wieder sie de facto von einem und andern verfahren würde, derselbe nicht gefrevelt haben soll.

Zinsrecht ist, wenn einer ein Gut zubesitzen und

und beständig zugebrauchen hat, dafür aber dem Zins Herrn einen jährlichen Zins zur Erkänntnis des vormahls gehabtten Eigenthums entrichten muß. siehe *bona censitica*.

ZODIACUS, ECLIPTICA, ORBITA SOLIS, der Thier-Craiß. Ist einer von den sechs größten Circuln der Himmels-Kugel, in welchem sich die Sonne, und andere Planeten bewegen. Er durchschneidet den Aequatorem zweymal schräg, und ist in 12. Himmels Zeichen getheilet, welche seynd der Widder, der Stier, die Zwillinge, der Krebs, der Löwe, die Jungfrau, die Waage, der Scorpion, der Schütze, der Steinbock, der Wassermann und die Fische. Die Sonne durchlauffet den Thier-Craiß in 365. Tagen, und fast 6. Stunden, der Mond in 27. Tagen und Saturnus in 30. Jahren.

ZONA, also nennet man einen jeden unter den fünff Theilen der Erd-Kugel, welche sich zwischen den zweyen Polis befinden. Der mittelfte Theil heisset *Zona torrida*, die andern beyde, welche an diesem zu bey-

den Seiten stossen, seynd die *Zonæ temperatae*, und die zwey folgenden oder äußersten werden *Zonæ frigidae* oder *glaciales* genennet.

Zuchthaus, ERGASTULUM, ist ein besonders der Stadt-Obriegkeit zugehöriges Haus, in welchem man theils Arme, theils liederliche Leute zur Arbeit anhält, und jesnen ihre Mühe bezahlet, diesen aber noch Brügel zum Ueberfluß giebet, wann sie ihr Tag-Werck nicht fertig machen. Zu dem Ende seynd auch in Holland und andern berühmten Städten in Teutschland die Zucht- und Spinn-Häuser angeordnet, darinnen dergleichen Personen und ungerathene Kinder verwahrlich gehalten werden. *Pontan. in histor. Amstelodam. Lib. 2. cap. 9. Besold. in Thes. Pract. verb. Zuchthaus. Henr. Hahn. ad Wesenb. parat. ff. de obs. parent. & patron. præstan. pag. 38. in Part. 1. durch welche sichere Verwahrungs- und Zuchthaus-Orte man ihre Bosheit unterbricht, und machet derselben ein erwünschliches*

E R D E.





Schmid, Carl Sigmund

Carl Sigmund Schmid's Gazophilacium politico-juridicum et theoretico-practicum Worinnen nicht nur die in denen allgemeinen beschriebenen ... vorkommende Termini technici realiter ... zu finden, sondern auch die hiezu gehörigen Definitiones, Divisiones ... beygefüget und nach
Bd.: 2

Franckfurt ; Leipzig (1736)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Stw 1357

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11224549-3

VD18 80406874-001